3 1761 03941 1798

93

Gesammelte Aufsätze.

1116

Gesammelte Aufsätze

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle
k. k. österr. Minister a. D.

Erster Band.

Tübingen 1885.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

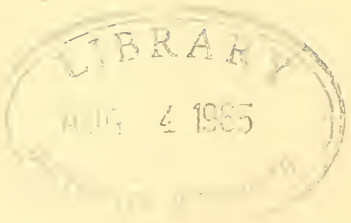

H
35
S3
Bd. 1

996641

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorwort.

Die nachfolgende Veröffentlichung bedarf zu ihrer Einführung nur weniger Worte.

Sie wird zwei kleine Bände umfassen.

Veranlaßt ist sie durch wiederholt und vielseitig an den Verfasser ergangene Wünsche.

Auch den frühesten Aufsätzen wird vielleicht zugestanden werden, daß die Gedanken, welche in denselben — vielfach unter heftigem Widerspruch der Zeitgenossen — vor bald dreißig Jahren vertreten worden sind, eben jetzt mehr und mehr zur Anerkennung und Verwirklichung gelangen.

Die wenigen Zusätze sind besonders erkenntlich gemacht.

Stuttgart, August 1885.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Darwinismus und Socialwissenschaft	1
Abbruch und Neubau der Zunft	37
Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde	46
Der moderne Adelsbegriff	57
Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung	105
Die neueste badische Agrarenquete	142
Die Kartelle	150
Mensch und Gut in der Volkswirthschaft oder der ethisch-anthropologische Standpunkt in der Nationalökonomie mit besonderer Rücksicht auf die Grundprincipien der Steuerlehre	158
Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werthe .	184
Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen . .	196
Kornzoll, Währung und volkswirthschaftlicher Festlandverein . .	282

Darwinismus und Socialwissenschaft[1]).

Die hochtrabende, gegen das stets bescheidene Auftreten Darwin's sehr unangenehm abstechende Art und Weise, in welcher gewisse Unfehlbare der „Descendenztheorie" jetzt in die Socialwissenschaft pfuschen, indem sie über Concurrenz, Egoismus, Gleichheit, Recht u. s. w. orakeln, läßt es wohl als angezeigt erscheinen, eben diese socialen Thatsachen mit Rücksicht auf die zeitgenössische Geistesströmung genauer unter den Sehwinkel der allgemeinen Entwicklungstheorie zu rücken. Es wird sich dabei zeigen, daß die einfache fadengerade Anwendung der Formeln der zoologischen Entwicklungstheorie auf die Thatsachen der menschlichen Gesellschaft auf Hacken stößt und daß die Socialwissenschaft es nicht nöthig hat, sich von gewissen Streifpatrouillen der Zoologie ihre Bestialisirung diktiren zu lassen. Von den eigenen Ausgangspunkten der zoologischen Entwicklungstheorie aus läßt sich ein ne sutor ultra crepidam! gegen die schnell fertigen und absprechenden Urtheile, die wir im Auge haben, unschwer begründen.

Wir verwerfen die socialwissenschaftliche Gültigkeit der Selections-(Zuchtwahl-)Lehre nicht, behaupten vielmehr, daß die sociale Welt der historisch bekannten Civilisation das einzige Gebiet ist, für welches die Wahrheit der „Auslese" durch den Daseinskampf sich vollkommen als Thatsache erweisen, nicht blos als Vermuthung beglaubigen läßt. „So dunkel — so resumirten wir a. a. O.[2]) — die ersten Anfänge der Civilisation (in genetischer Hinsicht) sind, so betritt die Selectionslehre mit den empirisch bekannten Gesellschaftsthatsachen einen günstigeren Boden. Weder mit bloßen Hypothesen über Artenbildungen, die über ungeheure Zeiträume sich erstrecken und hiedurch der Feststellung durch un-

1) Aus der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" 1879, II. Heft.

2) Bau und Leben des socialen Körpers II, 47.

mittelbare Beobachtung sich entziehen, hat es die sociologische [1]) Entwickelungslehre zu thun. Noch sind die Dimensionen der Vorgänge, die sie zu beobachten hat, von unfaßbarer, sinnlich unwahrnehmbarer Kleinheit. Noch entschlüpft ihr das Werden der geistigen Thatsachen des Gesellschaftslebens. Noch sind ihr die innerlichen (psychischen) Vorgänge unzugänglich, welche in die Entwickelung der Civilisation eingreifen. Vielmehr läuft der gesellschaftliche Fortschritt und Rückschritt — zumal in unserer Epoche — rasch vor unserem Auge ab; es bedarf nicht der Jahrtausende und Jahrhunderttausende für die unmittelbare Beobachtung. Die socialen Entwicklungsvorgänge sind nicht mikroskopischer Art, obwohl sie nach ihrer besonderen Natur eigenthümliche Methoden der Beobachtung erheischen. Die wirkenden seelischen Kräfte sind Eigenschaften der Seele des Gesellschaftserforschers selbst. Die Civilisation ist die vergeistigtste Sphäre der Schöpfung und schon länger auch „psychogenetisch", nach ihrem geistigen Werden, von der Kulturgeschichte beobachtet worden. Die Gesellschaftslehre ist also hinsichtlich der Erklärung der Entwickelung besser daran als die Zoologie."

Die sociale Entwickelung erfolgt wirklich auf Grund unaufhörlicher Veränderungen, Anpassungen und Vererbungen durch die Machtentscheidungen des Daseinskampfes. Dieser Boden ist der sociologischen mit der zoologischen Entwickelungslehre gemein. Allein der gesellschaftbildende Daseinskampf der Menschen unter sich und mit der Natur zeigt dem Blick sofort eigenthümliche Subjecte, Ordnungen, Interessenobjecte, Waffen und Kampfmittel, Anpassungs- und Vererbungsformen, eigenthümliche Arten und Folgen der Daseins- und Interessenkämpfe. Auf der Eigenthümlichkeit der Ausgestaltung aller dieser Umstände des entwickelnden Daseinskampfes beruht aber auch die Eigenthümlichkeit der durch sie ausgewirkten ächt menschlichen Gesellschaftsbildung, das Wesen der Civilisation.

Für die Socialwissenschaft sind eben diese Eigenthümlichkeiten von vorwiegendem Interesse. Ihre Aufgabe ist es, dieselben hervorzuheben. Den Zoologen dürfen wir diese Aufgabe weder zumuthen, noch überlassen. Nicht zumuthen! Denn ihnen liegt bis jetzt die zugleich spezielle und universelle Beschäftigung mit den Thatsachen menschlicher Gesellschaft zu ferne, als daß sie mehr denn Aphoristisches leisten könnten. Nicht überlassen! Denn man verschuldet es dann, daß die Formulirung der Selectionslehre für die sociale Entwickelung ihr Maß einseitig an den Thatsachen der Thierentwickelung abnimmt, was der

1) Wir gebrauchen diesen durch Comte und Spencer eingeführten Ausdruck, obwohl wir so gut wie die Schulmeister wissen, daß socius ein lateinisches und logos ein griechisches Wort ist.

sociologischen Entwickelungslehre einen mehr oder weniger starken Beigeschmack von Bestialität geben muß.

Die ersten Zoologen sind indessen weit entfernt, hier der Socialwissenschaft mit einigen diktatorischen Machtsprüchen lästig zu werden. Groß in seiner Bescheidenheit erweist sich auch hier namentlich Ch. Darwin selbst. Er verfolgt zwar seine Theorie in interessanten Anwendungen auch auf das Gebiet des socialen Lebens unter Benützung der Untersuchungen von Galton und Gregg. Aber er will nicht kurzhin mit einigen beiläufigen Bemerkungen die socialen Zuchtwahlvorgänge abmachen. Er bemerkt, daß der Fortschritt der Civilisation nicht mehr ganz auf wildem Existenzkampfe beruhe, und unterläßt es, eine sämmtliche (menschlich-sociale wie bestiale) Entwickelungsthatsachen umspannende Formel der natürlichen Zuchtwahl aufzustellen. „Bei hoch entwickelten Nationen — sagt er und geht damit sogar zu weit — hängt der beständige Fortschritt in einem untergeordneten (?) Grade von natürlicher Zuchtwahl ab; denn derartige Nationen ersezen und vertilgen einander nicht so, wie es wilde Stämme thun."

Nicht so wie es wilde Stämme thun. Gewiß! Aber Daseinskampf erfüllt auch die civilisirteste Gesellschaft, nicht blos im Kriegs-, sondern auch im sogenannten Friedenszustande. Aus den Entscheidungen dieses Kampfes, aus den Zurichtungen für ihn, aus den Siegen, Niederlagen, Verdrängungen und abweichenden Anpassungen im Gefolge der Machtentscheidungen des socialen Daseinskampfes gehen Fortbildungen und Verbildungen hervor. Die sociale Entwickelung ist bis zu ihren höchsten Thatsachen, bis zur Entstehung, Vergrößerung und Auflösung der Staaten, das Ergebniß gewaltthätiger Zusammenstöße, listiger Uebervortheilungen, friedlicher Interessenkämpfe und Rivalitäten. Ueber diesen Kämpfen ist keine einheitlich und planmäßig leitende Hand für die Wissenschaft sichtbar; wir haben daher die sociale Entwickelung auch als Produkt der „natürlichen" Zuchtwahl, der sog. Auslese im Daseinskampfe anzusehen. In vollem Maße, wie wir sehen werden, nicht „in untergeordnetem Grade", „hängt der beständige Fortschritt der Civilisation von natürlicher Zuchtwahl ab".

Sehen wir uns nun die eigenthümlichen Erscheinungen der natürlichen Auslese auf socialem Gebiet — oder wie wir von hier ab sagen wollen, der socialen Auslese — in Kürze etwas näher an.

1) Der Kampf mit vereinten Kräften, die Thatsache der Gesellschaft selbst.

Der Kampf der Menschen unter einander und wider die Natur wird mit vereinten Kräften geführt. Es sind immer mehr Collectiv-

subjekte, Collectivkräfte, welche im Ringen ums Dasein auftreten. Schon jene den Menschen auszeichnenden Fähigkeiten der Sprache und der Vernunft selbst, die wichtigsten Elemente, auf welchen die Zusammenlegung menschlicher Collectivkräfte beruht, wie wir an anderem Orte eingehender angedeutet haben [1]), haben sich mit der steigenden Nöthigung des Menschen zu collectivem Daseinskampf gesteigert.

Hienach erklärt sich die socialwissenschaftlich oberste Thatsache der Gesellschaft selbst nach der Selectionstheorie.

Die Erfahrung zeigt, daß die menschlichen Gesellschaften vom kleinen Anfang enger Hordenverbände zu riesigen Reichen und Verkehrskreisen der Civilisation emporwachsen. Die Erfahrung zeigt auch, daß dieses Wachsthum als Wirkung zahlloser Kämpfe des Krieges und des Wettstreites sich einstellte. Diese Kämpfe erweisen sich nicht als Thatsachen einer die Geschichte überwaltenden menschlichen Vorsehung (Regierungskunst), sondern als ein des menschlich einheitlichen Planes entbehrendes Zusammenstoßen und Rivalisiren im Daseinskampfe, d. h. als Vorgänge natürlicher Zuchtwahl.

Wenn so die Entwickelung der Gesellschaft induktiv durch die Geschichte dargethan werden kann, so läßt sie sich auch deduktiv aus der Entwickelungstheorie ableiten. Etwa so: das „herrschendste" Wesen, der Mensch, konnte zur Herrschaft über die Erde nur gelangen — und jedes weltherrschende Menschenvolk konnte zum Weltgeschichtsvolke nur dadurch werden, daß der Mensch, beziehungsweise ein Volk, im Laufe der thatsächlichen Entwickelungsgeschichte die höchste Macht erlangte. Die höchste Macht wird aber erreicht durch Vereinigung der Einzelkräfte und zwar durch Vereinigung der in aufsteigender Gesellung sprachlich und geistig best erzogenen Einzelnkräfte. Civilisirte Völker sind zu dieser größten Collectivkraft erwachsen durch organisirtes Zusammenwirken von arbeitstheilig angepaßten geistigen Einzelkräften, welche selbst theils Individuen, theils Gemeinschaften niedrigerer Ordnung sind. Auf keinem anderen Wege ließ sich so viel Macht bilden als auf dem Wege des Zusammenwirkens von Willenskräften, welche je in ihrer gesonderten Wirksamkeitssphäre die höchste Energie zu entfalten die Möglichkeit haben. Kurz: die civile Gesellschaft ist die größte lebendige Collectivkraft, sie mußte als die höchste und sich fortgesetzt steigernde irdische Macht aus der fortschreitenden Auslese des „natürlichen Schöpfungsprocesses" hervorgehen. Civilisation, Gesellschaftsbildung an der Spitze der irdischen Schöpfung, ist ein nothwendiger Schluß der Deduktion aus der Entwickelungs-

1) Bau und Leben B. IV (14. H.-Abschn.).

theorie, wie sie eine unbestreitbare Thatsache der Erfahrung ist. Der Begriff der Gesellschaft selbst erhält durch die Entwicklungstheorie die vollste und einfachste genetische Begründung. Die Socialwissenschaft freilich gab diesem ihrem ersten Begriff bisher keine zureichende Erklärung, ja sie hat ihn überhaupt kaum einer genetischen Untersuchung unterzogen.

Die menschliche Gesellschaft ist aber nicht blos durch Vereinigung von Menschen, sondern auch durch Vereinigung der Menschen mit den Gütern, durch die Beihilfe der nutzbaren Gegenstände der belebten und unbelebten Natur, zur größten Macht erwachsen. Nackte unbewaffnete Menschenkräfte ließen sich weder vereinigen, noch würden sie größte Macht bilden. Die Erfahrung zeigt, daß arme Völker untergiengen und daß der Mensch durch Vermögensbildung zur Herrschaft gelangt ist. Civilisation ist vereinte Menschen- und Naturkraft. Das Volksvermögen selbst ist aber das Ergebniß des Produktionskampfes mit der Natur, seine Vertheilung ist der Niederschlag von Erwerbskämpfen unter den Menschen. Der materielle Zuwachs zur Macht der Civilisation ist daher ebenfalls nicht ohne sondern durch den allgemeinen Selectionsproceß zu Stande gekommen.

Die Gesellschaft tritt als stärkste Vereinskraft real im Staate auf. Im Staate ist die Gesellschaft einheitlich wollende und mit einheitlicher Macht ausgestattete Collectivkraft. Der Lebenstrieb oder das Streben, im Kampfe mit der Uebermacht der Natur und der menschlichen Feinde zu überleben, führt zu diesem einheitlichen Wollen und Handeln mit vereinter Kraft. Im weiteren Verlaufe der Daseinskämpfe muß sich der Maßstab der Staatseinheit steigern; denn immer größere Naturgefahren und Naturwiderstände, immer stärkere Feinde im Innern und nach außen müssen bewältigt werden. Die primitiven Gemeinwesen, welche ihre staatliche Organisation nicht immer intensiver durch staatseinheitliche Ausbildung der vorhandenen Volkskräfte und immer extensiver durch Zugesellung fremder Kräfte, — durch Allianz, Föderation, Union — verstärken, werden vernichtet oder von andern Völkern durch Unterwerfung zu der höheren Staatseinheit gezwungen, die sie selbst versäumen. Stets und in immer höherem Maße kehren die Nöthigungen des Daseinskampfes zur staatlichen Vereinigung der Kräfte wieder. Das Staatenwachsthum ist durchaus ein Produkt natürlicher Zuchtwahl.

Der menschlichen Gesellschaft in ihrer Willens- und Machteinheit, d. h. dem Staate, fallen gewisse Grundaufgaben naturgemäß zu. Worin bestehen diese? In der Besiegung aller Widerstände, welchen nur die in einheitlichem Wollen verwendete staatliche Gesammt-

macht gewachsen ist, und in der Bekämpfung aller Kräfte und Zustände, welche die Willens- und Machteinheit der Gesellschaft hindern und schwächen. Dieß ergiebt als Staatsaufgaben: das Militärwesen, große öffentliche Arbeiten zur Besiegung übermächtiger Naturwiderstände, Unterstützung integrirender Glieder der Gesellschaft in Noth- und Schwächezuständen, aber auch die Niederhaltung des Gewalt- und Ueberlistungskampfes im Interesse der Gesellschaft! Denn die Bewältigung äußerer Feinde und gewisser gewaltiger Naturkräfte ist nur durch vereinte Kraft des ganzen Volkes durchführbar, und wilder Gewalt- und Ueberlistungskrieg im Innern zerstört die Gesellschaft in ihrer Einheit und Einigkeit. Die Erfahrung zeigt nun wirklich, daß die Aufgaben des Staates wirklich in der obenbezeichneten Gruppirung aufgetreten sind. Die empirische Abgrenzung der Staatsthätigkeit steht mit den Konsequenzen der Selectionslehre in vollem Einklang.

Andererseits ist die Erhaltung der civil gewordenen Menschen nicht dadurch bedingt, daß der Staat alle Kämpfe der Selbsterhaltung für die in ihm zur Einheit des Wollens und Handelns vereinigten Glieder führe; durch staatliche Centralisation und Bevormundung aller Funktionen wird nicht die höchste Gesammtmacht zu menschlichem Leben erlangt. Auch ist nicht jeder Kampf im Innern der Gesellschaft auszuschließen, sondern nur der Gewalt- und Ueberlistungskampf; Kämpfe befruchtenden Wettstreites, Meinungskämpfe aller Art sind als Träger einer die Gesellschaft vorwärts bringenden Entwickelung statthaft, ja nicht blos statthaft, sondern unerläßlich. Die individuelle Streitenergie friedlicher Art ist daher vom Staate in Gesetzgebung und Verwaltung zu befördern.

Nicht Alles — sagten wir soeben —, was die Gesellschaft zum Ueberleben in den Daseinskämpfen zu thun hat, soll und darf sie durch den Staat thun. Der Zahl nach überwiegen jene Akte der Selbsterhaltung, welchen die Kraft der Theile der Gesellschaft gewachsen ist. Diese Theilkräfte bewältigen die hauptsächlich sie angehenden Aufgaben mit zureichender Kraft vollkommener weil aus unmittelbarem Interesse. Am vollkommensten, wenn sie untereinander rivalisiren. Die friedliche Rivalität in der Selbsterhaltung der Theile bringt den socialen Körper in seinen Elementen vorwärts: sie ist ein unentbehrliches Stück fortlaufender natürlicher Auslese; wer sie negirt, verneint wirklich die Grundlagen des Fortschrittes der Civilisation; jener Socialismus, welcher die freie Regsamkeit und Rivalität der Individuen und Theilvereine der Gesellschaft beseitigte, würde die Gesellschaft zurückwerfen.

Die selbstständigen Theilkräfte, welche mit der Natur, mit Feinden, mit mitbürgerlichen Rivalen den täglichen Kampf um das Dasein

führen, die socialen Streitsubjekte sind nun verschiedener Art. Es sind theils Individuen, theils Familien, theils künstliche Gemeinschaften; letztere wieder sind freie (private) Vereinigungen, wie heutzutage die Vereine, Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften, theils zwangsverbindliche Gesellungen territorialer und beruflicher Interessensolidarität, Verbände des öffentlichen Selbstverwaltungsrechts, Kommunen und Berufskorporationen. Allen diesen Theilkräften bleibt ein guter Theil der Selbsterhaltung überlassen, der Spielraum der individuellen Thätigkeit, der Vereinswirksamkeit, der öffentlichen Selbstverwaltung wird nie ausgehen. Es werden zwar immer mehr Aufgaben sich einstellen, denen die Kraft des Individuums und der Familie nicht mehr gewachsen ist. Darum braucht aber noch nicht der Staat die individuelle Selbsterhaltung und das Familienleben zu absorbiren. Die partielle Zusammenlegung der Kräfte in freien Privatverbänden, sowie in beruflicher und territorialer Selbstverwaltung reicht vielfach aus, ja sie leistet Besseres.

So ergiebt sich eine ganze Reihe geschichtlich in fortgesetzter Veränderung und Fortbildung begriffener socialer Macht- und Subjektformen, Familien-, Individual-, Associations-, Korporations-Einheiten, neben dem Staat. Die fortdauernde Arbeit der socialen Auslese im Daseinskampf mit der Natur, mit Feinden und mit bürgerlichen Rivalen bringt die wirksamsten Subjekt- und Machtformen zur Geltung und Entwickelung. Die stärkste siegt. Für verschiedene Aufgaben erweisen sich nun bald Individuen, bald Privatverbände, bald Selbstverwaltungskörper als die stärkere Kraft. Die verschiedenen Subjektformen kommen daher neben einander zur Anwendung, jede an den Orten ihrer specifischen Wirksamkeit. Durch ihre Macht, ihre im Daseinskampfe sich bewährende Tüchtigkeit kommt jede zur Geltung. Die Ausbreitung der Individual- und Familienthätigkeit, die Begrenzung des Geltungsgebietes aller so verschiedenartigen Verbände des privaten und öffentlichen Rechts, ist also selbst ein Ergebniß natürlicher Auslese; an anderem Orte haben wir dieß eingehend dargelegt[1]). Die größte Gesammtkraft zum Leben erhält hienach der Mensch nicht durch Aufsaugung aller Kräfte in die einheitliche Staatskraft, sondern durch verhältnißmäßige Ausbreitung auch der Individual-, Privat-, Vereins- und Selbstverwaltungsthätigkeit je im Gebiete ihrer größten specifischen Wirksamkeit.

Die Gesellschaft schließt zweitens — so sagten wir — den Fortgang innerer Kämpfe überhaupt nicht aus. Dieselbe kann die größte

1) Bau und Leben B. II.

Collectivkraft bleiben und als Staat die höchste Macht in den Kämpfen der Gesammterhaltung bewähren, wenn auch ihre Mitglieder mit einander um materielle und ideelle Vortheile ringen. Dieser innere Kampf ist erst von da an mit dem Bestande der Gesellschaft unverträglich, wo er der einheitlichen Zusammenfassung der Glieder zum Wollen und Handeln sich entgegenstemmt, indem er den Egoismus auf Kosten des Gemeinsinns und der Vaterlandsliebe züchtet, oder wo der innere Streit wieder die Gestalt bestialen Vernichtungs- und Aussaugungskampfes annimmt, welcher die Elemente der Gesammtkraft zerstört und schwächt. Nicht alles Ringen der Individuen, Vereine und Selbstverwaltungskörper um materielle und ideelle Vortheile, um Einkommen, Güter, Ruhm, Ehre, führende Stellung, Wahlauszeichnung u. s. w. zerstört den Gemeinsinn und die Einheit oder gar die Elemente der Gesammtmacht der Gesellschaft. Außerdem wirken besondere moralisirende Vorkehrungen den spaltenden Wirkungen jener Daseins- und Interessenkämpfe entgegen, welche auch im Zustande sog. Friedens das Innere der Gesellschaft erfüllen. Endlich können diese Wettkämpfe eine Gestaltung erfahren, durch welche besondere Siegespreise materieller und ideeller Art überwiegend als Prämien für Verdienste um die Gesammtheit ertheilt werden. Soweit es möglich ist, die Rivalität im Innern der Gesellschaft ohne Beeinträchtigung der Einigkeit und ohne Züchtung des zerspaltenden Egoismus zu entflammen und solcher Rivalität eine gemeinnützige Wirkung zu geben, ist sie von bester Wirkung für den Fortschritt der Gesellschaft. Denn sie ist fortdauernde Auslese, welche in allen Sphären des socialen Lebens alle Kräfte anregt, die besten Kräfte zur Führung erhebt und zu Herrschaft und Ausbreitung bringt, den gesunden Ideen den Sieg verschafft. Je mehr aber alle materiellen und geistigen Elemente, aus welchen die riesige Collectivkraft der Gesellschaft sich zusammensetzt, einzeln sich vervollkommnen und je unter die Leitung der Besten (ἄριστοι) zu stehen kommen, desto größer wird die Macht jener Collectivkraft. Der Fortschritt der Civilisation verlangt daher auch für den Friedenszustand fortdauernden Kampf und Auslese im Kampf, aber Kampf, in welchem nicht Gewalt und List, sondern der Werth der Güter, Personen und Ideen für den Sieg entscheidend wird und für die Auslese des Werthvolleren vernünftige Erwägung als maßgebende Instanz bestellt ist. Finden wir denn nicht selbst in derjenigen Sphäre der Gesellschaft, in welcher diese als machtvolle Gemeinschaft, als Staat sich darstellt, Rivalität um Anstellung und Wahlstimmen, Wettstreit und Kampf der Ideen, Auslese der Anzustellenden und zu Wählenden nach dem Ausweis der Tüchtigkeit, Diskussion der politischen Ideen nach Zweckmäßig-

keitsgründen? Der ganze Bau guter Staatsverfassungen ist auf die Geltung fruchtbarer Rivalität und Auslese angelegt.

2) Die Erscheinungen der Variation, der Anpassung und der Vererbung in der socialen Welt [1]).

Die Grundlage für den Fortschritt des socialen (geschichtlichen) Schöpfungsprocesses ist der unaufhörliche Fluß der *Veränderung*, welchem Individuen, Vereine, Körperschaften und ganze Staaten sowohl leiblich als geistig, sowohl mit ihrem Personal- als mit ihrem Güterbestand unterliegen. Die Aenderungen der Außenwelt, die Wechsel im Naturleben, sorgen schon für gesellschaftliche Veränderung. Ebendahin wirkt auch das Auftauchen neuer Generationen und Aufleuchten neuer Ideen. Aenderung bringt jeder Sieg im materiellen Interessen- und im ideellen Meinungskampfe; immer neue sociale Stellungen entstehen, hohe und niedrige; herrschende Ansichten tauchen auf und verschwinden; die wechselnden Ergebnisse des Erwerbskampfes verändern die Vertheilung des Volksvermögens. Aus diesen und aus anderen Gründen ist die sociale Welt täglich voll von zahllosen Variationen der ringenden Subjekte und der Conjunkturen. Die Kampfplätze und die Rennbahnen des socialen Lebens sind daher stündlich anders abgesteckt und besetzt, von stets neuen Conjunkturen beherrscht. Kein anderes Lebensgebiet ist so reich an Variation, wie das der höheren Civilisation. Der sociale Körper ist das zusammengesetzteste System von Stoffeinheiten und Kräften, er ist daher an Wechselwirkungen seiner Theile untereinander und mit der äußeren Natur, und — da aus diesen Wechselwirkungen die Veränderungen hervorgehen — an Veränderungen reicher als jeder leblose Körper, jedes Thier und jede Thiergesellschaft. Dieß um so mehr, da die Wechselwirkungen des Lebens immer mehr aus vernünftiger Erwägung hervorgehen und in rascher Folge neue Aenderungen planmäßig vorgenommen werden.

Die socialen Aenderungen sind im Großen und im Kleinen theils passend, theils unpassend, theils *Anpassungen*, theils *Verbildungen*.

Beide sind im Einzelnen theils unbeabsichtigt, theils beabsichtigt.

Je höher die Civilisation steigt, desto mehr bedachte Anpassungen giebt es, zugleich sind desto bösartigere und boshaftere Verbildungen möglich. Indem planmäßig angepaßte Einzeln- und Collectivkräfte in kriegerischen Streit und in friedlichen Wettkampf gerathen, muß aus

1) Vgl. Bau und Leben II, 152 ff.

dem vernünftigen Anpassen auch jener raschere Fortschritt, jene höhere Vervollkommnung hervorgehen, welche wir an der Entwickelung der Civilisation wahrnehmen; indem andererseits Verbildungen zum „Bösen“ ebenso wie Anpassungen zum „Guten“ wenigstens vorübergehend zu wohl berechneter und vorbereiteter Uebermacht gelangen können, so ist auch der Verfall in der civilen Welt in rascherer Weise und höherem Grade möglich. Nach beiden Seiten ist es also die Eigenthümlichkeit steigenden Uebergewichtes planmäßiger Anpassung, was die sociale Entwickelung eigenthümlich macht.

Die planmäßige bewußte Anpassung vollzieht schon der Einzelne, um im harten Kampfe des Lebens mindestens übrig zu bleiben und wo möglich obenan zu kommen. Dieselbe wird aber auch vom Gemeinwesen durch den Staat gefördert und vollzogen, z. B. im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen, in der Ordnung des Lehrlingswesens, in der militärischen Abrichtung. Da die zur socialen Selbstbehauptung erforderliche Macht immer größer wird, erhöhen sich auch die Maßstäbe socialer Anpassung und daher treten in der socialen Welt nothwendig einheitliche gemeinsame Anstalten der Anpassung, der geistigen Bildung und der mechanischen Machtausbildung auf.

Immer ist sociale Anpassung inhaltlich so viel als Bildung social existenzfähiger Kraft.

Die stärkste sociale Lebenskraft wird nun erreicht durch Gemeinschaft einer Mannigfaltigkeit specifisch ausgebildeter Kräfte; im gemeinen Sprachgebrauch heißt diese Anpassung der socialen Lebenskraft *Vereinigung* und *Theilung der Arbeit*.

Jedem Lebenshindernisse gegenüber eine überlegene *specifische* Kraft, jedem der mannigfaltigen Lebenshindernisse gegenüber die *besonders* geeignete Kraft, gegen die Gesammtheit der Widerstände eine *Gesammtheit* mannigfaltiger besonderer Kräfte herzustellen, das ist das Geheimniß socialer Machtbildung, dieß der Inhalt der sog. Arbeitstheilung. Letztere ist rationelle Anpassung. Die rasch arbeitende Mühle des socialen Daseinskampfes zwingt zu besonders rascher und hochgradiger Arbeitstheilung; denn in der socialen Auslese steigern sich die Ansprüche an lebensfähige Macht sehr rasch. Die Arbeitstheilung oder „divergente Anpassung“ verbunden mit Arbeitsvereinigung geht aus allen Daseinskämpfen nothwendig hervor und ihr symbolischer Formausdruck, Harmonie mannigfaltiger charakteristischer Bildtheile, gefällt dem Lebensgefühl, ist ästhetisch schön [1]). Ganz besonders ist hochgradige Arbeitstheilung nothwendiges Produkt — nicht blos „Triebfeder“ — der *socialen* Auslese.

1) S. Bau und Leben B. IV.

Diese abweichende Anpassung vollzieht sich aber im socialen Leben ähnlich wie im thierischen Leben. Jedes der ringenden Wesen giebt sich siegend oder weichend die besondere Anpassung, durch die seine Lebensfähigkeit am größten wird; so entsteht Mannigfaltigkeit und durch die Mannigfaltigkeit der Divergenzen in der socialen Anpassung wird das Maximum von socialem Leben möglich [1]).

Das Ueberwiegen bewußter künstlicher Anpassung macht die sociale Auslese gleichwohl nicht zu einem Vorgang der von Darwin sog. künstlichen im Gegensatz zur natürlichen Zuchtwahl. Die sociale Auslese bleibt trotzdem nur der complicirteste Fall natürlicher Zuchtwahl. Der Streitausgang züchtet, nicht Eine einzige auslesende Instanz überwaltet die sociale Vervollkommnung durch Ueberlebenlassen („Züchtung") der passendsten Kräfte. In tausendfältigen Ringkämpfen siegt die Uebermacht, die größere Tüchtigkeit, der größere Reichthum, die überlegene Schlauheit, der Eindruck auf Käufer, Wähler, Umworbene, Anstellungsbehörden u. s. w. Weder die Anpassungen, noch die Auslesen des Passendsten entspringen Einem Plan. In hundertfältigem neben einander ablaufendem Ringen erlangen die leiblich, geistig, ökonomisch oder sonst stärkeren Streitparteien je selbständige Siege und überleben. Die sociale Auslese ist hienach trotz der künstlichen mehr und mehr rationellen Anpassungen, zwischen denen sie als Sieg des Stärkeren von Statten geht, nur eine eigenthümliche Form der natürlichen Auslese, aber sie ist keine Ausnahme von der letzteren. Vielmehr ist auf dem Standpunkt universeller, die socialen Entwicklungsvorgänge einschließender Formulirung der natürlichen Zuchtwahl jenes Verfahren des Thierzüchters, welches Darwin künstliche Zuchtwahl genannt hat, nur ein besonderes Moment an der natürlichen Zuchtwahl in der Gesellschaft, eine künstliche Anpassung für Zwecke des Sieges in socialen Interessenkämpfen; um Absatzgewinn oder Ehre oder Prämien kämpft der Thierzüchter, indem er aus den passendsten Individuen noch passendere weiter züchtet.

Auch für die sociale Entwickelung ist weiter das Princip der Vererbung maßgebend. Die mächtigsten socialen Einheiten behaupten sich und vererben ihre persönliche, materielle, ökonomische und politische Uebermacht; die schwächsten verkommen und werden für die Weiterentwickelung einflußlos. Auf den zahllosen Sprossen der socialen Leiter, welche sich als eine Gradation der socialen Lebensfähigkeit darstellt, stehen die verschiedenen Existenzen nicht blos und nicht ganz durch ihr eigenes Verdienst, sondern dadurch, daß ihnen leiblich und geistig durch

1) Eine genauere genetische Begründung der Lehre von der Arbeitstheilung ist im 2. Bande meines Werkes gegeben.

die Zeugungs- und Erziehungsthätigkeit der Eltern, durch Vermögenserbschaft, durch überlieferte Rechte die zur socialen Existenz nöthige Ausstattung vererbt worden ist. Aber eigenthümlich gestalten sich auch diese Vererbungsvorgänge bei der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft allerdings.

Die leibliche Fortpflanzung ist zwar auch social ein wesentlicher Träger der Vererbung, aber nicht der einzige. *Tradition* von Vermögen durch die *Erbschaft* im e. S. des Wortes, Tradition des ganzen Bildungsschazes der Vergangenheit und der neuzeitlichen Ideen durch *Ueberlieferung*, Uebung, Unterricht, Propaganda kommt hinzu. Was die materielle Vererbung betrifft, so werden nicht blos elterliche und verwandtschaftliche Vermögen den Leibesnachkommen übergeben, sondern Anstaltsvermögen den Berufsnachfolgern zur Handhabung ausgefolgt. Die ganze Gesellschaft betheiligt sich bei den rationell beherrschbaren Vererbungsvorgängen, damit möglichst Viele die geistig beste Anpassung erhalten, welche zuerst nur ein Einzelner erworben hatte; Unterricht, Volksbildung, Erziehung, Gymnastik, Exercitium, öffentliche Darbietung der Bildungsschäze in allgemein zugänglichen Bibliotheken und Gallerien treiben weit über private Leibesvererbung hinaus und gestalten sich zu *allgemeiner Ausbreitung der besten persönlichen Anpassungen* und der der geistigen Bildung zu Grunde liegenden Nervenanpassungen. Auch der Vererbungsproceß erhebt sich in der socialen Welt zu einer Collectivaction, er ist hier geistiger geartet und inhaltsvoller. In Folge dessen überwiegt mit steigender Civilisation immer mehr die „progressive Vererbung" der Neuanpassungen die „konservative Vererbung". Die Propaganda der Neuerung gewinnt Macht gegen bloße Tradition des Herkömmlichen. Dieser Umstand hat wieder wesentlichen Antheil an dem rascheren Fortschritt menschlich socialer Entwickelung [1]).

3) Der Streit in der menschlichen Gesellschaft.

Ruhe ersehnt das religiöse Gemüth; die Erfahrung zeigt, daß selbige auch im socialen Gebiet auf Erden nicht zu finden ist. Nach den Hütten des Friedens strebt das Herz; aber voller Frieden ist auch innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu finden. Der „Frieden" unter Menschen bedeutet nur die *Abwesenheit des mit Gewalt und List durchgeführten* Streites, nicht des Streites überhaupt.

Recht und Moral schließen den Gewaltkampf und die Ueberlistung

1) Näheres Bau und Leben II, 197 f.

aus. Dagegen den Wettkampf der Interessen, das Ringen der Ideen regeln sie und fördern sie, sofern sie die Freiheit des Mitkämpfens sicherstellen und die Früchte der gewaltlosen Kämpfe, den Erwerb, die Austräge, die abschließenden Urtheile und Wahlergebnisse schützen.

Der sociale Frieden ist also zwar ein Zustand der Bezähmung von Gewalt und Ueberlistung zwischen Menschen, aber kein Zustand der Abwesenheit aller Interessengegensätze, kein Stillstand alles Ringens, kein Ruhen alles Meinungsstreites. Das wäre auch ein Kirchhofsfriede, die Stille des Grabes und des Ruhens aller Entwickelung. Davon zu schweigen, daß gegen die äußere Natur stets und gegen Feinde im äußeren und inneren Kriegszustand der Streit der Gewalt und der Ueberlistung fortdauert. Allerdings wiegt zwischen Menschen der „friedliche" Streit, der Wettkampf, welcher durch Auswahl und Urtheil Dritter —, und der Kampf auf Concessionen und Kompromisse, der durch Vertrag der Streitenden Entscheidung findet, immer mehr vor. Dieß ist die Eigenthümlichkeit des socialen Streitlebens.

Woher kommt selbst dem Menschen der Civilisation der unaufhörliche Streit, was sind die Triebfedern der Streiterregung?

Es sind zunächst dieselben, welche vom Darwinismus für die übrigen Sphären der Schöpfung behauptet werden.

Es gilt die Angriffe schädlicher Kräfte der anorganischen und der organischen Natur abzuwehren, was für immer ein äußerst umfassendes Gebiet schonungslos geführten Sicherungskampfes gegen die äußere Natur ergiebt.

Es gilt die Stillung des Hungers und Durstes des Menschen selbst, was den Occupations- und Productionskampf gegen die Natur täglich im größten Umfange neu und nach Maßgabe des Wachsthums der Bevölkerung und ihrer Lebensansprüche immer stärker erweckt.

Aber jener Sicherungs- und dieser Productionskampf gegen die Natur wird, obzwar mit Gewalt und List, doch immer mehr künstlich, immer mehr rationell, immer mehr collectiv, also auch eigenthümlich.

Den Streit erhebt auch nicht blos die Natur wider den Menschen, der Mensch wider die Natur, sondern der Mensch wider den Menschen: um Nahrung und Reichthum, um geschlechtliche Gunst, um gesellige Geltung, Ehre, Ruhm und Glanz, um den Sieg von Ideen, um die Geltung von Meinungen und Glaubensüberzeugungen entbrennt Streit. Der Erwerbskampf oder der Streit, aus welchem die Vertheilung des Einkommens hervorgeht, die Rivalität der geschlechtlichen Zuchtwahl, der Kampf um Vortheile aller Art, um Mehrgewinn und Mehrgeltung, der Kampf der politischen, religiösen, ästhetischen und wissenschaftlichen Ueberzeugungen erhebt sich tausendfältig und täglich aus dem Trieb

der physischen Selbsterhaltung, noch mehr und in eigenthümlich menschlicher Weise aus dem Streben nach materiell bevorzugter Stellung, nach socialer Mehrgeltung, nach Ehre und Herrschaft der besseren und gemeinnützigeren Ideen.

Gewalt und List entscheiden noch immer nur zu umfassend auch auf diesem weiten Streitfelde. Doch mehr und mehr entscheidet der Werth der Personen, Güter und Ideen und wird dieser Werth in gemeinnützig geregelten Entscheidungen und Auslesepocessen festgestellt.

Neben perennirendem Sicherheits- und Produktionskampf gegen die Natur, neben dem periodischen äußeren Krieg wider feindliche Staaten und Völker, neben dem fortlaufenden inneren Krieg der Justiz, der Polizei und der Privaten wider bürgerliche Feinde, Verbrecher und Schmarotzer aller Art — erhebt sich immer mehr das gewaltlose und ehrliche, vis und dolus ausschließende Ringen von Einzelngegnern und der Wettlauf um Zuerkennung des höheren Werthes durch Käufer, Richter, Preisrichter, öffentliche Meinung, Wählerschaften, Obrigkeiten und repräsentative Majoritäten. Eine rationell mit Rücksicht auf den höheren Werth durchgeführte und gesellschaftlich mit Rücksicht auf den gemeinen Nutzen geregelte, also eine menschlich eigenthümliche Streitführung erlangt zwischen Menschen, namentlich zwischen Bürgern das Uebergewicht. Freilich stellt sich dieses Uebergewicht nur langsam fest; aber es findet sich doch ein und die höchsten ideellen und materiellen Besitzthümer der Menschheit, ja alle besseren, intellectuellen, moralischen und ästhetischen Tugenden des Menschen, selbst die höheren Grade der Religiosität sind, wie in Band II—IV von „Bau und Leben" nachgewiesen ist, durch die Auslese dieses edler geformten Daseinsstreites mitbedingt.

Aus thierähnlichen Daseinskämpfen heraus hebt der erste Fortschritt an. Thierähnlicher bestialer Streit ist noch lange nicht verschwunden, bestiale Eigenschaften werden noch heute in den thierisch gebliebenen Sphären des socialen Schlachtfeldes gezüchtet. Aber rein thierisch ist der Daseinsstreit unter Menschen nicht mehr zu nennen und einer weitgehenden ferneren Veredlung treibt die sociale Auslese, zum Unterschiede von der behaupteten Auslese in der Thierwelt, entgegen.

Der Selbsterhaltungstrieb in allen seinen Aeußerungen — als Nahrungstrieb, als Geschlechtstrieb, als Streben nach bevorzugter Existenz, zuletzt als Streben nach bürgerlicher Erhaltung und als Gemeinsinn — erweckt täglich millionenfältigen Streit und der Fortschritt des materiellen Reichthums, der politischen Macht, der Wissenschaft, der Kunst, der Religiosität, der Bildung und Sprache geht aus der

natürlichen Zuchtwahl dieses Streites hervor, wie wir a. a. O. genauer bescheinigt haben.

Zwar die Thatsache des Selbstmordes scheint die Civilisation schaffende Wirksamkeit des streitrüstigen Selbsterhaltungstriebes zu widerlegen. Doch ist dieß nur scheinbar. Die Selbstmörder sind schon im socialen Streit, direct oder im Wege der Vererbung, irgendwie verkommen. Die Hand, die sie an sich legen, ist durch den Proceß der negativen Socialauslese in Bewegung gesetzt, mancher Selbstmord ist eine Erscheinung natürlicher Zuchtwahl.

Wodurch kommen die zahllosen Streitfälle, welche von Menschen unter sich und gegen die Natur auszukämpfen sind, zur Entscheidung? Was sind die Factoren der socialen Streitentscheidung?

Wir antworten: die Uebermacht und nichts als die Uebermacht.

Die Macht, — aber nicht blos, vielmehr immer weniger die — Gewalt!

Eine doppelte Uebermacht ist es, welche den Ausschlag des Sieges giebt.

Den Sieg verschafft einmal die subjektive Uebermacht der stärkeren Partei. Nur nicht oder doch nicht mehr überwiegend die Macht der Faust, der Kralle und des Gebisses, nicht mehr blos die List, sondern die Uebermacht der Gründe und des vor socialen Urtheilsinstanzen erwiesenen Werthes, die Uebermacht der Autorität, des Wissens, der geistigen Bildung, der Technik, des Kapitals, der Associations- und Staatskunst u. s. w. Eigenthümlich gestalten sich also wieder die socialen Uebermachtsverhältnisse schon nach der subjectiven Seite.

Bei der Entscheidung des Streites kommt aber auch eine äußere Gewalt, die Uebermacht günstigen Zufalles, die Gunst der Conjunktur, maßgebend in Betracht.

Die aus eigener Kraft stärkere Partei wird noch mehr des Sieges sicher, wenn ihr die äußere unbeherrschbare Verkettung des Naturlaufes und des socialen Geschehens zu Hilfe kommt; ein aus sich schwächerer Kämpfer kann Sieger werden, wenn ihm der Zufall, das Glück, besonders und mehr als ausgleichend zulächelt.

Der Zufall hat Vieles im Gang der thierischen Entwickelung entschieden; Hebungen und Senkungen der Erdrinde z. B. waren für die Entwickelung von Flora und Fauna von höchstem Einfluß. Für die sociale Entwickelung spielt er ebenfalls eine große, aber auch eine vielfach eigenthümliche Rolle; gegen die unbesiegbare Macht herrschender Majoritäts-Dummheit kämpfen selbst die ersten Geister vergebens.

Merkwürdig ist es, daß die Menschen bewußt den Zufall zur auslesenden Macht in ihrem Interessenstreit erheben, so in Spiel und Wette.

Betrachten wir schließlich die Folgen des socialen Kampfes um Interessen und Vortheile, Ideen und Ideale! Eine kurze Betrachtung wird uns da sofort alle eigenthümlichen negativen und positiven Thatsachen der socialen Entwickelung als Wirkungen des Daseinskampfes, als Ergebnisse der natürlichen Auslese enthüllen.

Die Kämpfe werden häufig unentschieden eingestellt oder abgebrochen. Zwei einander feindliche Parteien schließen Frieden, weil keine entschiedenen Sieg erringen kann. Der Angriff der Gewalt und List wird abgewehrt. Zwei Parteien, die einander einen vortheilhaften Vertrag abzuringen suchten, gehen ohne Vertrag auseinander. Zwei Erwerbsconcurrenten behaupten neben einander den Markt. Zwei große politische oder religiöse Parteien halten einander im Schach. Auch dieser Fall unentschiedenen Ausganges der socialen Kämpfe ist für die sociale Entwickelung nicht verloren. Der Streit veranlaßt beide Streitparteien zur besseren Anpassung, erzeugt ihre Neigung zu gegenseitiger Anpassung und zu Ausgleichung der Interessen, übt, stärkt, erprobt ihre Kräfte. Das sociale Kräftegleichgewicht zwischen lebensfähigen Parteien wird immer wieder hergestellt.

Der andere Fall ist mehr oder weniger entschiedener Sieg der einen, mehr oder weniger entschiedene Niederlage der andern Partei.

Die Folge für den Sieger ist die Gewinnung der Vortheile, um welche gekämpft wurde, die Erlangung von Besitz, Herrschaft, Macht, Ehre, Autorität. Als die entschieden stärkere Partei wird das Siegreiche maßgebend für die weitere Entwickelung, erlangt es mithin Nachahmung und Verbreitung.

Das Loos, welches dem unterliegenden Theile blüht, ist ein sehr verschiedenes.

In vielen Fällen ist fortdauernd noch immer Vernichtung Folge des socialen Streites. Im Sicherungskampf gegen die Natur werden bald die schwächeren Menschen, bald und immer häufiger die schädlichen Einflüsse, Pflanzen und Thiere vernichtet. Im Productionskampf mit der Außenwelt werden eine Masse Materialien in ihrem natürlichen Bestande zerstört, Pflanzen vernichtet, Thiere getödtet; aber auch nicht wenige Menschen vernnglücken mit Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen. Im äußeren Kriege fallen Tausende und sind ganze Völkerschaften zu Grunde gegangen; selbst Racen verschwinden noch in der neuen Zeit. Im inneren Kriege, welchen hier die Verbrecher, Betrüger, Gauner, Schmarotzer gegen die Gesellschaft erheben und dort die Gesellschaft durch den starken Arm des Staates

gegen die genannten inneren Feinde führt, ist Vernichtung, Hinrichtung, Untergang des Mord-, Betrugs- und Schmarotzerei-Opfers, Selbstmord ein häufiger Ausgang. Zwei Parteien, welche ohne Dazwischentreten einer dritten Macht, aber auch ohne List und Gewalt um Verständigung und Ausgleichung ihres Interessenstreites ringen, kommen oft zu einem Vertragsabschluß, welcher sich als Löwenvertrag erweist; Elend und Verzweiflung, Tod, Bankerott, Auflösung, Selbstmord, kurz der Untergang physischer und moralischer Personen wie ihres Vermögens stellt sich häufig als Folge selbst des friedlichen Ringens auf Vertrag ein; man denke an die Opfer des Wuchers, an jene der Verführung, der Börsenspekulation, der unglücklichen Ehen, der schädlichen Handelsverträge, an die Vernichtung der kleinen Geschäfte, Bahnen, Staaten u. s. w. durch Austrags-Nöthigungen der Großen. Nicht minder kann die Concurrenz im Erwerb und die Rivalität auf allen anderen Gebieten vernichtend wirken; physischer Untergang im Elend, Vermögensvergeudung, Auflösung der concurrenzunfähigen Geschäfte, Verzweiflung und Selbstmord der Rivalen sind Folgen des friedlichen Wettkampfes welche hienach aus dem Gange der socialen Entwickelung nicht ganz verschwinden.

Indessen trägt auch diese traurigste und thierähnlichste Endigung menschlicher Daseinskämpfe, die in allen aufgezählten Fällen der Vernichtung sich darstellt, negativ zur Entwickelung bei. Denn sie streicht das Lebensunfähige, Verkommene, Verlotterte, Zurückgekommene, aus dem Buch des Lebens aus; in ihr vollzieht sich eine dem Ueberleben des Passenden günstige Auslese negativer Art.

Immerhin tritt die Vernichtung als Ausgang des Streites in steigendem Maße zurück, da sie die Bildung socialer Kraft hindert. Dem vernichtenden Ausgang des Streites wird vorgebeugt theils durch das verständige Einlenken in wechselseitig nützliche Anpassung oder Arbeitstheilung — von welcher Streitfolge alsbald die Rede sein wird —, theils durch besondere Maßregeln der Versicherung, der Unterstützung, der Mildthätigkeit, wodurch die Gesellschaft ihre irgend noch lebensfähigen Glieder über die Noth hinüberzubringen sucht, um sie durch bessere Anpassung wieder auf den Fuß eigener Lebensfähigkeit zu bringen und in ihnen einen Theil der socialen Lebenssubstanz auch für die Gesellschaft zu retten; rationelle Armenpflege und Mildthätigkeit widersprechen der socialen Zuchtwahl nicht.

Die obigen Fälle der Vernichtung treten freilich ein, auch wo Recht und Moral den offen gewaltthätigen und den überlistenden Vernichtungskampf ausschließen. Der Zufall und das Unglück, die physische, ökonomische, intellectuelle und moralische Schwäche führen zum

Untergang, auch wenn der Gewaltthätigkeit der Arm gebunden ist und der überlegenen List das Fangnez durch Recht und Moral zerrissen wird. Völlig verhüten läßt sich die Kampffolge der Vernichtung auch im Inneren der civilisirten Gesellschaft nur dann, wenn Sitte und Recht dem Uebel der Uebervölkerung und der Uebergründung wirksam entgegentreten, ein höchst schwieriges Problem, welches an anderem Orte entwickelt ist[1]). Wenn Uebervölkerung und übermäßige Gründung über die entwickelungsgeschichtlich gegebene Grenze der Ausdehnung und Ausdehnbarkeit der Subsistenzmittel hinaus stattfindet, wenn immer wieder überzählige Existenzen entstehen, welche weder durch Wanderung noch durch arbeitstheilige Anpassung an Ort und Stelle sich lebensfähig erhalten können, so kann höchstens die Vernichtung durch die Hand des Mitbürgers, nicht aber die Vernichtung durch Selbstmord, durch Elend, durch Klima und Kälte, durch lebensgefährliche Arbeit verhindert werden. Wenn die Ueberzähligen es unterlassen, Streit auf Leben und Tod gegen die Gesellschaft und die Mitbürger zu erheben, so erliegen sie in Hunger, Blöße und Krankheit dem feindlichen Einflusse der äußeren Natur. Uebrigens ist jene Ergebung in den Untergang nie eine allgemeine geworden; die „Elenden" und Ausgestoßenen kehren zum Kriegszustand zurück, sie suchen durch Verbrechen, Schwindel, Ausbeutung und Schmarotzerei den Untergang auf Andere abzuwälzen und gehen, wenn dies nicht gelingt, durch den Arm der Strafjustiz zu Grunde. Eigenthümlich sind so schon die Formen des socialen Vernichtungskampfes.

Eine dritte Folge der Niederlage in den socialen Daseinskämpfen ist das Ausweichen, das Entweichen an einen anderen Ort oder in einen anderen Beruf, wo die Bedingungen des Ueberlebens für den Unterlegenen noch gegeben sind.

Was in der zoologischen Selectionslehre die Erscheinung der Migration, das sind in der sociologischen Entwickelungslehre die Erscheinungen der Auswanderung und des Umzuges im Inlande (Freizügigkeit).

Der Sicherungs- und Produktionskampf mit der Natur ist voll von Verdrängung und von Ausweichen: ungeheure todte Massen werden aus ihrer natürlichen Lage gebracht, die Gewässer eingedämmt und abgelenkt, die Wogen gebrochen, die Wasser abgeleitet, die Blitzstrahlen in den Boden geführt, wilde Pflanzen und Thiere über den Rand des civilisirten Territoriums zurückgeworfen. Der Krieg gegen äußere Feinde endete oft genug durch Entweichen in größtem Maßstab; das

1) Bau und Leben B. II.

unterliegende Volk gerieth in den Strudel der Völkerwanderung oder gab es Territorialbesitzungen auf. Im Krieg der inneren Feinde und gegen innere Feinde sind freie Entfernung und gewaltsame Isolirung von gefährlichen Subjekten, Flucht der Verbrecher und Einsperrung, ganz gewöhnliche Erscheinungen. Aber auch in der Concurrenz der Lohnarbeiter und der Spekulationskapitalien, im Ringen der politischen und religiösen Parteien ist Auswanderung der Besiegten, Verlassen des bisherigen Wohnortes, Aufsuchung neuer Subsistenzorte eine ungemein häufige Erscheinung. Auswanderung und Abzug charakterisiren den socialen Daseinsstreit durch ihr häufiges Vorkommen. Sie ersezen das härtere Loos der Vernichtung durch das zwar noch harte aber relativ mildere Loos des Entweichens aus der Heimath. Sie ermöglichen eine Masse Leben.

Das sind die Streitwirkungen, auf welchen die Ausbreitung menschlichen Lebens über die Erde beruht, die Grundvorgänge der Weltcivilisation. Schon in den Anfängen der Civilisation sind sie relativ häufig, da der Mensch noch größere Schwierigkeiten hatte, sich durch Arbeitstheilung, durch abweichende Anpassung an Ort und Stelle, lebensfähig zu erhalten.

Auswanderung und Abzug sind demgemäß auch Rettungsmittel der Unterlegenen und Wege der Erhaltung socialen Materials für die Gesammtcivilisation des Landes und der Erde.

Die Gesellschaft begünstigt sie durch die Transportanstalten und regelt sie durch das Recht. Die unantastbare Berechtigung der Auswanderungsfreiheit und der Freizügigkeit ist auf ihre wohlthätige Funktion im Spiel der socialen Auslese zurückzuführen. Beide sind wenigstens da vollkommen begründet, wo an Ort und Stelle und im Inlande im Wege der arbeitstheiligen Anpassung kein weiterer Existenzspielraum geöffnet werden kann, und unschädlich, wo die Bevölkerung gewohnheitsmäßig die Wege abweichender arbeitstheiliger Anpassung einschlägt, ehe sie zum Wanderstab greift, also in Zeiten der Uebervölkerung, in Ländern dichter Bevölkerung. Nicht so ganz in Zeiten dünner Bevölkerung und der Unbeholfenheit zu neuen Anpassungen; Auswanderungsfreiheit und Freizügigkeit sind nicht naturgemäße Grundrechte der Jugend und des Mittelalters der Völker, gewiß aber für die moderne Gesellschaft wohl begründet. Nur hören Auswanderung und Abzug, wenn sie massenhaft auftreten, nicht auf, Zeichen der Beengung und des Nothstandes zu sein, obwohl sie als Mittel der Erhaltung der Unterlegenen sich darstellen.

Eine fernere Gattung socialer Streitwirkungen ist die abwei-

chende Anpassung, das, was die Nationalökonomen Arbeitstheilung, die Zoologen divergente Anpassung nennen.

Auf Divergenz der Anpassung beruht die Mannigfaltigkeit und Lebensfähigkeit der einzelnen Organismen und der ganzen organischen Natur; durch sie wird, wie Darwin und Andere nachgewiesen haben, die Ausnützung aller Lebensbedingungen durch Wesen von ungleichen Ansprüchen und hiemit das mögliche Maximum von Leben erreicht.

Der Vorgang der arbeitstheiligen Anpassung ist als sociale Lebenserscheinung in seinem Wie völlig durchsichtig. Er tritt eigenthümlich entfaltet in der socialen Welt auf. Sein Uebergewicht über alle anderen Arten des Streitausganges bezeichnet das Wachsthum der Civilisation. Auf diesem Uebergewicht beruht die Anhäufung sich wechselseitig nützlicher Kräfte, d. h. der Fortschritt zu nützlicher Gemeinschaft und Verkehr, mit a. W. die Gesellschaftsbildung; in dem Maße als sich Arbeitstheilung überwiegend als Folge des socialen Kampfes einstellt, geht der Vernichtungs- und Verdrängungskampf unter Menschen auf relativ kleinere Dimensionen zurück.

Indessen sind verschiedene Formen der abweichenden Anpassung zu unterscheiden.

Zunächst begegnet uns die ausweichende oder isolirende Divergenz der Anpassung. Der unterliegende Theil akkommodirt sich an andere, vielleicht nicht glänzendere aber zunächst mehr Existenzaussicht gewährende Lebensbedingungen; aber er wird nicht Glied einer Gemeinschaft der Lebensarbeit, vollzieht keine eigentliche Arbeitstheilung. Hiedurch ergiebt sich zwar — analog wie bei den ähnlichen Erscheinungen der pflanzlichen und thierischen Natur — mehr und mannigfaltigeres Leben, aber nicht mehr Lebensgemeinschaft. Jenes Ausweichen und Auseinandergehen, worauf in der Natur die Spaltung, Entfernung und Mannigfaltigkeit der Arten von Varietäten beruhen soll, wird begünstigt, nicht ebenso der Zusammenschluß der mannigfaltiger gewordenen menschlichen Existenzen zu Verkehr und arbeitstheiliger Lebensgemeinschaft. Die letztere wird wenigstens so nicht schon vollzogen, sondern besten Falles erst vorbereitet. Immerhin verknüpft sich mit der Auswanderung und dem Umzug in der Regel eine neue Anpassung, die Auswanderer werden andere, leben in ihrer neuen Heimath sicherer, aber zunächst bleiben sie isolirt und greifen nicht in den Völkerverkehr ein. Doch findet Solches nur für die Urzustände in relativ bedeutendem Maße statt.

Der zweite Hauptfall der Divergenz der Anpassung ist wechselseitig nützliche oder Gesellschaft und Verkehr bildende Divergenz der Anpassung, die Arbeitstheilung. Diese erhält die Unterlegenen,

die sich abweichend anpassen, nicht blos sich selbst, sondern gliedert sie als Theilnehmer eines Verkehrs, als Bestandtheile einer Gemeinschaft, einer machtvolleren Collectivkraft ein. Sie ist eben dashalb in hervorragender Weise gesellschaftbildend und den Siegern und Starken, wie den Unterlegenen und Schwachen nüzlich. Auf ihr hauptsächlich beruht die Entwickelung der Civilisation, zu ihr haben sich in fortschreitendem Maße die Menschen erhoben.

Diese Hauptart der abweichenden Anpassung hat stets zwei Seiten: einmal die mannigfaltige andersartige Anpassung, die Arbeitstheilung im e. S., sodann die Verknüpfung mit Anderen zur Lebensgemeinschaft durch Verkehr, wechselseitige Dienstleistung, Tausch, Association, Verschmelzung, Fusion, Allianz, Union u. s. w., d. h. die sg. Arbeitsvereinigung.

Die gesellschaftliche Arbeitstheilung geht theils durch den Unterwerfungszwang des Siegers vor sich, theils durch freie Verständigung und freiwillige Anpassung. Wir unterscheiden hienach unfreie und freie Arbeitstheilung als Wirkungen des socialen Streites.

Die unfreie Divergenz der Anpassung stellt sich namentlich ein als Folge des gewaltthätigen und überlistenden Streites. So werden im Produktionskampf mit der Natur die nutzbaren Kräfte, Pflanzen und Thiere zu Hilfsmitteln und Gehilfen des Menschen gemacht; sie sind als mannigfaltig angepaßte Güter im Vermögen des Menschen mit diesem und unter sich zu einer Collectivkraft vereinigt, leisten dem Menschen nicht blos, sondern werden auch von diesem gepflegt und unterhalten. Aus dem Völkerkriege und aus den Gewalt- und Ueberlistungskämpfen innerhalb der älteren Gesellschaften geht ebenfalls unfreie Arbeitstheilung hervor; die Kriegsgefangenen, welche zuvor getödtet wurden, werden Sklaven; ganze Völker wurden zu dienenden Kasten und Klassen herabgedrückt; die Masse der Volksgenossen kann von weltlichem und geistlichem Adel in den Stand der unfreien Arbeitstheilung, der Leibeigenschaft, Frohnpflichtigkeit, Zinsknechtschaft versezt werden, indem sie durch Gewaltthat, Drohung, Vermögensübermacht, Wucher, fromme List zur misera contribuens plebs herabgesezt wird. Eben weil in älterer Zeit der Gewalt- und Ueberlistungskampf noch stark herrscht, so erfüllt auch durch Jahrhunderte und Jahrtausende Unfreiheit der Arbeit und herrschaftliche Ausbeutung der lezteren die Geschichte der Völker. Sie ist die nicht zu überspringende Mittelstufe zwischen thierischem Vernichtungskampf und dem Kampf, welcher in freie Arbeitstheilung und in Führung der persönlich Besten oder wahre Aristokratie ausläuft. In dieser Uebergangszeit hat die unfreie Divergenz der Anpassung ihren großen Werth. Sie ist in hohem

Maße gesellschaftbildend, hält die Elemente, die sonst entwichen, immerhin wenn auch zwangsweise zusammen, verdichtet die Bevölkerung unter Ausbildung von Unterschieden der Arbeitskraft, schafft feste Gemeinschaft, erspart den Unterworfenen die Vernichtung, sichert den Herrschenden die ersten freien Ueberschüsse zur Ausbildung der Kriegsmacht, der Herrschaft, der Verwaltung, der Erziehung, des Kultus wie zu den Künsten der Muße und des Lebensgenusses.

Eine viel reichere und edlere Gesellschaftsbildung geht aber aus der freien Divergenz der Anpassung auf höheren Stufen der socialen Auslese und der civilen Schöpfung hervor.

Die freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung ist niemals Folge des Sicherungs- und Produktionskampfes mit der Natur; dieser führt, wenn er siegreich ist, zur Vernichtung oder zu unfreier Dienststellung im Vermögen des Menschen. Freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung geht in der Regel auch nicht aus den Vergewaltigungs- und Ueberlistungskämpfen des äußeren und des inneren Krieges hervor; politische, ökonomische, persönliche Abhängigkeit und Ausbeutung ist die gewöhnliche Folge des äußeren und inneren Krieges, wenn diese nicht in Vernichtung und Verdrängung besteht; nur selten sind wenigstens in früheren Zeiten die Völkerkriege in freie Union zu größerer Staatsgemeinschaft, die Bürgerkriege in allgemeine Freiheit der streitenden Klassen, Stände und Konfessionen ausgelaufen. Um so reichere Frucht der Arbeitstheilung und der Gesellschaftsbildung tragen das Ringen um wechselseitige Verständigung durch Vertrag und der Wettstreit: der Wettstreit um Erwerb oder die Concurrenz, der Wettstreit um Herrschaft, um Macht, um Ehre, um Ruhm, um die freie Anerkennung, Achtung und Liebe der Mitbürger.

Der Vertrag, wenn er kein Löwenvertrag (s. o.) wird, beruht eben auf wechselseitig nüzlicher Anpassung; Völker und Private geben im Vertrag einander nach, geben und empfangen durch beiderseitige Aenderung der bisherigen Stellungen. Der Gehalt solcher Verträge ist wechselseitig nüzliche Divergenz der Anpassung; der Frieden, den Verträge stiften, der Nutzen, welchen sie der Gesellschaft einbringen, beruht eben hierauf, gleichviel ob und wieweit sie Theilungs- oder (und) Vereinigungsverträge sind.

Der Wettkampf, in welchem dritte Parteien zwischen den Kämpfern entscheiden, die Gewinnconcurrenz, der Wahlkampf, die Anstellungsrivalität, der Bewerbungsstreit jeder Art, erweist sich desto fruchtbarer an freier Theilung und Vereinigung der Arbeit, je mehr die privaten oder öffentlichen Urtheiler und Wähler nach dem wahren Werthe der Wettkämpfer, der rivalisirenden Leistungen und Produkte

entscheiden. Daher ist die Concurrenz und Rivalität überhaupt social fruchtbarer, als die Erstickung aller Rivalität in Gleichheit der politischen und ökonomischen Knechtschaft oder in der Isolirung, was die feudalen Kritiker der jetzt herrschenden kapitalistischen Concurrenz gewöhnlich ebenso vergessen wie die Negation jeden Wettstreites durch gewisse Richtungen des Socialismus dieß vergißt. Selbst wenn der Wettstreit ohne völlige Niederlage endet, veranlaßt er alle Theile zu fortgesetzter Aenderung und Verbesserung der Anpassung, zur Entwickelung der starken Seiten der Individualität, zur Verwerthung der besonderen Vortheile des Ortes und der Situation, wogegen schwache Positionen verlassen werden. Zwingend ist diese Wirkung, wenn die Concurrenz und Rivalität Niederlage gebracht hat; die Niederlage im Wettstreit der Interessen und der Ideen nöthigt zu besserer Anpassung oder zum Berufswechsel, zur Verbesserung und Aenderung der Parteiprogramme, zur Neuerung und Erweiterung der Geschäfte, zur Association, Union, Verschmelzung und zum Kompromiß mit Gegnern und mit Dritten. Andersartige und bessere Anpassung hier und neue Gemeinschaft dort, Verbindungen und Verkehr sind die Wirkung des Wettstreites der materiellen, politischen und sonstigen Interessen. Specifische Ausbildung der Einzelnkräfte, Mannigfaltigkeit derselben, Verkehr, Austausch und Zusammenwirken der letzteren sind die Folge eines durch Recht und Sitte wohl geregelten und gegen Rückfälle in Gewalt und List möglichst geschützten Wettstreites. Die Tüchtigkeit kommt oben an, das Untüchtige muß sich bessern und anderweit nützlich machen, das Maximum von Collectivkraft entsteht.

Alles dies um so rascher, umfassender und vollkommener, wofern die Theilung und Vereinigung der ringenden Arbeitskräfte in Freiheit und mit ungebundener Berücksichtigung der Umstände stattfinden kann. Den Gipfel gesellschaftsbildender, wahrhaft civilisatorischer Wirkung erreicht daher die sociale Auslese in der Gestalt des freien Vertragskampfes und Wettstreites. Und weil nur dieser Gestaltung der socialen Auslese die größte Collectivkraft entnommen werden kann, stellt sich die Freiheit, verbunden mit dem Kampf auf freie Verständigung und mit Rivalität aller Art, unfehlbar ein.

Je edler das Interesse beim Wettstreit wird, je weniger einseitig um materielle Vortheile, je mehr um den Sieg hoher Ideen und um die Liebe und Achtung der Mitbürger gerungen wird, desto höher wird die Civilisation steigen, desto mehr wird Gemeinsinn gezüchtet werden, weil Rivalität dieser Art schon dem Objecte nach nicht dem zerreißenden Egoismus der Geld- und Ehrsucht Vorschub leistet. Zur Zeit haben wir ein Uebergewicht dieser höchsten und edelsten Form der Ri-

valität leider noch so wenig in der Politik als in der Volkswirthschaft erreicht.

Die vorstehende Durchführung der Zuchtwahllehre auf dem Gebiete der Gesellschaftswissenschaft hat uns durchaus eigenthümliche Thatsachen in der Ausgestaltung der socialen Selection enthüllt. Sie dürfte aber ebenso entschieden dargelegt haben, daß die wichtigsten Erscheinungen der gesellschaftlichen Welt, vor Allem die Thatsache der Gesellschaftsbildung selbst, nur besondere Formen der Variation, der Anpassung, der Vererbung, der Streiterregung, Streitentscheidung und Streitwirkung darstellen. Sobald man dieß erfaßt hat, stellt sich die ganze Civilisation — nicht blos ein Theil, — und zwar in vollem Maße, nicht in „untergeordnetem Grade", als Produkt eines allgemeinen Entwickelungsmechanismus, als Wirkung der natürlichen Auslese, als Ergebniß eines partielle Rückbildungen nicht ausschließenden Fortschrittskampfes dar. Demgemäß haben wir an a. O. das Gesez der socialen Entwickelung dahin formulirt: „Die fortschreitende Gesellschaftsbildung oder Civilisation, die höchste Stufe der Schöpfung, ist das unausbleibliche Produkt der menschlichen Daseins- und Interessenkämpfe, welche von individuellen und collectiven Kräften theils unter einander, theils gegen die äußere Natur, mit den wachsenden Mitteln der menschlichen Geistes-, Körper- und Vermögensausstattung und innerhalb einer durch Recht und Sitte gesezten Streitorganisation ausgekämpft, — durch den Trieb individueller und collectiver Selbsterhaltung, durch den Fortpflanzungstrieb, durch den Eigennuz, durch gemeinnützige Verbesserungsbestrebungen erweckt und in immer höherem Grade erneuert —, um Befriedigung nicht blos der sinnlichen Nothdurft, sondern mehr und mehr um ein steigendes Maß höherer materieller und ideeller Lebensansprüche geführt, — durch Zufall, durch Spiel, durch äußeren und inneren Krieg, durch freien Austrag und durch vielgestaltige Urtheilsinstanzen des Wettstreites entschieden werden, und dahin führen,

„daß im Einzelnen die relativ besten Anpassungen sowohl angeregt als zur Herrschaft, Ausbreitung und Ueberlieferung gebracht, dagegen die relativ schlechtesten Anpassungen, die Entartungen und fremdartigen Bildungen vernichtet, wieder ausgestoßen oder zur Verbesserung genöthigt werden,

„und daß im Ganzen ein wachsendes Maß geistiger und materieller Kräfte für die collective Führung des menschlichen Daseinskampfes sich anhäuft, daß immer mannigfaltigere Gliederung und innigere Gemeinschaft der physischen Arbeitskräfte, sowie der zugehörigen Güterausstattungen eintritt, d. h. daß immer mehr Gesellschaftsbildung, bürgerliche Gemeinschaft, Civilisation entsteht."

Damit ist wenigstens die Civilisation genetisch nach Grundsätzen der natürlichen Zuchtwahl erklärbar.

Doch bedarf es noch einer Verwahrung!

Man hat gesagt, mit der Annahme der Geltung natürlicher Zuchtwahl im Gebiete der socialen Entwickelung sei die moralische Weltordnung negirt. Allein die negative Auslese oder Ausmusterung des Unpassenden und die positive Auslese oder der Sieg des Passenderen ist ja das einzig empirisch erkennbare Stück eines „moralischen Weltgerichtes". Der Mechanismus der socialen Auslese dient dem Fortschritt der Schöpfung zur Höhe einer moralischen Welt.

Das metaphysisch-religiöse „Ansich" dieser die Unvollkommenheit alles Irdischen theilenden Ordnung, der „jenseitige" Grund des Guten und des Bösen an ihr, liegt „jenseits" der Grenze aller empirischen Erkenntniß. Daß die socialwissenschaftliche Selectionslehre keine metaphysischen Enthüllungen geben kann, ist ein Loos, welches sie mit aller strengen Erfahrungswissenschaft theilt. Es ist ihr nicht zum besonderen Vorwurf zu machen.

Die sociale Selection verhütet und unterdrückt allerdings nicht das Böse, sie gestattet vorübergehend sogar die Herrschaft des letzteren als der unter gewissen Conjunkturen stärkeren Macht. Allein an der Thatsache selbst, welche von ihr erklärt wird, ist die sociologische Selectionslehre darum doch nicht schuldig. Die letzte Wirkung der natürlichen Auslese ist die Herausbildung der civilisirten Gesellschaft als der stärksten lebensfähigen Collectivkraft. Diese Kraft kann weder zu Stande kommen, noch fortbestehen und sich erhalten ohne alle jene Bedingungen, welche als die wesentlichen Bestandtheile der „moralischen Weltordnung" gelten.

Ohne Liebe und Gemeinsinn der Gesellschaftsglieder ist der Zusammenhalt der Gesellschaft unmöglich.

Ohne Unterstützung der Schwachen in der Noth, ohne Neuanpassung derselben durch eine rationelle zugleich erziehende und bessernde Armenpflege giengen der Gesellschaft brauchbare Elemente der Kraft verloren; ohne Mildthätigkeit würden auch die starken Elemente in eine dem Gemeinsinn schädliche Verrohung verfallen, so daß nicht einmal Gleichgiltigkeit gegen Unglück und Armuth als Postulat der sociologischen Selectionstheorie erwiesen werden kann.

Aber auch ohne freiheitliche Selbstbewährung und individuelle Regsamkeit aller Einzelnen für sich und in ihrem Berufskreise (Sittlichkeit) ist die Gesellschaft schwach, da sie nur stark sein kann, wenn ihre Componenten möglichst sittlich reagiren.

Ohne gesellschaftliche, äußerlich und innerlich zwingende Ordnung der Variationen, Vererbungen, Streitführungen, Streitentscheidungen und Streitfolgen — vom Standpunkt der Gesammterhaltung —, ohne eine Ordnung also, welche den Vernichtungskampf ausschließt, das fruchtbare Ringen der Interessen und Ideen entfesselt, die verdienten Erfolge sicher stellt — ohne eine solche Ordnung, d. h. ohne Sitte und Recht, ohne Religion und Gewissen, ist die Ausbildung und Erhaltung der riesigen Collectivkraft Gesellschaft gar nicht möglich.

Durch diese Ordnungen wird erst aus dem wilden, zerreißenden, spaltenden, bestialen Daseinskampf ein civiler, gesellschaftsbildender, zusammenführender menschlicher Existenzkampf. Dieser Ordnungen des Rechtes und der Sitte, welche die individuellen Selbsterhaltungsakte aus dem Gesichtspunkt der Collectiverhaltung regeln, sind der Volkswirthschaft so nöthig, wie dem staatlichen und sonstigen Ringen der socialen Kräfte. Die Anarchie der volkswirthschaftlichen laissez faire ist durch eine wirklich sociologische Formulirung der Selectionslehre a limine abzuweisen.

Alle wesentlichen Stücke des Inventars der sg. moralischen Weltordnung erklären sich hienach genetisch gerade durch die sociologische Selectionslehre. Die letztere negirt nicht, sondern erklärt und begründet den wissenschaftlich überhaupt nachweisbaren Bestand einer sittlichen Weltordnung, einer fortschreitenden moralischen Vervollkommnung, eines ethischen Weltgerichtes. Die Religiosität sogar findet im Proceß der socialen Auslese ihre Entwickelung und fortschreitende Läuterung; *denn die Erfahrung einerseits des Leidens, Jammers und Elendes, welches an den menschlichen Daseinskampf sich stets heftete und heften wird, andererseits die Erfahrung der relativen Vervollkommnung, welche aus der uralten Arbeit der socialen Auslese hervorgeht*, hat wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetragen, in der geistigen Natur des Menschen die zwei Pole der Religiosität — das *Erlösungsbedürfniß* und das *Streben nach Vollkommenheit*, die *Gottesfurcht* und die *Seligkeitshoffnung* — zu erwecken und zu läutern; ohne die Erfahrungen des Menschenherzens in der socialen Selection dürfte sich die Thatsache der Religiosität nach ihrer empirischen Seite psychogenetisch wohl kaum erklären lassen.

In keiner Weise läßt sich die *absolute Berechtigung des Egoismus* aus einem richtig gefaßten socialwissenschaftlichen Darwinismus erklären oder gar rechtfertigen. Es mag so sein, daß wie die Zoologen sagen, „von der Selbstlosigkeit der Polypen zum Egoismus der Wölfe eine Entwickelung", ein Fortschritt stattgefunden hat.

Der Egoismus der Wölfe vermag aber keine menschliche Gesellschaft aus sich zu entwickeln. Zur höchsten irdischen Macht, welche aus der natürlichen Auslese hervorgeht, konnte aus den moralischen Eigenschaften bloßer, reiner und gemeiner Menschenwölfe eine „Entwickelung" nicht stattfinden; der Zustand des „homo homini lupus" ist von Horde gegen Horde einmal ein „Naturzustand" gewesen, aber dieser Naturzustand war gewiß das Gegentheil des civilen Gesellschaftszustandes. Der letztere ist schlechterdings unmöglich, wenn zwei Bedingungen fehlen: kraftvolle Selbstbethätigung und Selbstbehauptung aller um die Existenz ringenden Subjekte und Hingebung an das Ganze, nebst Freiheitsbeschränkung durch Recht und Moral im Interesse der Erhaltung des Ganzen. Mußte aus dem Laufe der „natürlichen Schöpfung" die Civilisation hervorgehen, so mußten Umstände eintreten, welche die Liebe und Hingebung, den Gehorsam gegen Recht und Sitte, die Achtung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft ebenso begünstigten, und züchteten, wie andere Umstände die Energie der Selbstfürsorge und den Grundsatz, daß Jeder sich selbst der Nächste ist, befestigen mußten. Die schlechthinige Souveränetät und Verherrlichung des Egoismus ist nicht entfernt ein nothwendiges Postulat des Darwinismus. Daß Darwin persönlich diese Consequenz nicht gezogen hat, sei nebenbei erwähnt.

Macht geht vor Recht! Dieser Satz, sagt man, sei unabweisbar, sobald man die sociale Gültigkeit der natürlichen Zuchtwahl anerkenne. Auch diese Unterstellung ist vollkommen unbegründet. Die Rechtsordnung ist zwar geschichtliches Produkt, daher jeder Zeit mehr oder weniger unvollkommen und der Möglichkeit der Verletzung nicht enthoben, aber sie erstarkt doch nothwendig durch den Vervollkommnungszwang der socialen Auslese und durch den Sieg der im Rechte vollkommeneren Völker.

Dagegen ist mit der sociologischen Selectionslehre eine heute noch weit verbreitete falsche Auffassung des Rechtes und der Gerechtigkeit schlechthin unverträglich, die Auffassung nämlich, daß *Gleichheit ein angeborenes Menschenrecht* und oberste Forderung der Gerechtigkeit sei.

Viele Socialisten haben auf den Sand dieses Gerechtigkeitsprincips gebaut und zwar zum großen Nachtheil ihrer Lehre.

Angeboren ist nur die Kraft zu ringen, und die angeborene Kraft der Individuen ist nothwendig ungleich. Wir sagen nothwendig ungleich; denn in den persönlichen Eigenschaften überliefert die Vererbung Resultate der uralten Auslese, diese Auslese hat immerfort Ungleichheiten geschaffen und erzeugt solche stets neu, weil weder gleich große,

noch gleichartige Kräfte aus den socialen Daseinskämpfen hervorgehen, sondern stärkere und schwächere, so und anders angepaßte. Nicht blos die Vergangenheit hat Ungleichheiten und Ungleichartigkeiten angehäuft, die sich vererben, sondern die Zukunft wird deren immer neue aus der socialen Auslese hervorgehen lassen. Volle Gleichheit und volle Gleichartigkeit ist unerreichbar.

Die absolute Gleichheit erscheint im Lichte der Selectionslehre als ein Hirngespinnst, mit welchem sich eine sociale Theorie nur kompromittiren kann. Es ist grobe Verläumdung, die Theorie der angeborenen Gleichheit und denjenigen Socialismus, welcher auf solche Gleichheit sich stützt, dem Darwinismus an die Rockschöße zu hängen. Der letztere hat es kaum nöthig, einen so falschen Vorwurf auch nur abzulehnen.

Dennoch giebt es Gleichheit im Sinne der Ausgleichung. Diese Ausgleichung liegt nicht darin, den Hervorragenden die Köpfe durch demokratischen Territorismus abzuschlagen, sondern darin, das wirklich Hervorragende so an die Spitze gelangen zu lassen, daß die hervorragenden Kräfte hervorragend dem Ganzen dienen und daß größere Leistungen ihrem Vorzug an Einkommen, Ehre, Macht, Ansehen, Achtung entsprechen. Dahin bringt es auch die Auslese.

Die sociale Auslese hat ferner den Zug zur Rechtsgleichheit, im Sinne der Befugniß Aller zum Streit um die Güter des Lebens, im Sinne der Abschaffung der Privilegien. Das Recht wird nur dann Bestand haben, wenn es den gemeinnützigen Gebrauch aller angeborenen Kräfte unter gleichen Bedingungen mehr und mehr Allen gestattet. Keinem darf das Recht verwehren, von seiner Kraft im Daseinskampf für die Zwecke seiner Selbsterhaltung Gebrauch zu machen. Das ist Rechtsgleichheit, aber nicht der Art, um passend als angeborenes Menschenrecht bezeichnet zu werden.

Die Erfahrung zeigt wirklich, daß immer mehr Vorrechte, Privilegien verschwinden. Die Gleichheit in dem Sinne, daß Alle unter denselben Bedingungen mit der Macht persönlicher Tüchtigkeit in dem friedlichen Streit um alle Güter und Vortheile ringen dürfen, gewinnt immer mehr Geltung. Die Vorrechte des Adels sind gefallen; um alle Erwerbsvortheile dürfen jetzt alle concurriren. Die Aemter sind neuestens Allen nach Verhältniß ihrer Tüchtigkeit zugänglich erklärt. Diese Erfahrungsthatsachen sind wirklich eine nothwendige Folge der natürlichen Zuchtwahl. Nur jene Gesellschaft erreicht und erhält die zum Ueberleben erforderliche steigende Kraft, welche allmälig alle und je die tüchtigsten Kräfte auf allen Gebieten des socialen Ringens emporhebt und hiemit allgemein höhere Anforderungen der Leistungsfähigkeit zur

Geltung bringt. Vorrechte, welche der Steigerung der Volkskraft zu historisch höheren Maaßen der Lebensfähigkeit im Wege stehen, werden daher gestürzt. So müssen immer mehr alle Kräfte zum friedlichen Ringen zugelassen und Alle zum Siege und zum Genusse der Siegeserfolge nach Maßgabe der Tüchtigkeit berechtigt werden. Die erwähnte Gleichheit Aller vor dem Recht ist ein Machtpostulat der socialen Selbsterhaltung. Als solches, nicht als angeborenes Urrecht dringt die Gleichheit auch unaufhaltsam und in immer reinerer Weise durch. Sie ist nicht Princip, sondern nothwendiges Geschichtsergebniß, Ausdruck des Zwanges der socialen Auslese zur Entbindung aller und der besten Kräfte, also Bestätigung der natürlichen Zuchtwahl. Die Negation des Privilegiums ist Aufhebung von Hindernissen der Wirksamkeit der socialen Auslese.

Und nicht blos das Recht, überall um die Güter des Lebens zu ringen, wird mehr und mehr Allen zu Theil. Die Gesellschaft macht auch immer mehr Anstrengungen positiver Ausgleichung, darauf gerichtet, Allen das Mitkämpfen unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

Eine Gesellschaft, in welcher die Volksmasse roh und ungebildet ist, unterliegt im Völkerkampfe einer anderen, welche Allen ein gewisses Minimalmaß der Bildung sichert. In den Anstrengungen für den allgemeinen Volks- und Jugendunterricht liegt eine mächtige Gegenströmung gegen extreme Ungleichheit. Die völlig rohen Volksglieder lassen sich weder für die Staatsmacht als Wähler und Soldaten, noch für die Industriemacht als Producenten erfolgreich verwenden, wenn nicht allen ein gewisses gleiches Minimalmaß der Bildung ertheilt wird, wenn nicht Veranstaltungen getroffen werden, den Talenten der Armuth den Weg der Bildung zu höheren Wirkungskreisen zu erschließen. Die Gesellschaft als Collectivkraft erträgt das Zurücksinken der Schwachen auf allzu tiefe Stufen erblicher Ungleichheit nicht. Sie muß die Schwachen zu den siegreichen Elementen und höheren Schichten heraufheben, worin eine Ausgleichung künstlicher Art liegt.

Nicht daß möglichst Wenige hohe Ausbildung und hohe Lebenshaltung erlangen, sondern daß möglichst Viele möglichst hohe und Jeder möglichst nach Verhältniß seiner Leistungen höhere Maaße seiner Lebenshaltung erreiche, ist der Ausgleichungsweg, auf welchem die bürgerliche Gesellschaft zu höchster Lebenskraft gelangt. Ihr Lebensinteresse ist es daher, nicht die Oberen zu den Gemeinen herabzudrücken, sondern die unteren möglichst zum Mittelstandsniveau und die Tüchtigsten aller Schichten zu den höchsten Gesellschaftsstufen gelangen zu

lassen. Diese Ausgleichung ist offenbar Forderung der Selectionstheorie, nicht ihre Negation, nothwendiges Ergebniß, nicht Aufhebung der socialen Auslese. Die fragliche Tendenz ist unzweifelhaft eine Ausgleichungstendenz, aber eine nach oben gerichtete, Demokratismus, welcher die wahre Aristokratie zur Geltung bringt. Auf diese Weise lassen sich die Bemühungen aller großen Staatsmänner begründen, den Mittelstand zu stärken, und läßt sich alles dasjenige, was an den Forderungen einer Verbesserung des Looses der unteren Klassen Wahres ist, auf unwiderlegliche Weise begründen.

Der agitatorische Socialismus wird mit den Berufungen auf abstrakte Gleichheits- und Gerechtigkeitsprincipien Nichts erreichen; denn diese lassen sich nicht begründen. Die erreichbare und historisch mögliche Macht höherer Bildung und Lebenshaltung der Lohnarbeiter wird er aber mit Hülfe der Selectionslehre als Forderung der Gesammterhaltung, als Bedingung der Lebenskraft der Gesellschaft, unanfechtbar begründen können. Freilich fallen, wenn er diesen Weg einschlägt, ganz von selbst jene Illusionen und Utopieen, durch welche der demokratische Socialismus des Umsturzes verdächtig wurde; denn dann kann nicht von abstrakter Gleichmacherei, nicht von Mißachtung der erblich befestigten angeborenen Tüchtigkeit, nicht von Gleichheit aller Einkommen, nicht von Zertrümmerung auch der den höheren Leistungen entsprechenden höheren Geltung, nicht von Ostracismus gegen die zur Führung berufenen geborenen und gebildeten Aristokraten, nicht von Negation des Wettstreites und der Arbeitsconcurrenz, nicht von der künstlichen Niederhaltung des Fleißigeren und Tüchtigeren, nicht von der Wiederauflösung der schon gewonnenen großen Collectivkräfte in Zwerggeschäfte, nicht von Negation des Staates oder Anarchie, nicht von plötzlichen Totalumwälzungen gesetzlicher oder revolutionärer Art die Rede sein. Denn das Alles widerspricht dem unverbrüchlichen Gesetz der socialen Auslese. Es ist unsere feste und schon vor dem October 1878 ausgesprochene Ueberzeugung, daß ein Frieden zwischen der alten Gesellschaft und der demokratischen Arbeiterbewegung nur durch beiderseitiges Zurückgehen auf die entwickelungsgeschichtlichen Anforderungen des socialen Zuchtwahlgesetzes hervorgehen kann. Die Socialdemokratie wird hiedurch gereinigt und von dem befreit werden, was sie des socialen Umsturzes verdächtig macht. Die alte Gesellschaft aber wird alles Gute retten und sich vor Allem das langsame Fortschrittstempo reformatorischer Entwickelung sichern. Kommunistische Gleichmacherei, der Tod aller Entwickelung, wird von der richtig erfaßten sociologischen Selectionslehre ebenso widerlegt, wie der wahre sociale Fortschritt von ihr begünstigt wird, indem sie die Kraft- und

Freiheitsentwickelung auch der unteren Klassen als nothwendige Voraussetzung der wachsenden Macht der bürgerlichen Gesellschaft erweist.

Ein Zug selbst zur Ausgleichung der materiellen Voraussetzungen des Daseinskampfes liegt tief in der Ordnung der socialen Auslese begründet. Auf den höheren Stufen der Civilisation entstehen immer mehr Anstalten des öffentlichen Rechtes, welche eine Verwerthung der persönlichen Tüchtigkeit unabhängig vom Privatvermögen gestatten. Dieser Zug der socialen Entwickelung beschränkt später jene mehr oder weniger zufällige Privatübermacht, welche auf vererbtem Reichthum, nicht zugleich auf hervorragender persönlicher Tüchtigkeit beruht. Die Erfahrung zeigt, daß die Anstalten des Staates, der Gemeinde, der Kirche, der Schule, der Wissenschaft sich immer weiter ausbreiten. Ihre Verrichtungen waren früher mehr oder weniger Sache der Familien und der Privaten. Wo jezt Staats- und Selbstverwaltung nach öffentlichem Rechte besteht, bestand früher Patrimonialrecht und Privatherrschaft, gestüzt auf Vermögensübermacht der Familien, bez. der Privaten und der Familienhäupter. Zu diesen Anstalten der öffentlichrechtlichen Staats- und Selbstverwaltung gesellen sich in neuerer Zeit immer mehr auch Produktions-, Verkehrs- und Umsazgeschäfte; Post, Eisenbahn, Telegraph, Wasserleitung, Straßenwesen, Reinigung von Auswurfsstoffen, Bankwesen fallen bereits massenhaft in die Sphäre des öffentlichen oder gemischten (öffentlichen-privaten) Betriebes. Diese ganze Entwickelung stellt sich wirthschaftlich betrachtet als praktischer Socialismus, als Zwangsgemeinwirthschaft, als öffentlich-rechtlicher Verband zur Bestreitung, theilweise zur direkten Beschaffung materieller Bedürfnisse dar. Kein vernünftiger Mensch wird diesen längst anerkannten praktischen Socialismus der Staats- und der Selbstverwaltungs-Anstalten gänzlich negiren; nur über seine richtige Begrenzung kann Zweifel und Streit entstehen. Im Allgemeinen wächst er immer mehr, er hat sich jezt schon zu Milliarden öffentlichen Vermögens verkörpert. Dieses Wachsthum aber gestattet viele Emancipation der persönlichen Tüchtigkeit von dem Zufall der privaten Vermögensübermacht. Im Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Universitäts-, Stiftungs- und dergleichen Vermögen werden nämlich riesige materielle Mittel von Generation zu Generation als Gesammtvermögen, beziehungsweise als Collectivkapital vererbt. Zur Handhabung dieser Schäze können stets die persönlich Tüchtigsten ohne Ansehen des Privatvermögens berufen werden. Der persönlichen Tüchtigkeit werden im Interesse der betreffenden Anstalten selbst die größten materiellen Mittel zur Verfügung gestellt. Jedes zur Ausbildung gelangende persönliche Talent kann im Dienste des Staates

und der öffentlichen Selbstverwaltung ohne Privatvermögen den höchsten Einfluß und entsprechende Vorzüge an Einkommen, Ehre und Macht erreichen. Die Wirkung der materiell-ökonomischen Ungleichheit, welche an die privaten Erwerbskämpfe sich heftet, wird immer mehr durch den Zug der socialen Entwickelung zur Ausgestaltung von ständigen Anstalten der Staats- und Selbstverwaltung corrigirt und überwunden. Je mehr auch auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete (im socialen Stoffwechsel) die Gründung solcher Anstalten des öffentlichen Rechtes zunehmen wird, desto mehr müßte auch hier die Ungleichheit des Privatvermögens als Schranke des Sieges persönlicher Tüchtigkeit Abbruch erleiden.

Wird dieß stattfinden? Einigermaßen im Gebiete der Industrie und vielleicht des Handels, schwerlich in der Landwirthschaft [1]), aber auch dort gewiß nur langsam und allmälig. Die ganze Entwickelung der Technik geht überwiegend darauf aus, daß Alles groß angefangen werden muß. Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung u. s. w. werden Gemeindeanstalten. Der Transport gestaltet sich immer mehr zur Staatsanstalt. Es ist möglich, daß jedes fernere Jahrhundert für andere Gebiete jeziger Privatindustrie Staats- und öffentliche Selbstverwaltung vortheilhafter erscheinen läßt. Nicht blos wegen seiner unzureichenden Größe, sondern wegen seiner Unbeständigkeit und wegen der Schwäche der privaten Betriebsdisciplin wird das Privatkapital bald da, bald dort schwächer und schwächer. Collectives Anstaltsvermögen läßt sich in beliebiger Größe, unabhängig vom Privatinteresse des Einzelnkapitals, nachhaltig und unter Ausstattung mit öffentlichrechtlich disciplinirter Arbeit herstellen. Diese Richtung auf beschränkte Hervorbildung direct gesellschaftlicher Anstalten des öffentlichen Rechtes ist Ausfluß der socialen Zuchtwahl. Diese hinterläßt ja fortschreitend stärkere Kräfte, allgemeinere Bedürfnisse, größere Maßstäbe lebensfähiger Macht, gewaltigere Kunstverfahren. Der betreffende Zug zur Aufhebung der Abhängigkeit des Talentes vom Privatvermögen liegt also im Gesez der socialen Zuchtwahl selbst begründet.

Nur darf man nicht vergessen, daß dieser Weg der Ueberwindung materieller Ungleichheit durch Collectivwirthschaft nichts von dem an sich trägt, was der utopische Socialismus verlangt. Das große Vermögen wird so nicht zertrümmert, sondern besser und dauernd gesichert. Nicht für alle, auch die privaten und kleinen Verhältnisse, sondern nur für die großen und allgemeinen wirklich gesellschaftlichen Functionen und nach Maßgabe des geschichtlichen Bedürfnisses und der Technik ist

1) Vgl. m. „Inkorporation des Hypothekarkredites".

anstaltliche Collectivwirthschaft am Plaze. Eine plötzliche und allgemeine Umwälzung in der Richtung öffentlichrechtlicher Collectivwirthschaft widerspricht dem Wesen der socialen Auslese, welche stets kleinem Streit für kleine und private Kräfte Raum lassen wird und den großen Betrieb nur langsam zur Reife bringt. Endlich kann nicht daran gedacht werden, den Wettkampf der persönlichen Tüchtigkeit innerhalb der Collectivinstitutionen zu ersticken und den Besseren durch den Schlechteren ausbeuten zu lassen, also der Aristokratie des persönlichen Werthes den Raum zu verstellen; denn im öffentlichen Dienst muß das Talent und Verdienst erst recht unabhängig vom Glückserbe des Privatreichthums zur Geltung kommen können.

Die individuelle Freiheit ist mit der socialen Zuchtwahltheorie nicht nur nicht unverträglich, sie erscheint als nothwendiges Produkt der socialen Auslese, und wird nur durch die sociale Selectionslehre ursachlich erklärbar.

Die menschliche Gesellschaft wird nur dadurch zur größten Macht, daß alle ihre Elemente die Möglichkeit und den Trieb haben, ihre Kraft vollständig zu entfalten. Jede Gesellschaft, welche den individuellen Thätigkeitstrieb erstickt, geht zu Grunde; nur die Gesellschaften, welche jede Partikel der socialen Gesammtkraft sich voll entfalten lassen, überleben, indem sie höchste Macht erlangen.

Je stärkere Machtansprüche die sociale Auslese durch Herausarbeitung immer mächtigerer Rivalen stellt, desto größer ist die Nöthigung, die einzelnen Kräfte innerhalb der Bedingungen des staatlichen Zusammenhaltes und der Ordnung sich frei üben und entfalten zu lassen. Hohe Maaße der Freiheit sind daher zwar nicht „Principien" und angeborene Urrechte, desto mehr aber unausbleibliche Ergebnisse und Bedingungen des Fortschrittes zu höherer Civilisation. Die Geschichte der bürgerlichen Freiheit bestätigt dieß erfahrungsmäßig.

Freie Regsamkeit aller Kräfte ist ein Bedürfniß hoher Civilisation nicht bloß auf dem Gebiete der Staats- und der Selbstverwaltung. Staaten ohne Regsamkeit der Bürger, ohne Initiative der Regierungen, ohne Verantwortlichkeit der Aemter, ohne freien Kampf der Meinungen sind und werden so schwach, wie Privatgeschäfte, deren Herren dem Schlendrian und deren Lohnarbeiter der Trägheit und Denkfaulheit verfallen sind. Individuelle Regsamkeit, Verantwortlichkeit und Freiheit der Glieder ist unbedingte Voraussetzung zur Herausbildung größerer Collectivkraft. Keine Spielart des Socialismus wird sich legitimiren als jene, welche den Nachweis zu führen vermag, daß die Reformen, die der Socialismus will, auch innerhalb des collectiv organisirten Theils der Produktion sowohl bei Dirigenten als bei Voll-

zugsarbeitern mehr Initiative, Betriebsamkeit, Fleiß, Verantwortlichkeit und Controle sichern, als bei den vergleichsweise in Betracht kommenden Privatgeschäften vorhanden ist. Bewiesen ist die Verwerflichkeit jedes die individuelle Freiheit ausschließenden Socialismus. Zu beweisen aber ist die Vereinbarkeit auch der Collectivproduktion mit individueller Betriebsamkeit der Theilnehmer. In hoc signo vinces! müßte der Wahlspruch des nichtutopischen Socialismus sein.

Selbstverständlich ist die Verwerflichkeit jeder socialen Theorie, welche den Wettstreit, die Concurrenz, die Rivalität negirt. Der Wettstreit ist die höchste Form der vervollkommnenden Auslese. Ausschließung alles Wettstreites ist daher Verneinung jeder höheren Civilisation. Insbesondere ist die Ausschließung des Wettstreites mit den tüchtigsten Rivalen — etwa die völlige Aufhebung der internationalen Concurrenz mit den Angloamerikanern — civilisationswidrig.

Die sociale Zuchtwahltheorie muß deshalb die kommunistische Tendenz auf Beseitigung aller Concurrenz unbedingt verwerfen. Wer den Wettstreit aus der menschlichen Gesellschaft ausschließt, verneint den Fortschritt. Concurrenz im allgemeinen Sinn der Rivalität ist ein unverzichtbarer Grundsaz der höheren Civilisation. Ein Gesellschaftszustand, der irgend welche Concurrenz hat, steht höher als ein concurrenzloser Zustand mit Ausbeutung der Schwachen durch Gewalt und Ueberlistung. Die hier sich ergebenden Erwägungen kehren sich unbedingt zugleich gegen die Utopie der Concurrenzlosigkeit und gegen die reactionäre Verherrlichung concurrenzloserer älterer Gesellschaftszustände.

Eine ganz andere Frage ist es, ob jetzt schon der stärkste Grad und die vollkommenste Art der Concurrenz erreicht sei, ob die jetzt herrschenden Formen des Wettstreites die einzig möglichen oder die civilisatorisch wirksamsten seien.

Unter Concurrenz versteht man gegenwärtig zumeist die Erwerbsconcurrenz der Privatkapitalien. Diese Concurrenz ist gewiß höchst fruchtbar. Sie einfach aufheben, hieße die Productivität der Volkswirthschaft auf einen um Jahrhunderte niedrigeren Stand zurückschrauben. Es giebt auch da kein rückwärts sondern nur ein vorwärts. Nicht aufzuheben ist die Concurrenz, sondern sicher zu stellen, zu regeln, zu vervollkommnen, zu verallgemeinern.

Wenn sich aber erweisen ließe, daß innerhalb collectiver Wirthschaft von Anstalten des öffentlichen Rechtes eine wirthschaftlich fruchtbarere, geregeltere, von Krisen freiere, edlere, allgemeinere Rivalität — Rivalität nicht blos um fortzuerhaltende Besoldungsabstufungen sondern um Ehre, Achtung und Liebe — sich entfesseln lasse, so würde, soweit und als dieß allmälig eintreten würde, auch eine öffentlichrecht-

lich geregelte Concurrenz vollkommen gerechtfertigt werden können. Sie müßte vorgezogen werden.

Nun ist es offenbar falsch, daß nur die materielle Erwerbsconcurrenz die Kräfte zu fruchtbarem Streit anrege. Der Streit in Staat, Kirche, Wissenschaft und Schule, die Rivalität im öffentlichen Dienste, beweist Jedermann klar das Gegentheil; denn hier zeigt sich öffentlicher Dienst vom Wetteifer auch um ideellere Interessen gefördert.

Auch ist keineswegs erwiesen, daß die Erwerbsconcurrenz der Privatkapitalien stets lebendig sei. Nur zu umfassend negiren die Kapitalisten die Concurrenz durch Monopole, Coalitionen und Fusionen.

Die Concurrenz unter den Lohnarbeitern läßt unendlich viel zu wünschen übrig und hat den Höhepunkt der Entwickelung sicher noch lange nicht erreicht. Daß Beamte in öffentlichen Berufsämtern nicht ebenso eifrig in Wettstreit treten können, als Privatlohnarbeiter, wird wohl Niemand behaupten wollen; daß die Vorsteher der Staats- und Kirchen-Anstalten vom Ehrgeiz nicht ebenso zu großen Leistungen angefacht werden können, wie Kapitalisten von der Gewinnhoffnung dazu vielfach angestachelt sind, ist wohl auch nicht als ausgemachte Sache anzusehen.

Gewiß ist, daß die reine und ausschließliche Concurrenz um den Geldvortheil moralisch ungünstig wirkt. Sie züchtet einen materialistischen Zeitgeist und drängt die edleren Triebe zurück. Eben die höhere moralische Entwickelung der Menschheit verlangt also, daß der sociale Fortschritt auch auf andere Rivalität, nicht blos auf Geld-Concurrenz gestützt werde, und unerwiesen ist es, daß der Wettstreit um andere als materiell ökonomische Erfolge in öffentlichen Institutionen weniger Wurzel schlagen könne, als in privaten Speculationsunternehmungen.

Dieß Alles erscheint uns ebenso wahr, wie uns die Beseitigung des Wettstreites überhaupt als eine undiscutirbare Utopie gilt. Noch in der Candidatur um unentgeltliche Ehrenämter und um stille Vertrauensstellungen wetteifert man um Einfluß, Achtung und Liebe. Der Socialismus hat daher seine Sache von vornherein verloren, wenn er nicht, statt die Concurrenz einfach zu negiren, vielmehr bessere, allgemeinere, fruchtbarere, edlere Formen der Concurrenz als möglich nachweist. Führte er aber diesen Nachweis, so hätte er jede Gefahr verloren, so stünde er innerhalb der „ewigen" Grundsätze des Gesellschaftslebens, und da er nur eine langsame Verbesserung der Concurrenz, nur einen allmäligen Ersatz der privatkapitalistisch materiellen Concurrenz nachweisen und bewerkstelligen könnte, so wäre von „Umsturz„ keine Rede. Nur die Negation aller und jeder Concurrenz und die Läugnung der historischen relativen Berechtigung auch der Privatkapi-

talsconcurrenz ist Etwas, was als Anfechtung der „ewigen“ und der „historischen“ Grundlagen der Gesellschaft zu bekämpfen ist. Die kapitalistische Concurrenz ist nicht die letzte, höchste und einzige Form der ökonomischen — geschweige politischen — Rivalität, aber sie ist so lange berechtigt, als sich keine fruchtbarere und höhere Form des ökonomischen Wettstreites nachweisen läßt. Besser als Concurrenzlosigkeit ist selbst die „Concurrenzanarchie“ des herrschenden Kapitalismus.

Was wir im Vorstehenden bemerkt haben, beruht nicht auf einem Meinungswechsel und datirt nicht von gestern. Schon vor dem 21. Oktober 1878 hat der Verfasser öffentlich die sociologische Selectionstheorie formulirt und darauf seine Kritik dessen gestützt, was ihm am Socialismus Irrthum erscheint.

Durch die wenn auch nur aphoristischen Ausführungen vorstehenden Artikels hoffe ich wenigstens bescheinigt zu haben, daß die Grundthatsachen der socialen Welt und der socialen Entwickelung als eigenthümliche Erscheinungen und Producte des allgemeinen Entwickelungsgesetzes sich nachweisen lassen und daß die Selectionstheorie die „ewigen“ Grundsätze der Ethik und die wirklichen „Grundlagen“ der Gesellschaft nicht nur nicht anficht und bedroht, sondern bestätigt und stärkt. Für die specielle und vollständige Begründung dieser Ansichten muß ich freilich auf die systematische Grundlegung in Band II—IV meines Werkes „Bau und Leben des socialen Körpers“ verweisen.

Abbruch und Neubau der Zunft[1]).

Auf allen Lebensgebieten ist eine Zersetzung und Umbildung der alten Kulturformen wahrzunehmen. Ein Uebergang, allgemein und großartig, wie zuvor kaum einer dagewesen, kennzeichnet die in mächtigen Wehen kreisende Zeit. Kaum irgendwo sonst geht dieser allgemeine Proceß so gründlich und fühlbar von Statten, als im Kreise des wirthschaftlichen und des von letzterem so wesentlich bestimmten sonstigen gesellschaftlichen Lebens.

Doch ist es vielfach bei der Zersetzung des Alten geblieben, ohne daß neue organische Bildungen, dem Bedürfniß des neuen Lebens entsprechend, an die Stelle der alten getreten wären.

Namentlich ist in Hauthierung und Gesellschaft *überall die frühere corporative Gliederung innerlich aufgelöst worden, ohne den zeitgemäßen Ersatz zu erhalten.* An die Stelle der Mannigfaltigkeit gemeinwesiger Bildungen, die in der lebendigsten Wechselwirkung standen und erhebend auf die Einzelnen sowohl als auf das Ganze wirkten, ist ein starrer Dualismus getreten, welcher auf die eine Seite die ungegliederte Masse der isolirten Individuen, auf die andere den Staat mit seiner drückenden mechanischen Vielregiererei gestellt hat. Dort hat der Atomismus, die allgemeine Zerfahrenheit, zu einer wachsenden Kluft zwischen massenhaftem Reichthum und Armuth der Masse geführt; hier hat die Staatsgewalt bei aller Routine den Gegensatz nicht zu bewältigen vermocht, bei wachsenden Ansprüchen des Budgets sinkt sie in finanzielle Bedrängniß. Aus diesem vernichtenden Cirkel, welcher im Einzelnen in der mannigfachsten Weise wiederkehrt, ist nur auf Einem Wege herauszukommen. *Es sind jene zwischen Individuum und Staat mitten inne stehenden Einigungen wieder aufzusuchen, welche mit der höheren Kraft einer größeren Gemeinschaft die Kenntniß der*

1) Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift 1856, 1. Heft, geschrieben im Herbst 1855.

Bedürfnisse der Genossen und das Interesse, sie zu befriedigen, verbinden, und auf dem Felde, auf dem sie zu Hause sind, des Erfolges der gemeinsamen Anstrengung sicher sein können.

In der That hat das Bedürfniß des Lebens bereits nach allen Seiten hin die Keime solcher neuen organischen Verbindungen ausgestreut, welche die wirthschaftlichen und socialen Gegensätze je auf ihrem eigenthümlichen Gebiete aus sich selbst heraus zu überwinden suchen. Ueberall ringen die gleichen oder ähnlichen Interessen darnach, sich um ihren natürlichen Schwerpunkt zu gruppiren, um neue Mittelpunkte in freier Gliederung sich zu sammeln. Es gilt nur, sie in der festen Richtung auf das gemeinsame Ziel zusammenzuleiten.

Der bezeichnete synthetische Proceß ist namentlich im Gewerbeleben im engeren Sinn unverkennbar, wie er denn hier auch vorzugsweise Bedürfniß ist. Ist doch gerade von hier die Losung ausgegangen: die „Association", worauf nicht bloß eine völlige Umkehr von Wirthschaft, Gesellschaft und Staat, sondern eine ganze Weltanschauung begründet werden wollte, ist zunächst aus dem Bedürfniß des gewerblichen Lebens heraus verlangt und begründet worden.

Wir setzen uns vor, den Inhalt jener Synthese gerade auf diesem Gebiete zu erfolgen, die Elemente der neuen Gliederung und Organisirung des Gewerbelebens zu sammeln und den Riß für den Neubau des gefallenen Gebäudes zu suchen. Dieser Versuch scheint freilich nicht eben zeitgemäß in dem Augenblick, wo die zünftige Form des Gewerbelebens in dem einzigen großen Staate, der sie noch aufrecht erhielt, abgebrochen zu werden im Begriffe ist; indem wir dennoch den neuen österreichischen Gewerbegesetzesentwurf in der Hauptsache aus vollem Herzen begrüßen können, zeigen wir schon, daß wir das Auge auf etwas Anderes, als die Wiederherstellung des bisherigen Zunftzwangs gerichtet haben.

Ueber das Ziel der folgenden Darstellung konnten wir nach einigem Nachdenken nicht im Zweifel bleiben. Die äußere Form der mittelalterlichen Ordnung des Gewerbelebens ist bis auf unsere Tage stehen geblieben. Je mehr der Geist und Inhalt aus ihr wich, desto strenger wurde sie festgehalten und das neue wirthschaftliche Leben fort und fort in das alte knappe Kleid gezwängt. Ja, es gibt ganze Klassen, welche nur in der Handhabung des Zunftzwangs das Heil des Gewerbestandes erblicken. Ein Extrem ruft das andere hervor. Neben dem Ruf nach zünftigem Schutz der kleinen Gewerbe erheben sich Stimmen in Menge, welche den ganzen Plunder des Zunftwesens sammt und sonders in die Rumpelkammer geworfen sehen möchten. Diese wollen Gewerbefreiheit nicht nur im Sinne der Entfernung aller

Schranken individueller wirthschaftlicher Entwicklung, sondern auch im Sinne der Abwesenheit jeglicher gemeinsamen Ordnung. Es ist jedoch gleich fehlerhaft, vom Alten nichts aufopfern, als alles wegwerfen zu wollen. Das jetzige und künftige Gewerbsleben hat andere Ziele und daher andere Wege, als das hingegangene; — allein einer gemeinsamen Ordnung kann es nicht entrathen.

Das Institut der Zunft war seit lange zur Monopolisirung des lokalen Marktes mißbraucht, Stadt gegen Stadt, Gewerbe gegen Gewerbe abgeschlossen, aller Schwung des allgemeinen gewerblichen Fortschritts erlahmt, „der Zopf, der hing dem Zunftzwang hinten." Der letztere kann nicht mehr wieder auferstehen.

Jener radikale Umsturz des früheren Zunftzwangs, der erst jetzt allgemeine Thatsache werden will, ward von der Wissenschaft schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts empfohlen. So verschieden der Standpunkt der nationalökonomischen Systeme im Uebrigen war, über die Gewerbefreiheit ward man einig. Der ganzen auf die individuelle Freiheit zielenden geistigen Strömung des vorigen Jahrhunderts mußte sie einleuchten. Der Consequenz des physiokratischen Standpunkts, der die eben bezeichnete Zeitrichtung wie kein anderer zum allgemeineren Hintergrund hatte, entsprach sie vollkommen. Auch der Lehre und Schule Adam Smiths, welche — nur auf empirischem Wege — vielfach zu den ganz gleichen Anschauungen gelangte, mußte die Abschaffung des Zunftzwangs und die Freiheit des gewerblichen Betriebs unbedingt zur wissenschaftlichen Forderung werden. Wie klar die Gebrechen der damaligen zünftigen Ordnung des Gewerbelebens hellsehenderen Staatsmännern bereits geworden waren, beweist Filangieri, wenn er im XIV. Kapitel des Systems der Gesetzgebung sagt: „Alle Gesetze, welche die Concurrenz der Künstler und Professionisten als das hauptsächliche Beförderungsmittel des Kunstfleißes aufheben oder einschränken, sind eben so viel Geißeln der Künste und Manufacturen; dahin gehört vor Allem das Meisterrecht oder die Innungen ... Die Eitelkeit und der Ehrgeiz der Gesetzgeber, Alles reguliren und leiten zu wollen; ihre Unwissenheit, die sie immer verleitete, zu geradegehenden Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, welche die Freiheit der Bürger vernichten, ohne nur ihre Absicht zu erreichen, alle diese Beweggründe (er führt noch eine Reihe an) haben dem höchst schädlichen Systeme der Innungen und Meisterschaften in Europa Ursprung (?), Dauer und allgemeine Aufnahme verschafft ... Beständige Processe, tolle Händel, betrügerische Eingriffe, die eine Gesellschaft gegen die andere ausübt und die selbst die Glieder einer Gesellschaft sich gegen einander zu

Schulden kommen lassen, beträchtlicher Zeitverlust durch unnütze Solennitäten und geheimnißvolle Pflichten, die Nothwendigkeit, eine und dieselbe Manufactur durch die Hände vieler Professionisten verschiedener Innungen gehen zu lassen, unausgesetzte Neckereien und Verfolgungen, welche die interessirten Magistratspersonen dieser lächerlichen Republiken gegen die Professionisten ausüben, welche sich in ihrer Profession auszuzeichnen suchen, dieß sind die traurigen Folgen einer schädlichen, ungerechteten Anordnung, welche den Fortgang der Künste hemmt und das persönliche Eigenthum des Bürgers verletzt." Könnte heute, wo reichere Erfahrungen und klarere Bedürfnisse vorliegen, in beredterer Weise der Stab über den Zunftzwang gebrochen werden?

In Deutschland jedoch, namentlich in mittel- und süddeutschen Staaten rückte die Wissenschaft viel unschlüssiger gegen die Zwingburg der Zunft ins Feld. Noch in diesem Jahrhundert fand sich auf den Lehrstühlen Sinn und Schonung für das alterthümliche Institut. Obwohl die Doctrin fast allgemein von Smith beherrscht war, so wußte man doch vermöge jenes bekannten wissenschaftlichen Dualismus, welcher in der Volkswirthschaftspolitik das aufrecht erhielt, was er in der abstracten Wirthschaftslehre opfern mußte, Inconsequenzen der vorliegenden Art zu rechtfertigen. Das bedeutendste Werk dieses Standpunktes ist Meerbachs „Theorie des Zunftzwangs oder Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung, Leipzig 1808." Der Verfasser übt die Kritik in der umsichtigsten und besonnensten Weise. Obwohl die Gewerbefreiheit bereits nicht bloß Forderung der Oekonomisten aller Länder, sondern Bedürfniß des Lebens zu werden begann und eben im Begriffe stand, von Frankreich aus in Norddeutschland sich einzubürgern, so konnte diese Kritik sich doch nicht entschließen, die ganze bestehende Ordnung über den Haufen zu werfen. Sie warf Vieles weg, hielt aber doch ganz genau jenes Justemilieu inne, das seither der Standpunkt der vielen Gewerbeordnungen gewesen ist, die als Brücke des allmähligen Uebergangs vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit dienen sollten.

Die Wissenschaft war aber immerhin gegen die Staatspraxis eine lange Zeit in großem Vorsprung. Zwar wurde schon im Reichsschluß von 1731 den widerspenstigen Zunftverwandten die Gewerbefreiheit als Teufel an die Wand gemalt: „Wir und das Reich (sagt der Kaiser) dörfften leicht Gelegenheit nehmen, nach dem Beispiel anderer Reiche alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen." Allein es war dieß eine bloße Drohung und sollte nichts anderes sein. Es bedurfte der vorherigen völligen Umbildung der ganzen Volkswirthschaft auf ganz neuen Grundlagen, ehe der Staat,

wenigstens im größten Theil Deutschlands, erst zu einer laxen Handhabung des Zunftzwangs, zum bloßen polizeilichen Geschehenlassen gegen den gewerblichen bellum omnium contra omnes, dann zum Uebergangssysteme der in dieses Jahrhundert fallenden Gewerbeordnungen und endlich zur Einführung der Gewerbefreiheit sich herbeiließ. Dieß war außer in Norddeutschland der allgemeine Entwicklungsgang. Er war langsam und stetig, aber er war um so sicherer. Er ist noch nicht einmal überall am Ziele angelangt, aber er hat sich durch nichts aufhalten lassen; alle Restauration auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens ist fast spurlos an diesem Entwicklungszug vorübergegangen. Weder die in Adam Müller ausgesprochene staatswirthschaftliche Romantik der früheren Jahrzehnte dieses Jahrhunderts, noch der restauratorische Drang, der jetzt die Zeit erfüllt, vermochte hier eine Rückwendung herbeizuführen. Oesterreich, von dem wir selbst im vollen Streben nach materieller Verjüngung nicht den leichtsinnigen Umsturz noch brauchbarer Pfeiler einer konservativen Ordnung erwarten dürfen, proclamirt zur Stunde offen und rückhaltslos die Gewerbefreiheit. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Es gehört keine Prophetengabe dazu, um vorauszusagen, daß der Zunftzwang bald aus seinen letzten Stellungen verdrängt sein wird. Die Gewerbefreiheit wird in Kurzem als der eine unumstößliche Grundpfeiler einer zeitgemäßen Neuordnung des Gewerbelebens überall in praktischer Geltung stehen.

In einem Augenblick, da ein mächtiger Staat im Begriffe steht, seinen bedrängten Kleingewerben die morsche Krücke des zünftigen Schutzes zu entziehen, ist es gewiß nicht unzeitig, und jedenfalls gehört es zur Vollständigkeit des hier versuchten geschichtlichen Abrisses, wiederholt auf die machtvollen volkswirthschaftlichen Elemente, welche mit unaufhaltsamer Gewalt diese Entwicklung herbeigeführt haben, hinzuweisen und an ihrer unläugbaren Berechtigung die des früheren Zunftzwangs zu messen. Diese Prüfung führt zu einer glänzenden Rechtfertigung der Sprengung der alten Fesseln, der allseitigen gewerblichen Befreiung des Individuums. *Wenn daneben überall das Bedürfniß einer neuen, allgemeinen, aber auf ganz andere und höhere Zwecke angelegten genossenschaftlichen Ordnung des Gewerbfleißes hervortritt*, so dient dieß nur zur Rechtfertigung des Grundgedankens dieser Arbeit.

Wendet man nämlich den Blick zurück auf die ganze geschichtliche Entwicklung des gewerblichen Lebens seit dem Ableben der Zunft in ihrer mittelalterlichen Bedeutung, so laufen alle Fäden auf Einen Schlußpunkt hin: sowohl das zünftige Gewerbeleben selbst durch Ueberspannung des Zunftzwangs, als die Wissenschaft, die Gesetzgebung und vor

allem die völlige Umkehr der früher die Volkswirthschaft bestimmenden wesentlichen Potenzen drängen auf die Gewerbefreiheit hin. Diese ist unantastbares Postulat jeder neuen Ordnung des Gewerbelebens, wie sie auch praktisch bald allgemein sich durchgerungen haben wird.

Allein auf allen Punkten tritt auch das Bedürfniß einer neuen, den Widerstreit der einzelnen gewerblichen Interessen in sich versöhnenden genossenschaftlichen Ordnung hervor. Das Bild der mittelalterlichen Zunft zeigt die umfassende Kraft eines gemeinsamen Verbandes für den Gewerbsgenossen, seine allgemein sittliche und seine hohe politische Bedeutung. Es zeigt aber weiter, daß mit der Differenziirung der Corporationen gegen den Staat und gegen einander die specifische Aufgabe einer jeden sich zu vertiefen hatte, mit andern Worten, daß die Zunft sofort ihren eigentlichen Beruf, die gewerbliche Entfaltung des Genossen reicher zu entwickeln, gründlicher zu erfassen hatte. Der fernere Entwicklungsgang, der durch Ueberspannung der Bande des Zunftzwangs dessen gänzlichen Bruch herbeigeführt hat, gibt den Fingerzeig, daß die genossenschaftliche Reorganisation des Gewerbelebens nur auf Grund der vollen wirthschaftlichen Freiheit des Genossen auszuführen ist. In der That schließt nur der Zunftzwang, nicht ein genossenschaftlicher zünftiger Verband die Gewerbefreiheit aus. Gewerbefreiheit und genossenschaftlicher Verband sind nur entgegengesetzte Pole, die sich aber auch hier anziehen und durch deren Wechselverknüpfung ein Strom frischen Lebens in die Ordnung des Gewerbfleißes geleitet und darin erhalten werden wird.

Um den Segen eines auf wirklicher Interessengemeinschaft ruhenden gewerbsgenossenschaftlichen Lebens in alle Regionen des Gewerbfleißes zu leiten, muß die genossenschaftliche Gliederung eine allgemeine werden. Sie muß wo möglich alle Zweige der Industrie und des Handwerks umfassen.

Das Bedürfniß, durch gemeinsame Anstrengung der Genossenschaft den Gliedern eine Stütze zu geben, ist ein so allgemeines, der Associationstrieb dagegen, der aus freien Stücken die Vergesellschaftung zu einer allgemeinen erheben würde, ist wenigstens im deutschen Gewerbeleben so erstorben, der Staat hat für seine umfassende gewerbspolizeiliche und gewerbspolitische Aufgabe eine solche allgemeine Ordnung so nöthig, daß sie von ihm auch zum gesetzlich allgemeinen Institute erhoben werden muß.

In diesem Merkmale der gesetzlichen Allgemeinheit, nicht in der ausschließlichen Ausübung eines bestimmten Gewerbes nach einer bestimmten Ordnung ist der „zünftige“ Charakter der neuen genos-

senschaftlichen Gliederung, wenn für sie der Name überhaupt beibehalten werden will, zu suchen.

Die Genossenschaft hat mit positiver Hülfe in den Hausstand des Mitglieds dann einzugreifen, wenn derselbe bedroht ist, durch Krisen irgend welcher Art in Auflösung zu gerathen. Der Familienvater wird alt, gebrechlich, krank, oder er stirbt, oder Theuerung stört das Gleichgewicht von Ausgabe und Einnahme, da der Arbeitsverdienst mit dem Preise der Lebensmittel aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, nicht nur nicht steigt, sondern in der Regel sinkt: für alle diese Fälle sind Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Unterstützungskassen aller Art und Reservefonds bewährte Mittel. Die Aufgabe der Genossenschaft ist es, sie durch ihren autonomischen Zwang zu allgemeinen Instituten zu erheben, jeden Einzelnen zu veranlassen, daß er zeitig den Nothpfennig einlege, der ihm und den Seinigen mit Zinseszinsen und jener Vermehrung zurückerstattet wird, welche nur die umfassende Anlage und Gemeinschaft der Anstalt und der einer sachgemäßen Verwendung sichere Wohlthätigkeitssinn der besser gestellten Genossen nachhaltig und ohne Erschöpfung zu bewirken vermag. Wir wollen auch hier nicht weitläufig sein.

Die einzelnen Gruppen gleicher oder verwandter gewerblicher Interessen bedürfen einer organisirten Vertretung gegen die höheren Verbände, in denen sie stehen, gegen Gemeinde und Staat, eines Organs für den wechselseitigen Verkehr mit denselben. Nur in seiner genossenschaftlichen Organisation vermag das Gewerbeleben auf Gemeinde und Staat den gebührenden Einfluß zu üben und wieder das Objekt der daher kommenden Einwirkungen zu werden.

Die Bedeutung der reorganisirten Zunft für die städtische Gemeinde wird eine ganz entscheidende, die neuerbaute Zunft ein Grundstein auch für den so nöthigen Neubau der Gemeinde werden. Das Gemeindeleben liegt, wie die bisherige Zunft, seit Jahren an unheilbarem Siechthum krank. Man braucht kein hellsehender Kopf zu sein, um eine Analogie der Gründe des schwindsüchtigen Lebens beider zu entdecken. Die Gemeinde ist dermalen nichts als das lose Aggregat der Bürgerrechtsinhaber und steht auf dem Punkt, von dem noch gestaltungsloseren Begriff der Einwohnerschaft ausgefüllt zu werden; sie ist ohne alle organische Gliederung für die organische Vollziehung ihrer eigenthümlichen Aufgaben. Sie ist daher innerlich lose und unverbunden, wie ein Sandhaufen; ihre socialen Aufgaben werden ohne die Wärme einer von lebendigem Gemeinsinn erfüllten Genossenschaft erfüllt und kommen daher bei aller mechanischen Anstrengung, bei allen finanziellen Opfern nicht zur Lösung. Dieß zeigt sich am deut-

lichsten in der Armenpflege, deren bodenlose Beschaffenheit und erschöpfende Ansprüche jetzt am meisten dazu beitragen, die Augen über dem Abgrund zu öffnen. Den Krebsschaden der öffentlichen Armenpflege bildet ihr Mechanismus, welcher eben aus der inneren Unverbundenheit der Gemeindeglieder entspringt. Die Gesammtkraft vermag es bei dem Mangel innerer Gliederungen um den Schwerpunkt gemeinsamer Interessen gruppirter Einigungen nicht, das einzelne Bedürfniß je nach seiner Besonderheit zu erfassen, dem einzelnen Interesse in seiner Art zu dienen; es folgt daher eine aller sittlichen Wärme baare, aller Mannigfaltigkeit entkleidete Armenpflege, Mattigkeit und Erschlaffung des Gemeindelebens, wie es die Zeit lehrt. Dabei ist ein erdrückendes Gemeindebudget der traurige, aber leider unvermeidliche Doppelgänger wachsenden Elends der Einzelnen. Solche Verhältnisse sind zu verkehrt, als daß nicht das Leben sich in entsprechenden Neubildungen Luft machen sollte. Viele der socialen Aufgaben, welche die Gemeinde künftig durch eine auf natürlicher innerer Gliederung fußende Verwaltung zu erfüllen haben wird, haben sich freie Organe geschafft in den täglich sich mehrenden Privatvereinen und Veranstaltungen für Armenwesen, Erziehung, Bildung u. dergl. Zwecke mehr. Man kann aber nicht sagen, daß sie überall ihre natürliche Grundlage gefunden haben, und jedenfalls ermangeln diese Bestrebungen der organischen Verknüpfung und Beziehung auf die gemeinsamen Ziele. Dagegen würden unter Anderem die reorganisirten Zünfte mit ihren oben entwickelten genossenschaftlichen Bestrebungen für Verfassung und Verwaltung der städtischen Gemeinde eine ganz naturgemäße Grundlage werden. Um wieder einen Hauptpunkt hervorzuheben, so würde die „Zunft" das hauptsächliche Organ der Armenpflege für den industriellen Theil der städtischen Bevölkerung werden. Die Gemeinde müßte durch sie ihre Armengelder in die betreffenden Bedürfnißkreise leiten. Man würde durch bloße Stärkung der genossenschaftlichen Veranstaltungen mit verhältnißmäßig kleinen Mitteln sichere Erfolge in Hebung der Armuth erzielen. Die Armenlast würde in erster Linie nicht auf der Schulter der Gemeinde, sondern auf der der Zunft liegen, deren specifische genossenschaftliche Aufgabe es eben ist, die Quellen der Armuth in den ihr zugehörigen Kreisen zu verstopfen und die Elemente dauernden Wohlstandes zu erhalten und zu nähren. Von selbst würden dann auch die Bedenken fallen, welche vom Standpunkt der gemeindlichen Armenpflege gegen die Uebersiedlungsfreiheit, das nothwendige Correlat der Gewerbefreiheit und einer richtigen Ordnung des neueren Gewerbelebens überhaupt, erhoben werden.

Dem Staate würden die reorganisirten Zünfte sowohl als be-

rathende, wie als ausführende Organe seiner gewerbspolitischen Aufgabe die wesentlichsten Dienste leisten.

Um im Gebiete des Gewerbfleißes ein reges korporatives Leben zu bewirken, sind *größere Verbände* nöthig. In größeren Gewerbsstädten, in besonders industriereichen Gegenden ist daher natürlicher Boden für unsere Organisation. Nicht so, wo andere Verhältnisse obwalten. Die Vereinigung der Gewerbsgenossen eines größeren Bezirks zu Einem Verbande stößt bald auf räumliche Grenzen, über welche hinaus ein lebendiges Genossenschaftsleben nicht mehr möglich ist; in diesem Fall ist nur in Zusammenwerfung verwandter Gewerbe ein Ausweg zu suchen. Allein auch hiebei wird man in vielen Fällen bald auf eine Grenze stoßen, und seltenere Gewerbsbetriebe in der Diaspora, vielleicht ganze Handwerke, werden einer genossenschaftlichen Verbindung völlig widerstreben. Alle diese Verhältnisse erheischen gleichmäßig, daß ein Gewerbegesetz, welches eine genossenschaftliche Gliederung des Gewerbelebens einzuführen bestimmt wäre, der Staatsgewalt den freisten Spielraum in Demarkation der Genossenschaftsbezirke und in Combination verwandter Gewerbe je nach örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen zu gewähren hätte.

Indem wir schließen, fühlen wir selbst nur zu deutlich, daß unsere Vorschläge lückenhaft sind und das Einzelne nicht erschöpfen; wir wollten aber auch keinen Gewerbegesetzesentwurf liefern. Um so fester sind wir von der Richtigkeit und Ausführbarkeit des Grundgedankens überzeugt:

die *allgemeine genossenschaftliche Gliederung* ist nicht nur ein Bedürfniß für das Gewerbeleben selbst, *für welches sie gerade das praktische Complement der Gewerbefreiheit ist, sondern auch für Gemeinde und Staat.* Wir sind namentlich *überzeugt, daß freie Associationen dem Bedürfnisse*, zumal in Deutschland, *nicht genügen*[1]).

1) Vrgl. zu diesem Aufsatz die übereinstimmenden Grundgedanken meines „korporativen Hülfskassenzwanges" (Tübingen 1882).

Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde[1]).

Die Bestrebungen im öffentlichen Leben der Gegenwart tragen, im Unterschied zu denen der nächst hinter uns liegenden Periode, ein gemeinsames charakteristisches Merkmal. Sie drängen, wo und wie man sie betrachtet, die Ueberzeugung auf, daß die Zeit eine Zeit des Bindens, nicht mehr des Lösens, des Aufbauens, nicht mehr des Einreißens ist: „die kritische ist in die synthetische Periode übergegangen," wenn wir die Bezeichnung der tiefen Saint-Simonistischen Geschichtsbetrachtung gebrauchen dürfen. Die neuen Zeitprobleme sind eben aus diesem Grunde, verglichen mit der negativen Arbeit der vergangenen revolutionären Periode, zugleich viel mühseliger und schwieriger, zugleich aber auch viel fruchtbringender. Jene synthetische Tendenz, der positiver gewordene Charakter der neuen Zeitpolitik, welche sich in ihrer stofflichen Auslassung auf das weite Gebiet der Gesellschaft bereits den unterscheidenden Namen der Socialpolitik vindicirt hat, ist nun überall zu beobachten, wenn auch überall erst Anfänge und Ansätze der positiven Neubildungen, mit welchen die Zeit kreist, zu bemerken sind. Eine Synthese, wie die Zeit sie vielleicht leiden mag, ist im vorigen Heft dieser Blätter für das Gewerbeleben entwickelt worden[2]). Es mag im Folgenden ein ähnlicher Wurf mit der Gemeinde versucht werden.

Der Staat ist das zum Selbstbewußtsein und zu selbstbewußtem Handeln einheitlich sich zusammenfassende Gemeinwesen. Durch sein Organ, durch ein aus dem Centrum in die sociale Peripherie sich verzweigendes Beamtenthum, empfindet er als Centralorgan jede Disharmonie des Körpers, die Leiden jedes Gliedes, die Störung der Funktionen des Einen durch das Andere mit centraler Stärke und reagirt hiegegen mit centraler Macht durch eine

1) Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift 1856, 2. Heft, geschrieben im Winter 1855/1856.

2) S. „Abbruch und Neubau der Zunft".

intelligente, wohlwollende Verwaltung. Seine Schranken sind: die Freiheit aller Glieder als die freie organische Funktion eines Jeden, die Gleichheit aller Glieder der Gesellschaft als die allgemeine berufliche Verwendung eines Jeden. Dem Objekte nach sind Gesellschaft und Staat und — nehmen wir den verwandten Begriff hinzu — Nation dasselbe; alle umfassen das Gemeinwesen. *Nation* ist dieses, soferne es abstrahirend von seiner inneren gesellschaftlichen Gliederung oder staatlichen Einheit als Individuum andern individuellen Gemeinwesen gegenüber dasteht, wobei die Sprache, Geschichte und Abstammung den Individualisirungsgrund bilden. *Staat* ist es, soferne es sich einheitlich in sein Centrum reflektirt und mit dem Interesse des allgemeinen Wohls die centrale Empfindung mit centraler Stärke thätig auf sich zurückwirft. *Gesellschaft* ist es, soferne es sich als organische Personenordnung peripherisch gliedert und aufschließt. Nationalität, Staat, Socialität sind verschiedene Bezüge einer und derselben menschlichen Gemeinschaft, desselben Körpers, welcher dann der gesundeste ist, wenn die gesellschaftliche Gliederung organisch durchgebildet ist, sich kräftig durch sein Centrum auf sich zurückwirft und mit nationaler Bestimmtheit gegen Außen sich abmarkt. Jedes Gemeinwesen strebt überall und zu allen Zeiten diese drei gebrochenen Seiten in sich harmonisch zu entwickeln: mit Nothwendigkeit, denn die Harmonie dieses Dreiklangs ist eben die volle Erscheinung der Idee des Organismus, die, wie sie allem Lebenden, auch dem höchsten Lebenden, dem menschlichen Gemeinwesen, Ordnung und Gestalt gibt.

Nach welchen der drei Seiten ist unser Gemeinwesen in der Entwicklung zurückgeblieben? An straffer Regierungs-Einheit und Thätigkeit, an starken Staatsgewalten fehlt es uns offenbar nicht. Wie lange und wie laut klagen wir über Absolutismus, Vielregiererei, Schreiberei, Regierungsmechanismus; wir haben uns doch nicht umsonst heiser geschrieen? Es fehlt offenbar an der Entwicklung der beiden anderen Bezüge unseres Gemeinwesens: an der *nationalen Zusammenfassung* und der *organischen gesellschaftlichen Durchgliederung*.

Einen evidenten Beweis hiefür liefert schon ein Blick auf den Niedergang der jüngsten Bewegungsjahre in der öffentlichen Stimmung. Die Revolution war eine verschränkt formal-, social- und nationalpolitische; in allen drei Beziehungen hat sie fehlgeschlagen, sofern in keiner Beziehung ein bestimmtes Ziel erreicht wurde. *Der politische Formalismus aber hat völligen Bankerott gemacht*, während jeder unbefangene Beobachter der öffentlichen Stimmung weiß, daß *das nationale Bedürfniß klarer als je im öffent-*

lichen Bewußtsein sitzen geblieben ist, und die „sociale Frage", „sociale Reform", ist geradezu die Losung des Tages geworden.

Die organische Durchgliederung der modernen Gesellschaft nach eigenem Wesen und Gesetz ist die sociale Frage in des Wortes umfassendster Bedeutung. Eine innerlich eben so reiche, praktisch eben so nothwendige Aufgabe wie die nationale, und ihr, wie gezeigt, schon begrifflich ebenbürtig. Wir dürfen ihren Inhalt, weil es für unsere specielle Aufgabe wesentlich ist, näher entwickeln.

Die große sociale Krankheit ist die Desorganisation der Gesellschaft, ihr Anorganismus; der Abscess ihrer Desorganisation ist der Pauperismus.

Eine bloß mechanische Armenpflege gleicht der bloßen Entfernung der Zersetzungsprodukte eines in Auflösung begriffenen Körpers. Die Erfahrung bestätigt es bis ins Kleinste. Der Magen, der heute gefüllt wird, gähnt morgen wieder; die Bettlerhand, in die man heute den Groschen drückt, ist schon morgen wieder offen; das Proletariat, das voriges Jahr mit großen Kosten übers Meer geschafft wurde, sieht schon heuer seine Lücke wieder ausgefüllt. Und die schlechten Säfte verderben und entkräften auch die guten; die mechanische Armenpflege erschöpft auch die Wohlhabenden.

Um dem Pauperismus zu begegnen, muß man seine Quelle verstopfen, die Gesellschaft organisch gliedern. Dann wird die Wiedereinbürgerung des abstrakten Staatsbürgers in die Ordnung seiner concreten socialen Bezüge die Bürgschaft seiner Existenz und Wohlfahrt werden. Die Armenpflege greift dann an die Quelle, sie geschieht mit Kenntniß der concreten Verhältnisse und mit genossenschaftlicher Wärme. Der Strom des Pauperismus, der mit allen mechanischen Mitteln an Einem Punkt nicht ausgeschöpft werden kann, wird durch den Sonnenstrahl genossenschaftlicher Hülfe tropfenweise an seinen tausend kleinen Quellen verdunstet werden.

Es ist das Eigenthümliche des revolutionären Freiheitsbegriffs, daß er die Freiheit als möglichste Losgebundenheit des Einzelnen vom Staat und von allen andern Einzelnen auffaßt und erstrebt. Er ist eben damit der schlechthin antisociale, der Staat und Gesellschaft auflösende; die letzteren kann er eigentlich ohne schreiende Inconsequenz gar nicht zulassen. Mit um so größerer Gewalt reagirt daher der Staat gegen solches Freiheitsstreben; der revolutionären Freiheit folgt mit innerer Nothwendigkeit und nach geschichtlicher Erfahrung immer die Despotie auf dem Fuße. Fassen wir dagegen die Freiheit als die

Freiheit jedes Glieds in seiner organischen Funktion, so dient dem Begriffe des Organismus gemäß zugleich jedes allen andern; es ist frei, indem es fest und innig mit dem Haupt und den andern Gliedern verbunden ist, und diese dienen hinwiederum ihm. Nur mit organischer Durchgliederung der Gesellschaft ist also eine Freiheit des Gehorsams möglich, die zugleich ihre Gewähr in sich hat. Gegen den Uebermuth des Centralorgans (Staatsgewalt) schützt die Hülfe der Genossen; jedes Glied ist zugleich mitempfindend und mitempfunden; isolirt würde es dem Anprall despotischer Gewalt unterliegen, im Corporationsgenossen oder Gesellschaftsgliede wird die ganze Genossenschaft verletzt und reagirt als solche mit gesammelter Kraft. Darum ist die sociale Gliederung die beste Bürgschaft gegen den Despotismus. Sie ist aber zugleich auch der Damm gegen unten für die Staatsgewalt; an der Corporation empfängt diese die feste Säule der Ordnung, dieselbe tritt dem subjektiven Uebermuth des Individuums entgegen und läßt es nicht nach Belieben die Schranken seiner socialen Sphäre überspringen. Die Staatsgewalt hinwiederum, die in einer organischen Gemeinordnung ihre organische Stelle einnimmt, reagirt mit centraler Empfindlichkeit gegen die sociale Selbstüberhebung eines Glieds über das andere, gegen die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken. Nur die organische Durchgestaltung des Gemeinwesens entfaltet daher den Freiheitsbegriff zu einem allseitig praktischen, zu einem freien Dienen Aller gegen Alle.

Eine ebenso reale Erfüllung gibt sie der Gleichheitsidee. Die Utopie einer arithmetischen Gleichheit verwirklicht sie freilich nicht; die wäre nur als die allgemeine Nullität zu realisiren. Eine Gegend mit lauter gleichen Erscheinungsgegenständen nennt man eine Wüste oder Einöde; sollen wir denn die Gesellschaft als die Personeneinöde, als die Menschenwüste wünschen? Nimmer. Sie soll eine harmonische Einheit des Verschiedenartigen sein, in welcher jeder Theil an seinem Platz und das Ganze schön ist. Diese Aufgabe erfüllt eben die Lösung des socialen Problems nach seiner universellen Auffassung. Bürgern wir das Individuum in seine zugehörigen Interessenkreise ein, so werden wir, eine Mannigfaltigkeit allgemeinen Wohlstandes entwickeln; denn sein Leiden wird dann das Leiden der Gesellschaft, seine Anstrengungen ihre Anstrengungen, sein Wohl ihr Wohl, seine sociale Bürgschaft wird seine sociale Geborgenheit. Der Staat schützt gegen die Beherrschung der Genossen, die Genossen haben das solidäre Interesse, den Uebergriffen des Staats ihre Gesammtkraft entgegenzustellen. Wenn die negative Freiheits- und Gleichheitsidee der revolutionären Periode zur unfreien Gleichheit der allgemeinen Armuth und zur gleichen Unfreiheit der allgemeinen Knechtschaft führt, so leitet die

organische Freiheit und Gleichheit unseres Standpunktes zur freien Ungleichheit mannigfaltigen Wohlstandes und zur ungleichartigen Freiheit in der Ordnung.

In dieser Weise wird die Idee der organischen Gesellschaftsgliederung zu einer die Freiheit und Gleichheit verwirklichenden. Sie ist ihrem Wesen nach die Feindin alles Despotischen, alles kastenmäßig Abgesonderten und Bevorrechteten. Gerade weil sie dem germanischen Gemeinwesen von je eigen gewesen ist, hat sich dieses vor dauernder anorganischer Massentheilung, vor der Erstarrung der Glieder zu Kasten zu wahren verstanden. Entwickeln wir sie für unsere moderne Gesellschaft, so wird die moderne Kastenkluft von Reich und Arm sich schließen, die materielle Knechtschaft gebrochen werden und Freiheit und Gleichheit wird eine schöne Wahrheit werden.

Immer ist es ein hoher Gewinn, der Richtung, in welcher die Entwicklung des Lebens treibt, fest bewußt zu werden. Dieß ist die Voraussetzung aller vernünftigen Thätigkeit; und hätten wir durch die voranstehende allgemeine Feststellung des socialen Problems, die wohl in manchem neu und jedenfalls *unsere eigene geistige Errungenschaft* ist, etwas in dieser Richtung genützt, so wäre uns dies schon genug. — Gerade auf dem socialen Gebiete ist aber die zweite schwierigere Aufgabe die Durcharbeitung des allgemeinen Princips ins Einzelne; denn die Gesellschaft ist an sich der Inbegriff größter Mannichfaltigkeit und reichster Gliederung, der Grundgedanke muß aufs verschiedenartigste durchgestaltet werden. Wir versuchen es auf einem beschränkten Gebiete.

Ehe wir dieses betreten, dürfen wir noch eine allgemeine Lehre an die Spitze stellen.

Sie betrifft die *Socialform der modernen Gesellschaft*. Aus Ueberdruß an der ordnungslosen zerfahrenen Gegenwart idealisirt man gerne vergangene Zeiten, um in ihnen das Bessere finden zu können, was man für die Gegenwart sucht. Wenn wir im Bewußtsein der socialen Aufgabe nach einer socialen Form für die organische Ordnung der Gesellschaft suchen, so fällt der Blick in erster Linie auf die mittelalterliche *Corporation*. Weil damals die Corporation Wohlstand gezeugt und erhalten, Freiheit verbürgt und beschützt, organische Gleichheit gewirkt und die subtile Syntheſe des primus inter pares eine Wahrheit sein zu lassen vermocht hatte, möchten wir für die ähnlichen Bedürfnisse der Gegenwart flugs auf diese Form zurückgreifen. Aber andere Zeiten andere Formen; man darf nicht neuen Most in alte Schläuche fassen. Die staatswissenschaftliche Romantik vergißt so gerne diesen Spruch, idealisirt eine alte Gesellschaft,

versenkt sich ins Mittelalter, um aus der Gegenwart zu verschwinden. Davor kann nicht genug gewarnt werden; man entfremdet den zeitgemäßesten Ideen die Theilnahme der Zeitgenossen, das Fortschreitenwollen über das Bestehende hinaus wird unversehens zum Rückschritt hinter das Bestehende zurück, die beste Absicht verfällt dem Hasse oder Gelächter der nichtbeachteten Gegenwart. So will von manchen Seiten die Corporation in der mittelalterlichen Gestalt ins Leben zurückgalvanisirt und als organische Gliederungsform der modernen Gesellschaft beibehalten werden. Als ob sie nicht unwiederbringlich im Strom der Zeit dahin gegangen wäre. Das moderne Gemeinwesen müßte gerade seine zwei wesentlichsten Momente: eine starke Centralgewalt und die industrielle Wirthschaftsgrundlage *nicht* haben, um die mittelalterliche Corporation als allgemeine Socialform wieder haben zu können; es wird dieß durch wenige Worte klar werden.

Das moderne Gemeinwesen ist nicht hauptlos; unser Mittelalter war die „kaiserlose" Zeit, obwohl es Kaiser hatte und wir keine. Die Gegenwart leidet eher an Hypertrophie, als an Atrophie des staatlichen Centrums. Das charakteristische Merkmal des Mittelalters dagegen war die Absorption des Staats durch die Gesellschaft, die Ausübung der Staatsgewalt durch die gesellschaftlichen Glieder. Eben darum haben alle wesentlichen Corporationsformen desselben wesentlich politische Funktion und Bedeutung, geistliche wie weltliche, adelige Bünde wie städtische, die Hofgemeinde in ihrer Art wie die Stadtgemeinde. Sobald der aufstrebende Fürstenstaat ihnen diesen politischen Gehalt aus dem Marke saugt, zerfallen sie kraftlos, unfähig, durch Vertiefung ihrer socialen Aufgabe den politischen Machtverlust zu decken. Wollten wir wieder mittelalterliche Corporationen schaffen, so müßten wir den Staat wieder von der Höhe seiner centralen Aufgabe stürzen. Wollten wir, wir könnten es glücklicherweise nicht; wir vermögen es nicht mehr, aus dem Extrem der herrschenden Gesellschaftslosigkeit in das andere der mittelalterlichen Staatlosigkeit zurückzufallen. Aber wir können es vernünftigerweise auch gar nimmer wollen; es gehört ja zum Begriff organischer Gliederung des Gemeinwesens, daß es nicht bloß Glieder, sondern auch ein Haupt habe. Halten wir daher die Errungenschaft der absoluten Periode als ein Kleinod fest; hören wir endlich auf, das Verdienst öffentlicher Bestrebungen erst mit der Opposition gegen Träger und Organ der Staatsidee, gegen Fürstenthum und Beamtenthum anfangen zu lassen; diese werden dann ihrerseits aus der negativen Reaktion zur Aktion übergehen, die dem Centrum des Gemeinwesens mehr als allen Gliedern zusammen als eigentliche Aufgabe angehört. Und ist es denn nöthig, daß jede gesellschaftliche Interessengemeinschaft wieder

nach staatlicher Krone geize? Ist nicht, seit die Gesellschaft auf das Fundament der persönlichen Vermögensart, des Kapitals und des industriellen Erwerbs gestellt ist, die eigentlich gesellschaftlich Aufgabe eine so tiefe geworden, sind nicht die socialen Interessengemeinschaften so verschlungene, so innerlich reich, so des höchsten Ehrgeizes, der besten Kräfte würdige geworden, daß sie sich mit der socialen Vertiefung ihrer Zwecke begnügen und dem Kaiser geben können, was des Kaisers ist? Eine politisch indifferente, aber social um so tiefere Gesellschaftungsform ist daher die für die Gliederung der modernen Gesellschaft angezeigte. Schon aus diesem Grunde müssen wir von der Corporation in ihrem mittelalterlichen Charakter absehen.

Der industrielle Charakter der modernen Gesellschaft weist aber von selbst auf die positive Eigenschaft der ihr adäquaten Socialform. Das Walten des freien und beweglichen, des persönlichen Wirthschaftselements in der gesellschaftlichen Ordnung der Personen verlangt, daß auch die Personenkörper beweglichere seien, daß sie in schnellem Wechsel die Atome müssen frei anziehen und wieder schnell und frei entlassen können. Mit Einem Wort, *die industrielle Gesellschaftsordnung verlangt eine freiere und flüchtigere Socialform.*

Und hat sie nicht das Leben selbst schon gebildet? Man braucht in der That kein scharfes Auge, um die rechte zu entdecken: *Association*, Genossenschaft, nicht Corporation ist die Socialform der industriellen Gesellschaft. Gerade sie und nur eben sie ist fähig, das industrielle Grundelement der Gesellschaft in eine organische Ordnung zu fassen und es damit conservativ zu machen, ohne es zu knechten. Der spröderen Corporationsform werden die industriellen Gemeinschaften immer widerstreben; wer die mittelalterliche Corporation als Grundform des organischen und darum conservativen Neubaues der modernen Gesellschaft reactiviren wollte, könnte höchstens den Grundbesitz, und weil auch er industrialisirt ist, diesen kaum organisch fassen; den gewerblichen Grundstock der Gesellschaft müßte er ungeordnet und darum der Ordnung jeder Zeit feindselig, liegen lassen. Und doch gilt es gerade ihn in die organische Ordnung zu bringen.

Es ist eine der gefährlichsten fables convenues, nur der Grundbesitz sei conservativ, der industrielle nicht. Dieses Vorurtheil ist kaum etwas anderes, als der Ausdruck der Unfähigkeit, neuen Lebenselementen die eigene Ordnung aufzufinden, die sie doch immer zugleich mit sich auf die Welt bringen. Suche man sie doch, so braucht man nicht die Geld- und Creditwirthschaft, die unverrückbare Grundlage der Zeit, die man nicht entbehren kann, während man sie auszurotten sucht, mit Haß zu verfolgen, und zu längst zerschlagenen Formen zu greifen. Man

macht das gefürchtete bewegliche Vermögen conservativ, indem man ihm seine adäquate Ordnung gibt. Die sociale Form dieser letzteren ist die zwar unpolitische und nicht die spröde Abschließung der mittelalterlichen Corporation zeigende, aber social desto tiefere und intensivere Genossenschaft.

Was sich so eben aus dem eigensten Wesen der jeweiligen Gesellschaft für diese als ihre eigenthümliche Form ergeben hat, entspricht auch dem allgemeinen Formgesetz der Gesellschaftsgeschichte. Rohere Zeiten lieben sprödere und sinnlichere Formen, mit fortschreitender Kultur vereinfachen, verflüchtigen und vergeistigen sie sich. *Die moderne Gesellschaft verlangt die Corporation als Association*; selbst indem sie ihrer negativen Voraussetzung, der allgemeinen freien Entwicklungsfähigkeit des Individuums, ihre positive Kehrseite und praktisches Complement durch Einfügung in den Schutz und die Gesammtkraft der Associationen geben will, selbst indem sie bindet, bindet *sie nicht knechtend und dauernd, sondern frei und auflösbar*. Der naturwüchsige sociale Bildungstrieb der Zeit, als dessen specifischen Ausdruck der öffentliche Instinkt die Association ansieht, bestätigt, was sich uns in begreiflicher Weise aus dem allgemeinen Wesen der Gesellschaft verglichen mit dem speciellen Wesen der gegenwärtigen Gesellschaft erschlossen hat.

„Durchgliederung der *modernen* Gesellschaft nach *ihrem eigenthümlichen Formgesetz*" ergiebt sich sonach als eine sociale Aufgabe der Zukunft im weitesten, alle speciellen „socialen Fragen" pathologisch und anatomisch mitbestimmenden Sinne des Worts.

Die socialen Wehen und die socialen Bestrebungen der ganzen Gesellschaft sind nun im engeren Rahmen der *Gemeinde* mikrokosmisch vor uns hingestellt.

Sie vor Allem ist ein desorganisirter Gesellschaftskörper; sie bedarf der organischen Durchgliederung. In ihr hat die sociale Zersetzung eine an dem Wohlstand nagende Ortsarmenpflege ins Leben gerufen; denn der Abscheß der desorganisirten Gesellschaft kehrt in ihr örtlich, der Pauperismus als ein lokaler wieder. Mit der größten Anstrengung, mit erschöpfender Armentaxe vermag man ihm nicht zu steuern.

Der Gemeindesinn liegt in bedenklicher Ermattung; alle Batterien liberaler Gemeindegesetzgebung vermochten ihn nicht zu electrisiren. Mit Betrübniß haben sich die liberalen Vorkämpfer für Gemeindefreiheit gefragt: woher dieses Siechthum des communalen Gemeinsinnes? Haben wir doch allgemeines Wahlrecht erkämpft und den Einfluß des Staats auf das geringste Maß gebracht. Als ob in einem innerlich

aufgelösten Gemeinwesen ein Gemeinsinn möglich wäre, als ob in einem anorganischen Körper jeder Theil ein mitfühlender und mitgefühlter sein könnte!

Vergleichen wir die Gemeinde mit der gewerbsgenossenschaftlichen Gruppe, der Zunft. Der Krystallisationspunkt dieser Personenordnung ist ein einfaches, homogenes Interesse, nämlich die gewerbliche Förderung der Einzelnen durch gemeinsame Veranstaltungen. Oder mit der Kirche, soferne sie nicht die spirituelle Gemeinschaft der Heiligen, sondern die sociale Personenordnung der zu gemeinsamem Cultus verbundenen Glaubensgenossen ist: der Einigungspunkt ist hier das religiöse Interesse. Wie anders bei der bürgerlichen Gemeinde! Sie ist nicht eine nach Maß und Art eines einfachen Gemeininteresses gruppirte Personenordnung, sondern der persönliche Ausdruck des allgemeinen örtlichen Interessenorganismus, mit einem Wort eine zusammengesetzte Corporation (Association). Gerade durch dieses bezeichnende Moment der materiellen Allgemeinheit der örtlichen Interessengemeinschaft wird die Gemeinde der Mikrokosmus der Gesellschaft, und als solcher spiegelt sie in ihrem Centrum auch das Centrum der Gesellschaft, den Staat, ab. Viele Erscheinungen der Gemeindegeschichte erklären sich nur aus letzterem Verhältniß; die staatliche Ueberhebung der mittelalterlichen Gemeinde ebenso, wie ihr geschichtliches Gegenstück — die absolutistische Verkehrung in eine Polizei- und reine Staatsanstalt.

Noch ein anderes Moment hebt wenigstens die moderne Gemeinde auf eine über die übrigen Socialgruppen hervorragende Stufe: sie kehrt territorial in publicistisch überall gleichartiger Weise wieder. Sie ist die alle Staatsgenossen erfassende, das ganze Territorium bezirksweise bedeckende allgemeine Gemeinschaft.

Durch beide Momente, die materielle und territoriale Universalität der von ihr repräsentirten Interessengemeinschaft, tritt die Gemeinde an die Spitze aller Gesellschaftsgruppen. Hieraus aber folgt zweierlei.

Der instinktive legislatorische Drang im Gebiete des Gemeindewesens löst sich dadurch zu klarer Berechtigung auf. Der Staat trachtet die Gemeinde mit Recht zum nächsten Ausgangspunkte seiner centralen Einwirkung auf Reorganisation der Gesellschaft zu wählen. Weil sie gegen den Staat als Mikrokosmus der Gesellschaft gravitirt, kann er sie nicht wie andere Corporationen in die Freiheit gegenseitiger Indifferenz entlassen, sondern unterwirft sie seiner Einwirkung sowohl gesetzgeberisch im sogenannten Gemeinderecht, als verwaltungsmäßig in fortdauernder Controle.

Andererseits ergibt sich aber, daß die Gemeinde nicht mit Einem Wurfe geordnet werden kann, weil sie als zusammengesetzte Social-

gruppe erst die einfachen Organismen in sich zu selbstständiger Ordnung kommen lassen muß, ehe sie als das Ganze ein Harmonisches darstellen kann.

Daher wird der Schwerpunkt der Gemeindepolitik in der nächsten Zukunft nicht hauptsächlich im Gebiete des bisher sogenannten Gemeinderechtes liegen, dieselbe wird weniger in der Regelung des Machtverhältnisses zwischen Gemeindebehörden und Staat und in der Organisation der ersteren sich bewegen, sondern mit dem *organischen Durchbau der Basis* sich beschäftigen. Man braucht nur für die Zeichen der Zeit einen feinen Sinn zu haben, so kann man darüber nicht im Zweifel bleiben.

Das Zeichen der Zeit auch in der Gemeinde ist das in üppiger Fülle aufblühende Vereinswesen für alle möglichen Zwecke der örtlichen Gesellschaft. Nach allen Seiten sind auch in der Gemeinde die Keime neuer organischer Bindung ausgestreut, welche die socialen Aufgaben und Disharmonieen auf ihrem eigenthümlichen Gebiete zu bewältigen suchen. Die Fortentwicklung des Gemeindewesens ist auf seine sociale Basis zurückgefallen.

Diesen Ordnungstrieb, der sich von selbst in der *zeitgemäßen associativen Socialform* durchzusetzen sucht, befördere man auf alle Weise. Man wird von Seiten des Staats nicht umhin können, zu diesem Zweck den Gesellschaften in der Gemeinde und den Gemeinden selbst ein höheres Maß von Autonomie einzuräumen; es wird wieder Lokalstatuten geben, welche im uniformen Polizeistaat keinen Platz hatten. Wenn, wie schon ein kurzer Einblick in die Gemeindegeschichte es ergiebt, die mittelalterlichen Gemeindeformationen bloß Lokalrechte, Stadt- und Hofrecht und eine unentwirrbare Fülle von Corporationsstatuten („Artikeln") zeigen, wenn umgekehrt die revolutionäre Periode nur sogenanntes Gemeinderecht erzeugt hat, so wird die kommende organische Entwicklung des Gemeindewesens Beides, sociale Autonomie und staatliches Gemeinderecht in organischer Ineinanderbildung aufweisen. Handelt es sich doch nicht darum, die Gemeinde als eine staatlich selbstständige Korporation, sondern als einen unter dem vollen organischen Einfluß der centralen Staatseinwirkung stehenden, gesellschaftlich übrigens sein eigenes Leben führenden Socialkörper von vertieftem socialem Zweckinhalt zu verwirklichen. Die nächste Aufgabe aber ist der Durchbau des Fundaments, die spätere erst jener der Spitze. Die Gemeindereform liegt daher zunächst in der Beförderung des organischen Ordnungsprozesses, den das Leben selbst angesetzt hat, in der obern Region des bisher sogenannten Gemeinderechts werden erst spätere Zeiten die Schlußsteine einsetzen können.

Sobald man die sociale Bürgschaft in eine organische Mannigfaltigkeit genossenschaftlicher Bürger- und Bürgschaften auflöst, so bietet man mehr als jene armenrechtliche Garantie gegen das Verhungern. Wenn sich die jetzige mechanische Armenpflege in ein allgemeines sociales Selfgovernment zur repressiven und prophylactischen Beseitigung der Armuth aufgelöst haben wird, wird das Armenrecht mehr als ersetzt sein. Die Armenpflege der städtischen Behörde wird dann nicht mehr die jetzige unmittelbare sein, aber befreit vom jetzigen Alpdrücken wird sie sich qualitativ nur um so höher darstellen. Wir haben sonach den Interessen der Humanität bereits ein höheres Genüge gethan, statt sie der Freizügigkeit zu opfern.

Freilich gilt das Gesagte zunächst nur vom Armenrecht für die arbeitsfähige und zum Theil für die arbeitsfähig gewesene Armuth; denn nur diese kann ein lebendiges Glied in Genossenschaften gewesen sein und in den Genuß genossenschaftlicher Pflege treten. Allein gerade diese Klasse ist das enfant terrible der Zeit. Wer ihr Armenrecht vom Halse schafft, schafft eigentlich das Armenrecht ganz ab. Für die arbeitsunfähige und unglückliche Armuth wird die Privatmildthätigkeit und Stiftung, welche an ihr ihren eigentlichen Pflegling haben, werden freie Beiträge aus öffentlichen Kassen genügen. Und selbst die Beibehaltung des öffentlichen Armenrechts für diese immer beschränkte und genau auszuscheidende Klasse hat nichts Unzukömmliches.

Der moderne Adelsbegriff[1]).

Bei der gegenwärtigen Conjunktur in der inneren Politik mancher deutschen Staaten kann man nicht gerade frohen Muthes und mit dem Vertrauen auf unbefangene Beurtheilung an die begriffliche Begründung einer Reform des deutschen Adels gehen. Man muß mit ziemlicher Sicherheit in Rechnung nehmen, beim großen Haufen nicht bloß, sondern selbst bei gebildeten und sonst unbefangenen Leuten als advocatus diaboli verdächtigt und beargwöhnt zu werden, wenn man ohne vorgefaßte Meinung, ohne daß man mit der Sache schon in verneinendem Sinne fertig ist, die Prüfung der Frage anfaßt. Die öffentliche Meinung ist nun einmal, mag dieß verschuldet haben wer es will, in dem blinden Glauben befangen, bei jeder Adelsreform, bei jeder Regung des Standes überhaupt, könne es sich nur um feudale Restauration handeln. Daß die moderne Gesellschaft selbst für jeglichen Adel unempfänglich und spröde sei, ist ja einer der obersten Glaubenssätze der negativen politischen Orthodoxie, welche zur Zeit noch die tonangebende für die Menge ist.

Um bei solcher Stimmung der öffentlichen Meinung das unbefangene Urtheil eines weiteren Leserkreises für unsere Frage zu gewinnen, ist zum voraus die Bescheinigung beizubringen, daß es sich dabei — wenigstens nach der folgenden Behandlung der Frage — um eine verdeckte Wiederherstellung alter Privilegien, um einen reactionären Gegenstoß gegen die antifeudalen Errungenschaften des Liberalismus weder handelt noch handeln kann. Man braucht zu diesem Zwecke nur den wahren Zusammenhang des vorliegenden Reformproblems mit einer Reihe ähnlicher Zeitprobleme und mit der allgemeineren socialen Zeittendenz herzustellen. Tritt die Frage hiedurch in ihr wahres Licht, so fühlen sich vielleicht auch die Mißtrauischen veranlaßt, einer detail-

1) Aus der Deutschen Vierteljahrsschrift 1856, 3. Heft, geschrieben im Frühjahr 1856.

lirten Erörterung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Jene Bescheinigung aber glauben wir ohne viel Umschweif liefern zu können.

Wer den Proceß der Zerstörung der feudalen Vorrechte des Adels in seinem ganzen Verlaufe leidenschaftslos zu verfolgen und zu würdigen vermag, muß zugeben, daß derselbe durch die Aufhebungsgesetze der letztvergangenen Bewegungsjahre zum Abschluß gelangt ist. Man wird uns, wir wissen es, die gegenwärtig schwebenden Ablösungsstreitigkeiten zwischen Standesherren und Volksvertretungen entgegenhalten. Steigt da nicht wahrhaftig das Gespenst des „saatenzertretenden", „bauernschindenden" Ritters von den Burgtrümmern nieder und setzt sich als unheimlicher Gast an den Tisch der Gegenwart? Ist dieß nicht die alte, privilegienhafte Kaste, die sich aalzähe von Neuem windet, der man so viele Nägel in den Kopf geschlagen, die man so oft abgeschafft hat, und sind nicht die vom Adel aufgestellten Reformprogramme wahlverwandte Erscheinungen, die gleißnerischen Begleitscheine rein feudaler Rückschrittstendenzen?

Es kann so doch nur die Verblendung argumentiren. Der Ablösungsstreit kann Niemanden, dem nicht die politische Leidenschaft mit dem Kopfe davon läuft, im Licht feudaler Restauration erscheinen. Die neuaufgetischten Ablösungsfragen sind und bleiben jedenfalls nur Fragen der Liquidation eines bereits entschiedenen geschichtlichen Processes. Wie man daraus die Losung: „Einigung aller bürgerlichen Parteien", d. h. ein neues Kreuzige gegen allen Adel hat ableiten können, wäre ganz unbegreiflich, wenn die Wortführer ein neues Feldgeschrei nicht um jeden Preis nöthig gehabt hätten. Ein Wort — Ein Königreich um ein Wort! Wir fürchten, die Freude wird eine kurze sein und der Lockruf nicht dazu verfangen, wieder einen großen Haufen unter die diskreditirte Fahne zu schaaren. Viel Verständniß für die Zeit, großen politischen Scharfblick können wir wahrhaftig an jenem Unionsprojekt nicht bewundern, höchstens die Consequenz des Standpunktes, der es auch in seiner letzten Phase zu nichts weiterem als zu einer großartigen Negation bringt. Demjenigen aber gehört Nichts von der Zukunft, der sich nicht aus der vollzogenen Negation der alten zur Position der neuen Lebensformen der Gesellschaft zu erheben vermag.

Den Gedanken einer Reform des deutschen Adels hat nicht erst die allerjüngste Zeit concipirt. Er lebte in den Stein und Andern, und der frische organisatorische Geist, welcher nach den napoleonischen Kriegen der Gesellschaft ein neues Gefüge zu geben und alle brauchbaren Elemente der alten Lebensordnung in die neue zu verschmelzen trachtete, suchte auch dem Adel eine eigenthümliche Stellung in der neuen Gesellschaft herauszufinden, strebte eine moderne Revision des

Adelsbegriffs an. Montesquieus Gedanke von der Bedeutung des „Mäßigungsorgans" galt bei den Politikern. In dem Adel selbst war das Gefühl seiner „ewigen" Bedeutung für das Gemeinleben wiedererwacht und die bürgerlichen Mitstände wollten ihm neidlos eine adäquate politische Stellung wieder einräumen; in den damals begründeten Landesverfassungen wurde auch solchen Theilen des Gesammtstandes, die keinen bundesrechtlichen Titel geltend machen konnten, hervorragende politische Stellung eingeräumt.

Allein in allen damaligen Auseinandersetzungen ist doch noch ein restauratorischer Aufguß, die Unreife eines noch nicht ganz freien Standpunktes bemerkbar. In den folgenden Decennien hat es der Adel auch keineswegs zu einer seiner politischen Sonderstellung entsprechenden socialen Stellung gebracht. So lange ihm das Bürgerthum seine feudalen Rechte streitig machen, so lange er sie so theuer als möglich zu verkaufen suchen mußte, so lange mit Einem Wort die Verlassenschaftsauseinandersetzung der alten Zeit nicht liquid war, so lange konnte das dreifache Erz der Standesvorurtheile hüben und drüben nicht schmelzen, konnte von lebendiger Erfassung des modernen adeligen Berufs nicht die Rede sein. Um so zeitgemäßer muß jetzt nach Vollendung jenes Processes die Inangriffnahme des Reformproblems erscheinen.

Jetzt beweist auch der Adel selbst, und zwar in hervorragenderen Mitgliedern desselben, die man als seine Repräsentanten betrachten darf, daß sie mit alten Vorurtheilen gebrochen haben und in der herrschenden Desorganisation des Standes das unaufhaltsame Werk der Geschichte erblicken. In dem „Beitrage zur Frage der Reorganisation des deutschen Adels" sagt der hochadelige Autor: „Der Untergang der wichtigsten Adelsrechte ist nicht die Folge von zufälligen Gewaltthaten, sondern einer allmähligen Fortentwicklung sowohl der socialen als politischen Zustände .... Die (Adels-) Genossenschaft verzichtet ausdrücklich auf die Wiederherstellung besonderer Herrschaftsrechte über andere Klassen der Bevölkerung. Es gilt das sowohl von den untergegangenen politischen Rechten der Landeshoheit und Patrimonialgerichtsbarkeit als von den vormaligen gutsherrlichen Rechten auf Frohndienste und unablösbare Reallasten." „Rien n'est bête comme un fait": davon wird man doch diejenigen, welche solches schreiben, überzeugt halten müssen! Der Adel, als der alte, erklärt sich todt, aber gerade deßhalb kann und will er sich neugebären: „la noblesse est morte, vive la noblesse". Wann die letzten Blätter vom Baume gefallen, cirkulirt das Frühlingsleben neuer Entwicklung; nach Abstoßung der Reste der alten Vorrechte muß sich eine neue Aristokratie als Krone der neuen

positiven Evolution des Gemeinlebens zu entwickeln streben. Schon so erscheint im allgemeinen der Drang des Adels nach Reform und Verjüngung als ein gesunder, als ein in den socialen Entwicklungsverhältnissen der Zeit natürlich begründeter.

Wie seit lange nicht mehr, sieht man den Adel sich wieder ins allgemeine Leben der Gesellschaft einlassen. Er übernimmt in großartiger Weise die Hegemonie gemeinnütziger Unternehmungen und Bewegungen. Er tritt in dieser Beziehung besonders markirt in dem Gebiete auf, in welchem das Leben der Gegenwart pulsirt, in dem einst so unritterlichen, bananischen, spießbürgerlichen Kreise der wirthschaftlichen, der materiellen Interessen. Auch er weckt viele schlummernde Kräfte durch Stiftung von Industrien, Banken, Eisenbahnen; er zeigt sich als Träger des landwirthschaftlichen Fortschritts; Schutz der nationalen Arbeit, Hebung der unteren Klassen und ähnliche Zwecke finden an den hervorragendsten Gliedern des Standes willige Patrone. Sie selbst sind bei diesen Unternehmungen interessirt, sagt man; — nur um so besser! Es ist eines der tiefsten Gesetze im wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, daß große und kleine Existenzen, Hohe und Niedere einander bedingen und nöthig haben: die Ordnung des Gemeinwesens ist einer Leiter vergleichbar, auf welcher, um weiter zu steigen, ebenso die Höheren alle Niederen nach sich ziehen, als die Niederen die Höheren emportragen müssen. Es herrscht eine wechselseitige Förderung der Interessen und wohl der Zeit, die sie nach langem Kampfe der Sonderinteressen wieder zu entwickeln vermag!

Sonderentfaltung der Stände steht mit ihrem freien Verkehr unter einander, Sonderstellung jedes Individuums in einem bestimmten je durch seine Verhältnisse ihm angewiesenen Stande steht mit der Individualfreiheit aller Einzelnen keineswegs in einem ausschließenden Gegensatz, im Gegentheile setzt das Eine das Andere voraus. Jedem soll der Weg in alle Sphären der Gesellschaft offen stehen; aber jeder soll, um eine bestimmte Stellung einzunehmen, die Voraussetzungen gerade dieser Stellung erfüllen. Die allgemeine Entwicklung ist davon abhängig, daß die einzelnen Funktionen der Gesellschaft ihre besonderen ständischen Organe haben; denn die Gesundheit eines jeden Organismus ist dadurch bedingt, daß die einzelnen Glieder ihre typische Sonderausbildung in aller Schärfe empfangen. Die Individualfreiheit erhält ihre praktische Erfüllung erst dadurch, daß jedes Individuum — mit aller Freiheit der Wahl allerdings und ledig der Fesseln des Kastenrechtes — an dem bestimmten ständischen Platze der Gesellschaft, den ihm seine Verhältnisse anweisen, seine Stelle einnehmen, und je auf diesem Boden seine individuelle Entwicklung suchen kann.

Nur auf diesem Wege ist die reale Erfüllung des noch so inhaltslosen Freiheitsbegriffes möglich. Mit Einem Worte: eine wahrhaft praktische Allgemeinfreiheit ist nur auf dem Wege einer ständischen Gliederung möglich, welche in Recht und Sitte den Kastengeist, den Geist der ständischen Ausschließlichkeit, vermeidet und bei welcher trotz allem organischen Sondergepräge der Stände doch ein lebendiger Verkehr zwischen ihnen, eine stetige freie Assimilation der wahlverwandten Elemente stattfindet. Schon die Alten haben diesen Satz als die Quintessenz aller socialpolitischen Weisheit begriffen, er wird einst das A und das O der noch jugendlichen Gesellschaftswissenschaft sein. Tacitus legt im 27. Kapitel des 13. Buchs seiner Annalen den dort Räsonnirenden das goldene Wort in den Mund: Non frustra majores, cum ordinum multitudinem dividerent, libertatem in communi posuisse.

Je weniger nun diese entscheidende Einsicht unter der Menge gegenwärtig noch Eingang gefunden hat, für desto bedeutsamer müssen die Reformbestrebungen des Adels angesehen werden, soferne und wenn dieser Stand im Geiste derselben das Werk seiner Wiedergeburt in die Hand nimmt. Verbindet er mit gesundem ständischen Sonderbewußtsein Empfänglichkeit für alle verwandten Elemente der übrigen Gesellschaft, tritt er, wie wir dies für den Kern des heutigen Adels zu bescheinigen versucht haben, in materieller und geselliger Beziehung (im „commercium“ und „connubium“), in freien lebendigen Verkehr mit derselben, so ist er vorzugsweise geeignet, jene Synthese der Allgemeinfreiheit und der ständischen Ordnung gleichsam vorbildlich für die ganze Gesellschaft zur Vollziehung zu bringen. Von diesem Gesichtspunkt gewinnt das Reformproblem des Adels unter den Aufgaben socialer Reform für die übrigen Stände genau dieselbe hervorragende Stellung, welche der Adel unter den Ständen überhaupt einnimmt. Wir werden vielleicht mit wenigen Sätzen die eben ausgesprochene Auffassung verdeutlichen dürfen.

Setzen wir die sociale Vergangenheit Deutschlands seit dem Ableben der mittelalterlichen Lebensordnung und seit der Reformation in Beziehung zu unserem eben ausgesprochenen Fundamentalsatz, daß Individualfreiheit und ständische Gliederung einander nicht nur nicht ausschließen, sondern zur gegenseitigen praktischen Erfüllung nöthig haben, so läßt sich dieselbe sehr einfach charakterisiren: weder der eine, noch der andere Abschnitt dieser Periode, weder die Zopf- noch die revolutionäre Zeit zeigt ein Zusammenwalten der beiden gesellschaftlichen Grundkräfte und gerade darum ist weder die eine noch die andere eine gesunde oder wahrhaft freie gewesen. In der Zopfzeit war die Gesellschaft keine freie, in der revolutionären keine geordnete, jene litt an

starrer Unterschiedenheit, diese an anorganischer Unterschiedslosigkeit. Die Revolution hat den Zopf, die Kastenunterschiede, die Privilegien niedergelegt. Dieß ist ihre hohe Bedeutung und ihr Recht. Aber sie hat sich ins andere Extrem einer Freiheit gestürzt, die alle organische Ordnung zerstört hat, alle ständischen Unterschiede haßt. Die errungene Freiheit ungehinderter persönlicher Entwicklung eines Jeden hat sich damit nur selbst das Mittel ihrer praktischen Erfüllung abgeschnitten, gleichsam den Balken abgesägt, auf dem sie sitzen sollte. Die Individuen haben dadurch den höheren Halt verloren, den jedem Einzelnen je seine Standschaft gewähren soll und der Gesellschaftskörper hat die Schärfe organischer Gliederung und damit die Frische und Gesundheit eingebüßt. Die Zeit, die es in der Freiheit so herrlich weit gebracht, ist in klägliches Siechthum gesunken und muß ihren freien Bürgern Steine statt Brod bieten. Die ganze Misere der Zeit führt in letzter Instanz auf das sociale Grundübel der Standlosigkeit zurück, die ekelhaftesten Zeiterscheinungen in Sitte, Gesellschaft, Politik wurzeln daselbst. Kokettirt doch dieselbe Zeit, welche dem Götzen einer absoluten Freiheit und Gleichheit dient, welche alle ständischen Unterschiede niedergerissen hat, am allermeisten mit den letzteren. In Frankreich, wo man es mit dem Cultus der Gleichheit am weitesten getrieben, ist nur noch ein Stand, die Aristokratie des Amtes, übrig geblieben: wie jagen sie da nach den Insignien dieses Standes, wie sucht jeder seine Brust mit einem Orden zu bedecken, den er zu 20 Franken von einem Trödler kauft! Wie jammervoll, sechs Jahre nach dem Rausche der Egalité muß man Verordnungen gegen falsche Orden erlassen! Und ganz hieher gehört das Nobelthun der Zeit überhaupt, ihr „aristokratisch-demokratischer Wechselbalg", wie es ein Aufsatz in einem früheren Hefte dieser vaterländischen Zeitschrift so treffend bezeichnet hat. Gegen den allgemeinen Neid, welcher hinter dem allgemeinen Vornehmthun steckt, gegen den Luxus, soweit er eine beklagenswerthe Erscheinung ist, gegen das in die allgemeine noble Passion umgeschlagene Gleichheitsbewußtsein gibt es nur das einzige Heilmittel einer freien ständischen Gliederung. Die Aufgabe der Zeit, der Wendepunkt zu einer entschiedenen Besserung der socialen Zustände liegt in der Rückkehr von dem Extrem der isolirten Freiheit, in Verbindung ständischer Ordnung mit der errungenen individuellen Freiheit, der „ordinum multitudo divisa" mit der „libertas in communi posita."

In Wirklichkeit verdanken auch alle blühenden Epochen der Gesellschaftsgeschichte ihr Glück nur der Bethätigung dieses Satzes. Den Liberalen von heute schauert die Haut, wenn sie an die gesellschaftlichen Zustände des Mittelalters auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung

zurückdenken. Wie schief ist ihre Ansicht in vieler Beziehung! Wir gehören nicht zu denen, welche mit sehnsüchtigen Blicken nach jenem Zeitalter zurückblicken, und leben des tröstlichen Glaubens, daß unsere Zeit die Voraussetzungen einer Zukunft ausreift, welche viel glücklicher sein wird, als das Mittelalter in der romantischsten Verklärung gedacht werden kann. Aber in Einem Punkte waren jene Zeiten wenigstens relativ glücklicher, als die unserige: es erfüllte sie nicht der sociale Neid, der heutzutage alles ansteckt und ein frohes, inniges Gemeinleben vergiftet. Die Urkunden aus jenen finstern Zeiten bezeugen es in naiven Weisen, daß die verschiedenen Stufen der Freien, der Unfreien und der Uebergangsstände neidlos einander ihre sehr ungleichen Rechte gönnten. Die Abwesenheit dieses Neides, die relative sociale Befriedigung ruhte freilich auf einem Fundament, welches der materiell und geistig reicheren und glücksfähigeren Gegenwart völlig fehlt. Die Einzelnen waren in ihren Stand eingebürgert und hatten dadurch einen Boden unter den Füßen, auf dem sie sich heimisch fühlten; die Heimath aber liebt der Mensch und zieht sie der Fremde vor, wenn diese auch paradiesisch ist. Dieß Verhältniß machte auch den unterworfenen Ständen ihre Lage erträglicher. Ferner war der Uebertritt von einem Stande in den andern, die gegenseitige Assimilation der wahlverwandten Elemente viel häufiger, als man sich gewöhnlich vorstellt; die kastenhafte Abschließung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters oder vielmehr dieser durch jene. Die heutige Ritterschaft führt ihrem Ursprung nach überwiegend auf mittelalterliche Bauern und auf Unfreie zurück, welche letztere in der Uebergangsstufe des Dienstmannenverhältnisses durch Talent und Verdienst die geistige Anwartschaft und durch Belehnung die materielle Voraussetzung adliger Standschaft erwarben. Das Volkslied pries es, daß der Unfreie Ahnherr von Kaisern werden könne. Der steigenden und fallenden Welle ständischen Platzwechsels war also auch die feudale Region nicht unerreichbar. So vollzog das Mittelalter zur Zeit, da es eine blühende Gesellschaftsordnung war, die Synthese ständischer Gliederung und eines relativ freien Verkehrs, und gerade deßhalb genoß es eines Grades relativer Befriedigung, für welche bloß der einseitige Freiheitsstandpunkt von heute keine Vorstellung und keinen Maßstab hat.

Mit den vorstehenden Anmerkungen sprechen wir natürlich nicht die Ansicht aus, die heutige Gesellschaft solle sich flugs die mittelalterliche Ordnung aneignen. Kann man denn neuen Most in alte Schläuche fassen? Nichts hat mehr zur Diskreditirung der Idee ständischer Gliederung, zur Mißachtung der eigensten Zeitaufgabe geführt, als die Kurzsichtigkeit ihrer Anhänger, welche einen mehr oder weniger mittelalter-

lichen Modus der Durchführung empfohlen haben. Die Zeit selbst hat die ihr angemessenste Form ständischer Gliederung herausgefunden und füllt sie in tausendfach verschiedener Weise mit ihrem bunten Inhalt. Die Genossenschaft, die Association ist der Typus, unter welchem das moderne Gemeinleben allen seinen vielfältigen und flüssigen Stoff ständisch abzuformen vermag.

Eine genossenschaftliche Reorganisation ist ausgesprochenermaßen auch das hauptsächliche Ziel der beantragten Reform des Adels.

1) Der Begriff des Adels in der modernen Gesellschaft.

Ueber den Grundbegriff des Adels, seine allgemeine Idee, welche in den verschiedensten geschichtlichen Erscheinungsformen immer dieselbe sein muß, ist man eigentlich von jeher einig gewesen: der Adel soll das ganze Gemeinleben des Volkes in seinen Elementen und seinem wirklichen Leben in sich zusammenfassen, mit andern Worten er soll der ständische Mikrokosmus der Gesellschaft sein [1]).

Sonach haben wir den volkswirthschaftlichen, den geistigen, den socialen und den politischen Lebensinhalt des Adels in der modernen Gesellschaft nachzuweisen.

1) Der wirthschaftliche Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Der Adel, welcher in seiner Wirthschaft die ganze Volkswirthschaft zur concreten Darstellung bringen soll, könnte seiner Idee nicht volle Genüge leisten, wenn seine wirthschaftliche Basis entweder bloß eine agrikole oder bloß eine industrielle wäre. Die moderne Volkswirthschaft hat aber neben der Sonderentwicklung der Landwirthschaft und der Industrie je für sich ein drittes Gebilde hervorgetrieben, welches beide intensiv zusammenfaßt, die industrielle Grundwirthschaft. Und hier nun, es kann kein Zweifel sein, hat der Adel seine wirthschaftliche Stellung einzunehmen, in der industriellen Grundwirthschaft hat er sein wirthschaftliches Leben zu leben; denn durch industriell bewirthschafteten großen Grundbesitz stellt er sich an die Spitze der gesammten Volkswirthschaft.

Man erlaube uns, die wahrhaft adelige Qualifikation des großen industriellen Grundbesitzes und Grundbetriebes in Kürze etwas näher darzulegen.

1) Das weitere wesentliche Moment, daß er diese Universalität als Grundadel national, nicht kosmopolitisch, ausprägt, ist in der folgenden Entwickelung nicht vernachlässigt, sondern mittelbar mit enthalten. Wir erkennen dasselbe selbstverständlich nach seiner ganzen Bedeutung an. (Der Herausg., 1885.)

Zunächst verschmelzen sich in der industriellen Grundwirthschaft beide Arten des Kapitals, das Grund- und das bewegliche oder eigentliche Kapital. Das bewegliche Kapital tritt in den Boden, steigert bis zu hohem Grade die Ertragsfähigkeit des Gutes und hebt so das feste Maß des natürlichen Elements, die feste Größe der Bodenausdehnung bis zu einem gewissen Grade auf. Hinwiederum hält der Boden dem beweglichen Kapital sein festes Gesetz entgegen in dem bekannten Satz, den Senior als eines der vier Grundaxiome der Wirthschaftslehre bezeichnet hat, in dem Satze, daß der Befruchtung des Bodens durch steigende Kapitalverwendungen progressiv steigende Hindernisse entgegentreten. Beide Vermögensarten verschmelzen sich also in der großen Grundwirthschaft in ihrem ganzen Wesen.

Ebenso treten in derselben beide Hauptarten der Arbeit in allen ihren Nuancen in lebendige Verbindung. Körperliche und geistige Arbeit, praktischer und rationeller Betrieb, bäuerliche und technische Arbeit wirken ebenso zusammen, wie sie wieder besonders neben einander auftreten. Das Gesinde erscheint neben den Technikern der industriellen Nebenbetriebe und als Zusammenfassung dieser Seiten haben wir den Gutsbeamten und zwar Verwalter und Rentbeamten, den einen nach der Seite der praktischen, den andern nach der der geistigen Gesammtleitung der adeligen Wirthschaft abgeschattet. Der tüchtige Grundbesitzer selbst leitet alle Elemente der wirthschaftlichen Arbeit persönlich in sich zusammen. Er ist mechanisch thätig, wenn auch nur zur körperlichen Kräftigung und Stärkung, er studirt die nützlichste Bewirthschaftungsweise, er dirigirt und gibt dem Verwalter und Rentbeamten Weisung und die Grundzüge und Wirthschaftsplane an. Aber er ist nicht Direktor, wie der Kaufmann auf dem Comtoir oder der Fabrikherr im Laboratorium, nicht Schreiber, wie sein Rentbeamter. Er faßt also wohl alle Seiten wirthschaftlicher Arbeit in seinem Betrieb zusammen und bringt sie andererseits in Bediensteten aller Art, sei es Gesinde oder seien es Gutsbeamte, zu besonderer Darstellung; aber er selbst ist doch nicht vorherrschend nur die Spitze seines Vermögensbetriebs, wirft nicht in diesen die Summe seiner persönlichen Kraft und seines Lebens, und gerade dadurch geht er über den bloßen großen Landwirth, ebenso wie über den bloßen Großindustriellen hinaus und gravitirt gegen seine höhere Socialbestimmung, welche eine geistige sein muß; denn wenn der Adelige Leben und Bestimmung seines Volkes in sich zur concreten Darstellung bringen soll, so muß auch seine geistige Bestimmung seine wirthschaftliche überwiegen, seine Persönlichkeit muß von der wirthschaftlichen Seite ihrer Existenz nach ihren drei höheren Sphären, nach der geistigen, socialen und politischen Bestimmung hin gerichtet

sein. Die ideale Größe adeligen Berufes erscheint schon hier, indem die höchste denkbare Höhe wirthschaftlicher Stellung, die der Adel persönlich einnimmt, gegen seine persönliche Bethätigung in den nichtwirthschaftlichen Sphären wieder zurücktritt.

Im Resultate der Wirthschaft des großen Grundbesitzes, in der *industriellen Grundrente*, treten alle Arten der Rente, die reine Kapitals- und die reine Bodenrente, wie alle Arten des Lohns lebendig zusammen. Auch in dieser Beziehung vermittelt also die Wirthschaft des großen Grundbesitzes die gegensätzlichen Elemente in concreter Weise. Weiterhin ist aber die industrielle Grundrente nicht bloß ein Maßstab für die ökonomische Höhe der Gutswirthschaft selbst, sondern ein zuverlässiger Grademesser für die Entwickelung der gesammten Volkswirthschaft; denn durch den Absatz ihrer Boden- und Industrieprodukte, wovon ihre industrielle Grundrente abhängig ist, ist die adelige Großwirthschaft in die Zustände der entferntesten Theile der Volksökonomie verflochten.

Dasselbe universelle Gepräge, wie nach der Seite der Produktion, trägt die adelige Wirthschaft auf ihrer *consumtiven* Seite. In dieser Beziehung faßt der Adel die Genüsse von Stadt und Land und die charakteristischen Eigenschaften städtischen und ländlichen Verbrauchs zusammen. Er genießt so viel freien oder Luxuswerth, wie der Städter, aber er vergeudet ihn nicht in schnellem Leben, nicht in flüchtigem Genusse, nicht rein zu persönlichen Liebhabereien, in welchen ein rein industrieller Erwerb so leicht aufgeht; denn: wie gewonnen, so zerronnen. Vielmehr legt er einen größeren Theil seines Luxusverbrauches in Gutsverschönerung, in Schloßkunstbauten, in größerer Verwendung für Kunst und für dauerhaftere Familienwerthe an. Wir wollen dieß nicht weiter ausführen, obwohl sich viel Schlagendes sagen ließe.

Wir haben bis jetzt immer den *großen* Grundbesitz als wirthschaftliches Substrat des Adels ohne weitere Begründung aufgestellt. Diese Begründung braucht kaum nachgeholt zu werden. Offenbar ist nur ein großer Grundbesitz fähig, jene erhabene wirthschaftliche Stellung aus sich zu entwickeln, während der mittlere Grundbesitz zu bäuerlicher Landwirthschaft und der kleine zur rein arbeitsmäßigen Garten- und Spatenwirthschaft berufen ist. Im mittleren Grundbesitz ist das natürliche Element, die gegebene Bodenfläche, zu klein, um neben und in der Landwirthschaft Industrie, und zu groß, um die Landwirthschaft rein industriell zu betreiben; der Zwergwirth muß seinen Mangel, die Knappheit der zugemessenen Scholle, durch die Mühen persönlichen Fleißes, das mangelnde natürliche Element durch das persönliche der Arbeit ersetzen, und nur der große Grundbesitzer kann Industrie

und Landwirthschaft, Bauern- und Gartenkultur innerlich in einander über- und äußerlich neben einander hintreten lassen.

2) Der geistig sittliche Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Schon im vorigen Abschnitt hat die wirthschaftliche Höhe adeliger Stellung im Gesammtleben auf eine noch größere geistige Höhe derselben im Gemeinleben hingewiesen. In der That predigen es die Staatsweisen der alten Zeit, wie die neueren Staatsmänner und Socialpolitiker, daß zu großem Besitz Bildung und Erziehung, zum Adel des Wappens Adel der Gesinnung, des Muthes, des Geistes und des Anstandes kommen müsse. Feine Sitte und Bildung, sittliche Integrität, Tapferkeit und Selbstständigkeit des Charakters haben von je als geistige Attribute des Adels gegolten. Das Mäcenatenthum der Kunst, das Patronat geistigen Fortschritts steht obenan auf der Pflichtentafel adeligen Berufs. Luther schrieb an den Adel deutscher Nation, um seinen Händen den Kampf, den er erhoben, anzuvertrauen.

Neuere haben sich begnügt, diese alten Ermahnungen dem neuen Adel ins Gewissen zu reden. Uns scheint dieß nicht genügend. Es muß der Nachweis geführt werden, daß der Adel seiner Idee gemäß fähig sei, auch das geistige Gesammtleben zu repräsentiren und kraft gewisser Einrichtungen alle Seiten auch der sittlich-intellektuellen Volksgliederung, und zwar der heutigen in sich zusammenlaufen zu lassen. Wir sagen der heutigen: denn das geistige Gesammtleben zeigt in verschiedenen Perioden noch viel größere Unterschiede, als das materielle, und da wir eine Revision des Adelsbegriffs für die moderne Gesellschaft anstreben, müssen wir gerade im geistigen Leben dieser letzteren die specifische Stellung des modernen Adels nachweisen.

Jede bestimmte Gesellschaft besitzt eine geistige Gliederung. Man wird hiegegen nicht den Einwand erheben, die ganze Fülle des Geistes sei in jedes Menschen Brust gegossen, jeder brauchte nur daran zu pochen, so quelle ihm alles ewige Wasser. Wir wissen es wohl, daß die geistigen Güter es sind, deren jeder theilhaftig werden kann, und daß jeder bis zu einem gewissen Grade das geistige Gesammtleben lebt. Allein die volle geistige Entfaltung des Menschengeschlechts, wie die fortschreitende Vergeistigung des physischen Lebens geschieht im Wesentlichen durch geistige Arbeitstheilung. Auch die geistigen Güter vertheilen sich in verschiedenem Maße auf verschiedene Stände, durch ihre sonstigen Verhältnisse bedingt und sie bedingend. Kurz das geistige Gesammtleben ist eine organische Ordnung. Die Stellung des Einzelnen in dieser Ordnung ist freilich und muß zum Unterschied von der materiellen Lebensordnung eine freie sein. Wenn der materielle Besitz nicht jedem zugänglich ist, so soll es der geistige sein. Die Anlage dazu hat

jeder in sich. Die freie Entwicklung dieser Anlage, der freie Zutritt zu dem geistigen Besitze, diesem höheren Quell auch der materiellen und der socialen und politischen Erhebung, soll durch die Mittel des Gemeinwesens verbürgt werden, soferne die Anwendung derselben nöthig ist: hier und nirgends anders wurzelt ja die Berechtigung des Bildungszwangs und der umfassendsten Nationalanstrengung für unentgeltlichen oder wohlfeilen Unterricht, für sittliche und religiöse Bildung; hienach kann jeder seine Stellung in der geistigen Ordnung des Gesammtlebens selbst bestimmen oder soll es wenigstens können. Dennoch wird jeder dieselbe nach seiner individuellen geistig-sittlichen Begabung wählen oder finden. Eine erhabene Weisheit des Schöpfers der socialen Lebensordnung der Menschen liegt darin, daß er geistig alle frei und geistig jeden besonders geschaffen hat, daß geistige Freiheit eines jeden und seine geistige Besonderheit aus derselben individuell-geistigen Anlage fließen. Es bildet sich hierdurch eine freie Ordnung des geistigen Gesammtlebens, welche auf die arbeitstheilige Lösung der materiellen und geistigen Aufgabe des Menschengeschlechts eintretend, eine ständische wird, ohne ihre Freiheit einzubüßen.

Diese geistige Ordnung nun wird mit der Entwicklung des Gesammtlebens in steigender oder fallender Linie sich entwickeln. Sie wird vielgliedriger sein, sich mehr ins Einzelne verzweigen, wenn die Entfaltung desselben eine reichere ist; sie ist noch Knospe, alle ihre Glieder werden näher zusammengerückt sein, wo überhaupt das Gesammtleben noch nicht auf hoher Stufe der Entwicklung steht. Nichts lehrt dieß deutlicher als eine Vergleichung des geistigen Güterlebens des Mittelalters und dessen der Neuzeit, und hiemit kommen wir mitten in die Sache hinein.

Dort bemerken wir, was heute unversöhnliche geistige Gegensätze sind, innig beieinander und ineinander. Glauben und Wissen, Gefühl und Verstand, Frömmigkeit und Frohsinn, Theorie und Erfahrung ꝛc. sind ineinander gewickelt, wie die Blätter in der Knospe. Wie so anders heute! Mit dem Fortschreiten der organischen Hervorbildung des Gemeinwesens, mit der Verdrängung einer geringen Anzahl von Ständen durch eine unzählbare Menge sichtbarer und unsichtbarer Associationen ist jeder einzelne Ansatz jener unentwickelten geistigen Ordnung zu einem selbstständigen Gliede geworden und das ganze Gemeinleben ist voll von geistigen Gegensätzen in ständischer Vertheilung. Wissenschaft und Glauben, Schule und Kirche, Universität und Kloster, Bureaukratie und Geistlichkeit, Theorie und Erfahrung, Herz und Verstand, sittliche und intellektuelle Bildung sind von einander geschieden, bezeichnen ebensoviele Gegensätze im Leben der Gesellschaft. Sie treten nicht bloß

innerhalb der einzelnen Menschenbrust auf, in welcher Eigenschaft von ihnen hier überall nicht die Rede sein kann, sondern in ständischer Vertheilung und ergeben hiedurch eine weitgegliederte geistige Ordnung der heutigen Gesellschaft.

Hinsichtlich des Gegensatzes von Glauben und Wissen läugnet z. B. niemand, daß ganze Stände vorherrschend auf den einen oder andern Ton gestimmt sind. Man gehe aufs Land: der bäuerliche, von Wissenschaft und Theorie unberührte Betrieb ist daselbst die unversiegbare Quelle des Glaubens. In der Macht der natürlichen Kräfte, die ihm nur dienen, indem er sich ihrer festen Regel, den unabänderlichen Gesetzen ihres geheimen Waltens unterwirft, wird der Landmann ewig den unmittelbaren Fingerdruck der Gottheit spüren und mit religiöser Unmittelbarkeit zähe am Glauben wie an seiner Scholle hängen, ihn unmittelbar festhalten, wie sein unbewegliches Vätererbe. Und dann gehe man in die Stadt voll emsigen Schaffens und persönlicher Anstrengung, welche unaufhörlich den Stoff geistig belebt, die Naturkräfte in die Maschine schirrt als unterworfenes Wesen, ist dort eine andere Stimmung möglich, als hohes geistiges Selbstbewußtsein, als der Dünkel: wie wir's so herrlich weit gebracht? Es tritt uns da das athemlose geistige Vagabundiren von Projekt zu Projekt entgegen, jene Veränderlichkeit, die für den Bauern Wind ist, eine Ueberschätzung des Wissens gegen den Glauben und als unvermeidliches Ingrediens im Pathos der Aufklärung jene Handwerksburschenfrivolität, die charakteristischer Weise gerade im gegenwärtigen Zeitraume einseitigen industrialistischen Dranges eine nie gekannte Höhe erreicht hat. Eben da ist der Sitz politischer Neuerungssucht, der Unzufriedenheit, des Räsonnirens über alte und neue Bürgermeister und noch andere hohe Personen, der Stoff, welcher an unverstandenen socialen Theorien Feuer fängt. Hiegegen ist der Bauer wohl conservativ, d. h. er gießt das kalte Wasser seiner Passivität auf den revolutionären Paroxysmus, regt sich nur, wo ein Stück Profit für ihn heraus sieht, so handgreiflich wie ein Stück von seinem Kittel. Aber wie unbrauchbar ist er als Element des Fortschritts, und ständische Elemente des Fortschritts kann der Staatsmann vielleicht noch weniger entbehren, als die der zähen Forterhaltung; wie fest knöpft derselbe den Beutel zu für jede allgemeine Ausgabe des Staats, deren Nutzen man ihm nicht an den Fingern herunter buchstabiren kann, bei Ausgaben für höhere Nationalgüter, wie ist er hier so flink auf der Oppositionsbank, während der Städter Gut und Blut mit der Zunge anbietet.

Selbst Gegensätze, wie der von Theorie und Erfahrung, um welchen so viele Menschen von geringer Bildung sich noch balgen,

treten in ständischer Vertheilung auf: wie gründlich verachtet die graue Theorie der Spießbürger, der in seiner bescheidenen Wirthschaft mit gerade zureichendem Verstand und entsprechendem Kapital im unentfliehbaren Circel seines Mittelstandslebens herumschnurrt!

Allein nicht bloß an die materiellen Berufsstände knüpfen sich sittlich geistige Unterschiede; das Gleiche ist bei den geistigen Berufsständen selbst der Fall. Wie wenig halten sich bei Beamten verschiedener Art, bei Gelehrten, Geistlichen ꝛc. die Verstandes- und die Charakterbildung, Unterricht und Erziehung die Wage! Auch in der Gliederung dieser Stände trifft man geistig-sittliche Stimmungen und Eigenschaften in eigenartiger ständischer Vertheilung.

Viele klagen nun über dieses ständische Auseinandergehen des geistigen Lebens, sie erblicken darin eine Zerfaserung des geistigen Gefüges der Gesellschaft und schreiben diesem Verhältniß alle Zeitgebrechen zu. Jeremiaden dieser Art ertönen von allen Seiten. Mit Unrecht und mit Recht.

Mit Unrecht, denn wir glauben, es könnte der kulturgeschichtliche und statistische Beweis erbracht werden, daß unsere Zeit an Bildung und Sittlichkeit intensiv und extensiv vor keiner früheren zurücksteht. Die Gesellschaft als Ganzes und die Einzelnen stehen geistig, wie materiell, entschieden auf höherer Stufe.

Mit Recht, weil denn doch niemand die geistige Zerfahrenheit, den Mangel an gehöriger Wechselwirkung der geistigen Elemente auf einander wird läugnen wollen, weil jedermann wünschen muß, daß es in dieser Beziehung besser werde, wenn es auch im Allgemeinen gegen früher nicht schlimmer steht. Es ist namentlich anzuerkennen, daß es der Zeit an gedrungenen Persönlichkeiten, an ganzen Männern fehlt, woran ältere Zeiten reicher waren, indem diese bei ihrem Freisein von den tiefen und scharf entwickelten geistigen Gegensätzen von heute die innere unmittelbare Kraft und Kernhaftigkeit der Persönlichkeit nicht zerstörten.

Womit soll man aber dieser Zerfahrenheit begegnen? Offenbar nicht dadurch, daß man die ständische Differenzirung des geistigen Güterlebens aufhebt, was man nicht kann und wodurch die Blüthe der heutigen Kultur geknickt würde, sondern dadurch, daß man ihr eine ständische Concentration des geistigen Gesammtlebens entgegenstellt.

Ein Sammelpunkt der geistigen Einzelkräfte der Nation, ein spiritus rector einer gleichmäßigen geistigen Gesammtentfaltung, eine centripetale Gegenmacht gegen die einseitige Entwicklung kann nun gar wohl ein Stand sein, wie der Adel, zu dessen Begriff es gehört, das geistige, wie das materielle Gesammtleben zur concreten ständischen Darstellung

zu bringen. Wo anders sollen wir die führenden Männer herbekommen? Fruchtbar an ihnen kann eben der Schooß desjenigen Standes sein, welcher alle Elemente des sittlich-geistigen Gesammtlebens in sich zusammenzuleiten hat.

Noch neuerlich hat man die Race als unvermeidliche Voraussetzung erblichen Geschlechtsadels erklärt, der sittlich-geistigen Bedeutung des Standes das Substrat der Geblütsvorzüglichkeit geben zu müssen gemeint. Wenn auch Geschlechter Generationen hindurch durch besondere Befähigung sich ausgezeichnet haben, so sind diejenigen nicht gezählt, welche schnell degenerirten. Wie viel altes Dynasten-, wie viel Ritterblut mag heute wieder in bürgerlichen Adern fließen! Es ist ferner die Frage nicht beachtet, wie weit an der Fortleitung der Befähigung fester Familienbesitz schuldig war. Und eine Antwort darauf wird auch wohl nie gegeben werden. Es wäre daher rathsam, aus der Geblütsvoraussetzung entschieden herauszugehen; denn es wird ihr stets die radikale Frage und, wie wir aus nichtradikalen Gründen glauben, mit vollem Recht entgegentreten:

„Als Adam grub und Eva spann,
Wer war denn da ein Edelmann?"

Die Racevoraussetzung ist zudem eine völlig unnöthige. Die Stellung des Adels im geistigen Gesammtleben ist, so umfassend sie ist, doch nicht so eminent, daß jeder Adelige die Spitze jedes Zweiges des geistigen Gesammtlebens bilden müßte. Die geistigen „Sommitäten", die Celebritäten in Kunst, Wissenschaft, Kirche ꝛc. sind von jeher weniger aus dem Schooße des Adels hervorgegangen, als aus dem der bürgerlichen Stände, welche in ihrer ständischen Besonderheit ein viel fruchtbarerer Boden für die Auszeitigung von Specialitäten sind. Die Idee des Adels verlangt es gar nicht, daß aus ihm jene meteorartigen Erscheinungen aufsteigen, jene blendenden, aber trotz ihrem Glanze häufig ebenso einseitigen Persönlichkeiten. Denn es ist nicht sein Begriff, alle und bloß die Specialitäten zu umfassen, sondern als Stand und in seinen Gliedern das geistige Gesammtleben nach seinen wirklichen Mischungsverhältnissen darzustellen. Seine geistige Funktion ist wesentlich eine vermittelnde, eine allvermittelnde allerdings. Er hat nicht die höchste Potenz jeder separaten Richtung in sich zu entwickeln, sondern nur alle geistig-sittlichen Kräfte in ihrem wirklichen Verhältniß und im Gleichgewicht zu einander concret in seine geistige Adelsqualifikation zu verschmelzen. Es müssen die Adelsgenossen nicht an sich die gelehrtesten und die frömmsten und die weisesten und die tapfersten und die erfinderischsten sein; die Specialitäten müssen aus den speciellen Ständen kommen, wie dieß auch von jeher der Fall gewesen ist. Die Pioniere

des technischen Fortschritts, die großen Erfinder entspringen aus dem Gewerbestande, die katholische Kirche rekrutirt im Bauernstande, die Gelehrten kommen aus den bürgerlichen und Beamtenständen. Aus dem Adel kommen oder sollen kommen die vielseitigen Männer.

Zur Aneignung einer Universalbildung aber, welche das geistige Nationalleben im Durchschnitte darstellt, genügt die durchschnittliche menschliche Befähigung. Die Hauptsache liegt an der Erziehung und am Unterricht.

Nicht die Racebefähigung, sondern die auf der Continuität des adeligen Familienbesitzes und auf der Vielseitigkeit der praktischen Lebensstellung beruhende Continuität und Universalität der Standesbildung und der Erziehung verschafft dem Adelsstande sein eigenthümliches Primat im geistigen Gesammtleben.

Die Kraft sittlicher Erziehung, welche im Familienbewußtsein liegt, unterschätzen wir nicht. Wir gründen das Familienbewußtsein nur nicht auf das Geblütsvorurtheil, sondern auf den edleren Titel des historischen Familienverdienstes. Es verehre nur der Adel seine Ahnenbilder, es schwelle die Brust des Ritters, der Churfürsten unter seine Vorfahren zählt, er vertiefe sich sittlich und geistig in die Lichtgestalten der Familienerinnerung; dorther fließt die Milch, welche adeligen Sinnes Nahrung ist. Publius Scipio, das Prototyp eines antiken Adeligen, zeigt uns, welche sittliche Kraft aus der Quelle der Familienerinnerung zu schöpfen ist [1]).

Um Träger einer Bildung von derjenigen Universalität werden zu können, wie sie die Idee des Adels fordert, genügt die durchschnittliche geistige Anlage; um die letzte zu einer adeligen Bildung für die einander folgenden Generationen auszuzeitigen, zu einer erblichen geistigen Qualifikation der Adelsgeschlechter zu erheben, hiezu ist jedoch die Continuität der Familienbildung erforderlich, wie sie nur ein familienhafter großer Grundbesitz ermöglicht. Es wirkt in letzterem die geistige Funktion des Adels auf seine materielle Basis zurück; die familienhafte Eigenschaftung adeligen Grundbesitzes ist, in welcher Form sie immer

1) Sallust bemerkt, Jugurtha 4: Saepe audivi, P. Scipionem, praeterea civitatis nostrae praeclaros viros solitos ita dicere, cum majorum imagines intuerentur, vehementissime sibi animum ad virtutem accendi. Scilicet non ceram illam neque figuram tantam vim in sese habere, sed memoria rerum gestarum eam flammam egregiis viris in pectore crescere, neque prius sedari, quam virtus eorum famam atque gloriam adaequaverit.

auftreten mag, eine Forderung und Voraussetzung der wirklichen Erfüllung der geistigen Standesfunktion. Wir werden dies unten bei der Organisationsfrage wohl zu beachten haben.

Und fragen wir nun am Schlusse dieses zweiten Abschnittes, ob der Kern dessen, was man gegenwärtig Adel nennt, auch in geistiger Beziehung seiner Idee, der mikrokosmischen Zusammenfassung des Nationallebens, entspreche oder gerecht zu werden wenigstens den Anfang gemacht habe? Wir glauben mit einem Ja antworten zu dürfen. Daß auch in dieser Beziehung noch nicht Alles ist, wie es sein sollte, wer möchte es läugnen! Der Stand hat in geistiger und sittlicher Beziehung seine dunkeln Schatten und ist namentlich in diesen Beziehungen durch die schlechten Eigenschaften einer proletarischen Schichte verunreinigt, die in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft den Kern verdunkelt und den ganzen Stand im Mißkredit erhält. Er leidet aber in dieser Beziehung nur an derselben Entwicklungskrankheit, wie alle übrigen Stände, da er wie diese mitten in einer gänzlichen socialen Umbildung begriffen ist, und die momentane Verunreinigung begründet keine weitere Consequenz, als daß bei der Reorganisation des Standes auf den Abzug der jetzigen und der künftig sich bildenden schlechten Säfte in organischer Weise Bedacht genommen werde. Im Ganzen kann nicht geläugnet werden, daß der Stand, wenigstens der begüterte Kern desselben, einen entschiedenen Anlauf genommen hat, auch in geistig-sittlicher Beziehung seiner Idee für das moderne Gemeinleben nachzukommen. Jedenfalls muß ihm, wie kaum einem andern Stande, die Fähigkeit zuerkannt werden, seine Bildungsatmosphäre mit allen Elementen des geistigen Gesammtlebens zu erfüllen. Der Adel gibt seinen Söhnen die höhere humanistische und akademische Bildung; in der praktischen Richtung auf die Bewirthschaftung des Familienguts lenkt er sie auf Naturwissenschaft und Technik hin; neben der Universitätsbildung geht der Besuch der höheren landwirthschaftlichen Schulen her. Auf den Familienbibliotheken finden neben den Klassikern technische Schriften Zulassung und ein Theil der Zeit wird dem praktischen Experimentiren gewidmet. Schon rein wissenschaftlich ist die Bildung eine viel umfassendere, wohl meist keine sehr specielle, aber eine viel allgemeinere. Es läßt sich ferner gar nicht läugnen, daß Unterricht und Erziehung, innere und äußere Bildung, die Richtung auf die Willens- und Charakterentwicklung und die auf Intelligenz beim Adel in der Regel mehr im Gleichgewicht stehen, als bei einem anderen Stande als solchem. Bei den geistigen Berufsständen findet man häufig eine einseitige Verstandesbildung auf Kosten der Charakterentwicklung, und nur zu oft fehlt es ihnen an äußerer Haltung, an Verleiblichung der inneren geistigen Potenz, während

bei den materiellen Berufsständen aus Erziehung und Unterricht leicht Beschränktheit, bloße Abrichtung und Handwerksdressur, bei den Beamten, welche im Dienste der straffwirkenden Staatsgewalt sind, geistige Automatie und Puppenhaftigkeit wird. Solch einseitiger Entwicklung gegenüber findet sich in den Kreisen edler Häuser harmonische Vereinigung der Erziehung und des Unterrichts, der Verstandes- und der Willensbildung, eine Abrundung der ganzen persönlichen Erscheinung, jene aristokratische Tournure, welche, wenn sie auch oft seicht genug ist, den unbehülflichen Spiritualisten der Schichten der Geistesarbeit gewöhnlich Respekt einflößt und von den Stutzern zwar nicht erreicht, aber nachgeahmt wird. Auch erscheint unter dem Adel wohl häufiger als unter andern Ständen ein Zusammenklang des religiösen und des wissenschaftlichen Sinnes, des Glaubens und des Wissens, frommer und freier Anschauung. Natürlich treten diese gegensätzlichen Elemente bei ihm nicht in bewußter Vermittlung auf, wie bei einem nach dem Prälatenkreuz aspirirenden Theologen von guter philosophischer Schule, sondern sie erscheinen recht concret neben und durch einander, und finden in der Persönlichkeit des Edlen von selbst ihr gegenseitiges Gleichgewicht; der voltärianische Cavalier, wie der patriarchalisch schlichte Landbaron und der ungeschliffene bornirte Krautjunker sind kaum mehr Charakterfiguren der heutigen Gesellschaft. In Geselligkeit, Sitte, Bildung, Weltanschauung verbindet der Adelige Stadt und Land, zwischen denen er seinen Aufenthalt theilt, er ist der „nobelste“ Städter in seinem Hotel, der „flotteste“ Bauer in seinem Schloß, er ist weder „Protze“, noch „Großbauer“ allein, sondern er ist beides in concretester Verschmelzung unter Abstumpfung der geistigen Einseitigkeiten Beider.

Der Adelige ist neuerdings in geistig-sittlicher Hinsicht als ein potenzirter Bauer charakterisirt worden. Wir glauben, der Ausdruck ist nicht ganz glücklich gewählt; denn der Edelmann ist wie in ökonomischer, so in geistiger Beziehung zugleich ein potenzirter Städter und muß es nach der Idee seines Standes sein.

Wenn man im Leben des Adels den städtischen und ländlichen Typus auseinanderhalten will, so muß man vielmehr Folgendes sagen: das wirthschaftliche Leben des Adels ist weniger auf den industriellen, städtischen, als auf den ländlichen, den „Grundton“ gestimmt, und dieß Verhältniß ist auch das richtige deßhalb, weil Grund und Boden das elementare Element der ganzen Volkswirthschaft auf allen Stufen ihrer Entwicklung ist. Dagegen muß das geistige Leben des Standes eher auf den städtischen Ton, auf den Ton freier Anschauung, progressiver Auffassung, bewußter Bildung gestimmt sein; denn Freiheit und Fortschritt ist das Element des Geisteslebens. Ein Blick ins

Leben lehrt, daß dem auch wirklich so ist; die feinere Bildungs- und Anschauungsweise schlägt im geistigen Leben des Adels vor der ländlichen vor.

Dieses antipolarische Verhalten des materiellen und des geistigen Schwerpunkts der Adelsqualifikation ist nur die letzte Consequenz der Adelsidee, welche auf diese Weise das Wesen sowohl der materiellen als geistigen Hälfte des Gesammtlebens und zugleich das wesentliche Verhältniß beider zu einander schon in der Qualifikation des Standes auf den concretesten Ausdruck bringt. Es schließt sich damit die Betrachtung der zweiten höheren Seite des Adelsbegriffs in der entsprechendsten Weise ab.

3) Der *sociale* Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Avoir, savoir, — *pouvoir* ist ein altes Motto für den Inhalt des Adels. In den zwei vorstehenden Abschnitten ist das avoir und savoir, die universelle Anlage des Standes für das materielle und geistige Gesammtleben, dargelegt worden. Es ist nun die aktuelle Bethätigung der beiden abstrakten Potenzen im wirklichen Gemeinleben, es ist das sociale und politische pouvoir des Standes, die Mächtigkeit desselben in der socialen Peripherie wie am politischen Centrum des Gesammtlebens zu entwickeln.

Zunächst fassen wir in diesem dritten Abschnitt die sociale Funktion des modernen Adels ins Auge und vornämlich seinen socialen *Beruf*.

Was ist der eigenthümliche sociale Beruf des modernen Adels, seine eigenthümliche Aufgabe im modernen Gesellschaftsleben im engeren Sinn?

Verwandt mit allen lebendigen Gliedern der thätigen Gesellschaft durch seine materiell und geistig universelle Qualifikation, verflochten in alle Bewegungen zu dem gemeinsamen Ziele durch die Allseitigkeit seines Interesses hat er *Beförderung der harmonischen Gesammtentfaltung des Gesellschaftslebens* zur eigenthümlichen socialen Aufgabe, zu der er ebenso die allseitige Kraft (Mittel und Befähigung), als das allgemeinste Interesse hat. Die Eigenthümlichkeit auch des socialen Adelsberufes ist seine *Universalität*.

Die Wirkung einer großen Persönlichkeit in einem speciellen Gebiete des Gemeinlebens wird in der Regel eine unendlich tiefere und einschneidendere sein, als die eines gewöhnlichen Adelsgenossen, aber nie wird sie eine so viel-, ja allseitige sein, wie die des letzteren in einem bestimmten Kreise der Gesellschaft und die des Standes im ganzen Gebiete des Gemeinwesens ist. Social ist der Grundadel Etwas wie das Schwungrad der gesellschaftlichen Gesammtentfaltung, welches durch sein Eigengewicht einseitige Schnelligkeit in der einen und das Zurück-

bleiben in anderer Richtung abschneidet, durch Mäßigung und Beschleunigung die harmonische Gesammtbewegung herstellt, nicht in bewußtem Plane, sondern mit dem Instinkt, den seine Stellung eingibt.

Hiedurch ist der Adel im wirklichen Leben der Gesellschaft in besonderer Weise obenan; zwischen den einzelnen Arten von Aristokratie unter den speciellen Berufsständen herrscht in gewissem Sinn nur ein quantitativer Fortgang, von jenen besonderen Arten der Aristokratie zur Adelsaristokratie aber ist ein qualitativer Fortschritt. Der scheinbar so fließende Unterschied zwischen Aristokratie im allgemeinen und Adelsaristokratie läßt sich nur durch die Unterscheidung der Besonderheit und der Allgemeinheit des socialen Berufs ganz bestimmt präcisiren und nach allen Seiten befriedigend durchführen.

Besonders reichhaltig zeigt sich der universelle sociale Beruf des Adels in der modernen Gesellschaft wiederum aus keinem andern Grunde, als weil diese letztere früheren Gesellschaftsperioden gegenüber viel mannigfaltiger und vielseitiger entwickelt ist. Je schärfer in der modernen Gesellschaft die geistigen und materiellen Gegensätze hervortreten, je mehr in ihren Einzelnregionen ein tausendfältiger und scheinbar unversöhnlicher Kampf der Sonderinteressen wühlt, desto umfassender wird die Aufgabe desjenigen Standes, welcher diese Gegensätze zu versöhnen, ins Gleichgewicht einer gleichmäßigen Entwicklung zu bringen hat.

Bereits zeigt der begüterte Kern des Standes, daß er diese seine Aufgabe begriffen hat, und nirgends tritt dieß mehr hervor, als in der Hegemonie, welche er in den Associationsbestrebungen der Zeit übernommen hat. Mit Recht ist der Associationstrieb als die sociale Signatur der Zeit und als die Bürgschaft socialer Besserung prädicirt worden. In üppiger Fülle sprossen überall die Vereine für bestimmte geistige oder materielle Zwecke auf, die großartigsten Aufgaben werden namentlich im materiellen Leben immer mehr durch Association zu lösen gesucht. Der höhere, d. h. begüterte Adel hat bei diesen allgemeinen Zeitbestrebungen nicht bloß einen großen, sondern einen eigenthümlichen, sagen wir — seinen eigenthümlichen Theil auf seine Schulter genommen. Es ist namentlich die Stiftung, Gründung, die Leitung, das Patronat, was bei gemeinnützigen Vereinen und Unternehmungen aller Art seine Rolle ist. Nicht als Entrepreneur, nicht als technischen Direktor, nicht als bloßen Großaktionär, sondern als Präsidenten, d. h. als höhere persönliche Einheit der Vereine treffen wir die Adelsaristokraten. Es tritt auf diese Weise auch innerhalb des Rahmens einzelner Bestrebungen die Allgemeinheit des socialen Adelsberufs hervor. Ein kleiner, aber ein schlagender Zug!

Von Interesse ist es, den socialen Beruf des Adels mit dem Be-

rufe der Beamten, der Lehrer, der Kirchendiener ꝛc. etwas näher zu vergleichen. Man hat oft behauptet, der sociale Beruf des Adels habe sich in die Funktionen dieser Berufsstände aufgelöst. Wie verkehrt ist diese Behauptung!

Alle jene Stände machen aus ihrem Berufe Profession und vollziehen auch ihre geistige Aufgabe mehr oder weniger mit einer nützlichen Einseitigkeit. Sie kümmern sich nicht, ob die Gesammtentwicklung eine harmonische sei. Sie verspüren dieß auch gar nicht; ihre ökonomische Basis und ihr materielles Interesse ist von dem materiellen Gesammtleben abgerissen dadurch, daß sie unpersönliches Einkommen beziehen, unpersönlich insofern, als es ohne Rücksicht auf die wirklichen Leistungen des jeweiligen Beamten auf die Stelle fixirt ist. Sie leben ebenso in einer eigenen von dem Gesammtleben mehr oder weniger losgerissenen geistigen Welt; der geistige Horizont des Beamten beschränkt sich auf die bureaukratische, der des Geistlichen auf seine kirchliche Welt, der Gelehrte flüchtet sich in seine Wissenschaft, unbekümmert, ob der Staat zusammenfällt. Jeder dieser Stände dient Einem besonderen Interesse, einem sehr bedeutenden vielleicht, aber er dient nur diesem, mit Einem Wort der sociale Beruf dieser Stände ist ein mehr oder weniger einseitiger.

Der Adel dagegen, in welchem alle Elemente des Gesammtlebens, alle geistigen und materiellen Interessen gleichsam in persönlicher Spitze zusammenlaufen, ist derjenige, welcher jede Disharmonie der Entwicklung verspürt und jede aufzulösen das besondere Interesse und die besondere Kraft hat; er empfindet jegliche Störung des Gesammtlebens, jeden Rückgang desselben; Steigen und Fallen des allgemeinen Wohlbefindens tritt ihm äußerlich in genauster Messung an der Bewegung der industriellen Grundrente entgegen. Darum ist ein auf der Höhe seines materiellen und geistigen Berufs stehender Adel vor allen andern Ständen befähigt, das allgemeine Patronat des socialen Fortschritts zu üben.

4) Der politische Inhalt des modernen Adelsbegriffs. Der politische Inhalt des Adelsbegriffs ist derjenige, welcher dem allgemeinen Bewußtsein am geläufigsten ist. Montesquieu hat in dieser Beziehung das Richtige dauernd festgestellt. Bekanntlich ist es das Princip der Mäßignng, welches er dem Adel als politische Funktion unterlegt hat.

Unter Mäßigung versteht er ebenso Mäßigung des despotischen Stillstandes als der radikalen Treibhausentwicklung. Der Adel soll Hemmung und Pendel im Uhrwerke des Staatslebens sein, welches dadurch vor zu raschem Ablaufen und zu baldigem Stillstand bewahrt werden soll. Mit Einem Wort, der Adel hat die Funktion, die gleichmäßige Bewegung im Staatsleben zu ermöglichen, er erfüllt also auf

diesem vierten obersten Gebiete ganz dieselbe Aufgabe, die wir als seine specifische in den drei vorhergehenden Abschnitten dargelegt haben; der politische Inhalt des modernen Adelsbegriffs ist nur früher als der übrige erkannt worden.

Montesquieu und nach und mit ihm Andere haben die politische Stellung des Adels so ausgesprochen, daß daneben kaum etwas zu sagen übrig bleibt. Indessen mag es nach den politischen Erfahrungen des letzten Jahrzehnts nicht überflüssig erscheinen, an diese vergessene Weisheit kurz zu erinnern.

Im zweiten Kapitel des zweiten Buches seines esprit des lois bemerkt Montesquieu: „Die Staatsaffairen müssen vorwärts gehen, sie müssen in gewissem Schritte gehen, der weder zu langsam noch zu schnell ist. Das Volk (der Pöbel) hat stets entweder zu viel oder zu wenig Trieb. Bisweilen wirft es mit seinen hunderttausend Armen Alles um, und bisweilen geht es mit seinen hunderttausend Füßen nicht schneller als ein Insekt." Man theile die politische Geschichte des westeuropäischen Festlandes seit 1848 in ihre zwei natürlichen Abschnitte, halte den Siebenmeilenschritt von 1848 und 1849 neben die langsame Tausendfüßlerei und Kriecherei von nachmals und man hat die schlagendste Illustration dieses Bildes. Daß dieses Hin- und Hergeworfenwerden zwischen den Extremen nichts taugt, leuchtet heute wohl Allen und selbst den gestürzten politischen Größen ein, die sich mit dem abgedroschenen Dogma von der ewigen Wechselfolge von Aktion und Reaktion zu trösten suchen. Allerdings folgen Aktion und Reaktion einander regelmäßig wie Ebbe und Fluth; so lange das öffentliche Leben nicht stagnirt, geht darüber ein ewiger Wellenschlag, der Wechsel progressiver und conservativer Staatslenkung. Allein es handelt sich darum, daß nicht die Extreme unaufhörlich aufeinander platzen, der Wellenschlag keine gefährliche Brandung sei. Das Staatsschiff wird sonst um jeden Schritt, den es vorwärts gethan, wieder zurückgeschleudert und nützt sich ab, ohne von der Stelle zu kommen.

Burke hat gesagt, im schlimmsten Falle sei der Adel der unentbehrliche Ballast im Fahrzeuge des Staats. Despoten und Umstürzer suchen ihn gleich geschäftig hinauszuwerfen. In der That ist der Tyrannenhaß gegen den Adel ein alter. Die alte Welt hatte ihr eigenes Sprüchwort dafür: Dionis legatio. Die großen französischen Staatsabsolutisten haben Krieg auf Tod und Leben gegen die Adelsgenossenschaften geführt. Richelieu erklärte, in der Monarchie müsse man vor Allem die Dornen der (Adels-) Genossenschaften vermeiden, welche der Grund aller Ungelegenheit seien, und Montesquieu macht über diesen

Satz die schneidende Bemerkung: „Quand cet homme n'aurait pas eu le despotisme dans le coeur, il l'aurait eu dans la tête.“

Der andern Seite ist der Adel gleich unbequem, weil er für die revolutionären Schnellfüßler Blei an der Ferse ist. Sie schaffen ihn daher ab, sobald sie nur können; sie verdächtigen ihn als Helfershelfer der Tyrannei, wie ihn die Tyrannen als das Haupt der Rebellion verfolgen.

Der politische Haß beider Extreme gegen den Adel beweist am meisten für seine politische Unentbehrlichkeit und den wahren Charakter seiner Stellung in einem geordneten Staatswesen, in welchem er die Bürgschaft bürgerlicher Freiheit und die feste Säule der Ordnung, der Freund und Verbündete zugleich der Völker und der Fürsten sein soll. Ohne einen selbstständigen Adel ist jenes Vertrauen nicht möglich, „das, weil es die Fürsten von der Furcht entbindet, Völker und Fürsten von der mißtrauischen Vorsicht der Tyrannei befreit“. Von dem Mangel an diesem Vertrauen weissagt aber Burke, man werde dann „Verschwörungen und Mordprojekte durch provisorische Mordbefehle und provisorische Confiskationen abtreiben, und die lange Schreckensliste finsterer und blutiger Maximen, der einzige Leitstern jeder Macht, die sich nicht auf wechselseitiges Vertrauen im Gebietenden und Gehorchenden gründe, werde das allgemeine Handbuch aller Regierungen werden“.

Der Adel wird aber seine Funktion der politischen Mäßigung, welche dem heutigen Gemeinleben so nothwendig ist, als irgend einem früheren, unter verschiedenen politischen Entwicklungsverhältnissen in verschiedener Weise zu üben haben. Wie ist es nun gerade im modernen Gemeinwesen mit dieser seiner politischen Funktion beschaffen, welches ist in diesem die passende politische Stellung des Adels?

Die Antwort faßt sich in dem Einen Satz zusammen: Die politische Stellung des Adels im modernen Staatsleben kann nicht eine *regierende*, *aber sie muß eine hervorragend repräsentative* sein.

Die selbstständige Darstellung der Staatsidee in Fürstenthum und Beamtenthum hat die politische Stellung des modernen Adels ganz eigenthümlich bestimmt. Wie alle Stände, ist auch er aus dem gouvernementalen Theil der Centralfunktion des Gemeinwesens völlig verdrängt und ist nur im Verfassungsleben, im Bildungsproceß des Centralwillens, auf hervorragenden Platz gestellt.

Hiedurch scheidet sich auch die neuere *wissenschaftliche* Betrachtung der politischen Stellung des Adels aufs bestimmteste von jeder früheren. Die Differenzirung der Staats- und Gesellschaftsidee hat die alte Auffassung des Adels völlig von der Stelle gerückt. Zuvor

erscheint die gesellschaftliche und politische Funktion des Standes nicht getrennt, die sociale Hegemonie des Adelsaristokraten in dem von ihm beherrschten socialen Gebiete erscheint als eine politische Regierungsherrlichkeit in diesem Gebiet und die Gesammtheit der Adelsaristokraten führt das Regiment im Gemeinwesen. Die heutige Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse duldet keinen Schatten von Adelsregierung mehr. Jede noch so klein angelegte Restauration, welche diesem Gesetze der Zeit widerstreitet, kann nur für den Stand selbst unheilvoll sein. Freue er sich, daß die Reste alter Herrschaftsrechte endlich abgelöst sind, und hüte sich vor jedem Rückschritt in dieser Beziehung. Eine bureaukratische Restauration feudaler Herrschaftsrechte des Adels kann heutzutage nur in eine Bureaukratisirung des Standes ausschlagen und wird das Ansehen und die Selbstständigkeit desselben nicht erhöhen.

Hat nun der Stand seine Regierungsrechte eingebüßt, so hat ihm derselbe Entwicklungszug der Dinge, der sie ihm genommen, reichen Ersatz gegeben durch eine eminente Stellung in der Repräsentation des Volkskörpers gegenüber der Regierung. Da er nach seiner materiellen und geistigen Qualifikation und in seinem wirklichen socialen Leben die Quintessenz des Volkskörpers sein kann, tritt der Adel in politisch-repräsentativer Beziehung mit Recht als besonderer Stand an der Spitze der allgemeinen Landesrepräsentation auf. Er ist berufen, als besondere erste Kammer oder, wo bloß ein einziger Repräsentativkörper am Platze wäre, als besondere Adelscorporation eine hervorragende einflußreiche Stellung einzunehmen.

Die constitutionelle Sonderstellung des Adels ist keineswegs eine Anomalie, sondern eine dem wirklichen Verhältnisse des Standes zum Gesammtleben der Nation entsprechende Einrichtung.

Nur müssen die im Begriffe selbst liegenden Grenzen genau eingehalten werden.

Für's Erste ist und bleibt der Stand — Stand. Ob er gleich die ständische Quintessenz des Gesellschaftskörpers und in jeder Beziehung die concrete Zusammenfassung desselben sein kann, ist er die Gesammtnation nicht selbst. Er darf daher zwar an der Spitze der politischen Repräsentation derselben stehen, aber er darf die Volksrepräsentation nicht ganz oder nahezu absorbiren. Es mag Angesichts mancher bestehenden Verfassungseinrichtungen nicht ganz ungeeignet sein, an dieses ne nimis zu erinnern. So nothwendig es ist, durch Einrichtung einer ersten Kammer oder durch Stärkung des Adelselements innerhalb der Volkskammer das Schwungrad in die Staatsmaschine einzusetzen, so darf man doch nie vergessen, daß dieß in der richtigen Proportion geschehen muß. Sonst bewirkt der Theil des Mechanismus, welcher

die Aufgabe hat, für die gleichmäßige Bewegung des Ganzen zu sorgen, daß Alles zusammen stille steht. Damit ist natürlich wieder nicht gesagt, daß der politische Einfluß des Standes mit dem Zollstab an der Proportion abgenommen werde, welche zwischen dem Grundbesitz des Adels und der übrigen Landesgrundfläche herrscht. Ist doch ganz abgesehen von den wesentlichen Unterschieden in der Persönlichkeit der Besitzer eine bestimmte Grundfläche schon wirthschaftlich ganz anders qualificirt, wenn sie im Nexus eines bäuerlichen oder eines industriellen Bodenbetriebs steht.

Für's Zweite darf der Adel selbst am wenigsten dulden, daß ein *Pseudoadel* die Stelle einnehme, welche nur dem wahren Adel gebührt, daß nicht der Beamten- und Titularadel durch eine politische Unterschiebung an seine Stelle trete. Für Pairs, die nur aus Beamten und Generalen geschnitzt sind, läßt sich kein tieferer Rechtfertigungsgrund finden. Nur der Adel, welcher die wirthschaftliche und geistige Ordnung des Gemeinlebens als Stand in sich zusammenfaßt, ist berufen, den Gesammtkörper selbstständig zu vertreten und für die Continuität der politischen Entwicklung desselben zu sorgen. Er allein ist auch dazu fähig, weil er allein, ökonomisch selbstständig und durch Bildung und Erziehung unabhängig, der Laune von oben und unten zu trotzen vermag. Ein solcher Adelssenat, dessen Mitglieder ökonomisch und sittlich-geistig auf der Höhe ihres Standes stehen, wird sich auch nicht von den „Moniteurs" schulmeistern und anhalten lassen müssen, die Landesinteressen zu studiren; denn er ist der leibhaftige Ausdruck der Landesinteressen und der Lebensbedürfnisse. Der Schwerpunkt der ersten Kammern oder der ständischen Spitze der Volkskammer muß also in wirklichem Adel liegen. Dieß schließt nicht aus, *daß einzelne Richtungen des Gesammtlebens in ihren hervorragendsten Vertretern eine hervorragende Stelle in der Landesrepräsentation finden.* Das geistige Leben kann in den Repräsentanten der Wissenschaft, der Kirche u. s. w., das materielle in Notabeln der Landwirthschaft und Industrie vertreten werden. Der concentrirte Inhalt des politischen Adelskörpers gewinnt auf diese Weise durch Schärfung seiner besonderen Seiten. Allein diese Beimengung darf die vernünftige Grenze nicht überschreiten; ein Uebergewicht der Notabeln und Specialitäten trübt die Idee, welche allein einen Senat neben oder in dem Volkshaus rechtfertigt. Der besondere repräsentative Körper würde seine Gedrungenheit verlieren und in Abhängigkeit verfallen, seiner Aufgabe untreu werden, der Bewegung des Staatskörpers Gleichmäßigkeit und Stetigkeit zu verleihen, einen Damm zugleich gegen Umsturz und gegen Willkür zu bilden.

Die politische Standschaft des Adels erscheint in Deutschland in zweifacher Gestalt: als *erbliche* und *nicht erbliche*. Genauer betrachtet ergänzen sich beide gegenseitig.

Der sehr große adelige Grundbesitz, welcher ohne Wahl der Genossen kraft persönlichen Rechtes im Rathe der Nation sitzt, verbürgt der politischen Sondervertretung des Adels (und damit dem politischen Leben des ganzen Volkes) Sicherheit, Dauer, Stetigkeit der Anschauung; mit Einem Wort, er überträgt die Eigenschaften desjenigen Elementes, auf welchem seine hervorragende Stellung ruht, auf das politische Leben. Dagegen tritt der gewählte Theil als Träger des geistigen, persönlichen Elementes auf und trägt die geistige Creme des Standes in die hohe Körperschaft. Die erbliche Standschaft verbürgt Stabilität und Selbstständigkeit, die nichterbliche Bewegung, Intelligenz und Fortschritt. So leitet der Stand auch auf der höchsten Spitze seiner Stellung die entgegengesetzten Pole des Gemeinlebens in einander und verwirklicht auch hier im höchsten Sinne des Worts seine Idee, die concrete Darstellung des Gesammtlebens.

Ueberblicken wir nun die Resultate, welche wir durch Revision des Adelsbegriffs im Hinblick auf die vier Gesichtspunkte erzielt haben, so ergibt sich, daß ein Adel, welcher in materieller, geistiger, socialer und politischer Beziehung die moderne Gesellschaft zur mikrokosmischen Darstellung brächte, nicht nur möglich, sondern auch nothwendig und zum Theil schon wirklich ist.

Es ist ein allgemeines Gesetz organischen Lebens, *daß je weiter die Sonderentwicklung geht, desto feiner und energischer die Organe des Zusammenhaltes gebildet seien*. Das materielle und geistige, das sociale und politische Leben der neuen Zeit hat zum charakteristischen Merkmal die weitgetriebene Differenziirung der Stände; um so energischer und complicirter muß die *einheitliche Zusammenfassung sein*.

Der moderne Adel, der seiner Idee nach dieser Concentration als Organ dient, hat denn auch in jeder Beziehung eine feinere Anlage, einen reicheren und bestimmteren Inhalt gezeigt. Wie viel höher ist seine wirthschaftliche Stellung, wie viel erhabener seine geistig-sittliche Funktion, wie umfassend ist seine sociale Aufgabe, wie präcis, abgegrenzt und doch inhaltsvoll ist die politische Stellung, die er einzunehmen hat! Der Stand sollte da nicht säumen, den alten Adam auszuziehen und den neuen anzulegen.

Die Feinheit und Tiefe des Berufes neuzeitlichen Adels zeigt sich in letzter höchster Gestalt, wenn man die vier Seiten seines Inhalts, welche entwickelt worden sind, in ihrem gegenseitigen Verhältnisse betrachtet.

Der Adel faßt nicht nur je das materielle, geistige, sociale und politische Gesammtleben concret zusammen, sondern von den vier Seiten ist immer jede in den drei übrigen gehalten. Der Edle gibt sich nicht einseitig an das wirthschaftliche Leben hin, wie es selbst der reichste Kaufherr und Fabrikant und der begütertste Bauer und bloße Landwirth thut, und steht dennoch auf der höchsten Stufe wirthschaftlicher Stellung. Allein er verfällt auch nicht dem Hyperintellectualismus der reinen Bildungsstände, er vergräbt sich nicht in Bücher und stolpert nicht auf dem gemeinen Erdboden, indem er sich in höhere Welten vertieft. Den socialen Beruf übt er nicht nach einem System und Plane, wie die amtlichen und außeramtlichen Theoretiker. Seine politische Funktion ist nicht handwerksmäßige Administration. An der geistigen, socialen und politischen Persönlichkeit des Adels zieht das wirthschaftliche Interesse immer gerade schwer genug, um ihr festen Boden und einen sicheren Standpunkt unter den Füßen zu erhalten. Auch ist sein Einkommen nicht ein rein amtliches, wie dasjenige des Beamten, der Lehrer, der Geistlichen, d. h. sein Einkommen ist von seiner persönlichen wirthschaftlichen Thätigkeit, obwohl diese fast nur in Oberaufsicht, in Bestimmung und Controle des allgemeinen Wirthschaftsplanes besteht, in bestimmter Weise bedingt. Die universelle Anlage des Standes kommt also auch auf diesem Punkte zur Erscheinung: seine geistig-sittliche Funktion ist gewiß eine so hohe als die der geistigen Berufsstände, und sie ist eine hauptsächliche, aber er hat nicht bloß diese, wie die geistigen Berufsstände; es wird aber auch sein Einkommen immer noch von einer wirthschaftlichen Betheiligung bedingt, es kann nicht die reine Besoldung sein. Wenn nun die höheren Seiten der Persönlichkeit der Edlen weder von der niederen absorbirt werden, noch sich von ihr loslösen, so herrscht doch ein ganz unverkennbares Uebergewicht des höheren Lebenszweckes über den wirthschaftlichen; dieser ist nicht das Ziel der geistigen Anstrengungen, sondern Träger und Mittel der höheren Bethätigung und Aufgabe. So soll und muß es sein, wenn das Leben des Adels das concrete Abbild des Gesammtlebens sein soll. Denn im größten Maßstab dient die materielle Existenz bloß der geistigen.

Indem sich dermaßen der ideale Inhalt des Adelsbegriffs in Harmonie abschließt, ist uns der Edle im vollsten Sinn ein „ganzer" Mann, an dem nichts vor- und nichts zurückschlagen darf; und er ist dieß für jede Gesellschaft um so mehr, je entwickelter und vielseitiger das Leben derselben ist.

2) Die Folgerungen für die Reorganisation des deutschen Adels.

Eine Hauptaufgabe der Reorganisation des Standes, der allgemeine Rahmen, in welchem auch seine Umbildung stattfinden muß, ist die Bildung der Adels*genossenschaft*.

Der Adel hat eine neue genossenschaftliche Einigung (Innung und Vereinigung) vielleicht mehr als ein anderer Stand nöthig; denn er ist der Isolirungstendenz der revolutionären Zeit besonders stark verfallen und hat viel an Zusammenhalt verloren. Er ist noch in anderer Beziehung *desorganisirt*. Während es den wahrhaft adeligen Elementen der Gesellschaft an natürlichen genossenschaftlichen Berührungspunkten gebricht, kleben dem Stande Elemente an und werden ihm beigezählt, deren Persönlichkeit nichts weniger als adelig qualificirt ist. Der Adel als Stand ist heutzutage wenig mehr als der Inbegriff einer Summe von Familien und gar Individuen (Titularadel), welche kein anderes gemeinsames Merkmal haben, als eine gewisse Gleichartigkeit des Namens und der Titulatur. Die Inhaltslosigkeit des heutigen Titelwesens aber kennt Jedermann. Die Neuverknüpfung aller Personen und Familien von wahrhaft adeliger Eigenschaft, welche das dringende Bedürfniß des Standes ist, oder die Herstellung einer genossenschaftlichen Reform des Adels schließt also eine Purifikation des Standes in sich. Eine solche ist dem Adel wenigstens so nöthig als einem andern Stande, da er mit Produkten socialer Desorganisation, mit proletarischen Elementen, welche keinen organischen Abzug finden, reichlich behaftet ist.

Die genossenschaftliche Sammlung des Adels hat aber bei aller Verwandtschaft mit der ähnlichen Aufgabe anderer Stände wieder etwas Ausgezeichnetes. Sie nimmt unter den Associationsbestrebungen der Zeit eine hervorragende Stelle ein. Und dieß Verhältniß ist werth, mit einigen Sätzen näher bezeichnet zu werden.

Die vielen Genossenschaften (Vereine), welche der strotzende Associationstrieb der Gegenwart hervortreibt, zeichnen sich alle durch ein eigenthümliches Merkmal aus, nämlich durch die *Specialität des Zwecks*. Das Eigenthümliche der modernen Association der mittelalterlichen Corporation gegenüber ist es, *daß sie sich auf Einen oder wenige Gemeinzwecke beschränkt*. Die mittelalterliche Corporation zog so gerne die ganze Persönlichkeit der Genossen ein. War auch ihr Hauptzweck entweder ein wirthschaftlicher oder ein höherer sittlicher, immer zog sie mehr oder weniger auch die übrigen Interessen der Genossen in ihren Bereich und suchte sich zu einem Ge-

meinleben von sowohl sittlicher, religiöser, politischer als von materieller Substanz auszubilden, als einen Staat im Staat, als eine Gesellschaft innerhalb der Gesellschaft zu konstituiren. Umgekehrt scheint in der Gegenwart das Prinzip der Arbeitstheilung, welches die Privat- wie die Volkswirthschaft durchwaltet, auf alle genossenschaftliche Verfolgung gemeinsamer Interessen eingetreten zu sein. Keiner der Genossen wirft seine ganze wirthschaftliche und sittliche Persönlichkeit in den Anziehungskreis bloß Eines Vereins. Die frei sich entwickelnde Individualexistenz sucht in mehreren Vereinen mehrere genossenschaftliche Lehnen, um keinem ganz hingegeben, von keinem allein abhängig zu sein.

Es vollzieht sich auf diese Art in der dem Wesen der Zeit völlig adäquaten Weise die *Synthese der Individualfreiheit und der ständischen Ordnung*. Denn die geistige und materielle Höhe der Zeit beruht auf dem ungehinderten Walten und der freien Entwicklung der individuellen Persönlichkeit. Dieß ist Eine große Thatsache der Gegenwart; will man diese Wirkung, so muß man auch überall die Ursache wollen. Eine zweite große Thatsache des gegenwärtigen Gemeinlebens ist die *weit gediehene Theilung der Gesammtaufgabe* und der Gesammtarbeit. Es genügt heutzutage nimmer, die ganze Bevölkerung in drei oder vier Klassen aufzutheilen. Es sind bei der heutigen Theilung in Vollziehung der Gesammtaufgabe unzählige Stände vorhanden, welche bei der herrschenden Freiheit individueller Bethätigung den raschesten Personenwechsel, den schnellsten Ab- und Zugang von Mitgliedern, erfahren.

Angesichts dieser Thatsachen kann nur die Association mit ihren *charakteristischen Merkmalen der Specialität des Zwecks* und der *Geschmeidigkeit in Anziehung und Abstoßung der Mitglieder* die Form ständischer Gliederung sein, welche dem heutigen Gemeinleben entspricht. *Die Association ist die Innung der Gegenwart und Zukunft.*

Die Adelscorporation nun ähnelt auf den ersten Blick allerdings der mittelalterlichen Corporation, sowohl was den Umfang des genossenschaftlichen Zwecks, als was die Dauer und Stärke des Einflusses auf die Gesammtpersönlichkeit des Genossen betrifft.

Wir werden nämlich sehen, daß die Adelsgenossenschaft nicht bloß ein oder einige wenige gemeinsame Interessen der Genossen zu verfolgen hat, sondern daß sie die Genossen in der ganzen Vielseitigkeit ihrer materiellen und sittlich-geistigen Bezüge zu entwickeln, daß sie auf das gesellige Leben des Standes einzuwirken suchen muß, daß sie endlich als politischer Körper auftritt. Und dem großen Zweckumfang der Adelscorporation entspricht es dann, daß ihre Genossen für die Regel

andere genossenschaftliche Verbände nicht aufsuchen, sondern an der Gesammtbürgschaft der Adelscorporation ihr Genüge finden.

Man mißverstehe uns in Betreff der letzteren Worte nicht! Wohl treten Adelige in einer Menge von Vereinen auf und es sollen sich die Edlen überall an die Spitze der Associationen stellen, welche allgemeine Interesse fördern. Die Genossenschaft dieser Art dient aber dem Adel nur als Medium seines socialen Berufs in der bürgerlichen Gesellschaft, nicht als Mittel eigener Gesammtbürgschaft.

Vielmehr hat die Adelsgenossenschaft formell eine corporative Anlage und vertritt die Gemeinde.

Es hat einiges Interesse, den letzteren Vergleich zu verfolgen. Die Adelsgenossenschaft vertritt schon im gewöhnlichen Sinne die Stelle der Gemeinde für den Adelsgenossen. Ein Stammgut, wie wir es als wirthschaftliche Voraussetzung reeller Adelsgenossenschaft aufstellen müssen, wird in der Regel kein in die Gemeindemarkung eingesätes, sondern ein arrondirtes, ein faktisch (wie rechtlich) geschlossenes sein. Es wird für die Regel eigene Markung zu bilden haben und von den benachbarten Gemeindemarkungen zu eximiren sein. Seinem industriösen Betrieb nach gehört es der bäuerlichen Markung ohnedieß so wenig an, als der Grundherr seiner eigenthümlich qualificirten Persönlichkeit nach der Genossenschaft der Bauern angehört. In jeder Beziehung ist also die Exemtion des Stammgutes und des Stammgutsbesitzers von einem gewöhnlichen Markungs- und Gemeindeverband gerechtfertigt und erscheint als das natürliche Verhältniß. Für diese Exemtion der Stammgüter und die Gemeindelosigkeit der Adelsfamilien wird nun die Adelscorporation das natürliche Surrogat, sie ist die Adelsgemeinde, eine Gemeinde, die sich auszeichnet ebenso durch die wirthschaftliche Gleichartigkeit des Besitzes und der materiellen Interessen, worauf sie sich erstreckt, als durch die sittlich-geistige Wahlverwandtschaft der Personen, welche sie umfaßt. Die Adelskorporation ist daher recht eigentlich die Gemeinde[1]) der Edlen. Sie ist dieses noch in anderem höherem Sinne: sie verschmelzt die Eigenthümlichkeit aller specifischen Arten der Gemeinde zu einer höheren Potenz. Als Complex der industriell wirthschaftenden Stammgutbesitzer verbindet sie die wirthschaftliche, gesellige und geistige Eigenthümlichkeit der städtischen und ländlichen Gemeinden zu höherer Einheit, sie legt die lokale Bestimmtheit ab, wie die Großstadtgemeinde und nimmt als Inbegriff der exemten Güter und wegen der hervorragenden Stellung ihrer Glieder im Kreis- und Pro-

1) Vergl. das vorige Heft der Deutschen Vierteljahrsschrift S. 324—354.

vinzialverband und in der Landesvertretung eine höhere politische Bedeutung an.

Man verfolge die Vergleichung der Adelskorporation mit irgend einem Verein nach irgend einer Seite, überall schlägt das Merkmal der Universalität als Kennzeichen der Adelsgenossenschaft durch. Immer kommt der character indelebilis des Standes zum Vorschein.

Und darin liegt mehr als ein zufälliger Anklang der allgemeinen Idee vom Adel. Wenn nämlich die Genossenschaft für Entwicklung und Erhaltung des Standes sorgen soll, was unbezweifelt ihre Aufgabe ist, und wenn dieser Stand als solcher alle Elemente des Gesammtlebens und dieses selbst concret in sich zusammenfassen soll, so muß auch die Adelsgenossenschaft darauf abzielen, in ihrem Leben und durch ihre Thätigkeit alle jene Elemente zusammenzuleiten, das ganze Dasein und alle Interessen des Standes ungetheilt zum Gegenstand ihrer Pflege und Entwicklung zu machen. Kurz, weil der fortgeschrittenen ständischen Theilung des Gemeinlebens eine stärkere ständische Concentration des letzteren im Leben des Adels entsprechen muß, ist der Zweckumfang der Adelsgenossenschaft dem aller übrigen Associationen gegenüber ein so universeller und umfassender. Zeigt in Folge dessen eine moderne Adelsgenossenschaft in Ansehung der Vielseitigkeit ihrer Aufgabe noch universellere Anlage als irgend eine mittelalterliche Corporation, so verhält sich dieß doch nur in formeller Beziehung so, der Inhalt ihrer Aufgabe ist ein ganz und gar moderner. Es wird dieß durch das Folgende hinreichend dargethan werden. Es soll nämlich sofort die Adelsgenossenschaft in zweifacher Beziehung näher betrachtet werden, in Hinsicht auf Subjekt und Objekt, auf Mitgliedschaft und Zweck des Vereins.

Erstens: die Mitgliedschaft der Adelsgenossenschaft.

Die erste Frage hinsichtlich der Mitgliedschaft an der modernen Adelsgemeinde ist die nach den Voraussetzungen derselben. Die Antwort ist aus dem Bisherigen leicht abzuleiten.

Die erste materielle Voraussetzung ist ein Grundbesitz, groß genug, um den adeligen Besitzer zur industriellen Grundwirthschaft hinzudrängen. Denn die letztere faßt die gesammte Volkswirthschaft concret zusammen, und schon wirthschaftlich das Gesammtleben zu repräsentiren, ist ja eine und die unterste Seite adeliger Aufgabe.

Es versteht sich von selbst, daß das Maß des qualificirenden Grundbesitzes allgemein gar nicht ausgesprochen werden kann. Hätten wir ein Adelsstatut für einen bestimmten Kreis und für eine bestimmte

Zeit hier zu entwerfen, dann natürlich wäre eine bestimmte Minimalgrenze für das qualificirende Maß des Grundbesitzes aufzustellen. Da uns dieß nicht obliegt, so erlauben wir uns nur eine Bemerkung über den Maßstab: die Größe adeligen Grundbesitzes wird nicht nach der Quadratruthe, nach Morgen und Jauchserten zu bestimmen sein; es ist vielmehr ein dynamischer Maßstab aufzusuchen, welcher die wirthschaftliche Kraft des Bodens mißt. Weiß doch jedermann, daß 600 Morgen in einer Gegend mehr werth sein, d. h. höhere wirthschaftliche Kraft besitzen können, als 1200 in einer andern. Zu dynamischer Messung nicht untauglich dürfte die Steuersumme des Großgutes sein, etwa in der Weise, daß festgesetzt würde: bei einer Landesgrundsteuersumme von bestimmter Größe müßte ein Großgut, um qualificirt zu sein, diese oder diese bestimmte Summe entrichten.

Die Größe qualificirenden Grundbesitzes läßt sich noch aus anderen Gründen nicht absolut angeben. Durch das Größer- oder Kleinerwerden der Verhältnisse des wirthschaftlichen Gesammtlebens kann sie zeitlichen Wechseln unterworfen sein. Außerdem kann die Politik der Bodenvertheilung ändernd einzugreifen möglicher Weise veranlaßt sein.

Die Rücksicht auf die Vertheilung des Bodens ist von Alters her ein Hauptgegenstand staatsmännischer Aufmerksamkeit gewesen; sie war ein Grundton in den älteren Gesetzgebungen; „modum agri inprimis servandum antiqui putavere.“ Bei den Alten aber war es die Gefährlichkeit der Latifundien, was auf die Bedeutung der Grundbesitzvertheilung hinwies, wogegen in der neuesten Zeit die Bodenzersplitterung mit ihren übeln Folgen den Blick der Staatsmänner mit erneuter Stärke auf die Frage hingelenkt hat.

Dem agrarpolitischen Gesichtspunkt, unter welchen hienach die Frage der Adelsreorganisation tritt, wird übrigens zu großes Gewicht beigelegt; er ist für die Adelsfrage in der Neuzeit nicht entscheidend. Die Erhaltung des Grundadels ist vielmehr eines der Mittel der Agrarpolitik; dadurch, daß als erste und fundamentalste Voraussetzung reeller Adelseigenschaft großer und zwar, wie sofort weiter dargethan werden wird, familienhafter großer Grundbesitz aufzustellen ist, wird der Adel für den Staatsmann ein natürlicher, praktischer Anhaltspunkt für die volkswirthschaftlich wichtige Erhaltung einer gehörigen Anzahl großer Grundbesitzungen.

Die zweite Voraussetzung aktiver Adelseigenschaft ist die *Familienhaftigkeit* des erforderlichen Grundbesitzes.

Mit diesem Erforderniß tritt gleichsam die geistige Qualifikation des Adels bestimmend in die wirthschaftliche ein.

Damit der Adel wirklich jene Universalität der sittlich-geistigen

Bildung besitze, welche die Standesidee fordert, ist eine generationenweise Continuität „standesmäßigen Lebens“ in Unterricht, Erziehung Geselligkeit ꝛc. erforderlich. Die ökonomische Voraussetzung dieser Continuität aber ist die Dauer, mit andern Worten die Familienhaftigkeit des großen Grundbesitzes. Die Großgüter des Adels müssen Familiengüter sein. Dieses unterscheidende Merkmal des Adelsgutes gegenüber dem Großgrundbesitz im allgemeinen führt als Wirkung und als Ursache auf den persönlichen Unterschied der Adelsgutsbesitzer und der bloßen Großgutsbesitzer zurück; es kann auf keinen andern zurückführen.

Die Art und Weise familienhafter Bindung des Gutes kann nun eine sehr verschiedene sein. Die Wahl desselben wird rein aus concreten Verhältnissen, sogar aus territorialen Eigenthümlichkeiten der Rechtsgewohnheit zu bestimmen sein. Wir haben daher nur wenige allgemeinere Bemerkungen anzuknüpfen.

In Definirung des adeligen Erbrechtes wird einestheils das in Sitte und Recht Eingelebte, es wird alte Rechtssitte zu berücksichtigen sein; das Erbrecht des englischen Adels z. B. scheint dem deutschen nicht zu behagen, es soll ihm daher das Fremdartige auch nicht aufgedrungen werden. Auf der andern Seite mag ein erhöhter individueller Einfluß des jeweiligen Stammgutsbesitzers auf das künftige Geschick des Gutes nicht ganz unzeitgemäß erscheinen. Die industriöse und dadurch gewissermaßen persönlichere Natur, welche das heutige Adelsgut durch die industrielle Grundwirthschaft anzunehmen berufen ist, scheint auch einen erhöhten persönlichen Einfluß der jeweiligen Besitzer zu rechtfertigen. Alte deutsche Erbrechtsgewohnheit entzieht allerdings den unbeweglichen Besitz dem persönlichen Belieben und gibt dem letzteren bloß das bewegliche Vermögen anheim. Gut! Wenn aber das unbewegliche Vermögen halb die wirthschaftliche Natur des beweglichen annimmt, wie es charakteristischer Weise beim modernen Adelsgut früheren Bemerkungen gemäß der Fall sein soll, so könnte gerade für dieses eine Art Verschmelzung des unfreien Intestat- und des freien Testamentsrechts innerlich tief begründet sein. Wir könnten in dieser Beziehung auf englische Einrichtungen dieser Art verweisen. Welcher Einfluß indeß dem jeweiligen Besitzer eingeräumt werden wollte, Eine Grenze müßte immer bleiben: das Gut muß in seiner Integrität bei der Familie erhalten bleiben, es darf durch keine individuelle Beliebung seiner unveräußerlichen und untheilbaren Eigenschaft als Familiengut beraubt, nicht willkürlich veräußert, vermindert und unter die Minimalgrenze herab getheilt werden. Diese Grenze muß die Adelsgenossenschaft selbst der Familienautonomie setzen, deren freiem Walten sie es im Uebrigen überlassen kann, ob sie die älteren steiferen Formen

des Familiengutserbrechtes durch freiere persönlichere ersetzen, ob sie eine neue, der Zeit und den heutigen Verhältnissen vielleicht entsprechendere Rechtsgewohnheit erzeugen wolle.

Mit der Philantropie ist es derzeit kaum mehr nöthig wegen der Singularität des adeligen Familiengutserbrechtes zu streiten. Traurige Erfahrungen haben dargethan, daß jene Philantropie am Ende auf nichts anders hinausläuft, als darauf, alle Kinder arm und güterlos werden zu lassen, damit keines das ganze Gut habe. „Getheilet Gut kommt nicht auf die vierte Brut," sagt das alte Sprüchwort. Es gilt dieß wie vom Bauerngut, so auch vom Stammgut des Adels. Die unbegrenzte Theilung des Grundes und Bodens ist ein widersinniger Trotz gegen die eigenste Natur desselben, gegen seine schlechthin nicht wegzuräumende Eigenschaft des festen Maßes. Getheilt wächst er bei aller persönlichen Anstrengung nicht wieder auf seine frühere Höhe an, weder in intensiver noch in extensiver Hinsicht; nur das bewegliche Vermögen vermag dieß. Die unbegrenzte, von einer gedankenlosen Humanität geforderte Theilbarkeit des Bodens ist somit das wahrhaft Unvernünftige und Unnatürliche. Die überschüssigen persönlichen Elemente der Grundbesitzfamilien jeder Art haben ihren Platz da zu suchen, wo der Vermögenstheil, welchen sie besitzen, die persönliche Kraft und Tüchtigkeit vorherrschenden Werth hat: in Industrie und im Dienste des geistigen Gesammtlebens. Treten sie dieser bestimmt vorgezeichneten und höheren Zwecken dienenden Anordnung entgegen, zertrümmern sie ihr Besitzthum, so hat kein Glied der ganzen Familie weder wahrhaften Grundbesitz, noch kann irgend eines seine Persönlichkeit gehörig geltend machen, es kommen nur alle herunter, statt daß zum Mindesten Eines hinaufkommt; die philantropische Unvernunft ewiger Erbtheilung endet mit dem Verfall und dem sicheren Untergang der ganzen Familie. Die Erfahrung lehrt außerdem, daß, wo der Grundbesitz einem zertrümmernden Erbrecht widerstanden hat, für die präsumirten Nichterben besser gesorgt wird. Die wirthschaftliche Kraft eines ansehnlichen Familiengutes ist stark genug, um alle Kinder mit gehörigem beweglichem Vermögen, mit einem Kapital an Kenntnissen und Bildung gerade für diejenigen Lebensstellungen auszustatten, welche sie einer weisen Ordnung zufolge außerhalb des väterlichen Gutes zu suchen haben. Schon Friedrich List hat diese Thatsache sprechend hervorgekehrt.

Betreffend die persönlichen Voraussetzungen aktiver Adelseigenschaft: wenn es, wie oben nachgewiesen wurde, die Aufgabe des Adels ist, die Spitze und persönliche Zusammenfassung der Nation auch in geistig-sittlicher Hinsicht zu sein, so ist zu wahrer Adelseigenschaft

der einzelnen Genossen erforderlich, daß dieselben den persönlichen Erwerb von Bildung, und zwar eigentlich adeliger Bildung nachweisen. Hieraus folgen mit strengster Consequenz die zwei persönlichen Voraussetzungen wahrer Adelseigenschaft, einerseits persönliche höhere Bildung und andererseits adelige Abstammung oder durch Akt des allgemeinen Willens geschehene Edelerklärung (Erhebung in den Adels- oder Fürstenstand).

Der Besitz persönlicher höherer Bildung und sittlicher Makellosigkeit ist der Ritterschlag der Neuzeit.

Die andere persönliche Voraussetzung adeliger Qualifikation ist adelige Abstammung oder durch einen Akt des öffentlichen Urtheiles vollzogene Edelerklärung.

Es kann jemand hohe geistige Bildung besitzen, sittlich untadelhaft sein und doch wahrer Adelspersönlichkeit mangeln; es kann ihm nämlich das specifische Moment einer das geistig-sittliche Gesammtleben in ihrer Bildung zusammenfassenden Persönlichkeit abgehen. Gesichert wird diese Eigenschaft für die Regel durch die adelige Familienzugehörigkeit. Die durch die letztere verbürgte Art der Erziehung, des Unterrichts, der Anschauung, die sittliche Kraft, die an sich in dem historischen Familienbewußtsein und der Familienerinnerung gelegen ist, nicht die Geburt ist es, was die adelige Qualifikation der sittlich-geistigen Bildung verbürgt. Also nicht Racenvorurtheil, das wir aufs Entschiedenste bekämpft haben, sondern der universelle Charakter, der auch die geistige Eigenschaftung des Standes auszuzeichnen hat und der durch die adelige Familienangehörigkeit, beziehungsweise durch die Continuität des Familienbesitzes, verbürgt und dem Stande erhalten wird, drängt dazu, adelige Abstammung (oder Adelung durch die Staatsgewalt) als Voraussetzung reeller Adelseigenschaft, gleichsam als die moderne „Ahnenprobe" aufzustellen.

Der dargelegte Grund dieses Erfordernisses verlangt jedoch nur adelige Geburt des Vaters, nicht auch der Mutter, nur des adeligen Mannes, nicht auch seiner Ehefrau. Denn die männliche Bildung, Anschauungs- und Denkweise bestimmt den geistig-sittlichen Ton der Familie; die Frau hat stets auch die Aufgabe, die Geschlechter und das Blut der Gesellschaft zu vermischen, diese Funktion sollte nicht gehemmt werden. Die Mißheirath muß daher auch bei dem hohen Adel aufhören, ein rechtlicher Begriff zu sein. Wir wollen natürlich nicht sagen, daß der Adel sich zum Grundsatz machen soll, Tänzerinnen und Schauspielerinnen zu heirathen; die geselligen Verhältnisse des Standes werden übrigens die überwiegende Mehrzahl der Ehen von selbst zu

standesgemäßen machen. Nur ist kein zureichender Grund, eine bürgerliche Blutmischung rechtlich auszuschließen.

Wir haben nun als die vier Bedingungen, deren Erfüllung die Adelsgenossenschaft von ihren aktiven Mitgliedern zu fordern hat, gefunden: großen Grundbesitz, familienhaften Grundbesitz, persönliche höhere Bildung, durch adelige Familienangehörigkeit verbürgte Adelspersönlichkeit oder adelige Abstammung (wenn dieser uneigentliche auf Racenvorurtheile deutende Ausdruck gebraucht werden will). In der Familienhaftigkeit des Grundbesitzes trat die geistige Qualifikation des Standes bestimmend auf die wirthschaftliche ein, umgekehrt zeigt sich im Erforderniß der auf der Continuität des Familienbesitzes beruhenden Adelspersönlichkeit der Einfluß der wirthschaftlichen auf die geistige Qualifikation des Standes. Und so wird in dem gegenseitigen bedingenden Ineinanderübertreten selbst der Voraussetzungen adeliger Eigenschaft die Harmonie des adeligen Berufes, so zu sagen die concrete Universalität des Standes offenbar.

Legen wir nun den gefundenen vierfachen Maßstab moderner Adelseigenschaft an die bestehende Gesellschaft an, so ergibt sich, daß es hauptsächlich der begüterte Kern des älteren Erbadels ist, welcher demselben gerecht zu werden vermag. Der begüterte alte Adel ist der Grundstock des neuen und daher die Basis einer Adelsreorganisation. Denn für ihn treffen alle vier Bedingungen, im Stammgut die zwei sachlichen, in persönlicher und familienhafter Bildung die zwei persönlichen, wirklich zu.

Auf der andern Seite ergibt eine einfache Betrachtung des losen Complexes von Personen und Familien, welcher heute Adel genannt wird, daß nicht Alles, was jetzt edler und gnädiger Herr titulirt wird, den aufgestellten Voraussetzungen entspricht, noch je wird entsprechen können. Es ist weiterhin klar, daß fort und fort überschüssige Zweige auch aus den begüterten Familien aufsprossen werden, welchen zum mindesten die fundamentale Voraussetzung des Stammgutbesitzes abgehen wird. Daneben werden wilde Zweige aus der bürgerlichen Gesellschaft heraufranken, welche nur der Veredlung, einer geselligen Assimilation mit nachfolgender Verleihung des Adelsbriefes, bedürfen, um dem alten Adel neue Lebenselemente und frisches Blut zuzuführen. Die organische Abstoßung der überschüssigen alten und die organische Aufnahme neuer Elemente wird namentlich in einer Zeit, in welcher eine völlige Regeneration des Standes dringendes Bedürfniß ist, von der höchsten Bedeutung sein. Wir gehen daher im Folgenden auf die organischen Bestimmungen über Ab- und Zugang der Genossenschaft etwas näher ein.

Abgang und Zugang der Genossenschaft. Nichts hat den Adel so sehr seinem heutigen Verfalle zugeführt, als der Mangel an einem organischen Abzug derjenigen Glieder, welche nicht oder nicht mehr alle Voraussetzungen wahrhafter Adelseigenschaft erfüllen. Der Stand ist dadurch ebenso von sich selbst aus, als wegen der zertrümmernden Einflüsse der Zeit in Auflösung und Desorganisation hineingerathen. Die Elemente, welche beim socialen Stoffwechsel nicht an die organisch richtige Stelle gelangen, sondern an einem Platze des gesellschaftlichen Organismus sich ablagern, an welchen sie nicht assimilirbar sind, heißt man heutzutage Proletariat; nur diese Definition erschöpft den Begriff des Proletariats. Der Adel nun hat, wie so viele andere Stände, unterlassen jene Elemente in naturgemäßer Weise aus sich abzuleiten, er ist daher proletarisch so stark angegriffen worden.

Das adelige Proletariat aber ist es, welches den ganzen Stand in Verruf gebracht hat. Das adelige Proletariat ist seit Catilina das staats- und gesellschaftsgefährlichste gewesen. „Arme Edelleute — sagt ein gründlicher Kenner der Sittengeschichte[1]) — sind ihrer Natur nach der Ruhe der Staaten gefährlich, weil sie besser erzogen, des Wohllebens gewohnt, mit Waffen vertraut, der Arbeit unlustig, zum Aufruhr und zur Glücksjagd neigen. Diesen Hang zu entkräften, bleibt alsdann der Staatsverwaltung nichts übrig, als ihrer Geburt und ihrem Namen noch wesentlichere Vortheile — hier Pfründen, dort Pensionen und Officierstellen — einzuräumen und vorzuhalten. Point d'Honneur und Esprit de Corps, Ehre und Zusammenhalten vermögen viel über sie, aber nicht alles. Ambition, Talent, Libertinität zeigen ihnen andere Zwecke. Es flohen Tausende aus Frankreich bald aus Furcht, bald aus Nachahmung, bald aus Treue; aber die verwegensten und geistreichsten, wohl auch die ausgezeichnetsten blieben und wurden Anführer. Darum haben die Einrichtungen viel für sich, wenn der unbegüterte, nachgeborene Sohn des Edelmannes gesetzmäßig in den Stand der Plebejer zurücktritt, bis ihn Erwerb oder Erbschaft wieder in den höheren hebt."

Eine solche Einrichtung hat „nicht nur viel für sich," sondern sie muß als integrirender Bestandtheil ins Adelsinstitut eingesetzt werden. Und namentlich in Betreff des jetzigen Adels läßt sich gar nicht einsehen, wie er ohne dieselbe neue Kraft und Frische wiedergewinnen könnte. Es ist einer der praktischsten Punkte der Adelsreorganisation, für die organische Ueberführung dieser Elemente an diejenigen Stellen des Gemeinwesens zu sorgen, an welche sie hingehören.

Und wo sie hingehören, kann ja gar nicht zweifelhaft sein. Was

1) Gagern, Resultate der Sittengeschichte II, 173.

ist es, was denselben zur adeligen Volleigenschaft fehlt? Stammgutbesitz. Können die Nachgeborenen — wir setzen hier Erstgeburtsrecht als geltend voraus — ein Familiengut nicht durch Kauf oder Ehe oder auf anderem Wege erwerben, so haben sie keine adelige Volleigenschaft. Diese Consequenz ist unerbittlich. Was sie dagegen gleichwie der glücklichere Bruder besitzen, ist höhere geistige Bildung. Und hiedurch ist ihnen aufs Bestimmteste der Weg zu den höheren Bildungsständen gewiesen. Das Gebiet ihrer Bethätigung, ihr organischer Platz im Gemeinleben ist das Staatsamt, der Heerdienst, das Kirchenamt, überhaupt jede Stellung, in welcher das Gemeinwesen einer dem öffentlichen Dienste hingegebenen sittlich und geistig hochstehenden Persönlichkeit das amtliche Einkommen der „Besoldung" surrogirt. In der Regel wird das Stammgut sogar bewegliches Vermögen für die Nachgeborenen schaffen. Dieses kann hinreichend sein, um — ein seltenerer Fall — jedem Nachgeborenen ein Familiengut erwerben zu können, und dann wird der letztere ohne weiteres Vollbürger der Adelsgenossenschaft. Oder es kann zu Erwerbung einer hervorragenden Stellung im gewerblichen Leben dienen und hieran hat sich der Sprosse edlen Geschlechtes heutzutage nicht zu schämen; die Zeit hat die gewerbliche Thätigkeit so geadelt, daß die letztere des Nachgeborenen Wappen nicht entehrt. Und wenn das bewegliche Erbe der Nachgeborenen nur dazu diente, trotz ihrer Stellung in öffentlichen Aemtern Unabhängigkeit der Existenz und des Charakters zu stärken und zu sichern, so wäre dieß ein Dienst, der für die Nation ersprießlich wäre.

Der mittelalterliche Adel hat für damalige Verhältnisse ganz consequent die richtigen Grundsätze verfolgt, und noch verdankt der englische Adel seine fortdauernde Lebenskraft und seine innige Verknüpfung mit der Nation wesentlich der organischen Ueberführung der überschüssigen Elemente in die übrige Gesellschaft.

Mit großer Sorgfalt war der mittelalterliche Adel darauf bedacht, seine Nachgeborenen in Kirchenämtern, Klöstern und Stiftern unterzubringen. Im allgemeinen wurde streng zwischen Junkerthum und Ritterthum, zwischen ruhendem und aktivem Adel, zwischen Anwartschaft und wirklicher adeliger Qualifikation unterschieden [1]).

Der englische Adel befolgt die richtigen Maximen, wie bemerkt, zu seinem größten Vortheil. Er treibt seine Aeste beständig in die administrativen, militärischen und geistlichen Aemter. Dadurch sichert er sich einen großen Einfluß, der doch nur von Wenigen beklagt wird.

1) Hierher gehören u. A. die Rechtssätze: Nul ne nait chevalier. — Nobilis fit, generosus nascitur.

Auch in die bürgerlichen Erwerbsstände schiebt der englische Adel seine überzähligen Söhne ab. Während dadurch die Basis des Familiengrundbesitzes ungeschmälert bleibt, webt sich der Stand unaufhörlich in die Gesammtgesellschaft ein. Bei scharfer socialer und politischer Sonderstellung findet auf diese Weise eine unaufhörliche persönliche und familienmäßige Vermittlung mit den übrigen Ständen statt und es kommt wesentlich daher, daß das englische Volk den Adel noch kaum beneidet, trotz seiner scheinbaren Privilegien ihn als Fleisch von seinem Fleisch ansieht und als Gewährsmann seiner Freiheit werthschätzt. Diese Stimmung geht bis in die untersten Regionen der Gesellschaft, bis zu den Klassen, in welchen auf dem Continent der blasse Neid und communistisches Gelüste rege ist. Mit gerechtem Stolz hat jüngst das englische Nationalblatt bei Gelegenheit der Londoner Friedensfeste darauf hingewiesen, daß in England jeder General, Bischof, Minister, Herzog unter die Hefe der Gesellschaft gehen dürfe, ohne sich einer Insulte auszusetzen. Der englische Adel, wie er leibt und lebt, ist eben noch ein Beweis für die Wahrheit des Satzes, den wir als das schon von Tacitus ausgesprochene Grundaxiom der Gesellschaftswissenschaft oben bezeichnet haben, daß ein relativ sogar scharfes ständisches Sondergepräge die allgemeine freie Wechselbeziehung der Stände und umgekehrt diese jenes nicht ausschließe; der Adel eben könnte seiner ganzen Stellung nach das Ineinanderwalten der beiden Grundkräfte zum vollendetsten Ausdruck bringen. Der englische Adel ist in der That ein machtvoller und bei der Nation beliebter, weil er in die Nation verwachsen ist, ohne seinen ständischen Sondercharakter aufzugeben, und weil er den letzteren beibehält, ohne ausschließend geworden zu sein. Der deutsche Adel gehe hin und thue deßgleichen, so wird ihm Macht und wird ihm Gunst wieder zufallen.

Man hat nun häufig die Bemerkung gemacht, es sei eine Beleidigung der bürgerlichen Stände, wenn man ihnen den „Auswurf des Adels" zuschiebe. Allein diejenigen Elemente, welche der Adel abgibt, träufelt er nicht als verdorbene Säfte in das Blut der bürgerlichen Gesellschaft, sondern er übergibt seinen Ueberschuß der letzteren, weil derselbe einer bürgerlichen Existenz zuzustreben durch seine Verhältnisse angewiesen ist. Nicht Auswurf eines fremden Standes, sondern verwandte Elemente assimilirt sich der Bürgerstand durch das organische Uebertreten der Nachgeborenen des Adels.

Noch weniger liegt in der Maßregel eine Entehrung oder gar eine Schwächung des Standes selbst. Denn jene bürgerliche Verzweigung dient seiner Aufgabe der Vermittlung des Gesammtlebens, befestigt ihn im Herzen des Bürgerthums, während durch die ungeschmälerte Erhal-

tung der eigentlichen Besitzbasis die Sonderstellung und der Sondereinfluß des Standes erhalten werden.

Endlich erleiden auch die Uebertretenden kein Unrecht und keine Einbuße: bleiben ihnen doch geistige und häufig noch materielle Mittel genug, um ihrem Ehrgeiz volle Genüge in jenen höheren Stellungen zu schaffen, welche in der Regel einseitiger und weniger universell, aber in ihrer Einseitigkeit oft eingreifender und glänzender sind. Eine Einbuße erleiden sie nicht, weil sie durch ihren Uebertritt ihr ganzes Geschlecht und vor allem sich selbst vor proletarischem Verkommen bewahren.

Somit ist der Grundsatz, nur Denjenigen Genossenschaftsrecht einzuräumen, welche alle Voraussetzungen wirklicher Adelseigenschaft erfüllen, nicht bloß der an sich allein vernünftige, sondern auch der allseitig gerechte, billige und nützliche.

Die engere Familie des volladeligen Stammgutsbesitzers ist nun natürlich von dem Zwecke und den Wohlthaten der Genossenschaft deßhalb nicht ausgeschlossen, weil nicht jedes Glied selbst ein Stammgut besitzt. Die Gattin, die unselbstständigen Descendenten und Ascendenten bilden gleichsam einen Theil der Persönlichkeit des Familienhauptes. Dieses repräsentirt allein, wirkt allein bei den aktiven Funktionen der Genossenschaft mit, aber jene haben als Theil seiner Person an den Vortheilen des Verbandes, beziehungsweise des Standes, Theil.

Es darf gefordert werden, die Adelsangehörigkeit auch auf Eine oder mehrere Generationen in der Familie der Nachgeborenen forterben zu lassen, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen. Offenbar werden diese Seitenfamilien gesellig in Umgang und Sitte noch länger dem Stande angehören, und dieß wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Häupter derselben hervorragende Stellen in Aemtern, in Würden oder auch im werkthätigen Leben einnehmen werden. Diese Stellungen mit ihrem amtlichen oder nicht amtlichen Einkommen gewähren die materiellen, die dem Familienhaupt nothwendige Bildung und der Umgang mit dem Stande gewähren die geistigen Mittel, wodurch die abzweigenden Linien auf der sittlich-geistigen Höhe der Hauptlinien sich werden erhalten können. Es ist daher im Grunde genommen keine Singularität, sondern strenge Folgerichtigkeit, daß die ererbte Adelseigenschaft auf mehrere Generationen den Seitenlinien erhalten bleibe, vorausgesetzt, daß sie mittelst jener höheren Stellungen ihrer Häupter die geistige Standesebenbürtigkeit in sich fortleiten und daß sie sich in sittlich-geistiger Beziehung auf dem Niveau des Standes erhalten. Es wird aus der an diese Voraussetzung geknüpften Fortdauer der ererbten Adelseigenschaft ein wirksamer Antrieb für die Tüchtigkeit und die Er-

haltung der Seitenfamilien und ein erheblicher Nutzen für das gemeine Wesen durch Bildung eines höheren an zuverlässige Familien angelehnten Staatsdienerthums entstehen. Welche Aemter, welche Stellungen — des werkthätigen Lebens namentlich — die Kraft erhalten sollen, die ruhende Adelseigenschaft bis zu bestimmten Graden der Seitenlinien fortzuleiten, darauf kann derzeit und an dieser Stelle keine Antwort gegeben werden. Das Institut könnte erst mit den fortwachsenden, künftigen Lebensverhältnissen seine Ausbildung empfangen. Ein kasuistisches Eingehen auf die Frage kann daher füglich unterlassen werden. Vorläufig wäre es das Angemessenere, einen bestimmten nicht zu weit gehenden Grad allgemein festzusetzen. Würden dadurch in einzelnen Fällen noch wahrhaft adelige Elemente vorzeitig ausgeschlossen werden, so würde bei dem herrschenden Bedürfniß des Standes nach Erweiterung und Stärkung der gute Wille der Adelsgenossen und der Staatsgewalt leichte Abhülfe schaffen.

Eines wird für Ausführung aller Grundsätze, welche wir über regelmäßige und geordnete Ableitung der überschüssigen Elemente des Standes so eben entwickelt haben, unerläßlich sein, nämlich eine gänzliche Reform des Titelwesens, welches geschichtlich nachweisbar wie bei allen Ständen so auch beim Adel mit der zunehmenden ständischen Desorganisation in Verfall gerathen ist.

(Ueber einen organischen Anschluß des Titularadels werden wir im Folgenden zu einer kurzen Aeußerung veranlaßt sein.)

Der Adel muß umgekehrt auch mit Begierde aus der Gesellschaft verwandte Elemente zu sich heranziehen. Zwar hat der alte Adel seine Basis nach modernem Style umzubauen begonnen und ist in einer zeitgemäßen materiellen und geistigen Verjüngung begriffen; er hat auf dem Boden des heutigen Gemeinlebens Posto gefaßt und sucht seine moderne Stellung immer mehr herauszufühlen. Aber dieß genügt nicht. Der Stand muß sich durch stetige Aufnahme neuer Elemente mit dem Blute und dem Geiste des jeweiligen bürgerlichen Gemeinlebens anzufrischen suchen. Würde eine Adelsreorganisation vergessen, hierauf in organischer Weise Bedacht zu nehmen, so wäre dieß ein das ganze Werk in Frage stellender Mißgriff.

Der ganze Charakter des modernen Gemeinlebens, sein schnellerer Stoffwechsel, die größere Geschmeidigkeit der Standesunterschiede ist ohnehin gegen altadelige Ausschließlichkeit. Die Welle des Glückswechsels hebt, trägt, versenkt im Strome der Zeit Geschlechter, wie Individuen, Jugend und Alter folgt auch für sie und das Absterbende muß dem Jungen Platz machen. Die neuere Zeit ist dazu angethan, den gesellschaftlichen Stoffwechsel zu einem rascheren zu machen, als er

es ehedem war. Wenn auch das Wort: „der Vater schnellt, der Sohn hält, der Enkel fällt", vorzugsweise auf die industriellen Geschlechter anwendbar ist, und der Adel auf der Basis des Familienguts seinen Stamm länger erhalten kann und — soll er seiner Idee nachleben können — erhalten muß, so ist doch auch sein Stammbaum dem rascheren Lebenstempo nicht entrückt. Stetige Heranziehung neuer Geschlechter wird daher einem modernen Adel größeres Bedürfniß, als einem früheren sein. Die organische Zuleitung frischer Elemente aus der bürgerlichen Gesellschaft ist ebenso wesentlich, als die Ueberführung der überschüssigen in dieselbe.

Natürlich dürfen nur Elemente zugeführt werden, welche alle Voraussetzungen reeller Adelseigenschaft erfüllen.

Dieß ist unumgängliches Naturgesetz der Adelsbildung und hat sich in jeglichem Zeitalter, wenn auch in verschiedener Form, geltend gemacht. Die Bildung des mittelalterlichen Adels z. B. geschah völlig unter den ausgesprochenen Voraussetzungen. Die Verbindung größeren Familienbesitzes mit hervorragender sittlich-geistiger Befähigung und Bethätigung, oder der letzteren mit dem ersteren war es, was damals Adel schuf. Schöffenamt, Waffentüchtigkeit, Hofamt ꝛc. bildeten die Leitern, auf welchen der Grundbesitzer in den Stand sich emporschwang. Eine wahre Adelsfabrik war das Dienstmannenverhältniß oder das Institut der sogenannten Ministerialität aus keinem andern Grunde, als weil es von selbst alle materiellen und persönlichen Voraussetzungen adeliger Eigenschaft in den concreten Fluß der Standesbildung zusammenleitete; denn in diesem Verhältniß wurde für persönliche Dienstleistung dem geistig und sittlich befähigten Unfreien familienhaft erblicher und untheilbarer (Lehens-) Grundbesitz zu Theil, im Umgang mit dem Stande wurde seine und seiner Familie Bildung eine adelig vielseitige, es fehlte daher kein adelndes Moment, welches dem Ministerialen nicht gleichsam von selbst sich angebildet hätte. Deßhalb war jenes Verhältniß so fruchtbar in Bildung des mittelalterlichen Adels. Auch die höhere Geistlichkeit des Mittelalters war wirklicher Adel aus keinem andern Grunde, als weil sie hohe persönliche Eigenschaften mit großem festem Grundbesitz verband.

So kann auch der moderne Adel nur unter Erfüllung, nicht durch Umgehung, der Voraussetzungen wahrer Adelseigenschaft unter den bürgerlichen Ständen rekrutiren. Immer muß wahrhaft adelige Persönlichkeit, welche kraft einer Erklärung des Inhabers der Staatsgewalt oder kraft einer allgemeinen gesetzlichen Präsumtion dokumentirt sein muß, mit familienhaftem großem Grundbesitz oder dieser mit adeliger Persönlichkeit zusammen kommen, um wirklichen Adel zu bilden.

Das Vorhandensein bloß des einen oder des andern Elementes erzeugt halben Adel. Halber Adel ist der Beamten-, der Verdienst- überhaupt der Titularadel. Dieser gründet sich auf hervorragende persönliche Befähigung und Bethätigung. Verdienste im Feld, im Rathe der Nation, in Wissenschaft und Erfindungen, in Veranlassung socialer Verbesserungen u. s. w. verleihen den Titel auf diesen geistigen Ritterschlag; um aber den Personaladel zum (erblichen) Volladel zu erheben, muß durch Selbsterwerb oder durch einen Akt des dankbaren Nationalwillens der adäquate Grundbesitz hinzukommen.

Auf der andern Seite ist großer Grundbesitz ohne Hinzutritt geistig-sittlicher Adelspersönlichkeit nicht fähig, adelige Standschaft zu verleihen. Die Persönlichkeit des Geldmanns oder gar des Güterschlächters, welcher ein Rittergut ankauft, erleidet durch dieses Rechtsgeschäft noch keine adelige Metamorphose. Nimmt auch ein Solcher in der Bezirks- oder Provinzialorganisation des Grundbesitzes hervorragende Stellung gleich dem Adel ein, dem Stande, der Adelsgenossenschaft gehört er nicht schon wegen seines Grundbesitzes an.

Wenn nun der Besitz einer oder mehrerer Voraussetzungen adeliger Volleigenschaft die fehlenden nicht ergänzen kann, so begründet er dagegen eine natürliche Anwartschaft auf den Volladel. Auf der einen Seite sind nämlich Grundbesitzer, welche ihre Güter arrondiren, familienhaft schließen und industrielle Grundwirthschaft treiben, auf der andern Seite höher Gebildete, Gelehrte, Beamte, Militärs ꝛc., welche die geistige Qualifikation des Adels in ihrer Person sowie an ihrer Familie verwirklichen und vielleicht auch schon die maßgebende Anerkennung dafür durch Personaladel erworben haben, diejenigen jungen Triebe, welche durch Veredlung in der einen oder andern Richtung dem Adel frische Kraft und junges Blut zuzuführen vermögen.

Für den Adel ist es daher von höchstem Interesse, mit diesen Gesellschaftskreisen in organische Verbindung zu treten. Mit dem großen Grundbesitz ist die letztere durch die verwandte Stellung im Bezirks-, Kreis-, Provinzialverband hergestellt. Mit der Geistesaristokratie, mit dem Personaladel, läßt sich eine andere Verknüpfung herstellen. Wir sehen hier ab von der geselligen Vermischung, die stets eine freie sein wird. Dagegen würde ein Institut, dessen Wesen oben näher entwickelt wurde, nämlich die Fortleitung ruhender Adelseigenschaft in den unbegüterten adeligen Seitenlinien durch höhere Stellung im öffentlichen Leben, dazu benützt werden können, den Titular- und Amtsadel in organischen Contakt mit dem wirklichen Adel zu bringen. Denn innerhalb der Aemter und Stellungen, welche einerseits den adeligen Collateralen ruhende Adelseigenschaft erhalten und andererseits den bürger-

lichen Trägern der Würde Titularadel gewähren würden, kämen Geburtsadel und reiner Verdienstadel in die natürliche persönliche Berührung. Beide würden dabei gewinnen, jener durch Heranziehung junger Zweige des Standes, der Verdienst- und Amtsadel durch Eintritt in die Sphäre adeliger Bildung und Gesellschaft. Der Titularadel würde so aus seiner bureaukratischen Isolirung, wie aus seiner Eifersucht gegen den Erbadel herausgetrieben werden und an innerem Gehalt wie an äußerem Glanze gewinnen. Brauchen wir zu sagen, daß dieß alles noth thue?

Träfen nun in einer bestimmten Persönlichkeit, welche von der einen oder andern Seite an den Adel herangetreten ist, alle Voraussetzungen adeliger Volleigenschaft zusammen, so wäre dieselbe durch einen Akt des öffentlichen Urtheils als edel zu erklären. Dieser Akt ist dem Ermessen der subjektiven Spitze des Gemeinwesens, dem Inhaber der Staatsgewalt, anheimzustellen. Adelung und Fürstung gehört zu den Prärogativen des Staatsoberhauptes und hat immer dazu gezählt. Es wäre leicht, dieß aus dem Wesen der Sache näher zu begründen. An dieser Stelle gehen wir darüber weg. Auch befassen wir uns nicht mit den Grenzen eines etwaigen Präsentations-, beziehungsweise Prüfungs- und Protestationsrechtes, welches der Adelsgenossenschaft bei oder gegen Aufnahme neuer Geschlechter einzuräumen wäre. Das Richtige wird im speciellen Falle leicht zu finden sein.

Zweitens: der Zweck der Adelsgenossenschaft.

Wenn der Zweck der Genossenschaft ist, die Genossen zu entwickeln, ihrer individuellen Kraft eine Gesammtkraft zum Stützpunkt zu geben, so kann kein Zweifel über den Zweckinhalt der Adelsgenossenschaft bestehen. Die genossenschaftliche Gesammtbürgschaft muß auf Entwicklung und Erhaltung der Adelsqualität in den einzelnen Mitgliedern, sowie auf die Leitung der socialen und politischen Funktion des Standes abzielen.

Der Adelsqualität haben wir vier Voraussetzungen unterstellt. In Anbetracht ihrer wird daher die Aufgabe der Adelsgenossenschaft eine vierfache:

a) ökonomische Gesammtbürgschaft. Die Genossenschaft ist durch gemeinsame Anstrengungen darauf bedacht, die Großgüter des Adels auf die wirthschaftliche Höhe, welche ihnen der Idee des Standes nach ziemt, zu erheben und auf derselben zu erhalten. Gemeinsame Institute für Kredit, Meliorationen, technische Förderung der industriellen Grundwirthschaft u. s. w. können errichtet werden. Es wird

weiter für die Familien Sorge zu tragen sein, damit die Wirthschaft des jeweiligen Stammgutbesitzers nicht übermäßig belastet werde; hieher gehört die genossenschaftliche Armenpflege im weitesten Sinn. Errichtung von Kassen zu Ausstattung und zum standesmäßigen Unterhalt von Töchtern und Wittwen wird ein schöner Zielpunkt der gemeinsamen Anstrengung in dieser Beziehung sein und der Stiftungstrieb der reicheren Genossen wird diesen und ähnlichen Veranstaltungen gewiß erleichternd unter die Arme greifen.

b) Die Erhaltung der Integrität und des familienhaften Charakters der Adelsgüter. Es muß zu diesem Zwecke der Genossenschaft, beziehungsweise ihren Organen, eine entsprechende Aufsicht eingeräumt und zur Pflicht gemacht werden. Aus freien Stücken oder auf Klage der gefährdeten Anwärter wird der Vorstand gegen familienstatutswidrige Veräußerung, überhaupt gegen Verringerung der Substanz des Gutes das Erforderliche einzuleiten befugt sein. Es ist dieß nur im weiteren Sinne die Führung der Realmatrikel.

c) Ein dritter Gesichtspunkt ist die Sorge für die persönliche Bildung der Mitglieder der Genossenschaft. Hieher gehört die Gründung von Bildungsveranstaltungen aller Art, Einfluß auf die Vormundschaft über Alters- und Geistesunmündige, Disciplin gegen die Verletzung der Standesehre durch einzelne Mitglieder, Prüfung des wirklichen Erwerbs persönlicher Bildung durch die Mitglieder (die moderne Ritterprobe!).

d) Ueberwachung des Familienbestandes der Genossen, mit andern Worten Führung der Personalmatrikel. An die Verzeichnung des Besitzwechsels in den Familiengütern hat sich eine regelmäßige Ueberwachung der Personalbewegung der Genossenschaft überhaupt anzuschließen. Es sind die Veränderungen in den einzelnen Kategorien der Mitglieder, es ist Zu- und Abgang der Genossenschaft im Auge zu behalten. Indem all diese Veränderungen zu legalisiren sind, wird die Führung der Personalmatrikel zu einer modernen „Censur", die in keiner Beziehung unbillig, aber in mannigfacher Weise heilsam, für Kraft, Reinheit und Ehre des Standes unentbehrlich sein wird.

So wird schon aus Entwicklung, Erhaltung und Ueberwachung der Adelsqualität der Genossen nach dem vierfachen Inhalt der letzteren eine reichhaltige Aufgabe der Genossenschaft. Was in dieser Beziehung so eben in Linien gesagt worden ist, wäre in Bogen weiter auszuführen.

Die Aufgabe der Genossenschaft geht aber noch weiter. Sie hat das wirkliche Leben des Standes in Gesellschaft und Staat fortlaufend zu beeinflussen.

e) Was die sociale Bethätigung des Standes in der ganzen Peripherie des Gemeinlebens betrifft, so kann die Genossenschaft natürlich keinen Katechismus aufstellen, um ihn von den Gliedern beschwören zu lassen. Jeder Genosse muß seinem socialen Beruf in freier Weise und auf eigenem Wege gerecht zu werden suchen. Soferne aber der Stand sein eigenes gesellschaftliches Leben lebt, sofern er sich gesellig als Stand zusammenfaßt, kann die Genossenschaft mit organischen Einrichtungen einwirken. Sie wird natürlich keinen „Codex der Ehre", adeliger Sitte und des Anstandes abfassen, aber sie wird durch Veranlassung passender Standesfeste, Zusammenkünfte u. s. w. auf gesellige Veredlung und durch diese auf höhere Zwecke hinwirken. Das Aufleben eines modernen Adels wird eigenthümliche Vereinigungen, jedoch anderer Art als die Turniere, mit sich bringen.

Der letzte und hervorragendste Zweck der Adelsgenossenschaft ist

f) die politische Organisation des Standes.

Wenn der Adel im peripherischen Gemeinleben, in der Gesellschaft einen unendlich reichen, aber in seiner Mannigfaltigkeit allen statutarischen Regeln sich entziehenden Beruf hat und nur in der gesellschaftlichen Zurückbeziehung auf sich selbst einige Organisation annimmt, so steht er im centralen, d. h. politischen Gemeinleben in sehr bestimmter, genau fixirter Stellung. Sein politisches Verhältniß zur Staatsgewalt und zu den übrigen Ständen, und daher seine Stellung im Verfassungsmechanismus muß genau festgestellt sein. Deßhalb wird auch die politische Organisation des Standes in dem Statute jeglicher Adelsgenossenschaft den verhältnißmäßig am präcisesten formulirten Theil ausmachen.

Die politische Stellung der einzelnen Adelsgenossenschaft kann nun eine sehr mannigfaltige sein. Derselbe Adelige kann ja als Mitglied des einen Verbandes Standesherr sein, d. h. individuelle Standschaft besitzen, als Mitglied eines weiter reichenden Verbandes nur an kollektiver Standschaft Theil nehmen. Gewisse Standesherren könnten selbst bei einer politischen Repräsentation Gesammtdeutschlands Virilstimme führen. Unter diesen Verhältnissen unterlassen wir es füglich, die möglichen Arten deutscher Adelsgenossenschaften in politischer Beziehung schematisch durchzusprechen.

Dagegen wird der allgemeine Satz aufzustellen sein, daß je begüterter der einzelne Genosse oder je „höher" sein Adel ist, desto größer das äußere Gebiet und desto vorherrschender der politische Zweck der betreffenden Adelsgenossenschaft sein wird. Je größer der Stammbesitz der Mitglieder, desto mehr fällt die sociale Gesammtbürgschaft derselben auf die einzelnen Familien und die einzelnen Besitzungen zurück; der

politische Zweck tritt vorherrschend in den Vordergrund und das Statut der Genossenschaft wird fast nur auf die Matrikelführung Behufs geordneter Ausübung der politischen Standschaft Bezug haben.

Wir haben mit Bedacht gesagt, der politische Zweck einer Genossenschaft des hohen Adels werde der *vorherrschende* sein; wäre er der ausschließliche, so wäre für den Augenblick jede genossenschaftliche Verknüpfung des hohen deutschen Adels eine zwecklose deßhalb, weil beim Mangel einer Repräsentation von Gesammtdeutschland [1]) es an dem vernünftigen Zielpunkt fehlen würde. Allein eine genossenschaftliche Sammlung des hohen Adels hat noch andere Zwecke und wird noch andere Wirkungen äußern. Schon die gesellige Annäherung und Vereinigung des hohen Adels würde unvermerkt eine persönliche Einheit der materiellen, geistigen, socialen Interessen Deutschlands anbahnen, welche nicht ohne politische Folgen bleiben könnte. Sie würde ein nationales Band werden, fester und machtvoller, als irgend eine über Nacht zusammengeleimte und wieder zerstiebende nationale „Partei". Millionen Köpfe sind schwerer unter Einen Hut zu bringen, als Hunderte, die dazu eine bestimmte genossenschaftliche Organisation haben. Stehen diese Hunderte auf der Höhe ihrer adeligen Stellung, so vertritt jeder Tausende, ihre Genossenschaft wird der concrete Ausdruck der ganzen Nation und daher ein fähiger *Träger des Einheitsgedankens* werden. Der deutsche Adel aber hat kein besseres Mittel, sich festzusetzen im Herzen der Nation, als wenn er der Idee der nationalen Einigung in ihren berechtigten Grenzen dienen wird.

Am Schlusse dieser Abhandlung angekommen, dürfen wir wohl die Hoffnung hegen, bei unsern bürgerlichen Lesern das Mißtrauen zerstreut zu haben, welches sie uns wohl entgegengebracht haben. Eine verkappte Empfehlung des alten Adels mit feudalen Privilegien auf Kosten des Bürgerthums wird wohl kein Unbefangener hinter den vorstehenden Erörterungen wittern wollen. Wenn unsere Ausführung gegen irgend einen Stand schneidend ist, so ist sie es gegen den Adel selbst; wir haben ja diesem den Rath geben müssen, sich einer starken Amputation zu unterziehen und alle die verdorbenen Glieder abzuschneiden, welche nicht reelle Adelseigenschaft im strengen Sinne der oben dafür entwickelten Voraussetzungen aufweisen können. Allen andern Ständen kann ein in unserem Sinne restituirter Adel nur willkommen sein. Oder sollen ihn die Armen und Niedrigen verwünschen, wenn er den allgemeinsten socialen Beruf übt? sollen ihn die Bauern hassen, wenn er ihnen den landwirthschaftlichen Fortschritt bringt? oder

1) Jetzt — 1885 — ist dieß anders!

die Industriellen, wenn er große Unternehmungen anregt und leitet? oder die geistigen Berufsstände, wenn er die allgemeine Bildung vermittelt, die Künste und die Musen liebt, religiös und wissenschaftlich ist? oder die Bureaukraten, wenn er auf alle Regierungsrechte verzichtet und dafür den Beamten die socialen Aufgaben da abnimmt, wo sie diesen eine Last werden? oder dürfen ihn die Freunde politischer Freiheit servil nennen, wenn er der einzige haltbare Damm gegen den Absolutismus ist? oder sollen ihn die Fürsten verfolgen, wenn er kein Rivale der königlichen Autorität mehr ist, dagegen die Volksströmung in sicherem Bette erhält[1])? oder soll der Adel allen Ständen fremd scheinen, wenn er die geistige und materielle Substanz Aller in sich trägt und mit allen verwandt ist? Widersinnig! Nur einen unterschobenen Adel wollen wir nicht, einen solchen, welcher nicht aus adeligem Holze gehauen ist. Gemachte Pairs, die sich wie Schuljungen hofmeistern lassen müssen, sind eben kein Adel; en effet, Messieurs, on ne fait pas une aristocratie, hat sich Odillon Barrot in einem klassisch gewordenen Satze auf der französischen Tribüne ausgedrückt. Der Adel, dessen Ideal wir oben aufgestellt, ist ein anderer, seine Pflicht nicht kleiner, als sein Recht. Nähert sich der deutsche Adel diesem Ideale, dann mag wieder der Tag kommen, an welchem ihn die Wohlmeinenden aller Stände gerne „zu sich herzugebracht" sehen und mit dem Worte des Weisen begrüßen werden: „Omnes boni nobiliati semper favemus."

1) Auch Cäsar spricht die Furcht aus: ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur!

Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung [1]).

Die dritte Unfallversicherungsvorlage Deutschlands und die erste dergleichen Vorlage im Wiener Reichsrathe haben den socialpolitischen Meinungsstreit aufs neue entfacht. Dieß nicht bloß in der Assecuranzpresse, in welcher sich die Uebertragung der Technik der Privatversicherung auf die Verwaltung auch der Zwangskassen mit bekannter Unfehlbarkeit hervordrängt, sondern auch in amtlichen Kreisen, welche die Abstimmung im Bundesrathe vorbereiten. Bald werden auch wieder die parlamentarischen Sitzungssäle von dem alten Streite wiederhallen.

Dieser Streit wird kaum mehr um das Princip der Zwangsversicherung, wohl aber um die Ausführung dieses Princips geführt: um die Frage der Erfüllung des Kassenzwangs ausschließlich durch Zwangskassen, um die Frage der Gliederung nach Reichs- oder Landes-, oder nach Reichs- und Landesverbänden, um die Frage der berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung gleicher, oder der territorialen Zusammenfassung mannigfaltiger Berufsrisiken, um die Betheiligung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an den Lasten und an den Verwaltungsbefugnissen, um die Art der Aufbringung der Beiträge entweder durch einfache „Umlage" oder durch Prämienreservirung, und um verschiedene andere Punkte der Ausführung des Unfallkassenzwanges.

Dieser Streit hat bis jetzt noch wenig Klärung erfahren. Man kann in einer Frage, für welche genau zutreffende Vorgänge aus der Erfahrung gar nicht, oder was die deutschen Knappschaftskassen und die österreichischen Bruderladen betrifft, doch nur sehr beschränkt und administrativ nicht völlig vergleichbar vorliegen, in einer Frage ferner, in welcher der Parteigeist vielfach zuerst auf das Partei- und Agitationsinteresse speculirt, eine rasche, allgemeine und durchgreifende Klärung der Geister billigerweise auch gar nicht erwarten. Durch Mangel an Erfahrung und durch Parteileidenschaft ist jedoch die Verworrenheit der öffentlichen Meinung allein nicht veranlaßt. Man darf sich nicht

1) Aus der „Allgemeinen Zeitung" 1884, Nro. 49 ff.

verhehlen, daß auch für die nur dem Interesse der Sache zugewendete Würdigung der eben schwebenden Unfallversicherungsvorlagen ein anderes großes Hinderniß der richtigen Orientirung und der Auffindung sicherer Entscheidungen besteht, und zwar ein Hinderniß von cardinaler Bedeutung. Wälzt man dieses Hinderniß nicht weg, so wird, glauben wir, auch beim besten Willen die Verständigung ausbleiben, der Leitstern für den sicheren Kurs der praktischen Socialpolitik fehlen, ein guter Erfolg nicht erreicht werden. Dieses Hinderniß besteht darin, daß man die Unfallversicherung nicht als Glied — und zwar als verhältnißmäßig sehr untergeordnetes Glied — der gesammten Arbeiterversicherung, nicht als organischen Bestandtheil eines Ganzen nothwendig ineinandergreifender, allerdings nur schrittweise nacheinander einzuführender Maßregeln der socialen Gesetzgebung behandelt. Es ist, als ob die Unfallversicherung für immer eine Sache für sich bleiben sollte, während sie in der allgemeinen Invalidenversicherung als Glied aufgehen wird. Man gibt ihr die sachliche, nicht bloß die zeitliche Priorität, und nimmt bei der zur Entscheidung stehenden Ausgestaltung ihrer Organisation auf die weiter beabsichtigten und nothwendigen Zweige des Hülfskassendienstes keine oder doch nicht die erforderliche Rücksicht. Wesentlich deßhalb findet man für die wichtigsten Einzelfragen die durchgreifende Entscheidung nicht und läuft man Gefahr, ein Stück dem Leben fremder und der Weiterentwicklung des Hülfskassenwesens abträglicher Arbeiterversicherung zu schaffen. Mag die Unfallversicherung immerhin zeitlich die Priorität haben, sachlich muß sie von Anfang an auf einen integrirenden Bestandtheil eines Ganzen angelegt werden, welchem als viel wichtigere Glieder die allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung, vielleicht selbst die Erwerbslosigkeitsversicherung zuwachsen sollen. Dieser Punkt kann eben jetzt, unmittelbar vor den Berathungen des Bundesraths und des Reichstages, beziehungsweise des österreichischen Reichsraths, nicht nachdrücklich genug betont werden.

Die deutsche Vorlage hängt nun allerdings nicht so völlig losgelöst für sich in der Luft, wie die österreichische. Das deutsche Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 hat wenigstens die unentbehrliche Grundlage aller Versicherung dauernder Erwerbsunfähigkeit (der Unfalls-, Siechthums- und Altersversicherung) geschaffen, indem die Krankenversicherung, d. h. die Versorgung der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit, zuvor eingeführt worden ist. Hiemit wurde wenigstens die Frage der Versorgung der ersten (dreizehn) Wochen der Unfallsinvalidität, mit dieser die Unfallversicherung selbst für neun Zehntel aller Fälle, nämlich der Fälle einer bloß zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit, bei Seite geschafft. Logisch und praktisch ist die Krankenversicherung als Versorgung zeit-

weiliger Erwerbsunfähigkeit die Voraussetzung für die Versorgung der dauernden Erwerbsunfähigkeit. In den deutschen Knappschaftskassen wie in den österreichischen Bruderladen, in den großen englischen Arbeiterorden wie im Hülfskassenwesen der englischen Gewerkvereine, eben so bei allen vorauseilenden Versuchen der Organisation durch einzelne humane Fabrikanten und Gutsherrn, hat sich die sachliche Priorität der Krankenversicherung vor der Unfalls-, Gebrechlichkeits- und Altersversicherung geltend gemacht. Es ist mit größtem Dank anzuerkennen, daß die deutsche Reichsregierung nach dem Scheitern der ersten Unfallsvorlage vorurtheilsfrei den Bau der Vorstufe nachzuholen sich entschlossen, daß sie das Krankenkassengesetz inzwischen eingeführt hat; die nicht unerheblichen, aber durchaus nicht unverbesserlichen Mängel des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883 kommen neben dem Verdienste dieser sich selbst corrigirenden Initiative kaum in Betracht.

Ganz anders in den Reichsrathsländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hier ist ein Unfallversicherungsgesetz von auch sonst höchst zweifelhaftem Werthe eingebracht, während ein Krankenkassengesetz noch aussteht. Hienach entbehrt die österreichische Vorlage nicht bloß aller klaren Gedanken über den organischen Zusammenhang mit der die Unfallversicherung an Bedeutung weit überragenden erst später einführbaren Altersversicherung; sie kommt praktisch schon mit der Versorgung derjenigen Unfälle in das Gedränge, welche eine nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit erzeugen und daher kassentechnisch durch die Krankenversicherung zu erledigen sind. Allerdings hilft sich die österreichische Regierung durch einen kühnen Griff. Die Arbeitgeber sollen die Krankenversorgung der ersten vier Wochen der Unfallerwerbsunfähigkeit leisten, sie können dafür an die Armengemeinden und Alimentationspflichtigen den Regreß nehmen. So wird hier die Frage der Carenz der ersten Wochen, die bei der Berathung der ersten deutschen Unfallsvorlage bekanntlich eine negativ mitentscheidende Rolle gespielt hat, anscheinend einfach gelöst. In Wirklichkeit droht die österreichische Vorlage einen Rattenkönig der widerwärtigsten Prozesse zu erzeugen, welche dem Publikum schon den ersten unbedeutenden Anfang positiver Socialgesetzgebung gründlich versalzen werden. Sie bringt die große Menge vorübergehender Erwerbsunfähigkeiten von der fünften bis zur dreizehnten Woche in die Behandlung des weiteren Verbandes, für welchen sich dieselben gar nicht eignen, obwohl schon die Erfahrung der österreichischen Bruderladen selbst — in der steyerischen Eisenindustrie z. B. ist Unfallerwerbsunfähigkeit bis dreizehn Wochen für die Regel Gegenstand der Krankenfürsorge — diesen Punkt erfahrungsmäßig ins Reine gestellt hatte. Das allergefährlichste aber ist, daß die principielle Be-

lastung des Arbeitgebers mit den Kosten der ersten vier Wochen eine förmliche Prämie auf Simulation und auf leichte Selbstverstümmelung in solchen Zeiten setzt, wo Erwerbslosigkeit droht oder wo die Arbeiteragitation überflüssige Hände — die Marx'sche „industrielle Surplusarmee" — des Lohnkampfes wegen aus dem Arbeitsangebot herauszuwerfen ein Interesse hat. Mag man sonst über die österreichische Regierungsvorlage urtheilen wie man will, so wird sich nicht läugnen lassen, daß sie praktisch wie logisch ein „Hysteron Proteron" darstellt: sie stellt die Unfallversicherung in die Luft, indem sie den späteren Organisationsact vor dem erstnothwendigen vollziehen will. Es wäre sicherlich sehr zweckmäßig und im Interesse der socialpolitischen Action des österreichischen Ministeriums selbst gelegen, wenn man die Erledigung der Unfallversicherung bis nach der, dem Motivenbericht zufolge, anscheinend nahe bevorstehenden Einbringung eines Krankenkassengesetzes vertagen würde. Diese Taktik hätte schon die Erfahrung mit dem ersten deutschen Entwurf nahe legen können!

Es handelt sich jedoch keineswegs bloß darum, der Unfallversicherung den richtigen Unter- und Vorbau der Krankenkassen-Gesetzgebung zu sichern, sondern auch und noch weit mehr darum, sie so anzulegen, daß dieselbe später beim Fortschritt zur bereits beabsichtigten allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung auf einfache und gesunde Weise mit dieser zu einem Ganzen sich zusammenfüge, daß die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung nicht zerhackt und in Folge dessen unwirthschaftlich neben und außereinander stehen bleiben. Man kann ja wohl, da die Krankenversicherung keine Ansprüche und Leistungen von unabsehbarer Dauer begründet, sehr leicht Mängel in der organischen, in der wirthschaftlich und socialpolitisch zweckmäßigen Anfügung der Krankenversicherung an die Versorgung jeder Art dauernder Erwerbsunfähigkeit beseitigen und verbessern, aber nicht ebenso leicht die Unfallversicherung mit der sonstigen Invaliditäts- und mit der Altersversicherung in ein gesundes Verhältniß setzen, wenn die Unfallversicherung verfehlt ausfallen würde, weil sie ohne voraus klare Rücksicht auf die spätere, indessen schon beabsichtigte und praktisch ungleich belangreichere Altersversicherung construirt würde. Wird dagegen diese Rücksicht geübt, so ergeben sich umgekehrt sogar die Entscheidungen für die jetzt schwebenden Streitfragen der Organisation der Unfallversicherung selbst in sehr einfacher Weise, wie wir in den folgenden Ausführungen überzeugend nachweisen zu können hoffen.

Bei dieser Auffassung haben wir die Praxis und die Erfahrung, so weit von einer solchen auf diesem Gebiete schon die Rede sein kann,

auf unserer Seite. Dieß dürfen wir wohl sogleich mit wenigen Hinweisungen andeuten.

In dem so eben erschienenen Hefte der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (1884, Heft 2)", in welchem auch bezüglich der Hülfskassen der englischen Gewerkvereine und der österreichischen Knappschaften thatsächliche Mittheilungen von stringentem Interesse für die jetzigen Gesetzgebungsfragen enthalten sind, findet sich eine überaus lehrreiche Mittheilung des Hrn. Toussaint über einen nun schon durch 34 Jahre mit vollkommenem und steigendem Erfolge durchgeführten Fall vereinter Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung.

Diesen Vorgang aus der Praxis stellt die Hülfskasse der mechanischen Spinnerei und Weberei des Hrn. Steinheil zu Rothau im Elsaß dar. Hr. Steinheil, der Gründer dieser Hülfskassen, welche alle Zweige der Versicherung gegen dauernde und gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit in eine innige, ebenso einheitliche als wahrhaft fruchtbare Verbindung zu setzen verstanden hat, ist ein Praktiker, welchem wenn irgendjemand ein Wort in diesen Dingen gebührt. Nun warnt gerade er in einer Broschüre auf das eindringlichste davor, nicht disjecta membra zu schaffen, das einheitliche Band zwischen Kranken-, Unfalls- und Altersversicherung nicht zu vernachlässigen. In einer Broschüre spricht er die von der fraglichen Abhandlung der Tübinger Zeitschrift citirten Worte aus: „Will die Reichsregierung neben derjenigen Organisation, durch welche die Unfallversicherung und die Krankenversicherung realisirt wird, später noch andere Anstalten gründen, welche die Invalidenversicherung durchführen? Das wäre eine kolossale Komplication! Soll dagegen jene Organisation später auch die Invalidenversicherung tragen, dann ist es absolut nothwendig, daß von vornherein die Gesetzgebung auch die Invalidenpension (Alterspension) ins Auge fasse. Wird nicht gleich von Anfang diese wichtigste Leistung und schwerste Last der gegenseitigen Versicherung berücksichtigt, so werden die Schwierigkeiten unüberwindlich sein, wenn später diese Aufgabe gelöst werden soll. Will man uns zwingen, unsere nun seit 34 Jahren bestehende und prosperirende „société de secours mutuels" in zwei verschiedene Abtheilungen abzutheilen oder wird man uns so fortbestehen lassen?" Diese Frage eines socialpolitischen Praktikers von bester Bewährung darf man wohl beherzigen. Ihre richtige Lösung wird jene verdienten Pionniere socialpolitischer Organisation beruhigen, welche freiwillig über das jetzt allgemein Erstrebte schon längst und weit hinausgegangen sind; das wenigere Gute, was jetzt gesetzlich verallgemeinert werden will, wird dann nicht zum Feinde des Besseren werden, was

Einzelne — im Elsaß unter dem Antriebe der französischen Hülfskassengesetzgebung — in gelungenster Weise schon verwirklicht haben. Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit, daß die Rothauer Hülfskasse des Hrn. Steinheil die Mitgliedschaft auf den Zwang des Arbeitsvertrages begründet, also „Fabrikkasse" ist; daß die Firma sehr reiche Beiträge geleistet hat und fortgesetzt leistet; daß die Gewährungen an Alters- und sonstiger Invaliditätshülfe mittelst der wachsenden Zinsen aus ersparten Kapitalien und mittelst allmählig gesteigerter Beiträge fortgesetzt haben erhöht werden können; daß die Kasse ohne jegliche privatversicherungstechnische Wirthschaft mit Deckungskapitalien dennoch einen blühenden Stand erreicht hat; daß sie solchen behauptet hat, obwohl ihr der den Zwangskassen eventuell zustehende Rückhalt an einem Landes- und Reichsverband fehlt; daß die Arbeiter an der Verwaltung durchgehends betheiligt sind; daß die Unfallversicherung gar nicht besonders organisirt ist, sondern als untergeordneter Theil in der allgemeinen Invaliditätsversicherung mit enthalten ist; endlich, daß das Deckung gebende Reservevermögen wesentlich local — namentlich auch für Zwecke der Beschaffung von Boden und Häusern — ausgeliehen und verwaltet wird. In den 34 Jahren des Bestandes der Rothauer Kasse haben im Mittel jährlich betragen die Einnahmen: für Kranken- und Invalidenversicherung 8602 Frcs., wovon 2244 von der Firma und 1337 aus dem zinstragenden Kassenvermögen; die Ausgaben für dieselben Zwecke: 7553 Frcs., wovon 2956 auf Invalidenpensionen, 2148 Frcs. für Krankengeld, 1909 Frcs. für Arzt und Apotheker, neben 156 Frcs. für Mädchenaussteuer und 183 Frcs. für Begräbnißgelder. Die abgesonderte Wittwenkasse nahm jährlich im Mittel 1509 Frcs. ein, wovon 630 Frcs. Beitrag der Firma, und gab 1509 Frcs. aus. Nach Procenten vertheilten sich die Ausgaben in den 34 Jahren wie folgt: 29,2 Proc. für Krankengeld, 40,2 Proc. für Invalidengeld, 25,9 Proc. für Arzt und Apotheker, 2,2 Proc. für Mädchenaussteuer, 2,5 Proc. für Begräbnisse. Das Kranken- und das Invalidengeld stieg allmählich von 40 auf 50, dann auf 60, neuestens auf 80 Centimes. Das verwaltende Comité besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich den 3 Chefs des Hauses, weiter aus 3 von den Spinnern, 3 von den Webern, 2 von den Färbern gewählten Mitgliedern. Die ganze Erfahrung der Rothauer Hülfskasse thut dar, daß der glückliche Erfolg einer vollständigen Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit, ein Erfolg, welcher trotz der Concurrenz nicht versichernder Etablissements erzielt worden ist, lediglich dem intimen Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei organischer Verschmelzung aller einander tragender Zweige des

Hülfskassendienstes zu verdanken ist. Diese Erfahrung sollte die Organisation des gesetzlichen Kassenwesens keinesfalls in den Wind schlagen!

Wir führen weiter an, daß auch bei gesetzlichen Bergwerks- und Hüttenkassen, trotz der hohen Unfallsrisiken fraglicher Erwerbszweige, z. B. bei den steierischen Bruderladen, die Versorgung der dauernden Unfallsinvalidität in der allgemeinen Invaliden- und jene der vorübergehenden Unfallsinvalidität in der Kranken-Versicherung aufgeht. Die Unfallversicherung spielt, wie des weiteren gezeigt werden wird, auch im englischen Hülfskassenwesen eine sehr untergeordnete Rolle und hat sich hier sowohl bei den friendly societies als bei den Gewerkvereinen weitaus nicht zuerst in den Gesichtskreis des praktischen Bedürfnisses gedrängt. Allerdings hat England erst seit 1880 ein Haftpflichtgesetz.

Die Erfahrung, soweit eine solche im gesetzlichen und im freien Kassenwesen des Inlandes und des Auslandes überhaupt vorliegt, spricht somit für die hier vertretene Auffassung: die Ausgestaltung der Unfallversicherung hat auf jene ferneren und viel wichtigeren Ziele der Invaliditätsversorgung, zu welchen der Fortschritt stattfinden soll und welche großartig in einzelnen Gewerben und in einigen Ländern schon erreicht sind, voraus Rücksicht zu nehmen. Wir gehen nur nicht so weit, die angeführten Erfahrungsthatsachen für die Verneinung auch der zeitlichen Priorität der Unfallversicherung zu verwerthen. Wir verlangen nicht, daß man in Deutschland mit der Unfallversicherung bis nach oder wenigstens bis zur Einführung der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung zuwarte. Die schrittweise Einführung hat bei allgemeiner zwangsweiser Versicherung anders vorzugehen als beim freien Hülfscassenwesen. Bei den englischen Gewerkvereinen ist sogar die Erwerbslosigkeitsversicherung, an welche die Zwangsversicherung jetzt kaum denken mag, zuerst zur Entwicklung gebracht und erhält sie sich allda noch heute im Vordergrunde. Die gesetzliche Unfallversicherung läßt sich der Zeit nach ohne Gefahr vor der Alters- und Erwerbslosen-Versorgung einführen, die aus ihr entspringende Belastung ist verhältnißmäßig untergeordnet, sie ist nur für einen Theil der Betriebs- und Geschäftsarten Bedürfniß und daher in ihrer finanziellen Tragweite unbedenklicher; andererseits ist das Elend aus der durch Betriebsunfälle verursachten Erwerbsunfähigkeit social besonders augenfällig und anstößig; die zwangsweise Unfallversicherung ist legislativ besser vorbereitet und durchgearbeitet, in Deutschland ist sie wegen der Mißstände, welche das einmal bestehende Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 mit sich geführt hat, ein anerkanntes Bedürfniß; auch die Vorstufe der Krankenversicherung ist dafür geschaffen. Es fällt uns daher nicht ein, im Deutschen Reiche die weitere Vertagung der Unfall-

versicherung bis nach oder bis zu der Einführung der Altersversicherung zu verlangen. Nur desto mehr wird aber an der Forderung festgehalten werden dürfen, daß bei der Organisation der Unfallversicherung der sachlichen Priorität der Altersversicherung kein Eintrag geschehe, daß dabei kein Schritt gethan werde, welcher für die Einführung der bedeutsameren Altersversicherung wirthschaftlich oder socialpolitisch nachtheilig wäre, kein Schritt, welcher der naturgemäßen Verschmelzung und Verknüpfung sämmtlicher Zweige des Hülfskassendienstes den Weg verlegen würde.

Was sind nun jene Zweige der Arbeiterversicherung und des Hülfskassendienstes, vor welchen der Unfallversicherung die sachliche Priorität nicht gebührt, auf welche vielmehr schon bei der Einrichtung der Unfallversicherung, sofern man letztere der Zeit nach vorangehen läßt, voraus eine maßgebende Rücksicht zu nehmen ist? Diese Frage kann man sowohl aus der Natur der Sache, als aus der Erfahrung des Hülfskassenwesens heraus entscheiden. Auf beiden Wegen ergibt sich dieselbe Antwort.

Nach der Natur der Sache hat die Arbeiterversicherung des Hülfskassenwesens die Aufgabe, durch gegenseitige Hülfe für die Versicherten und ihre Angehörigen die wirthschaftliche Nothdurft sowohl im Falle der Erwerbsunfähigkeit als im Falle der Erwerblosigkeit sicherzustellen. Der voll entwickelte Hülfskassendienst umfaßt also theils die Hülfe für die Erwerbsunfähigen, theils die Hülfe für die Erwerblosen.

Die Versorgung der Erwerbsunfähigen gliedert sich nach der einen Seite in die Versorgung der zeitweiligen (gewöhnlich bis dreizehnwöchigen) Erwerbsunfähigkeit oder die Krankenversicherung, nach der anderen Seite in die Versorgung der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der weiteren Unterscheidung der Unfalls-, der Alters- und der sonstigen (außer durch Unfall und Alter veranlaßten) Dauernunfähigkeit.

Die Unterstützung besteht in beiden Fällen theils in der Reichung ärztlicher und arzneilicher Hülfe, welche auch für die Dauerinvaliden am besten auf die Krankenkassen gegen Vergütung angewiesen wird, theils in der Reichung von Unterhaltsmitteln an Geld und (oder) an Naturalgenüssen und Naturalbezügen (Krankengeld, beziehungsweise Invalidengeld).

Die Versorgung gegen die wirthschaftliche Noth, welche für Erwerbsfähige aus Erwerblosigkeit entspringt, gliedert sich in die Unterstützung vereinzelter Erwerblosigkeit und in die Unterstützung allgemeiner Erwerblosigkeit bei allgemeinen Erwerbsnothständen (Krisen). Freie Kassen haben diese zwei Fälle des Dienstes der Erwerblosenhülfe nicht nothwendig zu scheiden. Bei Zwangskassen würde die Scheidung

in gewöhnliche oder laufende Erwerbloſenhülfe und in Kriſenhülfe nicht zu umgehen ſein, wenn die Erwerbloſigkeitsverſicherung gerecht und erfolgreich zugleich ſtattfinden, wenn die außerordentliche Anſammlung vor und die Beitragseinhebung in Kriſen geordnet vor ſich gehen ſoll.

Es iſt hier nicht der Ort und jetzt nicht die Zeit, in eine genauere Unterſuchung über das genaue Wie allgemeiner geſetzlicher Erwerbloſigkeitsverſicherung einzutreten, obwohl wir über dasſelbe eine genaue Vorſtellung zu beſitzen glauben und uns vorbehalten, hierauf zurückzukommen. Genug, daß gerade die Erwerbloſigkeitshülfe, die gewöhnliche und die außerordentliche, vom Arbeiterſtande als das erſte und höchſte Bedürfniß angeſehen wird, daß dieſelbe von den engliſchen Gewerkvereinen in großartiger Weiſe bereits organiſirt iſt und daß die jetzige im Grund communiſtiſche Armenpflege nur beim Gelingen der Erwerbloſenverſicherung hoffen kann, ihrer ſchwierigſten Aufgaben enthoben zu werden. Auf Rechnung der Erwerbloſenverſorgung kann auch die Krankenverſorgung der Erwerbloſen erfolgen und den Krankenkaſſen gegen Koſtenvergütung übertragen werden.

Die Arbeiterverſicherung des Hülfskaſſenweſens hat zur Hauptaufgabe, die vorhandene Erwerbsunfähigkeit und Erwerbsloſigkeit zu verſorgen. Sie umfaßt weder in erſter Linie noch in vollem Maße auch die Verhütung und Unterdrückung der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerbloſigkeit. Doch darf ſie, ſoweit ihr Hauptdienſt dieß verlangt und geſtattet, auch dieſe Aufgaben in ſich aufnehmen, ſie darf und kann der Stützpunkt einer großartigen und das ganze Reich durchziehenden Einrichtung für Unfalls- und Krankheitsverhütung, für Friedens- und für Schiedsgerichte, für Arbeitsnachweiſung, für Herbergs- und Reiſeunterſtützung, für Beilegung von Lohnkämpfen, für Verhütung von Strikes, für Abſcheidung der ordentlichen Gewerbereiſenden vom Vagabundenthum, für Sammlung freiwilliger Spar- und Verſicherungseinlagen werden, wie Verfaſſer dieſes nachgewieſen hat [1]). Die geſetzlichen Hülfskaſſen können ganz beſonders auch den Strikes, für welche neueſtens ſelbſt die Kaſſen der engliſchen Gewerkvereine verhältnißmäßig nur ſehr wenig mehr aufwenden, mit Erfolg vorbeugen, wenn es gleich unzuläſſig iſt, die Arbeitgeber mit Beiträgen für die Sammlung von Kampfgeldern zu belaſten; durch die allgemeine Hülfskaſſenorganiſation erhalten alle nationalen Berufsſchichten einen feſten Zuſammenhang und zugleich die Organe und Träger der Friedensſtiftung und Friedenserhaltung, wofern über Höhe der Löhne, Arbeitsdauer und Gewerkſchafts-

1) „Der corporative Hülfskaſſenzwang". 2. Ausgabe mit Entwurf eines vollſtändigen Hülfskaſſen-Reichsgeſetzes. Tübingen, Laupp'ſche Buchhdlg. 1884.

gebräuche Streit ausgebrochen ist oder auszubrechen droht. Auch diese die gewaltigsten Interessen des socialen Friedens und der Sicherheitspolizei umfassenden zweitlinigen Ziele des Hülfskassenwesens darf man auf keinem Punkte und bei keinem Schritte der Einführung des letzteren außer Acht lassen.

In allen Zweigen seines Waltens, bei der Erwerbslosenversorgung ebenso wie bei der Versorgung der Kranken und der Invaliden, gliedert sich der Hülfskassendienst schon nach der Natur der Sache weiter in zwei Theile, welche allerdings in stetem Zusammenhang zu verbleiben haben. Die Hülfe ist zu reichen theils in obligaten, ordentlichen Mindestgewährungen, auf welche jedes Mitglied im Unglücksfall Anspruch hat, theils in facultativen, außerordentlichen Genüssen, deren Gewährung vom freien Ermessen der Kassenorgane abhängt und außerordentliche individuelle Bedürftigkeit des Unterstützten voraussetzt. Dem ordentlichen Kassendienst fügt sich so ein außerordentliches Unterstützungswesen an, welches um so unentbehrlicher ist, je knapper — Knappheit ist für die Anfänge, besonders des Zwangskassenwesens, von der Vorsicht geboten! — die obligaten Leistungen der Mindestversorgung bemessen sind. Die Unterstützungskasse hat bei besonderer individueller Hülfsbedürftigkeit der Genossen in die Lücke zu treten. Nur durch sie wird es möglich, außerordentlichem Unglück gerecht zu werden, Krankenhülfe auch über die ordentliche Frist hinaus zu leisten, schon einer früheren Invalidität bei geringem Dienstalter und Pensionssatz Zulagen zu geben, Erwerbslose über die Zeit des obligaten Anspruches hinaus zu unterstützen, die erwerbsunfähigen Genossen in Anstalten zu geben, besonders bedrängte Wittwen und Waisen außerordentlich zu berücksichtigen, an nothleidende dritte Hülfskassen Gaben zu verabreichen. Die facultative Unterstützung ist eine wesentliche Ergänzung des obligaten Hülfskassendienstes. Bei freien Kassen können der obligate und der facultative Dienst verschmolzen werden; bei gesetzlichen Zwangskassen werden beide besser auseinander gehalten, obwohl auch hier beide einfach und beweglich in einander greifen müssen.

Die Sicherstellung gegen wirthschaftliche Noth setzt jedoch nicht bloß außerordentliche Zuschüsse der Genossenschaft, sondern auch ergänzende Selbsthülfe der Versicherten, Privatersparung und Privatversicherung, voraus. Die letztere ist und bleibt zwar Sache des freien Willens jedes Versicherten. Dennoch hat auch die Genossenschaft ein Interesse, dem freien Spar- und Sicherstellungstrieb Vorschub zu leisten; denn je mehr frei zurückgelegt wird, desto weniger bedarf es außerordentlicher Unterstützungen seitens der Genossenschaft. Es ist daher Sache der letzteren, dem freiwilligen Sparen und Versichern unmittelbar und

mittelbar entgegenzukommen. Die Hülfskasse wird nicht verhindert werden dürfen, Spareinlagen und Versicherungsprämien unmittelbar miteinzuheben und an bestehende oder besonders zu gründende Spar- und Versicherungsanstalten abzuführen, beziehungsweise aus diesen zurückzuziehen. Sie wird befugt werden dürfen, einen Theil der gesetzlichen Beiträge des Versicherten dem letzteren als eine Ersparniß gut zu schreiben, welche nur im Verhältniß der wirklichen Kassenbezüge des Versicherten sich aufzehrt, aber bei Nichtinanspruchnahme oder geringer Inanspruchnahme dem Versicherten und seinen Rechtsnachfolgern verbleibt; bei dieser Verquickung von Ersparung und Zwangsversicherung steht die Ersparung im Verhältniß zur Selbstfürsorge des Versicherten und zur freiwilligen Carenz desselben; je mehr er der Genossenschaft erspart, spart er zugleich für sich selbst. Die Combination, welche mittelbar eine Sparkasse verwirklicht, liegt im Interesse der Genossenschaft.

Der Natur der Sache nach gliedert sich sohin der vollständige Hülfskassendienst in die Kranken- und die Invaliden-Versorgung der Erwerbsunfähigen, in die laufende Versorgung und die Nothstands-Unterstützung der Erwerblosen; beiderlei Leistungen sind theils obligate Mindestgewährungen, theils wohlthätige (facultative) Zuschüsse. Zu der Unterstützung der Kranken, Invaliden und Erwerblosen können allgemeine Maßregeln der friedens- und schiedsrichterlichen Thätigkeit, Functionen der Krankheits-, Unfalls- und Erwerbsstreit-Verhütung, der Erwerbsnachweisung und der Reiseunterstützung, der Sammlung von freiwilligen Spar- und Versicherungseinlagen im Dienste der Selbsthülfe der Genossen, hinzukommen.

Ausgeführt wird dieser Dienst wieder der Natur der Sache nach thunlichst durch berufliche, weiterhin durch ortschaftliche Zusammenfassung der Genossen erst desselben Berufes und dann desselben Erwerbsortes, in ineinandergreifenden Orts-, Landes- und National-(Reichs-)Verbänden.

Die engeren Verbände dienen vor allem der Krankenhülfe, der freien Unterstützung, der Einhebung aller Beiträge und der Anweisung der Kassenleistungen, der genossenschaftlichen Kontrole gegen Mißbrauch jeder Art, wogegen die weiteren Verbände hauptsächlich mit der Invalidenlast, mit der Centralisation des ausführenden Dienstes, mit Subsidiärbelastungen zu Gunsten nothleidender engerer Verbände, mit Aufsichts- und Schiedsgerichts-Befugnissen zu belegen und zu betrauen sind.

Diese Gliederung des Dienstes und der Organisation verlangt die Natur der Sache. Dieselbe Gliederung ist aber auch durch das praktische Bedürfniß in der erfahrungsmäßigen Entwicklung der freien und

der schon bestehenden gesetzlichen Hülfskassen zur Geltung gebracht worden. Dem Bild eines vollständigen Zwangshülfskassendienstes, welches im Vorstehenden durch logische Entwicklung aus dem Wesen und der Aufgabe der Hülfskassen gewonnen ist, entspricht auch die Wirklichkeit und die Erfahrung. Am vollkommensten ist die erfahrungsmäßige Entwicklung der ausgebildetsten Hülfskassen die es gibt, nämlich der Hülfskassen der englischen Gewerkvereine (trade unions). Es ist eben im jetzigen Augenblick höchst lehrreich für die deutsche Gesetzgebung, den neuesten Stand des Hülfskassenwesens der englischen Gewerkvereine kennen zu lernen. Wir kennen denselben durch die berufenste Feder, durch die Darstellung Howells in der „Contemporary Review" — eine Darstellung, deren Richtigkeit vom Hauptredner auf der Wanderversammlung der englischen Gewerkvereine ausdrücklich und, wie es scheint, ohne Widerspruch von anderer Seite hervorgehoben worden ist.

In Deutschland ist die Ansicht noch immer verbreitet, die Kassen der englischen Gewerkvereine seien ganz vorwiegend Strike-Kassen — Kassen zur Unterstützung derjenigen, welche beim Kampf um den Lohn, um die Arbeitszeit, um die Bräuche und Interessen der Gewerkschaft (trade) erwerblos werden. Nichts ist nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge so irrig, wie diese Annahme, und auf dem letzten Wandercongreß der Gewerkvereine ist selbige auch sehr eingehend abgewiesen worden.

Im letzten Septemberheft der „Contemporary Review" gibt George Howell für die Periode 1876 bis 1881, welche besonders kritisch und erwerblos war, eine vollständige Darstellung des Hülfskassendienstes von sieben typischen Gewerkvereinen, welche freiwillig, aber streng berufsgenossenschaftlich organisirt sind. Diese Hülfskassen haben in den fünf Jahren 1876 bis 1880 an Strike-Unterstützungen (suspension benefits, contingent benefits, grants for our own and other trades u. dgl.) nur 158,061 Pfd. St. verausgabt, dagegen für den übrigen Hülfskassendienst in derselben Periode 1 200 000 Pfd. St. Der eigentliche Hülfskassendienst steht also weitaus im Vordergrunde selbst bei den Gewerkvereinen. Neuestens hat der Strike in guten Jahren sogar kaum 1 Procent der Einnahmen bei einzelnen Gewerkvereinen verschlungen. Auf der letztjährigen Wanderversammlung berühmte man sich dieses entschiedenen Rückganges auf den eigentlichen Hülfskassendienst. Auch die Gewerkvereine sind jetzt unmittelbar überwiegende Hülfs-, nicht Strike-Kassen. Mittelbar freilich ist der Kassenzusammenhang auch ein Schutz gegen Lohndruck und Lohnstreit. Mittelbar würden aber umgekehrt auch gesetzliche Hülfskassengenossenschaften den früheren Hauptzweck englischer Gewerkvereinskassen, die Beeinflussung

des Lohnkampfes, erreichen; denn die Zwangskassen werden dem Arbeiterstand ein für die Lohnregulirung, sowie für die Verhütung und schiedsrichterliche Schlichtung von Lohnstreit äußerst wirksames nationales Gefüge von allgemeinster Ausdehnung verschaffen; sie besteuern den Arbeitgeber für Hülfskassenzwecke, was freien Kassen nicht möglich; sie ergreifen alle Berufsgenossen; sie wirken, da der Versicherungsbeitrag allgemein für jeden Berufsarbeiter aufzubringen sein wird, weit gewisser auf einen Stand des Lohnes, welcher die Beitragsleistung erschwinglich macht, hin. Daher sind solche Zwangskassen als Hülfskassen von den Hülfskassen der englischen Gewerkvereine innerlich durch keine so tiefe Kluft geschieden, als man in Deutschland anzunehmen sich gewöhnt hat und in keiner Richtung wären sie weniger leistungsfähig als die englischen Gewerkvereinskassen, wofern man ihnen berufsgenossenschaftlichen Geist und lebendige Selbstverwaltung innerhalb guter Aufsicht einzuhauchen und zu erhalten verstehen wird.

Dieß vorausbemerkt, ist es eben jetzt für die deutsche Gesetzgebung überaus interessant zu sehen, wie die englischen Gewerkvereine den eigentlichen Hülfskassendienst entwickelt haben und wie sie ihn behandeln.

Der ordentliche Wochenbeitrag des Mitgliedes ist für die Regel 1 Shilling; außerordentliche Beiträge von 1 bis 1¾ Schillinge werden in Krisen und anderen Nothfällen für eine beschränkte Anzahl von Wochen eingehoben. Die Ueberschüsse guter Jahre werden auf kritische Jahre übertragen. Die Arbeitgeber zahlen keine Beiträge.

Diese beschränkten Einnahmen dienen nun wirklich zwei verschiedenen Arten von Leistungen, obligaten und facultativen. Jene heißen „according to rule“; es sind die ordentlichen regelmäßigen Kassengewährungen, worauf im Bedarfsfalle jedes Mitglied Anspruch hat. Diese sind „benevolent grants“, wohlthätige Verwilligungen, facultative Erweisungen, „Unterstützungen“ (s. o.).

Die freien Unterstützungen machen jedoch nur einen geringen Theil der gesammten Leistungen der Kassen aus, im Jahr 1881 z. B. nur 4005 Pf. St. gegen 216,000 Pf. St. im Ganzen, 1876 bis 1880 36,000 Pf. St. gegen 1,357,000 Pf. St. im Ganzen. Zwangskassen, welche bei ihrer Allgemeinheit und Zwangsverbindlichkeit genöthigt sind, Höhe und Dauer der obligaten Reichungen eher niedriger zu halten, werden den ergänzenden fakultativen Unterstützungen einer- und der Beförderung privaten Sparens und Versicherns andrerseits eine erhöhte Bedeutung beizulegen haben; sie werden namentlich Aufbesserungen der Mindestgewährungen so durchzuführen haben.

Die obligaten Kassenleistungen der Gewerkvereine Englands zerfallen wirklich in die oben aus logischer Zergliederung sich ergebenden

zwei Hauptzweige: nämlich erstens in die Unterstützung der Erwerbsunfähigen, und zwar sowohl der Kranken (sick pay), als der Invaliden (dauernd Erwerbsunfähigen), nebst Leistung von Begräbnißgeld (funeral allowances); zweitens in die Unterstützung der Erwerbslosen (out of work). Die Unfallversicherung scheint bis jetzt in der umfassenden Kranken- und Invalidenversicherung aufzugehen, ausgenommen die Fälle, in welchen der Verunglückte seinen bisherigen Erwerb nicht fortsetzen kann; in solchen Fällen werden einmalige Abfertigungen (accident bonuses) von 100 Pf. St. für die Regel, auch 150 Pf. St., gewährt.

Als Hauptsache tritt in kritischer Zeit die Erwerbslosenhülfe hervor. Sie ist stets bedeutend; bei allgemeinen Erwerbsstockungen überwiegt sie weitaus die Leistungen aller übrigen Zweige des Hülfskassendienstes. In den Jahren 1876 bis 1880 verschlang die Erwerbslosenunterstützung (donation benefit, out of work) 807,459 Pf. St. gegen 586,007 Pf. St., welche für Kranken-, Begräbniß-, Alters- und Unfallshülfe verausgabt wurden. In nicht kritischen Jahren tritt allerdings die Krankenhülfe gleichgewichtig oder stärker hervor; im Jahre 1882 z. B. mit 68,345 Pf. St. gegen 62,566 Pf. St. für Erwerbslosen-, 38,195 Pf. St. für Alters-, 6168 Pf. St. für Unfalls- und 5675 Pf. St. für Strikeversicherung.

Die Tragfähigkeit der Kassen erweist sich darin, daß die größten Schwankungen im Jahresbedarfe überwunden worden sind, indem im Jahre 1878 161,461, im Jahre 1879 291,583 Pf. St. für die 8 bis 10 Shilling wöchentlichen Erwerbslosengeldes verausgabt werden konnten. Die Hauptreichung an Erwerbslose ist nicht mehr die Reiseunterstützung zur Fortschaffung Erwerbloser; denn bei allgemeinen Erwerbsnothständen erhält jeder Bezirk so viel „Hände" zugeschoben, als er wegbringt, für den Stand im ganzen ist da das Reisegeld hinausgeworfen. Die Erwerbslosenhülfe ist überwiegend Hausunterstützung (home donation) geworden.

Die Gesammtsumme von 807,000 Pf. St., aufgebracht von 120,974 Arbeitern in fünf kritischen Jahren lediglich für Erwerbslosenhülfe, ist geradezu großartig zu nennen. Wir heben diese Thatsache der gewerkvereinlichen Erwerbslosenversorgung deßhalb mit besonderem Nachdruck hervor, weil sie beweist, daß der Gedanke an den einstigen Fortgang auch der Zwangskassen zur Hauptwohlthat des Hülfskassendienstes, zur Erwerbslosen- und Krisenunterstützung, keine Utopie ist, sondern die Erfahrungsprobe einer großartigen Durchführung bereits für sich hat. Es wird sich nur darum handeln, die Organisation der gesetzlichen Hülfskassen so anzulegen, daß derselbe Geist, der so großartige freie Lei-

stungen ermöglicht hat, sich auch unter Kassenzwang voll entfalten kann. Das wird daran liegen, daß die finanziellen Voraussetzungen dieser Leistungsfähigkeit — die Uebertragung (virement) zwischen den verschiedenen Zweigen des Hülfskassendienstes, die Ansammlung von Ueberschüssen in guten Jahren, in Krisen die Ausschreibung außerordentlicher Kassenbeiträge von beschränkter Dauer und Höhe auf die Mitglieder und etwaige Sparguthaben — ebenfalls begünstigt, beziehungsweise zur Entwicklung gebracht werden. Gesetzliche Kassen werden für die Leistung der Erwerbslosenhülfe sogar viel für sich voraus haben. Davon abzusehen, daß sie creditfähiger sind, können sie den Arbeitgeber zu Beiträgen heranziehen, welche den rationellen Ersatz der Armensteuern bilden. Die Versicherten selbst können die Beiträge eher leisten, wenn alle Berufsgenossen des Landes beitrittspflichtig sind und daher der Lohn eher um den Betrag der Beiträge sich höher stellt. Selbst öffentliche Hülfe in äußersten Nothfällen ist möglich. Auch in den Zwangskassen kann einem Mißbrauch der Erwerbslosenhülfe sehr wirksam vorgebeugt werden; man braucht nur die Beiträge der Versicherten (Arbeiter) zum Theil als Sparguthaben gut zu schreiben, welches eventuell die Kassenbezüge des Inhabers mit zu bestreiten hat; von dem Guthaben bliebe jedem Mitgliede, welches keine Erwerbslosenhülfe in Anspruch nimmt, der ganze Betrag, jenem, welches wenig Erwerbslosenhülfe sucht, ein entsprechender Theil übrig; mit der Erschöpfung des Guthabens durch lange und häufige Bezüge des Inhabers aber würde jeder Anspruch auf Erwerbslosenhülfe aufhören. Es ist klar, daß bei einer solchen Einrichtung, welche die freien Kassen der Gewerkvereine allerdings nicht haben und nicht benöthigen, auch eine Zwangskasse an die Erwerbslosenhülfe herantreten könnte, ohne einen Mißbrauch durch die Versicherten befürchten zu müssen; denn die letzteren zehrten, indem sie an der Genossenschaft zehren, zugleich an ihrem eigenen Sparguthaben und bereiten sich endlich den Verlust alles weiteren Unterstützungsanspruches. Diese nach Hasbach[1]) zuerst an einer großen friendly society mit großem Erfolg versuchte, dem englischen Pastor Best zu verdankende Combination von Sparbank und Versicherung ließe sich wahrscheinlich für die Erwerbslosenhülfe gesetzlicher Kassen sehr wirksam verwerthen. Wir wollen jedoch hier nur feststellen, daß Erwerbslosigkeits- und Krisenversicherung keine bloße Idee mehr ist, sondern in großartigem Maßstabe bereits Verwirklichung gefunden hat.

Im Uebrigen zeigt bei den englischen Gewerkvereinen auch der andere Hauptzweig des Hülfskassendienstes, die Versorgung der Kranken

1) Wilhelm Hasbach, „Das englische Arbeiterversicherungswesen", 1883.

und der Invaliden, einen hohen Grad der Entwicklung und die früher durch Deduction nachgewiesene Art der Verästelung. Die Unterstützung im Fall der Erwerbsunfähigkeit beträgt bei den verschiedenen Gewerkvereinen 9 bis 12, durchschnittlich 10 Shilling per Woche an Krankenunterstützung; das Wochengeld an Altersinvalide findet sich mit 2½ bis 11, durchschnittlich 7½ Shilling, fixirt; das Leichengeld beträgt 7 bis 12 Pf. St. für Männer, meist 5 Pf. St. für Frauen; die freien Unterstützungen an Einzelne (benevolent grants) dürfen 6 Pf. St. nicht übersteigen. Die vergleichsweise materielle Bedeutung dieser verschiedenartigen Unterstützungen der Erwerbsunfähigen geht aus folgenden Ziffern hervor. Es wurden verausgabt für

	1881	1876—1880
Krankenversicherung (sickpay inclusive vorübergehende Unfälle)	66,626 Pf. St.	313,566 Pf. St.
Altersversicherung (superannuation)	34,227 „ „	118,196 „ „
Leichenversicherung (funeral allowances)	18,622 „ „	89,810 „ „
Unfallsversicherung (accident bonuses)	6,209 „ „	28,305 „ „
Freie Unterstützung (benevolent grants)	4,005 „ „	36,196 „ „
Dagegen Erwerbslosenunterstützung	90,405 „ „	807,059 „ „
Strikeversicherung (1882)	5,675 „ „	158,061 „ „

Diese Zahlen und Zahlengliederungen aus der Erfahrung beweisen genügend die Richtigkeit unserer Voraussetzung. Sie zeigen auch, daß es kein „Sprung ins absolut Dunkle" ist, wenn die Reichsregierung neben der Krankenversicherung, der Unfallsversicherung und den an sich untergeordneten Hülfskassendiensten für Begräbniß-, Wittwen- und Waisenunterstützung zugleich die allgemeine Invaliditäts-, namentlich die Altersversicherung in Aussicht nimmt. Die englischen Gewerkvereine haben in freier Verbindung bloß der Arbeiter diesen ganzen Dienst in nationalen Berufsverbänden (7 Hauptvereinen aus 1542 Elementarverbänden) bereits entwickelt und die Erwerbslosenhülfe noch dazu! Dieselbe Aufgabe haben unter Mitbetheiligung der Arbeitgeber die gesetzlichen Knappschaftskassen und Bruderladen, haben ferner einzelne Fabriken, wie die schon angeführte zu Rothau, zu bewältigen gewußt, ohne daß ihnen dabei die Allgemeinverbindlichkeit der Versicherung gegen jede Art von Erwerbsunfähigkeit so zu statten kam, wie solche bei Kassenzwang den nationalen Berufsverbänden zu statten kommen müßte. Der Umstand, daß die Alterspensionskassen den mindest gut organisirten Theil des Hülfskassenwesens der englischen Gewerkvereine darstellen, darf unseren weiteren Ausführungen zufolge weder an der Möglichkeit der Altersversicherung überhaupt, noch an der Zulässigkeit

bloßer Deckung der Altersrenten durch Umlagen und aus Reservefonds irre machen.

Neben den Hülfskassen der Gewerkvereine stehen in England die zahllosen friendly societies, welche sich gar nicht oder doch nur mehr weniger als berufseinheitliche Verbände darstellen. Mit vielen Gebrechen behaftet, von Parasiten der verschiedensten Art im Namen der Freiheit durch ein ganzes Jahrhundert hindurch oft und stark ausgebeutet, haben sie dennoch sehr Gutes, zum Theil Vorzügliches und Großartiges geleistet. Was sie leisten, ja mehr und mehrerlei, könnte auch durch Zwangskassen außerberuflicher Art, nämlich durch ein System von Ortshülfskassen geleistet werden, welche auch die Gesindeleute, Taglöhner, Hausindustriearbeiter, Saisonarbeiter u. s. w. durch gesetzlichen und statutarischen Zwang an sich ziehen würden. Dieses subsidiäre Hülfskassensystem außerberuflicher Art gehört jedoch nicht hieher. In meiner schon angeführten Schrift findet sich der Versuch des Organisationsbildes auch eines solchen, die Armenkassen weiter entlastenden Hülfskassendienstes.

Schon nach den beschränkten Erfahrungen, welche bis jetzt auf dem Gebiete des Hülfskassenwesens gegeben und im Vorstehenden vorgeführt worden sind, erhellt auf das Klarste, daß die Unfallversicherung sachlich den Schwerpunkt des Hülfskassendienstes nicht bildet. Nicht bloß von der Krankenversicherung wird dieselbe an Bedeutung weit überragt, sondern auch von der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung, von der Erwerbslosigkeits- und Krisenversicherung, sowie von den berufsgenossenschaftlichen Veranstaltungen für Verhütung und Unterdrückung der Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit, wahrscheinlich sogar auch von der freien Unterstützung. Die Unfallversicherung ist bis jetzt außerhalb Deutschlands und vor dem Haftpflichtgesetz nicht als abgesonderter Hülfskassenzweig ausgebildet gewesen. Sie geht und ging für die Masse der vorübergehenden Betriebsunfälle in der Krankenversicherung, für die übrigen in einer allgemeinen Invalidenversicherung auf, höchstens daß Abfindungen für solche Unfallsinvaliden gegeben werden, welche den bisherigen Erwerbszweig verlassen müssen oder ganz erwerbsunfähig werden.

Wenn wir gleichwohl schon im Eingang d. Abh. nicht in der Lage waren, aus dieser Thatsache den Schluß abzuleiten, der Unfallversicherung gebühre nicht einmal die zeitliche Priorität der gesetzgeberischen Verabschiedung, und wenn wir an derselben Stelle die Reichsregierung darob nicht tadeln konnten, daß sie die Unfallversicherung früher in Angriff genommen hat als die Altersversicherung, so ist doch um so entschiedener daran festzuhalten, daß die Unfallversicherung sachlich nicht

die Priorität hat, daß sie den Rücksichten der Organisation der übrigen wichtigeren Zweige des Hülfskassendienstes sich voraus fügen muß, und daß sie bei abgesonderter Einführung nicht weiter auszugreifen hat, als ein praktisches Bedürfniß hiefür vorliegt.

Ist dieß richtig, so wird es leicht, die Licht- und die Schattenseiten, bezw. die Mängel, Einseitigkeiten und Lücken der jetzt schwebenden Gesetzesvorlagen richtig zu erkennen, sie klar nachzuweisen und die Streitfragen durchgreifend zu entscheiden.

In erster Linie kann hienach die Anerkennung ausgesprochen werden, daß die „Grundzüge" der neuesten deutschen Vorlage auch in der Unfallversicherung einen praktisch und taktisch gleich glücklichen Rückzug vollziehen, indem sie die Unfallversicherung vorläufig nur so weit ausdehnen, als das Haftpflichtgesetz von 1871 gegenständlich reicht. Ein Bedürfniß, den Haftpflichtprocessen durch organisirte Unfallversicherung ein Ende zu machen, liegt wirklich vor. In Oesterreich, wo industrielle Haftpflicht noch gar nicht besteht, ist kein dringender Grund für zeitlich frühere und abgesonderte Verabschiedung der Unfallversicherung abzusehen. Wäre das deutsche Haftpflichtgesetz gegenständlich weniger ausgedehnt, so würde sich eine noch stärkere Einschränkung als die in den neuesten Grundzügen getroffene empfehlen, und wäre dann die gleichzeitige Ordnung der Unfall- mit der übrigen Invaliditätsversicherung vorzuziehen.

Eine zweite Lichtseite der neuesten gegenüber der vorletzten Vorlage ist mit Rücksicht auf die Weiterbildung des Hülfskassenwesens darin zu erkennen, daß die Gliederung der Unfallversicherung im Grundrahmen streng berufsgenossenschaftlich ist. Die Gefahrenclassification ist nun der berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung untergeordnet, indem nirgendsmehr die Genossenschaft nach der Gefahrenclasse abgegränzt, sondern innerhalb jeder Berufsgenossenschaft der einzelne Betrieb nach einem Gefahrentarif eingeschätzt werden soll. Hiedurch kommt die Gliederung der Unfallversicherung auch jener berufsgenossenschaftlichen Gliederung, welche für die Alters- und Erwerbslosigkeitsversicherung, für die Zwecke der Arbeitsnachweisung und Lohnstreit-Entscheidung, für genossenschaftliche außerordentliche Unterstützungen unbedingt erforderlich sein wird, voraus weit mehr entgegen. Ganz richtig ist hiebei auch die Bestimmung, daß alle Angehörigen desselben Geschäftes, auch wenn sie verschiedenartig beschäftigt sind, in den Kassenverband der Angehörigen des Hauptbetriebs einzubeziehen sind; als unzerreißbar innerhalb der Berufszusammengehörigkeit muß die Zusammengehörigkeit der Arbeiter jedes Geschäfts behandelt werden, wenn lebendige persönliche Hülfsgemeinschaft gedeihen soll. Wenn an der nunmehrigen Formulirung des Princips berufsgenossenschaftlicher Glie-

derung überhaupt etwas auszusetzen bleibt, so ist es etwa dieß, daß nicht förmlich ausgesprochen ist, es sollen, so weit das Material für einen leistungsfähigen Kassenverband nur immer vorhanden ist, in erster Linie Kassenverbände aus Geschäften derselben Berufsart, also reine oder einfache Berufshülfskassen, erst Mangels der Möglichkeit der Bildung solcher einfachen Kassen gemischte Kassen aus Geschäften verschiedenartiger Berufe und auch die gemischten Kassen möglichst nach der Berufsverwandtschaft gebildet werden. Für die einfachen Berufsverbände würde dann auch die Einschätzung nach dem Gefahrentarif überhaupt entbehrlich. Immerhin gestatten die Bestimmungen der Ziffer 8 und 9 der „Grundzüge" den Reichsbehörden einen ganz entscheidenden Einfluß auf eine derartige Abgrenzung der Verbände zu nehmen. Die vorgesehene Gliederung nach — doch wohl auch localen, nicht bloß beruflichen? — Sectionen innerhalb jeder Berufsgenossenschaft sichert weiter einen Organismus, welcher der berufsgenossenschaftlichen Ausgestaltung der weiteren und höheren Ziele des Hülfskassendienstes voraus förderlich ist. Es ist nur zu wünschen, daß die deutsche Reichsregierung bei Verabschiedung und bei Ausführung des Gesetzes keine Linie weiter von dem Princip der berufsgenossenschaftlichen Haupt- und Untergliederung sich abdrängen lasse. Jede weitere Entfernung von dem eingenommenen Standpunkte ist ein der Weiterentwicklung des Hülfskassenwesens in den Weg gewälzter Stein, ein Nachtheil für den Arbeiterstand, ein Schaden für den socialen Frieden, ein Stück Tummelplatz für agitatorischen Mißbrauch.

Der berufsgenossenschaftlichen steht die rein territoriale Gliederung gegenüber. Nach der letzteren würden alle welcher Berufsart immer angehörigen Versicherten eines größeren Territorialdistrictes zu einer Kasse verbunden werden. So schlägt es der österreichische Entwurf vor, welcher gar den Handelskammerbezirk zur Territorialeinheit der Unfallversicherung für alle in diesem Bezirk betriebenen Berufsarten vorschlägt! Was man für dieses reine Territorialprincip anführt, ist schlechterdings nicht stichhaltig. Das reine Territorialprincip hat natürliche Anwendbarkeit nur für jene Kategorieen Versicherungspflichtiger, welche zu Berufsgemeinschaften sich nicht vereinigen lassen oder wegen besonderer Gründe aus Berufsgenossenschaften entfernt werden müssen; die gemischte „Orts-Hülfskasse" ist nur ein Surrogat für den Fall der Ausdehnung des Kassenzwanges auf Taglöhner, Gesindeleute, Hausindustriearbeiter u. s. w. Im übrigen und so weit möglich hat der Verband berufsgenossenschaftlich zu sein. Wenn man sagt, berufsgenossenschaftliche Verbände leistungsfähiger Art lassen sich nicht bilden, so widerspricht dem nicht bloß die ganze Erfahrung der deutschen

Knappschaftskassen und der österreichischen Bruderladen, sondern auch die Erfahrung des Hülfskassenwesens der sieben großen englischen Gewerkvereine, welche bei nationaler Spannweite trotz des Mangels an Beiträgen der Arbeitgeber den vollen Hülfskassendienst, von welchem die Unfallversorgung nur einen sehr untergeordneten Theil bildet, auf glänzende Weise bewältigt haben. Deßgleichen spricht dagegen die Erfahrung von einfachen Fabrik-Hülfskassen, welche trotz ihrer völligen Isolirung die Leistungsfähigkeit sogar für den ganzen Umfang der Versorgung dauernder Erwerbsunfähigkeit nicht bloß behauptet, sondern fortschreitend gesteigert haben; wir erinnern an die Rothauer Kasse. Die gegentheiligen Ausführungen im Motivenbericht des österreichischen Entwurfs sind um so weniger stichhaltig, wenn, wie es in diesem Entwurfe der Fall, ein allgemeiner Reichsreservefonds vorgesehen wird, der von allen Verbänden zusammen angesammelt wird — ein Fond, aus welchem die Verbindlichkeiten leistungsunfähig gewordener Kassen bestritten werden sollen, und von welchem auch heimzahlbare Vorschüsse im Fall von Massenverunglückungen gegeben werden könnten. Die Leidenschaft für das reine Territorialprincip ist nur begreiflich, wenn man in bureaukratischer Bevormundungssucht die Entstehung lebendiger innerer Gemeinschaft der Berufsgenossen verhindern will. Der Territorial-Mischmasch dient der rein bureaukratischen Beherrschung und der Vielschreiberei, zumal wenn, nach der Absicht des österrrichischen Entwurfes, die Abänderung der Kassengebiete einfach in die Willkür des Ministeriums des Innern gelegt ist, für welches der Versicherungsbeirath ein ganz überflüssiges, unschädliches und einflußloses fünftes Rad sein würde. Das sog. „versicherungstechnische" Princip der Vereinigung verschiedenartiger Risiken hilft hier auch nicht. Es verliert eben für nationale Verbände zwangsverbindlicher Art seine lediglich für den privatwirthschaftlichen Versicherungsbetrieb vorhandene Bedeutung. Wenn aber je ein Zweifel darüber bestehen sollte, ob die Unfallversicherung nicht lieber in rein territorialer Weise durch Mischung aller bezirksangehörigen Berufe, statt in wirklichen Berufsgenossenschaften nationaler Art organisirt werden soll, so muß derselbe fallen, sobald man an die Fortbildung zur Alters- und Erwerblosigkeitsversicherung, zur Organisation der facultativen Unterstützung, der Arbeitsnachweisung, des Lohnschiedsgerichtes u. s. w. denkt. Für diese ferneren und höheren Aufgaben ist die berufsgenossenschaftliche Gliederung die allein leistungsfähige, jedenfalls die weit leistungsfähigere. Da diese Fortbildung für den Arbeiterstand solchen Hülfsbedürfnissen entgegenkommt, welche die Unfallversicherung an Bedeutung weit überragen, so liegt die stramme Festhaltung der berufsgenossenschaftlichen

Gliederung auch im wahren Interesse des Arbeiterstandes. Dieselbe kann nur kurzsichtigen Agitatoren widerwärtig sein. Vom Interesse der Herstellung des socialen Friedens, von der Pflege eines fruchtbaren Bewußtseins der Berufs- und Geschäftsgemeinschaft, von dem Zusammenhalt und der Versöhnung im Lohnstreit ganz zu schweigen!

Eine dritte Frage, welche Gegenstand des Streites ist, betrifft die Ausdehnungsweite und die innere Territorialgliederung der Berufsgenossenschaften.

Die dritte deutsche Vorlage schlägt mit Recht für die Unfallversicherung feste, von den Berufszweigen unter Reichsaufsicht zu bildende Reichsverbände beruflicher Art vor, wogegen die österreichische Vorlage in die Willkür des inneren Ministeriums gestellte Verbände nach Handelskammerbezirken vorschlägt. Reichsverbände sind wirklich „für die Regel" erst vollkommen leistungsfähig. Reichsverbände werden noch mehr unentbehrlich sein, wenn einst die Erwerbslosigkeits-, insbesondere die Krisenversicherung sich soll realisiren lassen, wenn man künftig die allgemeine Arbeitsnachweisung und hiemit einen einheitlichen nationalen „Arbeitsmarkt" zum Ersatz des planlosen Wanderns und zur Bekämpfung des Vagabundirens soll organisiren können. Gegen den Reichsverband ist also gerade von dem hier vertretenen Standpunkte aus gar nichts einzuwenden, so wenig, wie gegen ein Reichsversicherungsamt. Das letztere wird bei weiterer Ausdehnung des berufsgenossenschaftlichen Hülfskassendienstes auf die Altersversicherung geradezu unentbehrlich werden. Es ist aber bei Ueberlassung der Kassenorganisation an die Berufsschichten selbst (Z. 8 der Grundzüge) schon für die Organisation der Unfallversicherung unbedingt erforderlich. Courtenay hatte schon in den zwanziger Jahren für die englischen friendly societies eine besondere Versicherungscentralstelle vorgeschlagen, die gewiß Millionen Verluste verhütet hätte, wenn sie nicht durch einen im Namen der Freiheit geführten Petitionssturm von den Schmarotzern des einheitlosen und freien Hülfskassenwesens erdrückt worden wäre; in ihren Wandercongressen und ihren Congreßleitern haben auch die Gewerkvereine faktisch centrale Controlorgane des Hülfskassendienstes.

Eine andere Frage ist es, ob denn zwischen dem Reichsverband und den einzelnen Unternehmungen, deren Arbeiter versicherungspflichtig sind, gar kein Mittelglied stehen soll. Landesverbände — Kreis-, Provinzial- oder sonstige Regionalverbände — und innerhalb der letzteren wieder lokale Elementar-Verbände kommen als solche Zwischenglieder in Betracht. Dieselben sind ganz unvermeidlich, wenn man zur Alters- und Erwerbslosigkeitsversicherung, zur fakultativen Unterstützung, zur Organisation der Arbeitsnachweisung fortschreiten wird. Warum

sie jetzt umgehen, wenn ihre Einschiebung für die wirthschaftliche und für die gerechte Durchführung schon der Unfallversicherung von Vortheil ist!? Diese letztere Voraussetzung trifft aber vollkommen zu. Je weiter der Verband, desto unbedenklicher wird man pensioniren, desto weniger wird man auf wiedereintretende Erwerbsfähigkeit und auf Simulation achten, desto weniger wird man den Halbinvaliden und Revaliden theilweisen und erneuten Erwerb ausfindig machen, desto weniger wird von den in Aussicht genommenen Befugnissen zur Verhütung von Unfällen ein zureichender und geschickter Gebrauch gemacht werden.

Bei den freien Kassen kann, weil sie auf freiem Interesse aller Genossen beruhen, viel eher eine Centralisation stattfinden; bei Zwangskassen muß, so weit es die Leistungsfähigkeit nur immer gestattet, die Last und Verwaltung der Versicherung auf die engeren Verbände, also vom Reichsverband gegen den Landesverband, vom Landesverband gegen den Lokalverband, welcher naturgemäß der Krankenkassenverband ist, zurückverlegt werden. Der engste Verband selbst muß vom Interesse der Arbeitgeber und der Versicherten getragen werden. Wenn es sich, woran wir nicht im geringsten zweifeln, um den Hintergedanken politischer Centralisation auf Kosten der Bundesstaaten nicht, sondern nur um die Sache handelt, nun dann stelle man den sachlich schon von der Unfalls-, noch mehr von der Alters- und Krisenversicherung gebotenen Schwerpunkt des Landes- und des Elementarverbandes sogleich her und belaste beide auch für die dauernde Erwerbsunfähigkeit! Das einleuchtend Richtige scheint uns zu sein: Vereinigung aller Reichsverbände zur Bildung eines Reichsreservefonds im Interesse der Entlastung der Reichskasse von der vorgeschlagenen Reichsgarantie für leistungsunfähig gewordene Kassen; dann die einzelnen Fach- oder Berufsreichsverbände, einfach oder so weit nöthig gemischt, welche nach Ablauf einiger Jahre seit Eintritt der Dauerinvalidität bis 50 Proc. der Invalidenlast zu tragen haben; als Glieder dieser Reichsberufsverbände Landesverbände, einfache bezw. nach Sectionen gemischte, welche die übrige definitive Invalidenlast bestreiten und bezüglich der aus ihnen hervorgehenden Invaliden eine Reihe von Jahren in Degressivraten auch für einen Theil der Reichsverbandlast aufzukommen haben; endlich Elementarverbände (die Krankenkassen). Letztere hätten nicht bloß die ganze Versorgung der ersten dreizehn Wochen einschließlich des Krankengeldes zu leisten, sondern auch auf eine Reihe von Jahren mäßige Degressivraten an ihren Landesverband zu zahlen. Sie wären dagegen berechtigt, Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben und Zuschläge zu den ordentlichen Tarifsätzen auf Rechnung des Unternehmers zu erheben, wofern

er die erwähnten Sicherheitsvorkehrungen unterläßt oder wenn er bei örtlich isolirtem Betriebe wiederholt der Kasse besondere Belastung bringt; Unvorsichtigkeit der Arbeiter mit Geldstrafen zu belegen; endlich auch die Lohnarbeiter zu den Unfallkosten, wie die Arbeitgeber zu der Versorgung der ersten Wochen heranzuziehen.

Sogar daran kann gedacht werden, innerhalb der Krankenkasse die beiderlei Mitglieder für gute Verwaltung direkt zu interessiren, den Arbeitgeber durch Belastung mit einer mäßigen Unfallsgebühr für jeden aus seinem Geschäfte hervorgehenden Invaliden, den Versicherten dadurch, daß man ihm außer den Nachtheilen der Carenzzeit und der nicht vollen Entschädigung auch ein positives Gegeninteresse gegen eigenen Mißbrauch (Verstümmelung und Simulation) einhaucht. Dieses unmittelbare Interesse ließe sich dadurch erzeugen, daß ein Theil des Beitrags der Versicherten den letzteren als Sparguthaben zugeschrieben würde, welches ihnen als Eigenthum in so weit verbleibt, als es durch mäßige Mitverwendung für Invalidität nicht erschöpft wird. Wir haben von einer derartigen Verwerthbarkeit des Best'schen Princips, der Combination von Sparbank und Versicherungskasse, weiter oben in anderem Zusammenhange schon geredet.

Mit solcher Veranlagung, welche bei weiterer Ausdehnung des Hülfskassendienstes ohnehin unumgänglich sein wird, wäre es vollkommen erreicht, daß das Interesse guter, gerechter und sparsamer Verwaltung der Unfallskassen zu Trägern hätte: zuerst die Versicherten und ihre Arbeitgeber, dann die Elementarverbände, als welche die Krankenkassen sich ergeben, weiter die Landesverbände, zuletzt die Reichsverbände. Die Krankenkasse wäre dann die organische Grundeinheit, die Hüterin ebenso der Wirthschaftlichkeit als der Gerechtigkeit, das Organ eindringlichster Controle und moralischer Zucht, die Geberin außerordentlicher Unterstützungen bei besonderer Bedürftigkeit unter knappster Bemessung der obligaten Reichungen, die Pflegerin und Beratherin der Invaliden, das Organ der Wahrnehmung, der Anzeige und Nachweisung wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit. Der Elementarverband selbst wäre durch die Mitinteressirtheit sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber unterstützt. Man darf wohl sagen, daß nur bei diesem Bau von unten auf die gesetzliche Hülfskasse allgemein so viel wird leisten können, wie partiell freie Kassen vom Schrot und Korn der englischen Gewerkvereinshülfskassen haben leisten können.

Die vorliegenden Entwürfe über Unfallversicherung haben an dieser Stelle ihren verwundbarsten und schwächsten Punkt. Der deutsche Entwurf schließt zwar „Sectionen" nicht aus und scheint auch den Landesverband zulassen zu wollen, da der Reichsverband nur „in der Regel"

(„Grundzüge". Z. 5) eintreten soll. Allein der Landesverband ist allgemein nothwendig, wie der Reichsverband, und der Elementarverband ist es als Grundlage des Landes- und des Reichsverbandes. Die Bildung von Sectionen ist eine Sache aller drei Verbände in dem Fall, wo einfache Berufs- und Geschäftsverbände sich nicht bilden lassen, und daher Angehörige verschiedenartiger Berufs- und Betriebsweisen zu gemischten Verbänden zusammengefaßt werden müssen. Nicht bloß der Elementarverband fehlt in den Entwürfen fast ganz, sondern auch die ausreichende Interessirung der Arbeitgeber und der Versicherten an der guten Verwaltung der Verbände. Sicher ist, daß mit einer solchen Organisation die Altersversicherung und die weiteren hohen Ziele der Hülfskassengenossenschaften sich nicht würden durchführen lassen. Der Ausblick auf die Weiterbildung des Hülfskassenwesens entscheidet daher durchgreifend gegen die falsche Manier, vom weitesten zum engsten, von oben nach unten, von außen nach innen zu bauen, die Mittelglieder und Elemente aber zu vernachlässigen und interesselos zu machen. Allein schon der Erfolg der Unfallversicherung für sich allein würde unter dieser falschen Construction schwer leiden. Die Entwürfe beweisen es. Da ist einmal gar keine ausreichende Fürsorge für die einfache Erledigung und Abkürzung der Masse unbedeutender Unfallskrankheiten getroffen. Der weitere Verband oder wenigstens sein „Vertrauensmann" muß, wenn wir recht auffassen, die Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erledigen; die Krankenkassen sind, obwohl sie die Kosten des Heilverfahrens bis 13 Wochen zu tragen haben, durch den „Arbeiterausschuß" völlig unzureichend vertreten, da dieser Ausschuß auf die Verhütung der Unfälle gar keinen unmittelbaren Einfluß hat; der „Arbeiterausschuß" ist eigentlich gar kein wirklicher Ausschuß der Arbeiter, sondern der Krankenkassen, in welchen — die freien Kassen ausgenommen — auch die Arbeitgeber die Wahl mittelbar stark beeinflussen; der Arbeiterausschuß hat aber auch kein Interesse, die mehr als dreizehnwöchentliche Invalidität hintanzuhalten, eher das Gegentheil; es ist nach Z. 33 der „Grundzüge" zwar zulässig, bei wieder eintretender Erwerbsfähigkeit die Pension aufzuheben, aber ein Interesse, dieß herbeizuführen, die Simulanten und Revaliden herauszufinden, den einmal pensionirten Arbeiter überhaupt weiter zu controliren, liegt in der ganzen vorgeschlagenen Organisation gar nicht, nur der Postbote hat noch Berührung mit dem Invaliden; die ganze Organisation erhält einen harten, den Arbeitern unfreundlichen Zug nur deßhalb, weil man die weitesten und weiteren nicht aus den engsten Verbänden hervorgehen läßt. Mit einem Schlage verschwinden alle diese Schattenseiten auch an der Unfallversicherung, wenn man den anderen Weg einschlägt.

Die Reichsregierung hat schon bis jetzt eine große Selbstverläugnung in der ganzen schwierigen Frage bewiesen; sie hat den Fehler korrigirt, die Unfallversicherung vor der Krankenversicherung zu verabschieden; sie hat das Gefahrenklassenprincip auf das mögliche Anwendungsgebiet wieder eingeschränkt; sie hat in der Frage des Reichszuschusses nachgegeben. Darf man nicht hoffen, daß sie auch in diesem cardinalen Punkte sogleich auf den nach der Natur der Sache allein richtigen Weg schon bei der Unfallversicherung wieder einlenkt? Beim Fortschritt zur Altersversicherung wird dieß ja doch geschehen müssen! Wenn denn doch der deutsche Entwurf bei beruflich gemischten Kassen die „Section" schon zuläßt, wenn derselbe die Krankenkasse thatsächlich für die Heilkosten der ersten dreizehn Wochen bereits heranzieht, warum soll das letztere nicht auch organisch geschehen, weßhalb will man Sectionen auch nach Ländern nicht gelten lassen? Weßhalb will man die Krankheits- und Unfallsbeiträge nicht zusammen durch den Elementarverband einheben, um den Arbeitgeber nur einmal zu belästigen?

Bei den freien Invalidenkassen, wie bei den Bruderladen sind die Arbeiter an den Lasten und an der Verwaltung betheiligt. Beim Fortgang zur Altersversicherung, Erwerbloseuversorgung und Arbeitsnachweisung sind Elementarverbände unter Mitverwaltung der Arbeitnehmer ganz unentbehrlich. In bestehenden Fabrik-Invalidenkassen, z. B. der Rothauer, hat sich die Mitbelastung und Mitverwaltung des engeren Verbandes und in ihm der Arbeiter glänzend bewährt. Warum also die Unfallversicherung durch eine solche Umgehung des Localverbandes und der Arbeiter, welche dauernd doch nicht haltbar ist, gründlich gefährden!

Bedenke man doch, was hier im Interesse der Sache — und die Hauptsache auch für die Arbeitgeber ist die Minimalbelastung — auf dem Spiele steht! Wenn die engeren Verbände und durch sie die Arbeiter nicht interessirt sind, Unglück und Simulation zu verhüten und die wieder eintretende Erwerbsfähigkeit aus der Pension zu bringen, so wird ein förmlicher Antrieb geschaffen, zweifelhafte Dauerinvalidität für alle Zeit zu pensioniren und „überflüssige Hände" auf Kosten der Unternehmer für immer aus dem Wege zu schaffen, kurz, es wird ein faulenzendes Pensionistenthum begünstigt. Durch die Abwälzung des Heilverfahrens der ersten dreizehn Wochen auf die Krankenkassen wird diese Gefahr nicht annähernd beseitigt. Es erwächst nur eine zweite Gefahr: die Unternehmer werden gegen leichte Betriebsunfälle in dem Maße gleichgültiger, als ihr Beitrag zu den Krankenkassen geringer ist, während die Krankenkassen, obwohl zu denselben Leute zu zahlen haben, welche eine Unfallsgefahr weder bieten, noch selbst für Unfälle Ver-

sicherung finden, nicht einmal ein Mittel haben, auf die Verhütung von leichtem Betriebsunglück direct erfolgreich einzuwirken. Es gibt schlechterdings kein anderes Mittel, beide Gefahren gründlich zu beseitigen, als wenn man auch die Betriebsunternehmer direct an den Unfallskrankenkosten und die Arbeiter mäßig an den Invalidenkosten, beide durch Vermittlung der Organe des gemeinschaftlichen Krankenkassenverbandes, betheiligt. Dann erst ist die Wirthschaftlichkeit der Verwaltung allseitig gesichert, nicht bloß die Gerechtigkeit, um deren willen man den Pappenstiel der Vertretung des Arbeiterausschusses im Schiedsgericht anzuflicken doch nicht umhin gekonnt hat. Die ganze Organisation wird auch wirthschaftlicher für den Unternehmer, nicht bloß würdiger für die Arbeiter. Sie wird versöhnender und für den socialen Frieden fruchtbarer im allgemeinen Interesse. Warum also — fragen wir nochmals — eine Organisation jetzt vorenthalten, welche für die Unfallversicherung nicht weniger passend ist als für die ferner zu belebenden Zweige des Hülfskassendienstes, für letztere aber keinesfalls sich wird vorenthalten lassen?

Die Fortlassung des Landes- und des Localverbandes aus der Unfallversicherung wird auf den Satz gestützt, daß die Unfallskosten zu den Productionskosten gehören, diese aber vom Unternehmer zu tragen seien. Dieser Satz ist jedoch eine ganz willkürliche Behauptung. Bei den freien und bei den schon bestehenden gesetzlichen Hülfskassen steht derselbe nicht in Geltung. Wäre er richtig, so müßte schließlich alle Versicherungslast, mindestens aber die Ausgabe für die nicht in Verletzungen bestehenden Krankheiten vom Unternehmer getragen werden; die durch ungesunde Beschäftigung der Arbeiter veranlaßte Erkrankung erzeugt wahrscheinlich mehr Erwerbsunfähigkeit als der Betriebsunfall. Die Behauptung beruht aber auch auf einer volkswirthschaftlich ganz falschen Vorstellung. Nicht der Unternehmer trägt und soll tragen die Unfallskosten, sondern die Nation, indem die Consumenten entsprechend höhere Preise zahlen, bezw. zahlen sollen. Der Unternehmer schießt die Hülfskassenprämien nur vor, wie er bei Erzeugung von verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln die Steuer vorschießt. Diese Vorschußleistung ist eine unmittelbare, so weit er die Beiträge auf eigene Rechnung leistet, eine mittelbare, sofern er entsprechend höhere Löhne auf die Dauer zahlen muß, wenn und soweit er die Beiträge für Rechnung des Versicherten leistet. Der letzte Träger der Prämien wie der indirecten Steuern ist die Nation, in der Gliederung des consumirenden Publikums. Weder der Versicherte, noch der Arbeitgeber, noch der Staat sind normaler Weise Träger der Last, sie sind nur vorschußweise Bezahler. Man kann daher auch nicht sagen:

das Krankengeld trage der Arbeiter! das Unfallgeld trage der Arbeitgeber! die Altersrente trage der Staat! Für die Agitation wäre dieß wohl sehr günstig — die Krankenkassen gehören dann der Agitation und die überflüssigen Hände werden Staatspensionäre — richtig ist die Ansicht nicht. Vielmehr gilt der Satz: die vorschußweise Leistung werde so eingerichtet, daß dabei die Hülfskassenverwaltung am besten gedeiht! Danach hat der Staat höchstens für den Anfang degressive Beiträge zu leisten, um den Ueberwälzungsproceß der Einführungszeit zu beeinflussen. Im übrigen sind sowohl die Arbeitgeber als die Versicherten an den Lasten ebenso wie an der Verwaltung eines jeglichen Zweiges des Hülfskassendienstes in vorschußweiser Bezahlung zu betheiligen, weil, wenn und soweit dieß im Interesse einer guten Verwaltung gelegen ist. Die Einzahlung der Beiträge an die Kasse ist so einzurichten und so zu vertheilen, daß alle zusammen, Arbeiter und Unternehmer, engere und weitere Verbände, das höchste Interesse einer so wirthschaftlichen als gerechten Durchführung eingeflößt erhalten. Diese Rücksicht gebietet Betheiligung beider, der Arbeiter und der Arbeitgeber, und zwar an der Last und Verwaltung jedes Zweiges der Versicherung, beider durch das Medium der Krankenkasse, welche als die organische Grundeinheit des ganzen Hülfskassenwesens sich darstellt.

Die Anknüpfung auch der Unfallversicherung an diese Grundlage wird und kann später nicht ausbleiben, sie wäre aber auch jetzt schon möglich; denn die abgesonderte Erfassung nur der unfallversicherungspflichtigen Mitglieder von Krankenkassen mit den Beiträgen für die Unfallsinvaliden läßt sich in provisorischer Weise ohne jede Weitschweifigkeit durchführen. Soweit die Unfallversicherung genossenschaftlich schon organisirt ist, sind die Kranken- und die Invalidenkasse für die Regel organisch verbunden und die Arbeiter so an den Lasten wie an der Verwaltung betheiligt. Mittelbar ist sogar schon bei der neuesten deutschen Vorlage die Krankenkasse wenigstens zu den Lasten herbeigezogen, sofern sie das Heilverfahren der ersten 13 Wochen der Unfallsinvalidität — nicht auch das Krankengeld? — zu bestreiten haben würde, was ihr allerdings ein genügendes Interesse an der Unfallsverhütung nicht einflößt.

Eine fernere Streitfrage dreht sich um die Art der Aufbringung und Sicherstellung der Entschädigungsrenten. Es gibt hiefür zwei Systeme. Entweder bringt jede Genossenschaft den Bedarf auf, welcher zur Entrichtung der im betreffenden Verwaltungsjahre fälligen Renten erforderlich ist, oder bringt sie den Bedarf auf, welcher erforderlich ist, um für die in jedem Jahr sich ereignenden Unfälle die Entschädigungsrenten bis zu deren Erlöschung zu decken; in letzterem Falle sind Theile

der Prämien (Umlagen) als Deckungskapital zu reserviren und auf Zinsen anzulegen. Das erste System hält auch der dritte deutsche Entwurf fest, obwohl nach der unfehlbaren Meinung der Schildhalter privatwirthschaftlicher Versicherungstechnik eigentlich Jeder ein dummer Junge ist, welcher dieses „Umlagen"-System für die gesetzlich ewig dauernden Versicherungsgenossenschaften — wohlverstanden nur diese — als ganz geeignet ansieht. Das andere System beliebt und empfiehlt mit ziemlicher Emphase die österreichische Vorlage.

Für die Anwendung des zweiten privatwirthschaftlichen Rentenversicherungssystems auch auf öffentliche dauernde Zwangskassen wird erstens die gesicherte Leistungsfähigkeit geltend gemacht. Als ob große dauernde Nationalverbände mit gesetzlich gesicherter Dauer der Kundschaft, mit innerer Gliederung, mit angehäuften Special- und General-Reservefonds leistungsunfähig werden könnten, wenn sie unter richtiger, versicherungstechnischer Aufsicht eines Reichsversicherungsamtes stehen, während es freie und gesetzliche Kassen gibt, welche ohne jede eindringende Aufsicht selbst in der Altersversicherung leistungsfähig geblieben sind! Die Erfahrung, daß einzelne gesetzliche und gewerkvereinliche Kassen anfänglich zu wenig Beiträge einzogen, spricht noch lange nicht dafür, daß die öffentlichen Versicherungskassen des Kassenzwanges nach den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Versicherungstechnik verwaltet werden müssen, sondern für etwas ganz anders. Zwangskassen werden ohne Deckungskapital für jedes Mitglied ganz leistungsfähig bleiben, wenn sie von der technischen Aufsichtsstelle angehalten werden, stets so hohe Beiträge einzuziehen, um ausreichende Reserve- und Zuschußfonds zurückzulegen; wenn sie bei steigendem Risico zu rechtzeitiger Erhöhung der Prämien veranlaßt werden; wenn sie die Befugniß erhalten oder sogar dazu gezwungen werden können, Deficits nach dem System der englischen Gewerkvereine auch durch vorübergehende Zuschläge und durch Uebertragung aus anderen Zweigen des Hülfskassendienstes zu decken; wenn alle zur Dotation eines allgemeinen Reservefonds beigezogen werden, aus welchem auch für eine bankerotte Kasse, wenn überhaupt je eine bankerott werden sollte — nur bei privaten und freien Kassen für kleine Leute ist der Bankerott bis jetzt massenhaft vorgekommen — die dabei Versicherten dennoch sicherzustellen. Das alles kann und soll für Zwangskassen sichergestellt werden, ohne daß das „Umlagesystem" aufgegeben zu werden braucht. Bei der Aufsicht, welche für sie vorgesehen ist, kann das Umlagesystem mindestens so sicher operiren, als die privatwirthschaftliche Versicherungstechnik der Prämienreserven, da den Zwangskassen die Mitgliedschaft oder die Zutheilung an neue Verbände absolut gesichert bleibt. Die „Deckung"

ist corporativ, nicht für jedes versicherte Individuum ist abgesondertes Kapital zu reserviren.

Die Einwendung der österreichischen Vorlage, daß beim Umlagesystem die jährlichen Beiträge eine für die sichere Geschäftsrechnung unerträgliche Veränderlichkeit erfahren werden, ist völlig unstichhaltig. Man kann doch auch bei diesem System die Beiträge für eine längere Periode nach dem mittleren versicherungstechnisch wahrscheinlichen Jahresbedarf regeln, die Ueberschüsse der guten Jahre zurücklegen, und sie in Unglücksjahren zusetzen; man kann in einen aus jährlich gleichen Zuschlägen gebildeten Specialreservefonds greifen; man kann Uebertragungen der Ueberschüsse aus anderen Kassenzweigen, selbst ersetzbare Vorschüsse aus dem Stammvermögen gestatten. Die sehr stabile Regulirung der Beitragssätze ist gerade beim Umlagesystem, wenn es unter einer versicherungstechnisch intelligenten Aufsicht steht, für Zwangskassen in fast idealer Weise durchführbar.

So gestaltet — die uncontrolirte Altersversicherung der „freien" Kassen gewisser deutscher und englischer Gewerkvereine war eben nicht so gestaltet — ist das Umlagesystem für gesetzliche Genossenschaftskassen das geeignetere. Es beeinträchtigt die Selbstverwaltung weniger, es ist einfacher, vor allem ist es der localen Anlegung der Versicherungsfonds weit günstiger. Das letztere fällt volkswirthschaftlich besonders schwer in die Wagschale, wie noch besonders nachgewiesen werden wird. Das Beharren der deutschen Vorlage bei dem Umlagesystem ist daher nur zu billigen.

Eine empfindliche Lücke der „Grundzüge" ist dagegen dieß, daß sie nicht darauf bedacht sind, möglichst von Anfang jene volle Höhe der Beitragssätze eintreten zu lassen, welche zur Versorgung einer vollen Invaliden-Generation erforderlich ist. Die hiebei sich ergebenden Ueberschüsse wären allmählig zuzusetzen, je mehr man dem „Beharrungszustand" der Rentenlast sich nähert; die Beiträge brauchten bei dieser Annäherung nicht zu steigen. Anderufalls werden für die anfänglich zu wenig eingehobenen Beiträge später immer höhere Beiträge, als nach Grundsätzen der Privatversicherungstechnik nöthig wären, eingehoben werden müssen. Dieß wird je länger desto mehr ein großes Uebel sein. Dieses Uebel würde vielleicht von der Industrie, trotz des internationalen Concurrenzkampfes, getragen werden können, wenn es für immer nur bei der Versicherung der Unfallsinvalidität sein Verbleiben hätte. Es wird aber sehr empfindlich werden, wenn dann später die ganze Altersversicherung mit gleicher Behandlung hinzukäme. Schon für den Fortgang zur Altersversicherung kann die Unterlassung von engeren und weiteren Reservefonds bei der Unfallversicherung recht hinderlich werden. Es wäre offenbar ein bedenkliches Vorgehen, wenn

die deutsche Vorlage für den Anfang nur den Betrag der Jahresrentenbezüge der zuerst geringzähligen Invaliden umlegen wollte. Vielmehr wäre den Unfallskassen zur Pflicht zu machen, daß sie sogleich mindestens so viel umlegen, als nöthig ist, um den jährlich anfallenden Invaliden bis ans Ende die Rente auszahlen zu können, und aus den so entstehenden Reserven die Renten für die Invaliden der Einführungsperiode zu bestreiten. Sobald dann eine volle Generation in Versicherung steht oder der sogenannte „Beharrungszustand" erreicht ist, wird man einfach zur Umlage der annähernd beharrenden Jahresschuldigkeit an Entschädigungsrenten schreiten, und das einfache System wird dann ohne wesentliche Aenderung der anfänglichen Beitragssätze in seine volle Geltung eintreten können. Diese Einrichtung empfiehlt sich, wir wiederholen es, aus mehreren Gründen. Einmal, damit nicht die gehässige Steigerung der Umlagen durch eine Generation den Fortgang zur Altersversicherung erschwere. Zweitens, um genügende Abfindungskapitale bereit zu haben, woferne später die Verbände anders zu gruppiren wären, als es jetzt für die bloße Unfallversicherung geschieht; denn für die vor der Aenderung invalid gewordenen Mitglieder wäre dann bis an ihr Lebensende voraus gesorgt und aus den Reserven könnte die Zuweisung an neue Verbände ohne Belastung der letzteren leicht bestritten werden. In Aussicht auf die weitere Ausdehnung des Hülfskassendienstes erschiene uns selbst die provisorische Anwendung der Technik der Privatrentenversicherung beruhigender, als ein Umlagensystem, welches die Umlagen anfänglich zu niedrig stellen würde und dann durch eine Generation die Beitragssätze anschwellen ließe. Für den Fortgang zur Altersversicherung und für die Correctur anfänglicher — ja doch nicht zu vermeidender — Fehler in der Gruppirung der Verbände ist es unbedingt erforderlich, daß bis zum Eintritt des Beharrungszustandes so große Reserven angesammelt werden, als erforderlich sind, um für die bis dahin anfallenden Unfallsinvaliden die Mittel zur Leistung der Entschädigungsrente bis zum Ablauf der Versicherungszeit ausscheiden zu können. Mit Hülfe eines Specialreservefonds läßt sich dieser große Zweck so einfach durchführen, daß auch in diesem Punkt auf ein Nachgeben der Reichsregierung zu rechnen sein wird. Das Umlagesystem selbst bleibt intact.

Richtigerweise kann und soll die gesetzliche Versicherung nach dem Vorbild freier Fabrikkassen, z. B. der Rothauer-Kasse, in den Kapitalrücklagen eher weiter gehen. Sie soll namentlich im Anfang, so lange nur ein Theil des Hülfskassendienstes eingeführt ist, einige Zuschußfonds ansammeln, deren Zinsen dann dauernd eine niedrigere Stellung der Beitragssätze gestatten. So würde der Nation der internationale Con-

currenzkampf für immer leichter gemacht werden. Die Ansammlung des Zuschußfonds läßt sich mit aller Sicherheit bewerkstelligen. Nicht bloß durch leichte Zuschläge zu den mittleren Normalbeiträgen. Es kann auch geschehen durch anfänglich mäßigere Begrenzung der Rentensätze, durch Zuweisung von Ueberschüssen und freien Zuwendungen an die Zuschußfonds, durch Ansammlung aller Fabrik- und Kassenstrafgelder, durch mäßige Diensteintritts- und Dienstaustrittsgelder, durch mäßige Kassenbeitrittsgelder, durch höhere Procentuirung der Jugendbeiträge Unverehelichter, durch einmalige Verehelichungsgelder (da ja Wittwen und Waisen für die Kasse höhere Leistungen drohen) und auf andere Weise. Je weniger man einen „socialen Schutzzoll" will, desto wünschenswerther ist diese Einrichtung. Die bewährte Rothauer Kasse bestreitet bereits nach 34 Jahren etwa 13 Proc. der Ausgaben aus den Zinserträgen ihrer Ansparungen.

Principiell für das Umlagesystem mit corporativen Zuschuß- und Reservefonds (statt individuellen Prämienreserven) eingenommen und davon überzeugt, daß dieses System bei guter Durchbildung mehr leisten kann als die privatwirthschaftliche Reservirungstechnik, aber auch, daß dasselbe die Reservebildung während der Einführungsperiode analog durchführen kann und soll — wollen wir doch nicht für alle Fälle das System der individuellen Prämienreservirung ablehnen. Es giebt bei der Unfall- wie bei der Altersversicherung Fälle, wo das System solcher Prämienreservirung — wenn nicht für jedes Mitglied, doch für jeden Invalidirungsfall — sich entschieden empfehlen mag. Diese Ausnahmefälle bestärken jedoch nur die Regel. Solche Fälle gibt es in der That und es wird mehrere solche immer geben. Gemeinsam ist diesen Fällen das Merkmal, daß sie in den Organismus der berufsgenossenschaftlichen Versicherung sich entweder gar nicht oder zuerst nicht einfügen, oder daß die Kassenverbände keine Gewähr der Dauer haben, welche doch die Voraussetzung des Umlagesystems ist. Wir nennen Fabrikverbände von einer Ausdehnung, welche sie dazu eignet, selbständige Landes- oder doch Elementarverbände zu bilden. Werden sie als solche anerkannt, was sehr wohl in Frage kommen kann, so müssen sie, da der einzelne Geschäftsbetrieb eine bis zum Ende aller Versicherungsansprüche reichende Dauer nicht gewährleisten könnte, Prämien auf Reservebildung nach Maßgabe der Privatversicherungstechnik entrichten und die Reservekapitale sicherstellen. Dasselbe gilt von Fabrikkassen, welche schon bisher die Unfallversicherung und mehr als die Unfallversicherung geübt haben, für den Fall, daß sie während der Einführungszeit die Versicherung abgesondert fortzusetzen ermächtigt werden. Einen dritten Fall, welcher schon für das bevorstehende Unfallgesetz sehr in Frage kommen kann, stellen solche

Geschäftsbetriebe dar, welche wegen isolirter Lage sich der genossenschaftlichen Controle entziehen, oder solche, welche so eigenartig sind, daß sie mit berufsverwandten Erwerbszweigen sich nicht zusammenfassen lassen, oder solche, welche ihrer besonderen Gefährlichkeit wegen einer Genossenschaft nicht wohl zugeschoben werden können, oder solche, welche von einer Genossenschaft auf Grund von richtigen Thatsachen müssen ausgeschieden werden dürfen, oder solche, welche eine Section für sich innerhalb weiteren Verbands zu bilden haben, oder solche, welche einem sehr vergänglichen, unausgedehnten Productionszweig angehören. Solche und ähnliche Geschäfte sollen immerhin Prämien nach der privatwirthschaftlichen Versicherungstechnik auch dann reserviren, wenn sie unter Kassenzwang stehen und einer öffentlichen Kasse angeschlossen werden. Für beruflich sehr gemischte Kassen von unbeständiger Mitgliederzahl oder für Communalhülfskassen, wenn der Unfall- und Altersversicherungszwang einst auf weitere Kategorien von Personen ausgedehnt und im engeren Verband auf Communalhülfskassen begründet werden sollte, kann auch im System des Kassenzwanges und der Zwangskasse die Prämienreservirung und Deckungskapitalswirthschaft sich als das Bessere und Einfachere empfehlen. Offenbar bestärken aber alle diese Ausnahmen die Regel. Unseres Dafürhaltens ist es nicht ausgeschlossen, im Interesse natürlicher erster Anlegung der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsverbände schon in der Unfallversicherung dem Reichsversicherungsamt die Befugniß einzuräumen, für die vergänglichen, isolirt gelegenen und schwer controlirbaren, beruflich eigenartigen, geringzähligen Betriebe und Sectionen das System der Prämienreservirung ausnahmsweise eintreten zu lassen. Bei der zweckmäßigen Ausdehnung der Unfallversicherung z. B. auf alle Mitglieder der „Baukrankenkassen" des Gesetzes vom 15. Juni 1883 würde dieß selbstverständlich sein. Diese Ausnahmeverfügungen würden gestatten, für die Abgrenzung der Unfallsverbände viele Elemente auszuscheiden oder doch zu isoliren, welche später die Fassungsfähigkeit des Verbandes für die Altersversicherung erschweren oder beeinträchtigen werden.

Die Vermögensanlage der gesetzlichen Invaliden-, zunächst der Unfallinvalidenkassen, ist ein Punkt, welcher die wichtigsten Interessen umschließt. Auch für ihn läßt sich nur im Ausblick auf die weitere Ausdehnung des Hülfskassendienstes eine ganz sichere Entscheidung finden. Bei der Vermögensanlage sind nicht bloß die Grundsätze der Sicherheit und der Bereitschaft, sondern auch die Grundsätze der localen Fructificirung und der nutzbringenden Verwendung für die eigensten socialpolitischen Zwecke der Genossenschaft fest ins Auge zu fassen und sicherzustellen. Bei der Sammlung von Reserve- und Zuschußfonds

der Unfallversicherung wird es sich immerhin schon um Summen handeln, deren volle Aufsaugung in Centralkassen volkswirthschaftlich nicht wünschenswerth ist. Beim Fortgang zur allgemeinen Altersversicherung der Arbeiter würde dieß noch mehr der Fall sein; bedenke man nur, daß schon die private Lebensversicherung in die Milliarden geht. Hier tritt nun ein neuer Vortheil des Umlagesystems ins Licht; das letztere bedarf für die Dauer keine Deckungsfonds, sobald der Beharrungszustand erreicht ist. Weiter ist jedoch die Gliederung in locale, territoriale und nationale Verbände auch Bedingung für die Decentralisation und für die socialpolitische Fruchtbarkeit der Anlage der Zuschußfonds und der Stammfonds überhaupt. Jeder engere und jeder weitere Verband kann seine ewigen Fonds local ausleihen, er kann sie auch so erfolgreich als sachgemäß für die eigensten socialpolitischen Zwecke der Kasse — in Bauvorschüssen, in Grundstücken auf Verwerthung zu Zeitpacht und Miethe der Genossen u. s. w. — anlegen. Seine eigenste Natur treibt ihn hiezu. Hier tritt ein neuer Grund für das Zwangskassensystem mit Umlageverfahren, mit Gliederung vom Localverband aus, mit decentralisirter Anlage der allmählich zu bildenden ewigen Zuschußfonds hervor. Hoffentlich trifft das bevorstehende Gesetz entsprechende Bestimmungen bezüglich der Bildung der Reserve- und Zuschußfonds und deren Anlegung. Die weitere socialpolitische Verwerthung dieser Fonds ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch Begünstigung der Erwerbung von Grundbesitz, durch Gewährung lebenslänglicher Pacht und Miethe, durch Bau- und Wohnungsverbesserung vom eigenen Häuserbesitz der Kassen und Kassengenossen aus, durch Sicherstellung eines Theils des nationalen Immobilienbesitzes für die arbeitenden Klassen kann unabsehbar viel für den socialen Frieden gewirkt werden. Es handelt sich auch da nicht um Träumereien. Auch kleinster Grundbesitz und sicheres Wohnen machen conservativ. Die Rothauer Fabrikkasse hat wesentlich dadurch so günstig gewirkt, daß sie ihr eigenes Stammvermögen zum Immobiliarbesitz-Erwerb der Genossen verwendet hat. Auf dem letzten Wandercongreß englischer Gewerkvereine hat ein Hauptredner ausgesprochen, daß die Vereine, nachdem sie ihr Hülfskassenwesen in der Hauptsache durchgebildet haben, zwar nicht auf Politik, aber desto mehr auf die Beeinflussung der communalen Gesundheits- und Wohnungspolizei sich zu werfen haben. Diese Beeinflussung wird gesetzlichen allgemeinen Hülfskassen ganz von selbst gelingen, je mehr sie sich selbst und durch ihre Vermittelung den Mitgliedern Grund- und Häuserbesitz, zu Eigenthum und lebenslänglicher Pacht und Miethe, verschaffen werden. Aus dem Schoße einer positiven Reformpolitik sprießt eben eine gesunde Frucht

um die andere hervor, auch die Wohlthat der drei f der englischen Agrarbestrebungen (fair rent, fixity of tenure, free sale). Gerade beim Ausblick auf die großen Summen, welche ewigen Hülfscorporationen an Stammvermögen für Zwecke der Rentenversicherung allmählich zuwachsen werden, kann nicht genug darauf gedrungen werden, einer socialpolitisch fruchtbaren und möglichst decentralisirten immobilen Anlegung des unangreifbaren Theils der Genossenschaftsactiven gesetzlich den Weg zu ebnen.

Die dritte deutsche Vorlage und der österreichische Entwurf haben die richtige Auffassung gemein, daß sie wenigstens für die Unfallversicherung den Kassenzwang auch ausschließend durch Zwangskassen durchführen. Mit der unseligen und verhängnißvollen Zulassung freier (eingeschriebener) Kassen zur Erfüllung des Kassenzwanges, wie sie bei den Krankenkassen durchdrang, wird in der Unfallsvorlage entschieden gebrochen. Mit gutem Grunde! Die freien Kassen dienen nicht einmal dem Arbeiterstande selbst, sondern nur der Agitation, welche feste Berufsverbände mit inniger und regelmäßiger Berührung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht wünscht; der Agitation ist ein Kassen-Mischmasch von Angehörigen verschiedenster Berufe bequem und willkommen. Die Agitatoren jeder Partei, die fortschrittlichen wie die socialdemokratischen, die conservativen, wie die lichtfreundlichen haben selbstverständlich die Neigung zu den „freien Kassen". Dem Arbeiter selbst ist damit aber nicht gedient. Er verliert nur den Beitrag der Arbeitgeber, wie z. B. in den eingeschriebenen Kassen des deutschen Krankenkassengesetzes, und außerdem wird ihm, wenn er gebrechlich und alt ist, also erst recht hülfsbedürftig ist, von der freien Kasse der Eintritt ebenso wie von der Fabrik die Dienstaufnahme erschwert. Das öffentliche Interesse berufsgenossenschaftlicher Fixirung eines Jeden bei seinem Geschäfts- und Berufsverband, wie das Interesse des Arbeiterstandes verlangen gleichmäßig, daß der Kassenzwang auch durch Zwangskassen durchgeführt werde. Immerhin läßt sich die freie Krankenkasse zur Noth noch zweckmäßig controliren, wenn sie gleich in socialpolitischer Hinsicht weniger wünschenswerth ist als die Geschäfts- und Berufskrankenkasse. Dagegen die facultative Durchführung auch der Unfallversicherung durch andere und die Durchführung der Altersversicherung durch wieder andere freie Kassen würde nicht bloß ein kaum controlirbares Kassenwesen, sie würde geradezu ein wüstes Chaos, einen socialpolitischen Häckerling an Stelle berufsgenossenschaftlicher Gliederung und Gemeinschaft ergeben. Man braucht nur an den Fortschritt und an die Vollendung des Hülfskassenwesens zu denken, so findet man, daß schon reine Zwangskassen isolirt neben einander und ausschließlich

je für einen Zweig des Hülfskassenwesens nicht bestehen können, daß sie organisch ineinandergreifen müssen. Daß aber in jedem Zweig der specielle Berufsverband von jedem Versicherungspflichtigen nach Belieben nicht auch noch durch Eintritt in freie Kassen durchbrochen werden darf, ist einleuchtend. Entweder „Kassenfreiheit und freie Kassen" oder „Kassenzwang und Zwangskassen". Ein Mittelding für das vollständige Hülfskassenwesen gibt es nicht. Wenn schon die organisirte Zwangskrankenkasse als einzig und allein gesunde Basis der beruflichen Versicherung gegen Invalidität anzusehen ist, so darf jedenfalls die Invalidenkasse selbst bei Kassenzwang nur gesetzliche Berufs-, sog. Zwangskasse werden. Hoffentlich wird der in den Grundzügen kundgegebene Wille ausreichen, zu verhindern, daß nicht auch im Unfall-, wie voriges Jahr im Krankenversicherungswesen die verhängnißvolle Zwitterbildung freier Kassen zur fakultativen Erfüllung des Kassenzwanges schließlich breiten Spielraum erlange.

Der dritte deutsche Entwurf fügt stillschweigend den Unfallverband an den Krankenkassenverband, indem das Heilverfahren für die ersten dreizehn Wochen den Krankenkassen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 überlassen bleibt. Diese lose und wie nachgewiesen unzureichende Verknüpfung hat im Interesse der „freien" Krankenkassen noch weiter geschwächt oder beseitigt werden wollen. Damit die „freien Kassen", welche der politischen Agitation dienen, ihren Zulauf und Zutrieb nicht verlieren, wird man die ganze Unfallkrankenlast (der ersten dreizehn Wochen) den Unternehmern zuschieben oder doch den Krankenkassen nur bis zu vier Wochen auferlegen wollen. Man wird sich auf den österreichischen Entwurf berufen, welcher jedoch nur deßhalb den Unternehmer bis zur fünften Woche mit den Krankenkosten belastet, weil es in Oesterreich die Krankenkassen noch nicht gibt. Auch die österreichische Unfallsvorlage konnte weder ganz in die Luft bauen, noch alle kleinen Unfälle in die Unfallversicherung einbeziehen, sie beweist aber gar nichts für die Entlastung der Krankenkassen von der zeitweiligen Krankenversicherung der Unfallsinvaliden. Ebenso wenig, wie schon dargelegt ist, der ja gar nicht haltbare Satz, daß aller Unfallsschaden den Productionskosten beizuzählen und von den Unternehmern zu tragen sei. Der wahre Grund der Lobpreisung der österreichischen Vorlage und der Aufstellung des erwähnten Trugsatzes liegt vielmehr in dem Streben, dem agitatorischen Gebrauch der freien Kassen auf Kosten organisirter berufsgenossenschaftlicher Versicherung Luft zu machen und freie Luft zu erhalten. Dem zu Liebe würde lieber auch die Unfallversicherung im Namen der „Freiheit" verpfuscht und selbige mit den Unfallskrankheiten von kurzer Zeit zweckwidriger und unwirthschaftlicher Weise be-

lastet werden. Das ist des Pudels Kern! Wenn die freien Kassen, die keine Beiträge bei den Arbeitgebern einheben dürfen, die ersten dreizehn Wochen Unfallsversorgung für ihre verunglückenden Genossen zu bestreiten haben, so wird der Zutrieb zu den freien Krankenkassen etwas erschwert; das ist die Rechnung der Agitation. Für den Gesetzgeber gibt sie keinen Grund ab, daß man entgegen der Uebung der Bergwerks-Invalidenkassen und gegen das klare Interesse, die zeitweiligen Unfallserkrankungen für den weiteren Verband der Invalidenversicherung möglichst bei Seite zu schaffen, den Krankenkassen und ihren Versicherten die Last der Versorgung ganz abnehme und ihnen damit jedes Interesse gegen Mißbrauch der kurzfristigen Unfallsunterstützung raube. Mit gleichem Grunde müßte man alle anderen mehr als vierwöchigen Erkrankungen behandeln, da sie ja großentheils der Ueberarbeitung oder der Gesundheitsschädlichkeit des Betriebes entspringen, ohne in äußeren Körperverletzungen zu bestehen. Man müßte auch sie der allgemeinen Invalidenkasse zuschieben, wenn dieß die Verwaltung auch noch so sehr erschweren und den Mißbrauch der Versicherung des weiteren Verbandes geradezu herausfordern würde. Hoffentlich hält auch in diesem Punkt die Reichsregierung an ihrem Standpunkt fest. Wenn hiedurch der schwere Mißgriff schrankenloser Zulassung der Wahl der freien Kasse zur Erfüllung des Krankenkassenzwanges auf mittelbare Weise geheilt wird, so ist dieß für die Sache, für den Arbeiterstand und für den socialen Frieden nur wünschenswerth.

Einen letzten Gesichtspunkt für die bevorstehende Unfallversicherung legt der Ausblick auf den beabsichtigten späteren Fortgang zur Altersversicherung nahe. Dieser Gesichtspunkt betrifft die Höhe der Unfallspension. Der Betrag der letzteren ist auch im neuesten Entwurf nicht niedrig gegriffen: für Verletzte 66⅔ Procent des Lohnes bei Ganz-, 50 Procent höchstens bei Halbinvalidirung und 50 Procent höchstens für Wittwen und Waisen neben 20 Procent für bedürftige Ascendenten getödteter Betriebsverunglückter. Diese Sätze entsprechen der hohen Gesinnung, welche auch die Invaliden der Arbeit und deren Angehörige nicht „auf dem Kehrichthaufen verenden" sehen mag. Doch hat man auch an das Niedrige zu denken. Die Entschädigungsrente dürfte keinesfalls höher gegriffen werden, ohne daß sie den Reiz zur Selbstverstümmelung, zum Betriebsselbstmord und zur Simulation in erheblichem Grad hervorrufen würde. Hat man nicht zu fragen, ob denn auch alle anderen Arten von Invaliden der Arbeit, auch die Alters- und Siechthumsinvaliden, in jedem Falle eben so hoch werden pensionirt werden können, wenn einmal die allgemeine Invaliden- einschließlich Alters- und Siechthumsversicherung eingeführt werden wird? Diese Frage muß

man leider verneinen. Wenn schon den Invaliden der Staatsarbeit, den öffentlichen Beamten, die Höhe der Pension nach Verhältniß der Dienstzeit zugebilligt wird, wenn hier in der Regel fünf- bis zehnjährige Dienstzeit gar nicht berücksichtigt, für die ersten zehn Jahre aber nur 40 Prozent und von da ab für jedes Jahr etwas mehr gereicht wird, so wird nach dem Vorgang von Bruderladen und Knappschaftskassen auch bei Invalidirung der Arbeiter der Industrie ähnlich verfahren werden müssen. Sonst wird, je weiter die Verbände sind und je weniger der Lokalverband den Schwerpunkt der Verwaltung bildet, jeder vom Dienstalter unabhängige Anspruch auf Pension einen höchst gefährlichen Reiz der Simulation, des Betriebsselbstmordes und der Gesundheitsvernachlässigung bilden. Wenn aber dieß bei der Alters- und Siechthumsversicherung droht, so doch bis zu einem gewissen Grad auch bei der Unfallversicherung. Die letztere wird gerade in so lange, als Alters- und Siechthumsversicherung noch nicht besteht, die Alternden und Siechen zur Erlangung der Vortheile der Unfallversicherung hintreiben. In so lange wird also die Unfallversicherung erst recht nicht mehr, eher weniger zu bieten haben, als Altersinvaliden derselben Dienstzeit einst werden erlangen können. Daher wird sehr ernstlich zu erwägen sein, ob nicht für die Zeit bis zur Einführung der Altersversicherung die ordentlichen Sätze und die Höchstsätze der Pension etwas niedriger zu bemessen wären, d. h. ob nicht Betriebsinvaliden, welche vor Erreichung einer gewissen, wenn auch nur fünfjährigen Dienstzeit verunglücken, unbedingt als Halbinvaliden zu behandeln wären. Die Thatsache der Dienstzeit wird sich auch ohne alsbaldige Einführung eines Hülfskassenbuches, welches jedem Versicherten seine Dienstzeiten bescheinigt, beim Invalidirungsverfahren feststellen lassen; beim Fortschritt zur Altersversicherung wird die individuelle Ersichtlichkeit der einzelnen Dienstzeiten jedes Versicherten durch ein persönliches Versicherungsbuch übrigens doch kaum zu umgehen sein.

Die Gesammtheit der vorstehenden Ausführungen hat nun wohl manchem Leser, welcher die Geduld gehabt hat, uns bis hieher zu folgen, drei Sätze bewiesen: Erstens: der Zeit nach darf die Unfallversicherung sehr wohl zuerst angefaßt werden. Zweitens: sie kann jedoch nur bei umsichtiger Bedachtnahme auf die sachliche Priorität der ferneren und wichtigeren Dienste des Hülfskassenwesens richtig angelegt werden. Endlich drittens: wenigstens die neue deutsche Unfallsvorlage kann nur in der Kritik gewinnen, wenn letztere voraus die weiter anschließenden Zweige des Hülfskassendienstes mit berücksichtigt; die unter diesem Gesichtspunkt wahrnehmbaren Lücken und Mängel lassen sich ohne umstürzende Eingriffe ergänzen und verbessern.

Die neueste badische Agrarenquete[1]).

Eine agrarpolitische Publikation von größtem Werth liegt vor in den soeben (Dez. 1883) ausgegebenen „Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden, veranstaltet durch das Großh. Ministerium des Innern" (4 Bde.).

Das Werk übt an 37 Gemeinden, welche für alle Bodenarten, klimatischen Lagen, Kulturzonen und Betriebsweisen typisch sind, die eindringendste Untersuchung. Es bietet dadurch weit mehr, als eine das ganze Land umfassende Erhebung bieten könnte; denn eine allgemeine Erhebung hätte so tief nicht gehen können. Es bietet aber auch mehr, als individuelle Gutachten leisten können; denn diesen steht die Befugniß amtlicher Ermittelungen nicht zur Seite. So ist die vorliegende Arbeit einzig in ihrer Art und verbreitet über die wichtigste und meistumstrittene Tagesfrage der Socialpolitik eine Fülle von Licht.

Wenigstens für die Beurtheilung der landwirthschaftlichen Zustände von ganz Südwestdeutschland ist die badische Erhebung von maßgebender Bedeutung. Baden ist ein Land mit überwiegendem Kleinbesitz. Die „gemischten Betriebe" (Grundbesitz von Gewerbetreibenden und Taglöhnern) in der Größe von 0 bis 10 Morgen (0 bis 3,6 ha) — 160 581 an der Zahl — machen 72 % aller landw. Betriebe aus und umfassen 28,5 % der Gesammtfläche; die kleinbäuerlichen Betriebe (10 bis 20 Morgen (von 3,6 bis 7,2 ha), 38 900 an der Zahl, machen 17,5 % aller Betriebe aus und umfassen 24,3 % der Gesammtfläche; die mittelbäuerlichen Betriebe mit 20 bis 50 Morgen (7,2 bis 18 ha) sind 18 346, 8,3 % der Gesammtzahl und 24,3 % der Gesammtfläche; der großbäuerlichen Betriebe mit 50 bis 100 Morgen (18 bis 36 ha) sind es nur 3721 oder 1,6 % der Gesammtzahl und 11,3 % der gesammten Bodenfläche; Betriebe mit 100 bis 500 Morgen (36 bis 180 ha) giebt es nur 1177 oder 0,5 % der Gesammtzahl und 8,4 % der Gesammtfläche; Güter mit 500 Morgen und mehr giebt es nur 21, d. h. 0,01 % der Gesammtzahl und 0,6 % der Bodenfläche. Der

1) Aus der Tübinger „Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft" 1884.

gemischte und der bäuerliche Betrieb umfassen also nahebei 90 % aller Besitzungen, und ebenso 90 % der Gesammtfläche. Das Großherzogthum ist demnach für Südwestdeutschland typisch, was die Besitzvertheilung betrifft. Dasselbe gilt hinsichtlich der Betriebsweisen, da Baden in den 37 Erhebungsgemeinden alle wesentlichen Typen der fränkischen, der hessischen, der pfälzischen und der altwürttembergischen Betriebsweisen umschließt. Die badische Enquête ist daher eine äußerst werthvolle Ergänzung der übrigen Erhebungen neuester Zeit, welche wir anderen Regierungen, namentlich derjenigen Preußens, verdanken. In drei Bänden werden die Einzelnberichte über die 37 Typen mitgetheilt. Ein vierter resumirender Band stellt die Ergebnisse übersichtlich und erklärend zusammen... [Folgt eine Uebersicht der Thatsachen und Urtheile auf 30 Seiten, pag. 414—444.]

Das Ergebniß der Enquête ist im Ganzen wohl ein erfreuliches, soferne es abermals jede Schwarzseherei Lügen straft, welche auf eine retrograde Agrarpolitik hinarbeitet. Es liefert andererseits kein Wasser auf die Mühle des Optimismus, welcher in dieser besten der volkswirthschaftlichen Welten aus dem thatlosen Gehenlassen die Sphärenharmonie ertönen läßt. Ebensowenig spricht es für den Pessimismus, welcher auf den Kampf mit dem „Unabänderlichen" voraus verzichtet. Die Enquête führt in allen Theilen eine äußerst beredte Sprache über die Hauptursache und unversiegliche Quelle der Mißstände und über die positiven Mittel der Abhülfe, wenn sie auch den Beweis erbringt, daß selbst im „Zwergwirthschafts-Winkel" Deutschlands die Dinge keineswegs so unheilbar liegen, um die richtigen Mittel als unanwendbar erscheinen zu lassen.

Nicht einmal die an einigen Stellen der „Ergebnisse" durchbrechende Anschauung, daß eigentlich wenig zu machen sei, weil das Wetter (Mißernten), die Kargheit des Bodens, die Kleinheit der Markungen, die Einseitigkeit der Produktion, die Schollenkleberei und der Landhunger, der Bevölkerung als mehr oder weniger unabänderliche Ursachen vorhandener Mißstände sich herausstellen, hält wie uns scheint einer tieferen Betrachtung Stand. Umgekehrt beweisen diese Umstände, welche den Niedergang besonders begünstigen, nur dieß, daß ihnen da, wo sie obwalten, positiv mit besonderer Energie entgegengewirkt werden muß.

Das centrale Uebel ist auch nach der badischen Enquête ganz klar dieses: schon in den günstigen Jahren wird von vielen Wirthschaften bei Käufen, Gutsübernahmen und Pachtungen der Verkehrswerth nicht nach dem mittleren Ertragswerth bemessen; mit Hülfe schrankenloser Ueberschuldungen finden Uebernahms- (Anerbschafts-), Kauf- und Pacht-

Ueberzahlungen statt, welche bewirken, daß ehestens bei ungünstigen Ernte- und Absatz-Conjuncturen, sowie bei Nothfällen, für Befriedigung des Nothkredites und für ausdauernde Anstalts- oder Selbstversicherung keine Grundlage mehr vorhanden ist; daß dem Betriebskredit und damit dem Betriebsfortschritt durch den Besitzkredit der Raum voraus verstellt ist; daß die überschüssigen Arbeitskräfte in der Hoffnung auf Besitzverschuldung an der Scholle kleben bleiben und nicht rechtzeitig abgestoßen werden. Die centrale Gegenwirkung gegen dieses centrale Uebel kann nur darin bestehen, daß der produktive Kredit und der Nothkredit durch positive Ausgestaltung einerseits, durch Einengung des die Ueberzahlungen begünstigenden Besitzkredites andererseits eine öffentlichrechtliche, jedes gesunde Kreditbedürfniß unbedingt sicherstellende Organisation finden, sei es in körperschaftlichen, sei es in kommunalen oder in staatlichen Kredit- und Versicherungsanstalten. Das Nähere über eine dem entsprechende Gestaltung des Kredit- und Pachtwesens habe ich an anderem Orte dargelegt [1]). Wenn ich eine Bestärkung meiner dießfälligen Ansichten nöthig gehabt hätte, die badische Enquête hätte sie mir auf jedem Blatte geliefert.

Alle übrigen Maßregeln der Enquêtevorschläge mögen im Einzelnen vortrefflich wirken. Ohne eine öffentlichrechtliche Gestaltung des Kredit- und Pachtrechtes, welche dem Nothkredit und Betriebskredit neben dem Grunderwerbungskredit — durch Zurückhaltung des letzteren und der Pachtschillinge innerhalb der Grenzen eines Theils des Ertragswerthes — den entsprechenden Spielraum sichert, wird man nicht zur Festigung des kleinbäuerlichen und gemischten Besitzes, nicht zum erforderlichen Betriebsfortschritt, nicht zur Besiegung des Schlendrians, nicht zur rechtzeitigen Abstoßung der überschüssigen Arbeitskräfte, nicht zur Endigung des periodischen Wechsels zwischen Ueberzahlung und Nothverkauf, nicht zur Abschneidung eines thatsächlich wucherischen Güterschachers, nicht zu wohlfeilem und wucherfreiem Real- und Personalkredit gelangen.

Es möge gestattet sein, dieß den Diagnosen der „Erhebungen" gegenüber wenigstens aphoristisch nachzuweisen, wobei ich den Leser bitte, den Sinn der aphoristischen Bemerkungen, woferne er dafür Interesse hat, aus meiner „Inkorporation des Hypothekarkredites" selbst näher zu interpretiren.

Wir stimmen den „Ergebnissen" darin bei, daß als Hauptursache der theilweise vorhandenen wirthschaftlichen Bedrängniß eine Reihenfolge schlechter Ernten und Elementarschädigungen unzweifelhaft her-

1) Die Incorporation des Hypothekarkredites. Tübingen, Laupp'sche Buchhdlg. 1883.

vortritt. Nur ist daraus nicht eine thatlose Resignation, vielmehr dieß abzuleiten, daß der Stand der Landwirthe eben gegen die Stöße der mageren Jahre und der Elementarschäden widerstandsfähig zu machen ist. Dieß ist erreichbar: erstens durch möglichst wohlfeilen Kredit mit nöthigenfalls stundbarer Verzinsung und Ratentilgung, zweitens durch öffentlichrechtlich veranstaltete Versicherung oder durch Selbstversicherung gegen Hagel-, Vieh- und Ueberschwemmungsschaden. Beides aber ist dadurch bedingt, daß der Grundbesitzer nicht schon in Besitzüberschuldung (aus freihändigem Gutskauf, Erbausgleichung) von dem Eintritt einer Reihe magerer Jahre überrascht werden könne. Inwieferne dieß durch öffentlichrechtliche Organisation des landwirthschaftlichen Kredites im Einzelnen sichergestellt werden kann, hat Referent am angef. Orte nachgewiesen.

Als zweite hauptsächliche Ursache theilweiser Bedrängniß des kleinbäuerlichen Besitzes tritt uns die Ueberzahlung der Grundstücke und ihrer Nutzungen bei Gutsübernahmen durch Kauf und Pacht aus allen Blättern der Enquête entgegen. Fast alle Einzelnberichte stimmen darin überein. Das Abspringen der Liegenschafts-Kaufschillinge und der Pachtschillinge vom Ertragswerthe während der guten Jahre ist das periodisch immer wieder sich erneuernde Uebel, ein Uebel, welches auch die Widerstandsunfähigkeit der Wirthschaften gegen Mißjahre, Elementarschäden und Entwickelungskrisen (Auslandconcurrenz), sowie die Unfähigkeit, intensiv (kapitalreich) zu wirthschaften, Fortschritte zu machen und der Conjunctur sich anzupassen, wesentlich herbeiführt. Diese schon von Rodbertus glücklich erkannte eigentliche Quelle des Uebels zu verstopfen, ist also die Grundaufgabe der Agrarpolitik auch nach Ausweis der badischen Enquête. Wie das geschehen könnte, ist der Hauptgegenstand der Erörterungen, welche Referent in der schon erwähnten „Incorporation" gepflogen hat.

Wie wenig das „Anerbenrecht" an sich diesem Uebel steuern kann, zeigt recht anschaulich gerade die badische Enquête, indem die Gemeinden des gesetzlich oder gewohnheitsmäßig ungetheilten Gutsüberganges auf Einen Erben besonders überschuldet erscheinen, und zwar nicht trotz, sondern wegen des Anerbenrechtes! Dieß deßhalb, weil bei den badischen Anerbschaften Gutsübernahme über statt unter dem Ertragswerth nicht ausgeschlossen ist. Das Anerbenrecht kann nur dann nützlich wirken, wenn das Gut zu „billigem" Anschlag den Anerben zufällt, wie in den Höferechtsprovinzen Norddeutschlands, d. h. wenn der Uebergabe- hinter dem Verkehrswerth zurückbleibt. Das Anerbenrecht ist aber, wie Referent a. a. O. gezeigt hat, nicht unbedingt nothwendig, um die Uebergabswerthe in der Nähe des Ertragswerthes

zu erhalten, und einstimmig sind die Berichte auch der badischen Enquête darüber, daß die Aufhebung der gleichen Erbtheilung in den Gegenden, wo letztere besteht, einfach undurchsetzbar sein würde. Andererseits beweist die Enquête auch Nichts gegen das Anerbenrecht an sich, sondern nur gegen überschuldende Gutsübernahmen bei Anerbenrecht. Die immer wiederkehrende Betonung des Satzes, daß das Anerbenrecht in ursächlicher Beziehung zu den landwirthschaftlichen Bedrängnissen stehe, trifft nicht das Anerbenrecht, sondern den überschuldenden Charakter des badischen Anerbenrechtes, die Erbüberzahlung, gegen welche rechtlich ganz sichere Vorkehrung getroffen werden kann.

Die badische Enquête liefert auf das Reichlichste neues Material für die Erkenntniß, daß die Preise der Grundstücke durchaus nicht durch den — nach Abrechnung verhältnißmäßiger Wirthschafter-Eigenlöhne — sich ergebenden Reinertrag bestimmt werden. Verkehrswerth und Reinertragswerth fallen nicht zusammen, weder bei aufsteigender, noch bei abwärtsgehender Bewegung. Daraus entspringt selbst bei höchst intelligenter Landwirthschaft die Agrarnoth, die Ausbeutung und theilweise Vernichtung des produktiven Bauernstandes in ewig neuem Turnus, einmal durch Ueberzahlung und Ueberschuldung, dann durch ruinöse Subhastationspreise. Daher muß auch die Bemühung der Agrarpolitik sich darauf concentriren, jenen Reinertragswerth, welcher aus dem durchschnittlichen Gutsertrag nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs-, Pacht- und Erb-Rechtes zu machen. Die unbeschränkte Zulassung der Ueberzahlungs- und der Schleuderpreise ohne Rücksicht auf den natürlichen (Reinertrags-) Werth ist die Quelle des Uebels. Unmittelbar — etwa durch civilrichterliche Ermäßigungen oder Erhöhungen wegen læsio enormis — läßt sich der natürliche Werth dem Ueberzahlungs- und Verschleuderungs-Verkehrswerth gegenüber vielleicht zur Geltung bringen; Gladstone hat für den Pachtverkehr diesen Weg in der irischen Landakte nicht verschmäht. Gewiß aber läßt sich eine große Wirkung in derselben Richtung auf mittelbare Weise erzielen, u. A. durch die von mir am a. O. vorgeschlagene Gestaltung des Grundkredit- und Besitzübertragungs-Rechtes. Andernfalls werden die stets sich erneuernden agrarischen Mißstände dem revolutionären Drang nach „Nationalisirung des Bodens" immer mehr Vorschub leisten (H. George, Collectivismus).

Auch im Agrarerbrecht ist auf dasselbe Ziel loszusteuern. Der Gutsübergang an den „Anerben" zum natürlichen Bodenwerth, d. h. zu dem Werth, bei welchem der Uebernehmende bestehen kann, ist der

normale Werth, wogegen der Ueberzahlungs- oder Verschleuderungs-Verkehrswerth der abnorme Uebergabswerth ist. Die Testamentsfreiheit und das „Anerbenrecht" sind daher, wenn sie nach dem Maßstab der Ueberlassung zum natürlichen Grundwerth ausgestaltet werden, normale Rechtssatzungen, keine Mittel singulärer Bevorzugung, also auch rechtspolitisch natürliche gemeinrechtliche, nicht singuläre und privilegienhafte Institutionen. Die Zugrundlegung extremer Verkehrswerthe weit über oder unter dem Ertragswerthe ist vielmehr auch beim Erbgang das, was aller Gerechtigkeit Hohn spricht. Sowohl beim gemeinrechtlichen Erbgang als beim Anerbenrechte ist zur Zeit eine solche Zugrundlegung möglich, ja die Regel. In Baden konnten demnach genau diejenigen Uebelstände, welche durch das Anerbenrecht bekämpft werden wollen und anderswo aus der gemeinrechtlichen Erbtheilung hervorgehen, aus dem Anerbenrecht selbst sich entwickeln. *Nicht ein bestimmtes Erbrechtssystem, sondern die Geltung des natürlichen Grundwerthes bei jedem historisch begründeten Erbrechte ist die Hauptsache.* Wo diese Geltung gesichert ist, wie nach unserer Ansicht mittelst der am angef. Ort vorgeschlagenen Institutionen, bleibt Grund und Boden auch am leichtesten bei derselben Familie, und ist Nichts so grundlos, als die Meinung, womit die „N. Pr. Z." gegen meine „Inkorporation" das Gruseln der Alterkonservativen erregen zu sollen geglaubt hat, daß die korporative Beeinflußung des Hypothekarkredites und des agrarischen Besitzwechsels die ewige „Rotation" des Grundbesitzes bedeute. Gerade das Gegentheil wäre, verglichen mit den in Baden aus gemeinem Erbrecht und aus Anerbenrecht entspringenden Ueberschuldungen und Besitzwechseln, der Fall.

Besonders labil erscheint nach der Enquête der landwirthschaftliche Wohlstand dort, wo die Produktion eine einseitige Richtung auf einzelne, durch ganze Reihen von Jahren mißrathende Objekte angenommen hat, und wo Gelegenheit zu Nebenverdienst nicht gegeben ist, wo die Gemarkung klein und wo der Boden schlecht ist. Daraus ergiebt sich jedoch, soweit die Gewerbepolitik nicht helfen kann, für die Agrarpolitik selbst nur das Eine: darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bevölkerung gegen Mißjahre widerstandsfähig bleibe, daß sie an die Orte außerlandwirthschaftlichen Erwerbes rechtzeitig abgeleitet werde, daß sie in der Heimath Nebenverdienst aufsuche, daß ihr die „Schollenkleberei" erschwert und unmöglich gemacht werde. Dieß Alles zusammen bewirken die Ausschließung unproduktiver „Besitzüberschuldung" und die Sicherstellung des „Nothkredites", wie dieß der Referent in der „Inkorporation des Hypothekarkredites" nachzuweisen bemüht ist. Eben in

Orten mit den erwähnten Verhältnissen ist es nothwendig, die Ueberzahlung des Bodens mittelbar zu erschweren und hiedurch die Bevölkerung rechtzeitig zu „abweichender Erwerbsanpassung" zu vermögen.

Das Festhalten am technischen und ökonomischen Schlendrian hat nur theilweise üble Lagen herbeigeführt. Indessen wird auch dieser Schlendrian durch Nichts so wirksam bekämpft, als dadurch, daß für den produktiven Landwirthschaftsbetrieb freier Raum geschaffen und erhalten, m. a. W., daß ausreichendes Betriebskapital gesichert und jede entbehrliche Arbeitskraft, welche den Hof beschwert, zu anderer Arbeit gedrängt wird. Dieß Alles bewirkt mittelbar die Beschränkung der unproduktiven Kaufs- und Pachtüberschuldung im Wege der „Inkorporation des Hypothekarkredites", wie Referent a. a. O. näher nachgewiesen hat. Mit Hülfe reichen Betriebskapitals, wohlfeilen Kredites, größerer Arbeitsersparung läßt sich auch die Concurrenz der extensiv wirthschaftenden Colonialländer ohne weitere Steigerung der Getreide- und Mehlzölle bestehen.

Geklagt wird über die „Schollenkleberei" und über die Uebersetzung mit Arbeitskräften. Dieses Uebel ist unvermeidlich, so lange jeder durch schrankenlose Ueberschuldung zu selbstständigem Gutsbesitz zu gelangen hoffen darf und das Kapital für den Ersatz theurer Menschenkraft durch die Besitzerwerbung vorweggenommen ist.

Geklagt wird ferner über die Nachtheile der Gemengelage und Parcellirung, über ungenügenden Ackerfutterbau, über Unterlassung der Umwandlung schlechter Aecker, Rentfelder, Rebberge und Weiden in Wald. Am a. O. ist gezeigt, wie der Mangel an Betriebskapital, in Folge von Besitzüberschuldung, die Heilung der technischen und ökonomischen Betriebsgebrechen hindert und wie die Kreditorganisation als Stützpunkt auch der Besitzabrundung und als Damm der extremen Parcellirung zu wirken vermag.

In der übelsten Lage befinden sich einige Seekreisgemeinden in Folge des Wuchers, der mit dem Vieh beginnt, und in Folge der spekulativen Zwangsverkäufe in Klumpen (en gros) zu Schleuderpreisen auf späteren Wiederabsatz in Parcellen zu Schwindelpreisen (spekulativer Güterhandel im Kreise Konstanz). Referent hat am a. O. gezeigt, wie gerade diesem Unwesen durch öffentlichrechtliche Beeinflussung des Hypothekarkredites und des Pachtwesens begegnet werden kann. Ebendaselbst ist nachgewiesen, wie sicher, allgemein und wohlfeil der bäuerliche Personal- und Betriebskredit an den Hypothekarkredit — unter Austreibung des Kredit-, Kauf- und Verkaufswuchers aus dem letzten und verborgensten Winkel — angelehnt werden kann. Uebrigens verhalten wir uns gegen die Vorschläge in der Enquête, betr. den Klumpenverkauf,

die Erschwerung des leichtfertigen Güterverkehrs durch Steuerfristen u. dgl., nicht ablehnend.

Liederlichkeit und Luxus haben als Ursachen wirthschaftlicher Bedrängniß nur in sehr geringem Umfang nachgewiesen werden können. Wo sie sich finden, sind sie mehr Folge- und Begleiterscheinungen des Niederganges. Es versteht sich von selbst, daß die Einschränkung des Nothkredites auf wirkliche Nothlagen, wie sie vom Referenten in der „Inkorporation" vorgeschlagen ist, auch dem Lumpenkredit direkt und indirekt steuern würde.

Die Beschränkung des Kredites auf einen Theil des Ertragswerthes, d. h. jenes Ziel, auf welches als agrarpolitischen Brennpunkt alle durch die badische Enquête eröffneten Erfahrungseinsichten hinweisen, braucht nicht für jede Klasse von Grundbesitzern die gleiche zu sein. Die Verschuldung darf, wie die Enquête zeigt, für Taglöhner und Kleingütler mit Nebenverdienst weiter gehen, als für reine und eigentliche Bauern. Diese Lehre kann jedoch innerhalb der öffentlichrechtlichen Organisation des Hypothekarkredites nach örtlichen und sogar nach persönlichen Verhältnissen alle Berücksichtigung finden, wie Referent gerne anerkennt. Maßloses Ueberschuldungsrecht ist dagegen auch für die Kleingütler und Taglöhner weder wünschenswerth, noch — da es Ueberzahlung begünstigt — vortheilhaft. Die Besitzüberschuldung der Kleingütler wird übrigens in den Ergebnissen zu optimistisch beurtheilt. Die erhobenen Thatsachen beweisen nur, daß die Kleingütler die Zinsen aus sonstigem Arbeitslohn erschwingen, d. h. daß die Zinsbelastung sogar über den Gutsertrag hinausgreift. Begünstigung dieser extremen Aufsaugung des Arbeitsertrages durch eine den Landerwerb begünstigende singuläre Gestaltung des Kreditrechtes folgt daraus mit Nichten!

Nach alledem scheint das Ergebniß der badischen Enquête zwar gegen jede retrograde Agrarpolitik, aber nicht für das Laissez faire zu sprechen. Referent fühlt sich in den von ihm a. a. O. begründeten Ueberzeugungen durch die bisher unübertroffenen Erhebungen der badischen Regierung nur bestärkt, ganz besonders auch in der Ansicht, daß die Ueberschuldung noch keineswegs so weit gediehen ist, um unheilbar zu sein.

Die Kartelle[1]).

Kleinwächter hat sich ein Verdienst erworben, indem er das Produktions- und Absatzkartell als volkswirthschaftliche Organisation durch die hier anzuzeigende Schrift[2]) zur Diskussion stellte. Sein Thema ist ein zeitgemäßes, theoretisch wie praktisch von Interesse.

Die allgemeinen Auseinandersetzungen des Verfassers mit den Standpunkten des Socialismus und Individualismus, welche für Kleinwächter ein persönliches Bedürfniß gewesen sind, lassen wir vorläufig bei Seite, um auf den eigentlichen Gegenstand der Schrift, das Kartell und die Bedeutung desselben für die volkswirthschaftliche Organisation, einzugehen.

Kleinwächter — frappirt wie viele Zeitgenossen über das immer stärkere und unverhülltere Auftreten des Kartells in der „Zeit der Concurrenz" — hat sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, über das Kartell Gutachten und Aeußerungen im privaten Wege einzuziehen. Den hieraus gewonnenen Thatbestand skizzirt er ungefähr wie folgt:

Fünf Arten von Kartellen treten zur Zeit hauptsächlich auf:

1) Kartelle, bei welchen die Bestellung nach gemeinsamer Verabredung gewonnen und die Produktion in irgend welcher Weise unter die kartellirten Werke zu gleichmäßiger Beschäftigung vertheilt wird. Die Leitung liegt in der Hand eines Centralbureaus. Der Kartellzweck wird in verschiedener Weise erreicht. Bald übernimmt der Reihe nach jedes Werk öffentlich ausgeschriebene Lieferungen (Eisenbahnmaterial u. dgl.), indem es einen verabredeten niedrigsten Preis stellt. Oder es darf, wenn die Bestellung vom Consumenten direkt und ohne öffentliche Offertverhandlung erfolgt, das Werk die Bestellung nur bis zu einem bestimmten Quantum zu bestimmtem niedrigem Preise übernehmen und hat das Mehr entweder abzulehnen oder nur zu einem höheren Preis zu übernehmen, dessen Extraertrag ganz oder theilweise

1) Aus der Tübinger „Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft" 1883.

2) Fr. Kleinwächter, die Kartelle, ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirthschaft, Innsbruck, Wagner 1883, 245 S.

an die übrigen Werke hinauszuzahlen ist. Oder das Centralbureau vertheilt, wenn bei ihm die Bestellung einläuft, das Quantum unter die kartellirten Werke nach der Leistungsfähigkeit, bezw. Reihe. Diese erste Kartellform, die relativ organisirteste, ist auch die seltenste und beschränkt sich nahezu ganz auf die Schienen-, Wagen- und Lokomotiv-Fabrikation. Sie setzt genaue wechselseitige Kenntnißgabe der Verhältnisse jedes kartellirten Werkes, genaue wechselseitige Controle der kartellirten Werke voraus, wie sie nur bei örtlich concentrirten Industriezweigen möglich ist.

2) Kartelle, bei welchen sowohl das Maximalquantum der Produktion jedes Geschäftes, als auch ein Minimalpreis des Artikels festgesetzt wird. Diese Kartelle kommen nach den bei Kleinwächter eingelaufenen Notizen hauptsächlich in der Roheisenbranche vor, soweit deren Artikel kurante Preise, annähernd gleiche Qualität und geringe Sortenverschiedenheit haben.

3) Kartelle, welche lediglich die Menge der Produktion regeln, während jedes kartellirte Werk die Preise für das ihm erlaubte Quantum nach Belieben bestimmen kann. Derartige Kartelle bestehen namentlich in der Kohlenindustrie.

4) Kartelle auf Minimalpreise bei unbeschränkter oder doch nur mittelbar beschränkter Produktion des Einzelnen (so unter Bierbrauereien).

5) Kartelle ohne Produktions- und ohne Preis-Limitirung, mit dem bloßen Inhalt geographischer Theilung des Absatzgebietes. So zwischen elsässischen und altdeutschen Baumwollfirmen unmittelbar nach Einverleibung des Elsasses, zwischen englischen und festländischen Baumwollfabriken, zwischen ausländischen und deutschen Spiegelglas- und Zinkwerken.

Soweit die dem Verfasser zugegangenen Notizen ein Urtheil gestatten, sind die Kartelle höchst gebrechliche Gebilde, vergängliche Coalitionsmonopole. Nicht immer üben die Kartellisten Treu und Redlichkeit gegeneinander, soweit Produktion und Absatz nicht schon ihrer Natur nach (so bei Kohlen und Bier) öffentlich evident werden. Daß die Kartelle dazu dienen, künstliche Einschränkung des Angebotes und hiedurch hohe Preise zu ermöglichen, wurde von des Verfassers Gewährsmännern gleichlautend in Abrede gestellt (S. 159). Dagegen wird geklagt, daß die Kartelle dazu dienen, *den Schutzzoll, welcher ihnen den inneren Markt sichert, zur Unterbietung auf fremdem Markte zu benützen, indem man sich für niedrige Auslandpreise durch hohe Inland-Kartellpreise ranzionirt.*

Dieß die Thatsachen. Folgt die Würdigung und die volkswirth-

schaftspolitische Verwerthung derselben (S. 160 ff.). Der Verfasser gewinnt hiebei eine sehr günstige — nach unserer Ansicht eine zu günstige — Meinung von den Kartellen. Er findet durch sie folgende zwei Vortheile angebahnt: Beschränkung der Produktion auf den Bedarf und Ermöglichung stetiger Beschäftigung aller Concurrenten durch Theilung der Bestellungen. Auf daß die Kartelle es zu Stande bringen, an Stelle der jetzigen „anarchischen Produktionsweise" ein Gleichgewicht im Gang von Produktion und Consumtion herzustellen und für die Zukunft im großen nationalen und internationalen Maßstabe das zu werden, was die Zünfte für die Lokalwirthschaft des Mittelalters gewesen sind, — dazu sind nach der übrigens immer bescheiden ausgedrückten Meinung des Verfassers nur zwei Dinge nöthig: die Bekleidung der Kartelle mit korporativen Rechten zur Geltendmachung der Verabredungen nach innen und ein gesetzlicher Zusammenschluß zur ausschließlichen Versorgung des nationalen Bedarfes, letzteres jedoch mit den korrelaten drei Einschränkungen einer Befugniß des Staates:

erstens zur Concessionirung von Concurrenzgeschäften nach Bedarf,

zweitens zur Ermäßigung des Zolltarifes (mittelbarer Preisregulirung),

drittens endlich zur Tarifirung (direkten Preisregulirung).

Auf diesem Wege ergäbe sich die nach Ansicht des Verfassers richtige Organisation der nicht für den Lokalabsatz arbeitenden Industrie; den Lokalinnungsverband hält er — nach u. A. mit Recht — nicht für allgemein anwendbar, er hält denselben nur bez. der örtlichen Nahrungsmittelgewerbe für wiederherstellbar.

Man kann fragen, weshalb der Verfasser es unterlassen hat, die unter dem Namen „Kartell" vorkommenden Erscheinungen noch allgemeiner aufzufassen und zu klassificiren. Es giebt ja außer den Produktions- und Absatzkartellen „der Werke" andere Kartelle. Und zwar nicht blos die Coalitionskartelle der Arbeitgeber einschließlich der Bühnenvorstände, deren die Schrift kurz gedenkt, sondern auch andere z. B. die Transport-Kartelle. Allein dem Verfasser stand es frei, seine Untersuchung auf die Produktions- und Absatzkartelle selbst zu begrenzen.

Stärker vermißt man eine allgemeine Analyse des Kartells im Verhältniß zu Coalition, Verein, Gesellschaft, Fusionsmonopol u. dgl. Das Kartell ist ja eine ganz eigenthümliche Form föderativer Art der Machtzusammenlegung freier und coordinirter Einzelnkräfte im Gegensatz zu Leih- und Dienstverhältnissen, zu obrigkeitlich organisirten Verbänden und zur unitarischen Verschmelzung (z. B. auf wirthschaftlichem Gebiet zur Fusion).

Folgenreicher wird der Fehler, welcher darin besteht, daß der Verfasser an der Coalition die schwächste Seite kaum entdeckt, jedenfalls nicht genügend betont. Der Zweck des Kartells ist durchaus nicht bloß, ja unmittelbar überhaupt nicht die Herstellung des volkswirthschaftlichen Gleichgewichtes zwischen Bedarf und Produktion. Viel unmittelbarer ist das Interesse einer den Kartellirten günstigen monopolistischen Preisstellung. Die Hauptsache, die Vertretung der Interessen des Publikums, ist ja deßhalb in den Kartellen unmittelbar nicht gewahrt.

Es giebt nun nur zwei Möglichkeiten der Sicherstellung dieses obersten allgemeinen Interesses. Entweder die Fortdauer der unbeschränkt freien Concurrenz (einschließlich der Freiheit des jederzeitigen Austrittes und der Kartellssprengung); damit ist Kleinwächter's Forderung korporativer Exequirbarkeit der Kartellverbindlichkeiten kaum in Uebereinstimmung zu bringen. Oder man schreitet zur Privilegirung ganzer Großproduktionszweige der Nation an je ein Kartell fort, mit dem Correctiv jener dreifachen von Kleinwächter vorgeschlagenen Staatseinmischung (Concessionirung von Concurrenten, obrigkeitliche Preisregulirung, Schutzzollermäßigung).

Für diesen zweiten Fall ist nun gar keine Sicherheit gegeben, daß der Staat dieser immer nur gelegentlichen Aufgabe gewachsen ist, daß die concessionirten Concurrenzen dem Kartellmonpol sich nicht anschließen, daß die kartellirten Privatgeschäfte sich stets verständigen. Verständigen sie sich nur durch korporative Majorisirung, so ist eben keine kartellirte sondern eine korporative oder in Kl.'s Sinn schlimm socialistische Produktion vorhanden, und zwar auf eine Weise, wobei das Postulat einer von Kleinwächter verehrten Darwinistischen Eigenthumstheorie, die Wirkung des Eigenthums als drastischen „Herrschaftsmittels", viel weniger verwirklicht wäre, als bei Korporations-, Communal- oder Staatseigenthum an gewissen Produktionsmitteln.

Wir sind auch nach der Lektüre des Buches im Zweifel, ob das „Kartell" eine dauernde und allgemeine Wirthschaftsform der Zukunft werden kann. Es wird vielleicht theils als eine Erscheinung des Durchganges durch gebrechliche Vereinsmonopole zu großen dauernderen Privatmonopolen und Privatfusionen sich erweisen, theils weiterer anstaltlich öffentlicher Wirthschaftsorganisation Bahn brechen, indem seine Mängel zu solcher Heilung drängen würden.

Die bloße Verleihung des korporativen Klagerechtes gegen perfide Kartellgenossen wird besten Falles dazu beitragen, daß die stärksten Kräfte auf ein Kartell sich von Anfang nicht einlassen; wäre dem so, so würde die Maßregel das jetzige Konkurrenzsystem nicht nur nicht

bessern, sondern thatsächlich hinhalten, oder es würden die stärksten Kräfte streben, ohne die Zwischenstufen labiler Kartellmonopolle sogleich das dauernde Privat- oder Fusionsmonopol zu forciren. Wir wünschen nun namentlich eine unreife Ausdehnung staatlich-kommunal-korporativer Produktion nicht und können ebendeßhalb dem Gedanken eines Kartell-Produktionsmonopols unter staatlicher Regulirung, dessen Fehler sofort weiter drängen würden, das Wort nicht reden.

Seine in dem Eingang dieser Anzeige skizzirte Auffassung der Gewerbepolitik der Gegenwart und Zukunft bekräftigt der Autor durch die Stellungnahme zu anderen Auffassungen, wobei ihn die schon oben kurz erwähnte und von ihm in dieser Zeitschrift ohne Widerspruch vertretene Theorie des Eigenthums als „Herrschaftsmittels" leitet.

Die Darwinistische Rechtfertigung des Privatkapitals als „Herrschaftsmittels" ist, wie doch kaum nachgewiesen zu werden braucht, ganz ungenügend, um Socialismus, Rechtsstaat, allgemeines Stimmrecht u. s. w. abzurtheilen. Wenn Darwinistische Zoologen über ihren Leisten hinweg in die Socialwissenschaft herübergegriffen und die „Unfreiheit" nicht bloß erklärt sondern sogar gerechtfertigt haben, so ist dieß zwar ein unstatthafter und nichts beweisender Uebergriff, aber die unmittelbare Anwendung der Theorie der brutalen Macht unter den Voraussetzungen heutiger Civilisation bleibt immerhin an Zoologen psychologisch begreiflich. Dagegen kann doch Niemand, der socialwissenschaftlich über die Bedingungen der Herrschaft, Autorität und Macht auch nur einmal umfassend nachgedacht hat, der Meinung bleiben, daß durch die Theorie des Privateigenthums als Herrschaftsmittels der Drache des heutigen Socialismus (im Sinne der Reaktion gegen extremen Individualismus und Liberalismus) todtzuschlagen sei. Auf diesem Wege vermögen wir dem Herrn Verfasser nicht zu folgen.

Privatkapital giebt wirthschaftliche Herrschermacht! Herrschaft und Ordnung muß sein! Also fort mit den die Autorität aufnestelnden Socialisten und Rechtsstaatlern und Anhängern des allgemeinen Stimmrechts! Anathema sit! Die Arbeiter haben ordre zu pariren! Das ist die Quintessenz der vom Autor angewendeten Theorie des Privatkapitals als Herrschaftsmittels.

Diese Theorie übersieht offenbar Thatsachen von entscheidender Bedeutung, deren einige anzuführen hier genug ist.

Erstens giebt nicht bloß das Privateigenthum, sondern auch familienhaftes und korporatives und kommunales und staatliches Eigenthum, also „Collectiveigenthum", Beherrschungs- und Anherrschungsmacht, wofür von der Urzeit an bis zur Staats- und Communalwirthschaft der Gegenwart die Geschichte fortlaufend Zeugniß ablegt. Darum

wollen ja eben die Socialdemokraten Staatseigenthum und nur Staatseigenthum an den Produktionsmitteln, weil es stärker ist als Privatkapital und dieses erschlagen würde; sie können sich dabei fast mit mehr Recht auf den Darwinismus stützen, als die Herrschaftsmitteltheorie des Privatkapitals.

Zweitens beruht Herrschaft nicht bloß auf materiellem Eigenthum, sondern auch auf immateriellen Eigenthümlichkeiten: auf der freien Zustimmung und Anhänglichkeit der Beherrschten, auf Begeisterung für die herrschende Sache, auf geistiger Ueberlegenheit der Führer und Herrscher, auf religiös-sittlicher Zucht und Selbstbeherrschung des Volkes, auf korporativer Gewohnheit und auf vielen anderen Imponderabilien. Es kommt nur darauf an, in der für jede Zeit passenden Weise aus dem ganzen Komplex immaterieller wie materieller Herrschaftsmittel die historisch geeigneten Herrschaftsformen hervorgehen zu lassen. Auf der heutigen Civilisationsstufe hängt die Wirthschaftlichkeit in der Oekonomik, und hängen Macht und Gehorsam im Staatsleben, in ungewöhnlichem Maaße unter Anderem von der inneren Mitinteressirtheit und dem geschonten Selbstgefühl der Massen ab, welche schon so viel Bildung und Macht und Interessenbewußtsein besitzen, um nicht mehr als „Waare" oder als misera contribuens plebs behandelt werden zu können. Eben das Interesse der Erhaltung und Bildung von Macht und Herrschaft für modernes Wirthschafts- und Staatsleben fordert eine Abfindung mit der zur Macht gewordenen Freiheitsidee. Das wissen sehr gut jene Führer der Arbeiter, welche die Arbeiter als Macht organisirt und über sie eine Autorität von seltener Stärke erlangt haben. Das Herrschaftsinteresse selbst nach der Seite der ideellen Faktoren aller Autorität widerlegt die Theorie des exclusiven Privateigenthums als Herrschaftsmittels und zwar gerade auf Darwinistischem Standpunkt des Herrschaftsrechtes alles dessen, was Macht besitzt. Die Probleme der volkswirthschaftlichen Organisationsformen und des allgemeinen Stimmrechtes sind unter den gegebenen Verhältnissen der Gegenwart und wahrscheinlichen Zukunft unendlich complicirter als der Gewährsmann Kleinwächter's annimmt. Es gab auch nie für längere Zeit Herrschaft rein aus dem individuellen Privateigenthum, sondern immer zugleich aus Autoritäts- und Unterwerfungsverhältnissen imponderabler Art heraus, wie dieß am bäuerlichen Eigenthum bis jetzt zutrifft und wohl noch für lange Zeit sich bewähren wird.

Drittens bilden sich Bedürfnisse einer Massenbildung von Besitz heraus, welche in der Form des Privateigenthums ohne Bedrohung der

Gesellschaft gar nicht mehr befriedigt werden können. Anstaltliches Collectiveigenthum entsteht und muß entstehen.

Die immaterielle wie materielle Herrschafsbasis wird allerdings geschwächt, wenn die Ideen der „Freiheit", „Gleichberechtigung" u. s. w. im Sinne des Naturrechts gefaßt werden und wenn daraus ein „Collectiveigenthum" abgeleitet wird, kraft dessen Jeder in Alles in jedem Augenblick dreinredet. Allein Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit sind Postulate des potenzirten Individualismus und Liberalismus, nicht der „Socialistik", in welche nur die Socialdemokratie und der Nihilismus dieselben hineintragen. Freiheit, Gleichberechtigung, Brüderlichkeit ꝛc. ꝛc., welche als reife Ergebnisse der kulturgeschichtlichen Entwicklung von unschätzbarem Werthe sind, aber als solche auch nur relative Geltung erlangen, werden eben von zahlreichen social- und verfassungspolitischen Schriftstellern, welchen man mit dem Namen „Socialismus" und „Kommunismus" etwas anhängen will, u. A. auch vom Referenten, als naturrechtliche Postulate des Individualismus nicht bloß nicht gehätschelt sondern entschieden abgelehnt [1]). Man kann sich nun das Vergnügen erlauben, die längst eingestoßenen Thüren des individualistischen Naturrechtes nochmals kritisch einzurennen und dabei links und rechts Windmühlenflügel herunterzuschlagen, aber jenen „Socialismus", d h. Antiindividualismus, welcher die Naturrechtspostulate selbst verwirft, kann man mit diesen Donquixotthieben nicht verwunden. Referent kann sich auch hinsichtlich des allgemeinen Stimmrechtes auf eine kühl dynamische Würdigung (Bau und Leben I, 568 ff.) berufen.

„Collectiveigenthum" — gleichviel ob familienhaftes oder korporatives oder kommunales oder staatliches — bedeutet für Diejenigen, welche ob dieser Benennung getadelt werden, nicht ein anarchisches Miteigenthum Aller an Allem. Letztere Vorstellung ist ein Ausbruch aus dem Gehirn des extremsten Individualismus. Wir verstehen darunter anstaltliches Eigenthum. Daß dieses autoritär sein kann und mit Ordnung und Herrschaft verträglich ist, beweist die Erfahrung auf das Umfassendste, sobald es in jeder seiner Formen auf das Gebiet seiner specifischen und historischen Anwendbarkeit begrenzt wird. Nun wird aber vom Antiindividualismus das Privateigenthum nicht negirt, sondern nur daneben das „Collectiveigenthum" und zwar ebenso Familien-, wie öffentliches, ebenso Corporations-, wie Communal- und Staatseigenthum, als relativ berechtigt vertreten.

1) Vgl. „Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie". Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung 1885.

In Anbetracht aller dieser Thatsachen begreifen wir es nicht ganz, wie Kleinwächter die Theorie des Privateigenthums als Herrschaftsmittels so wie er thut, bewundern und gleichzeitig im Korporativ-Kartell selbst eine Form von „Socialismus“ begründen kann, welcher mit drei starken — für den Referenten zu starken — Tropfen Staatssocialismus versetzt ist. Wir könnten auch nicht zugeben, daß seine Warnung vor dem Begriff des „Collectiveigenthums“, wenn sie auf den Sinn zielte, welchen Referent mit diesem Wort verbunden hat, irgendwelche Berechtigung hätte.

Mensch und Gut in der Volkswirthschaft

oder der ethisch-anthropologische Standpunkt in der Nationalökonomie mit besonderer Rücksicht auf die Grundprinzipien der Steuerlehre [1]).

I.

Einige halten die Nationalökonomie für eine vollendete Wissenschaft, in welcher die Jüngern nur noch ausmeißeln könnten, was die Aeltern bloß ins Rohe gehauen haben; und diese, meint man, hätten das Meiste auch schon ins Feine gearbeitet. Andere, es sind hauptsächlich die Moralisten und Theologen, sehen die Nationalökonomie als noch rohe Theorie des Mammonismus, als den Katechismus jener weitverbreiteten modernen Religion an, welche das goldene Kalb anbetet. Unter diesen letzteren verlangen Einige eine Fundamentalreform der Nationalökonomie; aber ohne fachmäßige Kenntniß dieser Disciplin fordern sie mit ihrer pathetischen Censur nur die Geringschätzung und das Lachen des Oekonomisten heraus. Die Uebrigen aber halten die Nationalökonomie überhaupt für eine materialistische Disciplin, deren Berührung den moralischen und theologischen Disciplinen schade und welche von einer ethischen Lebensauffassung gemieden werden müsse; sie sind für eine Reform der Nationalökonomie vollends bedeutungslos.

Forderte man uns in kurzen Worten unser Gesammturtheil ab, so müßten wir sagen, daß wir die Nationalökonomie durchaus nicht

1) Dieser Aufsatz ist im August 1861 geschrieben und in Heft 4 der D. V.J.Schr. von 1861 abgedruckt. Man hat an demselben die Unterscheidung von Roh- und Reineinkommen als verfehlt bezeichnet; da das Einkommen den periodischen individuellen Antheil der Personen am Produkt der Nationalarbeit bedeute, so lasse sich dasselbe in einen rohen und einen reinen Theil nicht zerfällen, es lasse sich wohl zwischen Roh- und Rein-Ertrag, nicht aber zwischen Roh- und Rein-Einkommen unterscheiden. Ich will auch heute (1885) über die größere Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Begriffsbestimmung nicht streiten und beschränke mich darauf, zu bemerken, daß auf dem Standpunkt der nachfolgenden Abhandlung der Ertrag nicht als rein unpersönliches Produkt des Objektes gefaßt werden darf und daß er dieß auch gar nicht ist, da überall ihn der Mensch schaffen hilft. Im

für vollendet und abgeschlossen halten, daß wir aber auch weder die prätensiösen Reformpredigten einer aus der Abstraktion schöpfenden Moral- und Rechtsphilosophie, noch das erhabene welt- und wirthschaftsscheue Pathos einer gewissen andern Richtung für eine sehr zweckmäßige Einleitung des hier nothwendigen und im Falle des Gelingens unübersehbar folgenreichen wissenschaftlichen Fortschrittes halten.

Weßhalb wir die Nationalökonomie als Wissenschaft nicht für geschlossen ansehen, wird die ganze folgende Abhandlung darlegen, und, wie wir hoffen, auch einigermaßen rechtfertigen.

Den hochverdienten Größen der älteren Wissenschaft wird hiemit nicht zu nahe getreten; ohne Smith, Say, Rau, Hermann u. A. wäre die Nationalökonomie nicht, was sie ist, und was jene praktisch für den Fortschritt des neunzehnten Jahrhunderts gewirkt, vermag jeder Unterrichtete mit Händen zu greifen. Allein wohl Mann für Mann werden Diejenigen, welche in neuerer Zeit die Nationalökonomie mit einem offenen Auge für die bei ihr anklopfenden Zeitfragen wissenschaftlich tiefer zu ergründen gesucht haben, das dunkle Gefühl oder die klare Einsicht gewonnen haben, daß dieselbe so, wie jene Celebritäten sie überliefert haben, nicht geschlossen und vollendet ist, daß sie das Bedürfniß eines entschiedenen Fortschrittes hat und verspürt. Die französische, englische, italienische, deutsche Literatur erstrebt eine ethischere Begründung, überhaupt eine Vertiefung der Disciplin.

Wir haben durch die Ueberschrift dieser Abhandlung bereits angedeutet, auf welchem Wege *wir* den Fortschritt suchen, dessen die Nationalökonomie bedürftig ist und nach welchem auch die mit ihr sich berührenden Wissenschaften verlangen. Nicht das erworbene und zu

---

Uebrigen hat diese vor 24 Jahren geschriebene Abhandlung einen vollständigen Erfolg gehabt; ihre Auffassung ist unter dem anderen Namen der „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" in Theorie und Praxis der Besteuerung zur Geltung gekommen und das damals seinem Zenith zustrebende „Manchesterthum" ist jetzt genau so angesehen, wie vor 24 Jahren in dieser Arbeit. Auch alle anderen Konsequenzen haben Anerkennung gefunden; der „ethische" Standpunkt ist viel später von einer ganzen Schule angenommen worden. Die einzige Lücke des Aufsatzes, die ich anerkenne, besteht darin, daß er unterließ, den Grundrentenbezug der nicht selbst wirthschaftenden Grundbesitzer durch den außerwirthschaftlichen realen Gesellschaftsberuf so zu rechtfertigen wie zu begrenzen, und die Möglichkeit des Zinsrentenbezuges auch als eine sociale Nothwendigkeit der zum Selbsterwerb unfähigen Existenzen zu beleuchten. Indessen liegen diese Konsequenzen voll und ganz in der 1861 ausgesprochenen Begründung des ethisch-anthropologischen Standpunktes. Der gegenwärtige neue Abdruck enthält keine andere Zuthat, als die wenigen durch Klammern [ ] bezeichneten Worte.

erwerbende Gut, das Chrema (χρῆμα), sondern in Erwerbung und Verwendung der Güter der Mensch (Anthropos, ἄνθρωπος) muß in den Mittelpunkt der Nationalökonomie gestellt, als Ausgangs- und als Zielpunkt alles Wirthschaftens betrachtet werden. Und zwar ist das letztere nicht als ein Naturproceß anzusehen, etwa vor sich gehend, wie der physische Proceß des Athmens und des Blutumlaufes, sondern als ein Reich ethischer Bethätigung, wobei der Mensch als ein Wesen erscheint, welches [gesellschaftlich] mit bewußtem Willen seine Zwecke setzt (sittlich von setzen, ethisch von ἔζειν = setzen) und erstrebt, als ein Reich der Kulturthätigkeit, nicht des Naturprocesses. In diesem Sinn verlangen wir eine ethisch-anthropologische, statt einer „chrematistischen" Nationalökonomie.

Wenn so der sittliche Mensch, der Kulturmensch, als Centrum der Nationalökonomie erscheint, so soll dieß doch nicht der Mensch, wie ihn Ideologen sich denken und Andern anempfehlen, sondern der erfahrungsmäßige, wirkliche, der empirisch in der Geschichte sich entwickelnde, der kulturhistorische Mensch sein. Mit andern Worten die Reform der Nationalökonomie hat eine exaktere, realere Anthropologie, welche nicht bloß den einzelnen oder durchschnittlichen, sondern den thatsächlichen, den gesellschaftlich und geschichtlich mannigfaltigen Menschen zum Gegenstand der Forschung macht.

Die Aufgabe der Wirthschaft ist es allerdings, die äußeren Mittel für die ganze sinnlich-geistige Existenz des Menschen zu beschaffen und auf die hiefür zweckmäßigste Weise zur Verwendung zu bringen. Allein es fehlt viel, daß deßhalb die Wirthschaftslehre den Menschen selbst nur als Mittel betrachten, daß sie ihn hinter die Güter, als die Mittel seiner diesseitigen Entwicklung, zurücktreten lassen, daß sie das Gut über den Menschen setzen dürfte. Der Mensch bleibt nicht bloß der herrschende Zielpunkt, dessen Entwicklung alle Oekonomie dient, sondern im Wirthschaften selbst ist er das herrschende Agens. Jede Nationalökonomie, welche über dem Gut den Menschen, über dem Reichthum an materiellen Gütern die Fülle menschlicher Eigenschaften und Lebenszwecke vergißt, welche als Kräfte und als Zielpunkte der Wirthschaft die Richtung geben, wird nothwendig äußerlich und schließt sich in zu engem Kreise ab; denn gerade das mannigfaltigste, das treibende Element in der Wirthschaft, den Menschen, läßt sie nur in einigen abstrakten Begriffen und Formeln zu, etwa in einem allgemeinen Begriff der Arbeit, des Bedürfnisses, des Interesses und dergleichen. Den wirklichen Menschen wie er leibt und lebt, in seiner thatsächlichen Entwicklung, in nationaler, politischer, moralischer, religiöser Beziehung, im Unterschied der Alter und Geschlechter, in der Gliederung der Fa-

milien und der Stände erfaßt sie nicht, obwohl sich nachweisen läßt, daß alle diese Verhältnisse in machtvollster Weise die Wirthschaft bestimmen und jene abstrakten Formeln der Doktrin durchbrechen, welche man durch abstrahirende Eingrenzung in einen bloß mathematischen Zahlenausdruck gar auf die höchste wissenschaftliche Höhe geschraubt zu haben glaubte, während man ihr gerade dadurch die letzte ethische Faser, das letzte Merkmal einer echt humanen, einer Kulturwissenschaft abgestreift hatte.

Indessen suchen wir diesen allgemeinen Bemerkungen sogleich concrete Anwendungen für die Wissenschaft zu geben. Nur dadurch können wir hoffen, der hier vertretenen Richtung nachhaltigen Anklang zu verschaffen.

II.

Fast auf jedem Blatt eines nationalökonomischen Compendiums tritt uns die Lehre von den „drei Produktivfaktoren" oder „drei Güterquellen" entgegen.

Für diese Hauptlehre ergibt der ethisch-anthropologische Standpunkt die durchgreifendste Umgestaltung.

Jene drei sogenannten „Faktoren" oder „Quellen" sind: Arbeit, Kapital und Natur.

Hobbes hat sie zum erstenmal, wie es scheint, genannt als labor, parsimonia (Ersparung, Kapitalisirung), proventus terrae et aquae (de cive XIII, 14 und Leviath. 24); Baco hatte neben einander als Güterquellen genannt: Sparsamkeit, Ackerbau, Gewerbfleiß, Handel, Handelsgesellschaften, Zinswucher, neue Erfindungen, Monopolien, Königsdienst und Erbschleicherei. Letztere Zusammenstellung mag den Lachmuskel manchen Lesers, dessen ökonomisches Wissen nach Smith und Say gedrillt ist, erregen und an jenes Haushaltungsbuch erinnern, worin „Schuhe und Weißzeug" neben einander rubricirt waren. Im Ganzen genommen ist aber die von Hobbes bis auf die Gegenwart überlieferte Dreitheilung der Güterquellen nicht viel erhabener. Sie ermangelt eines festen logischen Abschlusses, der dialektischen Schärfe, der ethischen Auffassung des Produktionsprocesses überhaupt.

Die Analyse ergiebt sofort, daß der einzige „Faktor" in der Produktion der Mensch ist und daß es diesem als dem willenbegabten Agens gegenüber nur eine Sachenwelt als Objekt der menschlichen Thätigkeit giebt. Die ganze bisherige Lehre von den Güterquellen krankt an dem Grundübel, die Bewegung der Produktion, welche wesentlich ein ethischer Proceß, bewußte Willensbethätigung an der Außenwelt ist, auf das Naturbild der Quelle zurückzuführen und hiemit eben

das echt Menschliche, das Freie, Sittliche, Kulturmäßige aus diesem Proceß wegzuschwemmen, — Arbeit, Kapital und Natur zu drei neben einander quellenden Sprudeln zu machen, an welchen man den Reichthum abschöpft.

Auch Natur und Kapital, an sich und abgesehen vom Faktor Arbeit, als zwei besondere Faktoren neben und auseinandergestellt, machen eine unklare Unterscheidung aus; denn im Kapital wirkt die Natur und die Natur selbst wird im Kulturboden, wie in irgend einem beweglichen Hülfsmittel der Wirthschaft, kapitalisirt, ebenso kapitalisirt, wie andererseits die geistigen Kräfte, die Arbeitskraft als geistig-sinnliche Potenz, durch Bildung, Erziehung, Unterhalt u. s. w. kapitalisirt werden.

Wirklich hat man auch von der unklaren und äußerlichen Scheidung von Natur und Kapital aus in fernere Unklarheiten sich verwickelt, und selbst die größten Autoritäten der Nationalökonomie streiten sich noch jetzt unter einander über ihre verschiedenen Anwendungen eines gemeinschaftlichen falschen Ausgangspunktes. Die Einen verengen ihren Naturfaktor unvermerkt zu Grund und Boden und Häusern, zum unbeweglichen Natursein: als ob in der beweglichen Hanffaser, welche man verspinnt, in der Eisenstange, welche der Schmied verarbeitet, nicht auch die Natur wirkte! Oder spielt die Unterscheidung von unbeschränkt und beschränkt erreichbaren Naturdingen herein, so daß etwa Luft und Licht Natur, das Eisen in der Axt Kapital genannt wird. Allein die ökonomisch wichtige Unterscheidung zwischen beschränkt und unbeschränkt erreichbaren Außendingen raubt den beschränkt vorhandenen Naturgütern gewiß so wenig die Natureigenschaft, als die so eben erwähnte Unterscheidung der Beweglichkeit und der Unbeweglichkeit.

Oder man unterschied viertheilig: Naturkräfte und menschliche Kraft, Grundstücke und (bewegliche) Kapitalien als nebeneinanderströmende Güterquellen. Allein auch diese Unterscheidung ist fließend und entbehrt des festen Haltes; selbst die menschliche Kraft hat Naturgrundlage, Grundstücke und bewegliche Kapitalien sind durch in ihnen wirkenden Naturkräfte von Bedeutung.

Es ist einleuchtend, daß die die ganze Nationalökonomie als rother Faden durchziehende Theorie von den drei oder vier Güterquellen ihren Grundfehler in der Verwischung des ethischen Charakters des Productionsprocesses hat. Das Wirthschaften und in demselben das Produciren ist ein Gebiet menschlicher Willenshandlungen, ein Kultur-, nicht ein Naturproceß. Das Grundverhältniß in der Gütererzeugung ist also eine Beherrschung der Sachenwelt als des Objektes durch den Menschen als Subjekt. Es findet somit hier kein „Zusammenwirken", kein Zusammenströmen verschiedener „Quellen", wie in der Natur und

im chemischen Proceß, kein mechanisches Coefficientenverhältniß mathematischer „Faktoren", sondern eine Bestimmung der bewußtlosen und willenlosen Außenwelt durch einen herrschenden bewußten und vernünftigen Willen statt. Nicht die Natur, nicht das Kapital „wirkt" für die Erzeugung, sondern an ihrem Naturleben wird durch die producirende persönliche Kraft (Arbeit) mittelst Besitz und Anwendung schon erworbener Hülfsmittel (Kapital) eine für die Lebenszwecke des Menschen nützliche Richtung *bewirkt*.

Die Lehre von den drei Güterquellen, *so wie* sie — die Nationalökonomie beherrschend — besteht, ist nicht bloß deßhalb unethisch und verkennt nicht bloß deßhalb die wahre Stellung des Menschen in der Wirthschaft, weil sie „Natur" und „Kapital" als ebenbürtige und aktive Faktoren an die Seite der „Arbeit" treten läßt, sondern auch dadurch, daß sie die „Natur", das „Kapital" und den Menschen nur oder vorherrschend in Beziehung auf die *Produktion* auffaßt, daß sie die Lehre von der Consumtion und durch ihre Herrschaft über die Systematisirung der Lehre von der Gütervertheilung auch diese materialistisch verkümmert. Ihretwegen kommt der Mensch nur in Beziehung auf seinen Produktiveffekt (Arbeitskraft) zur Messung und Beachtung, während doch die Produktion für den Menschen ist. Der Gütervorrath (Kapital) kommt ebenfalls fast ausschließlich in Beziehung auf die Produktion in Betracht; der „Verbrauchsvorrath" (stock for immediate consumption nach Smith) kann neben dem Produktionsvorrath keine fruchtbare Unterscheidung gewinnen; die „Consumtion" ist ein stiefmütterlich behandeltes Kapitel; die Luxusfrage, die häusliche Einrichtung, zahlreiche dem Volksmund und Volkssinn täglich gegenwärtige ökonomische Beziehungen ermangeln noch immer der systematischen Untersuchung. In dem Beiwagen, Einschiebsel oder Anhängsel des Systems, in der Lehre von der Gütervertheilung, welche bezeichnender Weise nie ein organischer Bestandtheil des Systems zu werden vermochte, kam zwar das Ziel aller Produktion, der Einfluß auf die Gesittung, welcher sie die äußeren Mittel schafft, einigermaßen in Betracht, indem in der Lehre von Zins, Lohn, Unternehmergewinn, Grundrente die wirthschaftliche Lage verschiedener Klassen der Gesellschaft beobachtet wird. Allein diese Klassen sind wieder nur die aus der Organisation der Produktion, nach der Theilung der „Güterfaktoren" gebildeten Klassen und es fehlt viel, daß die unmittelbare Beziehung der Vertheilung und der Consumtion der Güter zur gesellschaftlichen Gesittung oder daß der Einfluß dieser auf die Produktion eine genügende Beachtung schon gefunden hätte. So lange die Nationalökonomie an ihre Spitze die Lehre von den drei Produktivfaktoren stellt und an

der Betrachtung eines einzigen derselben, an der Arbeit, ihre Betrachtung der wirthschaftlichen Persönlichkeit und der Gesellschaft abschließt, kann allerdings der Fortschritt gar nicht erwartet werden. Und eine so unethische Auffassung konnte am wenigsten die ökonomische Volkspersönlichkeit in ihrer ganzen concreten Mannigfaltigkeit begreifen, so daß die Nationalökonomie unseres Erachtens bis auf den heutigen Tag wie lucus a non lucendo Nationalökonomie heißt.

III.

Die „Grundrente" als reines „Geschenk der Natur", des Bodens, anzusehen, dazu liegt auf den ersten Blick viel Reiz vor. Ihr Bezug durch Privateigenthümer scheint dann eine Usurpation, ein Privilegium, ein dauernder und sich wiederholender Raub am gemeinen Gut des Volkes zu sein. Ganz anders, wenn man auch für die Bodenproduktion festhält, daß daran stets die wirthschaftliche Persönlichkeit den bestimmenden Antheil nimmt, daß die im Boden fixirte Naturkraft das geleitete, abhängige Element ist, daß auch die beste Bodenqualität für sich kein Produktions-„Faktor" ist, sondern, je intensiver die Kultur desto mehr der angestrengtesten persönlichen Bethätigung, der Pflege ganzer Generationen einer Familie zur Erzielung des höchsten Ertrages im Interesse der Gesammtheit, bedarf.

Der Fall besonderer Einnahmen in Folge der verschiedenartigen Qualität der Produktionsbedingungen kommt nicht bloß im Bodenbetrieb und in der Bauunternehmung, sondern in allen Zweigen wirthschaftlicher Bethätigung vor. Der Schauspieler von besonderem Talent hat seinen Prioritätsbezug in höherer Gage, der qualificirte Gelehrte im hohen Honorar seiner Bücher und Vorlesungen, der General und Minister in ihren starken Gehalten, der Jude aus seinem nationalen Maklertalent in den vielen Procenten; der Kaufmann, Fabrikant, Gewerbsmann haben in besonderen „Conjunkturen", Erfindungen, Handwerksvortheilen, verdientem oder unverdientem Renomée der Firma, in vorzüglichen Bezugs- und Absatzquellen, in den Pfiffen und Kniffen der Börse und Spekulation, in dem Glücksspiel der Ernteausfälle, der Kriegs- und Handels-Wechselfälle, in der Laune der Moden u. s. f., hundertfältige Beihülfen zu Extrabezügen. Wollte man die daraus fließenden Gewinne sämmtlich confisciren (es wäre freilich unausführbar), so verlöre die Volkswirthschaft ihren kräftigsten Sporn und Reiz, sie verlöre die Richtung auf wirthschaftlichste Auswahl der Produktionsbedingungen. Jene vom Neid empfohlene Confiskation der Grundrente und der tausendfältigen grundrenteähnlich entstandenen Ueberschüsse schadete dem gemeinen Wesen, statt ihm zu nützen.

Wohl mag es sein, daß der Rentenbezug aus Boden von besonderer Qualität und in Folge dieser Qualität mehr constant ist, als der Extrabezug aus besonderen persönlichen Fähigkeiten und aus sachlichen Vortheilen in Handel und Industrie, daß er deßhalb steuerlich leichter zu ergreifen ist, daß er, um ein dauernder zu sein, wenigstens bei extensiver Wirthschaft geringere und weniger anhaltende wirthschaftliche Bethätigung erheischt, als der Bezug analoger Ueberschüsse in andern persönlicher gearteten Erwerbsgebieten. Im Allgemeinen bleibt es unzweifelhaft: erstens, daß das Ueberschußverhältniß, welches in der Bodenwirthschaft als Grundrente stets erscheint, zwar wechselvoller, aber keineswegs unbedeutender, sogar viel zufälliger und glücksmäßiger, das ganze übrige Wirthschaftsleben, Industrie, Handel, Diensterwerb durchwaltet; zweitens: daß, je rationeller und intensiver die Landwirthschaft und je beweglicher der Verkehr in Grundeigenthum wird, desto mehr das Ueberschußverhältniß der Grundrente demjenigen in der ganzen übrigen Volkswirthschaft ähnlich wird; drittens: daß aber zu keiner Zeit die Produktionskostendifferenz, welche Grundrente heißt, rein und scharf genommen bloße Folge der wirthschaftlichen Qualitätsverschiedenheit des Bodens, sondern immer mehr oder weniger, stets aber in nicht festzustellender Proportion, Resultat verschiedenartiger persönlicher Bewirthschaftung ist. Was den zweiten dieser Sätze betrifft, so bleibt gegen die Tendenz besonderer Belastung der Grundrente noch überdieß zu bemerken, daß in Zeiten intensiver Wirthschaft die Differenz der natürlichen Qualität weniger herrschend und starr, in Zeiten extensiver Wirthschaft aber, bei Reichthum an günstigen natürlichen Produktivbedingungen, nicht so empfindlich ist. Ich habe zuerst in meiner „Nationalökonomie" (1. Aufl.), und so viel ich weiß, als der erste diese durchgreifenden Sätze geltend gemacht.

Weil man das Kapital als einen wirkenden Güterfaktor auffaßte, sah man es auch als eine selbstständige „Einkommensquelle", die *Kapitalrente* als sein reines Produkt [nicht als Folge des Privateigenthums an den Produktionsmitteln] an, wie man die Grundrente als Geschenk des Bodens betrachtete.

Dieß ist irrig, das Kapital selbst rentirt nicht, ergibt nichts. Nur die Arbeit producirt mit Hülfe des Kapitals, verwandelt das letztere in neue Güterformen. Es giebt keine selbstständige Kapitalrente, sondern nur neue Werthe und Werthüberschüsse, welche die Arbeit in ihrer reproducirenden Thätigkeit mit Hülfe des Kapitals, der Produktionshilfsmittel, erzielt [und mittelst des Eigenthums an den Produktionsmitteln erreicht].

Die Lehre vom *Unternehmergewinn* ist lange durch die Zwischen-

frage getrübt worden, ob derselbe Kapitalrente oder Lohn der Arbeit oder Prämie des Risikos für den Unternehmer sei. Hätte man sich dabei auf den anthropologisch-ethischen Standpunkt gestellt, so hätte man sich unschwer klar gemacht, daß zwischen dem Antheil der Arbeit und demjenigen des Kapitals am Gewinn überhaupt keine feste Abscheidung möglich ist; daß der Gewinn auch nicht Zins aus dem Kapital sein kann, da der Zins ein Darlehensverhältniß voraussetzt, der Unternehmer aber nur durch eine Fiktion zugleich Kreditor und Debitor ist; daß ebenso die Frage, ob und in wie weit der Unternehmergewinn Lohn der Arbeit des Unternehmers sei, genau genommen eine Absurdität ist, da der Lohn ein Dienstmiethverhältniß voraussetzt, der Unternehmer aber doch nicht sich selbst miethet, außer zum Zweck einer calculativen Fiktion in den Büchern.

Namentlich der Zins, die „Kapitalrente" aus dem Darlehensverhältniß, unterliegt vielfach der falschen Würdigung, als sei er Rente aus dem Kapital ohne Zuthun menschlicher Arbeit. Diese durch die naturalistische ältere Lehre von den drei Einkommensquellen beförderte gemeine Auffassung hat sehr nachtheilig gewirkt, namentlich den Haß gegen die sogenannte Kapitalisten- (Zinsrentner-) Klasse als eine Klasse von Drohnen und Privilegien herausgefordert. Nicht das Kapital bewirkt den Werthüberschuß, bewirkt überhaupt Einkommen, sondern die Arbeit am Kapital. Diese letztere kann entweder vom Eigenthümer vollzogen werden oder von einem Andern, welchem der Eigenthümer die Nutzung gegen Vergütung überläßt. Sie kann von den Beliehenen je nach ihrer Fähigkeit sogar viel erfolgreicher vollzogen werden, als von den Eigenthümern, weßhalb eben der Kredit eine volkswirthschaftlich so nützliche Funktion ist. Der Zins ist eben deßhalb nicht Entgelt für eine ohne Zuthun zu beziehende Kapitalrente, sondern Entgelt für die überlassene Verwerthung eines Kapitals, welches in der Regel vom Beliehenen vortheilhafter als vom Eigenthümer bewirthschaftet werden wird. Weit entfernt, freies „Geschenk des Kapitals" zu sein, ist der Zins Preis einer abgetretenen Nutzung, eines nur durch Arbeit zu erzielenden und durch fremde Arbeit besser zu erzielenden Einkommens. Die Abtretung selbst aber erfordert eine Thätigkeit in der Kreditanlage und Zinsverwaltung und heischt hiefür sogar einigen Aufwand, namentlich bedingt sie die Uebernahme fast unausbleiblicher Verluste.

IV.

Vom Standpunkt der Schule aus ist es eine Häresie, wenn man an dem Felsen der Steuertheorie, am Princip der Reineinkommens-

besteuerung, rüttelt. Wir glauben aber nicht unbedacht zu handeln, wenn wir die wissenschaftliche Festigkeit jenes Felsens wirklich in Zweifel ziehen. Und diesen Zweifel auszusprechen, obwohl man fast allgemein das Gegentheil annimmt und obwohl auf der Annahme des Gegentheils die Gerechtigkeit der „rationellsten" Finanzsysteme der Gegenwart beruht, halten wir uns wissenschaftlich um so mehr für verpflichtet, als hiebei für die einzelnen Klassen von Staatsbürgern ein Interesse von Millionen Gulden jährlich auf dem Spiele steht.

Der Grundsatz: „das reine Einkommen eines Volkes oder die Reinerträge sind die Quelle, aus der die sämmtlichen Steuern zu bestreiten sind" (Rau, Finanzw. I, § 250, und ähnlich auch noch L. Stein, Finanzw.) steht seit A. Smith in der Steuertheorie fest. Ein solches Axiom ist, heben wir es schon im Anfang hervor, die nothwendige steuertheoretische Consequenz desjenigen Standpunktes, welchen A. Smith der Nationalökonomie zugewiesen hat. Dieser Standpunkt charakterisirt sich dadurch, daß die Bedeutung der Wirthschaft in der Vermehrung des Reichthums, des äußeren Güterbestandes, gesucht wird. Das Volksvermögen hat hier vorherrschend durch den Kapitalwerth, d. h. durch seine Bedeutung für die Vermehrung des äußeren Güterbestandes (Kapitalisirung) Bedeutung. Auf diesem Standpunkt muß die Besteuerung, um gerecht zu sein, die Steuerfähigkeit an dem Kapitalwerth des Vermögens abnehmen. Der Kapitalwerth des Vermögens aber empfängt sein Maß am Reinertrag der Bestandtheile, für die einzelne Persönlichkeit summarisch im Reineinkommen der letzteren; denn eben im Reinertrag zeigt das Vermögen seine Fähigkeit, Werthüberschüsse zu bringen, zu kapitalisiren, am Reineinkommen also empfängt es das Maß seines Kapitalwerthes.

Der ethisch-anthropologische Standpunkt in der Nationalökonomie ist von dieser Einseitigkeit frei. Er wird zwar hervorheben, daß das Wirthschaften nicht bloß für die Befriedigung der sogenannt unproduktiven Verzehrung vor sich geht, daß vielmehr in der Gesellschaft das erwerbende, reproducirende Vermögen immer erhalten, ja verbessert und vermehrt werden muß, daß also das Kapitalisiren und fortlaufende Produciren Tugend und Pflicht ist. Aber unser Grundsatz wird auch sein müssen, daß der Mensch nicht lebt, um zu erwerben und Mammon anzuhäufen, sondern daß er fortgesetzt erwirbt, um fortgesetzt seine ganze sinnlich-vernünftige Persönlichkeit zur höchsten Entfaltung zu bringen. Nach dem ethisch-anthropologischen Standpunkt wirthschaftet der Mensch nicht wesentlich um zu gewinnen, sondern um, allerdings mit Hülfe eines stets unterhaltenen Grundstockes von Gütern (Kapital), seine sinnlich-vernünftige Entwicklung materiell sicherzustellen. Die Be-

deutung des Vermögens tritt daher wesentlich in der ganzen Mannigfaltigkeit der Verwendungen hervor. Die fundamentale Consequenz des ethisch-anthropologischen, statt des chrematistischen Standpunktes der Nationalökonomie für die Steuerlehre ist es daher: daß nicht bloß die kapitalmehrende, sondern jede andere Verwendung des Vermögens, allerdings je nach Art und Umständen verschieden, der Besteuerung unterliegt.

Die Tragweite dieses Satzes erhellt aus Folgendem:

1) Fürs Erste ist klar, daß jener Satz, obwohl er die Consumtionssteuern nicht rechtfertigt, wie sie sind, doch ihre principielle Zulässigkeit unmittelbar in sich schließt.

Die Rechtfertigung der Consumtionsbesteuerung besteht jetzt darin, daß gewisse Aufwendungen auf das Reineinkommen schließen lassen und deßhalb nach dem Princip der Reineinkommensbesteuerung steuerbar seien. Dieß ist falsch. Die sogenannte Genußverwendung der Güter ist wenigstens eine ebenso wesentliche, ja sie ist die höhere persönliche Richtung der Vermögensverwendung. Die wirthschaftliche Persönlichkeit nach dieser Seite auf die ganz heterogene und incommensurable, im Reineinkommen meßbare Erwerbsseite derselben zu reduciren, ist daher an sich ein verfehltes Beginnen, welches keinen tieferen Grund hat; denn der Reineinkommensbetrag ist nicht der Generalmaßstab zur Bemessung aller Verwendungsarten, in welche sich das Vermögen bricht, in welchen es seine Bedeutung vollzieht.

2) Durch die Anlegung der verschiedenen andern Maßstäbe wird auch der qualitativ-dynamische Gesichtspunkt in Bemessung der Steuerpersönlichkeit, wie derselbe der Forderung der Progressivsteuer zu Grunde liegt, verwirklicht werden, jedoch ohne die ziellose Ungerechtigkeit, welche bis jetzt der Progressivsteuer als einem falschen Mittel für einen an sich richtigen Gedanken anklebt. Der Gedanke der Progressivsteuer, einer Besteuerung des Einkommens nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression, krankt bis jetzt an dem Widerspruch, daß die Progressivsteuer in dem Streben, die mannigfach qualificirte Vermögenspersönlichkeit steuerhaft zu ergreifen, gleichwohl nur das Reineinkommen zum Maßstab der in allen Radien des Kulturzwecks nuancirten wirthschaftlichen Persönlichkeit macht, die verschiedenartigen Relationen derselben nur am Reineinkommen mißt, und dann durch eine springende Scala an letzterem doch nur einen mechanischen und fremdartigen, irrationellen und ziellosen Maßstab gewinnt; ziellos deßhalb, weil endlich der geometrische Progreß das ganze Reineinkommen verschlingt, eine Unterbrechung desselben aber an irgend einem bestimmten Punkte stets willkürlich ist. So irrig nun die Progressivsteueridee in

der Ausführung ist, so richtig ist der ihr zu Grunde liegende Instinkt einer qualitativ mannigfaltigen steuerlichen Bemessung der Vermögenspersönlichkeit. Die Progressivsteuer ist eine instinktmäßig richtige Reaktion gegen die auf einer rein chrematistischen Nationalökonomie fußende Steuertheorie, ausgegangen von einem höheren anthropologischen Standpunkt in der Würdigung der Vermögens- und Steuerpersönlichkeit, aber doch befangen geblieben in dem einseitigen Maßstab des bekämpften Standpunktes, in dem Maßstab des Reineinkommens. Nicht der kritische Grundgedanke, sondern die Art der Ausführung ist in der Theorie der Progressivbesteuerung falsch.

Unser oben begründeter Standpunkt aber gestattet, einerseits dem Berechtigten in der Idee der Progressivbesteuerung gerecht zu werden, andererseits die Irrthümer der Ausführung zu vermeiden, indem er nicht, wenigstens nicht hauptsächlich durch eine springende Scala am Einkommen, sondern durch besondere steuerliche Ergreifung der verschiedenen Seiten der wirthschaftlichen Persönlichkeit, je nach ihrer Qualität, die Bürger in ihrer wahren Steuerqualifikation zu treffen und das Princip der politischen Gerechtigkeit zu verwirklichen sucht, wonach der Bürger auch in steuerlicher Beziehung nicht arithmetisch-mechanisch (κατ' ἀριθμόν), sondern nach der dynamischen Befähigung (κατ' ἀξίαν nach Aristoteles) zu ergreifen ist.

3) Die Finanzpraxis gestattet, wie früher erwähnt, keinen oder nur einen sehr geringen Abzug für Aufwand bei Berechnung des steuerbaren Zinseinkommens. Die Finanzpraxis hätte, wenn sie dabei nur nicht auf das Princip der Reineinkommensbesteuerung sich berufen würde, weniger Unrecht. Das Zinseinkommen fließt im Durchschnitt, die Ausnahmen lassen sich bestimmen, den wohlhabenden und wohlhabendsten Bürgern zu, denjenigen, welche eine ganz besonders entwickelte und daher auch besonders steuerfähige Vermögenspersönlichkeit haben. Die stärkere Besteuerung des Zinseinkommens, mittelst der Nichtgestattung des Unterhaltsaufwandes an der steuerbaren Summe, ist daher unter gewissen von der Sache geforderten Modifikationen wohl zu rechtfertigen. Die wesentlichen Gründe, welche die herrschende gegnerische Theorie für die Besteuerung des Zinsroheinkommens anführt: Verhinderung des müssigen Rentenzehrens, größere Steuerfähigkeit der Zinsrentnerklasse, das schon lange Bestehen der stärkeren Besteuerung der Renten u. dgl. sind consequent nur von unserem Standpunkt aus anzuwenden; denn nur dieser geht davon aus, das Vermögen in der Qualität seiner Verwendung und der Persönlichkeit, die sein Träger ist, anzusehen, nicht im bloßen Maße seiner Reinertragssumme. Vom andern Standpunkt aus wäre das Beharren der Praxis

bei der Zinsroheinkommensbesteuerung principiell nicht zu rechtfertigen, selbst wenn diese Praxis schon seit dem „ersten jüdischen Finanzminister" in Egypten bestanden hätte. Auch die steuerliche Freilassung ganz kleiner Zinseinkommen, z. B. der Wittwen und Waisen, rechtfertigt sich nach unseren Principien leicht; wir sagen: nach Principien, nicht bloß mit Rücksicht auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Einhebungskosten.

4) Aehnlich begegnet unser steuertheoretischer Standpunkt der Praxis weit versöhnlicher in Beziehung auf die Besteuerung von Lohn- und Besoldungseinkommen. Die meisten Gelohnten und Besoldeten beziehen ein Reineinkommen nicht, sie bilden keine oder geringe Ueberschüsse über den nöthigen Personalaufwand hinaus. Die Besteuerung ergreift sie dennoch, stark und zum Theil viel zu stark, theils mit indirekten Steuern, theils durch direkte Besteuerung entweder des Roheinkommens oder eines Reineinkommens, welches nicht das wirkliche Reineinkommen dieser Stände ist, indem zum Unterhalt ihrer Arbeitskraft thatsächlich der größere Theil dieses Reineinkommens verschlungen werden muß. Das Princip der Reineinkommensbesteuerung nun kann diese Praxis nicht rechtfertigen, oder, wo sie es versucht, nur scheinbar. Anders verhält sich die Sache von unserem Standpunkt aus. Auch die Masse der Arbeiter und Besoldeten, welche in der Regel gar keine oder verschwindend kleine Reinüberschüsse machen und machen können, besonders die höher Besoldeten, entwickeln auf Grundlage ihres immer wieder ganz in Ausgaben zerfließenden Roheinkommens eine mehr oder weniger ausgebildete und steuerfähige Persönlichkeit. Eine Einkommensteuer als steuerlicher Durchschnitt ihrer Vermögenspersönlichkeit, wozu noch die verschiedenen Klassen verschieden treffende, die Steuerlast *qualitativ* vertheilende indirekte Steuern kommen, läßt sich von unserem Standpunkte aus im Allgemeinen wohl vertheidigen.

5) Ohne die Fälle weiter zu mehren, in welchen eine gegen die Reineinkommenstheorie zäh festgehaltene Praxis mit unserer Auffassung übereinstimmt, gedenken wir noch der Erbschaftssteuer. Wir sind nicht Freunde ungemessener Erbschaftssteuern und des Communismus nach dieser Seite. Allein dem natürlichen Gefühl scheint uns denn doch die allerdings consequente Forderung der Schule zu widersprechen, wonach die Erbschaftssteuer als das volkswirthschaftliche Stammvermögen und nicht das Reineinkommen ergreifend verworfen wird. Von unserer Anschauung aus glauben wir auch hier die Erbschaftssteuer consequenter Weise anders ansehen zu müssen: da und sofern der Erbschaftserwerb die ganze Persönlichkeit der Erben steigert, so ist die steuerliche Persönlichkeit des Erben eine wesentlich kräftigere geworden, seine größeren Mittel sind momentan flüssig, eine Erbsteuer ist principiell und praktisch

gerechtfertigt für eine Theorie, welche auch im Steuerwesen vor allem den Menschen in seiner mannigfaltigen und beweglichen Vermögenspersönlichkeit, nicht den sehr fließenden und nicht einmal hinlänglich analysirten Begriff des Reineinkommens zum Compaß nimmt.

6) Eine Theorie, welche „das reine Einkommen eines Volkes für die Quelle der Bestreitung sämmtlicher Steuern" erklärt, kann nicht ohne einen starken logischen Sprung sofort auch jedes reine Privateinkommen für steuerpflichtig erklären. Das reine Volkseinkommen ist nicht gerade die Summe aller reinen Privateinkommen, sondern die letzteren sind sehr häufig und immer großentheils Bruchstücke der Zerschlagung von „Stammvermögen". Das Stammvermögen eines Volkes kann z. B. zurückgehen, ganze Klassen können dabei durch Verarmung aller Uebrigen große Reinerträge ziehen, z. B. bei jener traurigen, aber in der Völkergeschichte keineswegs seltenen Entwicklung einer Geldoligarchie auf Grundlage einer nebenhergehenden Massenverarmung. Die Besteuerung des Privatreineinkommens schöpft daher keineswegs immer und durchgehends aus dem reinen Volksreineinkommen. Die Schule macht hier einen dialektischen Sprung, welcher für sie sehr praktisch ist und sie glücklich dahin führt, nicht chrematistisch das unmeßbare, zerfließende Objekt des Volksreineinkommens, sondern anthropologisch doch die concrete einzelne Persönlichkeit — unbesorgt um das Verhältniß ihres Reineinkommens zum Volksreineinkommen — zur Grundlage zu nehmen. Die Schultheorie begeht hier unläugbar eine klaffende Inconsequenz.

7) Auch den Laien in Nationalökonomie und Finanzwissenschaft ist der heiße Streit bekannt, welcher über eine einzige aber allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer gekämpft worden ist und gekämpft wird. Diesem Bestreben muß unser Standpunkt in der That die Anerkennung versagen. Anthropologisch, wie er ist, vermag derselbe die Vermögens- und Steuerpersönlichkeit nicht blos auf einen Generalnenner, die periodische Größe des Vermögens oder Einkommens, zu bringen, sondern er muß die Bedeutung des Vermögens auch nach der Qualität seiner mannigfaltigen besonderen Verwendungen für die menschliche Persönlichkeit ermessen. Die Größe des Vermögens oder des Einkommens giebt nur einen durchschnittlichen Maßstab der auf ihm ruhenden wirthschaftlichen Persönlichkeit, deren Bedeutung sich erst in der Verwendung offenbart. Eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer würde daher, selbst wenn sie ausführbar wäre, an sich allein doch nicht gerecht sein, sondern die Anlegung noch anderer Maßstäbe, namentlich mittelst der indirekten Besteuerung, sowohl vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit, als von demjenigen der Volkswirthschaftspolitik,

bedürfen. Wir behaupten: die einzige allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer wäre ungerecht, weil sie incommensurable Verhältnisse der verschiedenartigen Klassen von Vermögens- und Steuerpersönlichkeiten unter Einen Generalnenner, unter den Maßstab des Einkommens oder des Vermögenstauschwerthes zwängen, weil sie die Individualität der Steuerpersönlichkeit, welche auf Grundlage gleicher Einkommens- oder Vermögenswerthgröße ganz verschieden sich entwickeln, in ganz verschiedenem Maße steuerfähig sein kann, nivelliren würde.

8) Allerdings wird die Besteuerung des Einkommens eine auch auf unserem Standpunkt anzuerkennende bleibende Nothwendigkeit sein. Die Einkommenssteuer hat den Charakter einer aushülfsweise wohl zulässigen Besteuerung der durchschnittlichen Verwendung. Man denkt sich gewöhnlich unter Reineinkommen den Theil des einkommenden Vermögens, welcher nicht direkt der Reproduktion, sondern direkt der Genußverwendung dienen wird oder dienen kann. Es ist nun nicht ausführbar, die Verwendung genau in ihre einzelnen Qualitäten zu verfolgen, eine qualificirte Besteuerung nach der vollen Reinheit unseres Standpunktes durchzuführen. Die Praxis wird daher auch den arithmetisch-mechanischen Maßstab zu Hülfe nehmen, den Genuß im Durchschnitt der Größe des Reineinkommens zu erfassen suchen, aus welchem die Genußmittel geschöpft werden. Eine Durchschnittsbesteuerung des Reineinkommens nach höherem und selbst des Roheinkommens nach niedrigerem Procentsatze ist daher unentbehrlich, wie sie denn auch umfassend in diesem Geiste stattfindet. Diese Durchschnittsbesteuerung wird aber doch wieder qualitativ, theils indem sie den Procentsatz der Einkommenssteuer nach der Art des Einkommens verschieden abstuft, theils indem man das Vermögen noch durch die Aufwandssteuern und sonst in besonderen Durchschnitten trifft, oder indem man selbst das Princip der Progressivbesteuerung modificirt anwendet.

Noch viel evidenter, als die Einkommenssteuern, ließen sich die Ertragssteuern: Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer u. dergl. als Verwendungssteuern nachweisen. Rau selbst (Finanzwissenschaft) ist in Beziehung auf dieselben in einiger Verlegenheit, indem er zugibt, daß durch sie die „Einkommensquellen", nicht die persönlichen Reineinkommen ergriffen werden, und indem er dieß als eine Abweichung vom puren Princip der Reineinkommensbesteuerung nicht läugnen kann. Statt nun aber die Einkommensquellen „Kennzeichen" der Einkommensvertheilung zu nennen und die Ertragssteuern als indirekte Einkommenssteuern zu vertheidigen, wäre es doch wohl weit einfacher, dieselben als eine Art der Verwendungssteuern, nämlich als Erwerbsverwendungssteuern anzusehen. Unserem Standpunkt liegt diese Auffassung nahe.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen mußten wir diese Bemerkungen einschieben, welche die Einkommens- und Ertragssteuern im Lichte einer Verwendungssteuer darstellen, während sonst die Steuertheorie umgekehrt jede Aufwandssteuer als indirekte Einkommenssteuer nachzuweisen beflissen ist. Beide Standpunkte zeigen eben auch hier in ihren fast unwillkürlich entgegengesetzten Consequenzen ihren entgegengesetzten Ausgangspunkt.

V.

Klar, aber praktisch wenig beachtet, ist es, daß alles Vermögen in beharrlicher Verwandlung begriffen ist. Da der Mensch sein Subjekt ist, da dessen Bedürfnisse wechseln, da die im Vermögen dem Menschen dienstbar gemachte Sachenwelt ihre Naturrichtung wieder annimmt, da endlich und namentlich der Verbrauch der Güter Kraft und Bedürfniß zur Erzeugung neuer Güter gibt, so unterliegt die ganze Vermögenswelt der Nothwendigkeit beharrlicher Verwandlung. Das Vermögen ist kein todter Schatz, aufgehäuft für sich, wie es der chrematistischen Auffassung naturgemäß nahe liegt, nicht ein Baum, von dem sich die Jahreseinkommen wie die Früchte, nicht ein Bergwerk, von dem sie sich wie die Erzstufen ablösen, sondern es pulsirt in beharrlicher Wandlung, je nach seinen Theilen in verschiedenem Tempo und Turnus. Indem es verwendet wird, theils für den Unterhalt der Person, ihrer privaten, socialen und ihrer (mit der Steuer zu bestreitenden) staatlichen Existenzbedingungen, theils (als Kapital) für neue Erzeugung, wird es immer reproducirt, und indem das neue Vermögen reproducirt wird, erfüllt das alte in Unterhalt und Vernutzung seine Bestimmung, — die endlose Kette alles Lebens!

Dieser Proceß der Vermögenswandlung wird vom Menschen [gesellschaftlich] mit Hilfe des Tauschverkehrs vollzogen, und hiemit zum Wechselprocesse der Ausgaben und der Einnahmen; Ausgaben und Einnahmen sind, sich deckend, Revers und Avers des in beharrlicher Wandlung begriffenen Vermögens. Die Summe der Einnahmen ist das Roheinkommen; es ist der Tauschwerth des Vermögens in der Reproduktion aus früherem Vermögen. Nur das Roheinkommen ist etwas Reales, obwohl es keineswegs periodisch gleichmäßig aus den Kosten fließt; nur aus ihm wird gelebt, erworben und genossen. Die Tauschwerthbilanz gegen das frühere zur Reproduktion beitragende Vermögen hat nur buchhalterische Existenz. In der Reproduktion ist das alte Vermögen ein anderes, mit anderer Bedeutung für die Persönlichkeit, ein unter neuen Werthkonjunkturen zu verwendendes und wiederum zu reproducirendes geworden; aus ihm schöpft der Mensch Alles, ohne

daß eine Grenzlinie zwischen dem Roh- und Reintheil, ohne daß das Verhältniß seines Tauschwerthes und der Kosten es thatsächlich in zwei Theile sonderte; der Mensch genießt und erwirbt mit ihm in neuer Proportion, unter neuen Werthaussichten, mit neuen persönlichen Kräften.

Das Tauschwerthverhältniß des Roheinkommens zum Tauschwerth der dafür gemachten Ausgaben oder zu den Kosten ist zwar keineswegs gleichgültig, der Calculation des Reineinkommens darf eine Bedeutung nicht abgesprochen werden; denn der Tauschwerth ist Resultat der gesellschaftlichen Schätzung, er hat daher objektivere Gültigkeit. In der Gesellschaft lebt ein Jeder, es ist daher gut, daß Jeder in der Reproduktion seines Vermögens mindestens denselben Tauschwerth für das Roheinkommen zu erreichen suche, als der Tauschwerth des dafür verwendeten Vermögens (Kosten) war. Allein der Tauschwerthüberschuß des Roheinkommes über die Ausgabe oder das Reineinkommen darf denn doch nicht der einzige Sehwinkel des Volkswirthes und Finanzmannes werden; das Reineinkommen kann sogar etwas sehr zufälliges sein, da die den Tauschwerth bestimmenden Conjunkturen zwischen dem Ausgabe- und dem Einnahmemoment sehr wechseln können, und da das im Tauschwerth liegende gesellschaftliche Werthurtheil die individuelle Bedeutung des ausgegebenen und des einkommenden Vermögens nicht genau ausdrückt.

Wenn man so das Vermögen nicht als todten Schatz, sondern als in beharrlicher Reproduktion, in flüssigem Stoffwechsel begriffen und daher der mannigfaltigsten Disposition fähig ansieht, so läßt sich auch sehr leicht begreifen, weßhalb Steuererschöpfung nicht so bald eintritt, weßhalb die Steuerpolitik an verschiedenen Punkten ansetzen kann und doch sicher sein darf, die im Vermögen gerissenen Lücken schnell wieder ausgefüllt zu sehen. Nur wenn man den Stamm des Vermögens als etwas Fixes, Unbewegliches ansieht, ihn gleichsam stereotypirt, wenn man den lebendigen von der Persönlichkeit bewegten Fluß des Reproduktionsverhältnisses nicht zu begreifen vermag, wenn man eine todte chrematistische, nicht eine lebendig anthropologische Auffassung der Volkswirthschaft hat, dann wird man auch in der Steuertheorie dem Reineinkommen die bisherige beherrschende Bedeutung beilegen, statt das Roheinkommen mit seiner mannigfaltigsten Disponibilität für Erwerbs- und Genußverwendungen als die reale Voraussetzung der Besteuerung aufzufassen.

VI.

Die Gewinnung des ethisch-anthropologischen Standpunktes war gegen jene Ideologien nothwendig, welche den Markt der öffentlichen

Meinung beherrschend, zwar mit Ueberzeugung und Talent, aber in extremer Einseitigkeit vertreten werden.

Wir haben hier den Cultus im Auge, welcher gegenwärtig mit der freien Association getrieben wird, jene Negation der Wirthschaftspolizei, jene Auflösung aller festen politischen Gliederung der Volkswirthschaft, welche nach dem alten Dogma vom laissez faire, laissez passer gefordert wird. Uns scheint es, daß hier die Gegenwart nicht minder in unreifen Ideologien und oberflächlichen Theorien sich überstürzt, wie nur je zuvor in irgend welchen andern, und daß der Rückschlag nicht ausbleiben wird.

Diese Ideologien sind, auf einen kurzen Ausdruck gebracht, ungefähr folgende: der Staat hat mit der Volkswirthschaft nichts mehr zu thun, er schützt sie höchstens in der Justiz, alle übrige „Bevormundung" hat ein Ende und Alles vollzieht man „frei" und „selbstverantwortlich", individuell und in der „freien" Association. Ferner: da die Zünfte in ihrer alten Gestalt schädlich und unhaltbar waren, so dürfen neue Associationen keinen „öffentlichen" Charakter mehr haben. Ferner: da bisher der centralisirende Polizeistaat sich ungebührlich in die Volkswirthschaft eingemischt, so muß die Wirthschaftspolizei ganz aufhören. Das Sonderinteresse ist der Regulator alles Wohls; laßt es nur in der freien Concurrenz walten, so wird Alles von selbst gut; der „Polizeistaat" kann sich pensioniren lassen! Das bisherige staatswirthschaftliche System war reiner Unverstand; schafft es ab und das goldene Zeitalter höchsten Glückes in höchster Individualfreiheit beginnt! So hört man es auf den Märkten, auf den Congressen, in den wirthschaftlichen Gesellschaften, und diese vermeintlich liberale Waare hat Curs in aller Welt und verwirrt die Begriffe selbst in den sehr ehrenwerthen Ständeversammlungen.

Es macht wohl nicht populär, ist aber keineswegs überflüssig, diesem Schwindel ein ernüchterndes Wort zuzurufen. Vielleicht haben wir dazu um so eher eine Berechtigung, weil wir schon vor dem modernen Anschwellen der fraglichen Agitation in diesen und in andern Blättern dem Abbruch der alten Zunftausschließung, der volkswirthschaftlichen Autonomie im zukömmlichen Maße, der wohlthätigen Wirkung freier Concurrenz selbst in internationaler Beziehung, der Eingrenzung der Wirthschaftspolizei auf das natürliche Maß das Wort geredet haben, zu einer Zeit, als wenigstens in Süddeutschland und Schwaben diese Richtung noch wenig Anklang hatte.

Die bezeichneten theoretischen und legislativen Ueberstürzungen beruhen in der Regel auf einem falschen Begriff vom „Interesse", das in freier Concurrenz und selbstverantwortlicher Autonomie an-

geblich Alles zum Besten führt. Der falsche Begriff des Interesses aber beruht auf einer unzureichenden Analyse der wirthschaftlichen Persönlichkeit, auf dem Mangel anthropologischer Grundlegung der Wissenschaft.

Jeder menschliche Lebenszweck als Ziel persönlichen Strebens ist ein Interesse. Strebt nun aber der Einzelne nur für sich? und wenn er dieß thäte, könnte daraus das Glück Aller im Spiel der freien Concurrenz von lauter Egoisten hervorgehen? Eine exakte anthropologische Beobachtung verneint jene allgemeine und ausschließliche Existenz des Egoismus im ethischen Leben. Der gesunde Menschenverstand sagt Jedem, daß wenn das Interesse in jenem Sinne waltete, die Gesellschaft der freien Concurrenz der Interessen nur eine Wolfsgesellschaft (homo homini lupus nach Hobbes) sein könnte. Dennoch predigt man die Weisheit von den Dächern, daß das Privatinteresse im Sinn des Egoismus Alles von selbst zum Besten lenke, und diese sehr bequeme und unverantwortliche Politik, welche die Staatskunst auf das Nichtsthun setzt, wird als letzte Blüthe der modernen Staatsmannschaft gepriesen, die schwierigsten Probleme werden überall mit der einfachen Formel des laissez faire, laissez passer niedergeschlagen.

Andere stellen nun dem Privatinteresse als ethische Gegenkraft im Menschen ein *Gemeininteresse*, einen „Zug zum Communismus", entgegen, weisen mit Benthams blendendem, aber wenig tiefem Raisonement das öffentliche Interesse als das höchste Privatinteresse der Einzelnen nach. Beruht etwa diese Annahme wirklich auf richtiger Beobachtung der menschlichen Natur? Wahrlich nein. Wenn der Mensch nicht purer Egoist, ist er wirthschaftlich auch nicht Wechselbalg von mein und dein. Der ethisch-sinnliche Mensch ist ein weit feineres Gebilde, ein Inbegriff verschiedener Triebe, Anlagen, Bedürfnisse. Das „Gemeininteresse", der „communistische Zug" als bewußter Hang des Einzelnen ist wirklich sehr schwach gegenüber dem Privatinteresse. Die Behauptung eines Gleichgewichtes beider in der sittlichen Natur des Einzelnen entspricht der Wahrheit nicht. A. Smith wußte wohl, was es bedeutete, als er für die praktische Nationalökonomie seine Theorie der „Sympathie" leichten Kaufes über Bord warf, und Baudrillart hat mit feiner Ironie neuerdings gegen die Bentham'sche Identität von Privat- und Gemeininteresse bemerkt: $^1/_{36000000}$ Antheil am Gemeininteresse in jedem Franzosen halte dem gesammten Privatinteresse eines Jeden doch schwerlich die Wage. Es ist sogar ein Glück für die menschliche Gesellschaft, daß jedem Einzelnen das Privatinteresse als stärkerer Trieb eingepflanzt ist, denn die freie Sympathie für Andere; im individuellen Streben entwickelt sich die Kultur stärker und allge-

meiner, und tausendmal mannigfaltiger, als im Liebesüberfluß für Andere. Als der Schöpfer die Menschheit nicht als Polypenstamm, sondern als Gesellschaft sittlicher Individualitäten schuf, war auch schon die Macht des Privatinteresses in der ethischen Anlage des Menschen entschieden.

Will man gegen den Egoismus ein Correctiv finden, so darf man ihm nicht eine imaginäre andere Seite der moralischen Natur, das Gemeingefühl, als gleich schweres Gegengewicht anhängen. Erst in Ehe, Familie, Gemeinde, Nationalverband, im Einfluß der Rechtsorganisation (des Staates), der Kirche, der Erziehung u. s. f. findet der nackte Egoismus seine Correction. Oder vielmehr, indem der Mensch zugleich als Glied dieser Organismen lebt und strebt, strebt er bewußt und unbewußt, frei oder gezwungen, für Andere; und indem er für sich strebt, stellt sich die Identität der individuellen und der socialen Interessen her, ergibt es sich, daß das Privatstreben nicht zugleich reiner Egoismus ist.

Ebendeßhalb aber bedarf die Nationalökonomie, um die weder im Egoismus, noch im „Gemeinsinn", noch in einem Contrebalancespiel beider beruhende Harmonie der Volkswirthschaft zu begreifen, einer realen anthropologischen Untersuchung der menschlichen Persönlichkeit und der Institute, in welche sie verwoben ist. Auch Ehe, Familie, Geschlecht, Nationalität, Kirche, Erziehung u. s. w., mit Einem Wort der erst in ihnen concrete sociale Mensch ist Objekt einer realen, anthropologischen, in gewissem Sinn naturwissenschaftlichen Volkswirthschaftslehre. Wie außerordentlich bedeutend sind beispielsweise die Familie und Verwandtschaft für den Kredit, für die Richtung der Consumtion, für den Kapitalisirungstrieb, wie bedeutend das Geschlechts- und Altersverhältniß, wie strafen sich alle jene mechanischen Theorien über Herrschaft des Egoismus oder des „Gemeinsinnes" in der Wirthschaft Lügen, wie ärmlich ist die Entscheidung der wichtigsten Probleme bloß aus der auf die Macht des Egoismus gebauten Wunderkraft der freien Concurrenz, deren Wirkung tausendfältige Störungen hat, welche man insgesammt als die volkswirthschaftliche vis inertiae bezeichnen könnte, und welche u. A. vom Staat durch das praktische Recht aufzulösen sind.

In derselben Richtung ist denn auch das Princip der Selbstverantwortlichkeit und als Consequenz davon nach der rechtlich politischen Seite die Tendenz einer absoluten Selbstverwaltung, die Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit freier Association und die übertriebene Staats- und Polizeischene der modernsten Volkswirthe einer bedeutenden Einschränkung und anthropologischer Berichtigung bedürftig.

Die individuelle Selbstverantwortlichkeit ist eine Pflicht, soweit die

Kraft reicht, und nützlich, weil sie zur Entwicklung der vorhandenen Kraft nöthigt; die Freiheit erzieht zur Freiheit und die eigene Verantwortung zur eigenen Kraft. Aber Freiheit und Selbstverantwortlichkeit sind eine Härte und eine Unwahrheit, wenn man sie zur Aussetzung der schwächeren Gesellschaftsglieder, zur Praxis der Allbeglückung durch bloße freie Concurrenz anwendet. Denn nicht Alle sind gleich kräftig, die Rothhaut nicht wie der Yankee. Nicht Alle können gleich selbstverantwortlich sein, nicht Alle sind in der Lage, ihre Kräfte auch wirklich zu entwickeln, nicht Alle wollen sie ohne Sporn entwickeln, nicht Alle fänden in dem tausendfältigen Gewirre der privaten Interessen jene rechte geradeste und sicherste „Richtung", welche durch das „Recht" in Polizei- und in Justizverwaltung das Rechtsorgan oder der Staat gibt. Daher ist die bloße Verweisung auf die eigene Kraft nicht bloß gegen arbeitsunfähige Arme, sondern auch sonst je nach den Kulturverhältnissen eine Härte, die Abschaffung derjenigen geselligen Institutionen, welche, wie namentlich der Schulzwang, eine wirkliche Kraftentwicklung auch der Schwachen bringen, eine Grausamkeit. Dieses hervorzuheben ist der Gegenwart um so nothwendiger, weil nicht bloß eine mit dem individuellen Können übereinstimmende Selbstverantwortlichkeit eingeführt werden will, sondern unter der Parole der Abschaffung des Staatsdespotismus zugleich solche Institutionen abgeschafft werden sollen, ohne welche die allgemeine Selbstverantwortlichkeit in einen Krieg Aller gegen Alle, in Ausbeutung der Schwachen durch die Starken ausarten und uns die Geißel geldoligarchischer Zustände bringen würde. Die Noth des Schwachen spannt in der freien Concurrenz freilich seine Kräfte, aber oft zu spät, oft nicht genügend, oft nur einseitig. Die Noth ist eine gute Schule, aber nicht die einzige, sie soll nicht die erste, sondern die letzte sein. Das Princip der Selbstverantwortlichkeit im Extreme der Atomisirung ist Angesichts der socialen Anlage des Menschen in der Volkswirthschaft und überall sonst eine Unwahrheit, aus welcher nur einseitige und auflösende Consequenzen gezogen werden können.

Selbstverwaltung, rechtliche Selbstbestimmung der eigenen Angelegenheiten, ist wohl eine berechtigte Forderung, zumal in der Reaktion gegen eine lange Periode allwaltender Vollziehung des Staatszweckes bloß aus dem Centrum der Gesellschaft hervor. Es ist die sittliche Bestimmung jedes einfachen und jedes zusammengesetzten Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft, gerade so die Rechtsaufgabe, wie die Wirthschaftsaufgabe zu vollziehen, seinen Angelegenheiten selbst rechtliche Bestimmung zu geben, sie so zu richten, daß ihr Zweck aufs vollständigste erfüllt wird. Selbstverwaltung ist demgemäß nicht bloß ein Recht,

sondern eine Pflicht; berechtigt ist auch jede nothwendige Form dafür, z. B. die Association. Allein die Richtung der endlichen Seite aller Kultur oder das u. A. in Justiz und Polizei sich vollziehende Rechtsleben ist eine Funktion, welche, wie sie der peripherischen Ausbildung in den einzelnen Gliedern oder der Autonomie bedarf, ebenso eine Centralfunktion, ein Centralorgan, d. h. den Staat im engeren Sinn des Centralorgans der staatlichen Rechtsgesellschaft nothwendig hat; denn der ökonomische, kirchliche und sonstige Mensch ist nicht ein Wesen ganz für sich, ein Eremit, sein wahres Privatinteresse nicht Egoismus und Losgebundenheit, sondern er ist in tausend Fäden gesellschaftlich verschlungen und daher für die praktische Richtung im Gesellschaftsleben auch einer einheitlich ordnenden Hand, eines Centralorgans, bedürftig. Wenn einerseits diese Centralfunktion sich mit der Autonomie der Einzelnen, Associationen, Corporationen verknüpfen muß, um statt des centralisirenden Absolutismus ein harmonisches, organisch freies Staatsleben zu ergeben, so bedarf andererseits auch die Autonomie die centralen Funktionen, um statt der Anarchie das harmonisch geordnete Staatsleben übrig zu lassen. War der centralisirende Absolutismus der Bureaukratie in der Volkswirthschaft, wie überall, vom Uebel, so wäre es nicht minder der den Staat atomisirende Absolutismus der Autonomie, die mittelpunktscheue, im eigentlichen Sinn anarchische, antipolitische Staatsauffassung, welche Regierung und Staatspolizei gerne auch in ihren organischen centralen Funktionen verstümmeln möchte und bloß durch das Vereinswesen und durch einen Dilettantismus von Centralklubs, welche alle Gewaltthätigkeit ohne die technische Fähigkeit der Bureaukratie besäßen, die starke Hand fester Centralorgane im Staate ersetzen will. Diese Richtung ist eine Utopie. Zahlreiche Einrichtungen (justitielle und polizeiliche) auch des Wirthschaftslebens können nur central, nur mit Zwang, nur in ständigen Rechtsorganismen vollzogen werden, der abstrakte und principielle Haß „öffentlicher" Organe des Wirthschaftslebens, polizeilicher Zwangseinrichtungen, völlige Verwerfung aller Wirthschaftspolizei des Staates, der Wunderglaube an die allwaltende Kraft der Association sind eine Verkennung der socialen und politischen Natur des Menschn, eine oberflächliche Mißachtung des Wesens des Staates, utopische Seifenblasen einer unklaren Agitation. Vor allem liegt die Verkennung eines obersten Grundsatzes gerade der Nationalökonomie darin, wenn man selbst die centrale Aufgabe dilettantisch durch Clubs statt arbeitstheilig durch besondere ständige Organe, wenn man sie bloß durch Ein Werkzeug, die Justiz, nicht auch durch das andere, die Polizei, vollziehen zu können meint, und doch sofort in den Associationen selbst, in ihren Leitern und Bureaus, einen

neuen keineswegs leistungsfähigeren, aber zum Theil anmaßlicheren Bureaukratismus erschafft.

VII.

Die vorangehenden Erörterungen haben unversehens einen polemischen Zug gegen praktische Zeitrichtungen angenommen. Wenden wir uns nun noch mit einer Anzahl kurzer Fingerzeige wieder der herrschenden nationalökonomischen Doktrin zu.

Wenn die letztere namentlich Mühe hat, die Wirthschaft zu den idealeren Lebensgebieten in ein einfaches und ungezwungenes Verhältniß zu setzen, so besteht für den ethisch-anthropologischen Standpunkt diese Schwierigkeit nicht.

Die Volkswirthschaft ist uns die Gesellschaft in ihrer Bethätigung, die Außenwelt zum Mittel der sämmtlichen Zwecke der Gesellschaft zu machen, wie der Staat die Gesellschaft als Rechtsorganismus [Organ der Macht- und Willenseinheit], die Kirche als Inbegriff der Religionsvereinigung, die Schule als Inbegriff der Vollziehung des Bildungszweckes ist. Jede Seite durchdringt die andere. Die Wirthschaft als Finanz den Staat und die Kirche, der Staat als Rechtsorgan in Justiz und Polizei die Wirthschaft und die Kirche; die Kirche, Schule, Kunst durchdringen religiös, moralisch, intellektuell und ästhetisch durchgeistigend die Wirthschaft und den Staat.

Die Wirthschaftslehre hat eben deßhalb alle übrigen Seiten des Gesellschaftslebens nicht bloß als Ziele, denen sie die Mittel schafft, ins Auge zu fassen, sondern auch nach ihrer Einwirkung auf Erzeugung und Verwendung jener Mittel, als Agentien in der Wirthschaft selbst zu betrachten. Die anthropologische Nationalökonomie ist deßhalb so weit entfernt, die Volkswirthschaft von irgend einer der andern Seiten des Gesellschaftslebens abzutrennen.

Demgemäß meidet sie die antipolitische Utopie des volkswirthschaftlichen Staatshasses moderner Bestrebungen, welche in ihrer Vergötzung freier Association doch wieder eine Staats- und Polizeianalogie, eine mittelalterlich anarchische freilich, improvisiren müssen und eine wohlbegründete Scheu haben, die letzte Consequenz zu ziehen und z. B. Abschaffung der Polizei auch im Geldwesen, Abschaffung derselben auch in Schule und Gemeinde zu empfehlen.

Die anthropologische Nationalökonomie vermag ferner die reiche Berührung der Wirthschaft mit der Kunst, die Nothwendigkeit der ästhetischen Durchwaltung auch der Welt der bloß zweckmäßigen Mittel aufzufassen, Geschmack und Form, den Formenwechsel der Mode, zur ökonomischen Erörterung zu bringen. Diese Verhältnisse, deren öko-

nomische Wichtigkeit auch die bloße Nationalökonomie der Tauschwerthe nicht leugnen kann, sind bis jetzt so gut wie nicht beachtet. Und doch ist klar, nicht bloß, daß sie an sich wichtig sind, sondern auch, daß in der ästhetischen Durchdringung der Güterwelt eine höhere Gestaltung, die Versüßung des sauren Schweißes liegt, der seit dem Fluch an der Arbeit klebt.

Die anthropologische Nationalökonomie steht mit Moral, Religion, geistiger Bildung nicht auf gespanntem Fuße. Sie zeigt die Nothwendigkeit der materiellen Güter dieser Welt, aber auch ihre Verträglichkeit und ihren Zusammenhang mit den höheren Lebensgütern. Sie erkennt freudig an, was Moral, Religion, intellektuelle Bildung, was ihre Anstalten für die Arbeit (Fleiß), die Kapitalbildung (Sparsamkeit), für die ökonomische Zuverlässigkeit (Kredit-, Gesinde-, Dienstverhältnisse u. dergl.), für die Leistungsfähigkeit der Arbeit, für Fortschritt und Frieden im wirthschaftlichen Gesellschaftsleben leisten; sie anerkennt für die Wirthschaft die Herrschaft der geistig-sittlichen Agentien, der Person über die Sache, des Geistes über das Fleisch. Daß nur im Zusammenhang mit der Kunde der gesammten sittlichen, religiösen, intellektuellen, politischen Zustände des Volkes, seiner Erziehungs- und Bildungsanstalten eine eigentliche *Nationalökonomie*, statt eines kosmopolitischen Systems der Privatökonomie, sich erringen läßt, wird von *ihr* anerkannt. Eben wenn das wirthschaftliche Leben nicht als sittliche Pflicht für die *ganze* Gesittung aufgefaßt, wenn es nicht als religiöse Pflicht geübt ist, wird es des inneren Friedens stets entbehren, wird es als den Menschen erniedrigende Hingabe an die Materie, als widrige Anstrengung und Mühe empfunden werden. Als die socialen Theorien ihren Arbeiterphalansterien den christlichen Herrgott geraubt, begannen sie in ihren Theogonien und theokratischen Religionsphilosophien einen Herrgott der Arbeit und des Sinnengenusses mit patriarchalischen Oberpriestern der Arbeit einzusetzen; Religion und Moral zeigten sich selbst in dieser Fratze als eine ökonomische Nothwendigkeit. Die Versuche einer religiösen Durchdringung der modernen Industrie in den Kolping'schen Gesellenvereinen, in den Lyoner Industrieklöstern für Fabrikarbeiterinnen, in so merkwürdigen Erscheinungen, wie die des Werner'schen Bruderhauses in Württemberg, zeigen, so wenig sie das Modell einer modernen Industrieorganisation bilden können, dennoch die Bedeutung und die Zukunft des religiösen Elements für eine Reform des chrematistischen Wirthschaftslebens in sittlich-menschlichem Geiste. Die Anstalten der idealen Lebenszwecke, Kirche, Schule u. s. w. werden daher in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie aus ihrer transscendentalen Weltscheu gegen die Kunde der Volkswirthschaft heraustreten,

um durch Aufgeben eines unpraktischen Supranaturalismus den überpraktischen Supramaterialismus der modernen Volkswirthschaft zu besiegen. Uns scheint es, daß dabei beide Seiten gewinnen müßten.

Diese Bemerkungen zeigen insgesammt, wie wenig die ethisch-anthropologische Nationalökonomie feindlich und unvermittelt den idealen Disciplinen gegenübersteht, wie sehr sie die Einheit des materiellen mit dem ideellen Kulturleben wahrt.

Es erklärt sich hier einfach, wie oft die nützlichsten Dinge ökonomisch keinen oder sehr geringen Werth haben. Es erklärt sich, weßhalb die Nationalökonomie instinktmäßig das ethische Moment hervorhob, indem sie den Werth auf die (die Nützlichkeit willensmäßig erstrebende) Arbeit — oder auf die Seltenheit zurückführte, welche den ethisch-ökonomischen Proceß des wirthschaftlichen Handelns nothwendig macht.

VIII.

Das Eigenthum ist der Herrschaftskreis der Person in der materiellen Sachenwelt. Es beruht auf der Arbeit oder Bethätigung der Persönlichkeit an der Außenwelt und hat andererseits zum *Gesetz seines* Gebrauches die vollständige Verwendung für persönliche Zwecke, das vernünftige Bedürfniß; denn für diesen Zweck ist das Gut bestimmt. Es ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel für die Persönlichkeit.

Daraus folgen die wichtigsten Sätze in größter Einfachheit: je intensiver, persönlicher die individuelle Bethätigung an der Außenwelt, je gesonderter das individuelle Leben der Person, desto individueller (privater) das Eigenthum; bei sehr extensiver Wirthschaft im Nomadenthum, in den ersten Ackerbaustufen ist deßhalb ein agrarischer Communismus erklärlich und historisch überall vorhanden gewesen, von der Ackervertheilung der Sueven, welche Cäsar berichtet, bis zum neueren Ackercommunismus in Rußland, mit welchem u. A. Haxthausen Westeuropa bekannt gemacht hat.

Auch die sittliche Grenze des *Eigenthums*rechtes ergibt sich leicht, wenn man den Gesittungszweck, das vernünftige Bedürfniß der *Persönlichkeit*, als Gesetz der Verwendung der Güter ansieht. Die Persönlichkeit soll ihre vernünftigen Zwecke auf Grundlage der im Eigenthum befindlichen Güter entwickeln. Die Persönlichkeit ist nun nicht bloß eine individuelle, sondern auch eine *sociale*, und der ökonomische Eigenthumsinhalt muß *beide* Seiten decken. Manche Güter sind ihrer Natur nach Bedürfniß nicht bloß einer, sondern mehrerer Persönlichkeiten.

Ein absolutes Privateigenthum giebt es eben deßhalb nicht, weil es keine rein isolirten Persönlichkeiten und fast keine Güter gibt, welche

nicht bei dem lebendigen socialen Zusammenhang auf den Werth aller übrigen einwirkten, nicht einem socialen Bedürfniß entsprächen. Die zweckmäßige Grenze des positiven Eigenthumsrechtes mag daher immerhin eine weite sein; sie kann doch nicht bis zum Absolutismus des sinnlosesten Gebrauches und bis zur unbeschränkten Privatverfügung über naturgemäß gemeinsame Güter ausgedehnt werden. Wenn man also die Güterwelt anthropologisch als Substrat der thatsächlichen Ordnung der gesellschaftlichen Bedürfnisse auffaßt, so wird man den ganzen Irrthum eines absoluten und abstrakten Privateigenthums einsehen.

Die hohe Bedeutung dieser Sätze für das Recht der Besteuerung, der Expropriation, der Legalservituten, für Polizei gegen muthwilligen Verderb von Korn, gegen Ersäufung und Verödung der Grundstücke, für die Rechtfertigung der Majorisirung bei Drainage, Feldregulirung u. dgl. ist ebenso naheliegend als tiefgreifend. Auch das ist ein Zeugniß für die Bedeutung eines Standpunktes, welcher den thatsächlichen Menschen in den Mittelpunkt der socialen Güterwelt stellt.

Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werthe[1]).

Die Nationalökonomie hat es mit dem dem äußeren Umfang nach größten und allgemeinsten, mit dem der Art nach mannigfaltigsten Gebiete vernunftbewußter Willensäußerungen zu thun. Ihr Gebiet ist ethischer Art, das Gebiet desjenigen Handelns, welches die äußeren Mittel für alle, auch die idealsten Zwecke geselligen Lebens durch die frei schaffende, ihres sittlichen, vernünftigen Zweckes sich bewußte That gewinnt, desjenigen Handelns, an welchem und in welchem für die Masse des Volkes die Regeln der Moral und der Religion ganz vorzüglich [praktisch] zur Erscheinung gelangen, eines Handelns, welches überall die Schöpfung der geradlinigen Zweckmäßigkeit in schönen Formen vergeistigt, eines Handelns, welches der inneren Willensbedingung durch Moral und Religion und der äußerlichen Willensbedingung durch das Recht nirgends entbehren kann und nirgends entbehren will. Der Methode nach sucht die Nationalökonomie ihre Gesetze allerdings mit Hilfe der Erfahrung; ihre Methode ist in der Hauptsache nicht die spekulativ konstruirende. Allein auch die Disciplinen, welche sich gerne κατ' ἐξοχήν die ethischen nennen, haben sich neuerdings vielfach bequemt, aus der Höhe der spekulativen Unfehlbarkeit herabzusteigen und an der Hand einer realen, fast naturwissenschaftlich analysirenden Anthropologie empirische Pfade zu wandeln. Im Uebrigen hat selbst die Nationalökonomie der spekulativen Methode niemals ganz entbehrt; auch ist die Frage, ob die Nationalökonomie die Würde einer ethischen Disciplin sich beimessen dürfe, überhaupt keine Frage der Methode. Der entscheidende Punkt ruht darin, ob sie das ökonomische Volksleben als ein Gebiet freithätigen Willens, durchwaltet von allen

1) Akademisches Programm zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs Wilhelm. Tübingen, 27. Sept. 1862. Vrgl. meine Ausführungen gegen Hermanns Werth- und Preistheorie, Tübinger Ztschr. 1870, S. 122 bis 179.

sittlichen und sinnlichen Kräften der menschlichen Persönlichkeit, und mit Bewußtsein gerichtet auf die allseitige Erfüllung der sittlich vernünftigen Lebenszwecke ansehe. Diese Anschauung nimmt nun die Nationalökonomie für sich in Anspruch [1]). Ihr ist die Wirthschaft auch eine Seite der Verwirklichung des Guten, diejenige, welche nach der gegebenen irdischen Bedingtheit des Menschen die Natur um des übrigen Guten willen überwindet, äußere „Güter" als Mittel für die verschiedenen Arten des Guten (das Kapital z. B. als Mittel für Erzeugung des wirthschaftlich Guten) schafft. Die Ethik aber hat es mit der Darstellung des Guten nach allen Beziehungen und in Angemessenheit an alle Lebensverhältnisse zu thun.

Die ethische Dignität der Nationalökonomie wird am besten in den Grundlehren der letzteren sich erweisen lassen, besonders an der Lehre vom Werth.

1. Die Ableitung des Begriffes.

Oekonomie ist nur, wo in bewußtem Schaffen die Außenwelt zum Mittel menschlicher Zwecke bestimmt wird. Keine Oekonomie ist z. B. das Athmen, so lange es blos ein durch den Organismus naturgesetzlich geschehendes unbewußtes Aneignen der Luft ist, keine Oekonomie ist die naturgesetzlich organische Aufnahme der Wärme oder des Lichtes durch den Körper. Wären für jedes Bedürfniß alle corelaten äußeren Mittel fertig vorhanden, so bedürfte es einer bewußten Thätigkeit für ihre Erlangung nicht, eine ethische Wirkung auf die Außenwelt wäre beseitigt, ein Wirthschaften gäbe es nicht. Dem ist aber nicht so. Unter allen lebenden Wesen ist der Mensch am meisten darauf hingewiesen, auch in der Ergänzung aus der Außenwelt sein eigenes Product zu sein, die meisten äußeren Lebensbedingnisse sich selbst zuzurüsten, statt wie die Pflanze und wie in der Hauptsache auch die Thierwelt sie blos anzunehmen und als schon fertig vorzufinden. Bei ihm vollzieht sich die mit seiner irdischen Anlage gegebene Nothwendigkeit der Ergänzung aus der Natur nicht vorherrschend als naturgesetzlicher Proceß, sondern als voller ethischer Act, als ein Hauptinhalt des Kulturlebens.

Der Inhalt aller Oekonomie ist nach dem Vorigen Bestimmung der äußeren Dinge zu Mitteln menschlicher Zwecke, der Inhalt des ökonomisch Guten sind daher Außendinge zu Mitteln menschlicher Zwecke erhoben, — „Güter". Die Güter gewordenen Außendinge sind Güter

1) Vergl. D. V.J.Schr. 1861. 4. Heft: „Mensch und Gut in der Volkswirthschaft".

nur, indem sie die Beziehung, Mittel für menschliche Zwecke zu sein, potentiell oder actuell wirklich besitzen und dieselbe vom Menschen durch zweckbewußte Aneignung empfangen haben; der in das Meer versinkende Diamant ist kein Gut mehr, wenn er auch Jahrtausende lang seine physischen Eigenschaften behält, er hat seine Eigenschaft für das menschliche Auge zu glänzen verloren. Eine potentielle oder actuelle vom Menschen mit bewußtem Willen gestaltete Beziehung zwischen Person und unpersönlichen Außendingen ist also stets erforderlich, wenn vom Wirthschaften und von wirthschaftlichen Gütern soll die Rede sein können.

Diese Beziehung läßt sich nun sowohl von Seite des wirthschaftlichen Objectes als von Seite des wirthschaftlichen Subjectes auffassen. Objectiv ist sie die Brauchbarkeit, subjectiv der Werth des Gutes. Brauchbarkeit (Dienlichkeit, Nützlichkeit) ist die Tauglichkeit der Sache, einem menschlichen Zwecke (welcher in seiner von der Person getragenen Richtung auf ein äußeres Substrat zum ökonomischen Bedürfniß wird), zu dienen. Werth aber ist die Bedeutung, welche das Gut vermöge seiner Brauchbarkeit für das ökonomische Zweckbewußtsein der wirthschaftlichen Persönlichkeit hat. Der Werth ist also die ethische Seite des Gutes, er ist dasjenige Moment, welches das menschliche Handeln am Gute bestimmend der Regulator alles Güterlebens wird und die Technik zur Oekonomie gestaltet.

2. Der Werth als die bewegende Macht der Wirthschaft.

Nächstliegend ist nun die Aufgabe, die beherrschende Stellung des Werthes in der Volkswirthschaft und die ihm innewohnenden Gesetze selbst eben aus dem ethischen Charakter des Wirthschaftsprocesses abzuleiten. Die Lösung dieser Aufgabe liegt schon im Bisherigen.

Die Sachen, welche in die wirthschaftliche Welt verflochten werden, sind in ihrem Schicksal abhängig von der Bedeutung, welche ihnen das wirthschaftliche Subject beilegt, womit nicht gesagt ist, daß diese subjective Schätzung und somit der Werth ein Produkt der Laune sein müßte. Nur wenn wir den oben erwähnten Fall setzen, daß alle äußeren Mittel für menschliche Lebenszwecke sich ohne Handeln, ohne ethische Vermittlung dem Menschen darböten, mit anderen Worten, nur wenn die Wirthschaft ein Naturproceß und nicht ein ethischer Proceß wäre, könnte der Werth keine Rolle spielen, überhaupt nicht existiren; denn alsdann wäre keine Willensanregung und ethische Bewegung gegeben und die der menschlichen Subsistenz dienenden Außen-

dinge träten ihrer Bedeutung nach gar nicht ins menschliche Bewußtsein. Die Luft zum Athmen hat in der Regel gar keinen Werth, so unentbehrlich nützlich sie ist, außer etwa für den Taucher, welcher sie durch einen sinnreichen Apparat gewinnen muß, oder für den Schmied und Hüttenarbeiter, welcher sie durch die Gebläse anzieht; Brauchbarkeit aber im Sinne der Dienlichkeit für die menschliche Subsistenz überhaupt besitzen Luft, Wasser, Sonnenlicht im höchsten Maße. Sobald dagegen durch menschliche Thätigkeit, wirthschaftlich-ethisch, die Außendinge auf die menschlichen Zwecke thätig bezogen werden müssen, ist die Bedeutung des Gutes im Zweckbewußtsein des Subjectes das bewegende Princip aller Oekonomie.

In der ethischen Auffassung der Nationalökonomie tritt nachgewiesener Massen der Werth mit voller Schärfe in das Licht derjenigen hohen Bedeutung, welche ihm von den Oekonomisten empirisch stets beigelegt worden ist.

3. Der Werth als wirthschaftlicher Regulator des gesellschaftlichen Güterlebens.

So lange der Werth nur als verschwommene unmeßbare Schätzung im ökonomischen Einzelnbewußtsein Existenz hat, so lange wird er zwar für das einzelne wirthschaftliche Subject nicht ohne Bedeutung sein, er wird auch in dieser unvollkommenen, innerlichen und individuellen Erscheinungsweise das normirende und bewegende Prinzip des ökonomischen Thuns bilden. Allein jene elektrisch zündende Wirkung, wie sie durch die Presse z. B. die wissenschaftliche Geistes- und die politische Willensbewegung hat, fehlt noch dem die Bethätigung an der Sachenwelt bestimmenden Werthbewußtsein. Die Schätzung z. B., welche der Eremit über die einfachen Gegenstände seines Haushaltes anstellt, bestimmt zwar die Richtung seiner Production und die Art seiner Konsumtion; dasselbe ist im Haushalt einer ländlichen Einzelfamilie der Fall. Aber das Werthbewußtsein ist noch ein rohes, die nach ihm sich richtende wirthschaftliche Thätigkeit eine schwerfällige, träge und stumpfe. Ein Gemeinbewußtsein des Werthes und ein Ausdruck für dasselbe wird sich nun bilden, indem das Wirthschaften Vieler in Folge der Arbeitstheilung ein gemeinsames oder vielmehr wechselseitig sich ergänzendes wird. Ein äußerer Ausdruck des Werthes erscheint alsdann in dem Maße der andern Güter, welche man im Tausche erhält. Je weiter die Arbeitstheilung fortschreitet, desto mehr nimmt die Bedeutung des Tauschwerthes gegenüber der Werthung zu

eigenem Gebrauch (Gebrauchswerth) zu[1]). Die Tauschbedeutung oder der Tauschwerth findet seinen äußeren Ausdruck nun eben im Tauschäquivalent oder Preise. Der Tauschwerth hat aber hiemit einen allgemeinen Maßstab noch nicht empfangen; denn er hat so viele Preisausdrücke, als Tauschgüter gegen einander ausgetauscht werden. In der Periode des Tauschhandels kann ein Stück Zeug zum Werthmaß Vieh, Oel, Eisen, Gewürz, Glas u. s. w. haben, und kein Gut ist sicher, sein Werthmaß im Tauschäquivalent irgend eines dieser Güter auch nur immer zu finden. Den weiteren Fortschritt bringt das Aufkommen eines allgemein giltigen Tauschgutes, des Geldes, in welchem Gebrauchswerth und Tauschwerth zusammenfallen, dessen Gebrauchsbedeutung darin liegt, daß es Tauschinstrument ist. Im Geldpreise der Weltmärkte empfängt das individuelle Werthbewußtsein den Maßstab einer communis opinio über den Werth und die Herrschaft des Ausdruckes der öffentlichen Meinung über den Güterwerth im Geldpreis der Weltmärkte wird um so unwiderstehlicher, je mehr die Individuen nur einzelne Räder im großen Triebwerk der Arbeitstheilung sind, und im Engros-Preise des Weltmarktes der Werth nicht mehr an dem individuellen Zwiespalt von Bedarf und Befriedigung sich bestimmt. Das Eindringen der sogenannten Geldwirthschaft ist daher durch Angewöhnung eines einheitlichen, gemeingültigen, genauen Werthmaßes für die meisten Güterschätzungen an culturhistorischer Wirksamkeit der Erfindung der Schreib- und Buchdruckerkunst vergleichbar; beide haben sich auch parallel entwickelt: wenn die Presse das Instrument ist, wodurch der Gedanke überhaupt die auf einmal die ganze Gesellschaft entzündende Gewalt gewonnen hat, so ist es der Geldpreis, dessen Bewegung steigernd und mäßigend an tausend Punkten zumal auf die ökonomische Ameisenwelt einwirkt, neue Kombinationen anregend, alte auflösend; die Preisnotiz über eine Liverpooler, Londoner oder Amsterdamer Auction kann in wenigen Tagen auf dem ganzen europäischen Continente Tausende von großen und kleinen Speculationen, in Millionen von Familien Einschränkungen und Ausdehnungen des Haushaltes erzeugt, nach zwei Monaten in den fernsten Colonialländern neue Betriebspläne angeregt haben. Der Geldpreis ist eben der jeweilige Ausdruck des gesellschaftlichen Werthbewußtseins, die magische Wirkung der Preisnotirung der Weltmärkte der glänzendste sociale Beweis von der ethischen Bedeutung des Werthes.

Wie das allgemeinste, so ist der Geldpreis allerdings auch das indifferenteste Maß des Werthes. Er sagt noch Nichts aus über die

1) Vgl. Roscher, Grundl. der Nationalök. § 6 letzter Absatz.

individuelle Bedeutung des Gutes für die Persönlichkeit, welche dasselbe gebraucht. Güter, welche in ihren Geldpreisen äquivalent sind, können in ihrer Bedeutung für den Gebrauch sich sehr verschiedenartig verhalten. Dieses Verhältniß ist sehr wichtig, z. B. für alle Streitfragen, in welchen aus einem Aequivalenzverhältniß des geldgemessenen Tauschwerthes verschiedener Gütermengen argumentirt wird. Sagt etwa der abstrakte Freihändler: der unbeschränkte Freihandel kann Nichts schaden, da man ja nur eintauscht, was man bezahlen kann, so beweist dieses auf die Geldwerthäquivalenz der Tauschmengen gestützte Argument zu viel und daher Nichts; denn eine Nation, welche fortgesetzt für Millionen Luxusgegenstände eintauscht, während sie diese Millionen besser für Nahrung, Kleidung, geistige Bildung, als Brod, Bücher u. s. w. verwenden würde, kann bettelarm werden, obgleich der Geldwerth dessen, was sie empfängt, dem Geldwerth der nützlicheren Gegenstände, welche sie hingiebt, vollständig gleich sein wird. Sieht man hiebei vollends auf den Umstand, daß vom Standpunkt der nationalen Cultur aus die verschiedenen Produktionszweige, deren Produkte im Geldpreis äquivalent sind, den verschiedensten Culturwerth haben können, zehn Techniker z. B., welche in einer Maschinenfabrik angestellt sind, einen weit größeren als hundert Steinbrecher oder zweihundert Klöpplerinnen, so wird es vollends einleuchtend, daß aus der Geldwerthbilanz im Tauschverkehr einzelner Wirthschaften und ganzer Nationalwirthschaften sich für die Behauptungen, für welche man daraus Beweisgründe zu entlehnen gesucht hat, selten ein richtiger Schluß ziehen läßt. Andererseits folgt hieraus für die angeregte Streitfrage allerdings auch nicht dieß, daß die nationale Wirthschaftspolitik überall mit dem Schutzzoll bei der Hand sein müsse. Lediglich das Argument des abstrakten Freihandels, welches rein materialistisch aus der Aequivalenz des individuell indifferentesten Werthausdruckes, des geldgemessenen Tauschwerthes, folgert und die verschiedenartige Bedeutung übersieht, welche verschiedene Gütermengen von gleichem Geldpreise in Produktion und Konsumtion für die ganze Entwicklung der nationalen Kultur besitzen, wollte hier in seiner innerlichen Nichtigkeit um so eher zurückgewiesen werden, als es eben neuestens aus Anlaß des preußisch-französischen Handelsvertrages beliebt worden ist, den Uebergang zum Freihandel durch die Thatsache zu rechtfertigen, daß Gewinn an Geldwerth auf beiden Seiten stattfinde.

Voraussetzung für eine der wahren Cultur dienende Differenzirung des abstrakten Tauschwerthes der disponibeln Geldfonds jeder Wirthschaft zum concreten Gebrauchswerthe ist Aufklärung der Menge des Volkes über eine ihrem wahren Wohl dienende Klassifikation der Bedürfnisse und über die ökonomische Nutzbarkeit der Güter. Und dieses

Verhältniß weist abermals auf die innige Beziehung des Wirthschaftslebens zum höheren Culturleben hin. Dafür, daß die Zehrer geistige Genüsse, Bildung u. s. w. hoch schätzen, daß sie in Folge dessen willig seien, vom abstrakten Werthvorrath mehr für Bücher, edle Musik, kirchliche, politische, nationale Zwecke, als für Schnaps, Zechen, Spektakel und Tafelfreuden auszugeben, hat nicht die Volkswirthschaft zu sorgen. Dieß ist vielmehr Sache derjenigen gesellschaftlichen Organismen, (der Kirche, Schule, Wissenschaft, des Staates), welche die religiöse, moralische, intellektuelle, rechtlich-politische Richtung des Volkes und daher auch die Richtung der Güterverwendungen hiefür beherrschen und lauter erhalten sollen. Das Amulett verliert den Werth mit der Aufklärung, die Burg mit dem Landfrieden, schlimme Moden jeder Art mit Läuterung des ästhetischen Geschmackes und der Sitte; wachsender religiöser Sinn baut Dome oder stellt sie wieder her, steigender Kunstsinn füllt die Gemächer mit veredelnden Bildern, sich vermehrender Bildungsdrang baut Museen und Schulen. Moral, Kunst, Wissenschaft, Religion, alle Potenzen, welche in sittlicher und sinnlicher Beziehung den Menschen auf wahre Cultur hinlenken, beherrschen das Werthbewußtsein und hiemit das ökonomische Leben. Die Nationalökonomie erkennt auf diesem Punkte an, daß die Reinheit des Werthbewußtseins, die Richtigkeit der Werthklassifikation, in Folge dessen die Richtung der Güterproduktion und der Consumtion, von dem sittlichen Geist der Gesellschaft überhaupt bedingt ist. Dieser Geist kann ein guter oder ein schlechter sein und danach ist auch die Richtung der das Wirthschaften durchherrschenden Werthbewegung eine gute oder eine schlimme. Der Werth aber als der persönlich Charakter, welcher dem Gute aufgeprägt ist, ist im einen wie im andern Fall bestimmend, Träger des guten und des schlimmen Einflusses. Gegen eine *materialistische* Auffassung der Werthlehre selbst hat sich die Nationalökonomie unbewußt und bewußt dadurch aufgelehnt, daß sie neben der indifferenzirenden, die individuelle Güterbedeutung im abstrakten Werthmaß aufhebenden Ueberschätzung des geldgemessenen Tauschwerthes die Bedeutung des Gebrauchswerthes immer wieder mit Nachdruck zur Geltung zu bringen suchte. Dieß hat zumal die deutsche Nationalökonomie in ihren Ausführungen über Schätzung des Nationalvermögens gegenüber den englischen Oekonomisten gethan, welche die Volkswirthschaft nicht selten wie vom Standpunkt des Kassiers eines Spekulationsgeschäftes, wie hinter einem Hauptbuch sitzend, aufgefaßt haben und den Werth fast nur in der Form des Tauschwerthes kennen und anerkennen [1]).

1) Roscher l. c. S. 7, Anm. 4, sagt: „A. Smith kennt den Gegensatz von value in use und in exchange, ohne sich jedoch um den ersten Begriff weiter

4. Der Werth im Kreislauf von Production und Konsumtion.

Die regulirende Macht des Werthes zeigt sich denn auch in der Bewegung von Produktion und Konsumtion nach allen Seiten hin.

Die ökonomischen Grundbegriffe Kosten und Marktpreis sind nur besondere Erscheinungen des Werthes innerhalb der reproduktiven Fortbewegung der Volkswirthschaft, jene der Werthausdruck der verwendeten Güter, dieser der Werthausdruck der neu entstandenen Güterelemente. Auf der Differenz beider beruht das Tempo in der Bewegung der Produktion. Bei eintretender Indifferenz muß diese Bewegung nothwendig zur Ruhe kommen; denn ist die Bedeutung des zu reproducirenden Gutes, an dem objektiven Maaße des verkehrsmäßigen Geldpreises gemessen, nur dieselbe oder eine geringere als der Werth der schon vorhandenen, kostenweise der Reproduktion zu opfernden Güter, so kann, insolange die Produktion ein von vernünftigem Zweckbewußtsein erfüllter ethischer Proceß ist, eine Produktionsthätigkeit nicht angeregt, beziehungsweise fortgesetzt werden. Die thätige Reproduktion setzt eine durch sie zur Ausgleichung zu bringende Differenz der Kosten und des Marktpreises voraus.

5. Brauchbarkeit und Gebrauchswerth.

Diejenigen Kontroversen der Werthlehre, welche in der Begriffsbestimmung von Brauchbarkeit und Gebrauchswerth ihr Centrum haben, finden, wie uns scheint, in einer ethischen Auffassung der Werthlehre eine ungezwungene Erledigung. Eine solche Auffassung bestätigt namentlich die Resultate der Untersuchungen von Hildebrandt[1]) und von Knies[2]) über die von Proudhon[3]) behaupteten Antinomieen zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth.

Brauchbarkeit im Sinne von Nützlichkeit und Gebrauchswerth sind, wie schon oben hervorgehoben worden ist, keine identischen Begriffe. Brauchbarkeit ist Dienlichkeit der Sache für den Menschen überhaupt,

---

zu kümmern. ‚Er hat in dieser Hinsicht unter seinen Landsleuten nur allzuviel einseitige Nachfolger gehabt, so daß z. B. Ricardo, princ. ch. 28, geradezu fragt: was kann der Tauschwerth mit der Fähigkeit zu nähren und zu kleiden gemein haben?

1) Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft.

2) Die nationalökonomische Lehre vom Werthe. Tübinger Zeitschrift für die ges. Staat wissenschaft. Jahrgang 1855.

3) Contradictions, philosophie de la misère.

Gebrauchswerth ist die dem Menschen in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit bewußte, von ihm geschätzte Nützlichkeit. Gebrauchswerth kann dem Menschen ein Gut nicht sein, das ihm schlechterdings keine, auch nicht eine imaginäre Brauchbarkeit darbietet; aber nützlich, sogar unentbehrlich können dem Menschen Dinge sein, welche ihm beim Gebrauch schlechterdings nicht werth sind (Licht, Luft). Der Gebrauchswerth involvirt daher zwar die Brauchbarkeit, aber nicht umgekehrt die Brauchbarkeit den Gebrauchswerth; ein Glas, welches zerbricht, verliert seinen Werth, weil es unbrauchbar wird, aber das Wasser wird für den Menschen nicht unnütz, wenn er es weder beim Gebrauche, noch zum Tausche werth hält, wenn es ihm weder gebrauchs- noch tauschwerth ist. Das Moment nun, welches, um die Brauchbarkeit gebrauchswerth im wirthschaftlichen Sinne zu machen, zur Brauchbarkeit weiter hinzutreten muß, liegt eben darin, daß das Gut vom Menschen in bewußter Thätigkeit, ethisch, wirthschaftlich erst zum Mittel seiner Zwecke bestimmt und gewonnen werden muß. Wasser an einer Quelle ist so gut wie werthlos; es ist aber dem Eisenbahnpassagier an Haltstationen bereit gehalten, dem Bierbrauer mit Vorrichtungen in die Brauerei geleitet, gebrauchs- und in Folge dessen selbst tauschwerth.

Nach dieser ethischen Auffassung der Werthlehre ist daher nicht anzuerkennen:

a) daß gewisse, absolut tauschwerthlose Dinge, wie die sogenannten freien Güter, dennoch den höchsten Gebrauchswerth zu haben pflegen [1]); denn was gebrauchswerth ist, ist in der Regel auch tauschwerth, außer soferne eben die Tauschbarkeit aus besonderen Ursachen mangelt; nicht aber ist, was sogar bis zur Unentbehrlichkeit brauchbar (nützlich) ist, darum auch gebrauchswerth; eine Antinomie zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth besteht daher nicht, wäre aber dann nicht zu läugnen, wenn durch Vernachlässigung des subjektiv-ethischen Momentes im Werthbegriff Brauchbarkeit und Gebrauchswerth ununterschieden durcheinandergeworfen werden;

b) von der ethischen Auffassung der Werthlehre, welche Brauchbarkeit und G.-Werth unterscheidet, ist die Klage der Socialisten [2]) darüber nicht anzuerkennen, daß Dinge, die einen höheren Gebrauchswerth haben, dennoch einen geringeren Tauschwerth fänden, als solche mit geringerem Gebrauchswerth (1 Centner Eisen gegen einen Centner Gold), daß

---

1) Vergl. Roscher l. c. 2. Aufl. S. 6.

2) Auch Proudhon, Système des contradictions économiques, chap. 2. Vgl. dagegen Hildebrandt, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I, 316 ff. und Knies l. c.

ferner in Theurungen beim Gleichbleiben des Gebrauchswerthes der Tauschwerth steige und daher eine Vernichtung von Gebrauchsvorräthen zur Erhöhung des Nationalreichthums führen könne, endlich, daß die Arbeit und die Intelligenz im Fortschritt der ökonomischen Cultur immer mehr Gebrauchswerth liefern, ohne mehr, wenigstens ohne entsprechend mehr Tauschwerth dafür zu finden. Diese seiner Zeit zu beunruhigenden socialistischen Angriffen auf die Gerechtigkeit der wirthschaftlichen Gesellschaftsordnung mißbrauchten angeblichen Antinomieen sind nur von scheinbarer Wahrheit. Jene scheinbaren Gegensätze beruhen insgesammt auf der Verwechslung von Brauchbarkeit und Gebrauchswerth. Wer letztere Begriffe in der angegebenen Weise zu scheiden weiß, wird

α) in Abrede stellen, daß ein Pfund Eisen mehr Gebrauchswerth habe, als ein Pfund Gold. Wie mir scheint, nicht so sehr deßhalb, weil ein Pfund Gold eine höhere concrete Brauchbarkeit („concreten Gebrauchswerth") hat, als Eisen [1]); denn in Beziehung auf die rein objektive Brauch*barkeit* sind zwei verschiedenartige Güter in der Hauptsache incommensurabel, was im gegebenen Fall vollkommen klar ist, wenn man die Brauchbarkeit von Korn und Gold, statt von Eisen und Gold neben einander hält; commensurabel sind sie nur in ihrem Gebrauchswerth, d. h. in ihrer Gebrauchsbedeutung für das ökonomische Bewußtsein, in welchem sie eine Klassifikation finden. Nun ist aber der Gebrauch von Gold für ganz legitime Bedürfnisse doch mindestens so bedeutend, als der von Eisen, z. B. für ein Brautpaar zu Ringen, und bei gleichem Bedürfniß nach beiden wird dasjenige Gut in bestimmter Quantität zum Gebrauche das werthvollere sein, welches größere Anstrengung (Arbeit, Kosten u. s. w.) verursachen würde.

β) In Korntheurungen bleibt bei steigendem Tauschwerth (höheren Geldpreisen) der Gebrauchswerth derselben Menge von Getreide nicht derselbe, sondern er steigt gleich dem Tauschwerth, wie sich dieß namentlich an dem wirthschaftlicheren Gebrauche des Getreides zeigt. Die Intensität des Bedürfnisses, der subjektive Hauptfaktor des Werthes, ist in Hungerjahren eine größere, obwohl dasselbe Quantum Getreide von gleicher Qualität zu seiner Befriedigung hinreicht. Ebenso ist die Anstrengung zur Erlangung des gleichen Quantums (entferntere Beifuhr) im Hungerjahr eine größere, als in Jahren des

1) Roscher l. c. S. 8.

Ueberflußes. Freilich wechselt dieses Verhältniß mit der Zeit; je mehr die Civilisation durch Aufhebung der Schranken des Transportes dazu gelangt, auch in geringen Erntejahren über die Befriedigung der Nothdurft *subjektiv* Gewißheit zu geben, und *objektiv* die Erntevorräthe der mageren und der fetten Länder in schnellem und leichtem Transport auszugleichen desto mehr verliert der Getreidewerth der Hungerjahre an dem Faktor der Steigerung des Gebrauchs- und Tauschwerthes durch blinde Panik, einen Faktor, welcher ehedem so verheerend und auch Wucher begünstigend wirkte; desto mehr verliert auch die *King*'sche Regel[1]), welche kurz als *geometrisch*-progressives Steigen (Sinken) der Getreidepreise bei *arithmethischer* Progression der Ernteausfälle (Erntezunahmen) zu bezeichnen ist, an ihrer Furchtbarkeit für die bürgerliche Gesellschaft.

Endlich ist

γ) das Gleichbleiben oder gar Sinken des Tauschwerthes bei quantitativ und qualitativ höherer Leistung der sich höher entwickelnden Arbeiterklasse nur eine scheinbare Antinomie. Indem Arbeitswille und Arbeitsintelligenz steigen, wird mit gleicher Kraft ein größeres Resultat an Gütern erzielt, eine gleiche Güterquantität wird in Folge hievon weniger gebrauchs- und weniger tausch*werth*, obwohl sie vielleicht in Folge besserer Technik brauch*barer* geworden ist. Wirkt in allen Produktionsgebieten dasselbe Gesetz, so daß etwa die Produkte des Maurers, Tischlers, Eisenarbeiters zugleich an Gebrauchs- und Tauschwerth verlieren, so ist die Folge davon nicht ein allgemeines Kleiner-, sondern ein allgemeines Größerwerden der im Tausche äquivalenten Güterquantitäten [das Gleichbleiben der Umstände der Vertheilung vorausgesetzt]. Beispiel: 10 Spinner erzeugten 1800 10, 1860 100 Pfund Garn in gleicher Zeit, und 10 Ackerbauer 10, beziehungsweise 100 Scheffel, beide Klassen theilen sich zu gleichen Theilen in den Garn- und den Kornbedarf. Von den zwanzig Personen hat nun 1860 jede 5 Scheffel und 5 Pfund Garn, 1800 hatte eine jede nur ½ Scheffel und ½ Pfund Garn zu verbrauchen. Das Ergebniß für die Arbeiterklasse wäre also ein sehr günstiges, obwohl der Gebrauchs- *und* Tauschwerth von Garn und Korn pro Pfund und Scheffel erheblich abgenommen hätte. Eine fortschreitende

1) Vgl. Roscher l. c. S. 103.

Erniedrigung des Tausch- und Gebrauchswerthes gleicher Güterquantitäten, nicht Erhöhung ist ein Triumph der ökonomischen Civilisation; denn sie ist der Ausdruck dafür, daß der Mensch um so freier von der Materie ist, je unwerther diese ihm wird. Darum bezeichnet auch die Beobachtung, daß bei Abnahme der Güterquantität der Gebrauchs- und der Tauschwerth des Restes (bei Theurungen) steigen können, zwar eine in jedem vorkommenden Falle zu bedauernde und mit allen tauglichen Mitteln abzuwehrende Wendung, aber keine Disharmonie in der ökonomischen Weltordnung; denn nicht Steigerung des Gebrauchswerthes (obwohl der Brauchbarkeit) und des Tauschwerthes gleicher Güterquanten, sondern ihre Erniedrigung, ist Aufgabe ökonomischer Gesittung, Zeichen des Reichthums oder Erfolg der fortschreitenden wirthschaftlichen Ueberwindung der Außenwelt. Jenes Werthsteigen des Restes bei Abnahme der Gesammtquantität ist nur das Uebel selbst, dessen Ueberwindung ein Ziel der ökonomisch socialen Einrichtungen ist.

Auf die bisherigen, großentheils aphoristischen Ausführungen müssen wir uns an dieser Stelle beschränken. Vielleicht haben sie den Zweck, welchen sie verfolgten, nicht ganz verfehlt. Dieser Zweck ging dahin, an der begrifflichen Bestimmung des Werthes und an der Verwendung dieser Bestimmung zur Beleuchtung einiger tiefgreifenden Streitfragen der national-ökonomischen Werthlehre das ethische Wesen der Wirthschaft und die Bedeutung einer ethischen Auffassung der Wirthschaftslehre zu bescheinigen und auch für die ökonomische Welt den sittlichen „Menschen als das Maß aller Dinge", nach dem Wort des alten Weltweisen, darzustellen.

Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen[1]).

Das wirthschaftliche und das sociale Leben der Gegenwart, welches in so mannigfaltigen Formen und in so großem Umfang der Association sich bedient, ist nicht wenig dabei interessirt, über die Voraussetzungen und die Grenzen der Anwendbarkeit der verschiedenen neben der Privatunternehmung emporgekommenen Formen der Unternehmung zu klarem Bewußtsein zu gelangen.

Die morphologische Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen wie jedes anderen Inhaltes der gesellschaftlichen Cultur hat noch nicht entfernt diejenige Beachtung gefunden, welche ihr Seitens der Wissenschaft gebührt.

Die betreffenden Untersuchungen haben auch ein tiefgreifendes praktisches Interesse; denn einzelne der associativen Formen der wirthschaftlichen Bethätigung sind die Gefässe, in welchen große Neubildungen und Umgestaltungen des Culturlebens eben jetzt sich vollziehen, so die Actiengesellschaft und die Genossenschaft.

Der Verfasser der nachfolgenden Zeilen hat schon vor 13 Jahren über den hier angeregten Gegenstand Betrachtungen gepflogen, welche seitdem mehrfach Berücksichtigung gefunden haben[1]). Die nähere Beobachtung einerseits des so eben in Oestreich, nach zwei äußerst glücklichen Ernten, grassirenden Actienfiebers, andrerseits der in der Wiener

---

1) Aus der „Zeitschr. f. die ges. Staatsw." 1869. (In Wien geschrieben.)

2) Deutsche V.J.Schrift 1856, 4. Heft: „Das heutige Actienwesen". In demselben Hefte der „D. V.J.Schr." befindet sich ein Aufsatz (von R. v. Mohl) über denselben Gegenstand unter dem Titel: „Die Aktiengesellschaften, volkswirthschaftlich und politisch betrachtet". Dieser den Geist des „Polizeistaates" athmende Artikel ist unbegreiflicher Weise wiederholt mir zugeschrieben worden. Die von mir vertretene Anschauung ist seitdem in der Gesetzgebung zur vollen Anerkennung gelangt. Im J. 1857 hat sie mir persönliche Schmähungen eingetragen. Vgl. meine „Abwehr" gegen Moritz Mohl: „Auf groben Klotz 'nen groben Keil" (in Pickfords Monatschrift 1858).

Arbeiterwelt lebendigen Tendenz auf Genossenschaften haben den Verfasser zu einer noch eingehenderen Analyse der verschiedenen Formen der wirthschaftlichen Unternehmung hingeführt. Einige der hiebei gewonnenen Gesichtspunkte wagt er im Folgenden der wissenschaftlichen Beurtheilung von Fachgenossen zu unterstellen.

I.

Der gewöhnliche Begriff der wirthschaftlichen Unternehmung, um deren verschiedene Formen es sich handelt, ist: selbstständiger Einsatz hauptsächlich von Kapitalvermögen zur wirksamsten Schaffung von Mitteln der Bedürfnißbefriedigung.

Dieser selbstständige Einsatz wirthschaftlicher Kräfte wird bestimmt sein

entweder durch die Concurrenz um den Kapitalprofit: privatwirthschaftliche oder spekulative Unternehmungen, deren ökonomisches Regulativ der private Gewinn ist,

oder durch Bestrebungen für wirthschaftlichste (mit möglichst geringem Opfer möglichst wirksame) Bedürfnißbefriedigung aus Beweggründen des Gemeinsinns, aus Liebe zu den Angehörigen, zu dem Nebenmenschen, dem menschlichen Fortschritt u. s. w.: gemeinwirthschaftliche Unternehmungen, öffentliche „Institutionen".

Die letzteren haben bei Lösung ihrer Aufgabe den Eigennutz gar nicht zum Motiv oder bringen doch außer dem Eigennutz vorwiegend andere Triebfedern zur Geltung. Ein Verein, eine Ortsgemeinde, die Staatsgemeinschaft eines Volkes machen aber doch für wirthschaftliche Zwecke selbstständige Vermögenseinsätze, sie repräsentiren im weiteren Sinn Unternehmungen zur Befriedigung der Bedürfnisse durch Sachgüter und Dienste, die sie in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit mit möglichst geringem Aufwand menschlich persönlicher Kraft, also wirthschaftlich, herzustellen suchen.

Der Sprachgebrauch nennt bloß den spekulativen selbstständigen Einsatz wirthschaftlicher Kräfte für den Gewinn Unternehmung. Und wir werden nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen im Folgenden vergleichen. Doch können wir eine allgemeine Bemerkung, betreffend die gemeinwirthschaftlichen Formen der Unternehmung im weiteren Sinn, schon unserer Vertheidigung wegen nicht unterdrücken.

Die gemeinwirthschaftlichen Formen sind an und für sich von der nationalökonomischen Betrachtung nicht auszuschließen. Das thatsächliche Vorwiegen der geschlossenen Corporation, der Zunft, der Commune, der Staatsgemeinschaft für die Lösung gewisser Aufgaben menschlicher Bedürfnißbefriedigung, zumal in älterer Zeit, — der cultur-

historisch sich vollziehende vielfältige Ersatz dieser Formen selbstständigen Vermögens- und Arbeits-Einsatzes für die betreffenden Zwecke durch andere freiere Formen der Gemeinwirthschaft (Vereinswesen) und durch die Privatunternehmung, — die Untauglichkeit gemeinwirthschaftlicher Organisation für die Masse der heutzutage in die privatwirthschaftliche Domäne fallenden Culturaufgaben, — diese und andere Thatsachen können ihre volle Erklärung nur finden, wenn auch vom Standpunkt der ökonomischen Maxime nachgewiesen wird: weßhalb für gewisse Zwecke, wenigstens in bestimmten Culturepochen und unter der Voraussetzung wirksamer, über den Eigennutz hinausliegender anderweitiger psychologischer Motive, die vollkommenste Bedürfnißbefriedigung mit geringstem Aufwand des Menschen an Arbeit und Unlust, durch gemeinwirthschaftlichen Einsatz erzielt wird. Viele Erscheinungen der Culturgeschichte hinter uns, viele und darunter die eingreifendsten social-ökonomischen Probleme vor uns, erheischen die ökonomische Analyse ebenso der gemein- wie der privatwirthschaftlichen Formen der Unternehmung.

Der Verfasser vermag in keiner Weise die Richtigkeit der Bemerkungen Rümelins anzuerkennen, daß die Nationalökonomie alle Vortheile einer fruchtbaren Methode aufgebe, wenn sie bei Erforschung der volkswirthschaftlichen Hergänge von der alleinigen Hypothese abweiche, welche den Menschen in wirthschaftlichen Dingen als vom Eigennutz getrieben annehme. Eine falsche Methode wäre es freilich, nicht alle wirkenden Kräfte so viel nur möglich in der Betrachtung zuerst zu isoliren und in ihrer besonderen Wirksamkeit nachzuweisen. Allein, wo es sich um die vollständige Erklärung eines Produktes aus verschiedenen mitwirkenden Factoren handelt, ist es nicht blos falsch, den Hauptcoefficienten nicht zu isoliren und selbstständig zu bestimmen, sondern es ist ebenso falsch, nur diesen Coefficienten und nicht auch die anderen Factoren, diese natürlich wieder in erster Linie je für sich, zu bestimmen und dann ihr gemeinsames Produkt zu erklären. Das letztere mag seine Schwierigkeiten haben und wird nicht sogleich vollkommen gelingen. Allein nachdem die liberale Nationalökonomie seit den Physiocraten und Adam Smith die Volkswirthschaft unter der Hypothese der alleinigen Triebfeder des Eigennutzes erklärt hat, kann es nicht verfehlt sein, unter Festhaltung der Ergebnisse der liberalen Nationalökonomie auch die anderen Coefficienten zu untersuchen. Die Thatsache kann nicht geläugnet werden, daß die wirksamste Gestaltung der Außenwelt zum vollkommensten und vollständigen System von Werkzeugen [1]) des persönlichen Lebens nicht überall, nicht zu jeder Zeit

1) ὄργανα nennt Aristoteles die ökonomischen Güter.

in gleichem Maße nur den Eigennutz zur Grundlage hat. Will man aber die anderen Motive: Familienliebe, politischen Gemeinsinn, Begeisterung für Wissenschaft und Glauben, Ehrgeiz, Eitelkeit u. s. w. nur als andere Formen des Eigennutzes ansehen und diesen in diesem weiteren Sinn als die ausschließliche Triebfeder des wirthschaftlichen Handelns bezeichnen, so sind eben Geldeigennutz, Ehreigennutz, Familieneigennutz, Eitelkeitseigennutz u. s. w. so abweichende Spielarten des angeblichen einzigen psychologischen Motivs der menschlichen Wirthschaft, daß sie als sehr abweichende Spielarten des Eigennutzes, welchen erfahrungsmäßig verschiedene wirthschaftliche Organisationsformen entsprechen, auch abgesondert untersucht werden müssen; jede Art ist alsdann wieder zu isoliren, und in ihrer besonderen Wirkung zu untersuchen und hiedurch die Beurtheilung von Producten ihres Zusammenwirkens zu ermöglichen. Die Verwischung des Verschiedenartigen, nicht aber die gesonderte Beobachtung aller verschiedenen zusammenwirkenden Größen ist ein Fehler der Methode. Nur derjenige Nationalökonom, welcher das privatwirthschaftliche System in der Darstellung mit der ökonomischen Analyse der nicht vom Privateigennutz bewegten gemeinwirthschaftlichen Vorgänge zusammenwirft, giebt die eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis und läßt das feste logische Gefüge seiner Sätze auseinanderfallen. Natürlich droht nicht einmal die Gefahr des letztgenannten Verlustes Denjenigen, welche überhaupt nichts erklären, außer was der Eigennutz wirkt, freilich auch oft genug den Eigennutz da hineininquiriren, wo er nicht herauszufinden ist. Der Fortschritt der Untersuchung liegt doch darin, den ganzen „Complex" wirkender Kräfte aufzulösen und ihre „Massenwirkung" zu beobachten [1]).

---

1) Rümelin sagt in der werthvollen Abhandlung über den „Begriff eines socialen Gesetzes", Tüb. Zeitschr. 1868, 1. Heft, u. A.: „In Wahrheit wird der Mensch auch in seinem wirthschaftlichen Leben, nicht ausschließlich durch das Motiv, Güter zu erwerben, bestimmt; es wirken noch mancherlei andere physische Kräfte und Triebe, z. B. ethische, politische, religiöse Motive herein . . . In demselben Maß, als der Nationalökonom sich von jener Abstraction losmacht und die Einwirkungen aller übrigen psychischen Kräfte in sein System einzufügen sucht, giebt er die eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis . . . Er holt und schafft sich Lehnsätze auf eigene Faust; er kann dabei immer noch anregend, fruchtbar, geistvoll sein, aber das feste, logische Gefüge seiner Sätze fällt ihm aus einander." Wir gestehen, diese Sätze für mehrfach schief zu halten. Man schafft eben keine „Lehnsätze aus andern zum Theil erst zu schaffenden socialen Wissenschaften", wenn man für die Erklärung aller Verwirklichungen der ökonomischen Maxime und nur für sie noch andere psychologische Motive in Betracht zieht.

So wenig zugegeben werden kann, daß die öffentlichen Institutionen ein fremdartiges Object für die Nationalökonomie seien, so lassen wir sie doch in den folgenden Betrachtungen bei Seite und fassen nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungen ins Auge.

Ihr gemeinsames Agens ist die Concurrenz um den Kapitalprofit (Kapitalrente); die wirkende wirthschaftliche Triebfeder ist das Streben nach materiellem Gewinn. Die Frage von der Anwendbarkeit der verschiedenen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen wird daher zusammenfallen mit der anderen Frage: was sind die Bedingungen höchster Rentabilität für verschiedene Arten von Unternehmungen?

Die Rentabilität der privatwirthschaftlichen Unternehmung setzt zweierlei voraus: einmal die Verfügung über Vermögen zu spontanem Einsatz und selbstständigem Wagniß und zweitens die Fähigkeit, das Kapitalvermögen am richtigen Orte einzusetzen und dessen Verwandlung in höhere Werthformen aufs wirthschaftliche durchzuführen. Bei jeder Unternehmung ist Beides zugleich erforderlich: die objective Macht, Vermögen einsetzen zu können, welches die Folge früherer wirthschaftlicher und rechtlicher Vorgänge ist, und die subjective Fähigkeit zum wirthschaftlichen Einsatz und Umsatz des Kapitalvermögens. Die Vergeltung dieses doppelten, sich in beiden Seiten deckenden Productivbeitrages des Unternehmers zur arbeitstheiligen Gütererzeugung der Nation ist der Kapitalprofit. Dieser ist aus zwei Gründen nicht mit Zins oder Lohn zu verwechseln: erstens, weil er abweichend vom Zins nur durch das Mitwirken des subjectiven Opfers des Risico und der Sorge gezogen wird und weil er abweichend vom Lohn nur unter Voraussetzung von Kapitalvermögen als objectivem Ergebniß früherer Wirthschaftlichkeit dem Unternehmer zufällt, zweitens, weil er nicht, wie Zins und Lohn, voraus bestimmt ist.

Die Verpächter, Vermiether, Zinsgläubiger unterscheiden sich vom Privatunternehmer, Actionär, Genossenschaftsmitglied dadurch, daß jene ohne das neue persönliche Opfer eigenen directen Wagnisses ihr Vermögen, durch Wagniß Anderer vermittelt, der Volkswirthschaft leihen, diese ihr Vermögen, das objective Product früherer eigener oder fremder Arbeit, unmittelbar auf eigene Gefahr, also mit neuer persönlicher Leistung, einsetzen; denn wenn gleich mittelbar auch der Gläubiger wagt, so haftet doch vorher das Eigenvermögen des Schuldners für die Gefahr, und durch Risicoprämien im Zuschlag zum reinen Zins läßt der Gläubiger sich bei sich selbst durch den Schuldner gegen Gefahr versichern.

Der Lohnarbeiter aller Gattungen unterscheidet sich dadurch vom Unternehmer in jeder Gestalt, daß er stets nur aus Auftrag, auf Be-

stallung hin thätig wird. Jener dient, wogegen der Unternehmer, selbst noch in der scheinkonstitutionellen Souveränetät des in der Generalversammlung votirenden Actionärs, den durch sein Kapitalvermögen concentrirten Productivkräften Anstoß oder aber selbst volle Leitung giebt, also herrscht. Die Spontaneität des Einsatzes von Kapitalvermögen auf einem bestimmten Unternehmungsgebiete und die Spontaneität der geschäftlichen Leitung, wie sie noch in der bloßen Anstellung und Wahl von Directoren, Verwaltungsräthen und Rechnungsrevisoren hervortritt, ist die subjective Leistung, welche den Unternehmer in jeder Gestalt vom Lohnarbeiter unterscheidet.

Diese Spontaneität beruht auf der unzertrennlichen Verknüpfung mit eigenem oder eigenem und fremdem Vermögen, durch welches der folgsame Complex productiver Kräfte beherrscht werden kann.

Der spontane Character der Unternehmerleistung gegenüber demjenigen der dienenden Arbeit und des leihenden Kapitalvermögens — man kann sagen gegenüber der Arbeitsleihe und der Vermögensleihe — ist ohne die unzertrennliche Verbindung der zwei vom Menschen zu stellenden Factoren der Production, von Arbeit und Kapital, undenkbar. Das „Risico", das „Wagniß", worin denn doch immer das volkswirthschaftliche Verdienst des Unternehmers gesehen wird, ist Kapitalleihe in spontaner persönlicher Leistung, welch letztere mindestens in der Sorge für das Kapital, und da, wo mit fremdem Vermögen unternommen wird, in spontaner persönlicher Leistung eines dem Gläubiger haftenden Garantiekapitals besteht. Die Spontaneität des passiven Wagnisses und der aktiven Disposition hat die objective Grundlage des Kapitalvermögens. Die synonymen Begriffe „Unternehmung", „Geschäft", „Etablissement" deuten die Spontaneität an; sie bezeichnen ein Aufsichnehmen, Schaffen, ein selbstständiges Einrichten und Sicheinsetzen.

Der Unterschied des Kapitalprofits, als der Vergeltung der Unternehmerleistung, von Zins und Lohn als Vergeltung der Kapital- und der Arbeitsleihe, wonach jener ein voraus ungewisses Ergebniß eines durchgeführten Betriebes ist, diese aber voraus bestimmte Abfindungen überlassener Nutzungen sind, — zeigt nur die Konsequenz des hervorgehobenen Unterschiedes der Leistung einerseits des Unternehmers, andererseits des Lohnarbeiters und Leihkapitalisten.

Durch die vorstehenden Bemerkungen wollen wir nicht eine neue Begründung der Lehre vom Unternehmergewinn, sondern nur eine kurze Bezeichnung unserer Auffassung der Unternehmung geben. Von selbst versteht sich dabei dieß: wir läugnen nicht, daß im rohen Unternehmergewinn Lohnelemente, Aequivalente einer vom Kapitaleinsatz

unabhängigen dienenden Arbeit sein mögen, welche dann eben ausgeschieden gedacht werden müssen, bevor der reine Gewinn als Aequivalent der unzertrennlichen spontanen Einsetzung von Arbeit und Kapital sich berechnet; es sind ja im rohen Lohn und Zins auch Risiken enthalten. Und ebenso bedarf es keiner langen Verwahrung dagegen, daß mit der obigen Auffassung, welche die Unternehmerleistung sowohl von der Arbeits- als von der Kapitalleihe grundsätzlich scheidet, nicht auch die heutige Betheilung der Lohnarbeit, des Leihkapitals und der Unternehmung am Ertrag der nationalen Productivcooperation sofort als Ideal der Gerechtigkeit vertheidigt wird. Die letztere Frage liegt nicht auf dem Wege der hier zu führenden Untersuchung.

II.

Die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen wird sich an die schon gemachte Unterscheidung der objectiven und der subjectiven Voraussetzungen der Unternehmungsfähigkeit, und weiterhin an die Unterscheidung der einzelnen subjectiven Erfordernisse der Unternehmung anschließen müssen. St. Mill geht bei der Lehre vom Kapitalprofit von derselben Anschauung aus, indem er den gross profit auflöst: 1) in Vergeltung der Enthaltsamkeit, welche auch der Vermögensleihe im Zins zu Theil wird; 2) in Vergeltung des Risico während der Unternehmung; 3) in Vergeltung der aufgewendeten Geschicklichkeit (II, ch. 15 und sonst).

Die objective Voraussetzung ist Kapitalvermögen. Sie muß gegeben sein als schon festgestellter Ausgangspunkt, als Stamm, wie das Wort Kapital, ohne welches von Unternehmung nirgends die Rede ist, bestimmt ausdrückt.

Von der Existenz des Kapitalvermögens, der Art seiner Bildung, seines Wachsthums, seiner Wiederauflösung ist die Fähigkeit, das Maß, die Art, die Dauer des subjectiven Risico und der subjectiven Betriebsamkeit durchaus abhängig. Jene objective Voraussetzung muß daher nach ihrer Einwirkung auf die Fähigkeit, in den verschiedenen privatwirthschaftlichen Formen zu unternehmen, zuerst untersucht werden. Ihr lassen wir dann die Untersuchung der subjectiven Unternehmerleistung folgen, die in Vermögensrisiko, Betriebsamkeit, Arbeitswerthseinsatz besteht und als Summe persönlicher mit Sorge und Anstrengung verbundener Thätigkeit noch Arbeit im weitesten wirthschaftlichen Begriff des Wortes heißen mag [1]).

Als verschiedene Formen der speculativen Unternehmung werden

1) Die Unternehmerthätigkeit ist Arbeit, nur nicht dienende Arbeit.

auseinandergehalten werden: 1) die Privatunternehmung, 2) die offene Gesellschaft, 3) die Commandit-Gesellschaft (stille Gesellschaft), 4) die Actiengesellschaft, 5) die Genossenschaft. Zugleich werden die Mischformen: die industrial partnership, die Tantiemenbetheiligung der Arbeiter, Beachtung finden.

Auf einer gewissen Seite wird die Erwähnung der Genossenschaft in der Reihe der speculativen Unternehmungen Anstoß erregen. Indessen ist Gewinn, positiver oder negativer (Ersparung), auch ihr Leitstern. Wir halten es den Vergötterern und den Hassern der Genossenschaft gegenüber fest, daß diese Unternehmungsform grundsätzlich den Boden der kapitalistischen, speculativen Wirthschaftsorganisation der Gegenwart nicht ganz verläßt. Ihre Profite können, um dieß beiläufig hervorzuheben, wie die Profite einer Bourgeois-Unternehmung, je nach den Verkehrsereignissen sogar eine „Ausbeutung Anderer", („Fremdthum", „Diebstahl" nach socialistischem Vorwurf) werden, und eine Ausbeutung ungleich leistender aber gleich betheiligter Genossen durcheinander ist im größten Maßstab möglich.

Das Verhältniß der Unternehmung zu Lohnarbeit und Leihkapital wird im Anschluß an die Erörterung der verschiedenen Unternehmungsformen in so weit zu erwägen sein, als die Verschiedenheit der Unternehmungsform jenes Verhältniß berührt und von ihm berührt wird.

A) Die objective Voraussetzung der Unternehmung.

1. Das Kapitalvermögen überhaupt.

Die Bildung, Fortbildung und Veränderung des Kapitalvermögens, welches die objective Grundlage des subjectiven Kapitalrisico ist, bildet den ersten Gegenstand unserer vergleichenden Untersuchung.

Wir unterscheiden das für die Gründung nöthige Kapital (Kapitalvermögen) und die quantitativen Aenderungen des Kapitals nach der Gründung.

1) Jenes erforderliche Kapitalvermögen der Unternehmer ist entweder im Momente der Gründung bei Privaten oder Erwerbsgesellschaftern durch Eigenvermögen oder Kredit schon vorhanden oder ist es mit dem Augenblick der Gründung erst zu bilden.

Der erstere Fall trifft bei der Privatunternehmung und sämmtlichen Formen der Erwerbsgesellschaft (Collectiv-, Commandit-, Actien-Gesellschaft) zu. Der zweite Fall charakterisirt jede Art von Genossenschaft (Productiv-Genossenschaft, Kreditgenossenschaft u. s. w.).

a) Die bereits vorhandene Verfügung über Kapital oder das Kapitalvermögen ist aber sehr verschieden:

α) was die Quantität betrifft:

Die Kapitalkraft der Privatunternehmung ist von dem individuellen Vermögen des Privatunternehmers abhängig und kann nur nach seinem individuellen Real- und Personalkredit ausgedehnt werden. Jede Form der erwerbsgesellschaftlichen Association schon vorhandener Kapitale gestattet dagegen für rentable Unternehmungen eine beliebig große Mehrung des Kapitalvermögens.

Rentabilität überhaupt vorausgesetzt kann eine willkürliche Kapitalquantität durch die Actiengesellschaft für einen Unternehmungszweck concentrirt werden. Dieß ist die Stärke der Actienunternehmung. Die Collectivgesellschaft und die stille[1]) Gesellschaft haben in Hinsicht auf die Kapitalquantität zwar keine Begrenzung durch Vermögen und Kredit einer einzigen Person, wohl aber dadurch, daß das Vertrauen stiller Theilhaber zu Geranten, die unabhängig und doch auf fremde Gefahr disponiren, ein begrenztes ist, ferner dadurch, daß der Verband persönliche Bekanntschaft und Controle voraussetzt und daher eine enge numerische Begrenzung der Theilhaberschaft mit sich bringt, weiterhin dadurch, daß große Privatvermögen im Streben nach völliger Unabhängigkeit in der Kapitaldisposition und nach ausschließlichem Bezug des Gewinnes die wirthschaftliche Gemeinschaft der Collectiv- und Commanditegesellschaft nicht gerne eingehen, dadurch, daß reich gewordene Geranten die Gemeinschaft aufzulösen die Neigung haben, endlich dadurch, daß bisher reiche Privatunternehmer entweder herabgekommene Etablissements, entwerthete Anlagekapitalien, durch die Collectiv- und namentlich Commandite-Association zu ungebührlichem Verkaufspreis von sich abzustoßen trachten oder wenn sie wirklich rentable Privatkapitalbestände durch Ueberführung in derartige Gesellschaftsbetriebe abzugeben suchen, eben von einem individuellen Unvermögen der alleinigen persönlichen Fortführung der Gesellschaftsleitung bestimmt sind und nun auch ihr großes Vermögen zum größten Theile aus der Anlage zurückzuziehen ein Interesse haben. In letzterem Falle ist die quantitative Ausdehnung der Kapitalkraft z. Th. von Täuschung der Commanditisten abhängig, von einem Moment, was nicht blos moralisch unsauber, sondern auch nicht von Dauer ist.

Der Keim der Auflösung vieler offenen Geschäfte liegt häufig darin, daß sie blos der erste Nothbehelf eines noch nicht sehr vermögenden Gesellschafters sind, welcher dann mit dem Erstarken seiner Kapitalkraft das Band der Association mit drastischen Mitteln zerreißt; der Todeskeim einer Menge von Commanditegesellschaften liegt darin, daß nicht

1) Commandite- und stille Gesellschaft unterscheiden wir nicht.

mehr rentable Anlagekapitale Anderer zu einem imaginären Kapitalwerth abgeben werden wollen. Darin liegen starke Schranken für die Anwendung dieser Unternehmungsformen. Collectiv- und Commandite-Gesellschaft haben zwar die Fähigkeit, die private Kapitalkraft quantitativ zu steigern, ihr Vorzug in besonderen Fällen liegt jedoch weit weniger in der kapitalistischen Expansionsfähigkeit, als auf der Seite der Vervielfältigung der persönlichen Betriebsamkeit. Letzteres wird unter 2. nähere Begründung finden.

Für die Commanditactiengesellschaft, eine Mischform von Commandite- und Actiengesellschaft, zeigen sich die Charaktermerkmale beider letzteren Unternehmungsformen gemischt auch in Hinsicht auf die Quantität des erst aufzubringenden Kapitals.

β) Die Qualität des Kapitalvermögens.

Kapitalvermögen ist Herrschaft über ökonomische Güter zum Gütererwerb. Die Qualität des Kapitalvermögens ist daher bestimmt durch alle diese Herrschaft beeinflussenden persönlichen Umstände.

Die qualitative Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen nach dem Kapitalvermögen wird daher erschöpft durch die Erörterung der Abhängigkeit des einem bestimmten Unternehmungszweck gewidmeten Kapitals von der Persönlichkeit der verschiedenen Unternehmungen.

Hiebei treten uns die bedeutensten Unterschiede sofort entgegen.

Das private Unternehmungskapital theilt das Schicksal der wirthschaftlichen Gesammtexistenz des Privatunternehmers. Es wird daher, wenn es persönliche oder Familienzwecke erheischen, der Unternehmung auch wieder entzogen. Wohl können dann durch Veräußerungen andere Privatvermögen an die Stelle des gründenden und fortsetzenden Vermögens treten. Dieser Wechsel kann und will aber nicht immer zur rechten Zeit ausgeführt werden, und schon darin liegt eine Schwäche der Privatunternehmung, abzusehen davon, daß mit dem Vermögensfortbestand auch die Continuität der geschäftlichen Leistung (s. unten) in Einem Geist, nach guter Tradition, verknüpft ist.

Auch Collectiv- und stille Gesellschaften unterliegen diesem Schicksal, sofern in den „persönlich haftenden" Gesellschaftern die ganze wirthschaftliche und sonstige Persönlichkeit in den Gang der Unternehmung eingreift. Dagegen zeigt sich bei der Actiengesellschaft eine völlige Loslösung des Vermögens der Unternehmung von der Gesammtperson der Unternehmer. Von 1000 Actionären können 999 völlig verarmen; das Actienkapital bleibt davon ganz unberührt, und löst sich nur aus Gründen auf, die das Schicksal der Actienunternehmung selbst betreffen.

Besonders nachtheilig kann die solidarische Verknüpfung der Unter-

nehmung mit der ganzen Privat- und Familienwirthschaft dann werden, wenn der Unternehmer die Lust zu seinem Geschäft verliert, — wenn er in einem zweiten und dritten Geschäfte unglücklich oder unsolid wird, in dessen Ruin jede andere seiner Unternehmungen mit hineingerissen wird, — wenn seine Familie von Unglück betroffen wird, sein Haushalt schlecht geführt wird, — wenn die Unternehmung in den Erbgang kommt, getheilt oder einem Haupterben belastet und mit geschwächtem Betriebskapital übergeben wird. Hunderte von Krisen brechen aus solchem Anlaß über Privatunternehmungen aus; nicht immer tritt eine ungetheilte Uebergabe der Unternehmung an einen neuen mit zureichender Kapitalkraft ausgestatteten Unternehmer ein. Die Actiengesellschaft, welche ihr ganzes Kapital von den Privatschicksalen der Actionäre frei macht und dieses Kapital als selbstständige wirthschaftliche Persönlichkeit hinstellt, hat hier durch Ausmerzung störender Einflüsse eine vergleichsweise Stärke.

Bei Collectivunternehmungen ist jene Abhängigkeit zwar eine geringere insoferne, als Störungen außerhalb der Unternehmung nie alle Unternehmer zugleich ergreifen werden. Immerhin sind auch sie diesen Störungen und Unterbrechungen ausgesetzt.

Nicht ganz dasselbe gilt von der Genossenschaft. Wohl wechselt sie in ihrem Mitgliederbestande; sie ist jedoch durch ihre Reserven, durch die Einlagen und durch fortlaufende Beitritte in der betrachteten Beziehung mehr gefestigt, als Privatunternehmung und Collectivgesellschaft.

Unter den Störungen des Geschäftsvermögens durch die physische Individualität des Eigenthümers treten der Tod des letzteren und der hieran sich anschließende Erbgang, die Erbtheilung unter mehrere Erben, die Belastung des Geschäftes mit fremdartigen Renten und Schulden hauptsächlich hervor.

Diesen Störungen unterliegt die Actiengesellschaft gar nicht; ihr gegebenes Kapitalvermögen wird durch den Tod noch so vieler Actionäre oder aller Directoren und Verwaltungsräthe direct nicht berührt, sondern höchstens mittelbar, insofern als Aenderungen in der Betriebsamkeit für das Geschäft vor sich gehen. Unter den anderen associativen Formen der Unternehmung wird wohl die Genossenschaft am wenigsten von dem Ableben der Kapitaleigenthümer berührt. Dagegen ist aus diesem Anlaß die Privatunternehmung bedenklichen Krisen ausgesetzt. Das Erbrecht vermag diese Schwäche der Privatunternehmung theilweise zu überwinden, wenn es die ungetheilte Vererbung, sei es ab intestato durch Majorat, sei es durch Fideicommiß und entails, durch Testirfreiheit von einer Generation in die andere durchführt und durch-

zuführen gestattet; man rühmt die englische Anwendung der Testamentsfreiheit zur ungetheilten Erhaltung der Geschäftsvermögen über den Tod des jeweiligen Inhabers hinüber. Allein die erbrechtliche Isolirung des Vermögens für den Unternehmungszweck hat theils erhebliche Bedenken wie Majorat und Fideicommiß, theils wird von der (an sich unbedenklichen) Testamentsfreiheit kein Gebrauch gemacht, theils wird der ungetheilt bleibende Unternehmungscomplex durch Abfindungskosten in seiner Kapitalkraft, namentlich in seinem Betriebskapital, geschwächt. Das englische Privatgeschäft erstrebt durch Renten- und Lebensversicherung zu Gunsten der Nacherben dieses zu überwinden. Gewiß eine lobenswerthe Tendenz der englischen Mittelklassen! Bei großer Familie ist sie jedoch schwierig und nur unter Aufwendung vieler Ersparnisse für die Versicherung durchzuführen.

So zeigt sich denn die Actiengesellschaft darin als die stärkste Unternehmungsform, daß ihr gegebenes Kapitalvermögen den Wechselfällen der Erbtheilung und Erbsveräußerung vollständig entzogen ist. Unternehmungen, welche die unbedingte Continuität einer breiten Kapitalbasis verlangen, lieben die Form der Actiengesellschaft wesentlich auch deßhalb, weil diese Form jene Basis von allen individuellen Zufälligkeiten im Leben der Kapitaleigenthümer losmachen.

b) Unternehmungen, welche ihren Kapitalfonds erst bilden:

Eine solche Unternehmung ist die Genossenschaft, welche mit dem Zweck der wirthschaftlichen Versorgung der Genossen — durch Credit, Consumsgegenstände, Rohstoffe, Verkaufsgelegenheiten, landwirthschaftliche Maschinen, gewerbliche Hilfsanstalten, Häuser, oder durch die Betheiligung der Arbeiter am Kapitalprofit (Productivgenossenschaft) — den Charakter einer Zwangssparkasse für die Genossen verbindet. Hervorgegangen aus dem Bedürfniß kleiner gewerblicher und bäuerlicher Privatunternehmungen, durch Betheiligung an den Betriebsvortheilen der Großkapitale der Concurrenz dieser die Spitze bieten zu können, ergriff sie von selbst ihre Aufgabe, die Genossenschaft immer zugleich zur Anstalt der Kapitalbildung, zu einer obligatorischen Sparkasse zu machen.

Vor Allem die Productiv- und die Credit- und die Baugenossenschaft tragen diesen Charakter an sich. Das Merkmal eignet jedoch allen Genossenschaften, im Gegensatz zu den Erwerbsgesellschaften, welche schon fertige Kapitaltheile an sich ziehen, die Bildung solcher wenigstens nicht selbst organisiren, außer soweit der Reservefond bedacht wird.

Die Genossenschaft ist auch deßhalb ein Gegenstand, auf welchem der Blick jedes an gesunder Socialreform theilnehmenden Beobachters

mit großem Wohlgefallen haften muß, weil sie bei ihrer Einführung der kleinen Unternehmung in die Vortheile des größeren Kapitals und — in der Productivgenossenschaft — bei der Einführung der Lohnarbeiter in die Stellung des Unternehmers den Genossen die Aufgabe auferlegt, selbst die Basis zu bilden, auf der sie als Unternehmer emporkommen sollen. Ohne diese Elementarbildung des Kapitalvermögens würden die Genossen auch der Elementarschule der Unternehmereigenschaften entbehren, eine Bemerkung, welche unseres Wissens gegen Lassalle's Crispinustheorie von der Geschwindbildung des Genossenschaftskapitals durch Staatskredit noch nicht vorgebracht worden, jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht allgemein gewürdigt ist.

Die Genossenschaft als Unternehmungsform eignet sich nun wegen ihrer eigenthümlichen Art der Aufbringung des Unternehmungskapitals in keinem Falle für Unternehmungsobjecte, welche von allem Anfang an eines großen Kapitals bedürfen. Keine Handwerker- oder Bauern- oder Arbeiter-Genossenschaft wird je daran denken können, eine Eisenbahnlinie, die ein Glied des Weltverkehrs ist, in die Hand zu nehmen, oder mit einem Großhandelsgeschäfte zu beginnen. Schon hierin sind der erträumten Universalanwendung der Genossenschaft, an Stelle der bisherigen Unternehmungsformen des Kapitals der Bourgeosie, sehr bestimmte Grenzen gezogen; noch andere werden an anderem Orte hervortreten.

Es ist schwer, sich vorzustellen, daß die Genossenschaft jemals ausschließlich derjenigen Unternehmungen sich bemächtige, in welchen, wie im Großhandel und großen Communikationswesen, das Kapitalvermögen den die Arbeit weit überwiegenden Productionsfactor bildet. Zwar ist es denkbar und durch die Erfahrung bestätigt, daß eine Reihe von Privatunternehmungen durch Kapitaltheilchen, die in den letzteren erübrigt werden, einzelne große Kapitale genossenschaftlich zu ihrem Gebrauche herstellen können: Magazine, landwirthschaftliche Maschinen, Walken und Appreturanstalten, Betriebskapitale für einzelne Anschaffungen; hier geht eben die genossenschaftliche Institution mit Turnus- und Simultan-Nutzungen und mit einzelnen collectiven Betriebskapitalsfunctionen als gemeinschaftliche Voraussetzung in die Einzelwirthschaften ein. Auch ist denkbar und durch die Erfahrung bewiesen, daß die Genossenschaft große flüssige Kapitale für den Waarenhandel und Leihverkehr zu concentriren vermag; die Creditgenossenschaftsbewegung setzt in der Gegenwart jährlich Hunderttausende an neuen Kapitalien an und die englische Cooperativbewegung zeigt in den großen Central distributive stores genossenschaftliche Großhandelsgeschäfte.

Ein District von Genossenschaftsfabriken könnte wohl auch einmal eine Districts-Eisenbahn bauen, einen Genossenschaftskanal anlegen, eine cooperative Dampferlinie gründen. Allein wenn man der genossenschaftlichen Unternehmung eine noch so großartige Zukunft prophezeihen mag, immer ist der Betrieb von Genossenschaftsunternehmungen mit vorwiegendem Kapital abhängig: einmal von der Existenz von Ueberschüssen in andern Genossenschaftsbetrieben, wie denn der große englische distributive store die Masse kleiner Consumvereine und die von Schulze-Delitsch projectirte genossenschaftliche Centralbank die Masse der kleinen Creditgenossenschaften zur Voraussetzung hat; zweitens wird der Betrieb dieser Großkapitale auf die ausschließende Clientel der zugehörigen Genossenschaften und kleinen Privatunternehmungen beschränkt bleiben. Die Großkapitalswirthschaft wird daher, wo für allgemeine Bedürfnisse von Anfang große Kapitale concentrirt werden müssen, den nichtgenossenschaftlichen Großkapitalien am längsten verbleiben, so lange die wirthschaftliche Welt nicht von den Genossenschaften ganz bedeckt ist. Und dahin würde es ein langer Weg sein.

Man wird fehlgehen, diese Schranke als eine Schattenseite der Genossenschaft darzustellen. Dieselbe ist vielmehr eine Garantie, daß die Genossenschaft, wenn sie je die überwiegende Unternehmungsform würde, nur langsam und gesund und nur in eine ergänzende Großkapitalswirthschaft hineinwachsen würde. Die letztere würde ein Zusatzstück zu einer Masse von vorübergehenden Genossenschaften werden, welche die Masse der Bevölkerung ökonomisch, sittlich und politisch schon selbstständig gemacht hätten; sie würde öffentliche Institution einer Genossenschaft von Genossenschaften. Die allmälige Beschreitung des Geschäftsgebietes, wo das große fixe oder flüssige Kapital den Ausschlag giebt, ist der Genossenschaft nicht verwehrt; allein praktisch, wie logisch kann dieß erst der Abschluß der Bewegung werden. Und ob nicht andere Schwierigkeiten entgegenstehen, welche die universelle Anwendung der Genossenschaft beeinträchtigen und die endliche Beherrschung der Großkapitalswirthschaft durch die Genossenschaft in Frage stellen, wird in den folgenden Abschnitten mehrfach zu erörtern sein.

Mit der Gründung von Großkapitalunternehmungen zu beginnen, ist keinesfalls Sache der Genossenschaft.

2. Aenderungen im Unternehmungsvermögen.

Die Veränderung des Unternehmungsvermögens ist, wenn man dieselbe quantitativ bestimmt, entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung des Kapitals, positiver oder negativer Art. In Hinsicht

auf Kapital-Mehrung und Minderung verhalten sich nun die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

a) Die Vermehrung ist bei Privatunternehmungen, Genossenschaften, im Wesentlichen auch bei Collectivgesellschaften zwar eine nur allmälige, aber auch eine anhaltende.

Bei Actiengesellschaften kann die Vergrößerung plötzlich in größtem Betrage vollzogen werden, sie stellt aber hier kein allmäliges so zu sagen organisches Wachsthum dar.

Das Privatgeschäft hat die Tendenz, allen Reinertrag, welchen der persönliche Verbrauch des Eigenthümers und seiner Familie übrig läßt, als Kapitalzuwachs aufzunehmen. Diese Tendenz ist durch verschiedene Ursachen herbeigeführt. Die Kraft der Trägheit, auf dem schon betretenen Boden zu bleiben und hier sich auszudehnen, trägt das Ihrige dazu bei; Bauern kaufen lieber Aecker, die zu 2—3% rentiren, als daß sie ihr neues Kapital in neue Anlagen mit reichlicherer Verzinsung stecken. Zwingend wirkt die Concurrenz, welche zur vollsten Aneignung der Vortheile des größeren Kapitalvermögens gebieterisch auffordert; in der nationalökonomischen Lehre von der Kapitalbildung wird sehr häufig dieser Kapitalbildungszwang der Concurrenz ganz ignorirt oder kaum angedeutet, während er bei derjenigen Klasse, welche am meisten neues Kapitalvermögen (aus ihren Unternehmungsgewinnen) bildet, oft von überwiegender Bedeutung ist. Was aber noch weiter die Ursachen sein mögen, die Thatsache selbst, daß das Privatkapital bis zur Grenze der Rentabilität der Kapitalvergrößerung einen inneren Drang der Ausdehnung hat, ist außer allem Zweifel.

Bei der Collectiv- und stillen Gesellschaft, bei letzterer in Ansehung der persönlich haftenden Gesellschafter, ist ähnliches, nur nicht in gleichem Grade und nicht mit gleicher endgiltiger Wirkung wahrzunehmen. Neben der Gesellschaftsunternehmung werden leicht Geschäfte anderer Art vom einzelnen Gesellschafter privatim verfolgt, denen die kapitalisirten Reinerträge aus der Gesellschaftsunternehmung zuwachsen. Oder dient die Stärkung der Kapitalkraft des einen Genossen dem Streben, das Band der gemeinsamen Unternehmung zu lösen und diese letztere, unter Ausstoßung des Kapitals der Gesellschafter, in ein Privatgeschäft überzuführen. Zahllose Associéschaften lösen sich mit der Kapitalserstarkung einzelner Gesellschafter auf.

Viel kräftiger, wenn auch ebenfalls allmälig, ist der Vergrößerungstrieb des Genossenschaftskapitals. Diese Unternehmungsform zeigt auch hier besonders starke Lichtseiten. Nicht blos der Zwang der Concurrenz und der Reiz der Rente drängen, wie beim Privatgeschäft, zur Ausdehnung des Kapitalvermögens bis auf eine gewisse, sofort näher

zu bestimmende Grenze hin, sondern die den Unternehmungszweck begleitende Function der Genossenschaft ist Kapitalbildungszwang. Es erfolgen immer neue Einlagen oder Zurücklegungen aus den Dividenden zum Reservefonds, Beiträge solcher, welche die Genossenschaft blos als Platz der höheren Verzinsung aufsuchen, ohne selbst eine Versorgung mit Kredit, wohlfeilem Einkauf, Rohstoffen, Maschinen, Arbeitsgelegenheit u. s. w. in Anspruch zu nehmen. Austritte Einzelner führen nicht zu plötzlichem Rückschlag, etwa so wie das Privatgeschäft durch Todesfall und Erbgang in seinem organischen Wachsthum unterbrochen wird. Sogar der Kredit als fremde Kapitalquelle der Genossenschaft kann eine besonders kräftige Unterstützung der Kapitalkraft der Genossenschaft werden, insoferne als die mit den Verhältnissen der Genossenschaft bekannten oder die bei ihr zugleich mit directem Kapitalrisico in Genossenseigenschaft betheiligten Leihkapitalisten hauptsächlich Gläubiger werden und entweder in Folge dieser näheren Bekanntschaft sowie des eigenen Interesses nicht kündigen wollen, oder wegen Eingehung zweckmäßig angeordneter Fristen für die Kapitalzurückziehung, im kritischen Moment nicht rasch der Unternehmung sich entfremden dürfen. In allen diesen Hinsichten zeigt die genossenschaftliche Unternehmung — gesunde Wirthschaftsführung auch hier vorausgesetzt.— eine besonders gesunde Kapitalkraft.

Allerdings hat das Anwachsen der genossenschaftlichen Kapitalkraft auch eigenthümliche Grenzen.

Den Neubetheiligungen weiterer Genossen steht der Rücktritt älterer entgegen. Die Ausdehnung der Geschäfte hat ihre bestimmte Grenze an den Bedürfnissen der Genossenschaft: das Kapital der Handwerkerbank am Kreditbedürfniß der Genossen, — das Bedürfniß der Anschaffung von Lebensmitteln, Rohstoffen, Absatzgelegenheiten, Maschinen an dem Lebensmittel-, Rohstoff-, Maschinen-Bedarf, an der Leistungsfähigkeit der Genossen für den Absatz, — das Kapital der Productivgenossenschaft der Lohnarbeiter an der Quantität Arbeit, welche die Genossen durch die Productivgenossenschaft vortheilhafter zu verwerthen suchen. Die Genossenschaften haben die Grenze der Kapitalausdehnung an der Möglichkeit der wechselseitigen Kritik der Genossen in Hinsicht auf Fleiß, Fähigkeit, Kreditwürdigkeit u. s. w.; denn sonst werden sie, zumal bei solidarischer Gesammtbürgschaft Aller für Alle leicht eine Ursache des Ruins. Was Aristoteles über den engen Familiencommunismus gegenüber dem Platonischen weitern Staatscommunismus bemerkt: daß, wie das Süße durch viel Wasserzuguß, so die Familiengemeinschaft durch Erweiterung die Süßigkeit für die Einzelnen verliere, — dieß gilt von der Genossenschaft: ihre Erfolge verschwinden über eine gewisse numerische Grenze hinaus, sobald die Genossen einander persönlich nicht

mehr zu controliren vermögen. Bei der Productiv- und Kreditgenossenschaft trifft dieß in strengster Weise zu; es gilt aber, soweit die Solidarbürgschaft Anwendung findet, von allen Genossenschaften. Die erfahrungsmäßige Aengstlichkeit, ja Engherzigkeit einzelner Genossenschaften in Aufnahme neuer Mitglieder bestätigt dasselbe. Mit der Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist aber auch das Kapitalwachsthum begrenzt.

Diese innewohnenden Grenzen des Kapitalzuwachses bei der Genossenschaft sind nicht geeignet, die Gesundheit dieser Unternehmungsform herabzusetzen, sondern lassen sie besonders hochschätzen. Denn damit hat sie gegen die plutokratische Ausartung und zufällige Quantität des Privat- und Actienkapitals inneren Halt, eine für die Volkswirthschaft wohlthätige Stetigkeit. Von ihr gilt nicht die Anklage, daß das Kapital im endlosen Thalerhecken seinen Zweck habe, nicht der Aristotelische Vorwurf wider die alte Bourgeoisie: τῆς χρηματιστικῆς οὐ πέρας· πάντες γὰρ εἰς ἄπειρον αὔξουσιν οἱ χρηματιζόμενοι τὸ νόμισμα [1]).

Soweit das genossenschaftliche Kapital sich mehren kann, vollzieht es seine Expansion allmälig. Es erdrückt nicht durch plötzlich angeschwollene Kapitalübermacht die Concurrenten, und den Zurückbleibenden selbst steht die Anwendung der Genossenschaft frei. Sie hat in sich die Gewähren ruhiger, nicht zur Gleichgewichtsstörung hindrängender Mehrung der Kapitalskraft der kleinen und mittleren Leute.

Ein ganz anderes Bild bietet in Ansehung des Kapitalzuwachses die Actiengesellschaft dar.

Der reine Gewinn fließt in ebenso vielen Kanälen auseinander, als die Gesellschaft Actionäre hat. Er geht entweder im persönlichen Verbrauch der Actieninhaber oder in anderen Unternehmungen auf, welchen diese sich zuwenden. Die Actienunternehmung selbst empfängt regelmäßig die aus ihrem Reingewinn geschöpfte Vermehrung des Nationalkapitals zu ihrer eigenen Ausdehnung nicht.

Die Bestrebung der Actionäre geht auf die hohe Dividende und den durch die Dividendenhöhe bestimmten hohen Verkaufswerth (Kurs) der Actien. Je größer die Zahl der Actien ist, desto stärker ist diese Tendenz, zumal wenn dann regelmäßig die Actien als Inhaberpapiere Gegenstand einer besonderen Speculation der Börse sind. Das organische Wachsthum aus sich selbst ist hier abgeschnitten.

Zwar wird ein Reservefonds von der Actiengesellschaft angelegt. Allein häufig sind die Zuwendungen an den letzteren gering genug, und wo sie beträchtlicher sind, dienen sie der Bedeckung außerordent-

1) Pol. I, 3. 18: Der Erwerb durch Fruktifizirung des Geldkapitals ist ohne Grenze.

licher Unglücksfälle und der Auffüllung der Dividenden magerer Jahre aus den Rücklegungen der fetten Jahre, nicht der allmäligen Ausdehnung des Actienkapitals. Es ist eine Seltenheit, daß das letztere durch zu starke Amortisation an dem fixen Kapitale über den Betrag der wirklichen Abnutzung hinaus anwächst, und die große Widerstandsfähigkeit, welche Privatunternehmungen in kritischen Zeiten wegen vollzogener Amortisation ihrer alten Kapitale, wenn auch in Folge einer soliden Fiction, zu entwickeln vermögen, fehlt den Actiengesellschaften.

Schreiten die letzteren zu Kapitalerhöhungen durch Ausgabe von neuen Actien, so geschieht es sogleich in größerem Maßstabe und plötzlich. Nach dieser Seite werden Actiengesellschaften für Unternehmungen sich eignen, welche nicht blos von Anfang große Kapitale heischen, sondern auch stoßweiße starke Kapitalvermehrungen bedingen, z. B. für Eisenbahnen, wenn sie ihren großen alten Linien neue, dem ancien réseau ein réseau nouveau beifügen. Die Genossenschaft ist für diese Fälle nicht anwendbar.

b) Die Verminderung des Unternehmungskapitals und seine Uebertragung auf andere Gebiete.

Die quantitative Veränderung kann auch in einer Verminderung bestehen. Diese Verminderung ist ein wirthschaftliches Gebot dann, wenn der bisherige Unternehmungszweig entweder in Folge einer Kostenermäßigung bei anderer Technik oder wegen Sinkens der Nachfrage und damit der Preise, nicht mehr rentirt. Diese Nothwendigkeit der Herabsetzung des Unternehmungskapitals, die Verkleinerung der Geschäfte, tritt hundertfach ein. Das Kapitalvermögen kann hiebei ohne Verlust sich erhalten, aber es muß eben ganz oder theilweise eine andere Anlage suchen, der bisherigen Unternehmung entzogen werden.

Diese Einschränkung auf dem eigenen und die Abstoßung auf andere Unternehmungsgebiete geht nun wieder für die verschiedenen Unternehmungsformen mit einem ungleichen Maße von Leichtigkeit von Statten. Gleiches Verhältniß der Vertheilung des Gesammtkapitals auf Anlage und auf Betrieb vorausgesetzt — ist die Uebertragung der Kapitale in neue Unternehmungen leichter für das Privat-, das offene und das Commandit-Geschäft, als für die Genossenschaft und für die Actiengesellschaft.

Die Actiengesellschaft erhält durch den Unternehmungszweck ihre Individualität, sie ist ein von der Persönlichkeit der Actionäre losgelöstes Vermögen. Der glückliche Erfolg erfordert es, daß dieses einer fremden Direction auf Risico der Actionäre anvertraute Vermögen statutarisch einem bestimmten und begrenzten Unternehmungsgebiete zugewiesen sei; Vagheit und Vielerleiheit in der statutarischen Zweckbe-

stimmung ist vom größten Uebel. Die Umstellung des Unternehmungskapitals zu neuartigen Unternehmungen verlangt daher eine durchgreifende Verfassungsänderung, eine ganz neue Verfassung der künstlichen wirthschaftlichen Persönlichkeit.

Die Actiengesellschaft wird daher oft eine theilweise Heimzahlung des Kapitals der Veränderung der ganzen Richtung des Unternehmens vorziehen. Allein auch dieß hat seine Schwierigkeiten und der unbeschäftigte oder schwer zu beschäftigende Theil des Kapitals muß schon beträchtlich sein, um theilweise Heimzahlung des Stammkapitals zu veranlassen. Leichter allerdings vollzieht sich die Verminderung durch Tilgung von Obligationen (Prioritäten), welche der Actienunternehmung eine elastischere Quantitätsbestimmung ihres Kapitals ermöglicht; Sprünge sind aber auch darin schwierig. Schwerfällig bleibt für die Actiengesellschaft jede Art der dauernden Kapitaleinschränkung. Und nicht immer sind dauernde Herabsetzungen wünschenswerth.

Die Actiengesellschaft wird sich daher, alle anderen Beziehungen als gleich vorausgesetzt, vorzugsweise für Betriebe eignen, welche dauernd denselben Zweck verfolgen, einem unaufhörlichen Bedürfniß entgegenzukommen. Diese Beschränkung ergiebt sich auch dadurch, daß nach der Seite der Betriebsamkeit die Actiengesellschaft vom Wechsel der Person und der persönlichen Eigenschaften der Kapitaleigenthümer unabhängig ist und die Betriebsleitung neu bestellt werden muß, wenn der Zweck der Unternehmung wechselt.

Hier greift auch der Unterschied von Anlage- und Betriebskapital bedeutend ein.

Unternehmungen mit vorwiegend fixem Kapital, namentlich wenn die Abnützung einfach wieder zu ersetzen ist, werden sich für die Actiengesellschaft mehr eignen, als Unternehmungen mit Vorwiegen solchen Betriebskapitals, welches in kürzestem Kreislauf immer neue Einsetzungen seinem ganzen Betrage nach suchen muß.

In der That ist die Masse des Actienkapitals von heute in die großen Verkehrsanstalten gesteckt, deren wirthschaftliche Wesenheit in dem Uebergewicht des fixen, im Maße der Abnutzung gleichartig zu erneuernden Kapitals liegt.

Der Waarengroßhandel, welcher unter neuen Conjuncturen in immer neue Speculationen sein vorwiegend flüssiges Kapital einkleidet („investirt"), ist auch unter dem hier angeregten Gesichtspunkte, freilich nicht blos und nicht hauptsächlich unter diesem, in der Form der Actienunternehmung fast immer unglücklich gewesen.

Allerdings eigenschaften sich von den Kreditgroßgeschäfts-Aufgaben eben diejenigen für die Actienunternehmung, welche in Gestalt einer

gleichbleibenden einfachen Technik gleichmäßig wiederkehren, wie das Wechselscompt-, das Lombard-, das Hypotheken-Bankgeschäft. Trotz dem Vorwiegen des Betriebskapitals weisen die Disconto-, Lombard- und Hypothekenbanken die besten Ergebnisse auf, wofür außer dem hier hervorgehobenen Erklärungsgrunde allerdings noch andere Umstände (s. u.) entscheidend in die Wagschale fallen. Eine andere moderne Bankgattung, der Credit-Mobilier oder die Gründungsbank, hat außer sonstigen Schwierigkeiten auch die gegen sich, daß sie einem sehr ungleichmäßigen Bedürfniß gegenübersteht. Periodisch und stoßweise brechen die Gesellschaftsunternehmungen durch. Oft tauchen in einem Jahre Dutzende neuer Gesellschaftsgeschäfte auf, an deren Entbindung die Gründungsbanken Antheil nehmen, und dann kommen wieder viermal längere Perioden, in welchen der Gründungsgeist schläft. Die Gründungsbanken hätten nun freilich die schöne Aufgabe, nicht blos zu gründen und gründungsschwangere Geschäftsperioden zu entbinden. Sie sollten die nachfolgende Zeit des Gründungsschlummers zur ersten Warte der Pflegekinder benützen, bis diese entwöhnt sind und auf eigenen Füßen stehen können. Einer erziehenden, consolidirenden Fürsorge durch wirthschaftliche Mächte, welche Erfahrung in großen Geschäften, viel Intelligenz und Kapital zur Verfügung haben, bedürfen die meisten jungen Actienpflänzlinge. Würden die Gründungsbanken, statt blos in Agiotage einen ungebührlichen Hebammenlohn zu ziehen und mit diesem davon- und einer neuen Gründung zuzulaufen, wirklich mit einer längeren Acclimatisirung sich befassen und erst, wenn ihre Setzlinge festgewurzelt sind, in einer zweiten Periode die Bevogtung neuer Gründungen übernehmen, so könnte diese Bankart noch zu Ehren kommen, welche im Pereirischen Crédit Mobilier, wegen gemeiner Mißehe mit dem napoleonischen Cäsarismus, kein eigentliches fair trial gehabt hat. Allein die menschlichen Leidenschaften sprechen gegen die Wahrscheinlichkeit, daß diese Reform bald eintreten werde. Die österreichischen Gründungsinstitute von 1868 haben eben wieder fabrikmäßig das „Emissionsgeschäft", d. h. den agiotirenden Umschlag ihres Kapitals in täglich neuen Emissionen von Actien und Prioritätsobligationen, betrieben; man hat wiederum alle Warnungen, welche die Erfahrung und die Wissenschaft ihnen schon vor geraumer Zeit entgegenhielten, als mürrische Beschränktheit in den Wind geschlagen, ja noch im jetzigen Augenblick (9. März 1869), da die Reaction sichtbar eingetreten ist, kommen doch täglich neue Gründungen aufs Tapet, bei welchen ähnlich wie in Law's Tagen Namen des Adels und der Bourgeoisie sich gleichmäßig feil stellen.

Will das Gründungsgeschäft nur als Emissionsagiotage, nicht als

Befestigung neuer Unternehmungen, betrieben werden, dann eignet es sich ohne Zweifel für besondere Actienbanken schon deßhalb nicht, weil ihm das gleichmäßig andauernde Geschäftsobject fehlt. Das große Privatbankgeschäft, welches in Zeiten der Gründung der Vergrößerung von Actienkapitalien dient und eine gewisse moralische Verantwortlichkeit für das Gelingen und für geordnete Einrichtung der Gesellschaften persönlich trägt, im Uebrigen dem Hauptbankgeschäft in Disconto, Lombard u. s. w. sich nicht entzieht und zu diesem zurückkehrt, wird jenen periodischen Hebammendienst des sogen. Gründungsgeschäftes tauglicher besorgen. Ausschließliche Gründungsbanken kommen von dem Gründungsgeschäft aus inneren Gründen schwer ab, sie gleiten auf der schiefen Ebene der Papierausgabe immer rascher, nach den Gesetzen der Geschwindigkeit des Falls, in den Morast des Schwindels hinab; denn nach den zuerst eingestrichenen Gründungsgewinnen richtet sich der Kurs der Actien und die Hoffnung der Actionäre, und diese glaubt man im alten, einfachen, gleichmäßig betriebenen Bankgeschäft nicht mehr erfüllen zu können. Für die financial companies Englands seit 1864 und für die österreichischen, pilzartig aufgeschossenen Gründungsbanken von 1867 bis 1869 hat sich diese Gefahr verwirklicht. Dem Gedeihen der Gründungsactienbanken steht, außer gewissen Mängeln der Betriebsamkeit, auch die quantitative Unbeständigkeit des Geschäftsobjectes entgegen, beziehungsweise die verfassungsmäßige und moralische Schwierigkeit sei es der rechtzeitigen Rückkehr in den Nothhafen des regelmäßigen, anhaltenden Bankbetriebes, sei es der periodischen Hingabe an die wirkliche Befestigung der bevogteten Unternehmungen. Dieselben enden daher abermals nach blendendem Anfange mit großen Enttäuschungen. Dafür zeugen die Nachweise, welche der englische Economist (Januar und Februar 1869) über die endliche schlechte Rentabilität der englischen Finanzcompagnieen, verglichen mit den Renten der Disconto-, Lombard- und Realcreditinstituten, giebt. Die österreichischen Institute werden auf die Dauer Mühe haben, ganz aus den Gründungsbahnen zurückzulenken; ihre nicht regelmäßig bekannt gegebene Depositenschuld — zum Theil im Contocorrent („Giro" nach österreichischer Banksprache), zum Theil gegen verzinsliche „Kassenscheine" mit 8—30tägiger Kündigungsfrist eingegangen — mag je nach der unbekannten Größe dieser Schuld eine Ursache besonderer Verlegenheit werden.

Die Mittheilungen des englischen Economist sind im Wesentlichen folgende:

1) Rentabilität des Leihgeschäftes im gewöhnlichen Actienbankgeschäfte (Escompte-, Giro-, Lombard-, Hypothekar-Geschäft) 1868:

15	Banken	mit	5,302.767	Pfd.	St.	Kapital	über	20%	Divid.
20	„	„	5,439.439	„	„	„	„	15—20	„	„
36	„	„	15,015.930	„	„	„	„	10—15	„	„
36	„	„	14,082.379	„	„	„	„	5—10	„	„
3	„	„	1,350.000	„	„	„	„	3—10	„	„
110	Banken	mit	41,190.515	Pfd.	St.	Kapital.				

2) Rentabilität der „Financial companies“ 1868:

9	Compagnieen	über	10%	910.000 L. St. Kap.
16	„	„	5—10%	4,796.000 „ „ „
1	„	unter	5%	1,800.000 „ „ „
7	„	zahlten keine Dividende		4,288.114 „ „ „

Sieht man näher zu, so haben überdies sechs unter den neun rentablen Banken $^2/_3$ ihres Capitals im Colonialleihhandel (colonial lending trade), nicht im Creditmobiliargeschäft angelegt; die anderen drei arbeiteten im örtlich abgeschlossenen Kreis als Provinzialbanken. Auch von 16 Gesellschaften mit 5—10% Rente wurde zugleich stark in gewöhnlichem Lombard- und Hypothekarcredit gearbeitet. Letztere Thatsachen lassen die nachhaltige Rentabilität der Gründungsbanken in noch matterem Lichte erscheinen. Manche Gründungsbank aus der Zeit von 1854—56 konnte und manches gleichartige englische und österreichische Institut aus der Zeit von 1864 kann sich nur erhalten, indem es bei Zeiten die Schifflein der bevormundeten Unternehmungen verläßt und in den Nothhafen des gewöhnlichen Bankgeschäftes zurücksteuert, wo immer Beschäftigung ist, weil das Personal- und Realcreditbedürfniß der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels sich immer wieder erneuert, nicht aber der Actienschwindel eines blöden Publikums, welches mindestens auf die Dauer eines ziemlich langen Katzenjammers die Leimruthen der Gründungsagiotage meidet.

Die Privatunternehmer, die Collectivgesellschafter, die Geranten der stillen Gesellschaft führen bei einer vollen Freiheit der Disposition das Kapital rasch, wie es die Conjunctur heischt und die stattgehabte Kapitalsixirung gestattet, auf andere Unternehmungsgebiete über. Am leichtesten vermögen dieß die Privatunternehmungen, weiterhin die offene Gesellschaft durchzuführen, welche denn auch nach thatsächlicher Erfahrung Waarenhandel am erfolgreichsten betreiben und im Bankgeschäft privatim oder als „Consortien“ auch Gründungsgeschäfte nicht schwer vollziehen.

Eigenthümlich verhält sich im Hinblick auf das in Frage stehende Verhältniß die Genossenschaft.

Sie ist aus verschiedenen Ursachen nicht fähig, ihr Unternehmungsobject rasch zu wechseln. Sie hat in sich selbst die Kräfte der Direction,

aber nur für das bestimmte, den Genossen ersprießliche Geschäft. Als Productivgenossenschaft hat sie ganz bestimmte Arbeitsfähigkeiten von Spinnern, Maurern, Schneidern, Pianofortemachern u. s. w. zu beschäftigen. Das genossenschaftlich aufgebrachte Kapital dient ganz begrenzten, die Privatwirthschaft ergänzenden Aufgaben. Eine Abweichung von den letzteren droht die Gesellschaft in Atome auseinander zu sprengen. Die Genossenschaft wird sich daher nur dauernden Unternehmungszielen zuwenden können. Sie thut dieß im Consumverein, der Magazins-, Rohstoff-, Creditgenossenschaft ganz unzweifelhaft.

Der Umfang ihrer Geschäfte hat aber auch in der Veränderung ein bestimmtes Maaß: das Bedürfniß, beziehungsweise die productive Leistungsfähigkeit der Genossen. Mit dem Bedürfniß selbst wächst und mindert sich das Kapital, welches Beschäftigung findet. Der Bedarfsumfang selbst wechselt zugleich mit der Anzahl der Genossen, mit dieser daher die Größe des Genossenschaftskapitals selbst. So ist der Genossenschaft eine dem wirklichen Bedarf folgende Elasticität wie der Ausdehnung so der Zusammenziehung des Geschäftskapitals gesichert. Auch diese Seite der Genossenschaft hat viel Licht.

Freilich wird bei dieser günstigen Anschauung zweierlei vorauszusetzen sein: Einmal das Genossenschaftskapital wird gleichmäßig von denjenigen Genossen aufgebracht, welche die ihnen dienliche wirthschaftliche Veranstaltung der Genossenschaft wirklich benützen. Der Vermögensantheil derjenigen, welche blos Kapital auf höheren Gewinn einlegen, muß in mäßigen Grenzen gehalten werden, und die Größe der Kapitalbetheiligung der anderen Genossen darf nicht zu sehr von einander abweichen, oder muß sie, wenn ungleich, mit dem Maaß der Benützung der genossenschaftlichen Veranstaltung ins Verhältniß gesetzt sein. Andernfalls verliert bei Austritten der blos mit Guthaben betheiligten oder derjenigen Genossen, deren Kapitalbeitrag zur Benützung der Genossenschaft im Mißverhältniß steht, die Genossenschaft die hervorgehobene Elasticität und Stetigkeit.

Zweitens: darf das Kapital nicht vorwiegend eine langwierige Fixirung eingehen, da sonst vor vollendeter stufenweiser Ausnutzung entweder die Masse der Genossen von Austritten, denen neue Beitritte nicht gegenüber stehen, zurückgehalten werden muß, oder aber die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (Kapitalfixirungen) einem zusammenschmelzenden Reste von Genossen unmöglich wird. Genossenschaften haben sich bis jetzt, im Gegensatz zu Actiengesellschaften, sehr wenig den Betrieben mit überwiegender Kapitalfixirung zugewendet, sondern blühen in Geschäften mit vorwiegendem Betriebskapital, allerdings bei dauerndem Unternehmungszwecke. Der Consumverein und

die Creditgenossenschaft geben hiefür Zeugniß. Die gelungenen Productivgenossenschaften haben ebenfalls starkes Betriebskapitalbedürfniß: Maurer-, Schneider-, Pianoforte-Genossenschaften, welche eines bedeutenden Materialfonds bedürfen. Dasselbe zeigt sich mit der Rohstoffgenossenschaft. Die Magazinsgenossenschaft miethet ihr Local, hat jedenfalls ein leicht veräußerliches Anlagekapital. Die Baugenossenschaft, wofern sie nicht vorwiegend Zwangssparkasse ist; sondern selbst baut, bindet entsprechend die Kapitaleinlagen [1]).

Zur zahlenmäßigen Beleuchtung des eben Bemerkten giebt die Schulze-Delitsch'sche Genossenschaft reiches Material; die Handwerkerbanken und Consumvereine überwiegen weitaus.

Die beiden Erfordernisse — gleichmäßige Kapitalbetheiligung der Genossen und Vermeidung starker Kapitalfixirungen — erfüllt nun die Genossenschaft aus eigenem innerem Drang. In ersterer Beziehung ist sie ja ein ächt demokratisches gleichheitliches Geschöpf, wie dieß viele Statuten beweisen. Die bei Productivgenossenschaften allein gefährliche Tendenz auf einseitige Kapitalfixirungen wird bekämpft durch das Hauptziel dieser Genossenschaft, die erfolgreiche Beschäftigung von Lohnarbeitern, die sich erst zu kleinem Kapitalbesitz aufschwingen und aus letzterem die zu fixirenden Kapitale beischaffen müssen; das Uebergewicht des fixen Kapitals hat so an dem Zweck und dem Vermögen dieser Unternehmungsform eine nahe Grenze.

3. Das Unternehmungskapital und der Kredit.

Jede Form der Unternehmung stärkt ihre Kapitalkraft durch fremdes Kapitalvermögen im Wege der Vermögensleihe, insbesondere des Kredits.

Man kann zunächst fragen: wo hört das Unternehmungskapital auf und wo fängt das Leihkapital, der Kredit, an?

Diese Frage ist um so berechtigter, als Theoretiker, welche in Fabrikation neuer Eintheilungen ein Verdienst erblicken und der Welt die Gnade schenken, neue Nomenclaturen lernen zu dürfen, sogar die Uebernahme und Zeichnung einer Actie als einen Act des Kredites gegen die Actiengesellschaft erkennen wollen und von einem besonderen Gesellschaftskredit reden, welchen der Zeichner einer Actie als Gläubiger gewähre. Wo solche babylonische Sprachverwirrung gestiftet werden kann, ist die obige Frage am Platze.

Als Unternehmer erscheint uns Jeder, welcher unmittelbar, selbst, Kapital an eine Unternehmung wagt. Demgemäß erscheint uns der

1) Vgl. Engels interessantes „Reformprincip" der Sparkassen.

Genosse einer Genossenschaftsunternehmung, welcher auf Gewinn und Verlust an dem Geschäft sich betheiligt oder, wie meist der Fall ist, die Solidarhaftung mit eingeht, i. w. Sinn als Unternehmer. Ein solcher ist in unseren Augen auch der Actionär, selbstverständlich sodann der offene, aber auch der stille Gesellschafter. Alle liefern nicht blos Vermögen gleich einem Gläubiger, sondern sie unternehmen auf eigene Gefahr ein Geschäft ohne Bürgschaft eines anderen ersthaftenden Vermögens, sie bringen das persönliche Opfer einer fortdauernden Sorge in Bezug auf das Risiko. Die unmittelbare Betheiligung auf Gewinn und Verlust ist das Unterscheidende. Der Gläubiger trägt nur mittelbar ein Risiko, ihm haftet — normaler Weise — das Vermögen des Unternehmers, und bestehen darüber hinaus Risiken, so läßt er diese bei sich selbst durch höheren Zins versichern oder escomptirt er die Gefahr im niedrigen Kurs, zu welchem er die Forderung erwirbt.

Bei einer Vergleichung der Creditfähigkeit der verschiedenen Unternehmungsformen lassen wir jene secundären Credite bei Seite, welche aus dem regelmäßigen Umlauf der Betriebskapitale entspringen, und welche für die Regel einen Unternehmer ungefähr gleich stark gegen seinen Vormann als Schuldner und gegen seinen Nachmann als Gläubiger ins Buch bringen. Im Folgenden denken wir nur an die Vergrößerung des regelmäßigen Unternehmungskapitals durch fremdes Vermögen, an primären Credit. Auch in Beziehung auf diesen verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

Die Privatunternehmung trifft auf gewisse nahe Grenzen in Anwendung dieses Credits. Dieser geht über einen aliquoten Theil ihres verpfändbaren Vermögens regelmäßig nicht hinaus. Aus verschiedenen Gründen: einmal, weil das Unternehmungsvermögen eine selbstständige, unveräußerliche Persönlichkeit nicht ist, sondern in die wirthschaftliche Gesammtexistenz des Privatunternehmers — der offenen Gesellschafter und der Geranten bei offener und stiller Gesellschaft — verflochten ist und Wechselfällen unterliegt, die außerhalb der Unternehmung, mehr oder weniger unberechenbar, sich ereignen. Die Existenz der physischen Unternehmerpersönlichkeit ist übernächtig. Schon was das Vertrauen des Gläubigers betrifft, geht daher der Privatcredit über die Grenze des auch unter Entwerthungen des Pfandobjektes noch übrigbleibenden Pfandwerthes des Unternehmervermögens, beziehungsweise über den durch Wechselstrenge muthmaßlich sicher erreichbaren Werth des Betriebsvermögens nicht hinaus.

Auf Seiten des Schuldners wirken dringende Beweggründe der dauernden Verschuldung entgegen: die Concurrenz mit schuldenfreien Unternehmern und die schon hervorgehobene Bestrebung des Privatge-

schäftes, seine Erübrigungen bei sich selbst anzuhäufen, also Schulden abzuzahlen. Der dem Unternehmer vor Allem eigene Selbstständigkeitstrieb wirkt der dauernden Verschuldung entgegen.

In fast noch höherem Grade ist die genossenschaftliche Unternehmung der dauernden Verschuldung abgeneigt. Nur Angehörige der Genossenschaftskreise leihen der Genossenschaft gern, zumal für den Anfang. Bei solidarischer Haftung ist man aber Seitens der genossenschaftlichen Verwaltung vorsichtig mit der Benützung des Credits; die zahlungsfähigsten Genossen sitzen wohl meist in der Verwaltung, übernehmen also die größte Gefahr. Die Genossenschaft wirkt als Zwangssparkasse langsam aber sicher auf eine Zunahme der eigenen Kapitalkraft der Genossenschaft hin und stößt fremdes Leihvermögen ab. Ihre Natur ist gegen sprungweise Ausdehnung und Einschränkung der Geschäfte, auch derer auf Creditgrundlage (s. o.). Den wirklich aufgenommenen Credit vermag aber die Genossenschaft, namentlich wenn sie mit Kündigungsfristen vorsichtig gewesen ist und wenn sie auf genossenschaftliche Creditinstitute sich einst stützen wird, fast sicherer als die Privatunternehmung festzuhalten; denn ihre Gläubiger sind naturgemäß ihre reicheren Genossen, welche als solche interessirt sind, die Unternehmung nicht zu gefährden, und welche aus unmittelbarer Nähe die Lage hinlänglich kennen, um sich nicht unbegründeter Panik hinzugeben. Die Genossenschaft hat eine von der physischen Existenz und der moralischen Lebenshaltung der einzelnen Genossen unabhängige Dauer. Und doch ist die moralische Persönlichkeit nicht so losgelöst von der Persönlichkeit der Genossen, um einen thatsächlich unaufhörlichen Credit zu begünstigen.

Wesentlich anders stellt sich die Creditfähigkeit der Actiengesellschaften dar, sowie ihr Drang, dauernd den Credit zu benützen.

Die Actiengesellschaft ist eine von dem persönlichen Schicksal der Actionäre vollständig losgelöste Vermögenspersönlichkeit. Sie ist in der Regel und naturgemäß für die Dauer constituirt, und zwar ist sie ebenso regelmäßig und naturgemäß ein großes Kapitalvermögen, da sie für Zwecke, deren Kapitalbedarf das Privatvermögen Einzelner weit übersteigt oder nur von wenigen Privaten gedeckt werden könnte, durch Gesellschaftung das größte Unternehmungsvermögen aufzubringen gestattet. Die Actienunternehmung ist ein mehr oder weniger großes, dauerndes und ein völlig selbstständiges „Zweckvermögen".

Einer solchen Macht kommt ähnlich, wie dem Staate, und aus denselben Gründen, wie beim öffentlichen Credit, das Leihvertrauen der Gläubiger selbst da noch kritiklos entgegen, wo den schon besprochenen Unternehmungsformen längst Mißtrauen begegnet und der Credit

bereits kostspielig wird. Dieß steigert sich, wenn der öffentliche Credit durch Zinsengarantieen den Actienunternehmungen zu Hilfe kommt; dieses bedenkliche Reizmittel, dessen harte Kehrseite, in Folge der Centralisation des Leihkapitals bei Actiengeschäften, in der Kapitalverödung der volkswirthschaftlichen Peripherie besteht, mag wirklich begründet sein aus Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen, oder die Folge corrumpirender Bemühungen großer Geldmächte sein, wie solche Bemühungen nur zu oft mit großem Erfolg Regierungs- und Vertretungsorgane des Staates bestechen. Bei Staatsgarantie wird das Vertrauen der Leihkapitalisten oft geradezu ein blindes.

Die obigen Umstände erklären es, daß Actiengesellschaften gleich den Staaten und großen Corporationen einen unkündbaren ewigen Credit finden. Sie können Obligationen ausgeben, wie der Staat, unkündbar, ohne Tilgungsplan oder unter Hinausgabe immer neuer „Serien".

Diese Creditfähigkeit des Actiengroßkapitals hat zweifelsohne auch ihre gute Seite. Beispielsweise die Actienhypothekenbanken können deßhalb, weil sie unkündbaren Credit finden, auch unkündbaren Credit gewähren mit annuitätenmäßiger, dem langsamen Wiedereingang des Werthes der unbeweglichen Kapitalfixirungen entsprechender Tilgungsweise. Die Actiengesellschaften können die großen Geschäfte von Anfang an durch Ausgabe von Obligationen groß anlegen und nach Bedarf plötzlich ins noch Größere erweitern. Solcher Geschäfte bedarf die Neuzeit, obwohl es noch immer fraglich ist, ob sie nicht einst bei einer mehr demokratischen Richtung des Staatslebens öffentliche Institute werden, wie es heute schon viele Eisenbahnen kleinerer und freier Staaten sind und die englischen und schweizerischen Bahnen nach der Forderung einzelner Agitatoren werden sollen.

Unzweifelhaft bietet aber der große Credit der Actiengesellschaften, der viel zu spät auf scharfe Kritik zu stoßen pflegt, dieselben großen Gefahren dar, wie der öffentliche Credit der Staaten und der Gemeinden, welchem er in vielfacher Hinsicht nahe kommt. Wir werden hierauf sofort zu sprechen kommen, sobald nachgewiesen sein wird:

daß die Actiengesellschaft auch als Schuldnerin keinen sehr starken Drang zur Beseitigung einmal eingegangener Schulden hat.

Während nämlich Privat-, Genossenschafts-, selbst Collectiv- und Commanditegeschäfte die aus ihnen selbst gezogenen Reinerträge, soweit sie über den persönlichen Verbrauch der Unternehmer hinausreichen, gern bei sich selbst anlegen und entweder die Schulden absolut tilgen oder relativ d. h. im Verhältniß zum wachsenden Stammkapital mindern, strebt die Actiengesellschaft nach der größten Dividende, und zwar

ürs nächste Jahr, häufig unter Hintansetzung der nachhaltig hohen Ertragsfähigkeit. So verlangen es die Actionäre. Die Direktoren und Verwaltungsräthe vermögen sich diesem Verlangen selbst beim besten Willen nicht vollständig zu entziehen. Dieser Wille ist jedoch häufig nicht der beste. Die leitenden Personen haben ein Interesse am hohen Kurs, den sie als die Eingeweihtesten am besten ausnützen können; der hohe Kurs setzt aber hohe Dividenden voraus. Ist es doch nicht selten, daß dieselbe Rücksicht die der wirklichen Abnutzung des fixen Kapitals entsprechenden Abschreibungen hintanhält. Große Zurücklegungen aus dem Reinertrag, für den Zweck der Tilgung einer unkündbaren und daher nicht unbequemen Schuld, liegen daher nicht in dem natürlichen Streben der fraglichen Unternehmungsform. Es ist ähnlich wie beim Staats- und Gemeindekredit.

Manche Unternehmungen halten absichtlich das Stammkapital schmal und wirthschaften von Anfang mit ausgedehntem Credit. So die Unternehmungen, welche von Anfang an einen beträchtlichen Theil des benöthigten Kapitals durch Ausgabe von Obligationen oder sogenannten Prioritätsactien aufbringen, oder Banken, welche fortgesetzt mit verzinslichem Depositencredit und unverzinslicher Banknotenschuld, mit dem Erlös von Pfandbriefausgaben Geschäfte machen und möglichst wenig Stammkapital von Anfang einrufen oder schon eingezahltes wieder zurückgeben, was von der neuszeitlichen Schwindelwuth selbst Gründungsbanken, unter Berufung auf die Praxis der Londoner Actien-Depositenbanken, angerathen worden ist.

Die Versuchung zu dieser bedenklichen Uebung liegt nahe. Je kleiner das Stammkapital ist, desto größer wird bei gegebenem Gewinn die Dividende per Actie, desto höher der Curs, desto besser können die Eingeweihten nebenbei agiotiren. Die Actionäre gewinnen, weil die Obligationäre oder Deponenten zu mäßigem Zins Kapital genug liefern. Sicher ist dann freilich der ganze Betrieb nicht. Was kümmert aber entfernte Gefahr den dividendengierigen Actionär, den tantièmebeglückten Direktor und Verwaltungsrath! Der Staat als Vertreter des Gemeinwesens thäte wohl daran, sich hierum zu bekümmern, und je nach den einzelnen Geschäftsarten ein verschieden bemessenes Einzahlungsminimum festzuhalten. Er kann es auch nicht mit gleichgiltigen Augen betrachten, ob eine Kapitalminderung durch Herabsetzung der Actienzahl oder durch Herabsetzung des Einzahlungsbetrages für die der Zahl nach unveränderten Actien stattfinde. Er muß Ersteres wünschen. Die Gewähr der Einberufbarkeit des nicht eingezahlten Reservekapitals ist desto geringer, je kleiner die erste Einzahlung ist. Die Gefahr einer viel zu starken Verdünnung des wirklich einbezahlten Stammkapitals ist gegen-

wärtig eine nicht geringe; denn die Gründungsagiotage lockt um so mehr Spieler zur Börse, je geringer das Angeld der Theilnahme an der Speculation ist.

Vorstehende Bemerkungen stützen sich auf Thatsachen. Bekanntlich ist bei Banken und Bahnen das Stammkapital nicht viel größer, ja nicht einmal so groß, als das ihnen anvertraute Kapital. Die österreichischen Eisenbahnen zeigen in ihren Passiven 553 Mill. fl. Prioritäten und 487 Mill. fl. Actienstammkapital. Die Hypothekenbanken arbeiten mit einer starken Pfandbriefschuld; die österreichische Bodencreditanstalt z. B. hat auf 4,8 Mill. fl. eingezahlten Actienkapitals 20 Mill. Pfandbriefe, 60 Mill. Domänenpfandbriefe, wofür freilich Unterpfänder haften, aber außerdem 10 Mill. fl. Depotconto, 5½ Mill. verzinsliche Kassenscheine (für Depositen). Bekannt ist die riesige Ausdehnung des Depositencredits im modernen Bankwesen.

Die preußischen Privatbahnen hatten Ende 1867 an concessionirtem Kapital 594½ Mill. Thlr., hievon 278 Mill. Thlr. in Prioritätsobligationen. Die Tilgung ist eine langsame; denn nur 10,6 Mill. Thlr. dieser Summe waren Ende 1867 amortisirt [1]).

Hier ist auch der sogenannten „Refundirung" der Garantievorschüsse des Staates zu gedenken.

Es ist etwas Treffliches um dunkle Namen für unsaubere Sachen! Die kraft der Zinsgarantie mit heimzahlbaren Vorschüssen bedachten Eisenbahnen sind nach verschiedenen Gesetzgebungen verpflichtet, die Vorschüsse aus erlangten höheren Reinerträgen — beispielsweise wenn diese über eine achtprozentige Kapitalverzinsung hinausreichen — heimzuzahlen, etwa so, daß die Hälfte des Ueberschusses über eine achtprozentige Rente hinaus zur Abbezahlung dient. Dieß sucht man durch „Refundirung" in Obligationen zu umgehen. Die rasch abzuzahlende Schuld an den Staat wird hiedurch in eine gar nicht oder nur langsam zu tilgende Rentenschuld gegen Private verwandelt. Bedrängte Finanzminister freuen sich der Heimbezahlung durch Refundirung, weil nun der Vorschuß mittelst Veräußerung der Refundirungseffekten auf einmal eingeht. Die Schuldverwandlung von Zinszuschüssen ist aber bedenklich. Sie setzt eine rasche Entlastung in eine lange Rentenbelastung um, welche ein dauernder Hemmschuh der wohlfeileren Bedienung des Publikums wird. Der augenblickliche Gewinn durch die Dividenden- und Kurssteigerung weiß die nachhaltig wohlthätige Entlastung aus außerordentlichen Gewinnen zu beseitigen. Selbst zur Refundirung in vermehrten Actien entschließt man sich; denn trotz der Vermehrung

1) S. die stat. Nachr. der preuß. Eisenbahnen, Band 15, S. 112.

bleibt die Dividende hoh, der Curs der Actie deßgleichen, die alten Actionäre gewinnen zunächst, da die neuen Actien angesichts hoher Dividenden den Curs wenig drücken und die Refundirung zu hohen Cursen der Actie sich vollzieht. Diese Zinsgarantie-Refundirungspraxis hat sehr bedenkliche Seiten, wie das Zinsgarantiesystem, aus welchem sie erwachsen ist.

Das Ergebniß vorstehender Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen kann für die Actiengesellschaft in den Augen derjenigen nicht günstig erscheinen, welche noch zopfig genug sind, die Unternehmung auf Grundlage dauernder Schulden für nicht wünschenswerth zu halten. Wir gestehen, daß wir auf der Privat- und auf der Genossenschaftsunternehmung gerade deßhalb mit besonderem Wohlgefallen den Blick ruhen lassen, weil wir in ihrer inneren ökonomischen Natur ein Widerstreben gegen eine dauernde Schuldenwirthschaft wahrzunehmen glauben.

Dieses Widerstreben schätzen wir um so höher, je trostloser der Anblick der volkswirthschaftlichen Verheerungen ist, welche durch das grenzenlose Schuldenmachen der Staaten, Gemeinden und der quasi öffentlichen Actienunternehmungen angerichtet werden. Sehen wir doch unsere vom Feudalismus befreite Neuzeit durch die grenzenlose öffentliche und quasiöffentliche Creditanspannung in eine Schuldknechtschaft ganz unerwarteter Art versinken. Die misera contribuens plebs, welche die Zinsen steuert, nährt eine vielfach zunehmende Plutokratie, welche nicht einmal persönlichen Zusammenhang mit den Zinsknechten hat, wie es beim Feudalismus der Fall war, der doch seinen Naturalüberfluß theilweise wieder freigebig verwendete. Mit dem grenzenlosen öffentlichen und quasiöffentlichen Credit steigt der Zinsfuß, steigt die Zahl derjenigen, welche ohne Arbeit nur von der Arbeit Anderer leben können, steigt der Einfluß der Börse auf die nationale Vermögensvertheilung in plutokratischer Richtung. Es läßt sich nicht läugnen, daß unsere Zeit da und dort stark die Züge jener antiken Geldoligarchie zeigt, deren abschreckendes Bild Plato und Aristoteles übereinstimmend gezeichnet haben, deren politische Parallele die Tyrannis und deren Gegenstück auf Seiten der Masse der Socialismus war. Vielleicht hätten Aristoteles und Plato deren politische Wirkung noch ergreifender geschildert, wenn sie die wirthschaftliche Wechselwirkung zwischen Cäsarismus und Plutokratie zu analysiren verstanden hätten. Schon trachten alle Edeldenkenden und Tieferblickenden nach Heilmitteln dieser volkswirthschaftlichen und staatlichen Entartung. Sie sind leicht zu finden, wenn die Völker den Muth haben wollen, sie zu finden. Ein Hauptdamm gegen die Plutokratie liegt in freiheitlicher Staats-

wirthschaft, welche auch öffentliche Schulden tilgt, wie es Schweizer, Deutsche, Amerikaner noch immer und in großem Maaßstabe vollziehen. Mit diesem Damm wird, wie der unproduktiven Verzehrung selbst, so auch dem faulen Rentnerleben Arbeitsfähiger gesteuert werden und mit dem niedrigen Zinsfuß der Mittel- und der Arbeiterstand erstarken. Wenn der letztere heute schon mit klarem Bewußtsein demonstrirt: der Rentner von 100,000 fl. Rente kommandirt bei durchschnittlichem täglichem Arbeitslohn von Ein Gulden jährlich über 100,000 Arbeitstage oder über 330 Arbeitsjahre Anderer ohne entsprechendes eigenes Verdienst um das Gemeinwesen, — wenn überall der mittlere und kleine Unternehmer die Maßlosigkeiten des öffentlichen und des Actiencredites, hinter dessen Bedienung durch die Großbanken die Bedienung der Landwirthe, Gewerbs- und Kaufleute durch locale Creditorganisation noch immer weit zurückbleibt, mit höheren Zinsen büßen muß und sich dessen bewußt wird, so wächst allerdings die Gefahr der socialen Revolution, deren starke Gährstoffe in Berlin und in Wien für jeden denkenden Beobachter wahrnehmbar sind. Wer der politischen und socialen Revolution am meisten Vorschub geleistet haben wird, werden dann diejenigen sein, welche sie am meisten beklagen werden; denn sie haben die organische politisch-ökonomische Reformentwicklung durch Mißbrauch des öffentlichen Credits, durch cäsaristische Staatswirthschaft vereitelt. Die normale Entwicklung unterhält neidlos eine Anzahl edler Großvermögen, aber sie geht gegen die Plutokratie, solang eben der gesunde volkswirthschaftliche Entwicklungsproceß nicht gestört wird. Mit der freiheitlichen Ordnung des Staatskredites wird es aber nicht gethan sein. Auch die künstliche Steigerung des Actiencredites wird zu zügeln sein — vielleicht auch durch unumgängliche Tilgungsvorschriften. Die Natur der Actienunternehmung neigt zum Mißbrauch des Credits. Die hierbezeichnete Gefahr ist kein Gebilde furchtsamer Einbildungskraft in einer Zeit, in welcher ehrliche Leute unter den praktischen Börsenmännern dem Credit förmlich Krieg erklären und ihn in jeder Form verwerflich finden [1]); der öffentliche und quasiöffentliche Credit ist so stark mißbraucht worden, daß sich diese äußerste Reaction erklärt.

Der Credit der nicht actienmäßigen Unternehmungsformen birgt nicht dieselben Gefahren in seinem Schooß; denn sie fördern die Kapitalbildung, nicht die Kapitalvernichtung, wirken also auf Erniedrigung des Zinsfußes und drängen zur Arbeit und Unternehmerthätigkeit hin, sie finden den nöthigen Credit bei Leuten, welche nicht Drohnen der Volkswirthschaft sind.

1) Guèrre au crédit par A. Bouron, banquier. Paris 1868.

Noch lange freilich ist der Actiencredit nicht so mißbraucht und in seinem Mißbrauch so schädlich als der öffentliche Credit. Aller Beachtung werth ist aber auch die Maßlosigkeit des ersteren. Die Actionäre und Obligationäre mancher neuen Gesellschaft werden gut daran thun, bei Zeiten hierüber nachzudenken.

B) Das subjective Element der Unternehmung.

Wir haben das objective Element der Unternehmung erörtert, das Kapitalvermögen als Voraussetzung alles Unternehmens selbstständig betrachtet, und wenden uns nun der subjectiven Unternehmerleistung zu.

Zunächst eine Bemerkung zur Beseitigung eines denkbaren Mißverständnisses. Auch das Vorhandensein von Kapitalvermögen ist die Wirkung subjectiver Leistungen: einer positiven, welche das Kapitalvermögen bildete und bewahrte, und einer negativen, welche sich der Verzehrung des Vermögens enthielt. Diese Leistung ist jedoch der Zeit nach eine der Anwendung in der Unternehmung vorausgehende, ihr objectiver Niederschlag ist der äußere Bestand eines für Unternehmungszwecke verfügbaren Vermögens. Wir durften in diesem Sinn von dem Kapitalvermögen als der objectiven Voraussetzung der Unternehmung sprechen.

Mit seiner Anwendung in der Unternehmung sind neue und fortlaufende persönliche Leistungen des Unternehmers verknüpft, welche wir den subjectiven Productivbeitrag des Unternehmers nennen. Diese subjectiven Leistungen bewegen sich auf der objectiven Grundlage, in deren Bewirthschaftung sie bestehen.

Sie sind:

1) der Einsatz von Kapitalvermögen an und für sich auf ungewissen Gewinn oder Verlust, das Risico verbunden mit persönlicher Sorge; das Risico rein für sich erscheint als eine passive Function;

2) die active Betriebsamkeit, welche den günstigsten Anlageort ermittelt, fortlaufend die Conjuncturen beobachtet, die wirthschaftlichste Formverwandlung des Kapitals leitet und controlirt und mit Hilfe der Buchhaltung studirt, Ausdehnung und Einschränkung der Geschäfte anordnet, die Lohnarbeit, welche für das Unternehmen Verwandlungsform eines Theils des Betriebskapitals ist, organisirt.

Diese mannigfaltigen subjectiven Leistungen des Unternehmers könnte man die Betriebsamkeit nennen, als deren Hauptbestandtheile erscheinen: Calculation des Unternehmergewinnes; daher richtige und rechtzeitige Anlage und Anlageveränderung; Verkleinerung und Vergrößerung des Betriebes; Leitung der wirthschaftlichen Kapital-Formverwandlung durch gute Buchhaltung, durch richtige Auswahl, Zusam-

ordnung und Controle der Lohnarbeit, durch Ermittlung der wirthschaftlichen Proportionen von Anlage- und von Betriebskapital.

3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft über die active Kapitaldisposition der Betriebsamkeit hinaus, z. B. in derjenigen Arbeit des auf eigene Rechnung producirenden Tischlers, welche über diese Betriebsordnung und Betriebsleistung hinausgeht und selbst den Hobel führt.

Unsere nächste Aufgabe ist hienach die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Beziehung auf diese verschiedenen Elemente der subjectiven Leistung des Unternehmers.

1) Das Risico, die Gewinnhoffnung und die Verlustgefahr,

fällt bei jeder Form der Unternehmung den Unternehmern zu. Es kann vom Unternehmer nicht abgewälzt werden, ohne daß der Unternehmer aufhört, Unternehmer zu sein, und von Niemand kann etwas unternommen werden, ohne daß er Unternehmer insoweit wird, als er das Risico übernimmt („unternimmt"). Die stille Theilhaberschaft, die industrial partnership, das genossenschaftliche Risiko macht die Commanditisten, die Partner-Arbeiter, die Genossen zu Unternehmern und Mitunternehmern im weiteren Sinn.

Für die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Hinsicht auf das Risico ist lediglich die Frage entscheidend: ist das Risico ungetheilt? und wenn nicht, wie ist es getheilt?

Ungetheilt ist es bei der Privatunternehmung, getheilt bei allen associativen Unternehmungsformen.

Bei diesen ist es wieder verschieden begrenzt.

Das Risico vertheilt sich in den Unternehmungsassociationen in erster Linie: pro rata der Kapitaleinlage, soweit die Haftbarkeit auf die Kapitaleinlage überhaupt beschränkt ist, und auch wo sie weiter geht, insolange, als die Einbuße den Werth der Kapitaleinlagen nicht überschreitet. Ueberschreitet sie aber diese Grenze, so steht in zweiter Linie bei gemeinsamen Unternehmungen mit unbegrenzter und solidarischer Haftbarkeit ein zweites Risico: nach dem Vermögen und nach dem der Unternehmung kreditirten Arbeitswerthe.

Actiengesellschaften nun haften in Frankreich und Deutschland, und seit dem Sieg der limited liability (beschränkten Haftbarkeit) auch in England, nach der Kapitaleinlage, wenigstens für die Regel. Dagegen beruht die offene Gesellschaft, die Commanditgesellschaft Dritten gegenüber und für den Geranten, sowie die Genossenschaft auf dem Grundsatz der unbegrenzten Solidarhaftung, — die deutsche Genossenschaft wenigstens nach dem neuesten Genossenschaftsrecht.

Die scharfe Unterscheidung und Ordnung des Verhältnisses von

Kapitalwerthrisico und Arbeitswerthrisico ist im Leben und im Rechte noch zu wenig vollzogen, wir lassen sie hier bei Seite.

Man hat also drei Fälle: individuell ungetheiltes und unbegrenztes Risico in der Privatunternehmung, durchaus getheiltes und begrenztes Risico in der Actiengesellschaft, getheiltes, aber eventuell unbegrenztes Risico in der offenen Gesellschaft und Genossenschaft, sowie in der Commandite-Gesellschaft für die Geranten.

Der erste Fall oder das Privatgeschäft:

Die Ungetheiltheit des Risico mit dem ganzen Vermögen hat für Unternehmungen, für welche sich Kapitale zu ungetheiltem Risico finden und der Unternehmer zugleich die erforderliche Betriebsamkeit besitzt, die allerbesten Folgen; denn sie ist die Bürgschaft der Wirthschaftlichkeit im Betrieb sowie in der eigenen Ausführungsarbeit. Der volle Antrieb, für den ausschließlichen Gewinn zu wagen, hat den vollen Zügel der ausschließlichen Verantwortlichkeit mit dem ganzen Privatvermögen. Die Privatunternehmung ist daher überall da die kräftigste Unternehmungsform, wo der ungetheilt Wagende auch der Leitung und Ausführung des Geschäftes gewachsen ist, zu dessen wirthschaftlichster Führung ihn das ausschließliche und volle Risico mehr als alles Andere veranlaßt.

Zweiter Fall: die so eben ausgesprochene Voraussetzung trifft aber nicht durchaus zu, und dann empfiehlt es sich, das Risico möglichst abzuschwächen oder ganz abzuwälzen.

Wohl kann man Verwaltern den Betrieb übergeben, aber nun fällt eben durch diese Theilung zwischen Risico einerseits, Betriebsamkeit und Ausführung andererseits, der Vortheil des Privatunternehmens hin; Verwaltung eignet sich nur, wo die Controle leicht ist, und dann selbst hat sie Schlimmes genug im Gefolge, da die selbst im Kleinen treuen Sachwalter zu den Seltenheiten gehören. Vermögenspersönlichkeiten, die ihrer Natur nach keine oder eine schwache eigene Betriebsamkeit haben, wälzen daher durch Uebertragung des Vermögens auf fremdes Betriebsrisico das eigene Risico ab: im Wege des Darlehens, der Miethe, der Pacht oder wenden sie sich zu solchen Unternehmungen, die an die Betriebsamkeit des Eigenthümers und seines Verwalters geringere Ansprüche machen. Mündelgelder, Wittwenvermögen, Staatsvermögen, sowie Stiftungs- und Gemeindevermögen werbender Natur, Fideicommißvermögen suchen im Kredit, in Mieth- und Pachtgrundstücken, im Forstbesitz am besten ihre Anlage, wie dieß auch von der Erfahrung bestätigt wird. Und selbst hier ist die bloße Verwaltung der Vermögensanlegung, die bloße Aufsicht durch Verwalter und Sachwalter, häufig genug von unbefriedigendem Ergebniß.

Zeigen sich schon hier Grenzen für die Anwendbarkeit des ungetheilten Risico der Privatunternehmung, so gesellt sich dazu in manchen Fällen die Nothwendigkeit der Theilung des Risico, weil umfassende und starke Risiken (grosse aventure im w. S.) nur von wenigen Privatvermögen, wenn überhaupt von einem einzigen getragen werden können. Wo die Verlustgefahr eine hohe, das zu betretende Unternehmungsgebiet ein mehr oder weniger unberechenbares ist, da ist Theilung des Risico unbedingt erforderlich, wenn die für das Ganze vielleicht äußerst nützliche Unternehmung — eine große Eisenbahn, ein unterseeischer Telegraph — überhaupt zu Stande kommen soll. Das Risico muß hier getheilt und begrenzt werden können.

Bei unbegrenzter Haftbarkeit würde eben der großen Gefahr wegen die Unternehmung nicht zu Stande kommen. Die Actiengesellschaft mit der Theilung des Risico und nach dem Grundsatz der begrenzten Haftbarkeit ist diese unentbehrliche Unternehmungsform für große Geschäfte mit unberechenbarer Rentabilität, für grosse aventure im weitesten aber eigentlichsten Sinne des Wortes [1]). Sie wird unter dieser Voraussetzung auch vorzugsweise angewendet.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Bemerkungen für die Gesetzgebung:

1) das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit — abgesehen von seinen anderen Nachtheilen und seiner Vereitelung in der Praxis [2]) — ist auch deßhalb verfehlt, weil es eine Unternehmungsform für das gewagte, experimentirende Großgeschäft geben muß, dessen Durchführung häufig die Voraussetzung der allgemeinen Entwicklung ist;

2) die Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften und das materielle Eingreifen der politischen Verwaltung in den Betrieb des Actiengeschäftes sind — abgesehen von den großen Nachtheilen der Bestechung der Beamten, der Einschläferung der Kritik des Publikums und der Hintertreibung der Concurrenz Seitens monopolsüchtiger Kapitalmächte — auch deßhalb verfehlt, weil bei Unternehmungen, vor deren Unberechenbarkeit sogar das geschäftserfahrene große Kapital zurückschreckt, noch viel weniger von Beamten das Horoskop der Ertragsfähigkeit gestellt werden kann.

Der dritte Fall

zeigt Theilung des Risico pro rata der Einlagen mit eventueller Solidarhaft der Gesellschafter und Genossen Dritten gegenüber. Dieses Verhältniß hat seine besonderen Vortheile und daher ihm eigene Gebiete

1) Vergl. mein gesellschaftl. System der menschlichen Wirthschaft.
2) S. mein ges. System.

der Anwendbarkeit. Gegen außen gilt es oft, solidarisch das Gesammtvermögen Aller einzusetzen, gegen innen durch die Solidarhaftung die Gewissenhaftigkeit und Controle unter den Genossen zu schärfen; z. B. bei Uebernahme von Anlehen durch Consortien, — bei Führung eines Geschäftes an mehreren Orten und in mehreren Functionen zugleich, an jedem Ort und in jeder Function durch Einen Gesellschafter, so beim Handel, — bei Genossenschaften, weil sie die erst in Bildung begriffene Kapitalkraft nach außen stärken müssen und weil durch Solidarhaft die Betriebsamkeit der Verwaltung und die Controle der letzteren Seitens der Genossen angeeifert wird.

Die Solidarhaft beschränkt den Kreis der Gesellschafter und Genossen auf die Grenzen der wechselseitigen persönlichen Bekanntschaft; denn über diese Grenzen hinaus wird sie gefährlich. Auch dieses Moment hindert die Genossenschaft an grenzenloser Ausdehnung ihres Betriebes. Eine weitere gute Folge der Solidarhaft für die Genossenschaft, die durch die „Solidarität" erzielte „Solidität" des Creditnehmens und Creditgebens, ist schon hervorgehoben.

2) Die Betriebsamkeit.

Dem passiven Risico entspricht die Berechtigung und Neigung zum activen Betrieb, zur Geschäftsleitung.

In der That ist keine Unternehmung zu finden, bei welcher die Träger des Risico nicht mindestens insoweit an der Betriebsamkeit Theil hätten, daß sie die Aufstellung oder Beibehaltung der Verwalter beherrschen würden. In der Actiengesellschaft ist diese erste und letzte Aufgabe der Betriebsamkeit den Actionären überall wenigstens formell gesichert. Selbst der stille Gesellschafter, welchen das französische Handelsrecht in Mundsperre gegen die Geranten versetzt hat, setzt durch den Vertrag einen Verwalter seines Vermögens ein, welchen er auf seine Betriebseigenschaften prüft, oder hat er durch Kündigung der Theilhaberschaft einen Einfluß. Die Genossenschaft, eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art, drückt ebenfalls den Einfluß der Genossenschaftsgeneralversammlung auf den Betrieb nicht bis Null herab. Einige Selbstthätigkeit in Bestimmung des Betriebes ist also mit dem passiven Geschäftsrisico stets verknüpft.

Indessen unterscheiden sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr durch den Umfang der activen Betriebsamkeit, welchen die Unternehmer bethätigen. Das Maß activer bestimmender Betriebsthätigkeit ist am geringsten bei der Actiengesellschaft und bei den stillen Theilhabern der Commanditegesellschaft, viel größer bei der Genossenschaft, am stärksten bei der ohne Verwalter thätigen Privatunternehmung.

Verglichen mit der Actiengesellschaft zeigt das Privatgeschäft auf diesem Punkte seine stärkste Seite.

Die nähere Untersuchung hat zwischen der Gründung einer Unternehmung und der Fortführung, bezw. Umgestaltung einer schon gegründeten Unternehmung zu unterscheiden.

Von der Gründung können vor Allem die Actiengesellschaften, in hohem Maße aber auch die Genossenschaften sagen: c'est le premier cas, qui coûte. Die Privatunternehmer und die sammt und sonders persönlich haftenden offenen Gesellschafter überlegen den Schritt der Gründung, welcher auf lange Zeit der entscheidende ist, mit besonderer Sorgfalt, weil die Gründer selbst ungetheilt, beziehungsweise solidarisch haften.

Mit der Gründung wird besonders Gefahr verknüpft sein, wo das fragliche Geschäft starke Kapitalfixirungen verlangt; denn auf lange Zeit ist hier ein großes Kapital in eine Unternehmung gebannt und kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Actiengesellschaft begegnet von Anfang einer großen Schwierigkeit darin, daß ihre Gründung eine selbstständige Speculation ist, welche von den Gründern realisirt wird, bevor Fehler der Gründung offenkundig und den Gründern schädlich werden. Diese Gefahr steigert sich dadurch, daß die Actiengesellschaft sich aus andern Gründen, hinsichtlich der dauernden Fortführung des Geschäftes, für Betriebe mit starken Kapitalfixirungen eignet.

Die Aufbringung des Actienvermögens findet erst statt, nachdem über die Gründung entschieden ist. Eine Gründergesellschaft, ein Gründersyndicat („Schwindlicat") legt selbst sich für das erst zu beschaffende Kapital die Gründungsbefugniß bei. Von einem Risico überhaupt ist bei dieser auf lange entscheidenden Initiative häufig gar keine Rede, indem kein Gründer eine Actie behalten muß, wenn er nicht will. Sogar die moralische Verantwortlichkeit kann er von sich weisen, indem er der Wahl in die Direction und in den Verwaltungsrath sich entzieht, wofern überhaupt beim Verwaltungsrathsunrath im Actienwesen von moralischem Verantwortlichkeitsgefühl heute die Rede sein kann. So kommt es nur zu leicht, daß nicht die Gründung eines nachhaltig rentablen Geschäftes, sondern die rentable Agiotage durch Gründung Gesellschaften ins Leben ruft. Der sattsam bekannte Gründungs- und Ausgabeschwindel bedroht die Actiengesellschaft gerade im Zeitpunkt der Geburt. Die Entbindung wird Selbstzweck und die Ursache des Unterganges.

Ganz anders bei der Privatunternehmung und bei der offenen Gesellschaft. Die Gründer tragen auf die Dauer ausschließliche oder

solidarische Verantwortlichkeit. Anders auch bei Genossenschaften; bei der Gründung der Genossenschaft treten zwar auch Patrone auf, welche die erste Bildung der Unternehmung ins Werk setzen, dagegen kann hier, weil es sich nicht um Heranziehung schon bestehender Kapitale in Form namenloser Kapitalbetheiligung, sondern um mühsame Bildung von Kapitalantheilen durch persönlich haftende Genossen handelt, von der Gründungsagiotage nicht die Rede sein. Die Gründungspatrone übernehmen Solidarhaft. Die Gründungsgefahr der Genossenschaften ist nicht die Agiotage, sondern die Unerfahrenheit und Unwissenheit, nicht der Mangel an moralisch verantwortlicher Initiative, sondern der Sanguinismus der Reformhoffnungen.

Auch die erste Veranlagung des der Unternehmung gewidmeten Kapitals, nicht blos die erste Bildung der Actiengesellschaft, hat bedenkliche Klippen. Actiengesellschaften haben, abgesehen von Actien-Kreditanstalten, viel Vermögen als Anlagekapital festzulegen. Hiebei wird nun nicht sehr wirthschaftlich und treu zu Werke gegangen.

Fast alle österreichischen Bahnen leiden an einem viel zu kostspieligen Bau, und nicht blos die österreichischen Bahnen. Die Actiengesellschaften in der Industrie bauen die flottesten Werkgebäude. Auf den geduldigen Baukonto schleichen sich ganz fremdartige Kosten. Die Lieferungen für den Bau werden in unsauberer Weise vergeben; der Kommerzienrath X und der Graf Y, Gründer und Verwaltungsräthe, schließen mit ihren Brüdern xX und yY Lieferungsverträge auf Holz, Schienen u. s. w., welche in Ansehung der Beschaffenheit des Gelieferten viel zu hohe Preise verwilligen. Scheinbar niedrige Preise sind doch betrügerisch, weil bei schlechter Bauaufsicht schlecht gebaut wird; ein abschreckendes Beispiel aus neuester Zeit ist die Kaschau-Oderberger Bahn. Die Directoren lassen sich Wohnungspaläste bauen. Diese Unsauberkeiten steigern sich durch die Zinsgarantie, wenn neben dieser keine strenge Bauaufsicht des Staates herläuft; der Staat steht durch die Zinsgarantie, im Falle von Deficits, für eine minimale Verzinsung auch des größten Baukapitals ein. Auch in Frankreich ist in den Baukonti auf die Staatsgarantie schwer hineingesündigt worden.

Mächtige Interessen beuten so, wie bei der Konstituirung, auch bei der ersten Anlage der Gesellschaftsunternehmung das Actienvermögen aus. Die zur Kritik berufene Presse läßt sich auf großen Geldplätzen oft nur zu leicht ein goldenes Schloß vor den Mund legen und rühmliche Ausnahmen hievon dringen nicht durch.

Bei Unternehmungen öffentlichen Characters, namentlich Eisenbahnen, hat davon das Gemeinwesen dauernden Nachtheil. Denn das hohe Baukapital macht hohe Gestehungskosten, diese bewirken hohe

Tarife. Das Unternehmen selbst hat Jahre und Jahrzehnte zu thun, um sich das ihm von den Gründungsschmarotzern eingeimpfte Gift aus dem Leibe zu bringen.

Die Gesetzgebung über Actienwesen hat unseres Erachtens diese organische Gründungsschwäche der Actienunternehmungsform noch nicht genügend beachtet. Sie wird die Gründer zu viel nachhaltigerer Verantwortlichkeit herbeiziehen, die Bauschwindeleien viel mehr klagbar machen müssen, als es jetzt der Fall ist. Nicht eine Aufsicht der politischen Verwaltung, deren vereinzelte Organe leicht bestochen werden und die daher leicht den Bock zum Gärtner setzt, ist hier erforderlich, sondern die civilrechtliche allzufrühe Losschälung der Gründer von ihren Kindern und die Vermengung der Geschäfte des Sachwalters und des Privatspeculanten in der Person der Gründer und der Verwaltungsräthe wird bekämpft werden müssen, so daß keine „Decharge" der Generalversammlung von der Verantwortung dieser Beschwindelung befreit. Dieses Problem ist gesetzgeberisch allerdings nicht leicht zu lösen, aber seine Lösung ist auch nicht unmöglich. Die einschränkende Gesetzgebung dieser Richtung wird von allen Jobbers und Agioteuren als ein Attentat auf die wirthschaftliche Freiheit verschrieen werden, während sie blos eine Beschränkung der Freiheit der Beutelschneiderei ist. Man wird sich hiedurch nicht irre machen lassen dürfen; die solide Entwicklung der Actienunternehmung, welche durch die Schwindelperioden auf lange Zeit unterbrochen wird, kann nur gewinnen, und sie stellt ein viel legitimeres Interesse dar, als die Freiheit des Börsenschwindels in Actien.

Besondere Beachtung verdient die Gründung der Commanditgesellschaften, namentlich der Commandit-Actiengesellschaften.

Gründer werden zwar die Geranten sein, deren Interesse es ist, eine rentable und wohlfeile Anlage des Kapitals zu suchen. Die gesunde Commandit- und Commandit-Actiengesellschaft haben an dem Risico der Geranten einige Gewähr gegen den Gründungsschwindel. Allein neue Gefahren treten hier auf, welche in anderem Zusammenhange schon oben angedeutet worden sind. Die Commandit-Actiengesellschaft namentlich wird dazu mißbraucht, um entwerthete Privatunternehmungen, welche sonst nicht theuer losgeschlagen werden können, oder um angeblich wichtige Erfindungen, oder um überschätzte Geschäftstalente den stillen Actien-Theilhabern gegen viel Geld anzuhängen. Namentlich der Fall kommt häufig vor, daß ein reicher Mann mit berühmter Firma sich „zum Opfer bringt", indem er sein „renommirtes" Privatgeschäft an eine Actiengesellschaft verhandelt, und „auf einige Jahre" „aus Gefälligkeit" sich der Führung des Geschäftes noch unter-

zieht. In Wahrheit ist das nach außen glänzende Geschäft innen schon faul und will losgeschlagen werden; um die Unsauberkeit der Operation zu verhüllen, ist der bisherige Privatunternehmer so gefällig, als Gerant oder Director vorläufig an der Spitze zu bleiben. Aber mit diesem „vorläufig" wird, wenn der Gerant nunmehr seinen Antheil in Commanditactien veräußert, jede Garantie beseitigt. Hunderttausende sind in den letzten zwanzig Jahren einem leichtgläubigen Publikum auf diese Weise in allen Ländern abgeschwindelt worden. Die Gesetzgebung, z. B. die französische, ist zwar in Beziehung auf die „beigebrachten Werthe" (apports) viel einläßlicher geworden, doch wird kaum behauptet werden können, daß sie schon auf der Höhe der Erforderniße eines moralischen Geschäftsbetriebs stehe [1]).

---

1) Das furchtbarste Beispiel des hier erörterten Uebelstandes ist aus neuerer Zeit das Haus Overend Gurney u. Cp. in London. Es stürzte im Jahr 1866, und der Freitag, an welchem sein Sturz in der City bekannt wurde, ist als black Fryday dauernd dem Gedächtniß der Londoner Geschäftswelt eingeprägt. Jetzt stehen die Gerauten dieser Firma vor dem Criminalgericht wegen betrügerischer Verwandlung in eine Gesellschaft im J. 1864; die 1864 von der alten Firma gebildete Gesellschaft entspricht dem Begriff der festländischen Commandite-Actien-Gesellschaft. Die Köln. Ztg. schreibt aus Anlaß der Verweisung vor das Strafgericht über diesen Fall:

„Den Nachfolgern des alten Quäkers Gurney (viele behaupten, schon diesem selber) waren die ungeheuren Geschäfte über den Kopf gewachsen, richtiger gesagt: sie hatten sich die Geschäfte über den Kopf wachsen lassen. Verleitet durch ihr Glück und ihre ungeheure Kapitalskraft, verließen sie den einem Bankgeschäfte streng vorgezeichneten Weg, verabsäumten die goldene Regel von der steten Verfügbarkeit ihrer Geldmittel, und steckten diese in Unternehmungen, aus denen, wie sie wissen mußten, weder Kapital noch Zinsen beliebig rasch herausgezogen werden konnten. So liehen sie, um nur einige wenige Beispiele anzuführen, einer ostindischen Schifffahrtsgesellschaft 578 000 Pf. St., einer Eisengießerei 510 000 Pf. St. und einer griechischen Dampfschiffahrtsrhederei 144 000 Pf. St. Von diesen drei Gesellschaften existirt heute keine mehr. Bei der ersten giengen an 100 000 Pf. St., bei den beiden letzten gieng alles verloren. Aehnliche Verluste erlitten sie bei Privatfirmen: bei einem Hrn. Howard 331 765 Pf. St., bei einem Hrn. Garraway 160 000 Pf. St. bei einem Hrn. Koch 310 000 Pf. St. Die Liste ließe sich fortsetzen, doch die obigen Zahlen werden genügen und, in Thaler übertragen, hoffentlich auch imponiren, zumal wenn wir hinzufügen, daß Overend-Gurney im Jahr 1864 für 75 Mill. Pf. St. Geschäfte machten. Erwiesen ist bis zur augenscheinlichen Klarheit, daß das alte Haus schon im genannten Jahre seinem Sturz zueilte, und daß dessen Chefs, wenn sie nicht mit Blindheit geschlagen waren, ihn vor sich sehen mußten. Doch mögen sie damals noch gehofft haben, sich retten zu können. Ein Haus von so ungemessenem Kredit, das über so ungeheure Hülfs-

Nächst der Gründung kommt die Betriebsamkeit für ein schon gegründetes Geschäft, der „Umtrieb", die Betriebsleitung in Betracht. Die Betriebsleitung besteht: im Disponiren des Kapitals, in der Organisation und Controle der Lohnarbeit, in der Controle der Material- und Werkzeugverwendung, in der Einrichtung und Beeinflussung der Rechnungs-, Kassen- und Buchführung.

Zuerst das richtige Disponiren des Kapitals nach dem Wechsel der Marktpreise, der Technik und des Geschmacks!

---

mittel verfügt, und aus seinem legitimen Escomptegeschäft früher einen Jahresnutzen von 175 000 Pf. St. bezog, braucht in der That sich nicht allzu rasch verloren zu geben. Am Ende jedoch ergeht es in solcher Lage großen Firmen nicht besser als kleinen. Um sich zu retten, greifen sie nach den gewagtesten Mitteln, machen immer höhere Einsätze, schließen Compromisse mit ihrem kaufmännischen Gewissen ab und — werden bankerott an Ehr' und Vermögen. So gieng es dem alten Hause. Schon 1864 befand es sich in den Händen des Zufalles, und, was noch schlimmer ist, in den Klauen rücksichtsloser Blutsauger und Speculanten. Hätten die Inhaber der Firma von ihren Büchern auch weiter keine Kenntniß gehabt, als daß sie einen Beamten des Bankerottgerichtshofes, der von ihrem Geschäftsverkehr und ihren schlechten Schulden mehr wußte als ihnen lieb war, mit einem Jahrgehalt von 5000 Pf. St. erkaufen mußten, nicht damit er für sie arbeite, sondern nur damit er reinen Mund halte, so hätte es ihnen schlechterdings kein Geheimniß mehr sein können, daß die Firma thatsächlich bankerott sei und — das war der Augenblick, in dem der Versucher an sie herantrat. Zu jener Zeit stand der Schwindel mit den Actiengesellschaften im höchsten Flor. Jeder Tag sah deren zu Dutzenden entstehen, und schon waren einzelne theils gute, theils schlechte Privatfirmen in Actiengesellschaften von beschränkter Haftbarkeit aufgegangen. Weßhalb nicht auch das weltberühmte Haus Overend und Gurney? Eines Morgens wurde England durch die Neuigkeit überrascht, daß auch dieses an eine Compagnie übergegangen sei. Das Publikum bezahlte die Actien hastig zu hohen Prämien, kleine Rentiers zumal, pensionirte Offiziere, Wittwen mit vielen Töchtern und schmalem Einkommen griffen gierig zu, nur die gewiegte Kaufmannswelt hielt sich fern; denn ihr waren Overend und Gurney seit geraumer Zeit schon etwas verdächtig. Letztere verkauften also ihr Geschäft, wohl wissend, daß ein großer Theil von dessen aufgeführten Activen aus schlechten und geradezu werthlosen Schulden bestand, und bequemten sich, nebenbei Theilhaber der neuen Compagnie zu werden, welcher sie ein bankerottes Geschäft verkauften, wohl wissend, daß durch ihr völliges Austreten der Credit der jungen Compagnie von Beginn an geschädigt werden würde. In diesem Schritt liegt, wenn er gerichtlich nachgewiesen werden kann, das Verbrechen, dessen sie beschuldigt werden, in dem Schritte nämlich, wissentlich ein bankerottes Geschäft als ein gewinnreiches verkauft und die Käufer oder die Actionäre betrogen zu haben."

Bei vorwiegendem Anlagekapital umfaßt das Disponiren des Unternehmungskapitals in jeder Betriebsperiode nur einen Theil vom Werth des Gesammtvermögens; das Anlagekapital ist ja für die einzelne Betriebsperiode nur in einem beschränkten Theil seines Nutzungswerthes auszuschöpfen, z. B. Maschinen, Werkgebäude, Wasseranlagen werden nur allmälig ausgenützt. Die Kapitaldisposition beschränkt sich hier in Ansehung des Anlagekapitals auf die Reparatur, die Vereithaltung der Abschreibungswerthe, die Erneuerung („Reädification", Neumontirung u. s. w.) der verschiedenen fixen Kapitalbestandtheile. Daher ist wohl die erste Veranlagung eines überwiegend in Anlagen bestehenden Kapitals entscheidend für das dauernde Schicksal einer Unternehmung, die jährliche Disposition über das „stehende" Kapital tritt aber verhältnißmäßig zurück und läßt sich nicht schwer beaufsichtigen. Hiefür ein Beispiel!

Den „statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen" (XV. Bd.) entnehmen wir die Notiz, daß auf 531 Mill. Thlr. concessionirtes Anlagekapital der Privatbahnen der Erneuerungsfonds 1867 einnahm 19 Mill., wovon 10½ Mill. Bestand aus dem Vorjahr, 5,4 Mill. Zuwendungen aus den Betriebsüberschüssen, 1 340 000 Thlr. Erlös für ausrangirte Schwellen, Schienen, Locomotiven, Wagen und 518 000 Thlr. an Zinsen. Die Ausgaben des Erneuerungsfonds derselben Privatbahnen betrugen rund 7 Mill. Thlr., hierunter 3,9 Mill. Thlr. für Schwellen- und Schienenerneuerung, 2,7 Mill. Thlr. für Erneuerung von Transportmitteln, 340 000 Thlr. für Brückenerneuerung. Also auf 500 Mill. Thlr. Anlage 7 Mill. Thlr. Erneuerung, und diese Erneuerung geschah durch leicht controlirbare Operationen!

Anders verhält es sich mit dem Betriebskapital, welches den Materialbestand, Waarenvorrath, die Kasse für Lohnzahlung und Anschaffungen umschließt. Das ganze Betriebskapital ist periodisch, oft wöchentlich und halbwöchentlich, wie bei Bäckereien und Schlächtereien, monatlich, halbjährig, jährlich umzuschlagen, wie in Fabriken mit raschem Absatz und kurzer Lagerung, wie namentlich im Handel. Jede Betriebsperiode stellt aufs Neue die Frage: wie viel und welche Art von Stoffen und Waaren, in welchem Zeitpunkte, auf welchem Markte, mit welchen Creditfristen soll aus dem Betriebskapital erworben, wie soll das Erworbene abgesetzt werden? wie ist die Kasse zu disponiren? welche Ausdehnung ist nach dem jetzigen Stand der Löhne der Lohnarbeit, welche dem Maschinenkapital zu geben? soll ein Theil des Lohnfonds in Maschinenkapital fixirt werden? u. s. w. In einer Unternehmung mit vorwiegendem Betriebskapital, also namentlich im Handel, ist der Betriebsleiter täglich, stündlich, wöchentlich mit eingreifenden Entscheidungen der Kapitaldisposition behelligt. Er steht Conjuncturen gegen-

über, deren fehlerhafte Berechnung leicht zu entschuldigen ist, bei welchen er daher die Unternehmung zum Vortheil eines anderen ihm mehr am Herzen liegenden Geschäftes fast täglich belasten kann, ohne daß ihm eigentliche Veruntreuung nachgewiesen werden könnte.

Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital verlangen daher eine Betriebsform, wobei der Betriebsleiter eine ungetheilte und unbegrenzte Verantwortlichkeit trägt; denn nur dann wird er die hohen täglichen Ansprüche des Kapitalumtriebes an die Sorgfalt, Wirthschaftlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung vollziehen. Verwaltet er dagegen fremdes Kapitalvermögen, so wird er leicht lässig, untreu und unterliegt der Versuchung, als Privatmann Geschäfte mit der Gesellschaft zu schließen, die dieser nachtheilig sind, schlechte Geschäfte dem anvertrauten, gute dem eigenen Vermögen zu buchen.

Diese Gefahr liegt der Actiengesellschaft und der Commandite-Actiengesellschaft besonders nahe. Criminal- und Zuchtpolizei-Processe in Menge bestätigen sie. Durch Tantièmenbetheiligung der Betriebsleiter wird die Gefahr nur theilweise überwunden.

Was schon oben unter dem Gesichtspunkt der raschen Veränderung des Unternehmungsobjectes hervortrat, bestätigt sich hier unter dem Gesichtspunkt der Ansprüche an eine betriebsame Kapitalverfügung: daß die Actiengesellschaft, einmal und mit Glück gegründet und angelegt, für Unternehmungen mit vorwiegendem Anlagekapital sich im Allgemeinen besser eigenschaftet, als für Geschäfte, in welchen das rasch kreisende Betriebskapital vorwiegt.

Die Handelscompagnien alter und neuer Zeit sind der Concurrenz der größeren Betriebsamkeit des Privathandels und der solidarisch verpflichteten offenen Handelsgesellschaft unterlegen. Die Exportgesellschaften auf Actien haben fast ohne Ausnahme Bankerott gemacht; in Oestreich liegt gegenwärtig eine solche unter dem Hammer. Zum Waarenhandel eignet sich die Actiengesellschaft nicht.

Das meiste Actienkapital der Neuzeit liegt in den großen Communicationsanstalten; an der Statistik Oesterreichs wird dieß unten nachgewiesen werden. Die Communicationsanstalten haben nun wirklich ein entschiedenes Uebergewicht des fixen über das flüssige Kapital. An der größten österreichischen Eisenbahn und an der größten österreichischen Schiffahrtsgesellschaft mag dieß ziffermäßig nachgewiesen werden. Nach dem Hauptrechnungsabschluß der Südbahn vom 31. Dezember 1867 (Länge des österreichischen und des italienischen Netzes zusammen 520 Meilen) betrugen die Activa:

1) Betriebskapital:

Contocorrentsaldi	562 764 fl.
Kassen in Wien, Insbruck, Turin,	1 651 508 „
Effecten des Reservefonds	3 337 510 „
Cautionseffecten	4 312 168 „
Ausstehende Betriebseinnahmen	2 910 386 „
Guthaben an die K. K. Staatsverwaltung	2 035 278 „
zu realisirende Empfangsanweisungen	592 751 „
diverse Debitoren	8 618 694 „
	23 021 059 fl.
Materialvorräthe	8 261 464 fl.
Alles zusammen	31 282 523 fl.

wofern alle Bestandtheile vorstehender Posten dem Betriebskapital zugerechnet werden dürfen, was z. B. hinsichtlich der Cautionseffecten und der Reservefonds-Effecten bestritten werden könnte. Die Tracirungsspesen neuer Linien (119 813 fl.) werden als generelle Kapitalsfixirung anzusehen sein; sie können ignorirt werden.

2) Anlagekapital.

A) Kosten des Baues und der ersten Einrichtung	
a) Wien-Triester Linie und Zweigbahnen	27 294 890 fl.
Kärntner Linie	25 421 878 „
Kroatische Linien	14 348 807 „
b) Ungarische Linien	41 869 682 „
c) Nord- und Südtiroler Linien	31 201 820 „
d) Venetianische Linien	27 801 728 „
e) Lombardische Linien	40 183 977 „
f) Central-italische Linien	48 256 547 „
g) Piemontesische Linien	47 799 „
B) Ankaufpreis	
a) der italienischen Linien	22 616 761 „
b) der Wien Triester Linie	63 689 433 „
c) der piemontesischen Linien	70 563 753 „
Insgesammt:	413 297 015 fl.

Der Ankaufspreis ist ein Aequivalent fixen Kapitals, verschwindende Beträge ausgenommen, und zwar weit überwiegend des Baukapitals. Das Baukapital zusammen mit dem angekauften Betriebsmaterial repräsentirt also einen Anlagekapitalwerth von 413 297 075 fl.

C) Das (derzeitige) Betriebsmaterial, welches, da die „Materialvorräthe" ausgeschieden sind, fast ganz als bewegliches Anlagekapital anzusehen ist und hauptsächlich im Fahrpark besteht, ist beziffert mit 52 330 087 fl.

D) Immobilien 1 909 055 fl.

Das ganze Anlagekapital dieser jetzt größten mitteleuropäischen Bahn beträgt hienach

Baukapital ꝛc.	413 297 075	fl. ö. W.
fixes Betriebsmaterial	52 430 087	„ „ „
Immobilien	1 909 055	„ „ „
zusammen	467 536 217	fl. ö. W.
Das ganze Betriebskapital	31 282 000	„ „ „

wovon das Meiste auf Kasse und Guthaben, nur 8—9 Mill. auf Materialvorräthe fallen.

Auf rund 500 Mill. fl. Gesammtkapital fallen daher nur 30 Mill. oder 6 Procent Betriebskapital, nur 8 Millionen oder 1½ % flüssiger Materialwerth.

Ein ähnliches Verhältniß findet sich bei der größten europäischen Binnen-Dampfschiffahrtsgesellschaft vor. Nach dem Rechnungsabschluß vom 31. Dez. 1867 hatte die K. K. privilegirte erste Donaudampfschiffahrtsgesellschaft 37 286 223 fl. Activa, hierunter

1) Betriebskapital:		
a) Materialvorräthe	337 749	fl. ö. W.
b) diverse Debitoren	2 522 587	„ „ „
c) Cassabarschaft	1 313 172	„ „ „
d) Platzwechsel und Devisen	130 557	„ „ „
e) noch unveräußerte Loose der Anleihe von 1857	572 355	„ „ „
f) deponirte Effecten	13 034	„ „ „
g) Anspruch an den Fiscus (nicht anerkannt)	394 323	„ „ „
h) Sonstiges	69 000	„ „ „
	5 352 777	fl. ö. W.
Nach Abschlag der Posten für unveräußerte Anlehenslooſe und Anspruch an den Staat rund	4 400 000	fl. ö. W.
2) Anlagekapital:		
a) Werth der 720 eisernen Schiffe	14 497 048	fl. ö. W.
b) Werth des Schiffinventars	1 272 403	„ „ „
c) Werth der Gebäude	2 663 411	„ „ „
d) Baukosten der Mohacs-Fünfkirchener Eisenbahn	6 866 024	„ „ „
e) Ankaufkosten der Fünfkirchener Kohlengruben	2 763 565	„ „ „
f) Werth der hölzernen Schiffe	84 184	„ „ „
g) Werth der Werften und Werkstätten	2 202 586	„ „ „
h) Werth der Dampfmaschinen	409 436	„ „ „
i) Werth der Dampfkessel	311 229	„ „ „

k) Stationsinventar	826 500 fl. ö. W.
l) Werth der Winterhafen	32 330 „ „ „
zusammen:	31 932 616 fl. ö. W.

Hienach entfallen auf das Gesammtkapital von 37¼ Mill. rund 32 Mill. Anlagekapital und 5 Mill. Betriebskapital. Das Betriebskapital macht nur 13—14% des Gesammtkapitals, der Materialvorrath wenig mehr als 1 Procent des letzteren aus.

In Großhandelsgeschäften wird ziemlich genau das Gegentheil zutreffen! Das Hauptanlagekapital des Handels: Straßen, Transportmittel, Häfen, Entrepots, liefert ja das Gemeinwesen und, sowie Actiengesellschaft für Communicationswesen. Der Waarenvorrath ist im Handel die Hauptsache.

Unserem Satze von der Nichtqualification der Actiengesellschaft zu Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital scheint die Erfahrungsthatsache zu widersprechen, daß das Bankwesen nächst dem Communicationswesen am meisten Actienkapital beschäftigt. Die Bank, wie der Waarengroßhandel, arbeitet fast nur mit Betriebskapital. Unter den Activen der österreichischen Nationalbank nach dem Abschluß vom 31. Dez. 1867 figuriren unter 440 Mill. nur 3 519 000 fl. für „Gebäude in Wien und Pesth und gesammten fundus instructus". Unter den Activen der „Creditanstalt" erscheinen unter demselben Datum bei 141 430 000 fl. Gesammtbetrag nur 111 829 fl. für Inventar und 1 855 856 fl. für „Realitäten" in Wien und bei den Filialen und Agenturen, zusammen also nicht mehr als 2 Mill. fixes Kapital.

Gleichwohl dürfte die große obenerwähnte Ausnahme unseren Satz nur bestärken; denn aus alter und neuer Erfahrung schon ist weiter oben nachgewiesen worden, daß nur diejenigen Bankgeschäfte als Actienbetriebe sich bis jetzt bewährt haben, welche eine einfache, gleichmäßig fortlaufende, fast mechanische, daher leicht controlirbare und begrenzbare Betriebsleitung zulassen. Escompte-, Lombard-, Hypothekar-Banken zählen dahin. Hier ist der Mißbrauch durch zweckmäßige Bestimmungen über Wechselcensur und Wechselcensorenbestellung, durch gattungsmäßige Bestimmung der lombardfähigen Werthpapiere, durch Verbot der Beleihung der Unterpfänder an Bankverwaltungsmitglieder, durch vorsichtige Entwerfung der Statuten und durch eine mäßig scharfe Controle der Actienbankdirection hintanzuhalten. Noch immer aber sind die glücklichen Actienbanken wirklich vorwiegend Escompt-, Lombard- und Hypothekenbanken, wie die weiter oben mitgetheilte Notiz des Londoner „Economist" beweist.

Dasselbe gilt vom Versicherungsbetrieb, in welchem eine fast mechanische Anwendung fester Regeln und Tarife neben verzweigtem

Agentenwesen genügt. Das Versicherungsgeschäft nimmt im Actienbetrieb die dritte Stelle ein. Es heischt großes Kapital, aber nur als Garantiefond zur Deckung von Risicen. Es neigt daher zur Theilung der Risicen im Actienbetrieb.

Es giebt nun weiter Geschäfte, deren dispositiver Betriebsamkeit eine Privatperson überhaupt nicht gewachsen oder nicht jeder zufällige Inhaber eines Privatvermögens nach seiner Persönlichkeit gewachsen ist.

Die 500 Mill. Gulden Kapital der Südbahngesellschaft könnte ein Einziger ebenso wenig disponiren, als er sie allein aus seinem Privatvermögen und Privatcredit aufbringen oder allein risciren könnte, wenn sein Vermögen je so weit reichen würde. Wo die Disposition des Kapitalvermögens durch ihren Umfang und ihre räumliche und technische Getheiltheit über die Leistungsfähigkeit der individuellen Betriebsamkeit hinausreicht, wo also auch im Falle der Privatunternehmung, Verwaltung, aufgetragene Betriebsamkeit, einzutreten hätte, wo das Geschäft in viele Fachdepartements, Filialen, Agenturen u. s. w. auseinandergeht, ist trotz getheiltem und begrenztem Risico der Gesellschafts- und Genossenschaftsbetrieb nicht weniger leistungsfähig, als der Privatbetrieb; ja er bietet darin sogar einen Vortheil, daß die erforderlichen Kräfte der obersten Leitung unabhängig von dem Zufall der persönlichen Befähigung der Privatunternehmers bestellt werden können. Die persönliche Scheidung von ausschließlichem Risico und von Betriebsleitung wird hier unter gewissen Voraussetzungen zum entschiedensten Vortheil. Meist nun tritt dieser Fall ein, wo überhaupt umfassende quasiöffentliche Geschäfte in Frage sind: Eisenbahnen, Dampferlinien, Omnibuslinien u. s. w.

Um das Interesse des Verwalters, sobald dieser einmal unumgänglich ist, anzuregen und zu steigern, hat selbst die Actiengesellschaft mindestens so viele und starke Reizmittel als die Privatunternehmung, hohe Gehalte, Steigerung der letzteren mit der Dauer des Geschäftes, Tantièmen, Einlagen (Actienbetheiligung).

Die Collectivgesellschaft und die Genossenschaft sind auf diesem Punkte sogar überlegen; denn sie machen die vielfachen Betriebsleiter solidarisch mit dem ganzen Vermögen haftbar.

Die offene Gesellschaft multiplicirt die Unternehmerpersönlichkeit. Mit gleichem Interesse waltet an verschiedenen Plätzen und in den verschiedenen Departements eines Geschäftes eine und dieselbe rührige, in gleichem Geist zusammenwirkende Betriebsamkeit. Dieß ist der große Vorzug der offenen Gesellschaft, welcher den Nachtheil der Vielköpfigkeit in der Betriebsleitung und der Versuchung zu Unterschlagungen selbst überbieten kann. Wo also das gleiche Geschäft zugleich in Fabrik,

Comptoir und auf der Reise, im Mutterort und in Filialen (Exporthandel), zu treiben ist, wo wie bei Anlehen und Actienemissionen und in den Arbitragegeschäften eine gleichzeitige und gleichinteressirte Thätigkeit auf verschiedenen Handels- und Börsenplätzen erfordert wird, da giebt auch das Collectivgeschäft bessere Resultate, als die Cooperation einer Privatunternehmung mit Agenten und Commissionären.

Die Commanditegesellschaft gestattet, die Betriebsamkeit eines durch eigenes Kapitalrisico mehr und mehr gefesselten Talentes der Bewirthschaftung des stillen Kapitals zuzuwenden. Ueber diese Lichtseite, wie über die Schattenseiten der furchtbar mißbrauchten Commanditegesellschaft, brauche ich Früherem [1]) Nichts hinzuzusetzen.

Die Genossenschaft gestattet, die zum Betrieb meist befähigten Genossen an die Spitze zu stellen, und macht diese durch Gewinn- und Verlust-Betheiligung, und weiter durch die Solidarhaft, in persönlicher Weise mit ihrem Beutel für die Kapitaldisposition haftbar. Die Genossenschaft vermeidet zweierlei: die Abhängigkeit vom Zufall der Betriebsfähigkeit des Privatunternehmers und die privatwirthschaftliche Unverantwortlichkeit des Verwalters von Privat- und von Actienvermögen. Die Genossenschaft kann deßhalb im Umtrieb starker Betriebskapitale sehr Bedeutendes leisten, wie der Erfolg des Consumvereins, der Rohstoffgenossenschaft und vor Allem der Creditgenossenschaft beweist.

Schwierig ist es für die Genossenschaft, schon von Anfang Betriebsleiter zu finden, welche in der betriebsamen Disposition des Kapitals bereits geübt sind. So weit die Genossenschaft aus der Schichte der Lohnarbeit hervorgeht, wird es an geschulten Betriebsleitern nicht selten fehlen, und schon aus diesem Grunde kann die Productivgenossenschaft nicht plötzlich die Unternehmungen der Bourgeoisie verdrängen. Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens setzt die Schulung von Lohnarbeitern für die Unternehmerbetriebsamkeit voraus. Diejenigen Genossenschafter dagegen, welche, wie bei den deutschen Consumvereinen, Handwerkerbanken u. s. w., mehr der Welt des Kleingewerbes angehören, haben auch deßhalb geringere Schwierigkeiten, weil ihnen für Kapitaldisposition und Comptabilität bereits die Tradition und Uebung von Leuten zu Gebote steht, welche gewöhnt sind, Geschäfte selbstständig zu führen, wenn diese Geschäfte auch klein sind. Vielleicht ist auch dieß einer der Erklärungsgründe der Erscheinung, daß die Consumvereine und Handwerkerbanken sich rascher verbreiten, als die Productivgenossenschaften. Indessen ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß die nöthige Schulung in selbstständiger Betriebsamkeit von Arbeitern erreicht werde;

1) Vgl. mein „gesellschaftl. System".

denn man darf nicht verhehlen, daß verschiedene Umstände, welche schon jetzt der Beseitigung entgegengehen, die höhere moralische und intellectuelle Entwicklung der Massen bis auf den heutigen Tag so stark niedergehalten haben. Es gehört keine hohe Annahme von der Bildungsfähigkeit des Volkes dazu, um eine allmälige Erhebung vieler Individuen des jetzigen Lohnarbeiterstandes zur genossenschaftlichen Betriebsfähigkeit zu erwarten. Die Langsamkeit der bisherigen Entwicklung beweist gar Nichts gegen die Genossenschaft.

Eine zweite Betriebsleistung ist die Kassenführung und Rechnungsführung.

Die Kassencontrole ist gewiß die sorgfältigste in der Privat- und in der Collectivunternehmung; reservirt sich doch häufig der Privatunternehmer die ausführende Kassenthätigkeit selbst. Jede Art der Verwaltung wird denselben Grad der Vorsicht, welchen der Privatgeschäftsmann in der Rechnungsführung anwendet, nicht entfalten. Doch ist die Trennung der Kassenführung und Buchhaltung in associativen Unternehmungen eine Sicherung gegen Unterschlagung durch die Direction und die Verantwortlichkeit der Direction für strenge Kassencontrole eine Sicherung gegen Untreue der Kassierer. Am meisten ist bei noch unerfahrenen Productivgenossenschaften in diesem Betreff zu fürchten. Bedeutende Schwierigkeit bietet diese Seite der Geschäftsleitung auch den Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften nicht. Die letzteren bedürfen erst einer Schule nach dieser, wie nach anderen Seiten der Betriebsamkeit; diese Schule kann, wenn auch allmälig, gewonnen werden. Die aus der Kleinunternehmung hervorgewachsenen Genossenschaften haben diese Schule rasch durchgemacht.

Die ferneren Momente der Betriebsamkeit: Organisation der Lohnarbeit, Controle der letzteren, Material-, Werkzeug-, Maschinen- und Baukapitals-Controle gestalten sich für die genossenschaftliche Unternehmung, innerhalb der engeren Grenze ihrer Kapitalkraft, sehr günstig, günstiger als für die übrigen associativen Unternehmungsformen. Wenn erst, wofür jetzt gesorgt wird, die Volksbildung in Beziehung auf Kassen- und Buchführung gesteigert würde, so würde sich diese Behauptung in noch vollkommenerem Maaße bewahrheiten.

Der Genossenschaftsleiter ist den Lohnarbeitern nicht fremd, sondern primus inter pares unter ihnen und er wird nicht blos selbst durch seine Risicen zur Betriebsamkeit angehalten, sondern er hat, was die Controle der Creditwürdigkeit, des Fleißes und der Qualität der ausführenden Arbeit, die Controle der Schonung des Material- und Arbeitsmittel-Kapitals betrifft, eine sehr leichte Aufgabe, weil in der Genossenschaft Fleiß, Qualität der Arbeit, gewissenhafte Schonung des

Kapitals eigenste Interessen der Arbeiter sind, und weil jeder Genosse aus eigenem Antrieb Aufseher des andern ist. Wohl vermag auch der Privatunternehmer die ausführende Arbeit, die in der Stellung zu ihm Lohnarbeit ist, theils durch Controle und Aufsicht, theils durch Stücklohn und Tantième zu disciplíniren, aber wo bei nothwendiger Zerstreuung der ausführenden Arbeit und bei hohem Anspruch an die Qualität des Productes die Aufsicht nicht zureicht oder der Stücklohn seinen Zweck verfehlt, da ersetzt Nichts anderes die hervorgehobenen Vortheile der Genossenschaft; diese ist denn auch, wie an anderem Ort von mir schon hervorgehoben ist [1]), auf dem Gebiete zerstreuter und qualificirter Ausführungsarbeit besonders glücklich gewesen. Die genannten Vortheile wirken wenigstens bei mäßiger Ausdehnung der Genossenschaft. In so lange ist die Controle durch kapitalbetheiligte Genossen wirksamer als die Controle durch die blöde Schafheerde der Actionäre oder durch die Commanditisten, die verurtheilt sind, „stille zu sein mit Harren".

Die Privatunternehmung bewältigt diese letzterörterten Schwierigkeiten um so leichter, je mehr der Privatunternehmer an der ausführenden Arbeit sich noch selbst zu betheiligen vermag oder je mehr er über solche ausführende Arbeitskräfte verfügt, welche mit ihm gemeinschaftliches Interesse haben. Die Familie ist für die kleine gewerbliche und ländliche Wirthschaft deßhalb eine so kräftige Unternehmungseinheit, weil auch die dem Familienhaupt folgsamen Arbeiter mit dem ersteren eine durch väterliche Auctorität und Familienliebe gefestigte Interessengemeinschaft unterhalten. Die Meisterfamilie des zünftigen Mittelalters stellt in dieser Hinsicht eine natürliche unmittelbare, noch nicht durch moderne National- und Social-Oekonomie reflectirte „Genossenschaft" dar. Im Kleingewerbe, in der Cultur vieler Handelspflanzen, welche sehr viele ausführende Arbeit, und zwar interessirte, intelligente, örtlich zerstreute und daher schwer controlirbare Arbeit verlangen, in der Verfertigung façonirter artistischer Industrieprodukte, welche denn auch zur Hausindustrie neigen, wird die Familie als Einheit der ausführenden Arbeit und als förmliche Unternehmungseinheit dauernd eine große Kraft bewahren. Ergänzend wird ihr die Genossenschaft zur Herstellung gemeinsamer größerer Betriebseinrichtungen zu Hilfe kommen [2]).

1) Siehe m. „gesellsch. System" und Tüb. Zeitschr. 1864, S. 596. 739.

2) Letzterer Proceß vollzieht sich schon in der Landwirthschaft. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landw. Vereins für Rheinpreußen (1868) enthält folgende interessante hieher gehörige Daten: „1. Zu den bereits früher bestehenden 33 Creditvereinen sind 12 neue Darlehenskassenvereine (6 im

Die der Arbeitstheilung correspondirende Ordnung der Arbeit innerhalb der einzelnen Unternehmung setzt eine gewisse Autorität der Betriebsleitung gegenüber der ausführenden Arbeit voraus.

Kreise Neuwied, 2 im Kreise Waldbroel, 4 in den Kreisen Adenau, Siegburg, Cochem, Saarbrücken) nach dem System von Raiffeisen, welches nach den Beschlüssen verschiedener Generalversammlungen als das für die Rheinischen Verhältnisse zweckmäßigste erachtet wird, hinzugetreten. — 2. Neu entstanden ist der auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründete Roer-Hagelversicherungsverein. Derselbe hat sich bereits über 18 Kreise ausgedehnt und beabsichtigt, sich über die ganze Provinz auszudehnen. Die versicherten Werthe betragen 1 045 179 Thlr. in 940 Policen. Neue Versicherungsvereine sind angemeldet: 1. in der Gemeinde Engelskirchen, Kreis Wipperführt; derselbe hat im ersten Jahre 6 Pf., im zweiten und dritten 4 Pf. auf den Thaler genommen; beide letzten Jahre schloßen mit einem ziemlichen Bestande ab; der Verein hat sich über seine ursprüngliche Grenze ausgedehnt, im Kreise Anerkennung gefunden und die Gemeinden 2. Kreuzberg und 3. Thier zur Bildung ähnlicher Vereine veranlaßt, von denen der letztere schon über 500 Stück Rindvieh versichert; 4. in Brotdorf, Kreis Merzig, 5. im Köllerthal, Kreis Saarbrücken, 6. in der Gemeinde Bischmisheim, 7. in Gersweiler, 8. Kilburg, Kreis Bitburg nach dem Normalstatut auf S. 343 der Zeitschr. d. l. V. f. Rheinpreußen, Jahrgang 1867. Drei weitere Vereine nach diesem Statut sind in der Bildung begriffen für die Gemeinden Bitburg, Rittersdorf und Bickendorf. — 3. Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht. Behufs Ankauf und Unterhaltung von Zuchtstieren sind Genossenschaften gebildet worden: a. durch das Casino zu Dilkrath, Kreis Kempen, für 2 Stiere, b. durch das Casino zu Holzweiler, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, c. durch das Casino zu Gelsdorf, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 75 Kühen, ferner zur Einführung von Holländer Kälbern zur Anzucht, d. zu Kirchdaun, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, e. durch die Casinos zu Gelsdorf, Bölingen und Meckenheim zur Anschaffung und Unterhaltung eines englischen Zuchtebers. — 4. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung von Maschinen und Geräthen: a. Dampfdreschmaschinen sind auf genossenschaftlichem Wege angeschafft worden: 1. durch das Casino zu Herrstein (Birkenfeld), die 8pferdige Maschine (aus der Fabrik zu Carlsruhe) braucht 8 Ctr. Kohlen per Tag und drischt 3000 Garben bei 60 Zoll Trommelweite, sie hat vom September bis Ende November in 11 Gemeinden gedroschen, darüber 848 Thlr. verdient, bei einem Betriebskostenaufwande von 345, mithin in 10 Wochen einen Ueberschuß von 503 Thlrn. geliefert. Dreschерzins ist 1½ Thlr. für die Stunde, sie kostet incl. Transport 2486 Thlr., 2. durch das Casino zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, 3. durch das Casino zu Münstermaifeld, 4. zu Polch Kreis Mayen, 5. zu Billig, Kreis Mayen, 6. zu Wadern, Kreis Merzig. b. Göppelmaschinen, an 5 Orten, Hilden, Erkelenz, Aldekerk, Wickrath, Dilkrath: die Genossenschaft zu Wickrath leiht die Maschine (Zins pro Tag 2 Thlr.) an Mitglieder und Nichtmitglieder,

Autorität besaß in hohem Grade die feste Unternehmungseinheit der zünftigen Familie. Autorität hat in hohem Maaße der Privat-

---

c. Mähmaschinen an 2 Orten, Aldekerk und Meiderich, d. Säemaschinen an 2 Orten, zu Dilkrath und Hilden, Kreis Düsseldorf; die Maschine in Hilden (System Garret), (Fabrikant Knapp in Neuß) hat 231 Thlr. gekostet und gesäet 168½ Morgen à 4 Sgr. per Morgen für Mitglieder der Genossenschaft und 5 Morgen zu 5 Sgr. für Nichtmitglieder. Die Einnahme des ersten Jahres betrug 11 Thlr. — e. Landwirthschaftliche Geräthe (Croskillwalzen, Exstirpatoren, Untergrundpflug, Häckselmaschine, Buttermaschine) an 7 Orten, Masholder, Mötsch, Rittersdorf, Nattenheim, Hilden, Wickrath, Dilkrath. Der Creditverein zu Euren hat einen Dombasle'schen Pflug von Stahl, einen Coleman'schen Exstirpator und einen Untergrundspflug angeschafft und verleiht dieselben unter folgenden Bedingungen: 1. das Ausleihen geschieht durch den Verwahrer derselben, Mitglieder des Creditvereins erhalten diese einzelnen Geräthe gegen eine Entschädigung von 4 Sgr. pro Tag, Nichtmitglieder zahlen 5 Sgr.; 2. Jeder, der diese Geräthschaften anleihet, hat sie beim Gebrauch so zu behandeln, als wenn sie sein Eigenthum wären; 3. werden die Geräthe während der Gebrauchszeit beschädigt, so muß er sie auf eigene Kosten wieder in Stand setzen lassen; die eingehenden Gelder werden zum Ankaufen von Ackergeräthschaften verwendet; 4. die entliehenen Geräthe sind nach dem Gebrauche dem Aufbewahrer gehörig gereinigt zurückzugeben; die Säumigen haben die Wiederbeischaffungskosten zu tragen; den Mitgliedern des Creditvereins können diese Kosten von ihrem Guthaben in Abzug gebracht werden. — 5. Genossenschaften für Saatbeschaffung, von Pflanzen und Futtermitteln haben sich 9 gebildet, zu Bitburg (Bezug von 4000 Pfd. Provencer Luzernesamen), Wickrath (Bezug von 50 Tonnen Rigaer Lein: Preis 20 bis 25 Procent unter dem Marktpreise; der Lein wurde an Mitglieder zu den Selbstkosten, an Nichtmitglieder mit einem Aufschlage von 10 Procent abgelassen, Dilkrath (Bezug von Samen), Gelsdorf (Bezug Eldenaer Kartoffeln) Ahrweiler (Bezug von 76 000 Portugieser Reben), Neuenahr (2600 Reben von zur Traubenkur brauchbaren Trauben), 33 Ctr. Diezer Saatkartoffeln, 43 Arten Obstbäume), Binsfeld (200 Obstbäume), Blankenheim (400 Ctr. Heiligenstädter Kartoffeln), Adenau (500 Ctr. Proskauer Kartoffeln); Genossenschaften für künstliche Düngmittel sind 5 entstanden, zu Gräfrath, St. Hubert, Rheinhausen, Anhausen, Wickrath. — 6. Ueber „Genossenschaften für gemeinsame Ausnutzung von landw. Produkten" enthält der Bericht folgendes: „neue Genossenschaften dieser Art sind nicht zu meiner Kenntniß gelangt; ich kann daher nur über den Fortgang der dahin gehörenden vor zwei Jahren gegründeten Käserei zu Bitburg Folgendes berichten: ermuntert durch den bisherigen Absatz und durch die Zuerkennung der silbernen Medaille bei der vorigen Generalversammlung zu Saarlouis richtete die Gesellschaft ihr Augenmerk darauf, die Fabrikation immer mehr zu vervollkommnen; sie sandte zu der internationalen Käseausstellung in Bern einen Kommissar, um die dortigen Fortschritte in der

unternehmer, der Collectivgesellschafter, der Gerant, der Direktor der Actiengesellschaft; denn er kann die Arbeiter entlassen und regelt innerhalb gesetzlicher Normativbestimmungen, die ihn dem Lohnarbeiter gegenüber theils unterstützen, theils beschränken, frei die Dienstordnung seines Geschäftes. Der Betriebsleiter einer Genossenschaft hat der dienenden Arbeit gegenüber einen schwierigeren Stand. Die Genossenschaft ist eine demokratische Republik im Kleinen. Die Genossen, welche als Arbeiter im Genossenschaftsgeschäft dienen, bilden die Masse des souveränen Volkes, welches periodisch sein Directorium für das Regierungsgeschäft wählt. Wie die schwache Seite der demokratischen Republik im Gebiet der Regierungsautorität liegt, so hat die Genossenschaftsunternehmung

---

Fabrikation kennen zu lernen, 314 Käse waren dort ausgestellt; sie wurden nach Geschmack, Feinheit, Augen und äußerer Form à je 5 Punkte geprüft. Die höchste Nummer war mithin 20. Die Emmenthaler nahmen den ersten Rang ein: 27 Laibe erhielten 20 Punkte, 24 Laibe 19 Punkte. Diese 51 Stück wurden prämiirt. Der Entschluß der Genossenschaft zu Bitburg ward schnell gefaßt, sie ließ den Käsemeister aus Emmenthal, welcher die preisgekrönten Käse des Herrn Lehmann in Kirchberg gefertigt hatte, nach Bitburg kommen, um den dortigen Schweizer Käsemeister weiter zu instruiren. Seine Anwesenheit war von sichtlichem Nutzen: die jetzige Fabrikation unterscheidet sich von der früheren durch zweckmäßigere Bereitung des Labes, durch feineres Käsen, weniger Wärme beim Dicklegen und größere beim Einrühren, durch stärkeres Pressen und höhere Formen; die sonstige Behandlung bleibt dieselbe. Es werden täglich ca. 1000 Pfund Milch gearbeitet, welche im Sommer einen Käse von 90 Pfund, im Winter von 100 Pfund aus der Presse gewogen ergeben. Die Käse bedürfen 4—5 Monate Lager und Behandlung, schwinden dann noch ½ Procent. Es wird kein Rahm abgenommen. Aus der Käsemilch wird Vorbruch und Zieger gemacht, die unmittelbar verkauft, bei mangelndem Absatze aber verbuttert werden. Die abfallenden Molken sind ein treffliches Futter für Schweine und Jungvieh. Bis jetzt wurden den Mitgliedern ½ Sgr. pro Pfd. = 1¼ Sgr. pro Quart Milch nach sechs Monaten vergütet und der Ueberschuß den Einrichtungs- und Fabrikationskosten gut geschrieben. Für gute Waare ist der Absatz ein unbegrenzter. Es sind bereits mehrere Käsereien im Projecte. Die Direction der Local-Abtheilung kann zur Errichtung genossenschaftlicher Käsereien und Butterfabrikation nur rathen. Ein Hauptvortheil solcher Anstalten liegt ihres Erachtens darin, daß sie wesentlich zur Verbesserung der Viehzucht beitragen, indem sie den Landwirthen die Wahl lassen, die Milch entweder durch Fabrikation oder durch Aufzucht von Kälbern zu verwerthen. Nur bei der Aufzucht vorzüglicher Kälber von guter Race gelingt es, eine höhere Rente durch die Aufzucht zu erzielen, als durch die Fabrikation. Es wird daher nur das Vorzügliche aufgezogen, während bisher fast Alles am Leben erhalten wurde, was natürlich geringe Waare und schlechtere Preise liefern mußte."

eine ihrer größten Schwächen in der Schwierigkeit disciplinarische Autorität der Geschäftsleitung über die dienenden Genossen. Ein Act wohl begründeter Disciplin Seitens des Vorstandes mag zu den gehäßigsten Umtrieben führen und den Keim der Auflösung in die Genossenschaft tragen. Diese Schwäche ist unleugbar vorhanden und muß aufgewogen werden, theils durch anderweitige Vortheile, theils durch eine zweckmäßige Organisation. Die andern Gegengewichte liegen hauptsächlich darin, daß der mitwagende Arbeiter weniger Disciplin und Autorität nothwendig macht; denn ihn disciplinirt sein Risiko und seine Gewinnhoffnung, sowie die höhere Bildung, welche Voraussetzung der Ausbreitung der Genossenschaft ist; freie Zucht tritt in der Genossenschaft an die Stelle der äußern Disciplin. Die zweckmäßige Organisation der Autorität ruht darin, daß die Disciplin juryartig organisirt und der Vorstand mit durchreichender Autorität auf längere Zeit ausgestattet wird.

Bekanntlich haben die dauerhafteren unter den Produktivgenossenschaften vielfach eine Art Dictatur auf sich genommen und damit ein Stück „Imperialdemokratie" organisirt. Man sieht: auch die wirthschaftliche Demokratie trägt einen Zug zum Imperialismus in sich, wenn sie den für die wahre demokratische Republik nothwendigen hohen Grad allgemeiner Bildung der Bürger (Genossen) noch nicht besitzt. Aber mit diesem Ausweg eines wirthschaftlichen Imperialismus sind auch analog jene Gefahren verbunden, welche der aus der Demokratie aufsteigenden politischen Tyrannis eigen sind.

Ein letztes Moment der Vergleichung ist noch zu erörtern: die Stellung der Betriebsleitung zum Unternehmungskapital. Davon ist die Dispositionsfähigkeit abhängig.

Diese Stellung ist sehr einfach bei der Privatunternehmung. Den Betrieb beherrscht der Kapitalist, direct oder durch Auftrag an seine Verwalter, Contremaitres, Factoren u. s. w. Die Disposition über das Kapital ist hier nur sich selbstverantwortlich. Der Privatunternehmer hat nur sich selbst zu fragen, wenn er irgend eine Disposition trifft; er ist unumschränkter Selbstherrscher, aber der politischen Einherrschaft gegenüber mit dem großen Unterschied, daß in Folge des ausschließlichen Risico die Verantwortlichkeit eine ebenso absolute ist, wie die Gewalt. Der Privatunternehmer verbindet die unbedingte Handlungsfähigkeit mit dem unbedingten Risiko. In dieser ungetheilten persönlichen Verknüpfung der Handlungsfähigkeit und des Risico liegt die ungemeine Kraft der Privatunternehmung.

Im Gegensatz zu ihr beschränken alle auf Association fußenden Unternehmungsformen die Disposition der Betriebsleitung.

Am wenigsten geschieht es bei der Commandite-Gesellschaft. Allein nur um den Preis der Einflußlosigkeit der Mitwagenden erhält sich hier die unbedingte Dispositionsfähigkeit für den Geranten. Diese Gestaltung der Stellung zum Genossen der Gefahr schlägt logisch und erfahrungsmäßig in Enteignung des letzteren um. Immerhin wird die Unternehmungsform der stillen Gesellschaft da, wo es auf unbeschränkte Handlungsfähigkeit ankommt, der Privatunternehmung an Anwendbarkeit am nächsten kommen.

Der Collectivgesellschaft fehlt es, die Uebereinstimmung der solidarisch verbundenen Gesellschafter vorausgesetzt, an Dispositionsfähigkeit nicht. Nur trifft eben die Voraussetzung der Willenseinheit in dem innerlich gleichberechtigten Unternehmungsdirektorium nicht immer zu. Dann hat sie wirthschaftlich analog alle Schattenseiten der Collegialregierung, des Direktoriums einer aristokratischen Republik: Planlosigkeit, Widerspruch, Intrigue, wechselseitige Uebervortheilung, Familienhader, und trotz der Interessengemeinheit gegen außen geht sie endlich doch der Auflösung und dem Zerfall zu. Die Collectivgesellschaft, welche dieß vermeiden will, fügt sich thatsächlich nicht selten der Präsidentschaft Eines Gesellschafters und nähert sich thatsächlich, wenn nicht formell rechtlich, der kräftigen Präsidentschaft des einzigen Geranten einer stillen Gesellschaft.

In denjenigen Fällen, in welchen aus anderen schon entwickelten Gründen die Collectivgesellschaft am meisten anwendbar ist, tritt übrigens auch die Gefahr der Reibung am wenigsten hervor. Es wurde gezeigt, daß die offene Gesellschaft wegen der Vervielfältigung einer voll interessirten Unternehmerpersönlichkeit für getrennte Zweige Eines Geschäftes oder für Geschäftsabzweigungen nach anderen Orten nothwendig sei. Da ist denn auch jedem sein besonderer Kreis gezogen und mit der technischen und räumlichen Sonderung nimmt die Gefahr der Reibung der gleichberechtigten Disponenten ab. Daß die Gefahr wirksam auch durch Familienbande bekämpft werden mag, ist von mir an anderem Orte schon hervorgehoben [1]).

Gehemmt ist die Dispositionsfähigkeit der Betriebsleitung auch in der Actiengesellschaft. Der Direktor ist dem Verwaltungsrath und dem Revisionsausschuß, diese sämmtlichen Organe sind der Generalversammlung verantwortlich; zu einzelnen Verfügungen hat der Direktor die vorherige Zustimmung des Verwaltungsraths nothwendig. So ist es wenigstens formell geordnet, und diese formale Ordnung hemmt die Handlungsfähigkeit des Directors verglichen mit derjenigen des Privat-

1) Siehe mein „gesellschaftl. System".

unternehmers. Diese Beschränkung ist übrigens in der Ordnung; denn der Direktor trägt nicht die ausschließliche privatökonomische Verantwortlichkeit. Wo es auf ganz unbeschränktes augenblickliches Handeln ankommt, wird die Hemmung der Dispositionsfähigkeit des Dirigenten den Actienbetrieb schlechter stellen, als das Privatgeschäft, z. B. im Waarengroßhandel.

In Wirklichkeit ist es mit dieser Beschränkung des Directoriums und Verwaltungsrathes durch Verwaltungsrath, bez. Generalversammlung traurig genug bestellt. Man hat es nicht mit einer wahrhaft constitutionellen, sondern mit einer bureaukratisch scheinconstitutionellen Regierungsform in der Actiengesellschaft zu thun. Bei dieser Regierungsform ist, wie im Staat, so in der Actiengesellschaft, der gute Erfolg von der Tüchtigkeit des Regenten, der Direction, von der reellen moralischen Verantwortlichkeit der obersten Verwaltung abhängig. Taugt der Director Nichts und sind die Verwaltungsräthe Namen gebende Marionetten oder gefräßige Raupen, welche zu Sinecuren hinaufgekrochen sind, so macht diese Regierungsform Bankerott, wie die scheinconstitutionelle Monarchie mit ihrer unfaßbaren Bureaukratie. Dieser logischen Consequenz entspricht auch die Erfahrung. Ein moralisch und intellectuell tüchtiger Director ist für eine Actiengesellschaft den höchsten Preis werth, und nächstdem gilt es, die Verwaltungsräthe der Zahl nach zu beschränken, die wenigen Verwaltungsräthe aber auch zu beschäftigen und gut zu bezahlen, hiedurch eine größere moralische und juristische Verantwortlichkeit der ganzen obersten Verwaltung herbeizuführen. In der neueren Zeit hat man freilich die gegentheilige Bahn eingeschlagen; man hat, nur um in den Volksvertretungen Patrone zu gewinnen, unnöthige Verwaltungsrathssinecuren geschaffen, z. Th. sich abpressen lassen. Dieß ist vom Uebel; denn je größer das Collegium, desto geringer wird die Verantwortlichkeit, Thätigkeit und Tantièmewürdigkeit des Einzelnen. Noch verkehrter ist die Theorie, einem derartigen Verwaltungsrath der Direction gegenüber weite Befugnisse anzuweisen, welche den Director zum Handlanger der Verwaltungsräthe machen, die Verwaltungsräthe selbst aber von einer reellen Verantwortlichkeit loszuzählen; eine solche verfehlte Theorie [1]) mag für die Verwaltungsräthe bequem sein, der Sache selbst entspricht sie nicht.

Die Handlungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebsleitung hat an der souveränen Mitbestimmung der Genossen sehr relle Schranken.

Die Genossenschaft ist bereits als eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art bezeichnet worden. Diese Staats- und die analoge

1) Bei Stein, Verwaltungslehre, 1. Band.

Unternehmungsform leidet nicht, wie die scheinconstitutionelle Monarchie und das Regiment der Actiengesellschaft, an Schwäche der moralischen Verantwortlichkeit der Regierenden, nicht an der Gefahr des langsamen Verkommens im bureaukratischen Schlendrian und Corruptionswesen, nicht am Mangel reeller Verantwortlichkeit, sondern im Gegentheil an einem Uebermaß der Controle, an der Gefahr permanenter Agitationen und Fractionen, jähen Wechsels im Regiment, an einem Zuviel der wirklichen Verantwortung, an einem Uebermaß der Veränderung.

Die Betriebsleitung einer Genossenschaft ist der fortlaufenden Kritik des nicht allzuzahlreichen Kreises der mitwagenden Genossen ausgesetzt. Der Geist dieser Unternehmungsform würde verläugnet werden, wenn nicht alle Betriebsorgane der Controle der Genossen sich unterwerfen wollten, wenn das Princip der Souveränetät der einfachen oder qualificirten Majorität mißachtet werden wollte. Dabei ist die Stellung des Regierungsorgans oft eine schwierige, unangenehme, undankbare. Die schlechtesten Elemente können die gehäßigsten Agitatoren werden und den Verein in Anarchie stürzen, wenn er sich bethören läßt. Gerade die strenge Pflichterfüllung, die umsichtige Kapitaldisposition, wie die Handhabung berechtigter Disciplin Seitens der genossenschaftlichen Betriebsleitung, kann die gefährlichsten Zettelungen erwecken.

Die Genossenschaft kämpft auf diesem Punkte mit einem großen Uebelstand. Sie setzt als wirthschaftliche Unternehmungsform reife, besonnene, moralisch tüchtige, intelligente, entsagungsfähige Mitglieder voraus, gerade so wie die demokratische Republik nach einem alten Wort unter allen Regierungsformen am meisten Bürgertugend zur Voraussetzung hat. Dasselbe zeigte sich schon hinsichtlich der Ausführung der Arbeitskontrole, gegenüber den Genossen-Arbeitern, was hier hinsichtlich der Controle der Kapitaldisposition Seitens der Genossen-Kapitalisten hervortritt.

Es ist gewiß nicht zufällig, daß von den Genossenschaften diejenigen am raschesten zur Entwicklung gelangen, bei welchen die Genossen am wenigsten und nicht täglich der Betriebsleitung in die Karten sehen, bei welchen ein Ausschuß für sich, durch seine eigene Solidarhaft wirksam controlirt, einer wirksamen Execution fähig ist. Dieß trifft für die Consumvereine, Creditgenossenschaften (Handwerkerbanken), Magazinsgenossenschaften, Baugenossenschaften wirklich zu. Diese Genossenschaften haben den Zweck, die selbstständige Privatwirthschaft der Genossen in einzelnen Beziehungen, im Kredit, im Rohstoff- und Lebensmittelbezug, immer zugleich in der Kapitalbildung, zu ergänzen. Es könnte sie, wer Freund neuer Namensschöpfungen in unserer der gemeinsamen Terminologie gar sehr entbehrenden Wissenschaft zu sein

wagt, ergänzende, secundäre Genossenschaft nennen, während die Productivgenossenschaft, welche in erster Linie Beschäftigung der Genossen mit Profitbetheiligung, die Auflösung ihres Privaterwerbs in Genossenschaftserwerb, zum Ziele hat, primäre Genossenschaft hieße; letztere hat den Genossen primär die privatwirthschaftliche Existenz zu schaffen. Ganz natürlich ist es, daß die ergänzende Genossenschaft bei ihrer vorwiegenden Kapitalbewirthschaftung, bei ihrem Zweck, den Kredit- und Waarenhandel, den Bezug und Absatz, die Benützung der Maschinen zu Gunsten „kleiner Leute" zu gestalten, weit weniger mit den Schwierigkeiten der demokratischen Regierungsform zu kämpfen hat, als die mit souveränen Dienstnehmern, mit Arbeiter-Kapitalisten, wirthschaftende Productivgenossenschaft.

Die letztere hat sich wegen Schwierigkeit einer sicheren Kapitaldisposition, sowie mit Rücksicht auf die Arbeitsordnung, allerdings dadurch zu helfen gesucht, daß sie Dictaturen aufgestellt hat. Die Arbeiterführer nehmen auf einige Zeit absolute Gewalten an, und wo dieß geschehen, haben sich Genossenschaften vor Anarchie bewahrt[1]. Indessen dieser Nothbehelf der wirthschaftlichen Volkssouveränetät, sich einem ökonomischen Imperialismus in die Arme zu werfen, ist ebenso gewagt, wie die Unterwerfung unter den Cäsarismus der Staatsrettung, unter dessen politischen und finanziellen Mißbrauch gegenwärtig der Staat Frankreich und die Stadt Paris bankerott zu werden und zur Revolution zurückzukehren im Begriffe stehen. Die Tyrannis genossenschaftlicher Dictatoren kann in die krasseste Ausbeutung und Ausbeutelung der souveränen Arbeitergenossenschaft ausschlagen. Dieser Ausweg kann nicht die definitive Lösung sein oder ist solche Lösung eine socialökonomische Reform, welche Teufel mit Belzebub austreibt. Genossenschaftsdictaturen können noch schlimmer wirthschaften, als Directoren und Verwaltungsräthe gewisser Actiengesellschaften uno als Geranten gewisser Commandit- und Commanditactien-Geschäfte.

Hienach ist es zu begreifen, weßhalb jetzt auch in Deutschland außer und statt der Productivgenossenschaft die industrial partnership Englands mit größerer Aufmerksamkeit aufgegriffen wird.

Die industrial partnership betheiligt Lohnarbeiter an bereits bestehenden, mit schon gebildetem Kapital arbeitenden Privatgeschäften und Erwerbsgesellschaften. Die schon bestehenden Unternehmungen lassen in einer steigenden Quote die dienende Arbeit zur Kapitalbetheiligung bei sich zu. Die Schwierigkeit der anfänglichen Concentration größerer Kapitale, deren gordischen Knoten Lassalle für die Lohnarbeit

1) Vgl. Villaumé, meine Anz. Tüb. Zschr. 1864.

mit dem communistischen Schwert des Staatskredites durchhauen wollte, ist hiebei beseitigt. Wir glauben indessen, daß dieß nicht der einzige Vortheil der industrial partnership ist. Sie läßt zweitens eine feste Autorität der Betriebsleitung vorläufig fortbestehen und dieselbe, selbst bei fortdauernder Fortführung der Auffaugung der Privatunternehmung durch wachsende Partnerschaft der Lohnarbeit, nur sehr allmälig zurücktreten. Die Gefahren der industriellen Demokratie werden also aufgewogen. Partnerschaft sichert drittens schon geschulte Betriebsamkeit der Unternehmungsbetheiligung der Partner.

Wesentliche Anfangsschwierigkeiten der Productivgenossenschaft, die wir hervorheben mußten, mindert die Partnerschaft. Freilich wird in der Partnerschaft auch der Gegensatz zwischen Bourgeois- und Genossenschaftskapital auf die Dauer nicht so vollständig bewältigt, wie in der reinen Genossenschaft. Die industrial partnership wäre hienach als eine Uebergangsform zum System einer nur langsam sich ausbreitenden Productivgenossenschaft anzusehen. Selbst diese Uebergangsform wird vermuthlich nicht im Sturm ihren Weg machen [1]).

---

1) Eine in den Blättern vor einiger Zeit angekündigte Schrift von Engel über industrial partnership haben wir nicht zu Gesicht bekommen. Von einem praktischen Versuch in Deutschland berichtet der „östreichische Oekonomist" aus Berlin: Der Berliner Fabrikant Borchert, jun. hatte zu Anfang des Jahres 1868 allen seinen Beamten und Arbeitern gestattet, sich mit Kapitaleinlagen an seiner Fabrik als Mitunternehmer zu betheiligen, und ihnen außerdem zugesagt, den Productionsgewinn des Jahres 1868 zwischen Arbeit und Kapital gleichmäßig zu repartiren. Der erste Bericht über den Erfolg dieses Versuches ist von hohem Interesse. Nachdem die Bilanz pro 1868 gezogen und die Inventur festgestellt war, fand Ende Februar die Verkündigung des auf die Arbeit entfallenden Bonus, wie auch der Dividende auf das in dem Geschäfte engagirte Anlags- und Betriebskapital, statt. Herr Borchert machte die erfreuliche Mittheilung, daß, da das verflossene Geschäftsjahr ein durch gute Conjuncturen gesegnetes gewesen und ein reichlicher Productionsgewinn erzielt worden sei, der Bonus für 3 Unterbeamte und 66 Arbeiter auf 21 405 Thlr. im Jahre 1868 gezahlte Gehalte und Arbeitslöhne (excl. Directions- und Oberbeamtengehalte) 2106 Thlr. 15 Sgr., also circa 10% betrage. Er vertheilt sich jedoch nicht gleichmäßig in dieser Höhe auf die Löhne, sondern die Arbeiter waren, je nachdem sie lediglich Zeitarbeiter, oder Zeit- und Stückarbeiter zugleich, oder nur Stückarbeiter sind, oder endlich auf Bruttotantième stehen, in 4 Classen zu scheiden. Die erste Classe empfing auf 8088 Thlr. Löhne 1164½ Thlr. Bonus, d. h. $14^4/_{10}$%, die zweite Classe auf 2789 Thlr. 301 Thlr., d. h. $10^8/_{10}$%, die dritte Classe auf 6376 Thlr. 459½ Thlr., d. h. $7^2/_{10}$%, die vierte Classe auf 4155 Thlr. nur 149½ Thlr. oder $3^6/_{10}$%. Ein Meister dieser 4. Classe hatte seinen Lohn im Jahre 1868 bis auf 1676 Thlr.

Der dritte Hauptbestandtheil der subjektiven Unternehmerleistung wird in der Regel mit der Lohnarbeit zusammengeworfen. Dieß kann jedoch nur in sehr uneigentlichem Sinne geschehen. Diese Arbeit ist eben keine Lohnarbeit, weil ihre Vergeltung nicht ein voraus fixirter Preis der Arbeitsleistung ist; die Vergeltung ist keine Lohnvergeltung, sondern ähnlich dem Unternehmergewinn abhängig von dem ungewissen Absatzpreis der Produkte. Der auf ungewisse Vergeltung eingelegte Werth des Arbeitseffekts ist daher ähnlich dem eingelegten Kapitalwerth ein Risiko. Die Qualität der Arbeitsleistung selbst ist hievon durchaus beeinflußt; denn von guter Leistung hängt die Vergeltung dieser Arbeit ab, während der Zeitlöhner festen Lohn hat, was auch die Rente aus dem Betrieb schließlich sein mag.

Man wird wohl, wenn man alle mit persönlicher Anstrengung verbundene, nützliche Bethätigung Arbeit nennt, zwischen der anordnenden Arbeit der Betriebsamkeit und der ausführenden Arbeit

---

gebracht. Wie aber gewöhnlich die bestgelohnten Arbeiter am wenigsten sparen, so hatte sich dieser nur sehr schwach mit Kapital im Geschäft betheiligt. Kapitaleinlagen waren im Laufe des Jahres von 4 Oberbeamten mit 9764 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg., von 2 Unterbeamten mit 1650 Thlr. und von 26 Arbeitern mit 3107 Thlr, 10 Sgr., zusammen also von 32 in der Fabrik Beschäftigten mit 14 521 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. gemacht worden. Die hierauf entfallende Leihgebühr von 5% berechnet sich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiten der Einlage, auf 692 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. Außerdem hatte dieses Kapital noch eine Dividende von $8^{86}/_{100}$% = 1227 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. erzielt. Lediglich auf die Arbeiter kommen hiernach:

Arbeitslöhne	20 425 Thlr.	— Sgr.	Bonus	1845 Thlr.	— Sgr.	
Capitalzins	128 „	4 „	Dividende	228 „	18 „	
Summa	20 553 Thlr.	4 Sgr.	+	2073 Thlr.	18 Sgr.	

Totalsumme 22 626 Thlr. 22 Sgr.

Jedem Beamten und Arbeiter ward eine Berechnung des ihm zustehenden Bonus und der auf seine Einlage entfallenden Leihgebühr und Dividende eingehändigt und ihnen allen freigestellt, entweder das Ganze oder einen Theil sich an der Geschäftskasse auszahlen oder auf Sparconto oder auf Antheilconto stehen zu lassen. Herr Borchert hatte auf seinen Bonus verzichtet und ihn theilweise einem verunglückten, doch nun bald wieder hergestellten Arbeiter, theilweise dem Gewerbemuseum überwiesen. Ein solch günstiges Resultat hatten die Arbeiter nicht erwartet. Sie sprachen Herrn Borchert ihren freudigen Dank durch ein kräftiges Hoch aus, in das sie auch den mitanwesenden Geheimrath Dr. Engel, den Vertheidiger der englischen Industrial partnerships auf deutschen Boden, einschlossen. Das gute Ergebniß des ersten Versuchsjahres hat eine große Zunahme der Kapitalbetheiligung seitens der Arbeiter zur Folge gehabt.

unterscheiden können und müssen. Die letztere ist eine verschiedene, je nachdem sie auf unbestimmte Vergeltung vom Unternehmer als zweites persönliches oder Arbeitswerths-Risiko neben dem Kapitalrisiko eingesetzt wird, oder ob sie und insoweit sie gegen vorher fixirten Lohn geleistet wird.

Die erstere Gattung der ausführenden Arbeit ist aus naheliegenden psychologischen Gründen die qualificirtere, was auch die Erfahrung ausnahmslos bestätigt. Ihre höhere Qualifikation theilt sich, wo der Unternehmer unter den Lohnarbeitern selbstausführend mitarbeitet, den Leistungen der Lohnarbeiter mit, was einer der großen Vortheile des kleinen bäuerlichen und gewerblichen Betriebes ist, welcher die Lohnarbeiter auf das moralische Niveau des Meisters emporhebt, während der der ausführenden Arbeit entfremdete Unternehmer als singe — so nennen ihn französische Arbeiter — von seinen Lohnarbeitern geäfft und um nützliche Arbeitszeit betrogen wird.

Die ausführende Arbeit ist vielfach dienende Arbeit, Lohnarbeit, ihre Beiziehung zur Unternehmung geschieht durch locatio conductio operarum. Allein auch ein großer Theil der Betriebsamkeit kann Lohndienst werden; so in der Actiengesellschaft mit ihren besoldeten Directoren, und zwar nicht zum Vortheil dieser Unternehmungsform. Ausführende Arbeit ist nicht nothwendig Dienst- oder Lohnarbeit, Betriebsamkeit nicht nothwendig spontane Unternehmerthätigkeit; man hält dieß nicht immer genau genug fest.

Die ausführende Arbeit des Unternehmers ist nur in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Productivbeiträgen des Unternehmers richtig zu würdigen. Dieselbe ist einerseits eine Erweiterung des Risiko um den Werthbetrag der Arbeitseinlage, welcher sich aus den Unterhaltskosten berechnen läßt; der Lohnarbeiter läßt sich mindestens diese Kosten fix zusichern. Andererseits ist sie die Folge des eigentlichen Kapitalrisicos, da das Kapitalrisico auch das Arbeitsrisico nach sich zieht und dieses der glücklichen Durchführung des ersteren dient. Der Kern des Arbeitwerthrisicos besteht in dem Streben, den vortheilhaften Kapitalumtrieb, die Wertherhöhung des Kapitals in seiner Formverwandlung zu steigern. Es steht mit Kapitalrisico und Betriebsamkeit in unzertrennlicher Wechselwirkung, was es in jeder Hinsicht von der Lohnarbeit unterscheidet. Man könnte es als Zusatz der Momente 1 und 2 auffassen. Auch hier noch zeigt sich die im Eingang hervorgehobene unzertrennliche Einheit des objectiven und des subjectiven Moments aller Productivleistung des Unternehmers.

Diese Bemerkungen sind Angesichts altbekannter Erfahrungsthatsachen sehr praktisch.

Der Stücklohn und die Tantième ziehen den Lohnarbeiter auf den höheren Standpunkt des Unternehmers hinauf.

Jedoch nur theilweise; denn nur die eine Seite des selbstständigen Wertheinsatzes äußert in der Tantième (Gewinnbetheiligung) ihre Wirkung, nämlich die Gewinnaussicht. Die gegenüberstehende Verlustgefahr wirkt da noch nicht.

Höher eigenschaftet sich die ausführende Arbeit der offenen Gesellschafter und der Genossenschafter, weil für sie auch die Verlustgefahr ein Beweggrund des Handelns ist. Die Genossenschaft disciplinirt in vorzüglicher Weise die ausführende Arbeit, indem sie die Genossen in Unternehmer umzubilden bestrebt ist. Ein Gleiches erfolgt, wo ein Theil der Gewinne den Arbeitern als Betheiligung am Geschäftskapital zugeschrieben wird (industrial partnership). Beiderlei eigenthümliche wirthschaftliche Geschäftsgestaltungen gehen davon aus und beruhen in ihrem Erfolg darauf, daß die ausführende Arbeit wirksamer, daß an den todten Kosten (faux frais) der Controle, der Verwahrlosung des Kapitals und der Arbeitszeitunterschlagung durch Lohnarbeiter ohne Risico erspart wird. Die ungeschiedene Einheit von Risico, Betriebsamkeit und eigeninteressirter ausführender Arbeit, welche im älteren Privatunternehmen vorhanden war, wird geschieden, für alle Theilnehmer an der Unternehmung, hier wiederzugewinnen gesucht. Die Frucht dieser Verselbstständigung und höheren Versittlichung aller Produktivkräfte würde, wenn sie allgemeiner gelingen könnte, die persönliche, wirthschaftliche, und weiterhin sociale und politische Befreiung und Erhebung der Massen sein.

Noch wichtiger ist die Consequenz einer richtigen Beurtheilung der ausführenden Unternehmerarbeit für die Frage der Gewinnvertheilung in den Produktivgenossenschaften. Diese Folgerung liegt in dem Satze: die Einsetzung der Arbeitskraft durch die Genossen ist nicht die Leistung der gewöhnlichen Lohnarbeit, sondern ist eine der Unternehmerleistung theils gleiche, theils wesensverwandte Leistung durch eigenes Arbeitswerthrisico und durch gesteigerte Qualität derjenigen Arbeit, welche Kapital- und Arbeitswerthe riscirt. Eine Theilung des Gewinnes zwischen den Genossen als Kapitalisten und als Arbeitern, pro rata der Kapitaleinlagen und der in der Betriebsperiode eingelegten Arbeitsmengen, ergiebt sich hieraus von selbst als gerechtfertigt.

Nicht die Unterschätzung der Bedeutung des Kapitalwerthrisicos, wie es der Socialismus zu thun liebt, nicht die Hinabsetzung aller Unternehmerleistung auf Eine Stufe mit der Lohnarbeit, von der sich die Unternehmerleistung vielmehr gänzlich unterscheidet, — ist das Richtige. Der Fortschritt liegt in der Verallgemeinerung aller drei Bestandtheile der Unternehmerleistung, womit dann auch ungebührliche Kapitalprofite

fallen könnten, und in der Steigerung der Lohnarbeit zu einem selbstständigen, auch die ausführende Arbeit höher eigenschaftenden Arbeitswerthrisico, wie solches der Unternehmer in der activen Betriebsamkeit und in der Betheiligung an der ausführenden Arbeit dem Kapitalwerthrisico hinzufügt. Dies führt zur ökonomischen und sittlichen Reform der Volkswirthschaft, zur Beseitigung einer Arbeits-Sklaverei der Einen und einer plutokratischen Faulenzerei der Anderen und zur Verselbständigung Aller in einem die patriarchalische Arbeitsorganisation weit übertreffenden Maaße.

Nach der vorstehenden Beurtheilung der subjectiven Unternehmerleistungen wäre nur noch die Ergänzung der Unternehmerthätigkeit durch dienende Arbeit in Betracht zu ziehen.

Die meisten diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen wurden schon im Bisherigen eingeflochten, insbes. bei der Kritik der Productivgenossenschaft und der Privatunternehmung in Hinsicht auf die Arbeitskontrole. Es zeigte sich, daß die Arbeitsleihe (Dienstmiethe), wie die Kapitalleihe, die Unternehmung mit schwierigen Aufgaben belaste und daß wenn Lohnarbeit zu stark an die Stelle der Betriebsamkeit und eigenen Ausführungsthätigkeit des Unternehmers trete, die Vortheile der Privatunternehmung hinfällig werden. Die Produktivgenossenschaft, nebst der alten Arbeitseinheit der Familie erschien durch ihre Ersparung der todten Kosten der Controle und durch Steigerung des Nutzeffectes jeglicher in der Unternehmung zu vollziehenden Arbeit in besonders vortheilhaftem Lichte. Leicht ließe sich nachweisen, wie die mit eigener Ausführungsthätigkeit verknüpfte Privatunternehmung und die Genossenschaft einer maßlosen Ausdehnung ihrer Arbeitskraft durch Lohnarbeit ebenso widerstreben, wie einer maaßlosen Ausdehnung ihrer Kapitalkraft durch Kredit. Die oben aus Anlaß der Kreditergänzung des Kapitalvermögens gemachten Bemerkungen ließen sich analog hinsichtlich der Lohnarbeit durchführen. Wir verzichten hierauf der Kürze wegen.

III.

Im nachfolgenden Abschnitt brauchen die Ergebnisse unserer besonderen Untersuchung der verschiedenen Unternehmungsformen nur gesammelt zu werden, damit die vergleichsweise Bedeutung und relative Anwendbarkeit jeder einzelnen übersichtlich zur Erscheinung gelange.

1) Die Privatunternehmung.

Vorzüge: organisches Wachsthum der eigenen Kapitalkraft, — Widerstreben gegen starke und dauernde Verschuldung, —— persönliche Vereinigung des ausschließlichen, ungetheilten und unbegrenzten Wag-

nisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten Dispositionsfreiheit, — volles bewußtes Wagniß schon bei der Gründung, — Fähigkeit, der Conjunktur zu folgen, Kapitale auf neue Plätze zu übertragen, — Sorgfalt der Controle über die dienende Arbeit, — unbedingte Autorität der letzteren gegenüber, besonders bei Verfügung über Familienmitglieder, — Sorgfalt des Betriebes und der ausführenden Arbeit, soweit der Unternehmer selbst den Betrieb leiten und an der Ausführung sich betheiligen kann.

Mögliche Nachtheile: Individuelle Beschränktheit, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der Kapitalkraft, — Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Befähigung zum Betrieb, — Unzulänglichkeit der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Betheiligung an der Ausführungsarbeit größerer Geschäfte.

2) Die offene Gesellschaft.

Vorzüge: Summirung individueller Kapitalkräfte, — Risico mit dem vollen Vermögen aller, — Vervielfältigung der activen Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäftes.

Nachtheile: Plötzliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der Einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Theilung des unbegrenzten Risico, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Ausbeutung, — Schwerfälligkeit des Uebergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken.

3) Kommanditegesellschaft:

Vorzüge: Vermehrung der Kapitalkraft, — Möglichkeit der Beschäftigung großer Unternehmertalente, — unbegrenzte Haftung des Geranten.

Nachtheile: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals, — Beschwindelung durch Uebertaxation der Beibringen, — Entfremdung der Kapitalersparnisse für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Theilhaber, — Getheiltheit des Risico bei Ausschließlichkeit der Dispositionsbefugniß des Geranten.

4) Die Actiengesellschaft:

Vorzüge: rasche Bildung und Ausdehnung großer Zwecke, — Theilung gefährlicher und umfassender Risicen, — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit, — Continuität des Großkapitals, — umfassender und dauerhafter Kredit.

Nachtheile: Hang zu maßloser dauernder Verschuldung, — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke, — Disposition der Betriebsleitung über großes fremdes Vermögen ohne

genügende privatwirthschaftliche Verantwortlichkeit, — Schwerfälligkeit in Ausnützung der Conjunctur und im Uebergang auf veränderte Unternehmungsgebiete, — Gründungsgefahren, — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Directoren und Verwaltungsräthe, — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrole über die Verwaltung rechtzeitig zu führen.

5) Die Productivgenossenschaft.

Vortheile: Bildung und fortwährende, jedoch stätige Stärkung der Kapitalkraft, — Widerstreben gegen maßlose und dauernde Verschuldung — Verharren bei der gewählten Unternehmung, — innewohnendes Maßhalten hinsichtlich der Ausdehnung und der Veränderung des Betriebes, — Interessirtheit aller leitenden und aller ausführenden Arbeit, auch der jeder Aufsicht sich entziehenden, — Ersparniß an den todten Kosten der Controle und der Kapitalverschleuderung, — Grundlage für einen neuen Mittelstand.

Nachtheile: Schwierigkeit, das erste Kapital genügend aufzubringen, — anfänglicher Mangel an den wesentlichen Eigenschaften der Betriebsamkeit, — Mangel an zwingender Autorität, — inneres Factionswesen, — Schwerfälligkeit in Veränderung des Unternehmungszweckes, daher zunächst nur langsame Ausbreitung möglich.

Je nachdem das einzelne Geschäft die Vorzüge der einen oder der anderen Unternehmungsform erheischt und die Nachtheile derselben nach seinem besonderen Charakter zurücktreten läßt, ist die betreffende Unternehmungsform die specifisch anwendbare.

An Beispielen hiefür haben wir es nicht fehlen lassen. Speciell für die Actiengesellschaften liefert der nachfolgende Anhang zahlenmäßige Belege aus Oestreich.

Nach Gattungen zusammengestellt klassificirt sich, diesem Anhang zufolge, das östreichische Actienunternehmungskapital in folgender Ordnung:

I. Kommunikationsanstalten:

	Eingezahltes Actienkapital.	Prior.-Oblig.
A) Eisenbahnen	487 574 000 fl. ö. W.	472 765 000 fl.
		und 81 000 000 fl. Bons
B) Dampfschifffahrt	31 695 000 fl. ö. W.	9 045 000 fl.
	518 269 000 fl. ö. W.	562 810 000 fl.
II. Kreditanstalten:	192 305 000 fl.	188 131 367 fl. (Pfandbriefe)
III. Versicherungen:	15 176 000 fl.	— —

IV. Industrial- und Commercial-Actiengesellschaften in Actien:

A) Bergbau und Hüttenwesen:	14 393 450 fl.
B) Zuckerfabriken	9 789 000 „

C) Spinnereien	6 179 000 fl.
D) Dampfmühlen	2 689 000 „
E) Papierfabriken	2 653 000 „
F) Bierbrauereien	2 308 000 „
G) Gasbeleuchtung	1 213 000 „
H) Chemische Fabriken	1 000 000 „
I) Eisenwaarenfabrikation	945 000 „
K) Glas- und Thonwaaren	180 000 „
L) Export- und Importgesellschaft	131 000 „ [1]
M) Sonstiges unbedeutend	
	41 480 000 fl.
V. Diverse andere	1 677 672 fl.

(wovon 1 370 000 Bad-, Schwimm- und Brunnen-Anstalten gehören.)

Von 770 Mill. eingezahlten Actienkapitals kommen hienach allein auf Eisenbahnen (neben 563 Mill. Anlehen und Bons) 519 Mill. fl. Actien, auf Banken 192 Mill. fl., auf Versicherungen 15 Mill. fl., auf Bergbau 14 Mill. fl., auf keinen Zweig der Industrie i. e. S. 10 Mill. fl.

Hiemit bestätigt sich Alles früher Bemerkte. Der Bergbau verlangt viel, gewagtes und fixes Kapital. Spinnereien eignen sich wegen Größe der Etablissements, wozu bei der entscheidenden Bedeutung des Mechanismus in diesem Industriezweig die Concurrenz zwingt, zum Actienbetrieb. Dieselben fixiren überdieß, gleich Zuckerfabriken, Brauereien, Mühlen sehr viel Kapital; die Stoffe und Vorräthe, womit sie wirthschaften, setzen in ihrer Anschaffung, Umwandlung, Lagerung und Veräußerung dem Actienbetrieb zwar nicht unbedeutende, aber doch auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das wenn auch absolut geringe, relativ bedeutende Auftreten dieser Industrieen in Actienform findet überdieß für Oestreich seine Erklärung darin, daß es hier gilt, durch die betreffenden Etablissements die massenhaften, rohen Bodenprodukte in concentrirte Werthformen für den Export und für den Consum in Großstädten (Bierbrauereien bei Wien) überzuführen. Ein Land mit großem Productenreichthum und schwachen industriellen Privatkapitalien wird leicht dazu kommen, die genannten an die Landwirthschaft unmittelbar sich anschließenden Industriezweige durch Kapitalassociation ins Leben zu rufen. Bankerotte fehlen nicht.

Die diversen Bad-, Brunnen-, Schwimm-Actienanstalten widersprechen ebenfalls dem über Actiengesellschaften Bemerkten nicht.

Aus allen Notirungen der Börsen Europas, aus den Kurslisten

1) Die Hotel-Gesellschaften gaben auch in Oesterreich, wie sonst, keine guten Renten.

des Londoner „Economist“ haben wir uns überzeugt, daß Communicationsanstalten, Banken (jointstock Banks), Versicherungsanstalten (insurance companies), Bergwerke (minig shares) überall den Grundstamm des thatsächlichen Actienbetriebes ausmachen. Da diese Unternehmungsgattungen die in vorstehender Abhandlung gegebene Analyse der Actien-Unternehmungsformen genau bestätigen, so kann der Verfasser den vorstehenden Beitrag zur wirthschaftlichen Formenlehre der menschlichen Gesellschaft mit einiger Beruhigung schließen.

Anhang.

Die östreichischen Actiengesellschaften[1]) in ihrer Vertheilung über die verschiedenen Unternehmungsgebiete.

1) Nur die diesseits der Leitha registrirten Gesellschaften sind in der folgenden Statistik aufgenommen. — Die Mittheilungen verdanken wir der k. k. administr. Statistik.

Schäffle.

I. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital		
			Anzahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Betrag
				Gulden	
A. Eisenbahn-Gesellschaften.					
Gesellschaft der k. k. priv. Kais. Ferdinands-Nordbahn . .	Wien	1835	61 479 5/10	1 050	64 553 524
Gesellschaft der südlichen ꝛc. Staats-Eisenbahnen . . .	„	1858	750 000	200	150 000 000
Oesterreich. Staatseisenbahn-Gesellschaft	„	1855	396 845	200	92 803 561
Gesellschaft der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn	„	1856	150 000	210	31 803 561
Gratz-Köflacher Einsenbahn- u. Bergbau-Gesellschaft . .	„	1854	14 487	200	2 897 475
Gesellschaft der böhmischen Westbahn	„		60 000	200	12 000 000
Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft	„	1856	9 797	210	2 100 000
Gesellschaft der Karl-Ludwig-Bahn	„	1857	119 654	210	22 260 000
Gesellschaft der Lemberg-Czernowitzer-Bahn	„		62 500	200	12 412 040
Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft .	„	1856	69 984	210	10 318 392
Gesellschaft der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn . .	„	1856	75 000	210	15 747 459
Gesellschaft der Kronprinz-Rudolfsbahn	„	1866	139 851	200	27 970 200
Gesellschaft der Kaiser Franz Josefsbahn	„	1866	160 083	200	32 016 600
Actien-Gesellschaft der Busthêrader Bahn	Prag	1853	7 040	525	3 696 000
Turnau-Kraluper Eisenbahn-Gesellschaft	„	1863	20 000	200	4 000 000
Brünn-Rossitzer Eisenbahn-Gesellschaft	Brünn	1856	256 10 290	525 200	2 192 400
Gesellschaft der Preßburg-Tirnauer Bahn	Preßburg	1838	5 500	210	1 148 986
					487 574 490

für Communicationen 1867.

Prioritäts-Obligationen	Emittirte Bons	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Proc. d. eingezahlten Actien-Kapitals
				An Zinsen	An Super-Dividende	
Betrag	Betrag					
Gulden						
18 978 735	.	20 272 080	6 222 307	52.50	110.00	14.42
193 565 096	81 109 856	23 200 395	8 236 964	10.00	3.20	6.60
91 160 037	.	27 067 458	8 865 253	10.00	7.00	8.50
49 426 050	.	9 544 114	4 283 524			
1 181 100	.	393 242	143 765			
11 736 000	.	2 096 146	1 040 372	10.00	.	5.00
1 199 950	.	689 974	249 328	10.50	10.50	10.00
21 000 000	.	6 371 355	2 184 077	10.50	.	5.00
12 000 000	.	1 469 846	882 245	10.00	4.00	7.00
31 208 975	.	4 591 871	1 838 287	10.50	3.02	6.43
9 790 450	.	1 789 486	778 812	10.50	.	5.00
27 970 200	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	274 021	171 040	26.25	13.75	7.62
3 000 000	.	705 461	443 639	10.00	2.00	6.00
450 000	.	351 569	156 510	12.00	.	.
99 000	.	124 104	113 683	.	.	.
472 765 593	81 109 856	98 991 122	35 609 806			

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital		
			Anzahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Betrag
				Gulden	
B. Dampfschifffahrts-Gesellschaften.					
K. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft . . .	Wien	1830	41 500	525	21 787 500
Wörther Seedampfschifffahrts-Gesellschaft	Klagenfurt	1853	36	500	18 000
Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd	Triest	1833	17 509	525	9 192 225
Dampf- und Segelschifffahrts-Gesellschaft	Prag	1822	3 000	210	630 000
Moldau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	"	1865	340	200	68 000
					31 695 725
C. Brückenbau-Gesellschaften.					
Brückenbaugesellschaft . . .	Aschach		12	1 050	12 600
Prager Kettenbrücken-Gesellschaft	Prag		2 038	210	427 980
Actien-Verein der Kais. Elisabeth-Kettenbrücke	Tetschen		1 500	210	315 000
					755 580

Prioritäts-Obligationen	Emittirte Bons	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Proc. d. eingezahlten Actien-Kapitals
Betrag	Betrag			An Zinsen	An Super-Dividende	
Gulden						
9 000 000	.	12 688 598	9 661 686	26.25	15.75	7.62
.	.	4 011	4 947	.	.	.
.	.	8 921 135	8 440 044	21.00	.	4.00
45 000	.	228 174	195 668	5.25	.	2.50
.	.	10 173	10 826	.	.	.
9 045 000	.	21 852 091	18 313 171			
.	.	4 110	4 065	.	.	.
.	.	61 425	16 835	10.50	11.00	10.23
189 000	.	31 907	31 666	12.00	.	5.71
189 000	.	97 442	52 566			

II. Actien-Gesellschaften für Credit 1867.

	Sitz der Gesellschaft	Zeit der Entstehung	Actien-Capital			Pfandbriefe im Umlaufe	Gesammter Geld-Verkehr	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Capitals
			Anzahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahlter Actienbetrag					An Zinsen	An Super-Dividende	
			Gulden									
Gesellschaft der k. k. priv. öst. Nationalbank . . .	Wien	1816	150 000	735	110 250 000	59 381 000	3 608 990 529	9 113 200	1 659 671	36.75	11.30	6.53
Gesellsch. der k. k. priv. allgem. österr. Bodencredit-Anstalt	Wien	1864	60 000	200	4 800 000	80 256 900	459 403 122	5 160 169	3 837 661	4.00	7.00	13.75
Pfandbriefanstalt des steiermärk. Sparkasse-Vereines	Gratz	1866	.	.	.	1 005 300	842 284	41 819	37 531	.	.	.
Hypothekenbank des Königreiches Böhmen	Prag	1864	.	.	.	11 446 600	4 585 432	533 305	529 205	.	.	.
Galizischer Creditverein . .	Lemberg	1841	.	.	.	16 080 840	12 811 870	79 163	59 573	.	.	.
Ungar. Bodencredit-Institut	Pest	1863	.	.	.	18 349 700	25 422 879	191 814	119 478	.	.	.
					Rentenscheine	1 611 027						
Niederösterr. Escomptebank .	Wien	1853	14 000	500	7 000 000	.	1 069 205 436	2 145 313	1 567 613	25.00	16.00	8.20
Anglo-österr. Bank [1]) . .	Wien	1863	110 000	200	6 000 000	.	735 592 578	3 871 766	705 932	3.00	18.00	35.00
Steiermärk. Escomptebank .	Gratz	1864	3 445	200	689 000	.	24 867 659	142 410	82 608	10.00	6.00	8.00
Commercialbank	Triest	1858	9 686	500	4 843 000	.	248 870 244	435 506	374 863	25.00	4.50	5.90
Gewerbebank	Laibach	1867	1 000	100	100 000	.	.	.	.	.	.	.
Böhmische Escompte-Gesellschaft	Prag	1863	10 000	200	1 046 140	.	107 672 782	488 125	427 417	5.00	6.07	10.54
Escompte-Gesellschaft . .	Warnsdorf	1804	1 100	200	195 400	.	3 739 088	69 668	55 008	10.00	.	5.00
Mährische Escomptebank .	Brünn	1862	10 000	200	2 000 000	.	60 035 673	420 517	280 972	10.00	3.90	6.95
Ungarische Commercial-Bank	Pest	1841	3 016	500	1 508 000	.	88 854 129	310 330	223 111	25.00	25.50	10.10

Erste ungarische Gewerbebank	Pest	1864	1 868	200	373 600	.	18 133 991	124 776	91 428	10.00	6.00	8.00
K. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe	Wien	1855	250 000	200	50 000 000	.	1 239 359 000	6 610 675	2 172 897	10.00	4.70	7.35
K. k. priv. österr. Pfandleih-Anstalt[2]	Wien	1864	30 000	200	3 600 000	.	110 311 067	931 623	573 520	7.20	4.00	9.33
		°	.	.	192 305 140	188 131 367	7 818 697 759	30 670 179	12 799 488	.	.	.

Anm. 1) Dieses neuerdings vielerwähnte [nachher verkommene] Creditmobiliar-Institut hat einen sehr dehnbaren statutarischen Wirkungskreis. Die „Anglobank" soll nämlich dazu dienen, „die finanziellen und commerciellen Beziehungen zwischen England und Oesterreich zu erleichtern und zu befördern."

Die Geschäftsgegenstände derselben sind: a) Alle Geschäfte einer Depositen- und Discont-Bank, die Escomptirung von Wechseln, Anweisungen und sonstigen kaufmännischen Verpflichtungs-Urkunden; b) die Leistung von Vorschüssen auf Staatspapiere, Verpflichtungsscheine, Actien und Obligationen von Industrie-Unternehmungen, Connossamente; c) Handel in Münzen und edlen Metallen und Leistung von Vorschüssen auf dieselben; d) Ausführung von Börsen-Operationen für eigene oder fremde Rechnung; e) die Einhebung und Realirung von Annuitäten (Renten), Zinsen und Dividenden, die Anlegung von Geldern gegen Unterpfand, Ankauf und Verkauf von öffentlichen Creditpapieren, Actien, Privat-Schuldscheinen und sonstigen Werth-Effecten, Waaren und was immer für Gütern und zwar alles dieß für fremde Rechnung; f) die Uebernahme von Anlehen an den Staat oder an einzelne Kronländer oder Gemeinden oder an Eisenbahn-Gesellschaften oder öffentliche oder Privat-Vereine; g) Uebernahme von allen Finanzgeschäften, welche der Gesellschaft von der kais. Regierung übertragen werden; h) überhaupt die Unternehmung, Durchführung und Verhandlung aller Dienste, Geschäfte und Angelegenheiten, welche die financiellen und commerciellen Beziehungen zwischen Oesterreich und England befördern oder zur Entwicklung der industriellen und commerciellen Quellen des österr. Staates beitragen und in das Gebiet eines Bank-Institutes gehören, mit Ausnahme der Ausgabe von Banknoten.

Anm. 2) Zweck: Effecten, Pretiosen, Waaren und Werthpapiere zu belehnen, ihre Betriebskapitalien durch Annahme von Geldern in laufender Rechnung zu vermehren und daher Kassenscheine (verzinsliche Depositenscheine auf Inhaber) zu emittiren.

Diese Gesellschaft führt seit Beginn des Jahres 1869 die Firma „k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank" und in ihrem gleichzeitig erweiterten Geschäftskreise ist sie zu folgenden Geschäften berechtigt: a) zum Betriebe des Pfandleihgeschäftes; b) zu allen Geschäften einer Depositenbank; c) zur Belehnung von Werthpapieren, Producten, Waaren; zu deren commissionellen Ein- und Verkaufe, sowie zum Kaufe, Verkaufe, Tausche und zur Verpfändung aller Arten von Werthpapieren für eigene Rechnung mit Ausnahme ihrer eigenen Actien; d) zur Errichtung von Lagerhäusern und zur Ausstellung von Lagerscheinen (Warrants); e) zur Betheiligung an der Errichtung commercieller inländischer Unternehmungen; f) zur Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung, sowohl gegen Kassascheine als auch gegen Einlagsbücher.

III. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Oesterreich unt. d. Enns.		
Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft	Wien	1824
Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft-Anker . . .	Wien	1838
Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „Vindobona“	Wien	1860
Versicherungs-Gesellschaft „österreich. Gresham“	Wien	1862
Rückversicherungs-Gesellschaft „Securitas“	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien[1].		
Gesellschaft „Compagnia degli amici assicuratori“ . .	Triest	1818
Gesellschaft „Azienda assicuratrice“	Triest	1822
Gesellschaft „Assicurazioni generali“	Triest	1831
Gesellschaft „Intrepida compagnia di assicurazioni“ . .	Triest	1832
Gesellschaft „Riunione adriatica di Sicurta“	Triest	1838
Gesellschaft „Società assicuratrice“	Triest	1845
Gesellschaft „Austria assicuratrice“	Triest	1851

1) Die Nachweisungen dieser Versicherungsanstalten beziehen sich auf das Jahr 1866.

für Versicherungen 1867.

Zweck.	Actiencapital			Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie		Ertrag in Perc. des eingez. Actien-Kapit.
	Zahl der emittirten Actien	Betrag der einzelnen Aktie	Eingezahltes Kapital			An Zinsen	Super-Dividende	
		Gulden						
Versicherung gegen Feuer- Elementar- und Hagelschäden, an Gütern bei Transporten, dann auf das Leben der Menschen, ferner Aussteuer- und Renten-Versicherung.	2 000	1 575	3 150 000	.	.	[1]) .	.	.
Jegliche Versicherung auf das Leben der Menschen.	500	eing. 60% 2 000	600 000	3 633 624	3 590 676	30.00	30.00	10.00
Versicherungen gegen Schaden durch Brand oder Blitzschlag, durch zufälligen Bruch von Spiegeln und anderen Glastafeln, gegen Schaden, welchem Transportgüter zu Land u. Wasser ausgesetzt sind, gegen Hagelschlag, endlich Lebensrenten- und Aussteuer-Versicherungen	2 000	1 000	600 000	3 569 365	3 156 514	15.00	35.00	16.66
Versicherung der pünktlichen Rückzahlung von Forderungen auf Hypotheken, der pünktlichen Rückzahlung der Zinsen von Hypothekar-Forderungen; Erwerbung hypothekarischer Forderungen mittelst Cession; Erwerbung und Weiterverkauf von Realitäten; Besorgung der Zahlung von Steuern und anderen Abgaben u. s. w.	2 500	eing. 30% 2 000	1 500 000	197 964	40 110	30.00	24.00	9.00
Versicherung jeder Art, welche vom menschlichen Leben abhängen, dann Ausstattungen jeder Art.	200	5 000	300 000	1 059 760	1 046 031	[2]) .	.	.
Von den durch in- und ausländische Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen gegen Feuersgefahr, gegen Elementarschäden, bei Gütertransporten und auf das Leben d. Mensch. Rückversicherung zu übernehmen.	2 000	1 000	2 000 000 8 150 000	1 249 156	1 129 156	50.00	10.00	6.00
See- und Flußtransport-Versicherungen.	150	1 050	157 500	92 124	90 999	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen.	4 000	1 000	4 000 000	1 499 948	1 413 282	.	.	.
Alle gesetzlich zulässigen Versicherungen.	4 000	1 050	4 200 000	.	.	.	.	.
Seetransport-Versicherungen.	149	1 000	149 000	78 838	77 723	20.00	.	2.00
Versicherung gegen Feuer- und Transportschaden und Lebensversicherung.	4 000	1 000	4 000 000	6 181 241	6 268 820	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluß- und Landtransporten.	162	1 000	162 000	86 086	82 636	10.00	.	1.00
Versicherung gegen Schäden bei Transporten zur See und auf Flüssen.	319	1 000	319 000	.	.	.	.	.

1) Diese Gesellschaft setzte 1867 ihre Geschäfte unter dem veränderten Namen „Donau" fort, begann jedoch ihre Wirksamkeit erst mit September desselben Jahres.
2) Wurde keine Dividende vertheilt.

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Gesellschaft „Stabilimento commerciale d'assicurazione“	Triest	1851
Gesellschaft „Rinovata allanza di assicurazione“ . .	Triest	1857
Gesellschaft „Nuovo banco veneto di assicurazioni“ . .	Triest	1857
Gesellschaft „Rinovata greca Concordia di assicuratori“	Triest	1858
Gesellschaft „Compagnia nationale d'assicurazioni“ . .	Triest	1859
Gesellschaft „La fiducia“	Triest	1860
Gesellschaft „Rinovata unione assicuratrice“	Triest	1862
Gesellschaft „Fenice triestina“	Triest	1865
Gesellschaft „Nuovo stabilimento di assicurazioni“ . .	Triest	1865
Gesellschaft „Liburnia riunione assicuratrice“ . . .	Lussinpiccolo	1840
Gesellschaft „Amica società assicuratrice“	Lussinpiccolo	1852

IV. Actien-Gesellschaften

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
a) Bergbau- und Hüttenwerks-Gesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Buchscheidner Eisenwerks-Gesellschaft in	Wien	1855
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft in	Wien	1856
Kronstädter Bergbau- und Hütten-Actienverein in . .	Wien	1859
Berg- und Hüttenwerks-Actiengesellschaft „Store“ in .	Wien	
Böhmen.		
Eisenindustrie-Gesellschaft	Prag	1863
Kohlenbauverein	Reichenberg	1833
Böhm. erzgebirg. Bergbau-Gesellschaft	Joachimsthal	1866
Vierzehn Nothhelfer und Franz Joseph-Elisabeth-Silberzeche	Kuttenberg	1866

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichsverfahren.

Zweck	Actiencapital: Zahl der emittirten Actien	Actiencapital: Betrag der einzelnen Actie	Actiencapital: Eingezahltes Capital	Einnahmen	Ausgaben	Ertrag der Actie: An Zinsen	Ertrag der Actie: Super-Dividenden	Ertrag in Perc. des eingez. Actien-Capit.
		Gulden						
Versicherungen gegen Schäden bei See- Fluß- und Landtransporten.	332	1 050	348 600	183 501	164 219	48.00	.	4.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	230	1 050	257 250	52 879	55 228	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	230	1 050	257 250	88 591	85 596	16.53	.	1.57
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	139	1 000	139 000	80 087	74 118	15.00	.	1 50
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	185	1 000	185 000	51 828	47 591	10.00	.	1.00
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	500	300	150 000	65 487	60 812	9.15	.	3.05
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	158	1 000	158 000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	150	1 050	157 500	167 470	159 880	20.00	.	1.90
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	206	1 050	216 300	149 470	147 708	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	156	1 000	156 000	.	.	.	.	.
Versicherungen gegen Schäden bei Transporten z. See u. auf Flüssen.	318	525	164 101	9 673	5 798	.	.	.
			15 176 501					

für industrielle Production 1867.

Actiencapital: Anzahl der Actien	Actiencapital: Betrag der einzelnen Actie	Actiencapital: Eingezahltes Actiencapital	Geschäftsgebarung: Einnahmen	Geschäftsgebarung: Ausgaben	Geschäftsgebarung: Ueberschuß	Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Cap.
	Gulden					
399	1 050	418 950	375 782	361 274	14 508	[1])
5 930	250	1 482 500	525 403	367 164	158 239	10.67
Act. 3 322 / Intsch. 309	1 000	3 631 000	510 000	603 000	.	.
4 110	200	822 000	240 000	240 000	.	.
22 500	200	Prior. 3 366 000 / 4 500 000	6 398 252	6 372 444	25 808	
Antheilsch. 55	600	33 000	?	?	?	?
407	?	?	3 625	9 213	.	
128	.	.	1 066	874	.	

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Mähren.		
Actiengesellschaft für Schiefer-Bergbau	Olmütz	1866
Franz-Joseph-Elisabeth-Silberzeche neu entstanden .		1867
b) Bierbrauerei-Actien-Gesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste Brauerei Actiengesellschaft	Wien	1862
Hütteldorfer Bierbrauerei	Wien	1862
Bräuhaus-Unternehmung	Brünn	1847
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Erste Gesellschaft für Brauerei	Triest	1865
c) Chemische Produkten-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreichischer Verein für chemische und metallurg. (Außig) Produktion	Wien	1857
d) Dampfmühlen-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Dampfmühlen-Actiengesellschaft	Wien	1841
Actiengesellschaft der Szegediner Exportdampfmühle und Wasserwerke	Wien	1865
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Dampfmühlen-Gesellschaft	Triest	1856
Böhmen.		
Erste k. k. priv. Dampfmühlen-Gesellsch. am Smichow	Prag	1855
K. k. Dauermehl-Fabrik	Reichenberg	1860
e) Eisenwaaren-Fabriks-Actiengesellschaft.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Wöllersdorfer Blechfabrik . .	Wien	1848
Ternitzer Walzwerk und Bessemerstahl-Fabrikations-Actiengesellschaft	Wien	1867
Mähren.		
Zeughütten-Actiengesellschaften	Friedrichsdorf	1858
f) Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Oesterreich. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	Wien	1854
Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	Wr. Neustadt	1860

1) Diese Gesellschaft befindet sich im Vergleichungsverfahren.

Actienkapital			Geschäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Kap.
Anzahl der Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actienkapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	
	Gulden					
1 000	(40% eingez.) 400	16 000	721 354	713 120	8 234	5.14
.	.	.	.	.	.	.
		14 393 450				
5 980	100	598 000	?	?	?	[1]) ?
160	5 000	800 000	1 337 308	1 303 195	34 133	4.26
40	5 250	210 000	.	.	.	.
3 500	200	700 000	?	?	?	[1]) ?
		2 308 000				
2 000	500	1 000 000	1 350 082	998 270	351 812	35.18
3 150	500	1 260 000	?	?	?	5.00
500	1 000	500 000	?	?	?	8.00
100	3 250	325 000	Mehlverkauf 696 212	Getreideank. 789 660	?	?
80 fünftel	5 250	504 000	185 061	127 868	57 193	11.34
80 ganze	210	100 800	22 162	14 944	7 217	7.16
480		2 689 800				
200	1 050	210 000	323 828	305 828	18 000	8.57
5	180 000	710 000	.	.	.	.
128	210	25 600	36 875	35 820	1 055	4.12
		945 600				
4 086	266 50	1 072 575	313 040	204 895	108 145	10.08
564	250	141 000	65 000	53 000	12 000	8.51
		1 213 575				

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
g) Glas- und Thonwaaren-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Böhmen.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Porzellan- und Thonwaarenfabrik am Smichow	Prag	1852
h) Handelsgesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste österreichische Ex- und Import-Actiengesellschaft	Wien	1865
Böhmen.		
Böhmische Industrie- und Productenhalle	Prag	1856
i) Papierfabrik-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns		
Actiengesellschaft der Papierfabrik zu Klein-Neusiedl	Wien	1837
Actiengesellschaft der Pittener Papierfabrik . . .	Wien	1859
Böhmen.		
Actiengesellschaft der Heinrichsthaler Papierfabrik .	Prag	1866
Mähren.		
K. k. priv. Maschinen-Papierfabriks-Actiengesellschaft	Olleschau	1864
k) Spinnfabriks-Actiengesellschaft.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Turnauer Kamgarnfabrik . .	Wien	1838
Actiengesellschaft der Vöslauer Kamgarnfabrik . .	Wien	1845
Teesdorfer Spinnfabriks-Actiengesellschaft	Wien	1857
Böhmen.		
Verein der Baumwollgarnspinnerei zu Schlan . .	Prag	1845
Actiengesellschaft der Tetschner Flachsspinnerei . .	Prag	1864
Mähren.		
Actiengesellschaft der Maschinen-Flachsgarnspinnerei .	Heidenpiltsch	1849
Actiengesellschaft der Flachsspinnerei	Friedland	1853
Actiengesellschaft der mechanischen Flachsspinnerei .	Mährisch-Schönberg	1846
Schlesien.		
Flachsspinnerei-Gesellschaft	Lichtenwerden	1866
Actiengesellschaft der mechanischen Flachsspinnerei .	Freudenthal	1866

Actienkapital			Geschäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Kap.
Anzahl der Actie	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actienkapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	
	Gulden					
50	5 250	262 500	180 424	172 042	8 382	3.19
1 090	200	131 180	Ist im Concursverfahren.			
620	525	122 508	12 792	11 670	1 122	0.91
		253 688				
40	25 000	1 000 000	1 071 889	1 032 998	38 891	3.88
1 207	500	630 800	491 091	439 666	51 425	8.52
1 700	500	850 000	?	?	?	?
500	400	200 000	207 343	225 613	.	.
		2 653 500				
120	11 000	1 320 000	3 603 155	3 587 747	15 408	1.16
1 260	500	630 000	?	?	?	?
2 520	500	1 260 000	198 294	169 014	29 280	2.32
80	5 250	420 000	167 030	191 166	.	.
1 988	200	399 600	446 924	414 178	32 746	8.19
500	1 000	500 000	706 542	656 723	49 819	9.96
1 260	500	630 000	1 049 409	1 007 399	42 010	4.00
1 200	525	630 000	600 284	564 913	35 371	5.61
35	4 000	140 000	213 267	203 032	10 235	7.21
500	500	250 000	836 813	836 739	.	.
		6 179 600				

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
l) Zucker-Fabriks-Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Actiengesellschaft der Martinitzer Zucker- und Spiritus-Fabrik	Wien	1867
Böhmen.		
Zuckerfabriks-Actiengesellschaft	Prag	1866
Actien-Zuckerfabrik	Kolin	1864
Actien-Zuckerfabrik	Pecek	1863
Actien-Zuckerfabrik	Podebrad	1864
Bauernverein für Zuckerfabrikation	Kuttenberg	1867
Zuckerfabrik	Welin	1867
Mähren.		
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik . . .	Brünn	1857
Actiengesellschaft der k. k. priv. Zuckerfabrik . . .	Möddvitz	1857
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Jaronowitz	1864
Actiengesellschaft der Zuckerfabrik	Keltschan	1865
Schlesien.		
Zucker-Raffinerie Actiengesellschaft	Troppau	1864
Galizien.		
Actiengesellschaft für Zuckerfabrikation	Tlumacz	1853
m) Andere industrielle Actiengesellschaften.		
Oesterreich unt. der Enns.		
Erste österr. Thüren-[1], Fenster- und Fußboden-Actiengesellschaft	Wien	1865
Druckfabriks-Actiengesellschaft	Neunkirchen	1866
Küstenland.		
Salinen-Consortium	Capodistria	1824
Salinen-Consortium	Pirano	1861
Dalmatien.		
Assoziatione maritima di Sabioncello	Ornbich	1865

1) Diese Gesellschaft ist in Liquidation begriffen.

Actienkapital			Geschäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Kap.
Anzahl der Actie	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actienkapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	
	Gulden					
1 831	200	366 200	890 000	930 000	.	.
465	2 000	930 000	?	?	?	?
800	300	240 000	196 122	183 900	12 222	5.09
167	800	133 600	?	?	?	?
650	300	195 000	154 599	145 355	9 244	4.74
320	625	200 000	203 010	210 910	.	.
800	300	240 000	133 004	162 453	.	.
Act. 2.387 / Antheilsch. 233	200 / 10	279 730	422 941	347 574	75 367	26.94
1 332	210	279 720	658 528	583 348	75 180	26.87
500	400	200 000	327 390	299 679	27 711	13.85
525	1 000	525 000	585 521	543 509	42 011	8.00
5 500	400	2 200 000	3 046 000	2 911 000	135 000	6.13
8 000	500	4 000 000	?	?	?	[1]) ?
		9 789 250				
600	1 000	600 000	?	?	?	?
200	5 000	1 200 000	3 122 759	2 978 795	144 000	12.00
66	?	?	20 461	14 414	6 047	.
272	?	?	73 177	27 953	45 224	.
540		135 000	44 215	2 155		
		1 935 000				

	Sitz der Gesellschaften	Zeit der Entstehung
Oesterreich unt. der Enns.		
Dianabad-Actienunternehmung	Wien	1840
Sophienbad-Actiengesellschaft	Wien	1845
Hotel- und Pensionats-Actienverein für Ischl . . .	Wien	1864
Pyrawarth Bad-Actiengesellschaft	Wien	1865
Salzburg.		
Badanstalt-Actiengesellschaft	Salzburg	1865
Heilbad-Actiengesellschaft	Hofgastein	1828
Steiermark.		
Gleichenberger und Johannesbrunnen Actienverein .	Gratz	1834
Schießstatt-Actienverein	Gratz	1833
Triest, Görz, Gradiska, Istrien.		
Anstalt für Mineralbäder	Monfalcone	1838
Böhmen.		
Actienverein für die Civilschwimmanstalten . . .	Prag	1854
Centralverein für Flachs- und Hanf-Zubereitungsanstalten	Prag	1840
Mähren.		
Transporthausverein	Iglau	1851
Schießstätte-Actienverein	Mähr. Ostrau	
Erste Seiden-Industrie Actiengesellschaft	Prag	1866

für specielle Zwecke.

Actiencapital			Geschäftsgebarung			Ertrag in Percenten des eingezahlten Actien-Cap.
Anzahl der Actien	Betrag der einzelnen Actie	Eingezahltes Actiencapital	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	
	Gulden					
2 500	200	500 000	78 937	47 841	31 086	6.21
840	525	441 000	61 620	57 900	6 720	1.52
1 000	200	200 000	21 955	7 089	14 866	7.43
1 000	200	200 000	3 071	3 335	.	.
196	500	80 000	?	?	?	?
325	25	8 125	1 300	1 200	100	1.23
1 000	105	105 000	?	?	?	?
210	100	21 000	?	?	?	?
106	210	20 000	900	800	100	0.50
2 039	105	26 195	8 236	10 855	.	.
100	525	52 500	?	?	?	?
300	21	1 490	583	644	.	.
Antheile 450	5.25	2 362	2 062	1 806	256	10.83
100	200	20 000	?	?	?	?
		1 677 672				

Kornzoll, Währung und volkswirthschaftlicher Festlandverein[1]).

Die Verdreifachung des Eingangszolles auf Weizen, entsprechend auf die andern Getreide-Arten und das Mehl, das ist die neueste Kunde, geeignet, nicht bloß in Deutschland selbst, sondern auch im Auslande, zumal bei unseren östlichen Nachbarn, den Bundesgenossen von Skiernievice, die Gemüther und die Interessen auf das Tiefste aufzuregen.

Wird der Antrag der Reichsregierung durchgehen? Bei der offenbaren und schweren Noth der Landwirthschaft ist dieß wahrscheinlich. Der Weizenpreis steht niedriger als je während des ganzen letzten Jahrhunderts. Diese Thatsache wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Vertretung der Mehrheit des Volkes — diese Mehrheit ist der Stand der Landwirthe — zwingend beherrschen. Neuwahlen, unter der Losung: für oder gegen den Kornzoll, würden zur Zeit schwerlich zu Gunsten der Gegner des Getreidezolls ausfallen. Bei dieser Fügung der Umstände will wenigstens der Einsender sich und den Lesern weitere theoretische Erörterungen über Vortheile und Nachtheile des Kornzolls und über das gleiche Recht auf Schutz, welches der Landwirthschaft wie der Industrie gebührt, möglichst ersparen.

Dieß schließt nicht aus, sich den großen Ernst der Maßregel, welche einen Zoll von mindestens fünfzehn Procent des Werthes bedeutet, recht klar zu machen.

Es ist im allgemeinen wohl wahr, daß die Welt Geld hat, wenn der Bauer es hat. Es ist aber auch wahr, daß, wenn der fremde Bauer kein Geld hat, der deutsche Exporteur nach fremden Ländern auch weniger absetzt. Es ist ferner wahr, daß der Getreidezoll, wenn

---

1) Aus der Münchener Allg. Ztg. vom 27. und 28. Januar 1885. Vergleiche meine Vertretung der mitteleuropäischen Zollannäherung in der „D.V.J.Schr." von 1858 an, erneut in meiner „Steuerpolitik" 1880. Im Juli 1885 kam die Frage erneut in die öffentliche Erörterung.

er wirksam sein soll, nicht ganz vom Bäcker und Zwischenhändler, sondern mehr oder weniger vom Consumenten, auch von dem Arbeiter der Industrie, namentlich der Export-Industrie, beziehungsweise von dem Industrie-Capital, wenn es billiger bietende Concurrenten im Auslande antrifft, zu tragen sein wird. Es ist weiter nicht gewiß, ob selbst bei 3 Mark Zoll oder noch mehr die Landwirthschaft alsbald im Gelde schwimmen oder auch nur erheblich kaufkräftiger für die das Inland versorgenden Industrien werden wird. Wenn aber nicht, so hat weder der Bauer noch der Industrielle erheblich mehr Geld und wird es nicht viel besser werden. Der Appell an die Furcht in militärischen Dingen soll ein deutsches Herz nicht schrecken; in wirthschaftlichen Fragen aber darf man wohl zu erwägen geben, ob andere Staaten nicht auch ihrerseits ein sauve qui peut veranstalten werden, welches in Erhöhung der Industriezölle auf deutsche Waaren und ganz gewiß in der Erhöhung der Kornzölle sich äußern wird. Z. B. Oesterreich gegenüber, welches durchschnittlich jedes dritte oder vierte Jahr östliche und nördliche Einfuhr von Korn und Mehl bisher nöthig hatte, ist auch das letztere nicht ganz zu übersehen. In Ungarn tobt ein sehr schroffer nationaler Prohibitionismus schon jetzt wild vor den Mauern. In Frankreich stehen erhöhte Vieh- und Korn-Einfuhrzölle unmittelbar bevor. In den Vereinigten Staaten regt sich mächtiger denn je eine Politik, welche Amerika auch industriell für die Amerikaner haben will. In der brittisch-nordamerikanischen „Dominion" und in der eben jetzt politisch enger zusammenstrebenden Colonialwelt Australiens kann jeden Augenblick derselbe Ausschließungsgeist Erfolge erringen. Man muß hienach in Deutschland jedenfalls darauf gefaßt sein, daß das Ausland herüberschießt, wenn wir hinüberschießen. Auch hat man sich darüber klar zu werden, daß die deutschen beim Export bedeutend betheiligten Industrieen ihrerseits Ausgleichungszölle, d. h. directe Exportprämien, verlangen werden, und zwar leicht möglich mit wirklichem Rechte.

Offenbar Grund genug, die in alle Verhältnisse tiefeingreifenden Maßregeln gründlich zu überlegen, namentlich aber die Frage aufzuwerfen, ob nicht, wenn die Erhöhung denn doch nicht abgewehrt werden kann, soll oder will, nicht diese oder jene andere Maßregel weiter nöthig wäre, damit die jetzt vorgeschlagene Getreidezoll-Erhöhung die erwartete und wünschenswerthe Wirkung auch wirklich erreiche und unsere Exportindustrie nicht erschlage. Um diese Frage zu beantworten, ist es jedoch nöthig, einige Thatsachen festzustellen, namentlich aber die Vorfrage nach den Ursachen des niedrigen Getreidepreises aufzuwerfen.

Ein Nothstand liegt unzweifelhaft für die europäische Landwirth-

schaft vor. Die Getreidepreise sind, wie sogar der Londoner „Economist" zugibt, „phänomenal niedrig". Allerdings auch die Preise der meisten Rohstoffe, der Halbfabricate und der Ganzfabrikate. Alle Jahresrückblicke der volkswirthschaftlichen Presse stellen dieß in wahrhaft melancholischer Eintönigkeit und Einstimmigkeit fest. So trostlos aus allen Branchen haben die Neujahrsübersichten des Londoner „Economist" nicht so bald gelautet.

Alle Welt ist darüber einig, daß die Concurrenz des ausländischen Getreides den Nothstand der deutschen Landwirthschaft, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich veranlaßt hat. Man wird diese Annahme im allgemeinen zugeben dürfen, wenn man sich nur immer bewußt bleibt, daß auch die Grundverschuldung, der Mangel an Betriebskapital und das daraus entspringende Zurückbleiben in der Betriebsamkeit selbst Mitursachen sind, welche nicht vernachlässigt werden dürfen und durch den Getreidezoll nicht wesentlich beseitigt werden können.

Wer sind denn aber die Concurrenzfeinde der europäischen Landwirthschaft? Diese Frage läßt sich am besten aus den Ziffern der Einfuhr nach dem ersten Industrielande Europa's, nach England, beantworten. Es wurden an Weizen eingeführt in Millionen Centnern (Hundertweight = 50,8 Kilogr):

	1883	zehn erste Monate 1884:
aus Rußland	11,9	4,5
„ Deutschland	2,6	0,8
„ der Türkei	1,4	0,49
„ den Vereinigten Staaten	22,8	21,7
„ Brittisch-Ostindien	9,1	6,5
„ Australasien	2,3	4,1
„ Brittisch-Nordamerika	1,7	1,4.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß der festländische Weizenabsatz, auch der russische, ungarische, rumänische und türkische, unter der Concurrenz Amerikas, Indiens und Australasiens leidet. In den ersten zehn Monaten des vorigen Jahres ist ersichtlich namentlich Australasien emporgekommen, welches in zehn Monaten 4 Mill. Centner gegen 2,3 im ganzen vorigen Jahr nach England warf, während Ostindien in denselben Monaten keine fünf Sechstel des vorjährigen Absatzes nach England erreichte. Allem Anscheine nach ist Australien ein sehr gefährlicher Concurrent; es hatte 1883 erst 7 Millionen Acres (der Acre = 40 Ares) unter Getreide-, 3,65 Millionen Acres unter Weizen-Cultur, mit einem Weizenertrag von 45 Millionen Bushel (à 60 engl. Pfd.).

Die angegebenen Ziffern zeigen zugleich, daß dem absoluten Betrage nach Nordamerika noch immer der gefährlichste Concurrent unserer Landwirthschaft ist; denn es warf auch im Jahr 1884 in den ersten zehn Monaten 21,7 Millionen Centner nach England, 12,8 Mill. von der Ostküste der Vereinigten Staaten, 7,5 aus den Staaten am Stillen Weltmeer, 1,4 aus Brittisch-Nordamerika.

Dennoch ist auch in den Vereinigten Staaten des Jammers über den Nothstand der Landwirthschaft kein Ende. In ihrer Noth beginnen die Farmer schon wieder einen Granger-Kampf gegen die dortigen Eisenbahnen, und die Noth muß wirklich groß sein, wenn die Nachricht des englischen „Economist" richtig ist, daß in Kansas-City Wälschkorn sogar zur Feuerung verwendet wird, weil es der Kohle gegenüber das wohlfeilere Heizmaterial geworden ist. In England stand Ende des Jahres 1884 Weizen per Centner 7,3 Schilling gegen 9,4, 9,6 und 11,3 Schilling in den drei vorhergehenden Jahren. Amerika wird im ungeheuren Ueberfluß an Getreide arm an den Getreidepreisen, zu welchen es losschlagen muß. Vom vorigen Monat wird der Absatzpreis in Cents (100 = 4 M. 20 Pfg.) angegeben (per Bushel = 60 engl. Pfd. = 27 Kilo) wie folgt: für Weizen Dakota 46, Minnesota 50, Michigan 70, Nebraska 42, Jowa 55, Illinois 63, Indiana 67, New-York 83, Kansas 45, Missouri 62. Am Markt in New-York stand der Doppelcentner Weizen noch nicht auf 14, in Chicago kaum auf 12 Mark. Das erklärt einen Londoner Weizenpreis von 14,6 Mark pro 100 Kilo und den tiefen Fall der Weizenpreise auf dem Festlande.

Was sind die Ursachen dieses Preistiefstandes der Cerealien? Sind die Ursachen als dauernd oder als ganz vorübergehend anzusehen? Je nach der Antwort, welche hierauf zu geben ist, wird man auch darüber urtheilen können, ob der Kornzoll überhaupt helfen kann, ob er nicht mit anderen Maßregeln verknüpft werden muß, ob der Kornzoll auf längere Zeit eine Nothwendigkeit bleiben wird, ob es sich wirklich um vorübergehenden Schutz zur Erhaltung unserer Körnerproduction oder um Schutz des Ueberganges zu anderen Productionsweisen und Productionsgegenständen handelt.

Zwei Erklärungen, welche an der Oberfläche und am nächsten liegen, werden nicht als ausreichend angesehen werden dürfen. Nach der einen wäre der jetzige Tiefstand der Getreidepreise der Nachklang der schlechten Ernten Europa's; diese haben die Colonialländer zu einer Uebertreibung der Production veranlaßt, welche jetzt nicht mehr oder doch nicht rasch und genügend eingeschränkt werden kann. Nach der andern wäre die Niedrigkeit der Preise durch die gute Ernte Europas im letzten Jahre acut geworden. Beide Umstände haben in einer und derselben

Richtung gewirkt und den jetzigen Hochdruck auf die Preise bewirkt. Wir würden sonach unter „Ueberproduction" des Auslandes und unter den Folgen der letzten Ernte Europa's leiden.

Diese Ansicht enthält immerhin einen guten Theil Wahrheit. England brauchte im vorigen Jahr um 24 Millionen Centner Weizen weniger einzuführen als im Jahre 1883 (43 gegen 67 Millionen Centner), 8 Millionen weniger aus Rußland, 5 weniger aus Amerika, 3 weniger aus Indien, 1½ weniger aus Deutschland. Dieß mußte den vom Auslande kommenden Druck auf den Getreidepreis erhöhen. Allein schon die einzige Thatsache, daß wenigstens Australien seine Einfuhr in England auch im Jahre 1884 so stark zu erhöhen vermocht hat, beweist, daß man nicht erwarten darf, eine Mittelernte Europa's oder eine schlechte Ernte, die unter allen Umständen kein Glück bedeuten würde, werde mit Sicherheit durch Steigerung der Preise Ersatz geben können. Bevor Indien und Australien in Concurrenz getreten sind, bereitete Amerika allein so bei schlechten wie bei guten Ernten niedrige Preise. Der Nothstand wird länger dauern.

Man ist schnell fertig mit der Erklärung, wenn man die überseeische „Ueberproduction" für den Nothstand verantwortlich macht. Vielleicht liegt die Ueberproduction von Weizen in Deutschland. Die Ueberproduction erklärt noch nichts, sie ist selbst erst zu erklären. Dieselbe ist Wirkung eines zusammengesetzten Ganzen besonderer Ursachen.

Bei dem einen und größten Concurrenten, den Vereinigten Staaten, wird allerdings eine mehr oder weniger vorübergehende Ueberproduction angenommen werden dürfen. Während der schlechten europäischen Erntejahre gewann daselbst der Weizenbau eine solche Ausdehnung, daß der Absatz in Europa so flott wie zuvor auch dann nicht hätte fortgehen können, wenn Indien und Australien nicht so stark in die Concurrenz eingetreten wären. Allein viel Hoffnung darf man auf diese Thatsache nicht bauen. Das einmal in Cultur genommene Weizen- und Mastfutterland kann auch dort nicht so leicht wieder verlassen werden, und die dortigen Landwirthe können auch fortan bei mäßig wiedererhöhten Preisen ausbieten; diese würden für die europäische Landwirthschaft noch immer Verlust oder wenigstens keinen Gewinn geben, welcher dem Bauern viel Geld verschafft. Dasselbe gilt noch weit mehr von der indischen und australischen, theilweise auch von der russischen Concurrenz. Solche Concurrenz dauert auch bei den jetzigen Preisen fort; die australische Einfuhr allein hat auch im Jahre 1884 noch erheblich zugenommen. Die „Ueberproduction", welche ohne künstliche Hülfe sich nicht erhalten kann, besteht ersichtlich auch in Europa selbst. Eben darin liegt der ungeheure Ernst der Lage.

So handelt es sich um die Frage: können, wollen und müssen wir unsere jetzige Bodenwirthschaft völlig ändern oder nicht? Die Aenderung kann in zwei Richtungen gedacht werden: als Fortschritt zu höherer Intensität der Bodennutzung, zu noch arbeits- und kapitalreicherer Pflanzen- und Thierproduction, wie sie den Colonialconcurrenten nicht möglich ist, oder als Rückgang auf extensivere Bodennutzung, welche sich mit geringerer Productmenge zufrieden gibt, weil sie diese wenigstens unter Beihülfe der Natur wohlfeiler herstellen kann. England hat bereits seine Weizenfläche bedeutend eingeschränkt und die ewige Weide ausgedehnt, was sich in erheblichem Grade für Deutschland noch nicht nachweisen läßt. Seit 1870 ist in England das Weizenfeld von 3,77 auf 2,75 Millionen Acres (à 40 Ares) zurückgegangen, die ewige Weide hat sich von 22 auf 25 Millionen Acres gehoben. Der Drang zu ähnlichen Uebergängen ist überall auch in Deutschland bereits zu spüren. Von allen Seiten wird der Rath gegeben: schränkt den Weizenbau ein; erzeugt die lohnendsten Handelspflanzen, Thiere und Thierproducte; nur so entgeht man dem Rückfall auf jene extensivere Stufe der Bodenwirthschaft, welche bei der Dichtigkeit unserer Bevölkerung, bei der Höhe des im Boden steckenden Kapitals und bei der Erb- und Kaufverschuldung des europäischen Grundbesitzes gleichbedeutend wäre mit allgemeiner und intensiver Verarmung.

Dieser Rath ist gewiß nicht zu verachten, die empfohlene Betriebsrichtung bietet sicherlich immer noch einen Spielraum der Selbsthülfe von nicht zu verachtender Ausdehnung. Der Zollschutz soll nicht so weit gehen, um von der Betretung dieses Weges irgendwie abzuhalten oder wieder abzulenken.

Nur ist damit allein nicht geholfen, und die Landwirthe können mit diesem Rathe nicht sehr stark getröstet werden. Der Uebergang zu intensiverer Pflanzen- und Thierzucht hat seine ziemlich engen Gränzen und unterliegt auswärtigen Bedingungen, welche nicht beherrschbar sind. Nicht alle Böden sind der intensiveren Wirthschaft zugänglich; große Flächen deutschen Bodens sind in der Sprit- und Zuckererzeugung intensiver ausgenützt worden mit der Folge der jetzigen drangvollen Zuckerkrisis und Spiritusflaue. Das Getreideangebot des Auslandes kann so groß werden, daß der Körnerbau weit über das mögliche und wünschenswerthe Maß zurückgedrängt wird. Ausschließend Butter, Käse, Hopfen, Wein, Obst, Tabak erster Qualität können wir nicht bauen. Wir dürfen es aber auch nicht wegen der Zukunft; bei der künftigen Volksverdichtung im Auslande verzehrt dieses früher oder später seine Frucht selbst und müssen wir in der Hauptsache unsern Brodbedarf selbst decken. Dazu kommt, daß der Uebergang vom Körner-

bau zu intensiverer Bodenwirthschaft davon abhängig wäre, daß im In- und Auslande die Industrie erheblich kaufkräftiger würde und daß das Ausland unsere Producte abnähme, statt seinen Markt den Erzeugnissen unserer Gewerbe- und Landwirthschaftsindustrie zu schließen. Diese Bedingungen sind eben jetzt weniger als je gesichert.

Das Ausland beginnt, sich ebenfalls wieder mehr abzuschließen, hebt die eigene Industrie und bedrängt Europa selbst mehr und mehr mit den Erzeugnissen des intensiveren Bodenanbaues und der Industrie. Von Indien und Amerika aus bekämpfen ausgewanderte europäische Capitalien und Unternehmer — von Indien aus mit den Vortheilen viel niedrigeren Preises der Arbeit und der Productionsmittel — den Gewerbe- und Landwirthschaftsfleiß des alten Europa. Dieses wäre also selbst dann, wenn es für immer gesichert wäre, in der Colonialwelt frei zugelassen zu werden, nicht gewiß, die intensivste Zone der Weltwirthschaft zu werden und zu bleiben. Man kann daher nicht daran denken noch es wünschen, daß wir für immer überwiegend unser Brod aus dem Auslande beziehen. Wir können uns auf die Gunst der freien Zulassung im Auslande nicht für immer verlassen. Die verantwortliche Leitung der deutschen Volkswirthschaftspolitik und die deutsche Landwirthschaft werden daher mit dem Rathe des Ueberganges zu intensiverem Betriebe sich nicht zufrieden geben, so wünschenswerth und vortheilhaft es ist, ihn soweit zu befolgen, als dafür Spielraum gegeben ist.

Wenn somit unter allen Umständen eine positive Hülfe auf handelspolitischem Gebiete nicht wird verweigert werden können, so fragt es sich, worin die positiven Maßregeln bestehen sollen. Diese aber lassen sich nicht richtig finden, bemessen und combiniren, wenn man sich nicht die einzelnen Ursachen der Concurrenz-Ueberlegenheit des überseeischen Auslandes möglichst klarlegt und dieselben auf ihre wahrscheinliche Dauer ansieht.

Zu den dauernden Hauptursachen überlegener Ausland-Concurrenz gehört ohne Zweifel die im letzten Jahrzehnt von Statten gegangene Verbilligung aller Frachten zu Wasser und zu Land in Folge der verbesserten Transport- und Verladungstechnik, der Herabsetzung der Canalgebühren, der Eisenbahnbauten, der Flußcorrectionen u. s. w. Diese Ursache der fremden Concurrenzfähigkeit wird sich zum Nachtheile Europa's eher noch steigern, und es wird gut gehen müssen, wenn auch nur diese Steigerung durch geschickte Handhabung des Tarifwesens im Inlandverkehr Europa's soll parirt werden können. Die Aufhebung des mittelbaren Schutzes, welcher bislang in den hohen Kosten des

intercontinentalen Transportes lag, die Frachtverbilligung für überseeisches Getreide, ist überhaupt nicht mehr rückgängig zu machen.

Eine zweite Ursache überlegener Concurrenz ist, wenigstens was Indien betrifft, die viel größere Billigkeit der landwirthschaftlichen Arbeit. Die dortige Niedrigkeit der Löhne beruht theils auf der größeren Bedürfnißlosigkeit des Arbeiters, welche klimatische und sociale Ursachen hat, theils und sehr wesentlich auf der stärkeren Kaufkraft des Geldes, auf der Europa gegenüber viel größeren Höhe des Geldwerthes, was eine allgemeine Niedrigkeit der Waarenpreise und der Löhne bedeutet. Diese Ursachen der Ueberlegenheit Indiens werden theils absolut fortdauern, anderntheils nur sehr langsam schwinden. Sie begründen, wenn man die europäische Landwirthschaft nicht anderswie schadlos halten kann und dieselbe doch nicht zurücksinken lassen will, einen Schutzzoll bis zur Höhe des durch die Kosten der Versendung nach Europa nicht ausgeglichenen Productionsvortheils von Indien. Nun ist die Ausgleichung des Geldwerthes zwischen Europa und Asien vielleicht für ein ganzes Jahrhundert oder noch länger das schlimmste Mene Tekel der europäischen Volkswirthschaft, wie dieß von Einsichtigen schon vor Jahren für den Zeitpunkt der Frachtverbilligung öffentlich in Aussicht gestellt worden ist. Das aus Europa gekommene Kapital ist schon mächtig an der Arbeit, die niedrigen Löhne und Stoffpreise Ostasiens auszunützen, aber das ist doch erst ein Anfang. Wie weit sich dieses steigern, wie lange es dauern wird, bis die Ausgleichung des Geldwerthes eingetreten sein wird, läßt sich heute von Niemand sagen. Einsender will daran vorläufig nur zwei Bemerkungen knüpfen. Die eine geht dahin, daß die genaue Ermittelnng der Ueberlegenheit Asiens in Beziehung auf die Wohlfeilheit der Production zu den ersten Voraussetzungen einer sicher und bedacht vorgehenden Handelspolitik Deutschlands gehört. Die andere Bemerkung gilt der Thatsache, daß die fragliche, unseres Erachtens gefährlichste Art Ueberlegenheit uns gegenüber weder Australien noch Amerika, weder Rußland noch Oesterreich besitzen; diese Länder haben vielmehr und erlangen immer mehr ein solidarisches Interesse mit uns, um die eigene Volkswirthschaft gegenüber der Wucht der asiatisch-indisch-chinesisch-japanesischen Concurrenz zu schützen. Auf die praktischen Folgerungen aus dieser Bemerkung ist zurückzukommen.

Eine dritte Ursache der Ueberlegenheit, speciell der amerikanischen, der australischen, auch der russisch-südeuropäischen Concurrenz liegt nicht in der größeren Wohlfeilheit der Arbeit und der sachlichen Productionsmittel, sondern in den Vortheilen des Bodens, des Betriebes, der Eigenthums- und der Verschuldungsverhältnisse.

Wenn man von den Vortheilen des Bodens spricht, so denkt man in der Regel nur an „natürliche“ Ueberlegenheit durch den „unerschöpflichen“ Reichthum des Bodens an pflanzlichen Nährmitteln. Man überschätzt dieses Moment. Solcher Reichthum ist der schwarzen Erde Rußlands, dem Prärieboden, der sich vom Ohio bis zum Redriver und am Saskatschewan in Brittisch-Nordamerika hinzieht, allem Anscheine nach auch größeren Gebieten Australiens, nicht abzusprechen. Dennoch beruht nicht hauptsächlich darauf die Ueberlegenheit der überseeischen Concurrenz. Einstimmig und mit größtem Nachdruck bekennen es wenigstens die Sachverständigen in den Berichten des amerikanischen Census von 1880, daß es vielmehr die Leichtigkeit der Bearbeitung mit Maschinen und mit verbesserten Geräthen, daß es die Gunst der Witterung in der Saat- und Erntezeit, die Sorgfalt in der Wahl und Veredlung des Saatgutes, die Assortirung, Mischung, Lagerung und Versendung der Körner ist, was der Concurrenzfähigkeit des amerikanischen Prärieweizens und der Körnerproduction in den pacifischen Staaten Uebermacht gibt und zu Hülfe kommt. Das Gleiche gilt von der Production in Brittisch-Nordamerika und, wie wir wenigstens vermuthen möchten, auch Australiens. Das ist als wahr schon deßhalb anzunehmen, weil bei Beginn der Landwirthschaft auf Colonialboden die Arbeit und die Bekämpfung der Naturgefahren theuer sind, so daß die Energie und Rationalität des Betriebs zusammen mit der Leichtigkeit der Bearbeitung und mit der Gunst des Wetters die genannten Nachtheile aufwiegen müssen, um den Productionserfolg und die Concurrenzfähigkeit sicher zu stellen. Der enorme Reichthum an natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird sein ganzes Gewicht erst bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und bei wohlfeilerer Arbeit erlangen, dann aber mehr Anlaß hoher Bodenrente für die Eigenthümer des betreffenden Vorzugslandes als eine Gefahr für die europäische Production werden. Derselbe wird zuerst die Production jener ausgedehnten Colonialländereien bedrücken, welche in den Concurrenzländern selbst neben dem fruchtbarsten Boden bereits unter den Pflug genommen sind und darunter immer mehr genommen werden.

Es fragt sich nun, wie lange der auf leichter mechanischer Bodenbearbeitung beruhende Productions- und Concurrenzvortheil dauern wird und ob noch viel Boden von der Qualität des amerikanischen Prärie-Weizengebietes vorhanden ist. Droht solcher Boden für lange preisbestimmend zu werden, wird immer mehr solcher Boden in der Zukunft gegen uns in die Concurrenzlinie einrücken, so ist auch für länger und in erhöhtem Maße ein Schutzbedürfniß der europäischen Landwirthschaft zu gewärtigen, beziehungsweise zu befriedigen.

Die erwähnte Frage läßt sich nicht mit solcher Bestimmtheit beantworten als wünschenswerth wäre.

Ueber die Ausdehnung überlegenen Qualitätbodens in Indien, Australien, Afrika u. s. w. haben wir ausreichende und zuverlässige Kenntniß nicht. Von den Vereinigten Staaten allerdings erfahren wir aus interessanten Mittheilungen des Census von 1880, daß bis zum Jahre 1900 das besiedelbare Land völlig in Besitz genommen sein wird und daß in den Landgebieten mit besonders fruchtbarem Boden sehr viel vom Gesammtfarmland schon jetzt unter den Pflug genommen ist, woraus man schließen kann, daß eine verhältnißmäßig kleine Zunahme der amerikanischen Bevölkerung selbst genügen wird, um Amerika zu nöthigen, daß es seinen eigenen Bedarf theils den leichtest bearbeitbaren Böden mit größeren Kosten, theils geringeren Böden zu ungünstigeren Productionsbedingungen abringen muß. Dieser Punkt der Sättigung der günstigsten Productionsbedingungen durch den steigenden Bedarf der zunehmenden Bevölkerung in den Concurrenzländern selbst muß auch in Australien, Asien und Afrika eintreten. Bis er jedoch eintritt, gilt es, theils unserer Landwirthschaft Schutz zu gewähren, theils den heimischen Bedarf an Erzeugnissen der Landwirthschaft so zu steigern, daß letztere zu intensiver Wirthschaft im Pflanzenbau und in der Thierzucht übergehen kann, sobald die Ausgleichung in der Colonialwelt selbst vollzogen ist. Als ewig ist die Ueberlegenheit, welche in der Leichtigkeit mechanischer Bodenbearbeitung und im theilweisen Besitz ausgedehnten Primabodens dermalen liegt, keinesfalls anzunehmen, so daß an einen ausgedehnten dauernden Verzicht auf die Körnerproduction in Deutschland aus diesem Grunde nicht gedacht werden muß. Hier handelt es sich wirklich nur darum, unserer Landwirthschaft Sicherheit gegen Entwickelungs- und Uebergangskrisen der Weltwirthschaft zu geben, möglichst im Zusammenstehen aller alten Culturländer des festländischen Europa. Es ist auch hierauf zurückzukommen.

Jene weitere zeitweilige Ueberlegenheit, welche der amerikanische und australische Colonist seiner höheren persönlichen Betriebsamkeit und der geringeren Verschuldung verdankt, ist ebenfalls nicht wesentlich durch den Zoll, sondern durch den Fortschritt der Betriebsamkeit in Europa selbst, durch Darbietung billigen Productivcredits und durch Verhinderung der unproductiven Besitzüberschuldung aus Erbabfindungen und aus Güterüberzahlungen abzuwehren. Ein Ausgleichungszoll darf auch nicht so hoch gegriffen werden, daß er den Antrieb zum Fortschritt zu ersticken und die Reformen im Gebiete des Immobiliar-Verkehrsrechtes, wovon in diesen Blättern wiederholt und einläßlich die Rede war, noch länger zu verzögern im Stande wäre. Uebrigens wird so lange

als der Doppelcentner Weizen in London nur 15 Mark notirt, auch ein Zoll von 3 Mark den deutschen Landwirth nicht auf das Faulbett bringen. Die Bedrängniß wird immer noch stark genug sein, um intensiv auf Verbesserung der Credit- und Eigenthumsverhältnisse hinzudrängen. Immerhin legt sich hier die Frage sehr nahe, ob nicht der Kornzoll zu einem Theile seines Betrages vorläufig nur für kürzere Frist zu verwilligen wäre. Auch verdient es eine eindringende Untersuchung, ob bei unseren Concurrenten nicht andere Nachtheile den Vortheil der Betriebsenergie und Schuldfreiheit des Bodens aufwiegen. Und zu bemerken bleibt, daß man sich sehr täuschen würde, wenn man glauben wollte, in den Vereinigten Staaten sei das Farmland durchgehends unverschuldetes und freies Eigenthumsland; nach dem wiederholt erwähnten Census von 1880 finden sich unter der Zahl der Farmen bis zu 20 und 30 Procent Pachtfarmen für die nicht ganz jungen Staaten und Territorien angegeben, und die hypothekarische Verschuldung ist rechtlich nicht ausgeschlossen.

Als eine letzte Ursache der Bedrängniß, in welcher die westeuropäische Landwirthschaft schmachtet, wird immer stärker — zuerst von England aus (im „Bullionist") und jetzt auch in den Schriften des „Vereins für internationale Doppelwährung" sowie in Bittschriften an den deutschen Reichstag — der gegenwärtige Währungszustand der civilisirten Welt angegeben. Man bringt die Noth der deutschen Landwirthe sehr eindringlich in Zusammenhang mit der Steigerung des Goldwerthes und mit dem Sinken der Kaufkraft des Silbers, sowie mit dem Steigen des Goldagio's in den östlichen Papierwährungsländern Europa's. Diese Diagnose ist wenigstens der Beachtung und der näheren Untersuchung werth. Es wäre fast zu wünschen, daß hier der eigentliche Sitz des Uebels läge; alsdann ließe sich die Abhülfe im Gebiete der Währungspolitik durch Uebergang des europäischen Festlandes und der amerikanischen Union zur internationalen Doppelwährung fast plötzlich ausführen, der grüne Tisch einer internationalen, längst in Aussicht genommenen und endlich einmal stattfindenden Währungsconferenz wäre der Operationstisch für den staatlichen Eingriff in den Sitz des Leidens der europäischen Landwirthschaft.

Der Leser wird jedoch zuerst fragen, wie so kann der Uebergang zur Goldwährung und die Entwerthung des Silbers als die Ursache oder doch als eine Hauptursache der volkswirthschaftlichen Krisen bezeichnet werden?

Die Antwort lautet dahin: die Währung Ostindiens ist die einfache Silberwährung; das Silber hat sich seit der wirklichen Einführung der Goldwährung in Deutschland gegen Gold um mindestens

16 Proc. entwerthet; das Rennen um die Goldvorräthe in den vollzogenen und beabsichtigten Uebergängen zur einfachen Goldwährung und die Entmünzung großer Silbermassen hat den Goldwerth erhöht oder was dasselbe ist, allgemein die Goldpreise der Waaren und Dienste in den Goldwährungsländern gedrückt, wie dieß wenigstens behauptet wird, der nachgerade allgemeine Preisrückgang in Europa wäre die Folge der Goldwerthsteigerung; in Ostindien dagegen zahlt man noch immer in Silber (Rupees), die dortigen Inland-Silberpreise der Arbeit und der Productionsmittel folgen aber nur sehr langsam der Steigung des Goldagio's im Verkehr mit Europa; nur die aus Goldländern eingeführten Waaren steigen im Preise, nicht die in Indien producirten Waaren; der Silberpreis der dortigen Lohndienste und Productionsmittel behauptet die alten Preissätze lange fort, die Productionskosten in Silber sind daher nicht entsprechend so gestiegen wie die Silberpreise der aus Goldländern bezogenen Waaren. Dieß begünstigt die Ausfuhr indischer Landwirthschafts- und Industrieproducte nach Europa und hemmt den Absatz europäischer Producte in Indien; denn man kauft Weizen in Indien um Silber zu einem nach den alten Kostenmaßen geregelten Preis, verkauft dagegen den Weizen in Europa gegen Gold, bezieht daher, wenn der europäische Weizenpreis in Gold nicht ebenso stark herabgeht, als der Silberwerth gegen Gold sinkt, eine Prämie bis zu 16 Procent, welche einzig der Verschiedenheit der Währung und dem Sinken des Silberwerthes zuzuschreiben ist. Der indische Weizen kann daher auch wegen der absonderlichen Gunst der Währung für den ostindischen Producenten entsprechend billiger in Europa ausgeboten werden. Die deutsche Goldwährung hat gewirkt und wirkt fortwährend wie eine Importprämie für den Absatz indischer Producte in Europa. Seit dem Sinken des Silberwerthes in Folge des Ueberganges von Deutschland zur einfachen Goldwährung war die indische Weizeneinfuhr begünstigt; seitdem hat sie auch thatsächlich begonnen, und mit dem fortschreitenden Sinken des Silberwerthes gegen Gold hat sie sich immer mehr gesteigert. Dieselbe wird noch stärker werden, wenn der Silberwerth durch Suspension der Blandbill in den Vereinigten Staaten und durch Fortschritte der Goldwährung in Europa noch weiter ins Unabsehbare herabgedrückt wird. Der ganze Effect des Weizenzolls kann hiedurch rasch neutralisirt werden. Wie die Entwerthung des Silbers wirkt die Entwerthung des Papiergeldes in Oesterreich und in Rußland; das dort steigende Goldagio ist eine Prämie auf die Ausfuhr ungarischen und russischen Weizens nach Goldländern. Daher liegt die Hebung des Uebels im Uebergang zur internationalen Doppelwährung und in der Rückkehr Oesterreichs und

Rußlands zur Metallwährung auf Grund des internationalen Bimetallismus. Damit wird zugleich ein Wiederaufblühen der Industrie verbunden sein, indem die Ursache des allgemeinen Preisrückganges, die Goldwerthsteigerung, alsbald hinfällig und die Landwirthschaft kaufkräftiger geworden sein wird.

Dieß ist die Schlußfolgerung verschiedener Bimetallisten in Hinsicht auf den bestehenden agrarischen Nothstand. Mit einigen Einschränkungen ist dieselbe der Beachtung würdig. Werden wir uns über diese Einschränkungen klar!

Offenbar ist die internationale Währungsanarchie nicht die einzige Ursache der niedrigen Preise des Weizens. Nordamerika hat keine vorwiegende Silberwährung gehabt und doch hat es uns zuerst ohne Indien schwer bedrängt und drückt noch jetzt schwer mit seiner Concurrenz auf unsere Landwirthschaft. Die australischen Colonien, obwohl sie Indien im Export nach Europa einzuholen noch jetzt im Begriff sind, besitzen die Silberwährung unseres Wissens nicht, können also auch aus der Silberentwerthung eine Exportprämie nicht ziehen. Beide, Amerika und Australien, werden fortfahren, uns noch einige Zeit gefährlich zu sein, selbst wenn ein internationaler Doppelwährungsverein entstehen würde. Die indische Concurrenz selbst beruht nicht bloß auf der Begünstigung durch die Entwerthung der indischen Silbervaluta gegen Gold, sondern, wie wir gezeigt haben, auf der Höhe des Geldwerthes daselbst überhaupt, d. h. auf der seit Jahrhunderten bestehenden und wohl noch lange dauernden Niedrigkeit der Geldlöhne und der Waaren-Geldpreise. Daher wäre es jedenfalls verfehlt, nur währungspolitisch den europäischen Landwirthen Hülfe bringen zu wollen und die Währungsfrage unbedingt mit der Frage des Schutzes der Landwirthschaft und festländischen Zollannäherungen zu verquicken. Gerade Indien gegenüber wird wegen des Geldwerthes überhaupt auf sehr lange Zeit ein Ausgleichungs-Eingangszoll für Getreide nöthig sein können. Auch die übrigen schon bezeichneten Maßregeln werden offenbar durch die währungspolitische Abhülfe nicht überflüssig gemacht.

Dieses alles voraus zugegeben, verdient die bimetallistische Strömung der Agrarpolitik ruhige Erwägung. Es ist immerhin möglich, daß die Goldwerthsteigerung und die Silberentwerthung an dem chronischen und allgemeinen Preissturz schon mehr oder weniger Antheil haben, und daß hiedurch die Concurrenz Indiens noch besonders verschärft ist. Daher ist wohl darauf zu sehen, nach dieser Seite die schon bestehenden Störungen zu heben und die erst drohenden zu verhüten. Die allgemeine Preisverflauung schließt die bimetallistische Deutung nicht unbedingt aus. Wäre erstere gleichwohl hauptsächlich dem Druck der

Colonialconcurrenz überhaupt und der hiedurch bewirkten Kaufunfähigkeit der europäischen Landwirthe zuzuschreiben, so kann es gleichwohl nicht schaden, wenn man bei Zeiten dafür sorgt, daß die Krisis nicht durch weitere starke Silberentwerthung noch verschärft und selbst der Kornzoll illusorisch gemacht wird. Die künstliche Erschwerung der Lage der europäischen Landwirthschaft durch die internationale Währungsverwirrung wäre eben auch möglichst bald zu heben. Daran ist kaum zu zweifeln, daß, wenn der Silberwerth weiter sinkt, die indische Getreide-Concurrenz wachsen und der Nothstand unserer Landwirthschaft sich noch steigern wird. Deßgleichen die Concurrenz Rußlands, Oesterreichs und Rumäniens, wenn das Goldagio dort steigt, und die Papierwährung sich weiter entwerthet; die Erhöhung des Kornzolls kann in ihrer Wirkung durch weitere starke Silberentwerthung völlig vereitelt werden. Zum Zollschutz müßte daher die Ordnung der Währungsstörungen hinzukommen, um der Landwirthschaft Deutschlands völlige Sicherheit zu geben.

Läßt sich diese Maßregel durchführen und wagen? Es läßt sich davon wenigstens reden, wofern außer England, welches für die internationale Doppelwährung in absehbarer Zeit nicht zu gewinnen sein wird, die übrige civilisirte Welt die internationale Doppelwährung annehmen wird und wenn für Indien wenigstens das Beharren bei der Silberwährung durch England fest zugesagt bleibt. Es müßten auch Oesterreich und Rußland für Metallwährung, und zwar durch Anschluß an die internationale Doppelwährung, gewonnen werden. Andernfalls ist das Gewicht, welches Deutschland in die Wagschale der Doppelwährung werfen kann, nicht hinreichend verwerthet.

Werden aber Oesterreich und Rußland für die Rückkehr zur Metallwährung in naher Zeit zu gewinnen sein?

Gegen die Wiederherstellung der Valuta arbeitet in diesen Ländern das Sonderinteresse der Industrie und des landwirthschaftlichen Exports; denn die Valuta-Entwerthung wirkt hemmend wie ein Schutzzoll auf die Einfuhr und steigernd auf die Ausfuhr.

Dagegen fällt das finanzielle Interesse beider großen Reiche schwerwiegend auf die Seite der Wiederherstellung der Metallwährung; denn das Goldagio belastet wegen der in Gold verzinslichen bedeutenden Schuldbeträge den österreichischen und den russischen Staatsschatz sehr erheblich, während eine Umrechnung der Silberverpflichtung zum letztzehnjährigen Durchschnitts-Kurs — für Oesterreich etwa 1 fl. = 1 M. 75 Pf. in Gold — Niemand, auch nicht den Staat, verletzt.

Dazu fehlt es gegenwärtig weder der österreichisch-ungarischen Nationalbank, noch dem russischen Reichsschatz an erheblichen Gold- wie

Silbermassen, welche nur durch mäßige Anlehen langsam verstärkt zu werden brauchten, um das Wagniß der Rückkehr zur Baarzahlung ohne jegliche Gefahr zu gestatten.

Der Friede ist durch den Dreikaiserbund voraussichtlich für längere Zeit so gesichert, daß für die Wiederaufnahme der Baareinlösungen Opfer gebracht werden können, ohne daß man zu befürchten hat, es werde alsbald die Nöthigung zur Emission neuen uneinlösbaren, sich abermals entwerthenden Papiergeldes wieder eintreten.

Die Gesammtheit der Umstände ist also zu einer gleichmäßigen Lösung der Währungsfrage für das ganze festländische Europa wie geschaffen. Wird man die Industriellen und Landwirthe der zwei östlichen Nachbarreiche für die Rückkehr zur Metallwährung ebenfalls interessiren können?

Das ist in der That möglich, und zwar durch ein Mittel, welches zugleich der deutschen Industrie für die Belastung durch die Kornzölle auf nicht europäischen Weizen mehr oder weniger Entschädigung gibt. Dieses Mittel wäre der Abschluß von (combinirten Währungs- und) Differentialzoll-Verträgen zwischen den drei Kaisermächten mit offenem Beitritt für alle festländischen Mächte, dahin gerichtet: erstens binnen bestimmter Frist die festländischen Währungszustände zu ordnen, zweitens an der Zwischenzolllinie das Getreide und Vieh einerseits, gewisse Industrieartikel der Vertragsstaaten andererseits zu bestimmten niedrigeren Sätzen als nach dem Außenzolltarif für überseeische Producte ein- und austreten zu lassen. Der Festlandsverein bliebe ein fristlich kündbares und völkerrechtliches Verhältniß, um keine Nation in ihrer Souveränetät zu binden. Dennoch würde die bald sich entwickelnde Solidarität der materiellen Interessen nachhaltigen Bestand gewährleisten und dem europäischen Frieden gewaltige Bürgschaften dauernder Erhaltung weiter verschaffen.

Jeder Staat zöge an der Zwischenzolllinie alle Finanz- und die ermäßigten Schutzzölle für sich selbst ein; jede Finanzgemeinschaft bliebe beseitigt.

Ein Ausschuß von Vertretern der Vereinsmächte, ähnlich den schon bestehenden internationalen Commissionen, regelt und leitet die Controle der Vertragsausführung. Einsender dieses hat diesen Vorschlag eines Festlandvereins schon vor drei Jahren öffentlich kundgegeben.

Nach dem Tage von Skierniewice und angesichts der gleichen Bedrängniß der festländischen Landwirthschaft fällt der Vorschlag jetzt vielleicht auf fruchtbareren Boden. Er wäre die größte Friedensbürgschaft.

Der Vereinsvertrag kann verhältnißmäßig rasch zu Stande gebracht werden, da jeder Regierung die Noth der Unterthanen auf die Nägel brennt und die osteuropäische Landwirthschaft für Differentialzölle in der Einfuhr nach dem westlichen Festlande die Concession in der Währungsfrage gern machen wird.

Jedes Land behielte immer noch im Zwischentarif mehr oder weniger Industrieschutz. Für die Herabsetzung der Zollsätze an den Zwischenlinien würde die Industrie durch die emporschnellende Kaufkraft der Landwirthschaft reichlich entschädigt werden. Der Verein könnte, was die Währung betrifft, fast sofort und was den begünstigten Zwischenverkehr anbelangt, spätestens mit Beseitigung des letzten Meistbegünstigungsvertrags mit den dem Verein nicht angehörigen Ländern in Kraft treten.

Der Gedanke eines europäischen Festlandvereins wird übrigens nicht bloß durch die währungspolitische Bekämpfung des Nothstandes der europäischen Landwirthschaft, sondern durch die ganze Lage der Dinge nahe gelegt. Die volkswirthschaftliche Individualisirung ganzer Festländer ist die nächsthöhere Stufe der Entwicklung über die nationalwirthschaftliche Gemeinschaft hinaus. Darauf beruht unsere Schwäche, daß das europäische Festland der überseeischen Welt gegenüber getheilt ist. Ist es derselben gegenüber zu derselben continentalen Einheit zusammengefaßt, welche die Colonialreiche der Neuzeit sammt Indien und China mehr oder weniger schon besitzen, jedenfalls immer intensiver erstreben, so ist Europa den Stößen und Püffen der überseeischen Wirthschaftsentwicklung und Geldwerthausgleichung entrückt.

Es ist noch für lange das volkreichste Gebiet, innerhalb dessen der Stachel der Concurrenz scharf genug wirkt.

Auf dem eigenen Boden des alten Europa fände sowohl die festländische Industrie wie die Landwirthschaft gesicherten und begünstigten Absatz, und selbst durch Kornschutzzoll gegen das überseeische Ausland — man braucht ihn nicht gegen alle Colonialländer gleich zu stellen — würde man der festländischen Industrie nicht so viel schaden, als der gesicherte und vermehrte europäische Absatz ihr nützen würde; eine Ausgleichung der Interessen von Industrie und Landwirthschaft wäre gewonnen. Der Verkehr mit Oesterreich und Rußland hätte wieder eine feste Geldbasis. Die nationale Selbständigkeit wäre gleichwohl hinreichend gewahrt. Der jetzige anstößige National-Prohibitionismus und Protectionismus, welcher eben doch einen Rückfall bedeutet, würde einer continentalen Wirthschaftseinheit Platz machen. Europa hätte zwar für lange den sicheren wirthschaftlichen Schwerpunkt in sich selbst erlangt. Doch würde der Festlandverein nicht den Fortschritt von der

nationalen zur weltwirthschaftlich menschheitlichen Wirthschaftsfreiheit, dafür aber den naturgemäßen Fortgang von der nationalen Wirthschaftsausschließung zur continentalen Gliederung der Volkswirthschaft des ganzen Festlandes bedeuten. In den Raum zwischen nationaler und internationaler Concurrenz wäre das Mittelglied einer continentalen Verbindung eingeschoben, ohne doch die in den Tarifen der Zwischenzollinien verbürgte nationale Selbständigkeit wirthschaftlicher Entwicklung zu gefährden.

Es liegt nahe, daß an eine solche Verbindung auch leicht Vereinbarungen sich anlehnen ließen über eine Gleichmäßigkeit der Steuerregulirungen, wodurch das Unwesen verdeckter Exportprämien beseitigt würde, deßgleichen Vereinbarungen über die Sicherstellung socialpolitischer Regelungen gegen Störungen durch die europäische Concurrenz. Der Gedanke einer volkswirthschaftlichen Festlandstaaten-Allianz wird jedenfalls den Kornzoll und den Währungsschutz erst recht wirksam machen, ohne der Industrie ins Fleisch schneiden zu müssen. Wenn je, so sind jetzt die Umstände gegeben, ihn allen wirthschaftlich nothleidenden Völkern plausibel und den Regierungen derselben annehmbar zu machen. Er bringt raschere und ausgiebigere und nachhaltig sicherere Hülfe als irgend ein Zukunftsstaatenverein am Congo oder irgend ein erst zu gründendes deutsches Colonialreich — Schöpfungen, welche Einsender dieses übrigens nicht verachten will.

BINDING SECT. JAN 31 1966

H
35
S3
Bd.1

Schäffle, Albert Eberhard Friedrich
Gesammelte aufsätze

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY